



ANTIZIGANISMUS IM BADEN- WÜRTTEMBERGISCHEN STAATSAPPARAT 1945–1970

Laura Hankeln

HEIDELBERG
UNIVERSITY PUBLISHING

Antiziganismus im
baden-württembergischen
Staatsapparat 1945-1970

Antiziganismusforschung interdisziplinär

Schriftenreihe der Forschungsstelle Antiziganismus

Herausgegeben von Tanja Pentter, Frank Reuter und Daniela Gress

Band 6

Interdisciplinary Studies in Antigypsyism

Book Series of the Research Centre on Antigypsyism

Series Editors: Tanja Pentter, Frank Reuter and Daniela Gress

Volume 6

**ANTIZIGANISMUS
IM BADEN-
WÜRTTEMBERGISCHEN
STAATSAPPARAT
1945–1970**

Laura Hankeln

HEIDELBERG
UNIVERSITY PUBLISHING

Gefördert vom

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

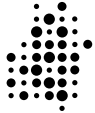
im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern
und von der **Baden-Württemberg Stiftung** im Rahmen des Forschungsprojektes:
„Reintegration, Schuldzuweisung und Entschädigung – Bewältigung und
Nicht-Bewältigung der NS-Vergangenheit in den drei Vorgängerländern Baden-
Württembergs 1945–1952“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Baden-
Württemberg
Stiftung**



Die vorliegende Studie wurde im Sommersemester 2022 als Dissertation mit dem Titel „Staatliche Dimensionen des Antiziganismus: (Dis-)Kontinuitäten im baden-württembergischen Behördenapparat. Vom Beginn der Nachkriegszeit bis in die frühen 1970er-Jahre“ am Historischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verteidigt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz
CC BY-SA 4.0 veröffentlicht. Die Umschlaggestaltung
unterliegt der Creative-Commons-Lizenz CC BY-ND 4.0.

Publiziert bei Heidelberg University Publishing (heiUP), 2024

Universität Heidelberg / Universitätsbibliothek
Heidelberg University Publishing (heiUP)
Grabengasse 1, 69117 Heidelberg
<https://heiup.uni-heidelberg.de>

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten von
Heidelberg University Publishing <https://heiup.uni-heidelberg.de> dauerhaft
frei verfügbar (Open Access).

urn: urn:nbn:de:bsz:16-heiup-book-1290-7

doi: <https://doi.org/10.17885/heiup.1290>

Text © 2024, Laura Hankeln

Umschlagabbildung: Karlsruhe 8/BA Schlesiger A11/150/1/23.

ISSN 2629-4990

eISSN 2629-5008

ISBN 978-3-96822-251-6 (Hardcover)

ISBN 978-3-96822-250-9 (PDF)

Für Thomas, Christiane & Dieter

Inhaltsverzeichnis

— ※ —

Vorbemerkung der Reihenherausgeberinnen und -herausgeber	xi
1 Einleitung	1
1.1 Gliederung der Arbeit	7
1.2 Erkenntnisleitende Fragen	9
1.3 Quellen	11
1.4 Methode	16
1.5 Forschungsstand	18
1.6 Begrifflichkeiten und Stereotype	24
2 Entschädigungspraxis gegenüber den NS-Opfern unter den Sinti und Roma	27
2.1 Neuanfang oder Rückfall in alte Muster? Die Rückkehr der NS-Überlebenden in das besiegte Deutschland	27
2.1.1 Von der Unterstützung zur Entschädigung: Akteure der Verfolgtenbetreuung	31
2.1.2 Früher Umgang mit Überlebenden: Die KZ-Prüfstelle als staatlicher Akteur	35
2.1.3 Legalistische Grundlage: Übergang zur staatlichen Betreuung in Württemberg-Baden	46
2.2 Zentrale Akteure der staatlichen Entschädigungspolitik auf lokaler Ebene	51
2.2.1 Wesentliche Komplexe antiziganistischer Gewalttaten	52
2.2.2 Landesamt für die Wiedergutmachung	62

Inhaltsverzeichnis

2.2.3	Kriminalpolizei	92
2.2.4	Wiedergutmachungskammern an den deutschen Gerichten	120
2.3	Resümee	149
3	Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?	155
	Antiziganistische (Dis-)Kontinuitäten in der baden-württembergischen Gesetzgebung	
3.1	Staatlicher Antiziganismus in der Umbruchphase	155
3.1.1	Eine demokratiekonforme „Zigeuner“-Politik? Der steinige Weg zur Umsetzung der alliierten Vorgaben	159
3.1.2	Das pränationalsozialistische Recht als Allheilmittel	170
3.1.3	Der Wiederaufbau der Nachrichtendienste: Rückgriff auf traditionelle Vorgehensweisen	178
3.1.4	Zwischen Theorie und Praxis: Das Feindbild „Zigeuner“	184
3.2	Welchen Weg schlägt Baden-Württemberg ein? Die Debatte um eine antiziganistische Sondergesetzgebung	188
3.2.1	Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und die „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“	190
3.2.2	Baden-Württemberg und der Erlass der bayerischen „Landfahrerordnung“ (1952/1953)	193
3.2.3	Kriminalpolitische Debatte: Die Forderung nach einer bundeseinheitlichen „Landfahrerordnung“	197
3.2.4	Der baden-württembergische Landtag und die Debatte um die Sondergesetzgebung	210
3.3	Zwischen Stagnation und Wandel: Gescheiterte Neuausrichtung der Minderheitenpolitik	224
3.3.1	Zwanzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges: Die Abschaffung der antiziganistischen NS-Gesetzgebung in Baden-Württemberg	225
3.3.2	Alte Maßnahmen – neue Wirkung? Fahndungstage: Bund und Land	229
3.3.3	Auflösung der Karteien: „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“	233
3.4	Resümee	235

4	Juristische Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen an Sinti und Roma	239
4.1	„Denazifizierung“ in der US-Zone: „Personelle Säuberungen“ in Württemberg-Baden	239
4.1.1	Der Genozid an Sinti und Roma vor den württembergischen Spruchkammern	243
4.1.2	Die Verfahren gegen Beamte der Kriminalpolizei	247
4.1.3	Der Stellenwert des NS-Genozids an Sinti und Roma in den Spruchkammerverfahren	248
4.1.4	Exkulpationsstrategien	274
4.1.5	Die württembergischen Spruchkammerverfahren im deutschen Kontext	282
4.1.6	Folgen für die Nachkriegskarrieren	285
4.1.7	Generationelle Prägung der Beamtschaft: Eine Annäherung	293
4.2	Kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu den NS-Gewaltverbrechen: Die Sonderkommission „Zentrale Stelle“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg	295
4.2.1	Die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg	295
4.2.2	Sonderkommission „Zentrale Stelle“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg	300
4.2.3	Ermittlungsverfahren der Sonderkommission	304
4.2.4	Arbeitsweise der Soko	307
4.2.5	Fallbeispiel: Katholisches Kinderheim St. Josefspflege in Muldingen	310
4.3	Resümee	328
5	Fazit	333
6	Bildnachweise	343
7	Bibliografie	345
	Abkürzungen	369
	Danksagung	373
	Verzeichnisse	375

Vorbemerkung der Reihenherausgeberinnen und -herausgeber

— ※ —

Die vorliegende Studie entstand im Rahmen des an der Forschungsstelle Antiziganismus angesiedelten Forschungsprojekts „Kontinuitäten des Antiziganismus in Baden-Württemberg nach 1945“. Es ist Teil des Verbundforschungsprojekts „Reintegration, Schuldzuweisung und Entschädigung – Bewältigung und Nicht-Bewältigung der NS-Vergangenheit in den drei Vorgängerländern Baden-Württembergs 1945–1952“, das von Prof. Dr. Edgar Wolfrum, Prof. Dr. Frank Engehausen (beide Universität Heidelberg) und Prof. Dr. Wolfram Pyta (Universität Stuttgart) geleitet wird.

Die Reihenherausgeberinnen und -herausgeber danken der Baden-Württemberg Stiftung für die Förderung dieses großangelegten Forschungsvorhabens. Ein besonderer Dank gilt Dr. Andreas Weber für die engagierte Begleitung und Unterstützung.

Heidelberg, im Januar 2024

Prof. Dr. Tanja Pentter
Dr. Frank Reuter
Daniela Gress

1

Einleitung

— ※ —

Im Juli 1987 publizierte Romani Rose, der Vorsitzende des 1982 gegründeten *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma*, ein Buch mit dem Titel „Bürgerrechte für Sinti und Roma“.¹ In diesem klagt er die historischen und alltäglichen Dimensionen des Rassismus an, mit dem sich die ethnische Minderheit weiterhin konfrontiert sah:

In der Bundesrepublik Deutschland konnte sich der Rassismus der Nazis gegenüber Sinti und Roma ungebrochen fortsetzen. Dieser Rassismus insbesondere der Polizeibehörden war jedoch kein bloßes Fortleben alter NS-Vorurteile. Der Rassismus der Polizeibehörden wurde systematisch eingesetzt zur Ausgrenzung von Sinti und Roma aus der Wiedergutmachung, die bundesdeutschen Polizeibehörden hatten entscheidenden Anteil an der Verhinderung von Entschädigungsansprüchen. [...] Die Schreibtischmörder des Reichssicherheitshauptamtes wurden zu bundesdeutschen Polizeibeamten, die Organisatoren des Völkermordes zu Gutachtern über die Ansprüche auf Entschädigung.²

Rose richtet darin zentrale Vorwürfe gegen den Behördenapparat Nachkriegsdeutschlands, die ebenso auf Baden-Württemberg übertragbar sind. Innerhalb der Nachkriegsbehörden hätten personelle Kontinuitäten geherrscht, die eine Anerkennung und juristische Aufarbeitung der

1 Rose: Bürgerrechte.

2 Ebd., S. 7f.

Einleitung

Verfolgungsschicksale von Sinti und Roma verhindere; nach Zusammenbruch der NS-Diktatur prägte trotzdem der Polizeiapparat weiterhin die Minderheitenpolitik und führe die Diskriminierung der NS-Überlebenden mit ihrer Erfassungs- und Kontrollpraxis weiterhin fort; gleichzeitig habe die Omnipräsenz der Polizei zu einem jahrelangen Kampf geführt, um für die erlittene Verfolgung finanziell entschädigt zu werden. Erst fünf Jahre vor Publikation des Buches erreichte die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma einen wichtigen Meilenstein: Bundeskanzler Helmut Schmidt erkannte im Namen der Bundesregierung im März 1982 die NS-Verbrechen an der Minderheit offiziell als Völkermord an.³ Doch die von Rose und der Selbstorganisation der deutschen Sinti und Roma beklagten gesellschaftlichen sowie politischen Missstände wurden seit den 1980er-Jahren nicht grundlegend aufgearbeitet, geschweige denn beseitigt. Im März 2021 veröffentlichte die 2019 vom Bundesinnenministerium berufene „Unabhängige Kommission Antiziganismus“ (UKA) einen ausführlichen Bericht, der „eine Bestandsaufnahme der Genese, Erscheinungsformen und Folgen des Antiziganismus in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen“ umfasste.⁴ Die Stellungnahme zeigt, dass die von der Selbstorganisation als „Zweite Verfolgung“ wahrgenommene staatliche Praxis offensichtlich nicht behoben wurde. Die „Aufarbeitung des an Sinti_ze und Rom_nja begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ stellt somit eine von sechs „zentralen Forderungen“ der UKA dar.⁵

Bisher beachtete die Geschichtswissenschaft die Dimensionen des fortbestehenden institutionellen Antiziganismus sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene kaum.⁶ Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, dieses Desiderat mit regionalem Fokus auf Baden-Württemberg in einer Querschnittstudie zu beheben. Drei Themenkomplexe stehen im Fokus der empirischen Studie, die grundlegende Erstbefunde eruieren soll: Erstens die Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma⁷, zweitens

3 Gress: Protest, S. 206; Zur Geschichte der Bürgerrechtsbewegung siehe ebd., passim.

4 UKA (Hg.): Perspektivwechsel, S. 19 f.

5 UKA (Hg.): Perspektivwechsel, S. 10 ff., 15.

6 Für Baden-Württemberg sind nur wenige Studien vorhanden, die wichtige Anhaltspunkte für die Arbeit bieten können. Hilss: Sinti und Roma; Sattig: Ummenwinkel; Margalit: Nachkriegsdeutschen; Widmann: An den Rändern.

7 NS-Überlebende konnten Anträge auf finanzielle Entschädigung bei den Landesämtern für die Wiedergutmachung zu folgenden Kategorien stellen: „Schaden an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit, an Eigentum und Vermögen, am wirt-

die antiziganistische Gesetzgebung nach Zusammenbruch der Diktatur und drittens die juristische Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen.

Die Ergebnisse der Studie sind jedoch nicht nur relevant für die junge Disziplin der historischen Antiziganismusforschung, sondern bieten ebenso wichtige Erkenntnisse für den Komplex der Institutionsgeschichte. Mit Blick auf die Kontinuitätsdebatte, die bislang meist durch Forschungen zu Bundeseinrichtungen öffentliche Aufmerksamkeit erregte, liefert diese Arbeit empirische Befunde auf Landesebene.

Anhand ausgewählter Institutionen des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg (Entschädigungsämter, Polizei und Justiz) soll die Haltung untersucht werden, die die Behörden nach Ende des Zweiten Weltkrieges gegenüber Sinti und Roma eingenommen haben. Damit ist der thematische Fokus auf den staatlichen Umgang mit den NS-Überlebenden aus der Minderheit deutlich benannt. Gleichzeitig verfolgt die Studie einen vertikalen und horizontalen Ansatz. Die vertikale Ebene umfasst die Auswahl der untersuchten Behörden.⁸ Die Akteure erstrecken sich über den dreigliedrigen Aufbau der Landesverwaltung – Ministerien, Regierungspräsidien, Landkreise / Kommunen –, wodurch sie einen Querschnitt der Staatsgewalten darstellen.⁹ Dadurch legt die Studie ihr Hauptaugenmerk nicht nur auf einzelne Einrichtungen innerhalb des Behördenapparates in der Nachkriegszeit, sondern kann auch ein behördenübergreifendes Netzwerk offenlegen.

Zugleich ist es möglich, den großen Handlungsspielraum der Akteure herauszuarbeiten, auf den Mentel und Weise verweisen: „Gerade unteren Behörden konnte durch ihren direkten Kontakt zur Bevölkerung, durch ihre Ermessensspielräume und ihre praktische Auslegung von

schaftlichen Fortkommen sowie an Privatversicherungen“. Daneben umfasste die staatliche Wiedergutmachungspraxis weitere Pfeiler wie etwa die Rückerstattung von Vermögenswerten. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass sich die Autorin in der Analyse lediglich auf die sogenannte Entschädigung konzentriert. Das heißt, dass die Schadenskategorien des Freiheitsentzuges und des Todes im Vordergrund stehen; bei Zwangssterilisierten berücksichtigte sie ebenso die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, da die von dieser Gewalttat Betroffenen in der Regel nicht deportiert wurden. Gesetz Nr. 951, S. 190–194; siehe Kapitel 2.1.3. Zur staatlichen Rückerstattungspraxis gegenüber Sinti und Roma liefert Julia von dem Knesebeck erste Erkenntnisse zu Nordrhein-Westfalen. Sie stellt fest, dass Auschwitz-Überlebende einen Großteil ihrer Besitztümer und Heime erstattet bekamen, siehe: Knesebeck: *Struggle*, S. 225.

8 Mentel/Weise: *Zentrale deutsche Behörden*, S. 90.

9 LpB BW (Hg.): *Baden-Württemberg*, S. 70 ff., 75.

Einleitung

Gesetzen mitunter eine größere und eigenständigere Bedeutung zukommen, als dies ihre Stellung in der Hierarchie vermuten ließe.¹⁰

Die horizontale Ebene spielt eine signifikante Rolle hinsichtlich der themenübergreifenden Erkenntnisse. Anhand der empirischen Untersuchung können zum einen die Alltagspraxis der Behörden sowie der Werdegang der Kriminalisten und Ministerialmitarbeiter näher beleuchtet werden, zum anderen werden der Wissenstransfer und die gegenseitigen Impulse innerhalb des Netzwerkes, etwa bei der Gesetzgebung, in den Blick genommen.

Das Forscherteam um Frank Bösch und Andreas Wirsching stellt in seiner Studie über die Innenministerien der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik fest:

Verwaltung geht jeden an. Im modernen Staat trifft sie jeden, auch wenn sie auf eher abstrakten Normen und Regeln beruht. Ja, mehr noch: Dafür, wie lebenswert ein Land ist und wie sich die politische Kultur in ihm entwickelt, wie einfach (oder schwer) den Menschen ihr Alltag gemacht wird, ist die innere Verwaltung von geradezu entscheidender Bedeutung. Es kommt darauf an, welches Rechtssystem die Verwaltung bestimmt, welcher Geist sie beseelt und in welchem Maße sie die Belange der inneren Sicherheit und die freiheitliche Entfaltung der Bürger gleichermaßen zu gewährleisten vermag.¹¹

Exemplarisch rücken folgende Akteure in den Mittelpunkt der Analyse: Als Vertreter der Exekutive sind auf Ministerialebene die Abteilung III Öffentliche Ordnung und Sicherheit des Innenministeriums – heute als Landespolizeipräsidium bekannt – und die Abteilung Wiedergutmachung des Justizministeriums zu nennen.¹² Sie fungierten als Aufsichtsbehörde für die Organisation des Polizei- und Wiedergutmachungsapparates.¹³ Hinzu kommen die unterschiedlichen Ebenen

10 Mentel/Weise: Zentrale deutsche Behörden, S. 90.

11 Bösch/Wirsching (Hg.): Hüter der Ordnung, S. 13.

12 Im Untersuchungszeitraum besaß die Abteilung III des Stuttgarter Innenministeriums diverse Bezeichnungen, siehe: https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=4387#_1 (Zugriff: 14.1.2024).

13 Zwar waren die Innen- und Justizminister als Leiter ihrer Ressorts für die Ministerialabteilungen in oberster Instanz verantwortlich, da jedoch innerhalb der untersuchten Korrespondenzen lediglich die Ministerialreferenten, aber nicht die Minister auftraten, werden sie nicht näher erwähnt.

der Kriminalpolizei, die sich über das Landeskriminalamt respektive dessen Vorgängerinstitutionen, die Polizeipräsidien und die Sonderkommission (Soko) Zentrale Stelle des baden-württembergischen Landeskriminalamts erstrecken.¹⁴ Im Kontext der Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma spielen naturgemäß die Landesämter für Wiedergutmachung mit Sitz in Karlsruhe und Stuttgart eine entscheidende Rolle.

Als Vertreter der Legislative beleuchtet die Autorin ausgewählte Abgeordnete des baden-württembergischen Landtages, die in den 1950er-Jahren in die Debatte um eine „Landfahrerordnung“ nach bayerischem Vorbild involviert waren. Im Hinblick auf die Judikative liegt das Hauptaugenmerk auf den Wiedergutmachungs- und Spruchkammern. Sobald sich das Land und der Antragsteller im Zuge der Entschädigung nicht außergerichtlich einigen konnten, wurden spezielle Wiedergutmachungskammern vor Gericht eingeschaltet. Die als „Laiengremien“ bekannten Spruchkammern hingegen kamen bei der „personellen Säuberung“ unmittelbar nach Kriegsende zum Einsatz. Hierbei handelte es sich aber nicht um „Prozesse der regulären Gerichtsbarkeit“, sondern „um von der alliierten Besatzung veranlaßte Überprüfungen und Bestrafungen wegen nationalsozialistischer Betätigung.“¹⁵

Der Autorin ist es gelungen, neue Erkenntnisse zu Täterbiografien aus dem Kreis der Ministerien und Polizei zu generieren. Wegen der lückenhaften Aktenüberlieferung und der großen Zahl an Mitarbeitern ist es unmöglich, vollständige Informationen zu den untersuchten Institutionen zu eruieren. Daher betrachtet die Autorin die einzelnen – namentlich unbekannt – Sachbearbeiter oder Referenten als Kollektiv und Repräsentanten der Einrichtungen, um Rückschlüsse darüber zu ermöglichen, wie die Institutionen der Minderheit gegenüber eingestellt waren. Über individuelle Handlungsspielräume können daher nur vereinzelt Aussagen getroffen werden.

Die Analyse beginnt im Frühjahr 1945, als die Alliierten die nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager befreit und die Regierungsgewalt über das besiegte Deutschland übernommen hatten. Die Studie erstreckt sich bis in die frühen 1970er-Jahre, um Kontinuitäten und Brüche innerhalb der staatlichen Minderheitenpolitik offenlegen zu

14 Die sogenannten Sonderkommissionen Zentrale Stelle der Landeskriminalämter führten Vorermittlungsverfahren in den verschiedenen Bundesländern für die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch. Siehe Kapitel 4.2.

15 Sandner: Frankfurt, S. 270.

Einleitung

können. Aus regionalgeschichtlicher Perspektive markiert der 28. Mai 1971 das Ende der Arbeit. An diesem Tag löste das baden-württembergische Landeskriminalamt die seit 1953 bestehende „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ auf.¹⁶

Geografisch ist die Untersuchung auf das Gebiet des früheren Teilstaates Württemberg-Baden (1945–1952) und nach 1952 auf das Territorium Baden-Württembergs mit Schwerpunkt auf den Regierungsbezirken Karlsruhe und Stuttgart begrenzt.¹⁷ Zum einen beherbergten beide Bezirke – über verschiedene Staatsformen hinweg – die relevantesten Institutionen auf exekutiver, judikativer und legislativer Ebene. Zum anderen zählten die nördlichen Gebiete Badens und Württembergs nach Zusammenbruch des NS-Regimes zur US-amerikanischen Besatzungszone, die den Teilstaat Württemberg-Baden mit der Landeshauptstadt Stuttgart bildeten. Nachdem die drei Teilländer Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und (Süd-)Baden im April 1952 zum heutigen Bundesland zusammengelegt wurden, blieb der Regierungssitz in Stuttgart bestehen.¹⁸ Aufgrund der Zugehörigkeit Württemberg-Badens zur US-amerikanischen Zone dienen bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1949 lediglich Bayern und Hessen als Vergleichsfolie, da in den anderen Besatzungszonen unterschiedliche und schwer vergleichbare Bedingungen herrschten.¹⁹

16 Zwar wird im letzten Kapitel ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren des baden-württembergischen Landeskriminalamts näher beleuchtet, das 1972 angestoßen und im Januar 1974 eingestellt wurde. Allerdings handelt es sich dabei um ein einzelnes Fallbeispiel, dessen Inhalt keine Auswirkungen auf den gesamten Behördenapparat besaß.

17 Im Zuge der Gebietsreform wurden die bisherigen Regierungsbezirke Nordbaden und Nordwürttemberg in Karlsruhe und Stuttgart umbenannt. Die Reform trat zum 1. Januar 1973 in Kraft. LpB BW (Hg.): Baden-Württemberg, S. 70 ff., 75.

18 Am 19. September 1945 gründete die US-Militärregierung Länder auf den vorigen Verwaltungsgebieten: Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden. Die US-Militärregierung hatte folgende Politiker als Ministerpräsidenten der neu geschaffenen Einheiten ernannt: am 24. September 1945 Reinhold Maier für Württemberg-Baden, am 28. September 1945 Wilhelm Hoegner für Bayern und am 14. Oktober 1945 Karl Geiler für Groß-Hessen. Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone, 19.9.1945. Reinhold Maier hatte das Amt des Ministerpräsidenten bis Oktober 1953 inne und überdauerte somit auch die Neugründung Baden-Württembergs. Sauer: Neubeginn, S. 50; Matz, „Maier, Reinhold“.

19 In Anlehnung an Constantin Goschler behandelt die Autorin Bremen als Exklave der US-amerikanischen Zone im Sinne der Kontextualisierung lediglich am Rande. Goschler: Wiedergutmachung, S. 14.

1.1 Gliederung der Arbeit

Strukturiert ist die Studie in drei thematische Kapitel, die in sich jeweils chronologisch aufgebaut sind. Das zweite Kapitel umfasst zunächst die staatliche Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma im Norden Badens und Württembergs.²⁰ Auf Landesebene beeinflusste eine Vielzahl staatlicher Einrichtungen die Entschädigungspraxis, wodurch die Wiedergutmachungspolitik auf einem komplexen Netzwerk aus exekutiven und judikativen Behörden fußte.

Zunächst kontextualisiert die Autorin die Betreuungssituation der aus den Lagern zurückkehrenden Sinti und Roma sowie die gesetzliche Grundlage der Wiedergutmachungspolitik, um im Anschluss einen daran beteiligten Akteur näher zu beleuchten: die sogenannte KZ-Prüfstelle der Kripo Stuttgart. Bei dieser konnten private und staatliche Einrichtungen Ermittlungen in Auftrag geben, um in Zweifelsfällen das Verfolgungsschicksal von Antragstellern überprüfen zu lassen.

Das Hauptaugenmerk des Kapitels richtet sich auf drei zentrale (Mitarbeiter-)Gruppen, die diesen Prozess im nördlichen Raum Badens und Württembergs im Untersuchungszeitraum nachhaltig geprägt haben: Erstens konzentriert sich die Autorin auf die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart, die außergerichtlich über die Anträge entschieden, als Hauptansprechpartner für die NS-Überlebenden fungierten und damit im Mittelpunkt der Entschädigungspraxis standen. Zweitens bildete die Kriminalpolizei eine wichtige Kooperationspartnerin der Entschädigungsämter, die zwischen 1950 und 1954 auf Grundlage des Ministerialerlasses 19 „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“ systematisch Einfluss auf die finanzielle Zukunft der Antragsteller nehmen konnte. Drittens konnten die Antragsteller

20 Der Vergleich der Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma mit anderen NS-Verfolgten Gruppen gestaltet sich schwierig. Im Gegensatz zu Juden waren Sinti und Roma offiziell nicht als rassistisch Verfolgte des NS-Regimes anerkannt. Sie besaßen keine national und international agierenden Opfervertretungen, die für ihre Rechte kämpften oder Lobbyarbeit betrieben. Knesebeck: *Struggle*, S. 82. Dennoch erschwerte die rigide Sparpolitik des deutschen Staates auch den anerkannten Opfern die finanzielle Entschädigung ihrer Verfolgungserfahrungen. Ausführlich zur Wiedergutmachungspraxis gegenüber der jüdischen Bevölkerung: Winstel: *Verhandelte Gerechtigkeit*. Hinsichtlich der Zwangssterilisation konnten im Quellenkorpus lediglich Opfer der außergesetzlichen Sterilisationen ausfindig gemacht werden, sodass auch hier ein Vergleich mit den Betroffenen des Erbgesundheitsgesetzes obsolet ist. Nähere Informationen zur Entschädigungspraxis gegenüber Zwangssterilisierten: Tümmers: *Anerkennungskämpfe*; Westermann: *Verschwiegenes Leid*.

gegen die behördlichen Stellungnahmen der Entschädigungsämter Einspruch bei speziell eingerichteten Wiedergutmachungskammern der Gerichte erheben. Anhand von drei NS-Tatkomplexen – der ersten Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien in das besetzte Polen im Mai 1940, den Deportationen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943 und den außergesetzlichen Zwangssterilisationen – sollen zum einen die Bewertung der NS-„Zigeuner“-Politik und zum anderen die Haltung der staatlichen Akteure gegenüber Sinti und Roma in der Nachkriegszeit analysiert werden.²¹

Im Fokus des dritten Kapitels steht die Debatte um eine antiziganistische Sondergesetzgebung, die den gesamten Zeitraum geprägt hat. Grob sind die Unterkapitel nach Jahrzehnten gegliedert. Bis zum Jahr 1952, in dem Baden-Württemberg gegründet wurde, ist von Interesse, wie die Behörden auf die Rückkehr von Sinti und Roma aus den NS-Lagern reagierten und die alliierten Vorgaben auf rechtlicher Ebene umzusetzen versuchten. Es wurde eine demokratiekonforme „Zigeuner“-Politik angestrebt, die auf traditionellen Polizeipraktiken wie der versierten Erfassung und Kontrolle der Minderheitsangehörigen beruhen sollte. Dafür baute die Polizei mit Hochdruck länderübergreifend Meldedienste auf. In Baden-Württemberg erreichte dieser Prozess 1953 seinen Höhepunkt, als das Stuttgarter Landeskriminalamt die „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ einrichtete.

Darüber hinaus prägte die Debatte um eine Sondergesetzgebung nach bayerischem Vorbild die 1950er-Jahre. Da diese länder- und institutionsübergreifend stattfand, sollen vor allem die Positionen baden-württembergischer Vertreter beleuchtet werden. Nachdem die baden-württembergische Exekutive und fachspezifischen Gremien der Innenministerien (Arbeitskreis II Öffentliche Sicherheit und Ordnung) sowie der Landeskriminalämter (Arbeitsgemeinschaft Kripo) sich ausführlich über die Fragestellung ausgetauscht hatten, erreichte die Debatte auf Initiative des CDU-Abgeordneten Josef Vogt den Stuttgarter Landtag.

21 Zwar hatten die Nationalsozialisten Sinti und Roma bereits infolge des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 zwangssterilisieren lassen, doch konnten in der vorliegenden Studie lediglich Personen eruiert werden, die von der Sterilisationswelle ab 1943 betroffen waren. Der Festsetzungserlass bleibt in dieser Studie unberücksichtigt, da er bis heute als nicht entschädigungswürdig eingestuft wird. Fings: Gutachten.

Die 1960er-Jahre lassen sich als eine Phase zwischen Stagnation und Wandel charakterisieren: Zum einen entschied das baden-württembergische Innenministerium zwanzig Jahre nach Kriegsende, dass die regionalen antiziganistischen NS-Gesetze abzuschaffen seien, während zeitgleich Exekutivvertreter Vorstöße unternahmen, um die Debatte aufrechtzuerhalten. Zum anderen verabschiedete sich die Kriminalpolizei keineswegs von dem Feindbild „Zigeuner / Landfahrer“, sondern versuchte bewährte kriminalistische Strategien – insbesondere die Sondererfassung und Fahndungstage – anzuwenden. Die Auflösung der LKA-Kartei schließt das Kapitel ab. Dabei stellt sich die Frage, ob diesem offiziellen Akt eine Neuausrichtung der Minderheitenpolitik zugrunde liegt.

Der staatliche Umgang mit der NS-Vergangenheit und ihre juristische Aufarbeitung werden im vierten Kapitel thematisiert. Im Fokus steht die Rolle der Kriminalpolizei, die aus zwei Blickwinkeln betrachtet wird: Auf der einen Seite befinden sich die Kriminalisten, die nachweislich an der NS-Verfolgungspolitik gegen die ethnische Minderheit der Sinti und Roma beteiligt waren.²² Mithilfe der Spruchkammerverfahren sollen die Konsequenzen für die württembergischen „Zigeuner“-Spezialisten analysiert werden, die in den NS-Genozid verstrickt waren.²³ Auf der anderen Seite steht die Sonderkommission Zentrale Stelle als Spezialeinheit des baden-württembergischen Landeskriminalamts (LKA), das die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg bei Ermittlungen unterstützte. Mithilfe des Kapitels sollen grundlegende Kenntnisse zur Arbeitsweise der LKA-Sonderkommission gewonnen werden. Abschließend wird die Ermittlungspraxis der Soko exemplarisch beleuchtet, indem die Deportation von Sinti-Kindern aus dem katholischen Heim St. Josefspflege in Muldingen rekonstruiert wird.

1.2 Erkenntnisleitende Fragen

Im Mittelpunkt der Studie steht der Umgang baden-württembergischer Nachkriegsbehörden mit den Überlebenden der Sinti und Roma sowie

22 In zwei Fällen fehlen bisher noch handfeste Beweise, jedoch kann ihnen eine Mitwisserschaft unterstellt werden.

23 Wegen der speziellen Fragestellung sind bei den Spruchkammerverfahren nur wenige Vergleichsfolien vorhanden, da sich reichsweit nur ein selektiver Kreis an Kriminalisten mit der NS-„Zigeuner“-Politik befasste.

deren Perspektive auf ihre staatlichen Verfolgungs- und Vernichtungserfahrungen im Nationalsozialismus. Trotz des Genozids an der Minderheit verloren antiziganistische Denkmuster im baden-württembergischen Behördenapparat ihre Wirkmacht nicht. Diese Negativstereotype waren nicht nur bei bestehenden Institutionen – wie der Polizei, die von jeher die „Zigeuner“-Politik umsetzte – tief verwurzelt, sondern auch bei Mitarbeitern der in der unmittelbaren Nachkriegszeit eingerichteten Entschädigungsämter, Wiedergutmachungskammern und Spruchkammern der Gerichte anzutreffen, obwohl diese vermutlich in ihrer bisherigen Berufslaufbahn wenig mit Sinti und Roma in Berührung gekommen waren. Auf der einen Seite sind die Wahrnehmungsmuster der Minderheit im Behördenalltag der Vertreter von Exekutive und Judikative von Interesse sowie die Frage, welches „Zigeuner“-Bild den behördlichen Entscheidungen zugrunde lag. Auf der anderen Seite leiteten die staatlichen Einrichtungen Handlungsmechanismen aus den verankerten Vorstellungskomplexen ab, die die Minderheitsangehörigen als „Zweite Verfolgung“ wahrnahmen. Welche Praktiken wurden in Württemberg-Baden respektive Baden-Württemberg angewandt? Bereits 1945 stand dem öffentlichen Dienst ein behörden- und länderübergreifendes Informationssystem zur Verfügung, das einen regen Austausch auf administrativer, justizieller und kriminalpolizeilicher Ebene ermöglichte. Ihre enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden führte zu einem Austausch antiziganistischen Gedankenguts. Welche (Dis-)Kontinuitäten sind diesbezüglich auf struktureller, minderheitenpolitischer, personeller und ideologischer Ebene im baden-württembergischen Behördenkomplex vorzufinden? Wie näherten sie sich den Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik? Vor den deutschen Gerichten fand nach Ende des Zweiten Weltkrieges nur in Ansätzen eine Aufarbeitung des nationalsozialistischen Völkermordes an Sinti und Roma statt. Ein fehlendes Bewusstsein für die antiziganistischen Praktiken und offenes Misstrauen der Minderheit gegenüber führte zu einer verschleppten Rehabilitierung der Opfer. Welche Rolle spielten in diesem Prozess die Entschädigungsämter, die Kriminalpolizei und die Gerichte? Drohten den vermeintlichen „Zigeuner“-Spezialisten aufgrund ihrer Beteiligung an den NS-Verbrechen strafrechtliche Konsequenzen? Romani Rose und der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* warfen den Landes- und Bundesbehörden in den 1980er-Jahren eine systematische Ausgrenzungs- und Diskriminierungspolitik vor – allen voran durch die Kriminalpolizei. Welche Rolle nimmt Württemberg-Baden respektive Baden-Württemberg in dieser Annahme ein? Füge

sich das Bundesland mit seiner Minderheitenpolitik lediglich in den großen Kontext ein oder lassen sich spezifische Entwicklungen ausmachen? Mithilfe der vorliegenden Studie und den darin eruierten Erstbefunden sollen gängige Forschungsmeinungen untermauert, widerlegt oder ergänzt werden. Denn die historische Antiziganismusforschung zur Nachkriegszeit beruht auf zahlreichen Annahmen, für die bisher handfeste empirische Belege fehlen.

1.3 Quellen

Das Forschungsprojekt basiert auf Beständen der baden-württembergischen Landesarchive – des Generallandesarchivs Karlsruhe, des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Staatsarchivs Ludwigsburg. Ergänzt wurde der Quellenkorpus mithilfe von Dokumenten und Fotografien aus dem Esslinger Stadtarchiv, dem Bundesarchiv Berlin, dem Digital Archive der Arolsen Archives, dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland, dem Staatsarchiv Hamburg und dem Staatsarchiv München. Außerdem komplementieren Gesetzessammlungen, zeitgenössische Veröffentlichungen staatlicher Einrichtungen – etwa Protokolle der Landtagssitzungen, Statistiken des baden-württembergischen Landeskriminalamts und des Bundeskriminalamts – sowie Literatur den Korpus.

In den genannten baden-württembergischen Landesarchiven sind keine gesonderten Bestände zum Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit aufzufinden, weshalb der Quellenkorpus in einer anspruchsvollen und zeitintensiven Recherche umfassend erschlossen werden musste. Darüber hinaus erschwerte die unvollständige Aktenüberlieferung die Forschung: Etwa sind die Bestände der Stuttgarter Kriminalpolizei mitsamt den Unterlagen der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart bei einem alliierten Luftangriff im September 1944 vollständig zerstört worden.²⁴ Aber auch in der Nachkriegszeit fanden nicht alle Akten ihren Weg in die Landesarchive. Zum einen liegt dies an den begrenzten Lagerkapazitäten, weshalb nur ein Bruchteil der Behördenakten erhalten werden konnte. Unter anderem betrifft dies die Personalakten der Kripo und der Ministerien. Diesbezüglich befolgen die baden-württembergischen Landesarchive die

24 Erklärung von Adolf Scheufele, 1.10.1946, Staatsarchiv Ludwigsburg EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 6.

sogenannte D-O-T-Methode, um einen „repräsentativen Querschnitt“ der Bestände bilden zu können. Hierbei werden lediglich Unterlagen von Personen übernommen, deren Nachnamen mit D, O oder T beginnen und die „in einem Jahr geboren sind, das auf -5 endet“.²⁵ Zum anderen scheinen die Diskriminierungs- und Verfolgungserfahrungen von Sinti und Roma – sowohl im NS-Regime als auch in der Nachkriegszeit – den Archiven nicht überlieferungswürdig gewesen zu sein. Wie das Landeskriminalamt in Stuttgart bestätigte auch das Landespolizeipräsidium beim baden-württembergischen Innenministerium der Autorin, dass die gesamten Aktenbestände aus dem Untersuchungszeitraum den Landesarchiven überstellt wurden; es wäre also mehr Material in den Archiven zu erwarten gewesen.²⁶ Trotz dieser Erschwernisse ist es der Autorin gelungen, für ihre empirische Studie einen respektablen Korpus an unedierten Quellen zusammenzustellen, der im Folgenden eingehend erläutert werden soll:

Für den ersten Untersuchungsgegenstand bilden die Akten der Landesämter für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart, die für die jeweiligen Regierungsbezirke zuständig waren, ein Quellenreservoir von besonderer Bedeutung.²⁷ Sie werden im Generallandesarchiv Karlsruhe und dem Staatsarchiv Ludwigsburg aufbewahrt und umfassen insgesamt mehr als 91.800 Einzelfallakten. Nicht nur die staatliche Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma kann mit deren Hilfe beleuchtet werden, sondern auch individuelle Verfolgungsschicksale können rekonstruiert und NS-Täter ausfindig gemacht werden. Die Recherche innerhalb der untersuchten Bestände gestaltete sich äußerst anspruchsvoll. Aufgrund des Datenschutzes sind die Einzelfallakten lediglich mit wenigen persönlichen Informationen – wie zum Beispiel dem Namen oder dem Geburtsdatum – versehen, der Verfolgungsgrund wird jedoch nicht erwähnt. Hinzu kommen die gesetzlichen Sperrfristen des Archivgutes, denn die Bestände enthalten sensible, personenbezogene Daten, die mit Bedacht und unter Berücksichtigung der

25 Personal der Polizei, das bereits vor 1945 im Dienst war, wird unabhängig vom Dienstrang aufbewahrt. https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Behoerden_Auswahl_PolizeiPersonalakten.pdf (Zugriff: 14.1.2024); Ernst [et al.]: Überlieferungsbildung, S. 275 ff.

26 E-Mail des Innenministeriums (Stuttgart) an Autorin, 13.11.2019; E-Mail des LKA (Stuttgart) an die Autorin, 11.11.2019.

27 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 480: Landesamt für die Wiedergutmachung: Einzelfallakten; Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL) 350 I: Landesamt für die Wiedergutmachung: Einzelfallakten.

Archivgesetze ausgewertet werden müssen.²⁸ Dennoch ist es der Autorin gelungen, für das Kapitel zur Entschädigung der NS-Verbrechen einen Korpus von 75 unedierte Einzelfallakten – 39 aus dem Karlsruher und 36 aus dem Stuttgarter Entschädigungsamt – zu eruieren. Als erste Studie widmet sich die vorliegende Analyse somit auf dieser Grundlage ausführlich der staatlichen Wiedergutmachungspraxis auf dem Gebiet der früheren US-amerikanischen Zone.²⁹ Außerdem konnten mithilfe der Stuttgarter Hauptstaatsarchivbestände grundlegende Informationen zu einem Akteur recherchiert werden, der bereits früh an der staatlichen Entschädigungspraxis mitwirkte: die sogenannte KZ-Prüfstelle des Stuttgarter Polizeipräsidiums. Die Stelle führte bereits unmittelbar nach Kriegsende kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu NS-Verfolgten durch und wurde von Eugen Waller geleitet, dessen Personal- und Entschädigungsakte ebenfalls herangezogen wurden.³⁰ Die Überlieferung der KZ-Prüfstelle besteht aus wenigen organisatorischen Akten, die keine Rückschlüsse auf die erstellten Gutachten zulassen. Nur in den Einzelfallakten der Entschädigungsämter sind solche Stellungnahmen aufzufinden. Da die Prüfstelle lediglich zwischen Juli 1947 und Dezember 1948 mit den Landesämtern für Wiedergutmachung kooperierte, ist davon auszugehen, dass nur wenige Gutachten der Stelle zu Sinti und Roma angefertigt wurden. Dennoch ist es der Autorin gelungen, innerhalb des ausgewählten Quellenkorpus acht Personen ausfindig zu machen, zu denen die KZ-Prüfstelle Gutachten verfasst hatte.³¹

Zwar lassen sich anhand der ausgewählten Akten keine quantitativen Aussagen zur Entschädigungspraxis treffen, doch können mithilfe dieser Pilotstudie grundlegende Kenntnisse zum staatlichen Umgang mit Sinti und Roma im nördlichen Baden-Württemberg generiert werden. Aufgrund der vorherrschenden Quellenlage dominiert die „Täterperspektive“. Um trotzdem die individuellen Verfolgungsschicksale in

28 Aus datenschutzrechtlichen Gründen kürzt die Autorin die Nachnamen der im Fokus stehenden Personen ab.

29 Zwar veröffentlichte Vanessa Hilss 2017 mit ihrer Zulassungsarbeit eine Studie zur Karlsruher Entschädigungspraxis, doch konnte sie im vorgegebenen Rahmen lediglich eine kleine Anzahl an Einzelfallakten sichten.

30 Eingliederung der KZ-Prüfstelle beim Polizeipräsidium der Stadt Stuttgart in den Kompetenzbereich des Innenministeriums, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) EA 2/301 Bü. 113; Personalakte von Eugen Waller, StAL, EL 51/1 I Bü. 5818; Entschädigungsakte von Eugen Waller, StAL EL 350 I Bü. 753.

31 Die ausgewerteten Akten stehen exemplarisch für den Komplex: StAL EL 350 I Bü.: 60032; 3953; 4573; GLA 480 Nr.: 646 (9); 4006 (1); 1374 (1); 141 (1); 1256 (1).

gebührender Weise zu würdigen, sollen die Auswirkungen des staatlichen Handelns auf das Individuum anhand exemplarischer Biografien von Minderheitsangehörigen illustriert werden.

Die Analyse zum zweiten Untersuchungsgegenstand basiert auf den Beständen des Landespolizeipräsidiums beim Stuttgarter Innenministerium und der Landespolizeidirektion Karlsruhe zum „Landfahrer(un)wesen“.³² Zum einen umfassen sie die Korrespondenz der Abteilung III Öffentliche Ordnung und Sicherheit des Innenministeriums, die als höchste Instanz im Verwaltungsapparat für die Organisation des Landespolizeiapparates zuständig war. Der Schriftverkehr fand zwischen der Ministerialebene und den Mittel- sowie Unterbehörden der südwestdeutschen Verwaltung statt.³³ Zum anderen beleuchten die Karlsruher Bestände die spezifische Perspektive Badens, die bis zur Gründung Baden-Württembergs vom Präsidenten des Landesbezirks Baden geprägt wurde. Als Chef der dortigen Verwaltung fungierte er als Vermittler zwischen der Ministerialebene und den unteren Verwaltungsrängen in Nordbaden.³⁴ Neben elementaren Informationen zur Debatte um eine antiziganistische Sondergesetzgebung in Baden-Württemberg konnten mithilfe des Schriftverkehrs der Abteilung III Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Stuttgarter Innenministeriums Mitarbeiter ausfindig gemacht werden, die den Diskurs auf Ministerialebene in Stuttgart maßgeblich bestimmten. Anhand der im Hauptstaatsarchiv Stuttgart lagernden Personalakten konnte die Autorin zahlreiche Viten rekonstruieren.³⁵ Doch aufgrund der bereits erwähnten D-O-T-Archivierungsmethode der baden-württembergischen Landesarchive ist die Überlieferung der Personalakten lückenhaft.

Die Grundlage des dritten Untersuchungsgegenstandes bilden auf der einen Seite Spruchkammerverfahren und Personalakten zu den führenden NS-„Zigeuner“-Spezialisten der Kripoleitstelle Stuttgart und deren Außenstelle in Esslingen am Neckar, die im Ludwigsburger

32 HStAS EA 2/303 Bü. 617: Landfahrerwesen: Gesetzliche Regelung und Einzelfälle; HStAS EA 2/303 Bü. 618: Landfahrerwesen: Gesetzliche Regelung und Einzelfälle; GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1: Verordnungen zur Bekämpfung des Landfahrer- und Landstreicherunwesens; GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 2: Bekämpfung des Landfahrer- und Landstreicherunwesens.

33 HStAS EA 2/303 Bü. 617; HStAS EA 2/303 Bü. 618.

34 GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1; GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 2.

35 HStAS EA 2/150: Innenministerium: Personalakten (Allgemeine Verwaltung); HStAS EA 2/153: Innenministerium: Personalakten.

Staatsarchiv archiviert sind.³⁶ Neben Rückschlüssen über die Haltung der Spruchkammern gegenüber dem NS-Genozid an Sinti und Roma lassen sich mithilfe der Personalakten die Nachkriegskarrieren der NS-„Zigeuner“-Experten rekonstruieren.³⁷ Auf der anderen Seite konsultierte die Autorin Akten zur Soko Zentrale Stelle beim baden-württembergischen Landeskriminalamt.³⁸ Im Staatsarchiv Ludwigsburg lagern mehr als 3100 Ermittlungsverfahren, die das Landeskriminalamt zu den NS-Gewaltverbrechen angestoßen hatte. Der Bestand besitzt eine separate Kategorie namens „Vernichtungsmaßnahmen gegen Zigeuner“, die sich den antiziganistischen Gewalttaten widmet. Jedoch enthält diese nur drei Verfahren: Die ersten beiden behandeln die Deportation von Sinti-Kindern aus dem katholischen Kinderheim St. Josefspflege (Muldingen) in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und das dritte richtet sich gegen Sophie Ehrhardt, die als Anthropologin an der Rassenhygienischen Forschungsstelle (RHF) unter Robert Ritter arbeitete.³⁹ Die Ermittlungen gegen Ehrhardt stieß der *Verband Deutscher*

36 Aufgrund der zeitlichen Befristung der Projektfinanzierung und der seit dem Frühjahr 2020 dominierenden Corona-Pandemie konnten die Spuren der Karlsruher Kriminalisten, die die antiziganistische Politik nachhaltig prägten, nicht mehr verfolgt werden. Mithilfe einer Quelle aus dem Münchner Staatsarchiv sind allerdings die Namen dieses Personals bekannt, die die Forschung in den Blick nehmen sollte. Die Kriminalpolizisten Fischer und Eisele waren während des Zweiten Weltkrieges für die „örtliche Zigeunerstelle“ in Karlsruhe zuständig. In der Nachkriegszeit übernahm der Beamte Hauck die „Bearbeitung der Zigeunersache“. Im Mai 1960 war Oberkommissar Ziegler der Sachbearbeiter der Zigeunerstelle. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass der Kriminalbeamte Hoffmann bei der „Landfahrerpolizeistelle“ der Kripo Karlsruhe angestellt war. Aktenvermerk des Oberstaatsanwalts beim Landgericht (Frankfurt am Main), 23.5.1960, Staatsarchiv München 21837, fol. 325 ff.; Polizei (Karlsruhe) an Staatsanwaltschaft (Stuttgart), 20.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 8202, fol. 50.

37 StAL EL 50/1 II Bü.: Landespolizeidirektion Stuttgart I: Personalakten; StAL EL 51/1 I: Landespolizeidirektion Stuttgart II (Stadt Stuttgart): Personalakten; StAL EL 902/15: Spruchkammer 30 – Ludwigsburg: Verfahrensakten; StAL EL 902/20: Spruchkammer 37 – Stuttgart: Verfahrensakten; StAL EL 903/1: Spruchkammer der Interniertenlager: Verfahrensakten des Lagers 72, Ludwigsburg, Krabbenloch-Kaserne.

38 StAL EL 48/1: Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Verwaltungsakten; StAL EL 48/2 I: Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Ermittlungsverfahren gegen NS-Gewaltverbrecher (ca. 1940–1945). Das betreffende Kapitel 4.2 fokussiert sich auf die Überlieferung des Ludwigsburger Staatsarchivs. Beim Bundesarchiv Abteilung Ludwigsburg befinden sich zur Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen weitere Bestände, die im Rahmen dieser Studie jedoch ausgeklammert wurden.

39 StAL EL 48/2 I Bü.: 955, 2555, 1062-1065; <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=17841&klassi=020&anzeigeKlassi=020> (Zugriff: 14.1.2024).

Einleitung

Sinti e. V. 1981 an, der Ehrhardt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen Beihilfe zum Mord angezeigt hatte.⁴⁰ Da Ehrhardts Verfahren außerhalb des Untersuchungszeitraumes der Studie liegt, wurde es außer Acht gelassen. Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Falle der Heimkinder aus dem württembergischen Muldingen fand hingegen 1972 statt. Darüber hinaus ist es der Autorin gelungen, sieben weitere Ermittlungsverfahren des Stuttgarter LKA ausfindig zu machen, bei denen sich Sinti und Roma unter den Opfern der NS-Gewaltverbrechen befanden.⁴¹ Diese richteten sich gegen Einzelpersonen und NS-Einrichtungen; sie umfassen ein großes Spektrum an Verbrechenskomplexen, die sich von körperlicher Misshandlung über medizinische Menschenversuche in Konzentrationslagern bis hin zu Massenerschießungen in den deutsch besetzten Ostgebieten erstrecken.⁴²

1.4 Methode

Methodisch basiert die Studie auf einem pluralen Ansatz, der die Ebenen und Mechanismen des staatlichen Antiziganismus sichtbar machen soll. Im Fokus steht die junge akademische Teildisziplin der historischen Antiziganismusforschung, die bislang kaum an Universitäten verankert ist. Damit ist das Rahmenthema der vorliegenden Untersuchung in der deutschen Forschungslandschaft massiv unterrepräsentiert. Erst 2017 konnte die bundesweit erste „Forschungsstelle Antiziganismus“ am Historischen Seminar der Universität Heidelberg eröffnet werden. Zwar erschienen seit den 1990er-Jahren zahlreiche Studien zur NS-Verfolgung

Das Bündel 2555 enthält die Korrespondenz zwischen Johannes Meister und dem LKA, der das Amt auf den Fall der deportierten Heimkinder aufmerksam gemacht hat. Im Bündel 955 hingegen befinden sich die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens.

40 <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=17841&sprungl d=7769858&letztesLimit=suchen> (Zugriff: 14.1.2024).

41 StAL EL 48/2 I Bü.: 245, 259, 995, 1536, 1633, 2296, 2321.

42 Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, StAL EL 48/2 I Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, StAL EL 48/2 I Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, StAL EL 48/2 I Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, StAL EL 48/2 I Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, StAL EL 48/2 I Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 245, fol. 1354.

von Sinti und Roma ohne feste universitäre Anbindung, die Phase nach 1945 blieb dabei jedoch weitestgehend unberücksichtigt.⁴³ Langsam kann aber ein Perspektivwechsel beobachtet werden. So wird in der Forschung zunehmend der Fokus auf die Folgen der NS-Menschenrechtsverbrechen an Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit und der Bundesrepublik Deutschland gerichtet.⁴⁴

Es stehen nicht nur die von der Mehrheitsgesellschaft konstruierten Stereotype gegenüber Sinti und Roma im Fokus, sondern auch die daraus entstandenen Praktiken der Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung. Die Studie geht der Funktionalisierung zentraler antiziganistischer Vorstellungskomplexe nach, die der Staat als politische Instrumente nutzen konnte.⁴⁵ Die Erkenntnisse basieren primär auf dem Wissen über die Verfolgungspraktiken im Nationalsozialismus und werden mithilfe dieser Studie auf die Nachkriegszeit und die Demokratisierung ausgeweitet. Ergänzend wird in Anlehnung an die neuere Täterforschung (nach Frank Bajohr und Michael Wildt) vor allem die institutionell geprägte und geformte Handlungspraxis der Täter in den Blick genommen. Dies schließt einen institutionengeschichtlichen Ansatz ein. Mittlerweile sind mehr als 200.000 Täter aus allen Gesellschaftskreisen nachgewiesen.⁴⁶ In Anlehnung unter anderem an Ulrich Herbert und Michael Wildt sollen auch – sofern vorhanden – biografische und generationelle Aspekte auf Täterebene berücksichtigt werden.⁴⁷ Allerdings kann dies nur ergänzend stattfinden, denn die Aktenlage ist, wie bereits erwähnt, äußerst dürftig. Zahlreiche Personalakten wurden – auch in der Nachkriegszeit – vernichtet, sodass keine näheren Informationen über die Sachbearbeiter aufgetan werden können. Daneben greift der methodische Unterbau die Minderheitengeschichte auf. Da es sich bei fast allen Archivalien um staatlich überlieferte Akten handelt, dominiert die „Täterperspektive“. Um die diskriminierende Sichtweise aufzubrechen, sollen individuelle

43 Etwa: Fings/Sparing: Rassismus; Luchterhandt: Weg; Sandner: Frankfurt.

44 Etwa: Fings: Schuldabwehr; Gress: Protest; Gress: Nachgeholt Anerkennung; Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten; Hankeln: Rolle der Kriminalpolizei; Reuss: Kontinuitäten; Robel: Sinti und Roma; Reuter: Deutungsmacht.

45 Einen ersten Überblick zu den Ebenen der Antiziganismusforschung bietet Markus End, siehe: End: Bilder und Sinnstruktur.

46 Bajohr: Täterforschung, S. 169f.

47 Wildt: Generation; Herbert: Best.

Verfolgungsschicksale und Nachkriegsperspektiven von Sinti und Roma viel Raum erhalten – vor allem in Kapitel 2.⁴⁸

1.5 Forschungsstand

Es wurde bereits deutlich, dass die vorliegende Studie innerhalb der historischen Antiziganismusforschung ein großes Desiderat zur Nachkriegsgeschichte aufarbeitet. Da der Themenkomplex in der Forschung bisher kaum Beachtung fand, sind nur wenige Arbeiten verfügbar, die als Vergleichsfolien für die Fragestellung der Pilotstudie verwendet werden können. Dennoch wurde eine Fülle an Forschungsliteratur für die Kontextualisierung des untersuchten empirischen Materials verwendet, die im folgenden Abschnitt erläutert werden soll; aus Platzgründen konzentriert sich die Autorin lediglich auf zentrale Werke.

Bisher widmeten sich zahlreiche Lokalstudien dem Nationalsozialismus, die die frühe Nachkriegsgeschichte anreißen.⁴⁹ Die Historikerin Karola Fings befasst sich in ihrem Aufsatz „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“ mit den Erfahrungen der überlebenden Sinti und Roma im Nachkriegsdeutschland. Sie stellt dabei drei wichtige Punkte vor, die den Umgang mit der Minderheit nach 1945 prägten: die fehlende Anerkennung des Genozids, Stigmatisierungen, die das Level der Diskriminierung überstiegen, und „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“, indem die vormaligen Täter die Überlebenden für ihr Schicksal selbst verantwortlich machten.⁵⁰ Daneben verfasste sie gemeinsam mit dem Historiker Frank Sparing die Studie „Rassismus – Lager – Völkermord“⁵¹ über die NS-Verfolgung von Sinti und Roma in Köln. Diese enthält ein Kapitel zur Nachkriegszeit, dessen Fokus zwar auf Köln

48 Etwa: Lotto-Kusche: Minderheitengeschichte.

49 Fings: Schuldabwehr; Fings/Sparing: Rassismus; Margalit: Nachkriegsdeutschen; Reuss: Kontinuitäten; Schenk: Rassismus. Darüber hinaus ist zur Situation der Minderheit im Nachkriegsdeutschland eine Studie von Peter Widmann erschienen, die sich allerdings auf die kommunale Minderheitenpolitik im bayerischen Straubing und dem baden-württembergischen Freiburg im Breisgau fokussiert. Er analysierte Dokumente der Stadtverwaltung, der Wohlfahrtsverbände und der Berichterstattung von und über die Kommunen, um damit die Wirksamkeit stereotypisierter Wahrnehmungsformen von Sinti und Jenischen zu beleuchten. Widmann: An den Rändern.

50 Fings: Schuldabwehr; Zur forschungsbibliografischen Entwicklung der Antiziganismusforschung siehe: Fings: Neuere Literatur.

51 Fings/Sparing: Rassismus.

liegt, aber trotzdem als bundesweite Vergleichsfolie dienen kann. Der Historiker Gilad Margalit veröffentlichte 2001 mit seiner Monografie „Die Nachkriegsdeutschen und ihre ‚Zigeuner‘“ den bisher einzigen historischen Überblick zur deutschen „Zigeuner“-Politik für die Jahre 1945 bis 1991. Dabei untersucht er den politischen Umgang mit den Überlebenden auf Ebenen der Bundes- und Landespolitik, der Justiz sowie im Verwaltungsapparat. Zu diesem Zweck wertet er eine Vielzahl an Quellen aus, worunter sich auch Polizeiakten und Landtagsprotokolle befinden. Margalit zeigt zahlreiche lokale und regionale Verordnungen sowie Ereignisse in der BRD auf, allerdings legt er seinen Schwerpunkt auf Bayern und Hessen. Baden-Württemberg findet in seinem Überblickswerk ebenfalls Erwähnung, jedoch meist nur exemplarisch.⁵² Die Historikerin Anja Reuss beschäftigt sich in ihrer Monografie mit der anhaltenden Diskriminierung der Minderheit in der deutschen Nachkriegszeit. Gleichzeitig rückt sie alltägliche Erfahrungen der Minderheit und die Reaktion der deutschen Gesellschaft auf die rückkehrenden Sinti und Roma in den Fokus. Räumlich gesehen steht Berlin im Mittelpunkt.⁵³ Michael Schenk fokussiert sich auf den institutionellen Rassismus gegen Sinti und Roma, der sich über unterschiedliche Regierungssysteme von der Weimarer Republik bis in die BRD auf wissenschaftlicher, justizieller, legislativer und exekutiver Ebene erstreckte. Seine Forschungsergebnisse liefern wichtige Anhaltspunkte zur Kontextualisierung der Gesetzgebung, da er unter anderem erste Kenntnisse zu der antiziganistischen Sondergesetzgebung auf Landes-, Reichs- und Bundesebene sowie zur Geschichte der polizeilichen Meldedienste vorlegt.⁵⁴ Ergänzend ist die Studie von Stephan Bauer zu erwähnen, der die kriminalistische Erfassungspolitik von Sinti und Roma untersucht und einen Bogen vom Deutschen Kaiserreich bis in die Nachkriegszeit spannt.⁵⁵ Um die Dimensionen des NS-Genozids an Sinti und Roma in den Kontext zu setzen, sind die Studien von Michael Zimmermann unentbehrlich – allen voran das 1996 erschienene Standardwerk mit dem Titel „Rassenutopie und Genozid“. Darüber hinaus bieten seine Aufsätze erste Impulse für das staatliche Geschehen im Postnationalsozialismus.⁵⁶

52 Margalit: Nachkriegsdeutschen; ders.: Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs.

53 Reuss: Kontinuitäten.

54 Schenk: Rassismus.

55 Bauer: Dillmann.

56 Zimmermann: Rassenutopie; ders.: Ausgrenzung; ders.: Nach dem Genozid.

Obwohl die finanzielle Wiedergutmachung den Alltag der Sinti und Roma im Nachkriegsdeutschland hinsichtlich ihrer sozio-ökonomischen Lage erheblich geprägt hat, sind bisher lediglich drei Monografien zur Entschädigungspraxis von Sinti und Roma erschienen:⁵⁷ Erstens die Studie von Katharina Stengel, die die juristische Ebene der Wiedergutmachungsverfahren vor den Entschädigungskammern der Gerichte analysiert – ihre Ergebnisse basieren auf Artikeln des Periodikums „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ (RzW). Zweitens die Dissertation von Julia von dem Knesebeck, deren Forschung auf Einzelfallakten nordrhein-westfälischer und niedersächsischer Archive beruht. Und drittens die Zulassungsarbeit von Vanessa Hilss, in der sie mit der Analyse von neun unedierten Einzelfallakten eine erste Studie zu der baden-württembergischen Entschädigungspraxis des Karlsruher Landesamtes vorlegt.⁵⁸

Zum einen verdeutlicht dies, dass weiterhin empirische Studien zur Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma fehlen, um die theoretischen Annahmen der Antiziganismusforschung evidenzbasiert untermauern oder widerlegen zu können. Zum anderen zeigt sich, dass das wichtige Quellenreservoir der Einzelfallakten aus den Landesentschädigungsämtern weiterhin nahezu unbeachtet bleibt.

Auffälligerweise sind ebenso Studien zum Entschädigungsprozess der sogenannten vergessenen Opfer eine Rarität.⁵⁹ Hierbei handelte es sich um Personen, die selbst in der Nachkriegszeit weiterhin unter dem Stigma „Asozialität“, „Berufsverbrecher“ und „Zigeuner“ diskriminiert wurden, sowie Zwangssterilisierte, die auf Grundlage des NS-„Erbgesundheitsgesetzes“ sterilisiert worden waren. Ihre NS-Verfolgungsmaßnahmen waren nach 1945 weiterhin als rechtlich legitimierte Handlungen eingeschätzt worden, weshalb ihnen aus damaliger Sicht

57 Zur historiografischen Entwicklung des Wiedergutmachungsdiskurses siehe: Knesebeck: *Struggle*, S. 12–20.

58 Stengel: *Tradierte Feindbilder*; Knesebeck: *Struggle*; Hilss: *Sinti und Roma*. Die Autoren folgender NS-Lokalstudien schnitten in ihren Ausblickskapiteln die staatliche Wiedergutmachungspraxis an: Fings/Sparing: *Rassismus*; Pientka: *Zwangslager*; Sattig: *Ummenwinkel*; Engbring-Romang: *Hessen*; ders.: *Bad Hersfeld-Auschwitz*. Gilad Margalit förderte in seiner Studie über die Nachkriegszeit erste grundlegende Erkenntnisse zur Wiedergutmachungspraxis zutage. Margalit: *Nachkriegsdeutschen*.

59 Goschler zeigt auf, dass sie „keinesfalls einfach“ vom Staat vergessen wurden, sondern aktiv aus der Entschädigungspraxis ausgeschlossen wurden. Goschler: *Wiedergutmachung*, S. 134.

keine Entschädigung zustand.⁶⁰ Dem allgemeinen Wiedergutmachungsdiskurs widmete sich die Geschichtswissenschaft dahingegen bereits ausführlich. Standardwerke stammen aus den Federn von Hans Günter Hockerts und Christian Goschler, deren Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die vorliegende Arbeit bilden, um die empirischen Materialien in den größeren Kontext einzuordnen.⁶¹ Einen guten Einstieg bildet Hans Günter Hockerts' Studie, der die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen der staatlichen Wiedergutmachungspolitik zwischen 1945 und 2000 bilanziert.⁶² Doch allen voran ist Goschlers wegweisende Studie zur Wiedergutmachungssituation in der US-Zone zu nennen, die den Prozess der staatlichen Wiedergutmachung auf innen- und außenpolitischer Ebene und die daran beteiligten Akteure – von privaten Initiativen über Landes- bis hin zu Bundeseinrichtungen – bis in das Jahr 1954 analysiert.⁶³ Einen breiteren geografischen und zeitlichen Fokus wählt er bei seiner Monografie „Schuld und Schulden“, die bis zur Jahrtausendwende reicht und ebenso die DDR einschließt.⁶⁴ Im Hinblick auf den geographischen Untersuchungsraum der vorliegenden

60 Baumann: Winkel-Züge; ders.: Opfer von Menschenversuchen. Zur Wiedergutmachung der Zwangssterilisierten sind vor allem zwei Werke hervorzuheben: Westermann: Verschwiegenes Leid; Tümmers: Anerkennungskämpfe. Beide Studien legen ihr Hauptaugenmerk auf die Leidtragenden des NS-Erbgesundheitsgesetzes. Da die untersuchten Personen nur von den „außergesetzlichen“ Sterilisationen betroffen waren, spielen beide Arbeiten eine untergeordnete Rolle.

61 Es wurde bereits erwähnt, dass sich die vorliegende Studie in der Besatzungszeit auf die US-amerikanische Zone beschränkt. Zu den anderen Zonen sind ebenfalls Untersuchungen erschienen, siehe etwa: Britische Zone: Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit; Knesebeck: Struggle, S. 73–99; Goschler: Schuld und Schulden, S. 73; Französische Zone: ders.: Schuld, S. 74; Sattig: Ummenwinkel, S. 293–338. Zur gesetzlichen Regelung der Wiedergutmachung: ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/wiedergutmachung-dokumentation.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 14.1.2024), S. 182 f.; Sowjetische Zone: Goschler: Schuld, S. 75 f.; ders.: Zwei Wege. An der Forschungsstelle Antiziganismus forscht Verena Meier unter dem Arbeitstitel „Kriminalpolizei und Völkermord. Die nationalsozialistische Verfolgung von Sinti und Roma in Magdeburg und die Aufarbeitung dessen unter den Alliierten sowie in der DDR“ auch zur Entschädigungspraxis im Raum Magdeburg (SBZ/DDR).

62 Hockerts: Wiedergutmachung; Folgende Überblickswerke bieten einen spezifischeren Blick auf die Meilensteine der Wiedergutmachungspolitik und deren Akteure sowie über die deutschen Grenzen hinaus. Frei / Brunner / Goschler (Hg.): Praxis der Wiedergutmachung; Herbst (Hg.): Wiedergutmachung; Hockerts / Moisel / Winstel (Hg.): Grenzen der Wiedergutmachung; Hockerts / Kuller (Hg.): Nach der Verfolgung.

63 Goschler: Wiedergutmachung.

64 Ders.: Schuld und Schulden.

Dissertation sind die Rechercheergebnisse von Silvija Franjic und Joachim Scholtyseck anzuführen, die lokale Akteure auf privater und kommunaler Ebene der baden-württembergischen Entschädigungspraxis beleuchten.⁶⁵

Während der Recherchen konnten zahlreiche Kriminalisten ausfindig gemacht werden, die im „Dritten Reich“ maßgeblich an der operativen Umsetzung der „Zigeuner“-Politik beteiligt waren. Die zeitgeschichtliche Forschung konnte zeigen, dass ehemalige NS-„Schreibtischtäter“ mit ihren ideologischen Grundhaltungen und Handlungsweisen den Verwaltungsapparat im Nachkriegsdeutschland nachhaltig prägten. Auch nach 1945 beteiligten sich Kriminalpolizeibeamte an der Ausgrenzung und Diskriminierung von Sinti und Roma. Trotz deren massiven Einflusses gibt es bislang nur wenige einschlägige Studien, die antiziganistische Kontinuitäten in der Kriminalpolizei anreißen.⁶⁶

Hinsichtlich des Polizeiapparates muss an erster Stelle der Historiker Patrick Wagner genannt werden, dessen Arbeiten eine wichtige Grundlage des Projekts – gerade auch mit Blick auf die bundesweite Kontextualisierung – bilden. Wagners Studien über den Polizeikomplex bilden Standardwerke, die sich zeitlich von der Weimarer Republik bis zur Bundesrepublik Deutschland erstrecken. Von besonderem Interesse sind seine Arbeiten zu den Nachkriegskarrieren von ranghohen NS-Kriminalisten und zum 1951 gegründeten Bundeskriminalamt (BKA). Zum BKA forschte er gemeinsam mit Imanuel Baumann und Andrej Stephan; sie konnten wichtige Kenntnisse zum Umgang der Oberlandesbehörde mit Sinti und Roma eruieren. Wagners Untersuchungen bieten Anhaltspunkte, Vergleichsmaterial anderer Städte und Bundesländer sowie methodische Anregungen für das Forschungsprojekt.⁶⁷

Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang die grundlegenden Studien von Michael Wildt und Frank Bajohr zu nennen, die die neuere Täterforschung begründen.⁶⁸ Michael Wildts wegweisende Studie mit dem Titel „Die Generation des Unbedingten“ untersucht das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und ebnete mit seiner soziobiografischen Einordnung der dortigen Mitarbeiter

65 Scholtyseck: Betreuungsstellen; Franjic: Wiedergutmachung.

66 Linck: Ordnung; Schröder: Neue Polizei; Stephan: „Kein Mensch“.

67 Wagner: Hitlers Kriminalisten; ders.: Kriminalistik; ders.: Kriminalprävention; ders.: Volksgemeinschaft; ders.: Resozialisierung; Stephan: Josef Ochs; ders.: „Kein Mensch“; Baumann: Verbrechen; ders.: Kriminalwissenschaft.

68 Bajohr: Täterforschung.

der Täterforschung den Weg.⁶⁹ Dem Werdegang früherer „Zigeuner“-Spezialisten widmeten sich bisher hauptsächlich Aufsätze oder kürzere Kapitel in Monografien, denn es handelte sich bundesweit um einen kleinen, elitären Kreis, der mit Minderheitenfragen beauftragt war.⁷⁰ Daher sind an dieser Stelle die Regionalstudien von Vanessa Hilss und Esther Sattig zu erwähnen, die sich mit der Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung der ethnischen Minderheit in Baden-Württemberg beschäftigten. Beide Studien liefern wichtige Hinweise für das Dissertationsprojekt, da sie eine Vielzahl von potenziellen Tätern nennen, deren Wege nach 1945 näher beleuchtet werden konnten.⁷¹

Hinsichtlich der „personellen Säuberungen“ im Rahmen der alliierten Entnazifizierungspolitik ist zunächst auf Lutz Niethammers Pionierstudie aus den 1970er-Jahren zu verweisen, in der er sich als erster deutscher Wissenschaftler der Thematik widmete und grundlegende Erkenntnisse über die Hintergründe und die Praxis der Verfahren erarbeitete.⁷² Niethammer bezieht sich in seiner Studie jedoch ausschließlich auf Bayern, weshalb sich die Autorin für die Kontextualisierung der vorliegenden Arbeit auf die Abhandlungen von Angelika Borgstedt und Paul Sauer zur Entnazifizierung in Baden und Württemberg konzentrierte.⁷³ Auch die Spruchkammerverfahren der früheren „Zigeuner“-Experten der Kriminalpolizei rückten bisher nur am Rande in den Blick der Wissenschaft, sodass lediglich Hinweise in einzelnen Monografien und Aufsätzen zu diesen speziellen Prozessen in der US-amerikanischen Besatzungszone zu finden sind.⁷⁴ Ebenso fand bisher die Soko Zentrale Stelle des baden-württembergischen Landeskriminalamts in der Forschung kaum Erwähnung. Lediglich Publikationen zur Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg

69 Wildt: Generation.

70 Stephan: Josef Ochs; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“; Sandner: Frankfurt; Hesse: Wilhelm Mündtrath; Reuter: Deutungsmacht.

71 Hilss: Sinti und Roma; Sattig: Ummenwinkel.

72 Niethammer: Entnazifizierung. Die Historikerin Hanne Leßau veröffentlichte 2020 ihre Studie zur Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone und bietet darin einen aktuellen Überblick zur historiografischen Entwicklung der alliierten „Säuberungspolitik“: Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 13–19.

73 Borgstedt: Entnazifizierung; Sauer: Demokratischer Neubeginn. Es ist jedoch anzumerken, dass sich beide Studien auf Niethammer beziehen.

74 Stephan: Josef Ochs; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“; Sandner: Frankfurt; Hesse: Wilhelm Mündtrath; Reuter: Deutungsmacht.

thematisierten die LKA-Spezialeinheit ansatzweise, wie die Studien von Kerstin Hofmann, Andreas Kunz und Annette Weinke zeigen. Während Kunz mithilfe seines Aufsatzes einen Einstieg in die Arbeit, den Aufbau und die gesammelten Dokumente der Justizbehörde ermöglicht, arbeiten Hofmann und Weinke detailliert die politischen, gesellschaftlichen und personellen Hintergründe und Strukturen der Zentralen Stelle auf.⁷⁵ Daneben sind noch Andreas Eichmüller und Marc von Miquel zu nennen, deren Arbeiten sich mit der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland auseinandersetzen, die ab dem Ende der 1950er-Jahre maßgeblich von der Ludwigsburger Zentralen Stelle geprägt wurde.⁷⁶ Außerdem wurde bereits deutlich, dass der staatliche Umgang mit den NS-Überlebenden der Sinti und Roma in der baden-württembergischen Landesgeschichte bisher nur marginal behandelt wurde. Um die empirischen Erkenntnisse in die regionalen Gegebenheiten einordnen zu können, sind nicht zuletzt die Arbeiten des Landeshistorikers und früheren Leiters des Stuttgarter Hauptstaatsarchivs Paul Sauer unumgänglich. In zahlreichen Überblicksarbeiten widmete sich Sauer den unterschiedlichen Regierungssystemen auf badischem und württembergischem Gebiet.⁷⁷

1.6 Begrifflichkeiten und Stereotype

Antiziganismus ist eine spezielle Form des Rassismus, der sich gegen als „Zigeuner“ stigmatisierte Personen richtet.⁷⁸ Bei dem Stigma „Zigeuner“ handelt es sich um Fremdzuschreibungen der Mehrheitsgesellschaft. Dieser als „Zigeuner“ stigmatisierten Gruppe von Menschen wurde ein Lebensstil unterstellt, der fundamental von der gesellschaftlichen Norm abweiche. Michael Zimmermann spricht von einem „doppelten Zigeunerbegriff“: eine soziografische (auf die Lebensweise rekurrierende) und eine ethnische beziehungsweise abstammungsbasierte

75 Hofmann: Nur ein Versuch; Kunz: NS-Gewaltverbrechen; Weinke: Gesellschaft.

76 Eichmüller: Keine Generalamnestie; Miquel: Ahnden.

77 Sauer: Demokratischer Neubeginn; ders.: Entstehung des Bundeslandes; ders.: Württemberg in der Weimarer Republik; ders.: Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus; ders.: Württemberg-Baden.

78 Der folgende Abschnitt wurde zu Teilen bereits veröffentlicht: Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten, S. 70. Zur Genese des „Zigeuner“-Begriffes siehe: Reuter: Bann, S. 49–54; Zur Genese und Kritik am Begriff Antiziganismus siehe: UKA: Perspektivwechsel, S. 36 ff.

Definition. Traten im Kaiserreich und in der Weimarer Republik noch beide Varianten nebeneinander auf, war im Nationalsozialismus die ethnische Definition entscheidend für die Verfolgungspraxis.⁷⁹ Bayern nutzte bereits 1926 den doppelten „Zigeuner“-Begriff, auf dessen Grundlage in der Behördenpraxis erheblich mehr Personen erfasst werden konnten. Im Gegensatz dazu war in Baden, Hessen und Preußen lediglich die soziografische Auslegung gängig.⁸⁰ Bis 1933 diente der Terminus „Zigeuner“ als „polizeilicher Ordnungsbegriff“, wie Leo Lucassen festhält.⁸¹ Frank Reuter verdeutlicht diesbezüglich: „Die unterschiedlichen Konzepte basieren auf der Deutungs- und Definitionsmacht staatlicher, kirchlicher oder wissenschaftlicher Instanzen und fragen nicht nach dem Selbstverständnis der so Etikettierten.“⁸² Darüber hinaus konstatiert er über den Wandel der Begriffsbedeutung im Nationalsozialismus:

Für die Ende des 19. Jahrhunderts erstarkende Kriminalbiologie und vor allem für die „Zigeuner“-Politik der Nationalsozialisten war das rassistische Paradigma bestimmend: Die Denkfigur eines genetischen Determinismus war eine wichtige Voraussetzung für den Genozid an den Sinti und Roma. Insbesondere der Himmler-Erlass vom 8. Dezember 1938, der für den weiteren Verfolgungsprozess grundlegend war, markiert den „definitiven Übergang von einem soziografischen zum rassistischen Zigeunerdiskurs“. Die „Rasse“ wird in diesem Schlüsseldokument endgültig zur Leitkategorie der „Zigeuner“-Politik des NS-Staates erklärt.⁸³

In der Behördensprache wurde nach 1945 der Begriff „Landfahrer“ verwendet, um den durch die NS-Verfolgung rassistisch aufgeladenen Terminus „Zigeuner“ durch einen scheinbar neutraleren Begriff zu ersetzen. Die negativen Zuschreibungen blieben jedoch bestehen und wurden lediglich auf den Terminus „Landfahrer“ übertragen.⁸⁴

Ausdrücklich müssen die Begriffe „Zigeuner“ und „Landfahrer“ als Quellenbegriffe markiert werden, die Fremdbezeichnungen darstellen.

79 Zimmermann: Rassenutopie, S. 60 ff.; ders.: Nach dem Genozid, S. 154; Reuter: Bann, S. 56.

80 Zimmermann: Rassenutopie, S. 63; Hehemann: Bekämpfung, S. 274 ff.

81 Lucassen: Zigeuner, S. 174 ff.

82 Reuter: Bann, S. 54.

83 Ebd., S. 57; zur Kontextualisierung des Himmler-Erlasses siehe: S. 48.

84 Ebd., S. 423.

Klaus-Michael Bogdal konstatiert diesbezüglich: „Sinti oder Roma werden geboren, ‚Zigeuner‘ sind ein gesellschaftliches Konstrukt, dem ein Grundbestand an Wissen, Bildern, Motiven, Handlungsmustern und Legenden zugrunde liegt, durch die ihnen im Reden über sie kollektive Merkmale erst zugeschrieben werden.“⁸⁵

Im Gegensatz dazu stellen „Sinti“ und „Roma“ Eigenbezeichnungen dar, die von der sich Ende der 1970er-Jahre formierenden Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma im öffentlichen Diskurs durchgesetzt wurden.⁸⁶ Da innerhalb des Quellenkorpus keine Informationen zu der Selbstwahrnehmung und Eigenbezeichnung der Minderheitsangehörigen zu finden sind, muss in diesem Zusammenhang der historische Quellenbegriff „Zigeuner“ oder „Landfahrer“ verwendet werden; sie sind stets in Anführungszeichen gesetzt.

Innerhalb der antiziganistischen Stereotypenforschung sind zahlreiche Dimensionen des „Zigeuner“-Stereotyps herausgearbeitet worden, die unterschiedliche Denkfiguren transportieren – wie den Kinderraub, den Bezug zur Magie, die schöne „Zigeunerin“ und die „Nähe des ‚Zigeuners‘ zur Natur“.⁸⁷ In der vorliegenden Studie spielen hingegen die antiziganistischen Topoi des „ewigen Nomaden“ sowie der Kriminalität und „Asozialität“ eine zentrale Rolle.⁸⁸

85 Bogdal: Europa, S. 15.

86 Fings: Sinti und Roma, S. 11–15, 102f.

87 Näheres zu den antiziganistischen Stereotypen siehe: Reuter: Bann, S. 101–111; Walter: Carmen; Mladenova: Patterns; Speit: Zigeunermagie; Hund: Romantischer Rassismus.

88 Ausführlich dazu: Engbring-Romang: Kriminalisierung; Reuter: Bann, S. 97–101; Meuser: Vagabunden.

2

Entschädigungspraxis gegenüber den NS-Opfern unter den Sinti und Roma

— ※ —

2.1 Neuanfang oder Rückfall in alte Muster? Die Rückkehr der NS-Überlebenden in das besiegte Deutschland

Nach der bedingungslosen Kapitulation des deutschen Militärs am 8. Mai 1945 herrschten bei einem Großteil der deutschen Bevölkerung eine „fatalistische Grundstimmung“⁸⁹ und ein „Gefühl von Trauer und Bitternis über die Niederlage“.⁹⁰ Durch das Ende des Zweiten Weltkrieges hatten sich die Deutschen in eine „Gemeinschaft von ‚Tätern‘“ verwandelt, die „nicht grundlos die Rache der Siegermächte fürchtete und sich nicht selten von ‚Führer und Vaterland‘ betrogen fühlte“.⁹¹ Der Württemberger und erste Bundespräsident Theodor Heuss beschrieb retrospektiv, dass die Deutschen „erlöst und vernichtet in einem gewesen“ seien.⁹² Daher empfanden die Deutschen – im Gegensatz zu den NS-Verfolgten – den 8. Mai 1945 nicht primär als eine „Befreiung durch die Alliierten“.⁹³ Edgar Wolfrum beschreibt dies treffend: „Das Verständnis jedoch, daß Besiegte sein und Befreiung unlöslich miteinander

89 Scholtyseck: *Betreuungsstellen*, S. 259.

90 Wolfrum: *Geglückte Demokratie*, S. 21.

91 Tümmers: *Anerkennungskämpfe*, S. 40 f.

92 Scholtyseck: *Betreuungsstellen*, S. 259.

93 Ebd.

verbunden waren und daß der 8. Mai 1945 den Keim einer besseren Zukunft in sich barg, sollte sich erst viel später einstellen.“⁹⁴

Mit der „Berliner Erklärung“ übernahmen die alliierten Siegermächte am 5. Juni 1945 die „oberste Regierungsgewalt“ in Deutschland, als sie Regierungen auf Reichs- und Landesebene abgeschafft hatten.⁹⁵ Die Alliierte Koalition einigte sich auf die vier „Ds“, die für Deutschlands Umgestaltung wichtig waren: Denazifizierung, Demokratisierung, Dezentralisierung und Demilitarisierung.⁹⁶ Doch für die Deutschen waren die Zeiten des staatlichen Umbruchs geprägt von Zerstörungen, Chaos und den Nachwirkungen der NS-Menschheitsverbrechen in den Konzentrationslagern – aus denen die Alliierten abertausende Menschen befreiten. Zusätzlich strömten Millionen Flüchtlinge und „Vertriebene“ nach Deutschland, sodass auch massenhafte Armut, Hunger, Wohnungsnot den Nachkriegsalltag fest im Griff hatten. Dies wurde durch den Zusammenbruch der öffentlichen Infrastruktur und überforderte Behörden noch verstärkt.⁹⁷ In den nördlichen Gebieten Badens und Württembergs hatten zusätzlich die französische und amerikanische Besatzungsmacht die Kommunikationswege für Zivilisten und Behörden stark eingeschränkt. Noch im Sommer bestand „ein strenges Verbot der Militärregierung“, sodass „Behörden, etwa Landratsämter, über die Kreisgrenzen hinaus miteinander“ lediglich schriftlich Kontakt aufnehmen konnten.⁹⁸ Der Bevölkerung – ob NS-Verfolgte oder nicht – fehlte es am Nötigsten: an Wohnraum, Lebens- und Heizmitteln, Kleidung, medizinischer Versorgung oder der Gewissheit über das Schicksal der Angehörigen.⁹⁹ Die Wirren der Nachkriegszeit betrafen ebenso den damals 26-jährigen Franz R., der die Konzentrationslager Auschwitz, Buchenwald und Bergen-Belsen überlebt hatte:

Im Lager Bergen-Belsen wurde ich zusammen mit den anderen Häftlingen von den englischen Truppen befreit. Jeder von uns Häftlingen konnte allein hingehen, wo er wollte, nur die Aufseher

94 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 21.

95 Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 259; Schnabel: Kriegsgefangene, S. 67; Eiber: Alliierte Prozesse, S. 39.

96 Stöver: Der Kalte Krieg, S. 46.

97 Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 22, 41, 50, 60ff.; Sauer: Neubeginn, S. 16–23; Baumann: Kriminalwissenschaft, S. 465.

98 Sauer: Neubeginn, S. 20.

99 Ebd., S. 17f., 26; Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 209; Zimmermann: Ausgrenzung, S. 364f.

und Leiter wurden zurückbehalten. In einer mehrmonatigen Wanderung kam ich dann im Sommer des Jahres 1945 zu meinen Eltern nach Laufen a[m] K[ocher].¹⁰⁰

Durch den Zusammenbruch der Transportinfrastruktur mussten genau wie Franz R. viele KZ-Überlebende hunderte Kilometer zu Fuß überwinden, um ihre Heimatstädte aufzusuchen.¹⁰¹ Das ungewisse Schicksal ihrer Familienangehörigen begleitete sie auf ihrem Weg in ein neues Leben im postnationalsozialistischen Deutschland – ebenso wie die Hoffnung auf ein Leben ohne Diskriminierung und Verfolgung.¹⁰²

Trotz ihrer physischen und psychischen Traumata schlug ihnen vonseiten der Bevölkerung wenig Verständnis entgegen. Viele reagierten äußerst verhalten bis feindlich auf das Eintreffen der Millionen Menschen.¹⁰³ Daniel Strauß konstatiert: „Ohne eine Spur von Unrechtsbewußtsein schlugen den Überlebenden Vorurteile und offene Ablehnung entgegen, als sie in ihre alte Heimat zurückkehrten.“¹⁰⁴

Gleichzeitig empfand sich die deutsche Zivilbevölkerung als „Unschuldsgemeinschaft“, die sich „außer Loyalität nichts vorzuwerfen hatte.“¹⁰⁵ Mit dieser Grundhaltung übernahmen gerade in den 1940er-Jahren die Zivilisten ein Opfernarrativ, indem sie ihr „subjektive[s] Leid während des Kriegs und der Besetzung [...] vor das Mitgefühl mit den Verfolgten und den Ermordeten des NS-Regimes“ setzten.¹⁰⁶ Bereits die alliierten Luftangriffe der letzten Kriegsmomente verschärfen die Wohnungsnot, doch durch die teils mittellosen NS-Überlebenden, Flüchtlinge und Kriegsgefangenen drohte der Markt komplett

100 Vernehmungprotokoll der Polizei (Backnang), 17.10.1950, StAL EL 350 I Bü. 5415, fol. 61 f.

101 Reuss: Kontinuitäten, S. 72 ff.; Sauer: Neubeginn, S. 22.

102 Fings/Sparing: Rassismus, S. 347; Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 83. Nahezu jede Sinti- oder Roma-Familie hatte Todesfälle im engen Kreis zu beklagen. Vorsichtige Schätzungen der Wissenschaft gehen davon aus, dass 200.000 Sinti und Roma im NS-Genozid ihr Leben verloren haben. Fings: Anzahl der Opfer.

103 Reuss: Kontinuitäten, S. 80 ff.; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 2.8.1948, GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 13a; Antragsformular des LAW (Stuttgart), 22.1.1949, GLA 480 Nr. 12375 (1), fol. 2 f.; Freyberger/Freyberger: Holocaust, S. 678 f.; Zur Entwicklung der Psychotraumatologie infolge der NS-Vernichtungspolitik, siehe: Eckart: Traumatische Erfahrungen.

104 Strauß: „da muß man wahrhaft alle Humanität ausschalten...“, S. 27.

105 Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 206 f.

106 Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 206 f.

zusammenzubrechen.¹⁰⁷ Um die angespannte Situation zu mildern, wurden Notunterkünfte sporadisch an den Rändern der Kommunen errichtet, doch trug diese räumliche Segregation wenig zur Integration der Überlebenden bei und führte letztlich zu einer „Konfliktgemeinschaft“.¹⁰⁸ Diese Segregationspolitik, die kein temporäres Phänomen bleiben sollte, betraf zahlreiche Sinti und Roma.¹⁰⁹ Trotz der NS-Diskriminierungs- politik, die Sinti und Roma seit Mitte der 1930er-Jahre in ghettoartige Lager zusammengefasst hatte, waren auch in der Nachkriegszeit Sinti und Roma marginalisiert worden, und das sogar an denselben Orten – wie die Beispiele Berlin, Köln und Ravensburg zeigen.¹¹⁰

Zusätzlich zur Wohnungsnot standen viele Verfolgte ökonomisch vor dem Nichts, da die Nationalsozialisten bei deren Deportation ihren gesamten Besitz konfisziert, verkauft oder vernichtet hatten.¹¹¹ Die Karlsruherin Eva M. berichtete: „Als wir deportiert wurden, durften wir von unserem Eigentum nichts mitnehmen, als was wir auf dem Leibe hatten. Kleines Handgepäck durften wir auch mitnehmen, alles andere, Möbel, Kleider, usw. mußten wir zurücklassen.“¹¹² Auch Emma W. litt unter der ökonomischen Not, die Einfluss auf ihre Gesundheit hatte: „Ich schlafe mit meinem Kind auf dem Fussboden, habe kein Bett und nichts zum Zudecken, wodurch ich bereits krank bin.“¹¹³

Die Differenzen und unterschiedlichen Erfahrungshorizonte der Zivilbevölkerung und der NS-Überlebenden führten zu einer humanitären Herausforderung für die Besatzungsmächte und die deutschen

107 Ebd., S. 19 ff.

108 Ebd., S. 41, 51, 53 f.

109 Ebd.; näheres zur kommunalen Ausgrenzungspolitik siehe: Widmann: An den Rändern.

110 Sattig: Ummenwinkel, S. 55; Fings/Sparing: Rassismus, S. 68 ff., 347 f.; Pientka: Zwangslager, S. 32 ff., 186 f.; Milton: Vorstufe zur Vernichtung, S. 123 ff.

111 Fings/Sparing: Rassismus, S. 347; Antragsformular des Amts für Wiedergutmachung (Karlsruhe), 21.3.1947, GLA 480 Nr. 494 (1), fol. 1; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 17.9.1947, GLA 480 Nr. 1079, fol. 2; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 18.2.1948, GLA 480 Nr. 494 (1), fol. 13; LAW (Karlsruhe) an Wirtschaftsamt (Karlsruhe), 7.5.1948, GLA 480 Nr. 874, fol. 6; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 21.6.1948, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 1 f.; Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht (ÖAFW – Karlsruhe), 1.10.1948, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 4; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 12.10.1948, GLA 480 Nr. 4005 (1), fol. 1c–1d; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 29.10.1948, GLA 480 Nr. 494 (1), fol. 27.

112 Zeugenvernehmung vor dem Amtsgericht (Karlsruhe), 10.9.1948, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 5.

113 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 3.9.1948, GLA 480 Nr. 3522 (1), fol. 3.

Nachkriegsbehörden.¹¹⁴ Das US-Außenministerium sah die alliierten Besatzungsmächte in der Pflicht, die nationalsozialistischen Gräueltaten zu ahnden und den Überlebenden eine Starthilfe in einem postnationalsozialistischen Deutschland zu ermöglichen.¹¹⁵ Doch zu einer einheitlichen Entschädigungspolitik sollte es bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland und bis zum Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes im Jahre 1953 nicht kommen, denn Differenzen zwischen den Alliierten blockierten zonenübergreifende Richtlinien, sodass sich Hilfsmaßnahmen zonal, regional und bis Ende der 1940er-Jahre sogar lokal unterscheiden konnten.¹¹⁶

2.1.1 Von der Unterstützung zur Entschädigung: Akteure der Verfolgtenbetreuung

In der unmittelbaren Aufbauphase versuchten US-amerikanische Hilfsorganisationen, private Initiativen und staatliche Einrichtungen, den Überlebenden der NS-Verfolgung mithilfe von Fürsorgemaßnahmen Starthilfen in ein Leben nach der Gewaltdiktatur zu ermöglichen. Doch sowohl die staatlichen als auch die privaten Träger kamen auf personeller und finanzieller Ebene schnell an ihre Grenzen.¹¹⁷ Die Wiedergutmachung des erlebten Leids spielte keine zentrale Rolle, im Vordergrund standen vielmehr Soforthilfen in Form von Kleidung, medizinischer Versorgung, Lebensmittelkarten und Vermittlung von Wohnraum, die zunächst die dringliche Not beheben sollten.¹¹⁸ Benötigten die Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik eine finanzielle Unterstützung, mussten sie sich an die staatlichen Fürsorgeeinrichtungen – wie Ernährungs-, Jugend- und Sozialämter – wenden.

114 Echterkamp: Nach dem Krieg, S. 56.

115 Daneben hatten einige NS-Verfolgte bereits in den 1930er-Jahren private Initiativen geplant, um die Opfer zu unterstützen. Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 259f.; Näheres zu Wiedergutmachungsplänen, die bereits während des Krieges debattiert wurden: Goschler: Schuld und Schulden, S. 31–59.

116 Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 260.

117 Goschler: Wiedergutmachung, S. 76, 81f.; Sauer: Neubeginn, S. 196, 236f., 268; Knesebeck: Struggle, S. 96.

118 Doch nicht alle Verfolgten konnten sich an dieselbe Stelle wenden, da unterschiedliche Einrichtungen für die jeweiligen Überlebenden zuständig waren. Die US-Militärregierung, Betreuungsstellen und staatlichen Einrichtungen unterschieden zunächst zwischen deutschen und ausländischen Verfolgten. Aber auch bei deutschen NS-Verfolgten bestanden keine einheitlichen Regelungen. Goschler: Wiedergutmachung, S. 76–86.

Dieser Schritt konnte weitreichende Folgen für die Betroffenen haben: Trotz des langsamen wirtschaftlichen Aufschwungs war Armut innerhalb der Minderheit weit verbreitet, sodass die späteren Wiedergutmachungszahlungen einen Lichtblick boten. Die Fürsorgeämter forderten jedoch einen Großteil ihrer erbrachten Leistungen zurück – häufig sollten sie mithilfe der genehmigten Entschädigungsansprüche abgedeckt werden, sodass zahlreichen Antragstellern keine finanziellen Mittel übrig blieben. Zur Last der Betroffenen stellte diese Praxis keinen Einzelfall dar und war, wie Esther Sattig zeigte, auch im früheren Württemberg-Hohenzollern nachzuweisen.¹¹⁹ Im Gegensatz zu Bayern und Großhessen dominierten in Württemberg-Baden bis zur Gründung der Abteilung Wiedergutmachung im dortigen Justizministerium (Februar 1947) private Initiativen, die in vielen Stadt- und Landkreisen Versorgungsstellen eingerichtet hatten.¹²⁰ Als Beispiel ist die von politisch Verfolgten gegründete Stuttgarter Betreuungsstelle anzuführen, die mit dem städtischen Wohlfahrtsamt kooperierte.¹²¹ Im März 1946 genehmigte die US-Militärregierung den Zusammenschluss der württembergisch-badischen Hilfsorganisationen zum Dachverband

119 Sattig: Ummenwinkel, S. 311. Beispiele aus Württemberg-Baden: Wohlfahrtsamt (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 21; LAW (Karlsruhe) an Stadt Karlsruhe, 27.4.1951, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 50; Fürsorgeamt (Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 8.6.1953, GLA 480 Nr. 12375 (1), fol. 27; Wohlfahrtsamt (Mannheim) an LAW (Karlsruhe), 15.2.1956, GLA 480 Nr. 7142 (1), fol. 39; LAW (Karlsruhe) an Sozialamt (Karlsruhe), 27.6.1957, GLA 480 Nr. 874, fol. 39; LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 1.4.1960, GLA 3092 (1), fol. 135; Abtretungserklärungen an Kommunen: Heidelberg, 26.6.1950, GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 44; Karlsruhe, 18.7.1957, GLA 480 Nr. 874, fol. 42; Karlsruhe, 24.4.1959, GLA 480 Nr. 3092 (1), fol. 132; Karlsruhe, 21.7.1959, GLA 480 Nr. 3522 (3), fol. 43; Sozialamt (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe): GLA 480 Nr.: 3136 (1), fol. 101a (6.4.1954); 1248 (1), fol. 38 (11.5.1954); 5495 (1), fol. 69 (9.12.1955); 3522 (1), fol. 100 (3.9.1957); 1079, fol. 80 (17.3.1959); 5495 (1), fol. 110 (5.6.1961); 3136 (1), fol. 231 (27.7.1966). Das LAW (Karlsruhe) verwies darauf, dass Haftentschädigungen im Sinne des BEG nicht übertragbar seien: „Andere Ansprüche nach dem BEG können abgetreten werden, jedoch ist hierzu nach §12 BEG die Genehmigung der Entschädigungsbehörde einzuholen.“ LAW (Karlsruhe) an Wohlfahrtsamt (Mannheim), 5.3.1956, GLA 480 Nr. 7142 (1), fol. 40.

120 Ein deutliches Gefälle herrschte zwischen ländlichen und urbanen Gegenden, da sich in den Städten mehr Initiativen formierten. Goschler: Wiedergutmachung, S. 81.

121 Daneben waren KZ-Betreuungsstellen etwa in Karlsruhe oder Heidelberg vorhanden. Franjic: Wiedergutmachung, S. 27 ff.; Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 262; Goschler: Wiedergutmachung, S. 81.

Landesstelle für die politisch Verfolgten des Naziregimes (LpV), die politisch, rassisch und religiös Verfolgte betreute.¹²²

Zwar waren in Bayern und Großhessen ebenso Privatinitiativen vorhanden, doch die US-Militärregierung beäugte die „Selbsthilfe“ der Überlebenden kritisch, da sie sich vor der Entwicklung einer politischen „pressure group“ fürchtete.¹²³ Daher forderte die Militärregierung bereits im Herbst 1945 die Gründung einer temporären bayerischen Staatsbehörde, die die NS-Überlebenden mit Soforthilfen unterstützen sollte.¹²⁴ Infolgedessen gründete der Freistaat im Oktober 1945 das Staatskommissariat für rassisch Verfolgte (Leitung: Hermann Aumer) und im März 1946 das Staatskommissariat für politisch Verfolgte (Leitung: Otto Aster).¹²⁵ Im Sommer 1946 folgte die Zusammenführung der beiden Staatskommissariate mitsamt der privat betriebenen KZ-Betreuungsstellen im Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte¹²⁶, das unter der Leitung des KZ-Überlebenden Philipp Auerbach stand und spätestens seit 1947 eine zentrale Instanz der bayerischen Verfolgtenbetreuung darstellte.¹²⁷

In Großhessen konnten auf kommunaler Ebene Sonderbetreuungsstellen der Bezirksfürsorgeverbände eingerichtet werden, die in Stadtkreisen Bürgermeistern und in Landkreisen Landräten unterstanden.¹²⁸

122 Zeitgleich wurde die LpV in den Landesausschuss der politisch Verfolgten aufgenommen. Die US-Amerikaner ermächtigten die LpV als einzige Einrichtung, „Z-Ausweise auszustellen, sodass sie einen „halbamtlichen Charakter“ erlangte. Bis November 1947 hatte die LpV 9.710 Personen als NS-Verfolgte anerkannt, worunter sich 6.590 politisch Verfolgte, 1.656 rassisch Verfolgte und 366 religiös Verfolgte befanden. Die rassisch Verfolgten waren in 927 Juden, 640 „Judenmischlinge“ und 89 „Zigeuner“ aufgeteilt. Damit waren aus Sicht der LpV lediglich 0,91% als „Zigeuner“ unterstützungswürdig. Gilad Margalit hingegen spricht von circa 400 „Zigeunern“, die allein zwischen Mai und November 1947 als Verfolgte anerkannt worden waren. Goschler: Wiedergutmachung, S. 83; Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 124.

123 Der Staat sollte für die Versorgung mit dem Nötigsten eintreten, die bisher durch die privaten Träger getätigt wurde. Doch daraus sollte keine dauerhafte Betreuung entstehen, sondern lediglich eine Art Starthilfe, um die NS-Überlebenden „finanziell unabhängig“ zu machen. Scholtyseck: Betreuungsstellen, S. 260; Goschler: Wiedergutmachung, S. 76f., 85f.

124 Näheres zum bayerischen Betreuungssystem siehe: Goschler: Wiedergutmachung, S. 76–81.

125 Ebd., S. 77f.

126 Ebd., S. 79.

127 Ebd., S. 77–79.

128 Ebd., S. 85.

Im November 1945 fand der Entschädigungsaspekt in Form der Abteilung Wiedergutmachung für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, die der frühere KZ-Häftling Curt Epstein seit April 1946 leitete, seinen Weg in das Innenministerium. Ab Januar 1947 unterstand die Wiedergutmachungsabteilung dem Befreiungsministerium.¹²⁹

Die regionalen Diskrepanzen in Württemberg-Baden lassen sich auf die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen infolge der Herrschaft und des Wechsels der französischen sowie US-amerikanischen Besatzungsmächte zurückführen.¹³⁰ Die Regierung um den württembergisch-badischen Ministerpräsident Reinhold Maier lehnte Staatskommissariate nach bayerischem Vorbild ab, weshalb die staatlichen Unterstützungsaspekte weiterhin von Bürgermeistern und Landräten geregelt werden sollten. Auch in Württemberg-Baden hatte die US-Militärregierung im Herbst 1945 eine Wiedergutmachungsabteilung auf Ministerialebene im Innenministerium gegründet, die den Bedürfnissen der Überlebenden nicht gerecht werden konnte.¹³¹ Erst mit der Angliederung der Wiedergutmachungsabteilung an das Justizministerium im Februar 1947 hatte die württembergisch-badische Regierung eine tragbare Lösung für die Betreuung der NS-Verfolgten gefunden.¹³² Als Leiter wurde der Jurist Otto Küster¹³³ eingesetzt, im Juli 1947 folgten die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung (LAW) in Karlsruhe und Stuttgart. Dies war ein wichtiger Schritt für die Überlebenden, denn laut Goschler verfestigten sich damit die Ansprüche der NS-Verfolgten auf rechtlicher Ebene.¹³⁴

129 Ebd., S. 86; Margalit: Nachkriegsdeutschen S, 123.

130 Sauer: Neubeginn, S. 9–15; Schnabel: Kriegsgefangene, S. 65; Goschler: Wiedergutmachung, S. 81 f.

131 Goschler: Wiedergutmachung, S. 82.

132 Ebd., S. 84.

133 Der Stuttgarter Jurist Otto Küster (4.1.1907–7.3.1989) studierte Jura in München, Berlin und Tübingen. 1932 trat er dem Justizdienst im Stuttgarter Amtsgericht bei, wurde jedoch 1933 schon seines Amtes enthoben, da er gegen die Nationalsozialisten war. Nach Kriegsende übernahm Küster die Leitung der Abteilung Wiedergutmachung im württembergisch-badischen Justizministerium, jedoch nicht als Beamter, sondern im Rahmen eines Mandatsvertrages. 1954 wurde Küsters Vertrag gekündigt, sodass er bis zu seinem Tod im Jahre 1989 als Rechtsanwalt in Stuttgart tätig war. Raberg: Otto Küster, S. 215–218.

134 Goschler: Wiedergutmachung, S. 85.

2.1.2 Früher Umgang mit Überlebenden: Die KZ-Prüfstelle als staatlicher Akteur

Die Polizei spielte bereits seit dem Sommer 1945 eine wichtige Rolle im staatlichen Umgang mit Verfolgten des NS-Unrechtregimes – zunächst lokal; später überregional agierend. Anhand der als KZ-Prüfstelle bekannten Dienststelle 11 des Polizeipräsidiums Stuttgart soll im folgenden Abschnitt ein früher behördlicher Akteur und dessen Einstellung zu Sinti und Roma beleuchtet werden.

Obwohl in der Nachkriegszeit sowohl staatliche als auch private Träger in unterschiedlichem Ausmaß für Hilfsprogramme sorgten, war es für Sinti und Roma schwieriger, Hilfe bewilligt zu bekommen. Prinzipiell erkannten die US-Besatzungsmacht und die Nachkriegsbehörden eine auf Rassismus basierte NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik von Sinti und Roma an, lediglich ein kleiner Teil der Minderheit entsprach jedoch dem behördlichen Bild eines NS-Verfolgten. In Hessen beispielsweise waren Sinti und Roma als rassisch Verfolgte akzeptiert, „sofern sie [...] einen geregelten Beruf ausüb[t]en und einen festen Wohnsitz“ hatten.¹³⁵

Die Behörden und privaten Initiativen stuften nicht alle NS-Verfolgten als unterstützungswürdig ein. Daher sollten die Antragsteller in Zweifelsfällen auf ihre Berechtigung überprüft werden – vor allem, um die angeschlagenen Staatskassen zu schonen, denn „zahlreiche kriminelle und asoziale Personen“ hätten sich als „politisch Verfolgte“ ausgegeben.¹³⁶ Auch der Stuttgarter Polizeipräsident Karl Weber¹³⁷ vertrat die Überzeugung, dass „die Tatsache der Inhaftierung in einem KZ allein eben noch kein Grund zur Gewährung besonderer Rechte und Vorteile sein“ könne.¹³⁸ Weber zeichnete ein düsteres Bild, als er

135 Ebd., S. 89.

136 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5; Klett (Stadt Stuttgart) an Justizministerium (Stuttgart), 22.5.1947, ebd. Bü. 113, fol. o. A.; Goschler: Wiedergutmachung, S. 87–90.

137 Karl Weber war zwischen April 1945 und September 1948 Polizeipräsident des Stuttgarter Polizeipräsidiums. Bis April 1946 lautete seine Amtsbezeichnung „Chef der deutschen Polizei der Stadt Stuttgart“. Vgl. <http://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/polizei-im-silber/1945-1984/polizeipraesidium-und-kriminalpolizei-nach-dem-krieg/> (Zugriff: 14.1.2024); <https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/virtueller-ort/1945-1984-die-polizei-bleibt-im-silber/polizeipraesident-karl-weber/> (Zugriff: 14.1.2024).

138 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5.

von „zahlreiche[n] kriminelle[n] und asoziale[n] Personen“ sprach, die sich „als politische Verfolgte“ ausgaben. Denn „nicht nur politische Kämpfer gegen die Nationalsozialisten, sondern auch kriminelle und asoziale Elemente“ hätten die Besatzungsmächte aus den Konzentrationslagern entlassen. Dies empfand er als eine „Diffamierung der politisch Verfolgten durch kriminelle und eigensüchtige Elemente“, die gleichzeitig auch „eine Diffamierung des neuen Staates und seiner demokratischen Einrichtung“ darstelle.¹³⁹ Ihm pflichtete der Stuttgarter Oberbürgermeister Arnulf Klett¹⁴⁰ bei:

Die Überprüfung der KZ-Insassen war im öffentlichen Interesse notwendig, um zu verhindern, dass kriminelle Elemente, notorische Verbrecher und asoziale Personen unter dem falschen Vorbringen politischer Verfolgung als Beamte oder Angestellte in öffentliche Ämter kamen oder öffentliche Unterstützungen in einem ihnen nicht zustehenden Maße in Anspruch nahmen.¹⁴¹

Obwohl Weber und Klett nicht explizit auf Sinti und Roma abhoben, ist aufgrund der im behördlichen Kontext über Jahrhunderte tradierten antiziganistischen Stereotype zu vermuten, dass sie die Minderheit in diesen diskriminierenden Erwartungshorizont eingeschlossen hatten. Denn die Behörden klassifizierten viele Sinti und Roma ihren Verfolgungserfahrungen zum Trotz weiterhin als „Asoziale“ und „Kriminelle“, ohne die dahinterstehenden Vorurteile zu hinterfragen. Vorstrafen mancher Antragsteller wegen Bettelns, Landstreichens¹⁴² oder Diebstahls schienen das vorherrschende Negativbild des Staates zu untermauern. Aus Sicht Karl Webers habe die Prüfstelle versucht, „den Begriff der politisch Verfolgten nicht allzu engstirnig auszulegen“ und nach Möglichkeit die subjektive Seite der Handlungen, die zum Freiheitsentzug des Betroffenen führten, zu prüfen.¹⁴³ Doch die Kripo war der Überzeugung, dass „z. B. ein Diebstahl oder Betrug

139 Ebd.

140 Arnulf Klett war zwischen 1945 und 1974 Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart. Leipner, Kurt: „Arnulf Klett“, in: NDB 12 (1980), S. 52f.

141 Klett (Stadt Stuttgart) an Justizministerium (Stuttgart), 22.5.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. o. A.

142 Bettelei und Landstreicherei stellten bis in die 1970er-Jahre Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches dar. Hankeln: Interniert, S. 339, 345.

143 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5.

auch bei Überhöhung des Strafmaßes ein kriminelles Delikt bleibt.“¹⁴⁴ Daraus schlussfolgerte sie, dass „Personen, die kriminelle Verbrechen begangen haben und aus diesem Grund in ein KZ-Lager, Gefängnis oder Zuchthaus eingeliefert wurden“, von der Anerkennung als politisch Verfolgte ausgenommen seien.¹⁴⁵ Doch die Nachkriegsbehörden und die Polizei berücksichtigten nicht, dass dem NS-Regime unliebsame Personen oftmals wenig Spielraum besaßen und schnell unter dem Stigma „asozial und kriminell“ inhaftiert wurden – ein Lebensstil oder die Berufswahl, die nicht den bürgerlichen Normen entsprachen, konnten bereits ausreichen.¹⁴⁶ Die hinter den Delikten befindlichen Beweggründe berücksichtigten die Behörden und insbesondere die Polizei nicht.

Damit rekurrierte die Polizei selbst im Demokratisierungsprozess der Nachkriegszeit auf ihr seit Jahrzehnten rassistisch geprägtes Minderheitennarrativ.¹⁴⁷ Im Fokus der Ermittlung stand die Frage, „wer aus politischen Gründen und wer wegen kriminellen Verfehlungen oder asozialer Veranlagung vom Naziregime“ in einem NS-Lager inhaftiert war.¹⁴⁸ Weber greift mit dem Begriffspaar „asoziale Veranlagung“ auf den NS-Jargon zurück, ohne dies zu reflektieren; denn gerade diese Denkfigur findet ihren Ursprung im Konzept der „Rassenhygiene“. Sie hatte auf Grundlage eines „genetischen Rassismus“ ganze Bevölkerungsgruppen aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen – darunter auch Sinti und Roma.¹⁴⁹ Weber und Klett, die mit ihren Positionen als Polizeipräsident und Oberbürgermeister hohe Ämter der regionalen Exekutive innehatten, stehen somit stellvertretend für den tief verwurzelten Antiziganismus in der Behördenlandschaft des postnationalsozialistischen Deutschlands.

Aufgrund dieser Einstellung richtete Karl Weber in Absprache mit der US-Militärregierung am 13. Juni 1945 die KZ-Prüfstelle als

144 Ebd.

145 Ebd.

146 Hankeln: Interniert, S. 338 f.

147 Lucassen: Zigeuner, S. 221.

148 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5. Offiziell konnte die KZ-Prüfstelle lediglich auf Antrag der Hilfsorganisationen / Entschädigungsbehörden Ermittlungen zu den Verfolgungsgründen der NS-Verfolgten anstellen. Doch die Polizeigutachten besaßen im Entscheidungsprozess der Hilfsträger ein großes Gewicht, da in der Regel wenig Beweismaterial verfügbar war.

149 Zimmermann: Rassenutopie, S. 90.

Dienststelle 11 bei der Stuttgarter Polizei ein¹⁵⁰, die bis zu ihrer Schließung am 13. Dezember 1948 Ansprüche von NS-Verfolgten kontrollierte. Zunächst agierte die Prüfstelle im Stuttgarter Stadtkreis, weitete ihren Einflussbereich jedoch bald auf ganz Württemberg-Baden aus.¹⁵¹ Bis zur staatlichen Regelung der Hilfs- und Wiedergutmachungsprogramme nutzten hauptsächlich private Initiativen – wie der Dachverband LpV und dessen Nachfolger Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)¹⁵² – das Angebot der Dienststelle; aber auch kommunale Einrichtungen wie Sozial- und Wohlfahrtsämter griffen darauf zurück.¹⁵³ Mit der Gründung der Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart richteten nur noch staatliche Behörden ihre Anfragen an die KZ-Prüfstelle.¹⁵⁴ Zwar schalteten die Hilfsorganisationen und die Entschädigungsbehörden die Dienststelle lediglich in Zweifelsfällen ein. Es ist aber anzunehmen, dass der Antiziganismus auch im neugegründeten Entschädigungssektor verankert war und sich diejenigen Personen, deren Lebensweise nicht der bürgerlichen Norm der Mehrheitsgesellschaft entsprach, weiterhin mit dem Topos des „kriminellen Zigeuners“ konfrontiert sahen und ihre Anträge entsprechend genau überprüft wurden.¹⁵⁵

Durch ihre institutionelle Anbindung an die Stuttgarter Polizei standen der Prüfstelle weit mehr Ressourcen zur Verfügung als den privaten Betreuungsstellen, weshalb die Mitarbeiter der Dienststelle 11 für ihre Ermittlungen bereits nach Kriegsende auf ein institutions- und behördenübergreifendes Netzwerk zurückgreifen konnten. Karl Weber

150 Bis 1946 unterstand die Stelle Karl Weber, um im Anschluss daran als Dienststelle 11 an die Kriminalabteilung des Stuttgarter Präsidiums angegliedert zu werden. Im Dezember 1948 stellte die KZ-Prüfstelle den Betrieb ein, nachdem das Stuttgarter Bürgermeisteramt ihre Schließung im Oktober angewiesen hatte. Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5; Waller (D 11 – Stuttgart) an Polizeipräsidenten (Stuttgart), 15.12.1948, StAL EL 51/1 I Bü. 5818, fol. o. A.; Supper (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 22.10.1948, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 37.

151 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5.

152 Supper (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 12.4.1948, ebd., fol. 26.

153 Dazu gehörten laut einem Bericht von Karl Weber folgende Einrichtungen: Fürsorge- und Wohlfahrtsämter, Hauptversorgungsamt, Landratsämter, städtisches Personalamt, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie Spruchkammern. Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, ebd., fol. 5.

154 Ebd.; Supper (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 12.4.1948, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 26.

155 Siehe Kapitel 1.6.



Abb. 1. Eugen Waller. Leiter der KZ-Prüfstelle bei der Stuttgarter Polizei; StAL EL 51/1 I Bü. 5818, Aktendeckel.

zeigte sich von der „fruchtbaren Zusammenarbeit“ der KZ-Prüfstelle mit den Entschädigungsakteuren begeistert.¹⁵⁶ Unter der Leitung des ehemaligen KZ-Insassen Eugen Waller¹⁵⁷ (**Abb. 1**) führte ein Team aus bis zu zwölf Mitarbeitern¹⁵⁸ Recherchen zu den Hilfsbedürftigen durch.¹⁵⁹ Polizeipräsident Karl Weber versicherte, lediglich „einwandfreie, unbelastete Mitarbeiter“ einzustellen, die „zum Teil auf Grund

156 HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5: Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947.

157 Die Nationalsozialisten hatten Eugen Waller (*30.1.1908 in Stuttgart) wegen des Tatbestandes „Vorbereitung zum Hochverrat“ im Juli 1936 verhaftet und inhaftiert; erst im April 1945 befreiten ihn die US-Amerikaner im KZ Mittelbau-Dora. Supper (Polizei Stuttgart) an Personalreferat (Stadt Stuttgart), 11.12.1948, StAL EL 51/1 I Bü. 5818, fol. 5; Abschrift – Kommandantur KZ Buchenwald an Wohlfahrtsamt Stuttgart, 6.11.1948, StAL EL 350 I Bü. 753, Teil 1, fol. 29; Waller an Klett (Stadt Stuttgart), 29.6.1956, StAL EL 51/1 I Bü. 5818, fol. o. A.

158 Anfang 1947 sprach Polizeipräsident Karl Weber von sieben Mitarbeitern, deren Anzahl sich ein Jahr später auf mindestens zwölf Personen erhöhte. Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 5; Aktenvermerk der Polizei (Stuttgart), 17.1.1948, ebd., fol. 17 zu 14.

159 Eigentlich wird Eugen Waller in allen Korrespondenzen als Leiter der KZ-Prüfstelle angeführt, doch ein Schreiben des Stuttgarter Oberbürgermeisters Klett spricht Eugen Utz die Leitungsrolle zu. Utz war ebenfalls wegen seiner politischen Tätigkeit im Nationalsozialismus jahrelang inhaftiert worden. Arnulf Klett (Oberbürgermeister Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.8.1947, ebd., fol. 2.

ihrer aktiven Tätigkeit gegen den Nationalsozialismus viele Jahre selbst in den KZ-Lager [sic!] und Strafanstalten von den Nazis untergebracht waren und so die besten Voraussetzungen für ihren heutigen Dienst durch eigene Erlebnisse“ besäßen.¹⁶⁰

So auch bei Eugen Waller, der vor seiner NS-Haft als Hausmeister sowie Metallarbeiter tätig war und bei Stellenantritt „keinerlei verwaltungsrechtliche oder gar kriminalpolizeiliche Kenntnisse“ besaß. Die Polizeileitung stellte ihn wegen „seiner langen Haftzeit in Konzentrationslagern“ ein.¹⁶¹ Gustav Supper, stellvertretender Polizeipräsident in Stuttgart, fasste die Beweggründe nach Auflösung der KZ-Prüfstelle zusammen: „Das Polizeipräsidium war während der bisherigen dienstlichen Laufbahn des Waller stets bemüht, ihn auf Grund seiner politischen Vergangenheit zu bevorzugen [sic!] und hat dies in vertretbarem Maß getan.“¹⁶²

Waller wurde sogar im April 1948 auf Lebenszeit verbeamtet.¹⁶³

Hier tritt die Unterscheidung der NS-Verfolgten deutlich zutage, die ebenso vor dem Behördenapparat keinen Halt machte: Waller wurde lediglich wegen seines Verfolgtenstatus in der Behörde angestellt, obgleich er keine fachliche Kompetenz besaß. Dies spiegelte die Akzeptanz sowie die gesellschaftliche Stellung der politischen Verfolgten in der unmittelbaren Nachkriegszeit wider. Vermutlich wäre einer als „Zigeuner“ im Nationalsozialismus verfolgten Person weniger Entgegenkommen gezeigt worden – trotz rassistischer Verfolgungsmotive. Dass hauptsächlich KZ-Überlebende aus dem politischen Spektrum in der Prüfstelle arbeiteten, konnte zu erheblichen Nachteilen für marginalisierte Gruppen führen, die als „Zigeuner“, „Berufsverbrecher“ oder „Asoziale“ stigmatisiert waren. Denn nicht nur im staatlichen Gefüge, sondern auch innerhalb des NS-Lagerkosmos fand eine menschenverachtende Kategorisierung statt.¹⁶⁴ In den Konzentrationslagern mussten Sinti und Roma meist den schwarzen Winkel tragen, der sie unter die Kategorie „Asoziale“ subsumierte.¹⁶⁵ Trotz ähnlicher Hafterfahrungen

160 Weber (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.1.1947, ebd., fol. 5.

161 Supper (Polizei Stuttgart) an Personalreferat (Stadt Stuttgart), 11.12.1948, StAL EL 51/1 I Bü. 5818, fol. 5.

162 Ebd.

163 Ernennungsurkunde von Eugen Waller, 7.4.1948, ebd., fol. 48.

164 Goschler: Wiedergutmachung, S. 135.

165 Die Häftlingskategorisierung anhand der Winkelfarben war im Hinblick auf Sinti und Roma uneinheitlich. In den meisten Lagern mussten Minderheitsangehörige als vermeintlich „Asoziale“ schwarze Winkel tragen, doch waren auch braune Winkel möglich. So wurden etwa im Sommer 1939 im KZ Dachau kurzfristig braune Winkel

versuchten sich politische Häftlinge von vermeintlich „Asozialen“ und „Kriminellen“ abzugrenzen, um zum einen als „Widerstandskämpfer“ wahrgenommen zu werden und sich zum anderen gegen das vom NS-Apparat geprägte Stigma des „kriminellen KZ-Häftlings“ zu wehren.¹⁶⁶ Die Abwehrhaltung war auch nach Ende der NS-Herrschaft in den Köpfen der Häftlingsgruppen verblieben, denn nun mussten sie für ihre Anerkennung als NS-Verfolgte und die daraus resultierende finanzielle Unterstützung kämpfen – Goschler fasste das Phänomen als „doppelte Konkurrenz der Opfer“ zusammen.¹⁶⁷ Gleichzeitig basierten die meisten deutschen Hilfsorganisationen auf Initiativen politischer Häftlinge, die den größten Anteil der deutschen NS-Opfer darstellten.¹⁶⁸ Sinti und Roma dagegen spielten in der Selbstorganisation keine tragende Rolle, da sie aufgrund der prekären Lebensverhältnisse sowie der physischen und psychischen Traumata zunächst ihre Existenz sichern mussten.¹⁶⁹ Zusätzlich fehlte vonseiten der Gesellschaft das Verständnis für das erlebte Leid, weshalb keine formalen Netzwerke wie bei jüdischen oder politisch Verfolgten aufgebaut werden konnten. Erst Ende der 1950er-Jahre konnten kleinere Initiativen und Verbände gegründet werden – etwa der Verband „und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nichtjüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger – die jedoch noch keinen großen politischen Einfluss ausübten.¹⁷⁰

Die Überlieferung der KZ-Prüfstelle besteht aus wenigen organisatorischen Akten, die keine Rückschlüsse auf die erstellten Gutachten zulassen. Lediglich in den Einzelfallakten der Landesämter für Wiedergutmachung können solche Stellungnahmen aufzufinden sein. Doch

für „Zigeuner“ verwendet. Doch ausführliche Untersuchungen zur Kategorisierung in Konzentrationslagern fehlen weiterhin. Jost: Sinti und Roma, S. 54 f.

166 Knesebeck: *Struggle*, S. 79.

167 Goschler: *Schuld und Schulden*, S. 77.

168 Goschler: *Wiedergutmachung*, S. 88.

169 Die Hilfestellungen spielten sich laut Anja Reuss eher im Verwandten- und Freundeskreis ab. Reuss: *Kontinuitäten*, S. 103 f.; Gress: *Protest*, S. 191 ff.; Zimmermann: *Nach dem Genozid*, S. 152 f.; Knesebeck: *Struggle*, S. 82.

170 Gress: *Nachgeholt Anerkennung*, S. 5, 16 f.; Knesebeck: *Struggle*, S. 79, 96 f. Weiterführende Informationen zur Entstehung der Bürgerrechtsbewegung Deutscher Sinti und Roma siehe: Gress: *Nachgeholt Anerkennung*; dies.: *Protest*, S. 190–219. Daniela Gress erarbeitet an der Forschungsstelle Antiziganismus eine grundlegende Studie zur Bürgerrechtsbewegung der Deutschen Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Arbeitstitel „Protest und Selbstbestimmung. Bürger- und Menschenrechtsbewegungen der Sinti und Roma in der Bundesrepublik“.

da die LAW erst im Juli 1947 ihre Arbeit aufnahmen, die polizeilichen Recherchen nicht obligatorisch waren, die Arbeitskapazität der Prüfstelle sich auf maximal vierzig Anträge im Monat beschränkte¹⁷¹ und sie ihre Arbeit bereits im Dezember 1948 einstellte, ist davon auszugehen, dass im Verhältnis wenige Gutachten vorhanden sind. Dennoch ist es der Autorin gelungen, innerhalb des ausgewählten Quellenkorpus acht Personen ausfindig zu machen, zu denen die KZ-Prüfstelle Gutachten verfasst hatte.¹⁷² Die umfangreichste Korrespondenz ist der Akte des Sinto Vinzenz Rose zu entnehmen, der ab den 1970er-Jahren maßgeblich die Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma prägen sollte. Mithilfe dieses Schriftwechsels können die Arbeitsweise und die Mentalität der Dienststelle 11 näher untersucht werden.

Fallbeispiel: Vinzenz Rose

Vinzenz Rose (1908–1996) hatte zunächst versucht, sich dem nationalsozialistischen Verfolgungsapparat durch Flucht zu entziehen. Doch er wurde im Frühjahr 1943 gefasst und am 15. März 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau deportiert.¹⁷³ Im Gegensatz zu seinen Eltern und seiner kleinen Tochter überlebte er die katastrophalen Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern Auschwitz-Birkenau, Natzweiler-Struthof und Neckarelz.¹⁷⁴ Nach Kriegsende versuchte er sich mit seinem Bruder Oskar eine neue Existenz aufzubauen und stellte daher Ende der 1940er-Jahre Entschädigungsanträge in Karlsruhe. Vinzenz Rose entstammte einer wohlhabenden Familie, die vor den diskriminierenden NS-Maßnahmen ein Kino und eine Textilfirma betrieben hatte. Daher forderte er vom Land Württemberg-Baden die beachtliche Summe von 544.932,30 Reichsmark (RM) zurück.¹⁷⁵ Das LAW Karlsruhe leitete in Rücksprache mit dem Justizministerium seinen Fall zur Überprüfung an die KZ-Prüfstelle weiter, denn vor allem die geforderte Summe hatte großes Misstrauen hervorgerufen: „R. gibt sich nun heute als politisch Verfolgter

171 Supper (Polizei Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 12.4.1948, HStAS EA 2/301 Bü. 113, fol. 26.

172 Die ausgewerteten Akten stehen exemplarisch für den Komplex: StAL EL 350 I Bü.: 60032; 3953; 4573; GLA 480 Nr.: 646 (9); 4006 (1); 1374 (1); 141 (1); 1256 (1).

173 Awosusi/Pflock: Sinti und Roma im KZ Natzweiler-Struthof, S. 71; Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hg.): Gedenkbuch, S. 932 f.

174 Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hg.): Gedenkbuch, S. 932 f. Nähere Informationen zur Verfolgungsgeschichte des Vinzenz Rose finden sich in: Awosusi/Pflock: Sinti und Roma im KZ Natzweiler-Struthof, S. 71.

175 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 12.4.1948, GLA 480 Nr. 646 (1), fol. 13.

aus und stellt ziemlich hohe Ansprüche auf Wiedergutmachung. Da über seine gesamt gemachten Angaben hier starke Bedenken bestehen, so bitten wir um besonders gründliche Ermittlung und um Zusendung des Ergebnisses nach hier.“¹⁷⁶

Um Roses Angaben veri- oder falsifizieren zu können, nahmen die Mitarbeiter der KZ-Prüfstelle ihr engmaschiges und länderübergreifendes Behördennetzwerk in Anspruch. In Roses Fall führte der Mitarbeiter Eugen Utz die meiste Korrespondenz. Unter anderem kontaktierte er die Kriminalpolizeistellen in Bayreuth, Neunkirchen und Schwerin sowie ebenso das dortige Polizeigefängnis und forderte schriftliche Zeugenaussagen an – dies konnte sich jedoch durch die Folgen des Krieges schwierig gestalten.¹⁷⁷ So resümierte Utz:

Alle bisher angestellten Ermittlungen nach Vinzenz Rose und seinen Angehörigen hatten keinen Erfolg. Nachfragen bei den hies. Polizeigefängnissen verliefen ebenfalls ergebnislos, da der Name nicht verzeichnet ist. Auch bei den einzelnen Dienststellen der Polizei sowie Fahndungskartei, Haftkartei, ist der Name nicht in Erscheinung getreten. Straftaten über seine Person bestehen nicht. Weitere Anhaltspunkte, die zu der damaligen Verhaftung führten, haben sich nicht ergeben.¹⁷⁸

Für die Ermittlungsarbeit bildeten zwar die NS-Behördenüberlieferungen eine wichtige Arbeitsgrundlage, jedoch verwendete die Kripostelle deren Inhalte unkritisch – wie die Nutzung der Gutachten der RHF belegen, die der NS-Ideologie verschrieben waren:¹⁷⁹ „Nach einem Gutachten der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in

176 Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Polizei (Schwerin), 8.5.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. o. A.

177 Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Polizeigefängnis Schwerin, 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Polizeigefängnis (Schwerin), 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalpolizei (Schwerin), 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalpolizei (Bayreuth), 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalpolizei Neunkirchen/Saar, 8.5.1948, ebd., fol. o. A.; Kriminalamt (Schwerin) an (Stuttgart), 21.5.1948, ebd., fol. o. A.; Polizei (Frankenthal) an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 20.5.1948, ebd., fol. o. A.; Kriminalamt (Schwerin) an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 3.6.1948, ebd., fol. o. A.; Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Polizei (Schwetzingen), 7.7.1948, ebd., fol. 27b; Polizei (Heidelberg) an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 16.7.1948, ebd., fol. 27a.

178 Kriminalamt (Schwerin) an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 21.5.1948, ebd., fol. o. A.

179 Zur Kontextualisierung siehe Kapitel 2.2.1.

Berlin vom 15.12.41 ist der V. Rose nicht Halbjude, sondern Zigeunermischling.“¹⁸⁰ Dies führte zu einer weiteren Schlussfolgerung von Utz:

Dadurch aber, dass er immer wieder ausdrücklich betont, dass er Halbjude sei und durch zum Teil nachgewiesene falsche Angaben besteht hier der dringende Verdacht, dass er, bzw. die ganze Familie im Jahre 1943 nicht nur aus rassepolitischen sondern sehr wahrscheinlich in erster Linie aus kriminellen Gründen verhaftet wurde. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich eine 8köpfige Familie 2 Jahre lang, ohne Verdienst in ganz Deutschland herumtreibt und bei der Verhaftung ein derartiges Vermögen noch im Besitz hat.¹⁸¹

Tatsächlich hatte sich Vinzenz Rose in seinem Entschädigungsantrag als jüdischer Verfolgter ausgegeben.¹⁸² Laut Daniela Gress handelt es sich hierbei um eine „Überlebensstrategie“. Rose versuchte seine wirtschaftliche Existenz zu sichern, indem er das „Stigma“ der Minderheitenzugehörigkeit „verbergen“ wollte. Letztlich hoffte er vermutlich, als jüdischer Shoah-Überlebender höhere Bewilligungschancen zu haben.¹⁸³ Doch Roses Notstrategie führte letztlich dazu, dass Utz von der KZ-Prüfstelle ihn aufgrund seiner Rechercheergebnisse und der fehlenden behördlichen Belege über die jüdische Verwandtschaft als „kriminell“ einstufte. Offensichtlich streitet er die Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus nicht kategorisch ab: „Nach der bekannten Tatsache, dass während des Dritten Reiches Juden sowie Zigeuner von den Nazibehörden verfolgt wurden, wäre an dem angegebenen Verhaftungsgrund des R. nichts auszusetzen.“¹⁸⁴ Doch nach dem Vorfall wuchs das Misstrauen der KZ-Prüfstelle, sodass auch der Leiter Eugen Waller in die Korrespondenz involviert wurde:

180 Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalamt (Schwerin), 29.7.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. 37a.

181 Ebd.

182 Vinzenz Roses Eltern hatten beide jüdische Vorfahren, doch war der Glaube seiner Großeltern nicht im „rassehygienischen“ Gutachten thematisiert worden, sodass die RHF ihn als „Zigeuner-Mischling“ eingestuft hatte. ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an Wohnungsamt (Karlsruhe), 7.6.1949, GLA 480 Nr. 646 (1), fol. 57.

183 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 12.4.1948, ebd., fol. 13; Gress: Protest und Selbstbestimmung, Kapitel „Das Stigma verbergen. Die Überlebensstrategie von Vinzenz und Oskar Rose“; dies.: Protest, S. 191.

184 Utz (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalamt (Schwerin), 29.7.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. 37a.

Bei den angestellten Ermittlungen hat es sich herausgestellt, dass betreffender V. Rose tatsächlich einige Zeit in den KZ-Lagern Auschwitz, sowie Natzweiler inhaftiert war, jedoch konnten die Gründe der Verhaftung noch nicht einwandfrei geklärt werden. Das bisherige Ermittlungsergebnis hat ausserdem gezeigt, dass die Angaben des R. in Bezug auf seine und seiner Familienangehörigen angegebene Vermögensschädigung auf keinen Fall der Wahrheit entsprechen dürften. Auf Grund unserer noch nicht abgeschlossenen Überprüfung wird gebeten, dem R. über den Inhalt vorstehender Mitteilung keinerlei Kenntnis zu geben.¹⁸⁵

Im Oktober 1948 war sich Eugen Waller sicher, dass die Familie „nur aus rein kriminellen Gründen“ in das KZ Auschwitz deportiert worden sei.¹⁸⁶ Neben den behördlichen Auskünften erwiesen sich die kriminalpolizeilichen Vernehmungen der Antragsteller als ein essenzieller Bestandteil der Ermittlungen. Bei den NS-Überlebenden konnte die Polizeipraxis jedoch unerwünschte Erinnerungen wachrufen, denn die NS-Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen die Minderheit lagen im Aufgabenbereich der Kripo. Im Gegensatz zur Geheimen Staatspolizei (Gestapo) wurde die Kripo in Westdeutschland allerdings nicht als NS-Organisation verboten, sondern konnte – zwar nicht mehr zentralisiert, dafür aber weitgehend personell – ihrer Tätigkeit nachgehen.¹⁸⁷ Daraus konnte für die Minderheit der Eindruck entstehen, abermals mit dem früheren „Täterapparat“ konfrontiert zu sein. Als Vinzenz Rose nicht zur Vernehmung erschien, klärte ihn Eugen Utz über die Folgen auf: „Sollten Sie dieser Vorladung erneut keine Folge leisten, so machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dies dem Justizministerium Amt für Wiedergutmachung gemeldet wird, was evtl. dann die Nichtbearbeitung Ihres Antrages zur Folge haben wird.“¹⁸⁸

Rose reagierte ungehalten auf das Schreiben:

Fulgär [sic!] ausgedrückt: Dass fast meine gesamte Familie von SS und Nazibanden aufgefressen wurde, dürfte ihnen ja bekannt

185 Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 19.8.1948, GLA 480 Nr. 646 (1), fol. 40.

186 Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Kriminalamt (Schwerin), 25.10.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. 44.

187 Siehe Kapitel 4.1.1.

188 Widmann (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Antragsteller, 1.7.1948, GLA 480 Nr. 646 (9), fol. o. A.

sein und dass ich dann demnach als ehemaliger KZ-Häftling vom KZ Auschwitz nicht vor einem Polizeisekretär [Angst] habe, dürfte wohl auch Ihnen einleuchten. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass mich Ihre stundenlangen Verhöre, wie auch Ihr sehr starkes Interesse an meiner rassemässigen Abstammung sehr an Gestapo(metho)den erinnern, an die ich begreiflicher Weise nicht mehr erinnert sein möchte, so wollte ich schon seinerzeit über Sie und ihre [sic!] Vernehmungsmethoden und über Ihren heute unverständlichen Rasewissensdurst Beschwerde beim Justizministerium Stuttgart und beim Staatskommissar Dr. Auerbach führen, was aber ausschliesst, dass ich mir hierwegen die weiteren Schritte vorbehalte.¹⁸⁹

Später stimmte Vinzenz Rose doch der Befragung zu, sprach jedoch mit einem anderen Mitarbeiter – Willy Widmann – über seine Verfolgungsgeschichte.¹⁹⁰ Das Gutachten über Vinzenz Rose konnte die KZ-Prüfstelle nicht beenden, da sie zwischenzeitlich ihre Arbeit einstellen musste. Doch die Korrespondenz zwischen der Polizeiabteilung und der Entschädigungsbehörde hatte weiterhin Einfluss auf sein Entschädigungsverfahren, da sie längst ihren Weg in Roses Einzelfallakte gefunden hatte.¹⁹¹

2.1.3 Legalistische Grundlage: Übergang zur staatlichen Betreuung in Württemberg-Baden

In der US-Zone waren am Wiedergutmachungsdiskurs primär die US-Militärregierung und der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets¹⁹² beteiligt.¹⁹³ Laut dem Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe bestand die sogenannte Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aus zwei Pfeilern: der Rückerstattung von

189 Antragsteller an KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 2.7.1948, ebd., fol. 26.

190 Vernehmungsprotokoll der KZ-Prüfstelle (Stuttgart), 29.7.1948, ebd., fol. 31.

191 Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Justizministerium (Stuttgart), 12.11.1948, ebd., fol. 1. Zu Vinzenz Roses weiterem Weg siehe Kapitel 2.2.4.2, S. 112f.

192 Die US-Militärregierung hatte am 17. Oktober 1945 den Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebiets ins Leben gerufen, der aus den Ministerpräsidenten Bayerns, Groß-Hessens und Württemberg-Badens sowie dem regierenden Bürgermeister Bremens bestand. Sauer: Neubeginn, S. 223.

193 Ausführlich zum Wiedergutmachungsdiskurs: Goschler: Wiedergutmachung, S. 91–106, 191–199, 257–285, 307–309; Hockerts: Wiedergutmachung, S. 170–203.

Vermögenswerten und der „Entschädigung von Schäden am Leben, an Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen, im wirtschaftlichen Fortkommen sowie an Privatversicherungen.“¹⁹⁴

Die US-Militärregierung priorisierte zunächst die Rückerstattung und arbeitete mit dem Länderrat ein gemeinsames Gesetz aus, das sie jedoch als Gesetz Nr. 59 im „Alleingang verkündet“ hatte.¹⁹⁵ „Beschleunigt“ sollten in „größtmöglichem Umfange“ „Vermögensgegenstände (Sachen, Recht, Inbegriffe von Sachen und Rechten)“ an Personen zurückgegeben werden, die ihnen „in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind“.¹⁹⁶ Für die vorläufige Entschädigung war jedoch der Länderrat maßgeblich verantwortlich – wenn auch stets unter der Kontrolle der US-Besatzer.¹⁹⁷ Die staatlichen Leistungen glichen zunächst einem verlängerten Arm der Fürsorge, da sie den NS-Überlebenden lediglich bei einer „wirtschaftlichen Notlage“ Hilfestellungen ermöglichten.¹⁹⁸ Aufgrund der verheerenden ökonomischen Lage entschieden die Einrichtungen nach eigenem Ermessen über die „Bedürftigkeit“ eines Antragstellers, wobei auch der Verfolgungsgrund eine bedeutende Rolle spielte.¹⁹⁹ Für Sinti und Roma korrelierte die Einstufung der „Bedürftigkeit“ mit der Anerkennung des Völkermordes, denn die

194 „Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden“, undatiert, GLA 480 Nr. 480-1 Nr. 321, fol. o.A. Dem Historiker Hockerts zufolge umfasste die staatliche Wiedergutmachungspraxis weitere Ebenen. Zu den beiden genannten zählen „Sonderregelungen, vor allem im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung, sowie [...] die juristische Rehabilitierung, deren Aufgabe es ist, Unrechtsurteile zu beseitigen – vor allem in der Strafjustiz, aber man denke auch an Unrechtsakte wie die Ausbürgerung und die Aberkennung akademischer Grade [...] [und] eine Reihe zwischenstaatlicher Abkommen.“ Hockerts: Wiedergutmachung, S. 169. Der Themenkomplex der Staatsbürgerschaft wurde in der Untersuchung ausgeklammert, siehe dazu: Fings/Sparing: Rassismus, S. 361 ff.; Knesebeck: Struggle, S. 161 ff.

195 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 170 f.

196 Gesetz Nr. 59 (28.1.1948), S. 4. Zwar behandelt die Studie die sogenannte Rückerstattung nicht, doch lassen sich im untersuchten Konvolut Korrespondenzen hinsichtlich des Gesetzes Nr. 59 finden. LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 9.12.1948, GLA 480 Nr. 141 (1), fol. 8; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 20.12.1948, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 5; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 17.12.1948, GLA 480 Nr. 1554 (1), fol. 9.

197 Goschler: Wiedergutmachung, S. 128, 133.

198 Ebd., S. 128, 149; Franjic: Wiedergutmachung, S. 195.

199 Echternkamp: Nach dem Krieg, S. 33; Goschler: Wiedergutmachung, S. 85; Franjic: Wiedergutmachung, S. 195.

deutschen Nachkriegsbehörden akzeptierten die seit Jahrhunderten erlittene Diskriminierung und den NS-Völkermord an Sinti und Roma nicht als ein per se auf rassistischen Mustern basierendes Problem.²⁰⁰ Im Gegensatz zu Bayern und Hessen legte Württemberg-Baden schnell das erste Sonderfonds-Gesetz²⁰¹ vor, das rückwirkend zum 13. Juni 1946 in Kraft trat – Bayern und Hessen verabschiedeten das Gesetz zum Jahresende 1946. Da Ausführungsbestimmungen fehlten, gewann „das Sonderfondsgesetz aber erst im Verlaufe des Jahres 1947 allmählich eine praktische Bedeutung“.²⁰² Im Juni 1946 bestanden noch keine Landesbezirksstellen, weshalb die NS-Verfolgten ihre Anträge bei den Landräten und Oberbürgermeistern stellen mussten. Das zweite Sonderfonds-Gesetz²⁰³ war inklusive der Ausführungsbestimmungen von der Besatzungsmacht formuliert und im Juli und August 1947 als „zoneneinheitliches Gesetz in Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen“ erlassen worden.²⁰⁴ Auch bei der novellierten Form stand die „wirtschaftliche Notlage“ im Vordergrund, die vorlag, „wenn der Berechtigte nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln sich selbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen zu unterhalten.“²⁰⁵ Mit den Sonderfonds-Gesetzen wurden die NS-Überlebenden „nunmehr aus dem Rahmen der allgemeinen Fürsorge sowie der aus Eigeninitiativen der Verfolgten entstandenen Selbsthilfeorganisationen herausgenommen“, wie Goschler konstatiert.²⁰⁶ Im Vordergrund standen die „zügige Integration und Rehabilitierung notleidender Verfolgter“ und „weniger der Ausgleich tatsächlich entstandener Schäden.“²⁰⁷ Mittlerweile waren in Württemberg-Baden die LAW eingerichtet worden, weshalb die Anträge bei diesen Stellen eingereicht werden sollten. Zeitgleich arbeitete der Länderrat ein Entschädigungsgesetz aus, das nicht auf dem Prinzip der „Bedürftigkeit“ beruhen sollte.²⁰⁸ Komplexer gestalteten sich die Diskussionen um den Berechtigtenkreis und die

200 Fings: Schuldabwehr, S. 151–155.

201 Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 133 (13.6.1946).

202 Goschler: Wiedergutmachung, S. 129; Franjic: Wiedergutmachung, S. 195.

203 Württemberg-Baden: Gesetz Nr. 169 (9.7.1947), S. 130 FN: 221.

204 Goschler: Wiedergutmachung, S. 130.

205 Gesetz Nr. 169 (9.7.1947), S. 74–77.

206 Goschler: Wiedergutmachung, S. 130.

207 Ebd.

208 „Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden“, undatiert, GLA 480 Nr. 480-1 Nr. 321, fol. o. A.

Finanzierung des Gesetzes.²⁰⁹ Von Anfang an waren Juden, Mitglieder politischer Parteien und Zeugen Jehovas dem Kreis zugeordnet worden, doch strittig waren indessen Zwangssterilisierte, Euthanasieopfer, als „kriminell“ oder „asozial“ Verfolgte und Deserteure. Otto Küster²¹⁰ und dessen Chef Josef Beyerle²¹¹ vom württembergisch-badischen Justizministerium setzten sich für eine weitgefächerte Anerkennung ein, sehr zum Missfallen mancher Verfolgtenverbände oder der Finanzämter, die hohe Kosten fürchteten.²¹² Laut Goschler war die „begrenzte Solidarität“ unter den NS-Überlebenden darauf zurückzuführen, dass „die Verfolgten des Nationalsozialismus keine sozial, politisch oder auch nur national homogene Gruppe bildeten. Vielmehr waren sie als solche nur durch die Verfolgung definiert, wodurch das identitätsstiftende Merkmal eine letzte Mitgift der nationalsozialistischen Weltanschauung war.“²¹³ Nach langen Debatten erließen die Landesregierungen am 16. August 1949 das Entschädigungsgesetz der US-Zone (US-EG)²¹⁴, das „weitgehend auf den deutschen Vorarbeiten beruhte, auch wenn die amerikanische Militärregierung wesentliche Impulse für das Zustandekommen gegeben hatte.“²¹⁵ Rückwirkend trat es zum 1. April 1949 in Kraft und löste das Sonderfonds-Gesetz ab.²¹⁶ Erst mit der Veröffentlichung des ersten Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-1953)²¹⁷ am 18. September 1953 übernahm der Bund Verantwortung für die Entschädigungspraxis, denn zuvor waren die Diskussionen „jahrelang in der Frage der Kompetenzen- und Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern

209 Ausführlich dazu: Goschler: Wiedergutmachung, S. 138 ff.

210 Küster war in seiner Position als Leiter der Wiedergutmachungsabteilung im württembergisch-badischen Justizministerium in hohem Maße an der Ausarbeitung des US-Entschädigungsgesetzes beteiligt. Franjic: Wiedergutmachung, S. 195.

211 Raberg: Josef Beyerle, S. 313–361.

212 Näheres zur Diskussion um den Verfolgtenkreis: Goschler: Wiedergutmachung, S. 134–138.

213 Goschler: Wiedergutmachung, S. 136.

214 In Württemberg-Baden wurde es als Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) veröffentlicht. Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), S. 187.

215 Goschler: Wiedergutmachung, S. 148.

216 Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), S. 196; Gesetz Nr. 943 (23.4.1949); Goschler: Wiedergutmachung, S. 149.

217 Der vollständige Titel lautete: Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG). Ausführlich zum BEG-1953 und zum Antragsprozedere: Knesebeck: Struggle, S. 101–107.

stecken“ geblieben.²¹⁸ Als Grundlage diente das US-EG.²¹⁹ Das BEG-1953 war „im Endspurt der ersten Legislaturperiode [des Deutschen Bundestages] hastig gezimmert [worden] und enthielt viele Mängel und Unklarheiten“. ²²⁰ Als „Provisorium“ aufgefasst, sollte es schnell novelliert werden.²²¹ Mit dem BEG-1953 hatten die Überlebenden „keinen zivilrechtlichen Anspruch auf vollen Schadensersatz“, sondern besaßen nur einen „selektiven Anspruch in den festgelegten Grenzen gegen die öffentliche Hand“. ²²² Große Kritik rief das „Territorialitätsprinzip“ hervor, das nur NS-Verfolgte, die aus dem „aktuellen Staatsgebiet“ stammten, zu Wiedergutmachungsmaßnahmen berechnigte und damit einen großen Teil der Betroffenen exkludierte.²²³ Am 29. Juni 1956 veröffentlichte die Bundesregierung die neue und ausführlichere Fassung des BEG (BEG-1956)²²⁴, das rückwirkend 1953 in Kraft trat.²²⁵ Abermals galt das „Territorialitätsprinzip“, doch nun in den „Grenzen des Deutschen Reiches von 1937“. Damit konnten auch DDR-Bürger und Menschen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten einen Antrag stellen.²²⁶ 1965 erhielt das BEG-1956 mit dem BEG-Schlussgesetz (BEG-SG) eine erneute Überarbeitung, die am 14. September 1965 veröffentlicht wurde. Der Titel des Gesetzes symbolisierte laut Hockerts die „Schlussstrichmentalität“, die seit Ende der 1940er-Jahre in der Gesellschaft sowie in Bund und Ländern anzutreffen war; diese Haltung verstärkte sich abermals, seit Ludwig Erhardt „das Ende der Nachkriegszeit proklamiert“ hatte.²²⁷ Die wichtigste Veränderung im Gesetz betraf die „Angleichung“, die es ermöglichte, „rechtskräftig abgeschlossene Fälle

218 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 176.

219 Ebd. Ausführlich zum Entstehungsprozess: Goschler: Schuld und Schulden, S. 181–190.

220 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 183; Bundesergänzungsgesetz (18.9.1953), S. 1398.

221 Ebd.

222 Goschler: Schuld und Schulden, S. 191.

223 Vor allem ausländische NS-Verfolgte schloss das „Territorialitätsprinzip“ aus. Goschler: Schuld und Schulden, S. 66, 190, 201; Sattig: Ummenwinkel, S. 302.

224 Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes (29.6.1956). Am 10. August 1955 war das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung veröffentlicht worden, das besagte, dass die Ansprüche auf Entschädigung bis zum 1. Oktober 1956 angemeldet werden mussten. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes (10.8.1955).

225 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 184.

226 Goschler: Schuld und Schulden, S. 201.

227 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 187 f.

neu aufzurollen, um irriige Entscheidungen aus der Welt zu schaffen.“²²⁸ Dies betraf unter anderem die vermeintlich „vergessenen Opfer“ wie „Kommunisten, ‚Zigeuner‘, Zwangssterilisierte, Zwangsarbeiter und andere ausländische Verfolgte“, die zuvor laut Goschler absichtlich aus der Entschädigungspraxis ausgeklammert wurden, um finanzielle Ansprüche abzuwehren und den Staatshaushalt zu schonen.²²⁹

2.2 Zentrale Akteure der staatlichen Entschädigungspolitik auf lokaler Ebene

Es wurde bereits deutlich, dass eine Vielzahl staatlicher Einrichtungen die Entschädigungspraxis auf Landes- und Bundesebene beeinflusste, wodurch die Wiedergutmachungspolitik aus einem komplexen Netzwerk aus exekutiven und judikativen Behörden erwuchs. Dieser mehrdimensionale Prozess hatte zur Folge, dass Sachbearbeiter diverser Fachrichtungen mit den individuellen Verfolgungsschicksalen der NS-Überlebenden in Kontakt kamen und dadurch ein behörden-, aber auch länderübergreifender Austausch stattfinden konnte. Im folgenden Kapitel sollen drei zentrale (Mitarbeiter-)Gruppen untersucht werden, die diesen Prozess in Baden-Württemberg/Württemberg-Baden nachhaltig geprägt haben: Erstens fokussiert sich die Autorin auf die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart, die außergerichtlich über die Anträge entschieden, den Hauptansprechpartner für die Überlebenden bildeten und damit im Mittelpunkt der Entschädigungspraxis standen. Zu diesem Zweck untersucht sie Korrespondenzen und Bescheide der Karlsruher und Stuttgarter Abteilungen. Zweitens war die Kriminalpolizei eine wichtige Kooperationspartnerin der LAW, die zwischen 1950 und 1954 auf Grundlage des Ministerialerlasses 19 systematisch Einfluss auf die finanzielle Zukunft der Antragsteller nehmen konnte. Daher analysiert die Autorin ein Konvolut polizeilicher Gutachten, die das Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik Württemberg-Baden in Stuttgart (LKE) ausgestellt hatte. Drittens konnten die Antragsteller Berufung gegen die LAW-Bescheide bei speziell eingerichteten Wiedergutmachungskammern der Gerichte einlegen. Daher beleuchtet die Autorin Urteile dieser Berufungsverfahren.

228 Ebd., S. 188. Unter anderem betraf dies ebenso die Soforthilfe für Rückwanderer, siehe Kapitel 2.2.2.1.

229 Goschler: Schuld und Schulden, S. 279.

Anhand von drei NS-Tatkomplexen – der ersten Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien in das besetzte Polen im Mai 1940, den Deportationen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943 und den außergesetzlichen Zwangssterilisationen – sollen zum einen die Bewertung der NS-„Zigeuner“-Politik und zum anderen die Haltung der staatlichen Akteure gegenüber Sinti und Roma in der Nachkriegszeit analysiert werden.²³⁰ Welche Wahrnehmungsmuster der Minderheit prägten den Behördenalltag der Exekutiv- und Judikativ-Vertreter und welche Handlungsmaxime leiteten sie daraus ab? Als Grundlage dieses Kapitels dienen 75 Einzelfallakten – 39 aus dem Karlsruher und 36 aus dem Stuttgarter Entschädigungsamt –, bei denen naturgemäß die „Täterperspektive“ dominiert. Um jedoch die Verfolgungsschicksale von Sinti und Roma in gebührender Weise zu würdigen, enden alle Analyseteile mit einer individuellen Biografie aus dem Kreis der Minderheit.²³¹ Zum besseren Verständnis soll jedoch zunächst der historische Kontext der antiziganistischen Gewalttaten erläutert werden, der die Grundlage für die Wiedergutmachungsverfahren in der Nachkriegszeit bildete.

2.2.1 Wesentliche Komplexe antiziganistischer Gewalttaten

Staatliche Ausgrenzungs- und Diskriminierungspraktiken gegen Sinti und Roma hatten bereits im vornationalsozialistischen Deutschland eine lange Kontinuität, über mehrere Staatsformen hinweg. In diese Praktiken war ein Netzwerk unterschiedlichster Akteure involviert – allen voran die Kriminalpolizei. Die Minderheitenpolitik war bis Mitte der 1930er-Jahre dezentral geregelt, doch konnten die lokalen Behörden die etablierten Rechtsgrundlagen punktuell verschärfen. Denn der NS-Staat ermöglichte eine radikalere Auslegung der bisherigen Richtlinien.²³²

230 Die individuellen Verfolgungsschicksale werden innerhalb des Kapitels von drei Seiten (Landesämter, Kriminalpolizei und Wiedergutmachungskammern) beleuchtet, weshalb Wiederholungen vorkommen können.

231 Die Schlüsse der folgenden Unterkapitel beziehen sich primär auf die Schadenskomplexe des Freiheitsentzugs; bei den zwangssterilisierten Sinti und Roma kommen ebenfalls gesundheitliche Beeinträchtigungen hinzu, da der Großteil nicht deportiert wurde. Siehe Kapitel 1.1.

232 Diese rechtliche Kontinuität betraf ebenfalls Baden und Württemberg, deren antiziganistischen Gesetze auf der Rechtsprechung des Kaiserreiches und der Weimarer Republik beruhten. Badische Verordnung (25.1.1908); Badische Verordnung (20.12.1922); Württembergische Verfügung (22.1.1905); Erlaß des Ministeriums des Innern an die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter und

Die Kommunen nutzten unterschiedliche Strategien im Umgang mit der Minderheit, die sich oft ergänzten und letztlich Sinti und Roma aus dem Gemeindegebiet vertreiben sollten: Massenkontrollen²³³, Berufsverbote²³⁴, Schließung von Lagerplätzen²³⁵ oder Konzentration²³⁶.

2.2.1.1 *Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940*

Im Rahmen der Zentralisierung des Polizeiapparates und der Einsetzung Heinrich Himmlers als Chef der deutschen Polizei wurde im Juli 1937 das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA)²³⁷ in Berlin gegründet, dem ab Oktober 1938 die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens angegliedert war.²³⁸ Wenige Monate später, am 8. Dezember 1938, verfügte Himmler den Erlass „Bekämpfung zur Zigeunerplage“, der die Kooperation zwischen dem RKPA und Robert Ritters

die Oberpolizeibehörden, betreffend Maßregeln gegen die Zigeuner. 20.9.1921, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 13; Fings/Sparing: Rassismus, S. 48.

- 233 Für die frühen 1930er-Jahre sind unter anderem für den Raum Baden, Kassel und Köln vermehrte Razzien belegt, die auch zur Erfassung der im Deutschen Reich lebenden Sinti und Roma dienten. Fings/Sparing: Rassismus, S. 55 f.; Engbring-Romang: Hessen, S. 140; ders.: Mannheim, S. 40; Innenminister (Karlsruhe) an Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, 17.5.1934, GLA 527 Nr. 1, fol. 145. Sinti und Roma waren auch von Polizeimaßnahmen betroffen, die sie offiziell nicht einschlossen, wie die reichsweiten Bettlerrazzien 1933 belegen, die in Baden auch noch 1934 und 1935 stattfanden. Hankeln: Interniert, S. 351–359; Fings/Sparing: Rassismus, S. 48 ff.
- 234 Hier ist die Stadt Heidelberg als Beispiel anzuführen, die den ansässigen Sinti Wandergewerbescheine vorenthielt oder die Aufnahme in Berufsverbände verweigerte und den Sinti damit die Lebensgrundlage entzog. Gress: „Alt-Heidelberg e. V.“, S. 173 ff.; Fings: Sinti und Roma, S. 67.
- 235 Für die Städte Karlsruhe, Freiburg im Breisgau, Gelsenkirchen und Ravensburg ist die Schließung oder Zwangsräumung von Lagerplätzen belegt, um die Minderheit aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Kaiser: Karlsruhe, S. 72; Fings/Sparing: Rassismus, S. 48, 68; Sattig: Ummenwinkel, S. 50 ff.
- 236 Kommunen wie Berlin-Marzahn, Ravensburg, Köln-Bickendorf nutzten das Konzept der Konzentrierung und richteten spezielle Zwangswohnplätze für Sinti und Roma ein, die zum einen die Kontrollmöglichkeiten der Polizei erhöhten und zum anderen als Abschreckung und zur Segregation dienen sollten. Sattig: Ummenwinkel, S. 55; Fings/Sparing: Rassismus, S. 68 ff.; Pientka: Zwangslager, S. 32 ff.; Luchterhandt: Weg, S. 49; Fings: Köln, S. 190.
- 237 Das Reichskriminalpolizeiamt ging im Juli 1937 aus dem preußischen Landeskriminalamt hervor und wurde als Amt V unter der Leitung von Arthur Nebe an das RSHA angegliedert, nachdem dieses am 17. September 1939 gegründet worden war. Wildt: Generation, S. 301; Wagner: Kriminalistik, S. 77.
- 238 Wildt: Generation, S. 253; Zimmermann: Rassenutopie, S. 107 ff.

RHF festigen sollte. Damit schuf Himmler einen „wissenschaftlich-polizeilichen“ Verfolgungskomplex, der „entscheidenden Einfluß auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik“ nahm.²³⁹ Im Oktober 1939 befahl Himmler, „binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich“ zu „lösen“.²⁴⁰ Ohne Zeit zu verlieren, erarbeitete das RKPA einen Maßnahmenkatalog, den es bereits am 17. Oktober 1939 an die Kriminalpolizeistellen versandte. Der Inhalt des Schnellbriefes erlangte als Festsetzungserlass Bekanntheit. Die als „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ diffamierten Personen durften ihren Aufenthaltsort nicht mehr verlassen – bei Missachtung drohte ihnen KZ-Haft. Verstöße gegen den Erlass ahndete die Kripo streng; reichsweit verhaftete sie zahlreiche Sinti und Roma und verschleppte sie in Konzentrationslager – wie Fälle aus Duisburg, Nürnberg, Hamm, Leipzig und Hamburg belegen.²⁴¹ Im Rahmen der Recherche konnte ein weiterer Fall aus dem württembergischen Böblingen ermittelt werden: Weil Franz R. seiner Arbeit in der Nachbargemeinde nachgegangen war, wurde er wegen „Bannbruchs“ verhaftet; damit begann eine mehrjährige Odyssee durch die Konzentrationslager Flossenbürg, Groß-Rosen und Mittelbau-Dora.²⁴²

Infolge des Erlasses führte die Kripo reichsweite Fahndungstage durch, die der Erfassung und Kontrolle aller deutschen Sinti und Roma dienten. Zuvor hatte der stellvertretende Leiter des RKPA, der badi-sche Jurist Paul Werner²⁴³, auch „Zigeunermischlinge II. Grades“ in den Erlass aufgenommen. Damit zog sich das engmaschige Kontrollnetz der Staatsbehörden, dem die Minderheit kaum entkommen konnte, immer weiter zu.²⁴⁴ Logistisch war damit der Grundstein für die spätere Deportation gelegt, auf den die Führungsriege des RSHA um Reinhard Heydrich zurückgreifen konnte – im Januar 1940 planten sie das weitere

239 Zimmermann: Rassenutopie, S. 80, 147 ff. Näheres zu Robert Ritter und der RHF siehe: Zimmermann: Weigerungen.

240 Runderlass 44, S. 106; Zimmermann: Rassenutopie, S. 169.

241 Zimmermann: Rassenutopie, S. 169.

242 Vernehmungprotokoll der Polizei (Backnang), 17.10.1950, StAL EL 350 I, Bü. 5415, fol. 61 f.; Otto Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 2.1.1951, ebd., fol. 60. Walker und das Landesamt für Wiedergutmachung erkannten den Verstoß gegen den Festsetzungserlass sowie die daraus resultierende KZ-Haft nicht als wiedergutmachungsfähig ein und verwehrten Franz R. die Entschädigung.

243 Siehe Kapitel 3.2.3.2.

244 In den Prozess war ebenso die RHF involviert, die auf die Polizeilisten zugreifen und damit ihre „Gutachter“-Tätigkeit forcieren konnte. Sandner: Frankfurt, S. 199; Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 427 f.; Runderlass 44, S. 106.

Vorgehen in der rassistischen Vertreibungspolitik.²⁴⁵ Zunächst sollten die NS-Täter um Hans Frank im „Generalgouvernement“ die ansässigen Polen vertreiben, damit im Anschluss die Gestapo die Juden dorthin deportieren konnte. Danach wollten sie die deutschen Sinti und Roma in das „Generalgouvernement“ verschleppen. Doch das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) durchkreuzte Heydrichs Pläne, als es ebenso im Januar 1940 ein Aufenthaltsverbot für „Zigeuner“ im westlichen Grenzgebiet verlangte.²⁴⁶ Kollektiv unterstellte das OKW der Minderheit Spionageabsichten, die eine vermeintliche Gefahr für den bevorstehenden „Westfeldzug“ darstellen sollte, und bediente sich damit mehrerer antiziganistischer Motive, die bereits seit Jahrhunderten in militärischen Kreisen anzutreffen waren.²⁴⁷ Denn der „Zigeuner“ als „ewiger Nomade“ stelle aufgrund seines „Wandertriebes“ und seiner opportunistischen Haltung ein Sicherheitsrisiko für Militärstrategien dar.²⁴⁸ Das Klischee kulminierte im Zweiten Weltkrieg in der Legitimation der Massensterbe an Juden sowie Sinti und Roma. Otto Ohlendorf als Befehlshaber der in der südlichen Sowjetunion wütenden Einsatzgruppe D begründete damit die NS-Gewaltverbrechen – mit tödlichen Folgen für die Minderheiten: „Wie ‚der Jude‘ ‚in allen Kriegen Spionagedienste für beide Seiten geleistet‘ habe, seien auch ‚die Zigeuner als nicht seßhafte Leute innerlich bereit‘, ‚die Standorte zu wechseln‘.“²⁴⁹ Am 27. April 1940 ordnete Himmler den „erste[n] Transport von Zigeunern“ aus den deutschen Grenzregionen zu Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden in das „Generalgouvernement“ an.²⁵⁰ Zwar war nicht allein die Haltung des OKW ausschlaggebend für die Deportation, aber „das OKW hat zweifellos Einfluss auf die Auswahl der betroffenen Regionen sowie den Zeitpunkt der Deportationen ausgeübt.“²⁵¹ Nach aktuellem Forschungsstand waren insgesamt 2.330 Personen von der Verschleppung in das besetzte Polen betroffen; darunter 490 Personen aus Baden,

245 Näheres zur Diskussion über die Deportation in die deutsch besetzten Ostgebiete: Zimmermann: Rassenutopie, S. 170 ff.; Fings/Sparing: Rassismus, S. 196 ff.

246 Zimmermann: Rassenutopie, S. 172; Fings/Sparing: Rassismus, S. 197 f.

247 Im Gebiet Elsass-Lothringen ist dieses Vorurteil unter anderem für den Ersten Weltkrieg belegt. Urteil des Landgerichts (Karlsruhe), 24.7.1956, GLA 480 Nr. 5495 (2), fol. 49.

248 Reuter: Bann, S. 86, 97 ff.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 172.

249 Zit. nach: Zimmermann: Rassenutopie, S. 261.

250 Ebd., S. 172.

251 Fings/Sparing: Rassismus, S. 198; ausführlichere Informationen: Fings/Sparing: Rassismus, S. 195–214; Zimmermann: Rassenutopie, S. 167–175.

Hessen und der Saarpfalz.²⁵² In den frühen Morgenstunden des 16. Mai 1940 klingelten die Kriminalpolizisten die ausgewählten Familien wach, klärten sie über die angebliche Evakuierung auf und beförderten sie zu den Bahnhöfen.²⁵³ Die Kripo verschleppte die Familien in drei regionale Sammellager, die sie in Hamburg, Köln und Asperg (bei Stuttgart) eingerichtet hatte.²⁵⁴ Mitarbeiter des RKPA und der RHF beaufsichtigten die Deportation und führten in den Lagern eine „zweite Selektion“ durch – in Asperg waren Adolf Würth (RHF)²⁵⁵ und Josef Eichberger (RKPA) zuständig.²⁵⁶ Wenige Tage später verließen die Transporte die Sammellager in Köln und Hamburg gen Polen; der Asperger Transport mit den badischen und württembergischen Sinti und Roma verzögerte sich wegen administrativer Probleme.²⁵⁷

Vor der Abfahrt entzogen die Kriminalisten den Familien ihre Ausweispapiere, erkannten ihnen damit ihre Staatsbürgerschaft ab und drohten ihnen mit KZ-Haft, sollten sie in das Deutsche Reich zurückkehren. Nach einer mehrtägigen Fahrt mit der Deutschen Reichsbahn erreichten die Familien das besetzte Polen. Katastrophale Lebensbedingungen, Zwangsarbeit, Nahrungsmangel und Gewalterfahrungen prägten den

252 Württemberg grenzt nicht an Frankreich, weshalb die dort lebenden Sinti und Roma nicht von der Deportation im Mai 1940 betroffen waren. Zimmermann: Rassenutopie, S. 173.

253 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heidelberg), 1.6.1951, GLA 480 Nr. 3175 (1), fol. 12f.

254 Sinti und Roma aus Baden, Hessen und der „Saarpfalz“ wurden in die ehemalige Festung Hohenasperg im württembergischen Asperg verbracht. Zimmermann: Rassenutopie, S. 174.

255 Adolf Würth (*16.5.1905) war ein Anthropologe, der 1936 an die RHF am Reichsgesundheitsamt nach Berlin wechselte und die Erfassung der „Zigeuner“ in Südwestdeutschland beaufsichtigte. Nach Kriegsende konnte er ungeschoren in den deutschen Staatsdienst zurückkehren und im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Karriere machen. Hohmann: Robert Ritter, S. 276, 280; Sandner: Frankfurt, S. 199; Klee: Wer, S. 688.

256 Die Autorin konnte vier NS-Überlebende aus Karlsruhe ausfindig machen, in deren Entschädigungsakten eine von Eichberger ausgestellte Bescheinigung vom 20. Mai 1940 vorhanden ist. Die Originale waren mit einem Abdruck des rechten Zeigefingers und einem Passbild mit Stempel versehen. GLA 480 Nr.: 494 (1), fol. 33; 3136 (1), fol. 3; 4005 (1), fol. 3; 3522 (1), fol. 2. In Köln handelte es sich um das Team um Josef Ochs (RKPA) und vermutlich Robert Ritter (RHF); Für Hamburg sind keine Informationen vorhanden. Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 434; Krausnick: Abfahrt, S. 13f.

257 Zimmermann: Rassenutopie, S. 173f. Nähere Informationen zu den Deportationen aus Hamburg und Köln finden sich in: Fings/Sparing: Rassismus, S. 195–215; Zimmermann: Rassenutopie, S. 167–175; Sparing: Dienststelle, S. 537–547.

Alltag im „Generalgouvernement“, den viele der Deportierten nicht überlebten.²⁵⁸

2.2.1.2 *Deportationen in das KZ Auschwitz im Frühjahr 1943*

Aufgrund der „Endlösung der Judenfrage“ waren die Deportationen der im Reich verbliebenen Sinti und Roma zunächst gestoppt worden.²⁵⁹ Doch mit Himmlers Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942 erreichte die NS-„Zigeunerpolitik“ einen mörderischen Höhepunkt, der das Schicksal tausender Menschen besiegelte.²⁶⁰ Dem Erlass ging am 18. September 1942 das Himmler-Thierack-Abkommen voraus, das laut Michael Zimmermann im Kontext des forcierten Arbeitseinsatzes von KZ-Häftlingen in der Industrie und damit als „justizieller Freibrief zum Massenmord“ einzuordnen sei.²⁶¹ Zunächst hatten Heinrich Himmler und Otto Thierack²⁶² die „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“ beschlossen.²⁶³ Wenige Monate später befahl Himmler, Sinti und Roma in das speziell eingerichtete „Zigeunerlager“ im KZ Auschwitz-Birkenau zu deportieren, in dem ganze Familien zusammengepfertcht werden sollten. Vermeintlich „reinrassige“ und „sozial angepasste Zigeuner“ sollten von der Aktion ausgenommen sein, sofern sie sich einer Sterilisation unterzogen.²⁶⁴ Die Ausführungsbestimmungen des

258 Krausnick: Abfahrt, S. 13; Wippermann, Zigeunerverfolgung, S. 87 f.

259 Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 457.

260 Nähere Informationen zum Auschwitz-Erlass: Fings / Sparing: Rassismus, S. 284 ff.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 297 ff.

261 Zimmermann: Rassenutopie, S. 300 f.

262 Der Jurist Otto Thierack (16.4.1889–26.10.1946) war unter anderem zwischen 1936 und 1942 Präsident des „Volksgerichtshofes“; Roland Freisler trat seine Nachfolge an. Zum Zeitpunkt des „Himmler-Thierack-Abkommens“ hatte Thierack die Position des Reichsjustizministers inne, die er bis Kriegsende behielt. 1946 beging er in einem britischen Internierungslager Selbstmord. Klee: Wer, S. 622 f.

263 Dies betraf unter anderem „Sicherungsverwahrte, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über drei Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers“, die „restlos ausgeliefert“ werden sollten. Zit. nach: Klee: Personenlexikon, S. 622 f.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 300. Für weitere europäische Regionen (u. a. Belgien, Elsass, Lothringen, Luxemburg und die Niederlande) erteilte Himmler zwischen Januar und März 1943 Deportationsbefehle. Zimmermann: Rassenutopie, S. 301, 304.

264 Als Grundlage dienten die menschenverachtenden RHF-Gutachten, die Heinrich Himmler bereits am 8. Dezember 1938 mit seinem Runderlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ in Auftrag gegeben hatte. Zimmermann: Rassenutopie, S. 247 ff.,

RKPA vom 29. Januar 1943 übertrugen den lokalen Kripostellen einen großen Ermessensspielraum, denn ihnen oblag die Entscheidung, wessen Lebensstil sich an der gesellschaftlichen Norm orientierte.²⁶⁵ Am 26. Februar 1943 erreichte der erste Transport deutscher Sinti und Roma das KZ Auschwitz-Birkenau, als zeitgleich die letzten Deportationszüge mit deutschen und österreichischen Juden in das Vernichtungslager rollten.²⁶⁶ Bis zum 1. August 1944 hatten die NS-Schergen mehr als 23.000 Sinti und Roma aus Deutschland und Österreich in das „Zigeunerlager“ verschleppt – mehr als 19.000 verstarben dort.²⁶⁷ Zwischenzeitlich hatte das Lagerpersonal tausende „arbeitsfähige“ Sinti und Roma in andere Konzentrationslager im Deutschen Reich deportiert; in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 umstellten SS-Männer das „Zigeunerfamilienlager“, transportierten die verbliebenen 2.897 Personen in die Krematorien und ermordeten sie.²⁶⁸

2.2.1.3 Zwangssterilisation

Um vermeintliche „soziale Probleme durch biologische Maßnahmen“ zu lösen, griffen bereits seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts viele Nationen – wie Dänemark, Kanada, Schweden und Teile der USA – auf staatlich angeordnete Sterilisationen zurück.²⁶⁹ Die Unfruchtbarmachung als Konzept der „Rassenhygiene“ folgt den Ansichten des britischen Forschers Francis Galton, der mit seinen Veröffentlichungen in den 1880er-Jahren den Grundstein des Konzeptes Eugenik legte. Es verbreitete sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts unter dem Namen „Rassenhygiene“ in Deutschland.²⁷⁰ Doch erst die Nationalsozialisten etablierten mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli

303f.; Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 442ff.; Luchterhandt: Weg, S. 245. Die genauen Ausnahmebestimmungen finden sich in: Fings/Sparing: Rassismus, S. 288f. Die Autorin konnte mehrere Personen aus Esslingen am Neckar ausfindig machen, die wegen der Zwangssterilisation nicht nach Auschwitz deportiert wurden. Siehe Kapitel 2.2.1.3.

265 Zimmermann: Rassenutopie, S. 303, 305.

266 Laut Martin Luchterhandt kam im Frühjahr 1943 die Anzahl der verschleppten Sinti und Roma „den Dimensionen der Judendeportationen nahe“. Luchterhandt: Weg, S. 247; Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 457; Czech: Kalendarium, S. 423.

267 Luchterhandt: Weg, S. 247, 306.

268 Zimmermann: Rassenutopie, S. 339–344.

269 Janzowski: Wiesloch, S. 110.

270 Benz: Verweigerter Erinnerung, S. 15.

1933 die Sterilisation als eine „präventive legislative Maßnahme“ der staatlichen Gesundheitspolitik.²⁷¹ Der NS-Staat marginalisierte ganze Personengruppen wie Alkoholiker, Bettler, „Landstreicher“, Juden sowie Sinti und Roma als soziale Außenseiter. Aus der „Volksgemeinschaft“ exkludiert, da sie angeblich eine Gefahr für die Staatsfinanzen und den „Volkskörper“ darstellten, mischte sich der Staat in intime Angelegenheiten wie die Familienplanung ein, um „asozialen Nachwuchs“ zu verhindern.²⁷² Ab dem 1. Januar 1934 waren speziell an die Amtsgerichte angegliederte Erbgesundheitsgerichte tätig, die über die Operationen nach vermeintlich rechtsstaatlichen Grundsätzen entschieden.²⁷³ Lokale Kliniken führten die Eingriffe durch – die teilweise unter Polizeieinsatz stattfanden, weil sich Betroffene zur Wehr setzten.²⁷⁴ Zwar betraf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Theorie nicht Sinti und Roma, doch die Praxis schloss die Minderheit ein. So stellten Fings und Sparing fest, dass deutlich mehr Sinti und Roma zwangssterilisiert wurden, als ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprach.²⁷⁵ Das Gros der Betroffenen stammte aus Familien mit niedrigem Bildungsniveau und war auf Grundlage der Kategorie „Schwachsinn“ sterilisiert worden, die „nach gängiger psychiatrischer Auffassung primär als intellektuelle Schwäche“ aufgefasst wurde.²⁷⁶ Die Diagnose „Schwachsinn“ sei als „gezielte soziale ‚Ausmerze‘“ genutzt worden.²⁷⁷ Mit Kriegsbeginn strebte die Regierung mehr Sterilisationen vermeintlich „Minderwertiger“ an, und somit verschärfte sich die Situation für Sinti und Roma. Seit 1942 setzten sich das Reichsinnenministerium und der Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten Leiden für außergesetzliche Unfruchtbarmachungen der Minderheit

271 Ebd. Da alle im Rahmen der Studie untersuchten Sterilisationsfälle ungesetzlich durchgeführt worden sind, folgt nur ein kurzer Abriss über die Auswirkungen des „Erbgesundheitsgesetzes“. Näheres dazu: Zimmermann: Rassenutopie, S. 86–92, 208–213; Fings/Sparing: Rassismus, S. 57–57, 332–346.

272 Ayaß: „Asozialer Nachwuchs“, S. 111; ders.: Quellen, S. 19; Janzowski: Wiesloch, S. 110.

273 §§ 5, 6, 18 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: RGBI, 25.7.1933, S. 529, 531.

274 Westermann: Mensch, S. 30.

275 Fings/Sparing: Rassismus, S. 58 f.

276 Zimmermann: Rassenutopie, S. 87.

277 Fings/Sparing: Rassismus, S. 58 f.

ein.²⁷⁸ Die damals 36-jährige Stuttgarterin Anna R. war zum Zeitpunkt der Sterilisation zwischen dem dritten und vierten Monat schwanger – dennoch setzten die Behörden ihre Pläne um. Denn am 20. Oktober 1942 adressierte Herbert Linden²⁷⁹ vom Reichsinnenministerium folgendes Schreiben an Anna R.: „Der Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden in Berlin [...] hat [...] die Genehmigung dazu erteilt, daß die z. Zt. bei Ihnen bestehende Schwangerschaft unterbrochen und gleichzeitig Ihre Unfruchtbarmachung durch ärztlichen Eingriff vorgenommen werden darf.“²⁸⁰ Bereits neun Tage später, am 29. Oktober 1942, wurde Anna R. im Klinikum in Stetten im Remstal zwangssterilisiert:

R. lag vom 26.10.42–10.11.42 zur Schwangerschaftsunterbrechung und gleichzeitigen Sterilisation bei einer bestehenden Gravidität mens. III–IV in unserer Klinik. Bei der am 29.10.42 durchgeführten Sectio parva wurde eine 9–10 cm lange Frucht entfernt und gleichzeitig beide Tuben bis auf einen 2 cm langen Stumpf abgesetzt. Die restlichen Stümpfe wurden gequetscht, unterbunden und zwischen Ligamenta rotunda und ovaril propr. versenkt.²⁸¹

Die im Januar 1943 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Auschwitz-Erlasses nahmen „sozial angepaßte Zigeunermischlinge“, die von den Kripoleitstellen bestimmt werden sollten, von der Deportation aus. Doch alle über 12-Jährigen sollten unfruchtbar gemacht werden; bei den Minderjährigen mussten die gesetzlichen Vertreter der Operation zustimmen. Das RKPA konnte ebenfalls in den Entscheidungsprozess eingreifen, sobald sich die Betroffenen gegen die Sterilisation zur Wehr setzten – daran war unter anderem nachweislich Josef Eichberger

278 Zimmermann: Rassenutopie, S. 212. Auch in den Konzentrationslagern Auschwitz-Birkenau und Ravensbrück fanden Sterilisationen statt, auch als medizinische Experimente. Zimmermann: Rassenutopie, S. 356 ff. Ernst Klee berichtet von 10 bis 15 Kindern im Alter zwischen 6 und 10 Jahren, die im KZ Auschwitz Opfer von Sterilisationsversuchen wurden. Klee: Auschwitz, S. 442.

279 Herbert Linden hatte unter anderem die „Aktion T4“ mitorganisiert und Robert Ritters „Zigeuner“-Forschungen auf Ministerialebene unterstützt. Klee: Wer, S. 373.

280 Linden (Reichsinnenministerium) an Betroffene, 20.10.1942, StAL EL 350 I Bü. 2152, fol. 12.

281 Krankenhaus (Stetten im Remstal) an Gesundheitsamt (Stuttgart), 20.8.1947, ebd., fol. 13.

beteiligt, der nach dem Krieg die bayerische „Landfahrerzentrale“ mitgründete.²⁸² Verliehen die Eingriffe im Jahre 1943 laut Zimmermann noch „unsystematisch“, so setzten die beteiligten Behörden diese ab 1944 mit Nachdruck um.²⁸³ Einige Sinti und Roma versuchte die Polizei durch monatelange Vorladungen zu den Polizeidienststellen zur Sterilisation zu bewegen.²⁸⁴ Davon waren die vier Brüder Karl, Ludwig, Otto und Peter K. aus Esslingen am Neckar betroffen, die nach mehreren Vorladungen durch die Kriminalpolizei Esslingen am Neckar und Drohungen von Seiten deren Leiters, Hermann Lietz, der Sterilisation „freiwillig“ zugestimmt hatten, um dem Konzentrationslager zu entgehen. Der jüngste Bruder Otto war noch nicht volljährig, weshalb der Vater an den Vernehmungen teilnehmen musste. Dieser berichtete nach dem Krieg:

Damals kann ich mich noch ganz genau daran erinnern, eröffnete der Betr. [Hermann Lietz] meinen Söhnen in meiner Gegenwart, daß es ihnen, wenn sie sich nicht sterilisieren lassen wollten, genau so gehen würde, wie ihrer Schwester in Auschwitz. Es bliebe für sie keine andere Möglichkeit, entweder KZ oder Sterilisation. Was KZ war, war meinen Söhnen und auch meinem Jüngsten, den ich eingehend befragte, ob ich für ihn unterschreiben soll, völlig klar und es blieb ihnen einem evtl. bevorstehenden Tod durch die Gaskammer letztlich nichts anderes übrig, wenn sie am Leben bleiben wollten, als die Unterschrift bei dem Betr. abzugeben, daß sie mit der Sterilisation einverstanden sind. Das Verhalten des Betr. hauptsächlich meiner Frau gegenüber war außerordentlich brutal und protzig. Eine Spur von Menschlichkeit war bei dem Betr. überhaupt nicht zu erkennen.²⁸⁵

Ludwig K.s Tochter Rosa wurde bereits 1942 in das KZ Auschwitz-Birkenau verschleppt, weil sie ihren in Stuttgart lebenden Ehemann besuchen wollte und damit gegen den Festsetzungserlass verstoßen hatte – zum Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung war die zweifache Mutter bereits in Auschwitz verstorben.²⁸⁶ Das Zitat von Ludwig K.

282 Engbring-Romang: Hessen, S. 344; siehe Kapitel 3.1.3, S. 150.

283 Zimmermann: Rassenutopie, S. 359.

284 Ebd., S. 361.

285 Aussage von Ludwig K. senior, undatiert, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 54.

286 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 14.5.1948, ebd., fol. 171; Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisationen, S. 71; Vernehmungsprotokoll der Polizei

senior belegt, dass der Kriminalist Lietz die jungen Männer unter dem Einsatz psychischer Gewalt in seinen Verhören unter Druck setzte. Im August 1944 führte der Chefarzt Dr. Julius Wagner die Sterilisationen an den vier Brüdern im Esslinger Klinikum durch.²⁸⁷ Insgesamt schätzt die historische Forschung, dass bis Kriegsende bis zu 400.000 Menschen – aufgrund des Erbgesundheitsgesetzes und außergesetzlich – zwangssterilisiert worden sind.²⁸⁸

2.2.2 Landesamt für die Wiedergutmachung

Seit dem 7. Juli 1947 konnten die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart Anträge von NS-Verfolgten bearbeiten.²⁸⁹ Die Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium²⁹⁰ beaufsichtigte die Landesbezirksstellen als „oberste Wiedergutmachungsstelle“.²⁹¹ Im Zuge der Gründung Baden-Württembergs wurden die Entschädigungsbehörden (Süd-)Badens und Württemberg-Hohenzollerns ebenfalls in das System integriert, sodass in den Städten Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen Anlaufpunkte für die Antragsteller vorhanden waren. Zum 25. Juli 1952 wurden die Stellen in Landesamt für die Wiedergutmachung

(Esslingen am Neckar), 17.3.1953, StAL EL 350 I Bü. 3206, Anl. 1 zu fol. 13; Aussage von Ludwig K. senior, undatiert, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 54.

287 Auf Grundlage des Beschlusses des „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten Leiden“ operierte Wagner insgesamt sieben als „Zigeunermischlinge“ kategorisierte Männer. Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisationen, S. 69, 71.

288 Benz: Verweigerte Erinnerung, S. 16; Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisationen, S. 58; Bock: Zwangssterilisation, S. 237 f.; Westermann: Verschwiegenes Leid, S. 51.

289 Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden. Vom 14. Juni 1947, in: Rbl. Württemberg-Baden Nr. 9, 7.7.1947, S. 57 f. Im Oktober 1947 nahmen ebenso in Nordrhein-Westfalen die Ämter für Wiedergutmachung ihre Tätigkeit auf. Knesebeck: Struggle, S. 78. Da die LAW in Karlsruhe und Stuttgart eng mit den ÖAfW der Amtsgerichte und der Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium kooperiert und diese in den Entscheidungsprozess involviert hatten, werden diese im Kapitel zu den Landesämtern ebenfalls als Teilakteur herangezogen.

290 Württemberg-Baden / Baden-Württemberg (Justizministerium), Bremen (Arbeitsbehörde) und Hamburg (Sozialbehörde) fielen bei der ministeriellen Angliederung der Entschädigungsabteilungen aus dem Raster. Üblich war die Angliederung an das Finanzministerium (Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland) oder das Innenministerium (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein). Scharffenberg: Sieg, S. 138.

291 Verordnung Nr. 162, S. 57 f.

umbenannt.²⁹² Die öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung (ÖAfW), die an allen Amtsgerichten einer Kreisstadt ernannt wurden, stellten einen engen Kooperationspartner für die LAW dar. Auf freiwilliger Basis sowie unentgeltlich vertraten sie die NS-Verfolgten bei den Ämtern.²⁹³

Gerade in den Anfangsjahren dominierte die Finanzlage der Länder den Entschädigungsdiskurs massiv, wovon auch die Arbeitspraxis der LAW stark betroffen war:

Immer wieder muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nicht jedes im dritten Reich geschehene Unrecht wieder gutgemacht werden kann. Abgesehen davon, dass eine tatsächliche Wiedergutmachung meistens überhaupt unmöglich ist, scheitert ein möglichst umfassender Schadensersatz an der geringen Finanzkraft der Länder. Das Entschädigungsgesetz kann daher nur einen bestimmten Teil der Verfolgten berücksichtigen und nur in sehr beschränktem Umfang Wiedergutmachungsleistungen gewähren.²⁹⁴

Trotz der angespannten Situation habe das Karlsruher Amt versucht, das „Gesetz zu Gunsten der Verfolgten so weit wie nur möglich“ auszulegen.²⁹⁵ Doch bereits zu Anfangszeiten des Entschädigungskomplexes traten sie der ethnischen Minderheit äußerst misstrauisch entgegen.

292 „Mittelbehörden für die Wiedergutmachung“ (25.7.1952), in: Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (1952), S. 11 f. Das behördliche Entschädigungssystem unterlag zahlreichen Veränderungen: In den 1960er-Jahren wurde es stark verschlankt, als 1960 das LAW Freiburg dem Karlsruher Amt angegliedert und zum 1. April 1969 komplett aufgelöst wurde. Ebenso ging die Karlsruher Abteilung in dem Stuttgarter Landesamt für die Wiedergutmachung Baden-Württemberg auf. Auch dieses Amt schloss 1992. Seitdem bearbeitet das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Fellbach die bestehenden Wiedergutmachungsangelegenheiten, siehe <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=12038> (Zugriff: 14.1.2024).

293 Verordnung Nr. 162, S. 57 f. Beispielsweise waren auf nordbadischem Gebiet in Bruchsal, Buchen, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Weinheim, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach und Pforzheim zu Beginn Dienststellen der ÖAfW eingerichtet worden. Nach und nach wurden diese vereinigt. GLA 480-1 Nr. 363: Jahresbericht 1950 der Abteilung Wiedergutmachung (Justizministerium – Stuttgart), 30.3.1951.

294 Der Stand der Wiedergutmachung im Landesbezirk Nordbaden, undatiert, GLA 480 Nr. 480-1 Nr. 321, fol. o. A.

295 Ebd.

„Die Angaben von Zigeunern [sind] erfahrungsgemäß mit größter Vorsicht zu behandeln“, lautete im September 1948 die gängige Meinung in der Karlsruher Abteilung.²⁹⁶ Damit war Karlsruhe kein Einzelfall, denn auch für die ministerielle Wiedergutmachungsabteilung in Schleswig-Holstein ist die Annahme belegt, dass „Anträge von Zigeunern stets mit Vorsicht zu genießen seien. [...] Wichtig ist in allen Fällen der Nachweis, dass die antragstellenden Zigeuner einen sauberen Lebenswandel geführt haben und auch heute noch führen.“²⁹⁷

Aus dieser antiziganistischen Grundannahme resultierten zahlreiche Recherchen und Kooperationen mit anderen Ämtern, Gerichten und privaten Einrichtungen, die den gesamten Entschädigungsprozess begleiteten. Darunter zählten etwa die Polizei²⁹⁸, der International Tracing Service in Bad Arolsen (ITS), Arbeits- und Sozialämter, aber auch Verfolgtenvertretungen.²⁹⁹ Ein wichtiger Bezugspunkt für die Verwaltungspraxis war die Rechtsprechung. Zum Großteil fielen die richterlichen Entscheidungen konform aus, jedoch nicht im Fall von Josefine K.:³⁰⁰ Im Oktober 1949 standen die württembergisch-badischen Entschädigungsämter und das Justizministerium in engem Kontakt, um die Auswirkungen des Karlsruher Verwaltungsgerichtsurteils zu K. zu diskutieren. Im Sommer 1949 hatte jenes Gericht im Fall K. „die generelle Wiedergutmachungsberechtigung von Zigeunern“ bestätigt, die „während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eingesperrt waren oder wirtschaftliche Schäden erlitten“ hätten.³⁰¹ Daran orientierte

296 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 22.9.1948, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 11.

297 Zit. nach: Scharffenberg: Sieg, S. 62.

298 Siehe Kapitel 2.2.3.

299 Etwa: LpV (Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 21.7.1947, GLA 480 Nr. 737 (1), fol. 5; LpV (Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 9.9.1947, GLA 480 Nr. 646 (3), fol. 80; Wohlfahrtsamt (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 21; LAW (Karlsruhe) an Sozialamt (Karlsruhe), 27.6.1957, GLA 480 Nr. 874, fol. 39; ITS (Bad Arolsen) an LAW (Karlsruhe), 20.6.1958, GLA 480 Nr. 4072 (1), fol. 184; Arbeitsamt (Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart) 8.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 2672, fol. 17; Inhaftierungsbescheinigung des ITS (Bad Arolsen), 3.1.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 82/1. Um „Informationen über vermisste und verschleppte Personen sammeln“ zu können, richteten die Westmächte 1943 in London einen Suchdienst ein. Nach Kriegsende fand die später als International Tracing Service (ITS) bezeichnete Organisation ihren Weg in das hessische Bad Arolsen. In der Nachkriegszeit widmete sich der ITS nicht nur Suchfällen, sondern „entwickelte sich zu einer zentralen Anlaufstelle für Wiedergutmachungsbehörden, Entschädigungskammern [etc.]“ Schulte: Nationalsozialismus, S. 223 f.

300 Siehe Kapitel 2.2.4.1.

301 LAW (Karlsruhe) an LAW (Stuttgart), 10.11.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 26.

sich im Oktober 1949 das Stuttgarter Verwaltungsgericht und entschied, dass „Zigeuner als rassistisch Verfolgte anzusehen“ seien.³⁰² Doch beim LAW Stuttgart stießen die Urteile auf Unverständnis: „Wir haben bisher die Auffassung vertreten, dass eine generelle Verfolgung der Zigeuner im nationalsozialistischen Staat nicht stattgefunden hat [sic!] und deshalb im Einzelfall Nachweis über den Verfolgungsgrund verlangt.“³⁰³

Das Justizministerium schloss sich der Sichtweise des LAW an und legte mit folgender Begründung Berufung gegen das Urteil ein:

Es ist keineswegs zutreffend, wenn die Verfolgung der Zigeuner der Massregelung der Juden gleichgesetzt wird. Zwischen der Verfolgung der Juden und der Zigeuner bestand insoweit ein wesentlicher Unterschied, als der Jude wegen seiner Rassezugehörigkeit verfolgt wurde ohne Rücksicht auf seine menschlichen Eigenschaften. Der Zigeuner wurde regelmässig nur dann Objekt nationalsozialistischer Gewalt, wenn er als kriminell oder asozial galt. Seine Rasse bildete nicht den Anlass der Verfolgung, sondern wurde lediglich als Ursache seines asozialen Verhaltens betrachtet. Sie hatte für die Massnahmen des nat.-soz. Staates etwa dieselbe Bedeutung wie die schlechte Erbanlage bei dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Das Ziel der Verfolgung war somit nicht Auslöschung der Rasse, sondern die Beseitigung der als asozial geltenden Elemente.³⁰⁴

Zum einen verwehrte das Justizministerium den als „Zigeunern“ Verfolgten die Anerkennung der antiziganistischen Gewalttaten als NS-Völkermord. Zum anderen nutzte das Ministerium die Strategie der „Schuldumkehr“³⁰⁵, machte damit die NS-Opfer selbst für ihr Schicksal verantwortlich und stritt die eigene Schuld an den NS-Verbrechen ab, da diese rechtlich legitimiert gewesen seien. Gleichzeitig nutzten sie die seit Jahrzehnten gebräuchliche polizeiliche Ordnungskategorie des „kriminellen Zigeuners“ und vermischten diese mit der menschenverachtenden NS-Ideologie, ohne sie kritisch zu reflektieren. Daher

302 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 26–28.

303 LAW (Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 19.10.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 25.

304 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 27.

305 Fings: Schuldabwehr, S. 151–155.

seien „Zigeuner“ den „übermässig hart bestraften Personen“ gleichzustellen, die eine Entschädigung „nur auf dem Wege über § 50 EG erhalten“ könnten – mit deutlich schlechteren Chancen.³⁰⁶ Offensichtlich überblickte der Behördenapparat Ende der 1940er-Jahre noch nicht das gesamte Ausmaß der antiziganistischen NS-Verfolgungsmaßnahmen:

Die unterschiedliche Behandlung der Zigeuner und Juden wird besonders dadurch verdeutlicht, dass jedenfalls nach Ausbruch des Krieges die Juden keinerlei Chancen hatten, der nat. soz. Gewalt zu entrinnen. Der Zigeuner wurde dagegen ohne weiteres aus dem KZ entlassen, wenn er sich dort gut führte und das Versprechen abgab, einen gesitteten Lebenswandel zu führen. Hiermit stimmt überein, dass die sog. asozialen Häftlinge, die sich in den Lagern nach Auffassung der Lagerleitung gut führten, bevorzugt entlassen wurden, insbesondere an den jeweiligen Geburtstag Hitlers.³⁰⁷

Das Justizministerium³⁰⁸ subsumierte damit freimütig alle Sinti und Roma unter die KZ-Häftlingskategorie „Asoziale“ und löste sich nicht vom menschenverachtenden NS-Konstrukt. Doch gleichzeitig verwies das Ministerium auf den ordnungspolizeilichen „Zigeuner“-Begriff, der implizierte, dass die Gruppe „häufig gegen die Rechtsordnung“ verstoßen und damit eine „Gefahr für das Gemeinwohl“ dargestellt habe.³⁰⁹ Letztlich erschien dies als legitimes Mittel, um die Ansprüche der Minderheit abzuerkennen. Ebenso ließ das Ministerium die schwerwiegenden Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen seit

306 Im untersuchten Konvolut spielte die Regelung keine Rolle. § 50 Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), S. 196.

307 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 28.

308 Wenige Monate zuvor, im März 1949, hatte das Justizministerium bereits behauptet, dass „Zigeuner“ im „Sinne der NS-Rassenlehre“ nicht „als Rasse anerkannt worden“ seien. Lediglich seit 1943 habe der NS-Staat „Massnahmen gegen Zigeunermischlinge“ aufgrund „besonderer Anweisung“ ausgeführt, die man „rassenmässigen Verfolgungen“ gleichsetzen könne; damit stritt das Ministerium die rassistischen Motive der Verfolgung ab. Da jedoch „reinstämmige Zigeuner“ von „dieser Aktion verschont geblieben“ seien, seien „die Zigeuner nicht im Bausch und Bogen als ‚Rasse‘ verfolgt worden“. Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 21f.

309 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 28.

Dezember 1938³¹⁰ komplett außen vor und setzte sie vom Ausmaß mit der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im Juni 1938 gleich. Bei dieser waren tausende Juden, Sinti und Roma sowie vermeintliche „Asoziale“ in Konzentrationslager verschleppt worden, um Zwangsarbeit zu leisten. Tatsächlich konnten die Häftlinge aus dem Lager entlassen werden, sobald sie einen festen Arbeitsvertrag vorweisen konnten. Bei den späteren Radikalisierungsschritten der NS-Politik bestand diese Möglichkeit nicht mehr.³¹¹ Zwar differenzierte das LAW Karlsruhe die Verfolgungsumstände von Sinti und Roma, allerdings koppelte es die Ansprüche an die Vorstrafenregister:

In allen Zigeuner- und Zigeunermischlingsfällen, die der Landesbezirksstelle Karlsruhe bisher vorlagen, wurde so entschieden, dass Zigeuner, bei welchen keine kriminellen Vorgänge vorlagen, die jedoch durch die Verfügung des Reichsführers SS in ein deutsches Konzentrationslager eingeliefert wurden, als rassistisch Verfolgte, durch Bewilligung von Wiedergutmachungsleistungen, anerkannt wurden. Alle übrigen Fälle hat die Landesbezirksstelle abgelehnt und kann sich zu einer Aufgabe dieses Standpunktes nicht entschliessen.³¹²

Die äußeren Umstände hatten einen großen Einfluss auf die Entschädigung von Sinti und Roma. Es ist auffällig, dass sich in allen untersuchten Einzelfallakten die Verfahren der Überlebenden über mehrere Jahre bis Jahrzehnte erstreckten. Dies lag unter anderem an der behördenübergreifenden und deutschlandweiten Zusammenarbeit der an der Entschädigungspraxis beteiligten Einrichtungen. Aber auch gesetzliche Vorgaben verzögerten den Prozess, denn aus administrativen sowie finanziellen Gründen ordneten die Entschädigungsämter die Antragsteller nach Altersgruppen und bearbeiteten die Älteren bevorzugt.³¹³ Mit der Einführung des BEG-1956 kam eine Antragswelle hinzu, die die Kapazitäten der Ämter überstieg und zu Verzögerungen führte.³¹⁴ Das

310 Himmler-Erlass (8.12.1938), Festsetzungserlass (17.10.1939), Mai-Deportation 1940, Auschwitz-Erlass (16.12.1942) und die Zwangssterilisationen.

311 Hörath: „Asoziale“, S. 96, 127, 291; Zamecnik: Dachau, S. 111.

312 LAW (Karlsruhe) an LAW (Stuttgart), 10.11.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 26.

313 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 21.1.1953, GLA 480 Nr. 12375 (1), fol. 22; Goschler: Wiedergutmachung, S. 150.

314 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 184; Goschler: Schuld und Schulden, S. 203; LAW (Karlsruhe) an Stadt (Karlsruhe), 27.7.1957, GLA 480 Nr. 874, fol. 39.

fürte auch bei den Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern der Gerichte zu langen Wartezeiten. Die genannten Umstände erwiesen sich für die in der Regel notleidenden Antragsteller als fatal. Zahlreiche Antragsteller arbeiteten etwa nach dem Krieg im ambulanten Gewerbe, doch ohne ein Startkapital – häufig aus den Entschädigungsansprüchen finanziert – konnten sie keine Ware und damit keinen Umsatz generieren.³¹⁵ Gleichzeitig verstarben zwischenzeitlich viele Antragsteller aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder durch ihre belastete Gesundheit.³¹⁶ Der Fall der Karlsruherin Luise Adler stellt ein gravierendes Beispiel dar. Adler hatte ihre Eltern durch den NS-Terror verloren, weswegen sie bereits Ende der 1940er-Jahre einen Antrag wegen des Freiheitsentzuges und des Schadens am Leben gestellt hatte. Doch erst 1982 – fast vierzig Jahre nach Kriegsende – erhielt sie für ihre verstorbenen Eltern (KZ Dachau und KZ Auschwitz) nach einem Vergleich eine Entschädigungszahlung.³¹⁷

2.2.2.1 *Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940*

Bis Anfang 1949 begründete das Karlsruher Entschädigungsamt die Verschleppung ganzer Sinti- und Roma-Familien in das besetzte Polen mit „rassischen Motiven“, weswegen die Anträge der Überlebenden über das Sonderfonds-Gesetz in der Regel erfolgreicher verliefen – sofern „Bedürftigkeit“ und keine Vorstrafen vorlagen.³¹⁸ Das bedeutet allerdings,

315 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 25.7.1948, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 2; Antragsteller an LAW (Karlsruhe), 1.9.1954, ebd. Nr. 5495 (1), fol. 24.

316 Antragstellerin an LAW (Karlsruhe), 30.3.1967, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 243; Amt für Ordnung und Sicherheit (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 15.5.1956, ebd. Nr. 3093 (1), fol. 21.

317 Ebd. Nr. 3259, fol. 1: Aktenvermerk, undatiert.

318 Im Abschnitt zur Mai-Deportation spielt lediglich das Karlsruher Entschädigungsamt eine Rolle. Württembergische Sinti und Roma waren von der ersten südwestdeutschen Verschleppungswelle nicht betroffen, sodass die meisten Überlebenden in den Zuständigkeitsbereich des Karlsruher Landesentschädigungsamts fielen. Daher stammen alle eruierten Einzelfälle aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 21.3.1947, ebd. Nr. 494 (1), fol. 1; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 4.9.1947, ebd. Nr. 631 (1), fol. 2; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 1.12.1947, ebd. Nr. 874, fol. 3; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 26.2.1948, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 3; ÖAfW (Amtsgericht Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 27.7.1948, ebd. Nr. 494 (1), fol. 16; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 6.9.1948, ebd. Nr. 3522 (1), fol. 3; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 17.9.1948, ebd. Nr. 141 (1), fol. 5; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 22.9.1948, ebd. Nr. 1374 (1), fol. 11; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 24.9.1948, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 5; LAW (Karlsruhe)

dass Sinti und Roma im Vergleich zu anderen Verfolgten Gruppen strengere Auflagen erfüllen mussten. Ähnlich stuften auch andere Länder wie Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen den Deportationsgrund ein, obwohl sie bis zum Erlass des BEG-1953 in der britischen Zone einer anderen Gesetzgebung unterlagen.³¹⁹ Doch bereits im Februar 1949 wendete sich das Blatt und die württembergisch-badischen Entschädigungsämter sowie das Justizministerium stuften die Mai-Deportation 1940 lediglich als „vorbeugende Sicherheitsmassnahme“ ein.³²⁰ Zwar verkannten sie nicht deren „rassistischen Charakter“, doch konstatierten sie:

Die Umsiedlung ist jedoch keine Verfolgungsmaßnahme, die der Nationalsozialismus gegen seine Gegner durchgeführt hat. Die Zigeuner sollten vielmehr aus Gründen der Sicherheit und Ordnung seßhaft gemacht und einer geregelten Tätigkeit zugeführt werden. Selbst wenn man rassistische Gründe für die Umsiedlung gelten läßt, so ist doch nicht jede Handlungsweise, die aus diesen Gründen erfolgte, eine Verfolgungsmaßnahme.³²¹

Stattdessen hätten im Zweiten Weltkrieg viele Millionen Menschen unter anderen „Umsiedlungen“ zu leiden, „ohne daß hierin eine Verfolgung erblickt werden“ könne.³²² Letztlich setzte das Justizministerium die Mai-Deportation 1940 mit den „Vertreibungen“ in den letzten Kriegsmonaten gleich, die es zwar als Unrecht einstufte – aber nicht als entschädigungswürdig.³²³ Seit dem Frühjahr 1949 koppelte das LAW Karlsruhe die „rassistische Verfolgung“ von Sinti und Roma an Himmlers Auschwitz-Erlass (16. Dezember 1942). Damit verfestigte sich bereits in Amtskreisen die Überzeugung, dass Sinti und Roma wegen ihrer „Asozialität und Kriminalität“ den vorigen NS-Verfolgungsmaßnahmen zum

an Antragsteller, 23.10.1948, ebd. Nr. 141 (1) fol. 6; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 24.11.1948, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 4; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 30.11.1948, ebd. Nr. 4005 (1), fol. 4; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 4.12.1948, ebd. Nr. 874, fol. 9; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 31.1.1949, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 14; ÖAfW (Amtsgericht Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 31.5.1949, ebd. Nr. 737 (1), fol. 11.

319 Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 333; Knesebeck: Struggle, S. 73.

320 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 25.2.1949, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 18.

321 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 1.3.1949, ebd. Nr. 1374 (1), fol. 20.

322 Ebd.

323 Ebd.

Opfer gefallen seien. Letztlich habe es sich um sicherheitspolizeiliche Ordnungsmaßnahmen gehandelt, die im Umgang mit der Minderheit seit Jahren berechtigt gewesen seien. Diese Einschätzung führte dazu, dass die Überlebenden der Mai-Deportation Zahlungen mühseliger aus dem Sonderfonds bewilligt bekamen, bis das Sonderfonds-Gesetz durch das Inkrafttreten des US-EG abgeschafft wurde. Die Deportation der Karlsruherin Theresia R.³²⁴ sei laut dem Karlsruher ÖAfW „aller Wahrscheinlichkeit nach auf das asoziale Verhalten der Genannten zurückzuführen“.³²⁵ Zusätzlich befinde sich Frau Theresia R. nicht in einer „glaubhaft[en]“ wirtschaftlichen Notlage, obwohl die Überlebenden nachweislich ihren gesamten Besitz bei der Deportation zurücklassen mussten und damit vor dem Nichts standen.³²⁶ Ähnlich erging es der Karlsruherin Josefine K., die zunächst eine Einmalzahlung von 100 DM aus dem Sonderfonds bewilligt bekommen hatte. Doch zum Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz reichte das Geld in der Regel nicht. Stattdessen maßte sich das LAW Karlsruhe bei einem weiteren von K.s Anträgen an, zu behaupten: „Die bisher gem. Gesetz Nr. 169 gewährten Beihilfen entsprechen der Höhe nach dem mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Schaden. Der Antrag kann daher nicht befürwortet werden.“³²⁷

Auch Jugendliche und junge Erwachsene hatten deutlich schlechtere Chancen auf eine Unterstützung aus dem Sonderfonds, denn – wie die Fälle von Sophie E. und Nikolaus W. zeigen – sie befanden sich laut LAW im „arbeitsfähigen Alter“ und konnten für ihren Lebensunterhalt noch selbst aufkommen.³²⁸ Damit waren sie komplett vom staatlichen Entschädigungsnetz abgeschnitten.

Positive Entscheidungen traf das LAW Karlsruhe, wenn die Überlebenden nach der Verschleppung nach Polen noch in einem Konzentrationslager inhaftiert waren – wie bei Josefine R. Ihr Mann Johannes war 1943 im KZ Auschwitz umgekommen. Ihr Schicksal stimmte den Heidelberger ÖAfW sehr kooperativ, denn er bescheinigte ihr, aus gesundheitlichen Gründen berufsunfähig und „sehr hilfsbedürftig“ zu

324 Siehe Kapitel 2.2.4.1.

325 ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 22.2.1949, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 16.

326 Ebd.; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 30.11.1948, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 14.

327 Ebd.

328 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 24.11.1948, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 4; ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 4.12.1948, ebd. Nr. 874, fol. 9.

sein. Der Heidelberger Anwalt empfahl wegen „der langen Leidenszeit und der jetzigen Lage sowie des Verlusts des Ernährers [...] eine monatliche Rente“ zu erwägen.³²⁹ Infolgedessen erhielt Josefine R. eine monatliche Zahlung von 100 DM bewilligt, die sie jedoch vermutlich nicht erhalten hätte, wäre ihr Ehemann nicht im KZ Auschwitz umgekommen.³³⁰

Mit der Einführung des US-EG am 16. August 1949 sollte sich die Situation für die Überlebenden der Mai-Deportation deutlich verschlechtern: Im Februar 1950 ordnete das LAW Karlsruhe die Deportation als „aus kriegsbedingten Umständen erfolgte Umsiedlung nach den Ostgebieten“ ein, die „keine im Sinne des Gesetzes Nr. 951 [...] entschädigungsfähige Haft“ darstelle. Die Betroffenen seien „lediglich zum Zwecke eines geregelten Arbeitseinsatzes evakuiert“ worden.³³¹ Auch im Verlauf des Jahres 1951 sollte es der ablehnenden Einstellung treu bleiben, denn in Polen hätten „keine KZ-ähnlichen Zustände geherrscht“ und somit seien im Allgemeinen die Lebensbedingungen besser als im Deutschen Reich gewesen. „Es ist weiterhin bekannt, dass die Zigeuner in Polen immerhin eine gewisse Freiheit hatten und jedenfalls nicht den Einschränkungen unterworfen waren, wie sie eine KZ-Haft damals mit sich brachte“, konstatierte das LAW Karlsruhe mehrfach.³³²

Mit dieser Einschätzung war das Karlsruher Entschädigungsamt nicht allein, denn ebenso zweifelte das Hamburger Entschädigungsamt die „haftähnlichen“ Lebensumstände in Polen an; lediglich Bremen und Nordrhein-Westfalen akzeptierten zu Beginn der 1950er-Jahre die „KZ-ähnlichen“ Bedingungen in Polen.³³³ Doch die liberale Einstellung in Nordrhein-Westfalen änderte sich, als die dortigen Entschädigungsämter spätestens 1952 dem bundesweiten Konsens zustimmten.³³⁴ Im

329 ÖAfW (Amtsgericht Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 3.12.1948, ebd. Nr. 631 (1), fol. 14.

330 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 10.1.1949, ebd., fol. 16.

331 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 13.2.1950, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 38.

332 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 28.2.1951, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 24; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 3.4.1951, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 47; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 17.5.1951, ebd. Nr. 1079, fol. 20; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 19.9.1951, ebd. Nr. 3175 (1), fol. 14; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 21.9.1951, ebd. Nr. 737 (1), fol. 25.

333 Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 334 f.

334 Dies ist auf den Leiter der nordrhein-westfälischen Entschädigungsbehörden Marcel Frenkel – selbst ehemaliger NS-Verfolgter – zurückzuführen, der „Zigeuner“ als rassistisch Verfolgte anerkannte. Bereits im Oktober 1950 musste Frenkel seine

Sommer 1951 hatte die Situation für die Betroffenen der Mai-Deportation in Württemberg-Baden ihren negativen Höhepunkt erreicht, als Otto Küster in Zusammenarbeit mit Hans Wilden³³⁵ am 11. Juli 1951 den Runderlass 41 veröffentlichte:³³⁶ „Wir bitten demgemäß, Haftentschädigungsanträge von Zigeunern und Zigeunermischlingen, die auf ihre Zwangsumsiedlung in das ‚Generalgouvernement‘ gestützt sind, ausnahmslos abzulehnen und die Entscheidung den Wiedergutmachungsgerichten zu überlassen.“³³⁷

Zum einen begründeten Küster und Wilden den Erlass mit einer Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe, das am 2. Januar 1951 die Haftbedingungen im besetzten Polen nicht anerkannte – es hätte sich lediglich um eine Freiheitsbeschränkung gehandelt. Zum anderen begründeten sie die Schlussfolgerung mit dem am 22. Februar 1950 ergangenen Erlass 19, der „darauf hingewiesen habe“, dass „Zigeuner und Zigeunermischlinge überwiegend nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen ihrer asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden“ seien.³³⁸

Infolge des Erlasses lehnten die Landesämter alle Ansprüche der NS-Überlebenden des antiziganistischen Tatkomplexes ab, wodurch sich für die Entschädigungsbehörden der Arbeitsalltag zunächst vermutlich vereinfachte. Denn es ist anzunehmen, dass der Erlass 41 viele NS-Überlebende abschreckte, zumal viele Sinti und Roma wegen der

Leitungsposition abgeben, als bundesweit nahezu alle Behördenchefs ausgetauscht wurden; viele davon waren selbst aus politischen oder „rassischen“ Gründen im Nationalsozialismus verfolgt worden. Darunter befanden sich außer Frenkel Philipp Auerbach (Bayern), Otto Küster (Baden-Württemberg), Curt Epstein (Hessen) und Alphons Kahn (Rheinland-Pfalz). Margalit vermutet, dass sie als frühere NS-Verfolgte im Umgang mit ihren Leidensgenossen – Sinti und Roma sowie die „vergessenen Opfer“ jedoch ausgenommen – als zu nachgiebig empfunden worden seien. Sie wurden durch Beamte ersetzt, die „überwiegend harte Positionen gegenüber den ehemals Verfolgten bezogen“. Dies führte dazu, dass die „rassische“ Verfolgung von Sinti und Roma erst ab 1943 anerkannt war. Margalit: *Nachkriegsdeutsche*, S. 131, 155; Spagnol: *Kreuzfeuer*, S. 226, 233 ff.; Goschler: *Wiedergutmachung*, S. 160 ff., 165 ff.; Goschler: *Schuld und Schulden*, S. 69; Feyen: *Verfolgte „Zigeuner“*, S. 337; zu Otto Küster siehe Kapitel 2.1.1.

335 Hans Wilden (10.2.1902–1.10.1967) verfasste Kommentare zum US-EG und zum BEG; bis 1956 war er als Oberregierungsrat in Nürnberg tätig. Vom 1.10.1956 bis zu seinem Tod war er Bundesrichter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Handbuch der Justiz (1964), S. 3; Geiß: *Festschrift*, S. 808; Margalit: *Nachkriegsdeutschen*, S. 145; Franjic: *Wiedergutmachung*, S. 141, FN 421.

336 Margalit: *Nachkriegsdeutschen*, S. 157.

337 Runderlass 41, S. 105.

338 Ebd.

prekären sozio-ökonomischen Situation in den Nachkriegsjahren nicht die finanziellen Mittel besaßen, um jahrelang vor den Wiedergutmachungskammern zu prozessieren. Lediglich Personen, die in Polen verhaftet und in ein KZ verschleppt worden waren, hatten höhere Chancen auf eine Bewilligung, jedoch nur wenn sie sich in einem „ordnungsmäßigen Arbeitsverhältnis“ befanden und keine „kriminelle[n] Vorstrafen“ besaßen.³³⁹ Küster und Wilden, stellvertretend für das Justizministerium als oberste württembergisch-badische Wiedergutmachungsbehörde, zeigen mit dem Erlass 41 augenfällig ihre Distanzlosigkeit zum NS-geprägten Weltbild sowie der verschleiernenden NS-Behördensprache. Mit ihrem Erlass schlossen sie eine große Gruppe Überlebender pauschal aus der staatlichen Entschädigung aus, indem sie freimütig antiziganistische Denkmuster tradierten, die auf dem „rasseanthropologischen“ Konstrukt des „Zigeunermischlings“ und dem Stereotyp des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ basierten, statt ihre Wahrnehmungsmuster zu dekonstruieren.³⁴⁰

Der Erlass 41 verdeutlicht die enge Zusammenarbeit zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltung, die sich in weiteren Fällen des untersuchten Konvoluts aufzeigen lässt – Sophie E., Josef E., Christian R. und Heinrich M.: „Die übereinstimmende Feststellung der Wiedergutmachungsgerichte hat ergeben, daß die Umsiedlung der Zigeuner von Westdeutschland nach Polen im Jahre 1940 eine militärische Maßnahme war und deshalb nicht zu einer Entschädigung berechtigt.“³⁴¹

Das Inkrafttreten des BEG-1953 schien für Sinti und Roma eine kurze Phase mit höheren Bewilligungschancen einzuleiten.³⁴² Erstens hob es vermutlich die Erlasse des Justizministeriums – einschließlich E 41 – auf. Und zweitens konnten die Überlebenden der Mai-Deportation von gewissen „Vorarbeiten“ anderer Antragsteller profitieren. Josefine K. hatte

339 Ebd.

340 Ebd. Hans Wildens Haltung zu den Hintergründen der Mai-Deportation erreichte in den kommenden Jahren ein breites Publikum, da er einen viel zitierten Kommentar zum BEG mitverfasst hatte. Stengel: Kontinuitäten, S. 61; Blessin / Ehring / Wilden: Bundesentschädigungsgesetze, S. 88; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 11.6.1951, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 45; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 23.7.1953, ebd. Nr. 12375 (1), fol. 36.

341 Gleichlautend in den Bescheiden: LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 45 (11.6.1951); ebd. Nr. 3175 (1), fol. 14 (19.9.1951); ebd. Nr. 737 (1), fol. 25 (21.9.1951); ebd. Nr. 141 (1), fol. 18 (30.11.1951).

342 Doch waren auch Ablehnungen vorhanden: Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 1.9.1954, ebd. Nr. 5495 (1), fol. 25; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 4.3.1955, ebd., fol. 60f.

vor dem Verwaltungsgericht (VG) und dem Landgericht (LG) Karlsruhe gegen die Ablehnungsbescheide geklagt und Recht bekommen, weshalb das LAW Karlsruhe ihr eine Entschädigung für ihren Freiheitsentzug in Polen gezahlt hatte.³⁴³ Neben Emma W. und Michael W. profitierte nachweislich Eva M. von Josefine R.s Beharrlichkeit.³⁴⁴

Da die Antragstellerin zur gleichen Zeit und in denselben Lagern inhaftiert war wie Josefine K., der die Haftentschädigungsansprüche durch Beschluss der Entschädigungskammer beim Landgericht Karlsruhe zugesprochen worden sind, kann u. E. der Antragstellerin Eva M. die Entschädigung für ihren Zwangsaufenthalt nicht versagt werden.³⁴⁵

Doch spätestens durch das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe vom 7. Januar 1956 verschärfte sich die Situation der Minderheit wieder. Das Urteil bildete eine deutliche Zäsur in der Entschädigungspraxis von Sinti und Roma. Der BGH revidierte damit ein Urteil des Koblenzer Oberlandesgerichts (OLG), das die Mai-Deportation als rassistische NS-Verfolgung anerkannt hatte.³⁴⁶ Dem BGH zufolge habe es sich jedoch um sicherheitspolizeiliche und militärstrategische Maßnahmen gehandelt, daher habe die „rassisch“ motivierte NS-Verfolgung von Sinti und Roma erst zum Stichtag des 1. März 1943 mit den Deportationen in das KZ Auschwitz-Birkenau begonnen. Dies impliziert, dass alle vorigen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsmaßnahmen lediglich ordnungs- oder sicherheitspolizeilicher Natur gewesen seien und die Behörden letztlich auf rechtlich legitimierte Mittel im Umgang mit der Minderheit zurückgegriffen hätten.³⁴⁷ Doch es blieb nicht allein bei dem Ausschluss einer ganzen Gruppe aus dem staatlichen Wiedergutmachungsprogramm: Um seine Entscheidung zu begründen, griff der BGH auf eine Bandbreite an antiziganistischen

343 Siehe Kapitel 2.2.4.1.

344 LAW (Karlsruhe) an Anwalt der Antragstellerin, 28.6.1955, GLA 480 Nr. 3522 (1), fol. 55; LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 17.1.1956, ebd. Nr. 3092 (1), fol. o. A.

345 Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 16.5.1955, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 46.

346 Ähnlich hatten auch nach dem BGH-Urteil von Januar 1956 die OLG Frankfurt, Hamburg und Köln argumentiert, deren Urteile der BGH ebenfalls aufhob. Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 338.

347 BGH-Urteil (7.1.1956), S. 50; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 2.7.1959, GLA 480 Nr. 31982 (1), fol. 4.

Denkfiguren zurück, die aufzeigen, dass der Antiziganismus auch auf höchstrichterlicher Ebene handlungsleitend war:

Die Zigeuner sind in ihrer überwiegenden Mehrheit seit unvor-denklichen Zeiten Nomaden, die keinen festen Wohnsitz haben, sondern von Ort zu Ort ziehen und deren Verhaltensweise in der menschlichen Gesellschaft durch dieses (vom Standpunkt der seit langem sesshaft gewordenen Umweltbevölkerung aus gesehen) [sic!] unstete Leben bestimmt ist. [...] Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Sesshaftmachung und damit der Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.³⁴⁸

Unmissverständlich stellt der BGH einen kausalen Zusammenhang zwischen einem abseits der Norm geführten Leben und dem Vorwurf der „Asozialität“ sowie Kriminalität her. Damit nutzte der BGH die Strategie der sogenannten Schuldumkehr, um anhand der antiziganistischen Stereotype aufzuzeigen, dass die Minderheit selbst für ihr Verfolgungsschicksal verantwortlich gewesen sei. Den deutschen Behördenapparat auf juristischer und exekutiver Ebene treffe damit keine Schuld am Tod von hunderttausenden Sinti und Roma. Goschler hob hervor, dass eine solch diffamierende Haltung gegenüber jüdischen NS-Überlebenden nicht mehr möglich gewesen wäre: „Kein Entschädigungsbeamter oder -richter hätte es gewagt, laut danach zu fragen, ob ein Jude durch sein Verhalten bestimmte gegen ihn gerichtete Maßnahmen herausgefordert habe.“³⁴⁹ Parallel dazu folgerte Hockerts aus dem BGH-Urteil, dass „die Geschichte der Wiedergutmachung auch eine Geschichte des Unterscheidens“ sei.³⁵⁰

Auf Weisung des baden-württembergischen Justizministeriums hatten sich alle Entschädigungsämter an der höchstrichterlichen Entscheidung aus Karlsruhe zu orientieren.³⁵¹

348 Zit. nach: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Doppelt Unrecht, S. 62.

349 Goschler: Wiedergutmachung, S. 159.

350 Hockerts: Wiedergutmachung, S. 189.

351 Sattig: Ummenwinkel, S. 307; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin: GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 144 ff. (16.1.1958); ebd. Nr. 4005 (1), fol. 39 f. (1.12.1958); ebd. Nr. 4006

Zwar waren sich die Landesämter – ebenfalls in Berufung auf den BGH – grundsätzlich einig, dass die Mai-Deportation als „Unrecht“ einzustufen sei, das gegen „rechtsstaatliche Grundsätze“ verstoßen habe; dennoch könnten sie aus dem „Unrecht“ keine entschädigungswürdige Verfolgungsmaßnahme ableiten.³⁵²

In den untersuchten Einzelfällen waren hauptsächlich zwei Argumentationsstrukturen der Entschädigungsbehörden aufzufinden, die neben dem BGH-Urteil zur Ablehnung der Anträge führten. Erstens der von der Verschleppung betroffene Personenkreis: Laut Himmlers Ausführungsbestimmungen vom April 1940 sollten von der Deportation „alte gebrechliche Leute, Zigeuner mit Grundbesitz und Zigeuner mit fremder Staatszugehörigkeit“ ausgenommen werden.³⁵³ Dies belege den militärisch legitimierten Versuch zur „Spionageabwehr“, aus dem eindeutig keine „rassisch“ motivierte Verfolgungsmaßnahme resultieren konnte – hier griff das LAW auf ein antiziganistisches Stereotyp zurück, das bereits seit dem 15. Jahrhundert belegt ist.³⁵⁴ Zweitens die Unterbringung der Antragsteller in Polen: Die Behörden verlangten „KZ-ähnliche“ Lebensumstände, um einen Freiheitsentzug anerkennen zu können; jedoch habe es sich in Polen lediglich um eine „Freiheitsbeschränkung“ gehandelt.³⁵⁵ Erst infolge des Auschwitz-Erlasses (16. Dezember 1942) seien „alle Zigeuner Massnahmen unterworfen“ worden, die „nur aus der Rassenideologie des Nationalsozialismus erklärt werden“ könnten.³⁵⁶

Erst am 18. Dezember 1963 revidierte der BGH in Teilen das diskriminierende Urteil von 1956 und erkannte eine „mitursächliche“ „rassische

(1), fol. 102 (14.4.1959); ebd. Nr. 31982 (1), fol. 4 (2.7.1959); ebd. Nr. 3136 (1), fol. 4 (2.7.1959); ebd. Nr. 3093 (1), fol. 69 (10.12.1962). Bei Todesfällen waren die LAW kulanter, doch zahlten sie eine Haftentschädigung erst ab dem 1. März 1943. LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): ebd. Nr. 1248 (1), fol. 135 (27.12.1957); ebd. Nr. 1079, fol. 65 (18.12.1957); ebd. Nr. 3092 (1), fol. 146 (18.7.1962).

352 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 3.5.1956, ebd. Nr. 7142 (1), fol. 53 f.; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 16.5.1956, ebd. Nr. 7276 (1), fol. 40 f.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 24.5.1956, ebd. Nr. 494 (1), fol. 120 f.; BGH-Urteil (7.1.1956), S. 55.

353 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 7142 (1), fol. 53 f. (3.5.1956); ebd. Nr. 7276 (1), fol. 40 f. (16.5.1956); ebd. Nr. 494 (1), fol. 120 f. (24.5.1956).

354 BGH-Urteil (7.1.1956), S. 55; siehe Kapitel 2.2.1.1.

355 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 7142 (1), fol. 53 f. (3.5.1956); ebd. Nr. 7276 (1), fol. 40 f. (16.5.1956); ebd. Nr. 494 (1), fol. 120 f. (24.5.1956); ebd. Nr. 141 (1), fol. 34 f. (10.1.1956).

356 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): ebd. Nr. 7142 (1), fol. 53 f. (3.5.1956); ebd. Nr. 7276 (1), fol. 40 f. (16.5.1956); ebd. Nr. 494 (1), fol. 120 f. (24.5.1956); ebd. Nr. 141 (1), fol. 34 f. (10.1.1956).

Verfolgung“ von Sinti und Roma seit dem Himmler-Erlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938 an.³⁵⁷ Der Erlass habe bereits zur „Vorbereitung der ‚Endlösung‘ der Zigeunerfrage aus Gründen der Rasse“ gedient, indem „er sie durch erkennungsdienstliche Erfassung aller Zigeuner in die Wege leitete.“³⁵⁸ Doch die Mühlen der Gesetzgebung mahnten langsam, denn erst zwei Jahre nach dem BGH-Revisionsurteil konnten die Überlebenden der Verschleppungsaktion im Rahmen des BEG-SG erneut ihre Entschädigungsanträge einreichen, die die Entschädigungsämter unter Berufung auf das frühere Urteil abgelehnt hatten.³⁵⁹ Somit vergingen mehr als zwanzig Jahre, die durch Hoffen, Bangen und Enttäuschungen geprägt waren, bis die Überlebenden der Mai-Deportation ihre Haftentschädigung erhalten konnten. Neben Henriette W. und Anton L. erhielt etwa Karl W. 1967 Zahlungen vom LAW Karlsruhe bewilligt, weil „seiner Schilderung [...] entnommen werden“ könne, dass er „zumindest unter haftähnlichen Bedingungen gelebt habe.“³⁶⁰ Diese Aussage scheint in den 1950er-Jahren undenkbar gewesen zu sein.

Das BGH-Urteil von 1956 hatte ebenso Einfluss auf die Soforthilfe für Rückwanderer, die Opfer der Deportationen, Auswanderer und Ausgewiesene seit Einführung des BEG-1956 beantragen konnten.³⁶¹ Für die Ausschüttung der Summe von bis zu 6.000 DM war die Anerkennung als NS-Verfolgter und die Rückkehr in deutsches Staatsgebiet nach dem Stichtag des 8. Mai 1945 ausschlaggebend.³⁶² Diese Vorgaben verwehrten zahlreichen Überlebenden der Mai-Deportation eine solche Hilfe. Neben der fehlenden Anerkennung der „haftähnlichen Lebensbedingungen“ bereitete die Stichtagsregelung den Antragstellern große

357 BGH-Urteil (18.12.1963), in: RzW H. 5 (1964), S. 210.

358 Ebd.

359 LAW (Karlsruhe) an Sozialamt (Karlsruhe), 9.6.1964, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 220.

360 Vergleich zwischen Antragsteller und LAW (Karlsruhe), 9.2.1967, ebd. Nr. 7142 (1), fol. 130; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 14.3.1967, ebd. Nr. 12375 (1), fol. 86; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 26.11.1968, ebd. Nr. 4005 (1), fol. 282.

361 Doch hebt Martin Feyen hervor, dass der BGH im Hinblick auf die Minderheit nicht nur ablehnende Urteile gefällt habe, sondern einige Verfahren zur Soforthilfe für Rückwanderer für die Überlebenden positiv beschied. Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 342.

362 Auf die Soforthilfeansprüche wurden jedoch frühere Entschädigungszahlungen angerechnet, sodass einige Antragsteller trotz Bewilligung beinahe keine Zahlungen erhielten. BEG-1956 (29.6.1956), S. 584; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 3.7.1959, GLA 480 Nr. 1248 (1), fol. 148f.

Schwierigkeiten.³⁶³ Die meisten Überlebenden waren vor dem 8. Mai 1945 entweder zurückgekehrt oder aus einem KZ befreit worden und erhielten deshalb eine Ablehnung.³⁶⁴

Eine Lockerung erfuhren die Antragsteller durch ein BGH-Urteil vom 4. Juni 1958, das den Mai-Deportierten eine „unrechtmäßige“ Abschiebung nach Polen attestierte und damit Anträge auf Soforthilfe zusprach. Dennoch erkannte der BGH weiterhin die rassistischen Motive der Verschleppung nicht an.³⁶⁵ Erst mit dem BGH-Urteil von 1963 in Verbindung mit dem BEG-SG konnten die Überlebenden einen neuen Soforthilfeantrag stellen, der deutlich größere Bewilligungschancen hatte.³⁶⁶

Fallbeispiel: Familie W.

Die Karlsruher Familie W. war im Mai 1940 in das besetzte Polen verschleppt worden. Die Eltern Michael und Maria W. sowie die Kinder Henriette, Elsa, Nikolaus und Hermann überlebten den Leidensweg durch NS-Lager und -Ghettos. Drei weitere Kinder verstarben in der Haft: Mathilde, ihr Ehemann und ihre Kinder im KZ Auschwitz; Peter im KZ Neuengamme; Maria wurde im Ghetto Radom erschossen.³⁶⁷ Nach Kriegsende kehrten die Überlebenden nach Karlsruhe zurück

363 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 12.6.1957, ebd. Nr. 4006 (1), fol. 75; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 15.4.1958, ebd. Nr. 7142 (1), fol. 69; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 15.6.1959, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 127; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 10.7.1961, ebd. Nr. 1079, fol. 118. Selbst nach dem BEG-SG war das Rückkehrdatum ausschlaggebend für die Bewilligung, sodass einige Überlebende nicht die gesamte Summe ausgezahlt bekamen, weil sie vor dem 8. Mai 1945 ihren „Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ genommen hatten. LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): ebd. Nr. 4005 (1), fol. 257 (7.11.1966); ebd. Nr. 3092 (1), fol. 132 (7.11.1966); ebd. Nr. 141 (1), fol. 68 (24.2.1966).

364 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 16.11.1956, ebd. Nr. 5495 (1), fol. 76; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 4.12.1956, ebd. Nr. 12375 (1), fol. 54 f.

365 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 24.6.1959, ebd. Nr. 1374 (1), fol. 217; Nr. 66, BEG § 141, in: RzW Heft 8/9 (1958), S. 323 f.

366 Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 16.10.1962, GLA 480 Nr. 874, fol. 117; LAW (Karlsruhe) an Justizministerium (Stuttgart), 16.5.1963, ebd. Nr. 4006 (1), fol. 122 f.; Vergleich – LAW (Karlsruhe) und Antragsteller(in): ebd. Nr. 3092 (1), fol. 145 (9.5.1962); ebd. Nr. 874, fol. 104b (3.8.1962); ebd. Nr. 4005 (1), fol. 92 (25.9.1962); ebd. Nr. 4006 (1), fol. 132 (18.8.1964); LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): ebd. Nr. 3136 (1), fol. 232 (5.8.1966); ebd. Nr. 4005 (1), fol. 257 (7.11.1966); ebd. Nr. 3092 (1), fol. 132 (7.11.1966); ebd. Nr. 5495 (1), fol. 162 (10.2.1967); ebd. Nr. 5495 (1), fol. 169 (2.8.1967).

367 Notariat (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.4.1961, ebd. Nr. 3093 (1), fol. 39.

und standen vor dem Nichts. Ende der 1940er-Jahre hatte die Familie Anträge beim Karlsruher Entschädigungsamt gestellt, das aufgrund ihrer finanziellen Not zunächst kleine Beihilfen aus dem Sonderfonds bewilligte.³⁶⁸ Doch bereits zum Jahresende 1948 sanken ihre Bewilligungschancen, da die Entschädigungsämter und die ÖAfW zum einen auf das baldige Inkrafttreten des US-EG verwiesen und zum anderen ihre Notlage infolge der bereits erhaltenen Zahlungen nicht mehr anerkannten.³⁶⁹ Zwischenzeitlich musste Familie W. Polizeivernehmungen, ausufernde Korrespondenzen mit Anwälten und Entschädigungsbehörden sowie juristische Verfahren über sich ergehen lassen. Infolge des Erlasses 41 und der fehlenden Anerkennung ihres Verfolgungsschicksals hatte die Familie all ihre Anträge in den 1950er-Jahren zunächst vergeblich gestellt. Es lag ein steiniger Weg hinter ihnen, der über mehrere Gerichtsinstanzen führte, bis das Karlsruher Entschädigungsamt ihnen in den 1960er-Jahren ihre Anträge bewilligte – beinahe zwanzig Jahre nach Kriegsende.³⁷⁰

2.2.2.2 *Deportationen in das KZ Auschwitz im Frühjahr 1943*

Auf Grundlage des Sonderfonds-Gesetzes hatten Auschwitz-Überlebende gute Chancen auf die Bewilligung einer Beihilfe, da ihre KZ-Inhaftierung als rassistische NS-Gewaltmaßnahme anerkannt war. Bei vorliegender

368 Antragsformular des LAW (Karlsruhe): ebd. Nr. 3092 (1), fol. 1 (25.2.1948); ebd. Nr. 3093 (1), fol. 1A (25.2.1948); ebd. Nr. 5495 (1), fol. 6 (1.11.1949); ebd. Nr. 874, fol. o. A. (23.11.1947); ebd., fol. 8 (30.8.1948); ebd., fol. 2 (1.11.1949); ebd. Nr. 4005 (1), fol. 1A (25.6.1948); ebd., fol. 1C (12.10.1948); ebd. Nr. 3092 (1), fol. 2 (29.7.1948); Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 23.11.1947, ebd. Nr. 874, fol. o. A.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 1.12.1947, ebd., fol. 3; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 29.7.1948, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 2; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 14.9.1948, ebd., fol. 6; Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), § 3 (1), S. 187.

369 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 12.10.1948, GLA 480 Nr. 4005 (1), fol. 4; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 31.1.1949, ebd. Nr. 874, fol. 11; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 25.11.1948, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 14.

370 LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 17.1.1956, ebd., fol. o. A.; LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 1.4.1960, ebd., fol. 135; LAW (Karlsruhe) an Anwälte des Antragstellers, 5.1.1960, ebd. Nr. 874, fol. 58; Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) und Anwälten des Antragstellers, 3.8.1962, ebd., fol. 104b; Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) an Rechtsanwalt der Antragstellerin, 25.9.1962, ebd. Nr. 4005 (1), fol. 92; LAW (Karlsruhe) an Anwalt des Antragstellers, 28.11.1966, ebd. Nr. 5495 (1), fol. 155; LAW (Karlsruhe) an Anwalt des Antragstellers, 2.8.1967, ebd., fol. 169; LAW (Karlsruhe) an Rechtsanwalt der Antragstellerin, 26.11.1968, ebd. Nr. 4005 (1), fol. 282; LAW (Karlsruhe) an Anwalt des Antragstellers, 1.4.1969, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 174.

„Bedürftigkeit“ beliefen sich die Zahlungen im Durchschnitt auf bis zu mehrere hundert DM – ähnlich wie bei der Mai-Deportation.³⁷¹ Mit der Einführung des US-EG 1949 wich die Bewilligungsquote für Anträge der Auschwitz-Überlebenden deutlich gegenüber Anträgen derjenigen ab, die 1940 verschleppt worden waren.³⁷² Gegenüber der Minderheit herrschte trotzdem ein grundlegendes Misstrauen, wie etwa bei dem Mannheimer Heinrich S. Er hatte die Konzentrationslager Auschwitz, Ravensbrück sowie Sachsenhausen überlebt und konnte eine Bescheinigung der Polizei vorweisen. Doch obwohl S. nachweislich „nicht vorbestraft“ war und keine gegenteiligen Beweise vorlagen, war der ÖAfW Mannheims nicht restlos von S.’ Unschuld überzeugt: „Der Verdacht des assozial. [sic!] Momentes dürfte deshalb hinfällig sein, zumal auch lt. beiliegender Bestätigung von der Kriminalhauptstelle Karlsruhe für den im Betreff Genannten keine Akten vorhanden sind. Die Auszahlung seiner Haftentschädigung befürworte ich.“³⁷³

Letztlich wurde S.’ Antrag trotz der Zweifel bewilligt. S. erhielt jedoch nicht die vollständige Summe ausgezahlt, da währenddessen die „Ermächtigung des württembergischen Landtages vom 27.7.1949“ in Kraft getreten war. Um die Staatskassen zu schonen, sollten zunächst lediglich Vorschüsse (50 Prozent) ausgezahlt werden.³⁷⁴ Zwar betraf die Vorschusspraxis alle Verfolgtengruppen, doch kann an dieser Stelle vermutet werden, dass die Regelung die weiterhin marginalisierten und in Armut lebenden Sinti und Roma empfindlicher traf.³⁷⁵ Zusätzlich

371 Antragsformulare des LAW (Karlsruhe): ebd. Nr. 1255, fol. 2 (8.10.1947), fol. 5 (7.8.1948); ebd. Nr. 4072, fol. 10 (3.11.1948), fol. 19 (9.3.1949); ebd. Nr. 4212 (1), fol. 11 (25.1.1950); Antragsformulare des LAW (Stuttgart): StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. 14 (26.7.1948); ebd. Bü. 24453, fol. 8 (13.11.1948), fol. 11 (5.1.1949), fol. 11 (25.4.1949), fol. 20 (17.6.1949); ebd. Bü. 60502, fol. 6 (13.11.1948), fol. 9 (18.1.1949), fol. 16 (21.4.1949); ebd. Bü. 5185, fol. 12 (25.3.1949), fol. 33 (5.8.1949).

372 Etwa: LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 4072, fol. 63 (22.3.1951); ebd. Nr. 4212 (1), fol. 44 (11.6.1951); ebd. Nr. 4826, fol. 33 (15.10.1951); ebd. Nr. 31829 (2), fol. 110 (27.5.1952); ebd. Nr. 646 (1), fol. 125 (7.1.1953); LAW (Stuttgart) an Antragsteller(in): StAL EL 350 I Bü. 24453, fol. 35 (18.8.1951); ebd. Bü. 1930, fol. o. A. (15.11.1950); ebd. Bü. 24453, fol. 32 (18.11.1951).

373 Amtsgericht (Mannheim) an LAW (Karlsruhe), 27.9.1949, GLA 480 Nr. 4072, fol. 24 (Hervorh. im Orig.).

374 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller: ebd., fol. 37 (26.1.1950); ebd. Nr. 4212 (1), fol. 44 (11.6.1951); ebd. Nr. 4826, fol. 33 (15.10.1951); ebd. Nr. 646 (1), fol. 125 (7.1.1953); LAW (Stuttgart) an Antragsteller(in): StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. o. A. (15.11.1950); ebd. Bü. 24453, fol. 35 (18.8.1951).

375 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller: GLA 480 Nr. 4212 (1), fol. 40 (24.2.1951); ebd. Nr. 4826, fol. 33 (15.10.1951); ebd. Nr. 646 (1), fol. 125 (7.1.1953); LAW (Stuttgart)

war auch die Ausschüttungspraxis der Restbeträge weniger lukrativ, denn um diese zeitnah erhalten zu können, mussten die Betroffenen auf vierzig Prozent der restlichen Entschädigungssumme verzichten und zugleich alle zukünftigen Ansprüche abtreten.³⁷⁶ Erst durch das Inkrafttreten des BEG-1956 konnten sie den Verzicht anfechten; jedoch nur innerhalb einer kurzen Zeitspanne.³⁷⁷ Selbst bei positiven Bescheiden besaßen Sinti und Roma im Vergleich zu jüdischen oder politischen Verfolgten einen grundlegenden finanziellen Nachteil. Die Entschädigungsgesetze gestatteten den NS-Überlebenden 150 DM pro Haftmonat.³⁷⁸ Doch zwischenzeitlich hatten die Entschädigungsbehörden manifestiert, bei Sinti und Roma lediglich den Zeitraum zwischen 1. März 1943 und 8. Mai 1945 als „rassische“ Verfolgung anzuerkennen. Daher konnten sie maximal 26 Monate Haftentschädigung erhalten und waren im Gegensatz zu anderen Verfolgten Gruppen deutlich benachteiligt.

Weitere Ablehnungsgründe umfassten Formalitäten wie Fristversäumnisse oder auch die Familienverhältnisse der Antragsteller, denn nur Verwandte in direkter Linie konnten Anträge stellen.³⁷⁹ Auch bei der Soforthilfe für Rückwanderer spielten die Formalitäten in Form des „Territorialitätsprinzips“ und des Stichtages (8. Mai 1945) eine zentrale Rolle – wie bereits bei der Mai-Deportation deutlich wurde. Die Mannheimer Heinrich S. und Lorenz R. sowie der Karlsruher Josef R. konnten erst im Juni und Juli 1945 in ihre Heimatstädte zurückkehren, weswegen sie die Soforthilfe problemlos bewilligt bekamen.³⁸⁰ Waren

an Antragsteller(in): StAL EL 350 I Bü. 24453, fol. 32 (18.1.1951); ebd. Bü. 60502, fol. 25 (18.1.1951).

376 Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) und Antragsteller, 26.9.1951, GLA 480 Nr. 4072, fol. 86.

377 BEG-1956, §§ 189 (1) i. V. m. 235 (1), S. 590, 596; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller: GLA 480 Nr. 4072, fol. 73 (19.3.1957); ebd. Nr. 4212 (1), fol. 73 (19.3.1957); ebd. Nr. 4072, fol. 299 (15.6.1964); LAW (Stuttgart) an Antragstellerin: StAL EL 350 I Bü. 24453, fol. 47 (17.4.1957); ebd. Bü. 60502, fol. 35 (7.5.1957).

378 Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), § 15 (4), S. 190. Auch im BEG-1953 und BEG-1956 waren 150 DM pro Monat veranschlagt worden; BEG-1953, § 17 (1), S. 1392; BEG-1956 § 45, S. 450.

379 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 4.12.1958, StAL EL 350 I Bü. 37508, fol. 22; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, undatiert, ebd., fol. 43; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 21.10.1960, ebd. Bü. 32059, fol. 2; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 23.1.1963, ebd. Bü. 33022, fol. 2f.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 17.8.1960, GLA 480 Nr. 15328 (1), fol. 33.

380 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 10.4.1957, ebd. Nr. 4072, fol. 149; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 15.4.1957, ebd. Nr. 4212 (1), fol. 77; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 20.7.1957, ebd. Nr. 1255, fol. 45.

die NS-Überlebenden jedoch vor Kriegsende schon aus deutschen KZ befreit worden, folgten in der Regel Ablehnungen. Neben Josef und Eleonore L.³⁸¹ waren Adelheid L. und Johanna L., die die Alliierten im April 1945 aus den Lagern Bergen-Belsen und Buchenwald befreit hatten, davon betroffen.³⁸² Am 10. Juli 1957 hatte der BGH ein Urteil gesprochen, das „Rückkehrern“ die Soforthilfe verwehrte, sobald sie sich vor dem Stichtag auf deutschem Gebiet befanden.³⁸³ Denn dies weise darauf hin, dass „das künftige Leben des Rückkehrers sich dauernd im Gebiet der Bundesrepublik abspielen soll.“³⁸⁴ Daher lehnte das LAW Stuttgart die Anträge der beiden Frauen ab. Adelheid L. zog vor das LG und OLG Stuttgart, erhielt jedoch erst 1961 infolge der „Vereinbarung zwischen den Ländern“ (Juni 1959) eine Soforthilfe als „Ausgleich dieser Härte“ ausgezahlt.³⁸⁵

Fallbeispiel: Paula und Albert R.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Sachbearbeiter der Entschädigungsämter stets sachlich und gesetzestreu in ihren Bescheiden argumentierten. Dennoch erscheinen auf menschlicher Ebene einige Entscheidungen der LAW zu prinzipientreu, pedantisch und emotionslos.³⁸⁶ Als Beispiel hierfür soll das Schicksal von Albert R.s Familie herangezogen werden, die die Nationalsozialisten 1943 aus Stuttgart nach Auschwitz verschleppt hatten. Adolf Scheufele, der damalige Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart, hatte Albert R. am 12. März 1943 an seinem Arbeitsplatz in Stuttgart verhaftet; gemeinsam mit seiner Familie wurde er am 15. März 1943 mit über 200 weiteren Sinti aus Württemberg-Hohenzollern gen Auschwitz

381 Siehe Kapitel 2.2.4.2.

382 LAW (Stuttgart) an Antragsteller(in): StAL EL 350 IBü. 60502, fol. 51 ff. (26.11.1957); ebd. Bü. 24453, fol. 60 f. (22.1.1958); ebd. Bü. 1930, fol. 135 ff. (23.9.1958); ebd. Bü. 1931, fol. 51–53 (26.9.1958).

383 Albert R.s Antrag war noch vor dem besagten BGH-Urteil bewilligt worden, weshalb das LAW Stuttgart den Zeitpunkt seiner KZ-Befreiung nicht als Ablehnungsgrund angeführt hatte. LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 15.6.1957, ebd. Bü. 9149, fol. 107 ff.

384 LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 26.11.1957, ebd. Bü. 60502, fol. 51 ff.; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 22.1.1958, ebd. Bü. 24453, fol. 60 f.

385 LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 8.5.1961, ebd. Bü. 60502, fol. 91 ff.; Urteil des LG (Stuttgart), 9.10.1959, ebd., fol. 72; Urteil des OLG (Stuttgart), 1.4.1960, ebd., fol. 74; siehe auch Kapitel 2.2.4.2.

386 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 19.3.1958, StAL EL 350 I Bü. 24449, fol. 2 f.

geschickt.³⁸⁷ Seine Frau Paula und er überlebten eine Odyssee durch die Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Bergen-Belsen, Buchenwald und Ravensbrück, ihre gemeinsamen Kinder Siegfried und Brunhilde starben allerdings schon im KZ Auschwitz-Birkenau. Zum Zeitpunkt der Deportation war Paula R. schwanger und brachte im Lager einen Jungen zur Welt, der aufgrund der miserablen Lebensbedingungen nach wenigen Tagen verstarb.³⁸⁸ Nach dem Krieg berichtete Albert R., dass seine Familie „sehr mißhandelt und [...] den Juden gleichgestellt“ worden sei.³⁸⁹ Hier versuchte er den Behörden die rassistischen Motive ihrer Deportation zu verdeutlichen, indem er den Genozid an Sinti und Roma mit der Shoah verglich; eine Anerkennung folgte allerdings daraus nicht.

Durch die Befreiung aus dem KZ und dem Kriegsende musste das Ehepaar R. zwar nicht mehr um das eigene Leben fürchten, dennoch litt es unter den prekären Lebensverhältnissen der Nachkriegszeit. Durch die Verschleppung hatten die beiden ihre gesamte Habe verloren, und so klagte Albert R.: „Wohne in einer Holzbaracke, Wohnung nicht genügend“.³⁹⁰ Nachdem das Ehepaar in seine Heimat Kirchheim unter Teck zurückkehren konnte, stellte es im Juni 1948 einen Entschädigungsantrag beim LAW Stuttgart. Albert und Paula R. konnten ihre Haftstationen und ihre Inhaftierungsgründe nicht ausreichend belegen, weshalb sich das Entschädigungsverfahren in die Länge zog.³⁹¹

Zwischenzeitlich hatte Hans Wilden die Familie kontaktiert: „Wir bedauern, daß die Auszahlung der Haftentschädigung immer noch nicht möglich geworden ist. Auf der anderen Seite bitten wir Verständnis dafür zu haben, daß die Bewilligung von Staatsgeldern nur dann verantwortet werden kann, wenn die gesetzliche Grundlage zweifelsfrei festgestellt ist.“³⁹² Damit implizierte Wilden, dass die Deportation der Familie und der Tod ihrer drei Kinder aus seiner Sicht nicht zu 100 Prozent einer rassistischen Deportation entspreche. Offenbar beruht Wildens Reaktion auf einer antiziganistischen Grundhaltung, die wenige Monate

387 Czech: Kalendarium, S. 441; Sattig: Ummenwinkel, S. 239.

388 Eidesstaatliche Erklärung des Antragstellers, 17.9.1949, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 7.

389 Antragsformular des LAW (Stuttgart), 23.6.1948, ebd., fol. 1.

390 Ebd.

391 Ebd.

392 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 3.11.1949, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 37.

später im Erlass 19 zum Ausdruck kommen sollte.³⁹³ Im Juli 1950 folgte für die R.s ihre erkennungsdienstliche Erfassung durch die Kripo Kirchheim.³⁹⁴ Am 2. September 1950 hatte das LAW Stuttgart mit den Antragstellern einen Vergleich über die Haftentschädigung geschlossen; damit hatte das Ehepaar auf alle weiteren Ansprüche gegen das Land Württemberg-Baden verzichtet. Den Vergleich konnten sie erst im Rahmen des BEG-1956 anfechten, doch auf ihre Ansprüche mussten sie bis 1960 warten.³⁹⁵ Parallel zu ihren Anträgen hatten die R.s ebenso eine Haftentschädigung für ihre verstorbenen Kinder gefordert, die das Stuttgarter Entschädigungsamt jedoch allesamt ablehnte.³⁹⁶ Die Argumentation zum Tod des in Auschwitz geborenen Säuglings war besonders grausam: „Der Antrag ist unbegründet, da nach dem Vortrag der Antragsteller davon auszugehen ist, daß der Erblasser von seiner Geburt bis zu seinem Tode nur wenige Tage und damit nicht einen vollen Monat in Auschwitz inhaftiert war.“³⁹⁷ Diese Aussage strotzt vor Zynismus und dürfte für die Eltern Paula und Albert R. besonders niederschmetternd gewesen sein.

2.2.2.3 Zwangssterilisation

Alle betroffenen Sinti und Roma des untersuchten Konvoluts mussten sich einer „außergesetzlichen“ Sterilisierung unterziehen und waren daher nicht vom Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses betroffen gewesen; doch besaßen sie dadurch höhere Chancen auf eine Entschädigung. Denn am 25. Mai 1950 stellte Otto Küster auf einer Länderkonferenz fest: „Entscheidend muß der Grund der Sterilisation sein. Für die normal Sterilisierten (wegen Irrsinn, Erbkrankheiten usw.) soll keine Entschädigung gezahlt werden.“³⁹⁸

Otto Küsters Einschätzung war weit verbreitet, denn auch nach Zusammenbruch des NS-Regimes waren Zwangssterilisationen infolge des Erbgesundheitsgesetzes nicht als unrechtmäßige Gewaltmaßnahme

393 Zum Runderlass 19 „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“ siehe Kapitel 2.2.3.

394 Vernehmungprotokoll der Polizei (Kirchheim/Teck) 1.6.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 71 f.

395 Entschädigungsantrag des LAW (Stuttgart), 23.6.1948, ebd., fol. 1, 15 f.; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 18.5.1960, ebd., fol. 176 ff.

396 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 23.1.1963, ebd. Bü. 33022, fol. 2 ff.

397 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 5.11.1968, ebd. Bü. 9149, fol. o. A.

398 Zit. nach: Goschler: Wiedergutmachung, S. 158.

eingestuft worden. Im Sommer 1956 pflichtete der Bundestag der von Küster propagierten Haltung bei, denn das Erbgesundheitsgesetz habe nicht „im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien gestanden“. ³⁹⁹ Mit dieser Begründung versagten die Entschädigungsbehörden den Opfern der eugenischen Zwangssterilisation trotz ihrer physischen und psychischen Traumata eine angemessene Anerkennung und damit letztlich eine finanzielle Entschädigung. ⁴⁰⁰

Die Betroffenen der ungesetzlichen Sterilisation hatten hingegen keine Probleme, als „rassisch“ Verfolgte anerkannt zu werden. ⁴⁰¹ Lediglich Anna R. bildete im untersuchten Konvolut eine Ausnahme, da ihr die Nachkriegsbehörden Ende der 1940er-Jahre unterstellt hatten, sich „freiwillig“ der Operation unterzogen zu haben. ⁴⁰² Im Juni 1947 hatte Anna R. ⁴⁰³ eine Sonderfondszahlung vom Justizministerium gefordert: Aufgrund der „s. Zt. vorgenommenen Sterilisation“ sei sie „gesundheitlich sehr herunter und arbeitsunfähig“. ⁴⁰⁴ Gleichzeitig habe sie im Krieg durch einen alliierten Luftangriff ihren kompletten Besitz verloren und stehe damit vor dem Ruin. ⁴⁰⁵ Das Justizministerium bemängelte jedoch, dass sie ihre Sterilisation mit der Abtreibung eigenständig beantragt habe. Gleichzeitig könne sie nicht belegen, dass „die Unfruchtbarmachung auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder

399 Sattig: Ummenwinkel, S. 313 f.

400 Zwar wies die US-Militärregierung im November 1945 die Landesregierungen in ihrer Zone an, Operationen aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 auszusetzen, doch sollten sie gleichzeitig ein neues Gesetz ohne „rassischen“ oder „völkischen“ Charakter erarbeiten. Denn: „In der ganzen zivilisierten Welt [...] [ist] man der Ansicht, dass Operationen zum Zwecke der Unfruchtbarmachung, soweit sie durch das Gesetz sanktioniert und überwacht werden, im öffentlichen Interesse liegen.“ Die Diskussionen im Stuttgarter Länderrat verliefen letztlich im Sand. Ausführlich zur Diskussion: Tümmers: Anerkennungskämpfe, S. 60–67, zit. nach ebd., S. 61; US-Militärregierung an Innenministerium (Stuttgart), 8.10.1946; Knesebeck: Struggle, S. 133 ff.

401 Etwa: Antragsformular des LAW (Stuttgart), 28.11.1947, StAL EL 350 I Bü. 2699, fol. 1; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 3.9.1954, ebd. Bü. 1923, fol. 108.

402 Krankenhaus (Stetten im Remstal) an Gesundheitsamt (Stuttgart), 20.8.1947, ebd. Bü. 2152, fol. 13; Reichsministerium des Innern (Berlin) an Anna R., 20.10.1942, ebd., fol. 12.

403 Siehe Kapitel 2.2.1.3.

404 Antragstellerin an Justizministerium (Stuttgart), 7.6.1947, StAL EL 350 I Bü. 2152, fol. 4.

405 Antragstellerin an Justizministerium (Stuttgart), 10.7.1947, ebd., fol. 6.

politischen Überzeugung durchgeführt wurde“.⁴⁰⁶ Daher müsse sie noch „den erforderlichen Nachweis erbringen“.⁴⁰⁷ Durch den Verlust ihrer gesamten Habe waren ihr jedoch die Hände gebunden und somit lehnte das Justizministerium ihre Forderung am 24. September 1947 ab.⁴⁰⁸ Obwohl die Anerkennung des Verfolgtenstatus bei den restlichen Zwangssterilisierten kein Problem darstellte, verliefen die Sonderfondsanträge nicht reibungslos. So etwa bei den Brüdern Otto und Peter K., die aufgrund ihres vermeintlichen Besitzes nicht als „bedürftig“ galten.⁴⁰⁹ Daher schlug das LAW Stuttgart Peter K. lapidar vor: „Wir stellen Ihnen daher, anheim, Ihren Antrag nochmals zu stellen, sobald Sie ohne ein Einkommen sind. Das Gesetz Nr. 169 hebt grundsätzlich nur auf die Hilfsbedürftigkeit des Geschädigten ab.“⁴¹⁰

Gesteigerte Erfolgsaussichten besaßen hingegen NS-Geschädigte, die zusätzlich zur Sterilisation noch eine KZ-Haft vorweisen konnten – wie der Auschwitz-Überlebende Heinrich S.⁴¹¹ Er war über das KZ Auschwitz in das KZ Ravensbrück verschleppt worden, wo er im Januar 1943 zwangssterilisiert worden war. Vermutlich aufgrund seiner Haft bewilligte ihm das LAW Karlsruhe mehrere Sonderfondszahlungen.⁴¹²

Zusätzlich konnten aus „rassischen“ Gründen Sterilisierte eine Operation zur „Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit“ beantragen, die zunächst aus Sonderfondsmitteln gezahlt wurde – in Bayern und Rheinland-Pfalz galten die Operationen ebenfalls als Heilverfahren.⁴¹³ Die Behandlungskosten trugen die Entschädigungsämter, jedoch nur mit Beschränkungen:⁴¹⁴

406 Justizministerium (Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 12.9.1947, ebd., fol. 14; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 24.9.1947, ebd., fol. 15.

407 LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 24.9.1947, ebd., fol. 15.

408 Gesundheitsamt (Stuttgart) an Justizministerium (Stuttgart), 10.7.1947, ebd., fol. 8; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 24.9.1947, ebd., fol. 15.

409 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 27.1.1948, ebd. Bü. 2699, fol. 4; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 2.2.1948, ebd. Bü. 3206, fol. 4.

410 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 27.1.1948, ebd., fol. 4.

411 Siehe Kapitel 2.2.2.2.

412 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 3.11.1948, GLA 480 Nr. 4072 (1), fol. 10; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 30.12.1948, ebd., fol. 16; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 9.3.1949, ebd., fol. 19; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 5.4.1949, ebd., fol. 23.

413 Tümmers: Anerkennungskämpfe, S. 67. Näheres zur Refertilisation von Opfern der eugenischen Sterilisationen ebd., S. 67–84.

414 LAW (Stuttgart) an ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar), 8.6.1948, StAL EL 350 I Bü. 3205, fol. 7.

Nicht in Frage kommen solche Fälle, in denen die Sterilisierung lediglich wegen Erbkrankheit, insbesondere Geisteskrankheit vorgenommen worden ist. Es muß also in jedem Falle genau nachgewiesen werden, daß eine Erbkrankheit, die zur Sterilisierung Anlass gab, nicht vorgelegen hat. Bei Juden, Zigeunern und deren Mischlingen besteht naturgemäß eine Vermutung, daß rassische Gründe die Sterilisierung veranlasst haben, jedoch enthebt diese Vermutung nicht von der Nachprüfung des Falles, ob nicht doch eine Erbkrankheit die Sterilisierung veranlasst hat. Die Refertilisierung von Erbkranken kann von uns auch dann nicht unterstützt werden, wenn es sich um rassistisch Verfolgte handelt.⁴¹⁵

Weiterhin schloss das LAW Stuttgart Personen komplett von dieser Wiedergutmachungsmaßnahme aus, die vermeintlich rechtmäßig von einem „Erbgesundheitsgericht“ zur Sterilisation verurteilt worden waren. Gleichzeitig griff es unreflektiert auf den NS-Jargon zurück und nutzte unkritisch das „rassenanthropologische“ Konzept, das Menschen in diffamierende Gruppen kategorisierte.

Die strikten Vorgaben der Landesämter mussten mit einem medizinischen Gutachten belegt werden.⁴¹⁶ Gleichzeitig schlug der ÖAfW Esslingen am Neckar vor, den Betroffenen die beste Krankenhausversorgung zu bieten: „1. Die Sterilisierten waren oft Spötteleien ausgesetzt. 2. Bei der Sterilisierung im Dritten Reich, wurden diese Personen nicht einwandfrei behandelt.“⁴¹⁷ Obwohl sich der Esslinger Anwalt zunächst sehr verständnisvoll äußert, werden bald seine strategischen Motive deutlich: „3. Es muss alles getan werden, damit die Operation gelingt, weil dadurch ausser dem Patienten auch der Staat den grössten Vorteil hat. Wenn dieser 1. Fall gelingt, werden sich auch die anderen dazu entschliessen, dadurch werden nach meiner Ansicht, [sic!] die Wiedergutmachungsansprüche dieser Personen wesentlich vermindert.“⁴¹⁸

415 Ebd.

416 LAW (Stuttgart) an ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar), 10.8.1948, StAL EL 350 I Bü. 3205, fol. 9; ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 2.3.1949, ebd., fol. 9; LAW (Stuttgart) an ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar), 8.6.1948, ebd., fol. 7; ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 29.10.1948, ebd. Bü. 2699, fol. 5.

417 ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 30.7.1948, ebd. Bü. 3205, fol. 8.

418 Ebd.

Letztlich versuchte er mit der Operation von Ludwig K. einen ressourcenschonenden Präzedenzfall zu schaffen, um den Staatshaushalt nicht weiter zu belasten. Ludwig und Peter K. unterzogen sich einer solchen Operation, die im September 1948 und Februar 1949 erfolgreich abgeschlossen wurde.⁴¹⁹ Hans Wilden bilanzierte im April 1949, dass bisher nur wenige Zwangssterilisierte die Operationen in Anspruch genommen hätten.⁴²⁰ Denn die Betroffenen empfanden die Behandlungsmethode als erneuten Eingriff in ihre Intimsphäre, wie Julia von dem Knesebeck feststellt:

Victims of unlawful sterilisations were offered refertilisation programmes, but these were frequently described as distressing, especially given their extremely low success rate. Particularly in those cases where Roma had been sterilised as part of medical experiments, refertilisation attempts were regarded as an unacceptable, renewed intrusion on the victim's personal life.⁴²¹

Bereits vor der Operation der Brüder K. hatten im August 1947 Otto Küster und das württembergisch-badische Justizministerium festgelegt, dass allen Zwangssterilisierten – sofern keine eugenischen Gründe vorlagen – eine Wiederherstellungsoperation gewährt werden solle.⁴²² Doch die Notwendigkeit für einen separaten Ministerialerlass sahen die Entschädigungsbehörden um Küster im Oktober 1950 noch nicht, da es lediglich eine kleine Gruppe betraf – explizit nannten sie „einige wenige Fälle der Zigeunermischlinge“.⁴²³ Doch am 14. Dezember 1951 veröffentlichte das württembergisch-badische Justizministerium den Runderlass 48, der früh das Recht auf eine Refertilisationsoperation als staatliche Wiedergutmachungsleistung verankerte.⁴²⁴ Ebenso war diese Praxis auf rechtlicher Basis in Bayern und Rheinland-Pfalz vorzufinden;

419 ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 3.9.1948, StAL EL 350 I Bü. 3205, fol. 10; ÖAfW (Amtsgericht Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart), 2.3.1949, ebd. Bü. 2699, fol. 9.

420 Franjic: Wiedergutmachung, S. 357.

421 Knesebeck: Struggle, S. 159.

422 Franjic: Wiedergutmachung, S. 354.

423 Ebd., S. 357.

424 Runderlass 48, S. 17.

in den anderen Bundesländern stellten die Operationen bis zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes eine „Grauzone“ dar.⁴²⁵

Erst im November 1953 versuchte das Stuttgarter LAW die konkreten Hintergründe der Sterilisationen von Sinti und Roma im Nationalsozialismus zu ergründen und kooperierte dafür mit dem baden-württembergischen sowie bayerischen LKA und der Stuttgarter Polizei. Die behörden- und länderübergreifende Zusammenarbeit mutmaßte, dass „rassische Gründe dafür ausschlaggebend waren.“⁴²⁶ Allein dass die Polizei in diesen Prozess involviert war, zeigt die Wirkmacht der antiziganistischen Denkmuster.

Im Gegensatz zu den Sonderfonds-Zahlungen besaßen Sinti und Roma bei Entschädigungsanträgen wegen Schadens an Gesundheit und Körper deutlich schlechtere Chancen. Für die Bewilligung der Rente mussten die Antragsteller mindestens zu 30 Prozent erwerbsunfähig sein, was wiederum nur mithilfe eines ärztlichen Gutachtens belegt werden konnte. Allerdings verkannten die Mediziner durchweg die somatischen und psychischen Folgen der Zwangseingriffe, obwohl alle Betroffenen – wenn auch häufig unbewusst – darunter litten.⁴²⁷ Die Gutachter und damit die Landesämter für Wiedergutmachung fassten zwischen 1951 und 1962 einstimmig den Entschluss, dass „die Unterbindung oder Resektion der Samenstränge“ zu keinem „organischen Schaden“ führe und daher „keine bedeutungsvollen somatischen (körperlichen) oder psychischen Krankheitserscheinungen“ nach sich ziehen könne. Diesen Aspekt hatte bereits der Runderlass 48 (14. Dezember 1951) aufgegriffen, der aus „rassischen“ oder politischen Gründen Sterilisierte prinzipiell in den Berechtigtenkreis aufnahm:

Oft wird hier freilich der Anspruch daran zu scheitern drohen, daß eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 % nach den allgemeinen ärztlichen Maßstäben nicht festgestellt werden kann. Es ist darum besonders sorgfältig zu beachten, daß es nicht

425 Tümmers: Anerkennungskämpfe, S. 70; Knesebeck: Struggle, S. 143 f.

426 Sattig: Ummenwinkel, S. 317 f.

427 Knesebeck: Struggle, S. 224. Knesebeck konstatiert darüber hinaus, welche Tragweite die Zwangseingriffe für die Betroffenen hatte: „Yet the interview material, alongside the personal material analysed [...], clearly shows that forced sterilisation was regarded as the biggest crime after the murder of their families. The inability to have children created a continuous sense of personal failure in its victims, which was only aggravated over time.“

auf eine abstrakte Erwerbsminderung, sondern auf die Minderung der konkreten Erwerbsmöglichkeiten des Verfolgten ankommt.⁴²⁸

Im Gegensatz dazu konnte Julia von dem Knesebeck in diesem Zusammenhang feststellen, dass in Nordrhein-Westfalen die Anerkennung der Erwerbsminderung erheblich von ärztlichen Ermessensentscheidungen abhängig waren.⁴²⁹ In Baden-Württemberg hingegen lehnten die Entschädigungsämter auf Grundlage der ärztlichen Einschätzungen alle Renten-anträge wegen eines Gesundheitsschadens ab, obwohl jeder Betroffene über berufliche Einschränkungen geklagt hatte.⁴³⁰ So etwa Albert R.:

Meinem früher ausgeübten Beruf als Autoschlosser kann ich nie mehr nachgehen. Ich bin ausserordentlich geräuschempfindlich geworden und bei einer Arbeit in einem geschlossenen Raum, in dem auch Maschinen laufen kann ich es nicht aushalten [sic!]. Meine, seit der Operation dauernden Kopfschmerzen und Schwindelanfälle verstärken sich dann derart, dass ich eine solche Arbeit nicht verrichten kann.⁴³¹

Neben den schlechten Chancen, eine Rente bewilligt zu bekommen, hatten die NS-Überlebenden durch den Erlass 48 jedoch eine andere Entschädigungsmöglichkeit: „Für die Einbuße an Lebensglück und den Wegfall der Unterhaltschance gegenüber eigenen Abkömmlingen kann zusätzlich aus übergesetzlichen Mitteln eine Pauschalentschädigung bewilligt werden.“⁴³²

Hermann L. beispielsweise erhielt am 27. Juni 1952 eine „einmalige Pauschalentschädigung“.⁴³³ Zwar löste der Wiedergutmachungserlass 23 des Justizministeriums am 15. Mai 1956 den Erlass 48 (14.12.1951) ab, allerdings änderte sich inhaltlich wenig. Zwangssterilisierte besaßen weiterhin einen Anspruch auf eine „einmalige Beihilfe zum

428 Runderlass 48, S. 17.

429 Knesebeck: *Struggle*, S. 142 ff.

430 LAW (Stuttgart) an Antragsteller: StAL EL 350 I Bü. 9384, zu fol. 18 (3.7.1951); ebd. Bü. 3206, fol. 17 (22.10.1953); ebd. Bü. 1923, fol. 108 (3.9.1954); ebd. Bü. 1922, fol. 57 f. (4.10.1954); ebd., fol. 69. (18.10.1956); ebd. Bü. 9384, fol. 65 (29.1.1962).

431 Antragsteller an LAW (Stuttgart), 9.12.1950, ebd., Anl. 1 zu fol. 9.

432 Runderlass 48, S. 17.

433 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 18.10.1956, StAL EL 350 I Bü. 1922, fol. 69.

Lebensunterhalt“.⁴³⁴ Otto, Ludwig und Peter K. sowie Hermann L. erhielten infolge dieser Regelung zwar eine Zahlung, aber sie erlitten deutliche finanzielle Einbußen. Denn um die Härtefondsmittel erhalten zu können, war ein Verzicht auf alle weiteren Entschädigungsanträge obligat.⁴³⁵

Fallbeispiel: Peter K.

Peter K. musste sich wie seine Brüder im August 1944 einer Sterilisation im Esslinger Klinikum unterziehen, um dem gleichen Schicksal wie dem ihrer im KZ verstorbenen Schwester zu entgehen; er war jedoch nicht vom Erbgesundheitsgesetz betroffen. Bereits am 28. November 1947 hatte er beim Stuttgarter Entschädigungsamt seinen Wiedergutmachungsantrag eingereicht, in dem er konstatierte: „Ich bin durch die Sterilisation sehr am Arbeiten behindert. Außerdem bin ich gesundheitlich ruiniert.“⁴³⁶

Peter K. war als selbstständiger Musiker tätig, der in den Nachkriegsjahren häufig von der amerikanischen Besatzungsmacht temporär angestellt war. Zwar hatten die Nachkriegsbehörden ihn und seine Brüder unkompliziert als „rassische“ NS-Verfolgte anerkannt, da sie „außergesetzlich“ sterilisiert worden waren, doch schlussfolgerte das Stuttgarter Entschädigungsamt aus seiner Anstellung, dass K. ein geregeltes Einkommen besitze; deshalb lehnten sie seine Sonderfonds-Anträge ab.⁴³⁷ Den Antrag seiner Refertilisationsoperation bewilligten sie jedoch, sodass sein Bruder Ludwig und er Ende der 1940er-Jahre erfolgreich behandelt werden konnten; beide konnten trotz all des Leids noch eine Familie gründen. Doch wie bei den anderen Zwangssterilisierten stellten sich die Behörden quer, als Peter K. wegen seines Gesundheitsschadens eine Geldrente beantragte. Zwischenzeitlich hatte er eine Arbeit als Metallgießer angetreten, die er aufgrund anhaltender Schmerzen nicht ausführen konnte. Trotz der beruflichen Einschränkungen und seiner bleibenden Leiden bekam er keinen finanziellen Ausgleich. Erst im Zuge des Wiedergutmachungserlasses 23 erhielt K. eine Pauschalentschädigung von 1.500 DM. Das LAW Stuttgart verwehrte ihm die Summe von 2.000 DM, da er nach seiner Operation eine Familie

434 Entschädigungsleistungen an Sterilisierten. 15.5.1956, S. 154; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 26.3.1957, StAL EL 350 I Bü. 3206, fol. 32 f.

435 LAW (Stuttgart) an Antragsteller: ebd. Bü. 1922, fol. 69. (18.10.1956); ebd. Bü. 3206, fol. 32 f. (26.3.1957); ebd. Bü. 2699, fol. 51 ff. (23.8.1961); ebd. Bü. 3205, fol. 58 ff. (23.3.1962).

436 Antragsformular des LAW (Stuttgart), 28.11.1947, ebd. Bü. 2699, fol. 1.

437 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 27.1.1948, ebd., fol. 4.

gründen konnte: „Im Hinblick darauf, daß aus der Ehe des Antragstellers zwei Kinder hervorgegangen sind, erschien es im vorliegenden Falle angemessen, eine Beihilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.500,- DM zu gewähren“ – seinen Leidensweg im Nationalsozialismus und den Kampf um Gerechtigkeit erkannten sie damit nicht an.⁴³⁸

2.2.3 Kriminalpolizei

Bereits unmittelbar nach Kriegsende bildete die württembergisch-badische Kriminalpolizei auf lokaler und regionaler Ebene eine wichtige Kontrollinstanz, die bei der Betreuung der NS-Überlebenden eine zentrale Rolle spielte⁴³⁹ – das Beispiel der KZ-Prüfstelle verdeutlichte dies bereits. Hatten die Kripobeamten der Abteilung D 11 lediglich in Zweifelsfällen recherchiert⁴⁴⁰, so etablierte das württembergisch-badische Justizministerium mithilfe des Erlasses 19 systematische Ermittlungen zu allen Minderheitsangehörigen, wodurch sich die Kriminalpolizei zu einer Konstante im Entschädigungsapparat entwickelte. Der Erlassentwurf stammte aus der Feder von Otto Küsters Mitarbeiter, dem Juristen Hans Wilden⁴⁴¹, der auf eine lokale Initiative aus den Reihen der Karlsruher „Landfahrerpolizeistelle“ reagiert hatte.⁴⁴² Der Kriminalist Hoffmann schlug vor, Antragstellern auf freiwilliger Basis Fingerabdrücke abzunehmen und sie mit den Karlsruher und Münchener „Landfahrerkarteien“ zu vergleichen.⁴⁴³ Die Wiedergutmachungsbehörden erhielten dadurch Zugriff auf eine Datenbank, die mehrere tausend Personen umfasste und im Falle Karlsruhes sogar Materialien aus der Vorkriegszeit enthielt.⁴⁴⁴ Dies war eine Besonderheit, denn die Informationsbeschaffung stellte sich für den gesamten Behördenapparat

438 Justizministerium (Stuttgart) an Antragsteller, 23.8.1961, ebd., fol. 53.

439 Aus der französischen Besatzungszone sind ebenfalls Fälle bekannt, in denen Personen im Rahmen ihrer Entschädigungsanträge zu Befragungen zu lokalen Kripostellen vorgeladen wurden. Sattig: Ummenwinkel, S. 308.

440 Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 11.10.1948, GLA 480 Nr. 141 (1), fol. 7; Waller (KZ-Prüfstelle – Stuttgart) an Amtsgericht (Karlsruhe), 6.10.1948, ebd. Nr. 1256 (1), fol. 7.

441 Siehe Kapitel 2.2.2.1.

442 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 145.

443 Polizei (Karlsruhe) an Staatsanwaltschaft (Stuttgart), 20.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 8202, fol. 50.

444 LKE (Außenstelle Karlsruhe) an Wirtschaftsminister (Karlsruhe), 30.10.1952, HStAS EA 2/301 Bü. 107; Polizei (Karlsruhe) an Staatsanwaltschaft (Stuttgart), 20.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 8202, fol. 50.

als sehr beschwerlich dar.⁴⁴⁵ Die Aktenbestände zahlreicher Behörden waren nämlich durch alliierte Luftangriffe oder durch das Personal in den letzten Kriegsmonaten vernichtet worden.⁴⁴⁶ Unter anderem meldete ein Mannheimer Kripobeamter im Januar 1950, dass ein „Sonderkommando der damaligen Staatl. Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle Karlsruhe auf deren Anordnung, vor Einmarsch der Besatzungstruppen im Monat März 1945 [die Akten des Erkennungsdienstes] vernichtet“ habe.⁴⁴⁷ Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Entschädigungsämtern musste für den Karlsruher Kripobeamten Hoffmann als Synergieeffekt erscheinen: Zum einen konnte die Kriminalpolizei mit Hilfe der Ermittlungen ihre Karteien ergänzen, zum anderen konnten die Landesämter die Wiedergutmachungsberechtigung der Antragsteller überprüfen lassen und damit potenziell die Staatsfinanzen schonen.⁴⁴⁸ Hoffmann stellte die Hypothese auf, dass „gerade Landfahrer die Einrichtung der Wiedergutmachung auszunützen versuchen, um unter falschen oder mit den Personalien Verstorbener sich in den Genuss von Wiedergutmachungsgeldern zu setzen.“⁴⁴⁹ Damit pauschalisierte er eine gesamte Gruppe, erkannte ihr Verfolgungsschicksal nicht an und bezichtigte sie vorsätzlicher Straftaten. Hoffmanns Annahme war rein spekulativer Natur, denn „ein konkreter Fall [sei] nicht bekannt geworden“. Aber er rechtfertigte die Vorsichtsmaßnahme damit, dass „gerade Landfahrer sich früher schon mit Vorliebe falscher Namen

445 An Archive wurden nur wenige Akten aus den Karteien der „Dienststellen für Zigeunerfragen“ übergeben. Karola Fings und Frank Sparing schätzen, dass die „Zigeunerpersonenakten“ „offenbar gezielt vernichtet worden“ seien. So sind solche Akten in größerem Umfang lediglich für Köln und Magdeburg und in geringer Anzahl in Paderborn, Nürnberg und Duisburg nachweisbar. Fings/Sparing: Rassismus, S. 19.

446 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 14.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 171; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 30.10.1950, StAL EL 350 I Bü. 5185, fol. 42; Arbeitsamt (Esslingen am Neckar) an LAW (Stuttgart) 8.12.1950, ebd. Bü. 2672, fol. 17. Zahlreiche weitere Akten der Kriminalpolizei Stuttgart und des Reichskriminalpolizeiamts mit den Beständen der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens fielen dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer. Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 30.5.1951, ebd. Bü. 9384, fol. 16; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 315 f.

447 Bescheinigung der Polizei (Mannheim), 24.1.1950, GLA 480 Nr. 31829 (2), fol. 48.

448 Zur Diskussion über die Finanzierung der staatlichen Wiedergutmachung siehe: Goschler: Wiedergutmachung, S. 138 ff.

449 Der Kriminalist Hoffmann war bei der sogenannten Landfahrerpolizeistelle der Kriminalpolizei Karlsruhe angestellt. Polizei (Karlsruhe) an Staatsanwaltschaft (Stuttgart), 20.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 8202, fol. 50.

bedient“ hätten, und tradierte damit bedenkenlos das antiziganistische Stereotyp des „kriminellen Zigeuners“. Auffällig ist die kurze Zeitspanne, die zwischen Initiative und Inkrafttreten des Erlasses 19 verging: Erst am 20. Januar 1950 hatte Hoffmann seine Vorschläge der Stuttgarter Staatsanwaltschaft vorgelegt, doch bereits Mitte Februar 1950 rief Wilden eine Sitzung zum Thema „Behandlung von Zigeunern im Dritten Reich“ ein, der das LKE Stuttgart, die Polizeidirektion Stuttgart und die städtische Kripo Stuttgart beiwohnten. Schon wenige Tage später hatte Wilden die amtliche Verfügung erstellt.⁴⁵⁰ Schließlich veröffentlichte die Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums am 22. Februar 1950 Wildens Entwurf als Erlass 19, den Otto Küster⁴⁵¹ als Abteilungsleiter (mit) zu verantworten hatte. Der Erlass leitete die gezielte und staatlich gelenkte Diskriminierung von Sinti und Roma in der Entschädigungspraxis ein:

Die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes hat zu dem Ergebnis geführt, daß der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden ist. Da ferner Zigeuner und Zigeuner-Mischlinge vielfach über keinen festen Wohnsitz verfügen, sondern im Lande umherziehen, muß auch damit gerechnet werden, daß Doppelanträge gestellt werden. Schließlich ist festgestellt worden, daß sich der genannte Personenkreis nicht selten unrichtiger Namen oder doch jedenfalls solcher Namensbezeichnungen bedient, die ihnen nach den standesamtlichen Vorschriften nicht zukommen.⁴⁵²

Diese wenigen Zeilen bringen das Grundproblem des institutionellen Rassismus zum Ausdruck, mit dem die Minderheit sich in den nächsten Jahrzehnten konfrontiert sah.⁴⁵³ Zu Lasten der NS-Überlebenden der Minderheit führte der Text unreflektiert tief verwurzelte antiziganistische

450 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 145.

451 Siehe Kapitel 2.1.1.

452 Runderlass 19, S. 24.

453 Die Unabhängige Kommission Antiziganismus macht in ihrem Bericht „Perspektivwechsel“ deutlich, dass Sinti und Roma weiterhin von institutionellem Antiziganismus in der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, siehe: UKA (Hg.): Perspektivwechsel, S. 215–295.

(Fremd-)Zuschreibungen fort, die sich über Jahrhunderte im Behördenapparat festgesetzt hatten. Stets hing die pauschale Verurteilung der Minderheit als „Asoziale“ und „Kriminelle“ wie ein Damoklesschwert über den Köpfen der NS-Überlebenden, sodass ebenso eine Kausalität zwischen häufig wechselnden Wohnorten und krimineller Tendenzen evident schien. Gleichzeitig griffen Küster und Wilden auf das „rassenanthropologische“ Konzept der „rassischen“ Einteilung zurück, das eine Schlüsselkategorie der NS-Rassenideologie sowie der „Nürnberger Gesetze“ darstellte – ebenso wie im späteren Erlass 41. Als vermeintlich logische Konsequenz ordneten Küster und das Justizministerium obligatorische Polizeikontrollen aller Sinti und Roma an. Mit den Ermittlungen beauftragten sie das LKE, das engmaschig mit den „Landfahrerstellen“ in Karlsruhe und München kooperieren sollte. Alleine die Tatsache, dass sie das LKE als Landesoberbehörde mit den Ermittlungen betrauten, verdeutlicht die Brisanz, die das vermeintliche „Zigeuner“-Problem aus Sicht des Ministeriums und der Entschädigungsbehörden einnahm. Offensichtlich verfolgte der Erlass 19 eine radikalere Linie als der polizeiinterne Vorschlag aus Karlsruhe.⁴⁵⁴

Küsters Erlass 19 und die darin tradierten Stereotype spiegeln seine Ambivalenz wider. Denn laut Goschler habe er „als Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung in Württemberg-Baden seinem Land den Ruf als ‚Musterländle‘ der Wiedergutmachung erworben“ und sich für eine großzügige Entschädigungspraxis eingesetzt. Doch seine unbarmherzige Haltung gegenüber Sinti und Roma steht eindeutig konträr dazu.⁴⁵⁵

Die Nähe zum NS-Jargon und den damit einhergehenden Denkmustern scheint keine Besorgnis im württembergisch-badischen Justizministerium ausgelöst zu haben. Ausgerechnet in Bayern rief der pauschalisierende Erlass ein kritisches Echo hervor, obwohl der Freistaat bereits 1946 – als erstes Land – bei der Vorgängerinstitution des bayerischen Landeskriminalamtes eine Abteilung für „Zigeunerfragen“ (ab 1950: „Landfahrerzentrale“) eingerichtet hatte, um mithilfe der Kripo das vermeintlich erstarkende „Zigeunerunwesen“ einbremsen zu können. Damit übernahm Bayern nach 1945 abermals eine Vorreiterrolle in der antiziganistischen Minderheitenpolitik.⁴⁵⁶ Ebenfalls hatte Meixner, Mitarbeiter des Zentralamts für Kriminalidentifizierung München,

454 Runderlass 19, S. 24.

455 Goschler: Wiedergutmachung, S. 165.

456 Siehe Kapitel 3.1.3; Schenk: Rassismus, S. 368, 370f.; Fings/Sparing: Rassismus, S. 355.

im Januar 1950 das LAW Stuttgart kontaktiert und plädierte für eine Kooperation zwischen den Entschädigungsbehörden und der Polizei:

In Anbetracht der Tatsache, dass Zigeuner nicht in gleichem Masse politischen Verfolgungen ausgesetzt waren wie die Juden, sondern zu einem grossen Teil aus kriminellen und asozialen Gründen in die Konzentrationslager gebracht wurden, vielfach überhaupt nicht in KZ's gewesen sind und Fälle bekannt sind, dass Zigeuner sogar Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen waren, ist es angebracht, die Wiedergutmachungsforderungen von zigeunerischen Personen einer besonderen Überprüfung zu unterziehen.⁴⁵⁷

Wilden pflichtete ihm bei, dass „alle ‚geeigneten‘ Maßnahmen ergriffen werden mussten, um eine unrechtmäßige Inanspruchnahme von Wiedergutmachungsmitteln zu verhindern.“⁴⁵⁸ Es ist nicht belegt, ob Philipp Auerbach als Leiter der bayerischen Entschädigungsbehörden Kenntnis über die polizeiliche Stellungnahme besaß.⁴⁵⁹ Doch vertrat er eine konträre Meinung, als er am 13. März 1950 Otto Küster seine Bedenken zum Erlass 19 vortrug:⁴⁶⁰

Ich bin zu meinem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, Ihrem Erlass bezüglich der Einreichung von Wiedergutmachungsanträgen von Zigeunern zuzustimmen. [...] Der Behauptung in dem Runderlass, wonach der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung, verfolgt und inhaftiert worden sei, kann so, wie es dort dargestellt ist, von hier aus nicht zugestimmt werden.⁴⁶¹

457 Zit. nach: Franjic: Wiedergutmachung, S. 339, FN 1101.

458 Ebd., S. 340.

459 Siehe Kapitel 2.1.1.

460 Der Akte lässt sich entnehmen, dass ein Mitarbeiter des bayerischen Landesentschädigungsamtes (Abteilung „Anerkennung“) Auerbachs Stellungnahme zusammengestellt hatte. Doch Auerbach hatte das Schreiben unverändert unter seinem Namen an alle Landesvertreter verschickt. Auerbach (München) an Küster (Stuttgart), 13.3.1950, LAV NRW R, NW 114, Nr. 25, fol. 47–49.

461 Ebd., fol. 47.

Auerbach argumentierte mit der NS-„Asozialen“-Politik, wovon auch vorbestrafte Sinti und Roma sowie Juden gleichermaßen betroffen sein konnten. So beispielsweise bei der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ (1938), bei der die Nationalsozialisten unter anderem den genannten Personenkreis zu Arbeitseinsätzen in Konzentrationslagern herangezogen hatten. Doch hinsichtlich der jüdischen Männer merkte Auerbach an: „Man wird bei Betrachtung dieser Sachlage nicht umhin können, festzustellen, dass die letzteren Personen wohl kaum als asozial zu bezeichnen waren.“⁴⁶² Daraus schlussfolgerte er eine „willkürliche Auslegung“ des „Erlasses zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ vom 14.12.1937 und eine „willkürliche Abschätzung über den als ‚asozial‘ bezeichneten Personenkreis“ – auch zu Lasten von Sinti und Roma. Ebenso sei bei der Radikalisierung der „Zigeuner“-Politik eine „Überschneidung der asozialen und rassistischen Gegebenheiten“ vorhanden gewesen:

Die zigeunerischen Personen, welche in das Konzentrationslager eingewiesen worden sind, können nun nicht einfach deshalb als asozial und verbrecherisch angesehen werden, weil der Erlass des Reichsführers der SS bzw. die Einordnung des rassehygienischen Instituts in Berlin diese als solche dargestellt hat. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Verfolgung und Einweisung der Zigeuner in die Konzentrationslager nicht ausschließlich aus rassistischen Gründen erfolgten. Dies kann jedoch nicht zur allgemeinen Auffassung führen, dass der überwiegende Teil wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt wurde.⁴⁶³

Zwar vertrat Auerbach eine deutlich moderatere Einstellung hinsichtlich der NS-Verfolgung von Sinti und Roma, doch offensichtlich konnte er sich nicht von einem antiziganistischen Grundverständnis lösen: „Ausserdem möchte ich anregen, bei der evtl. in Frage kommenden Diskussion zu erwägen, ob bei zigeunerischen Personen, welche keine oder nur geringfügige Vorstrafen und vor ihrer Inhaftnahme einen ständigen Wohnsitz und Arbeitsplatz hatten, eine rassistische Verfolgung angenommen werden kann.“⁴⁶⁴

462 Ebd.

463 Ebd.

464 Ebd.

Dies impliziert, dass Personen, deren Leben abseits der bürgerlichen Norm verlief – etwa durch einen fehlenden festen Wohnsitz, Saisonarbeit oder ambulante Tätigkeiten – aus Sicht des Bayerischen Landesentschädigungsamtes und Auerbachs prinzipiell unter dem Verdacht der „Asozilität“ stehen konnten und sie daher von polizeilich begründeten Sicherheitsmaßnahmen ausgehen mussten. Letztlich liest sich Auerbachs Haltung als Rechtfertigung einer länderübergreifenden Kooperation zwischen den Polizei- und Entschädigungsbehörden. Möglicherweise verfolgte Auerbach eine strategische Haltung, die zum einen seine reflektiertere Seite zum Ausdruck brachte, als er sich gegen die Pauschalisierungen stellte, doch gleichzeitig versuchte er zum anderen, den Stellenwert der damals noch regional agierenden „Landfahrerstelle“ zu erhöhen: „Die Feststellung, ob rassistische oder asoziale Gründe vorwiegend für die Inhaftsetzung ausschlaggebend waren, ist meines Erachtens nur in Zusammenarbeit mit dem Zentralamt für Kriminalidentifizierung und der jeweils in den übrigen Ländern bestehenden Dienststellen für Polizeistatistik wenigstens annähernd zu treffen.“⁴⁶⁵

Die Stellungnahmen Auerbachs verdeutlichen seine ambivalente Haltung gegenüber der Minderheit. Er spricht sich gegen eine Pauschalisierung im Stile Württemberg-Badens aus und bittet um Differenzierungen, allerdings war auch er von Stereotypen hinsichtlich der Minderheit geprägt und begegnete ihr nicht unbefangen.

Mit Auerbachs Stellungnahme war die Debatte um die württembergisch-badische Verfügung nicht beendet, denn in der „interministeriellen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungsfragen“⁴⁶⁶ diskutierten die Vertreter rege über den Erlass. Marcel Frenkel (Nordrhein-Westfalen) erkannte die rassistische Verfolgung der „Zigeuner“ an, äußerte generelle Unschuldsvermutungen und forderte eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Minderheit:

Wir sollten nur davon ausgehen, dem Betreffenden nachzuweisen, dass er aus kriminellen Gründen weggeschafft worden ist. Wenn wir diesen Nachweis nicht bringen, dann müssen wir zu seinen Gunsten annehmen, [...] dass er aus rassistischen Gründen verfolgt worden ist. Das sind wir diesen Leuten schuldig und

465 Ebd.

466 Philipp Auerbach hatte die Arbeitsgemeinschaft 1948 als überzonale Einrichtung gegründet, um mit allen Vertretern der Länder über Wiedergutmachungsfragen diskutieren zu können. Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit, S. 88.

uns selbst schuldig. Man hat auch nicht gefragt, wie es bei den Juden war, man hat sie auch en bloc weggeholt.⁴⁶⁷

Offensichtlich hatten die Konferenzteilnehmer über die vermeintliche Kriminalität der Minderheit diskutiert, die den Betroffenen das Recht auf Wiedergutmachungsleistungen entzog. Denn Auerbach setzte sich mit der Kategorie der Kriminalität auseinander:

Aber seien Sie vernünftig, die Strafe die die Zigeuner hatten, sind alle Bagatelstrafen. Ich billige jedem anständigen Zigeuner 10 kleine Straftaten zu. Es sind dies: Weissagen, kleine Diebstähle, etc., aber richtige Verbrechen wie Mord oder Raub finden Sie bei Zigeunern ausgesprochen selten. [...] Wenn man also heute dazu übergeht, diese Leute als Kriminelle zu betrachten, dann begeht man einen Fehler. Es könnte passieren, dass in einigen Jahren erklärt wird, die Juden waren auch nicht rassistisch Verfolgte, sie waren zum großen Teil kriminelle und entartete Menschen.⁴⁶⁸

Als ehemaliger jüdischer NS-Verfolgter befürchtete Auerbach, dass Juden unter dem Rückgriff auf antisemitische Topoi – wie etwa dem Juden als „Parasit“⁴⁶⁹ – das gleiche Schicksal der radierten Diskriminierung und Kriminalisierung wie Sinti und Roma ereilen könnte. Neben Bayern und Nordrhein-Westfalen lehnte noch Bremen die württembergisch-badische Position ab.⁴⁷⁰ Die Studien von Goschler, Margalit und Feyen führen dies in den Fällen von Auerbach und Frenkel auf ihre eigenen Verfolgungserfahrungen zurück, da sie im Nationalsozialismus als Juden und aufgrund ihrer politischen Tätigkeit in Konzentrationslagern inhaftiert waren. Denn hessische und (süd-)badische Vertreter ohne Verfolgungshintergrund hatten die Haltung Küsters und Wildens verteidigt.⁴⁷¹ Hessen, (Süd-)Baden und auch Württemberg-Baden waren von der Beweislast der Minderheit überzeugt.⁴⁷² Letztlich zeigt die Diskussion, dass auch bei der kritischen Auseinandersetzung mit der NS-„Zigeuner“-Politik antiziganistische

467 Zit. nach: Scharffenberg: Sieg, S. 168.

468 Zit. nach: ebd., S. 167.

469 IfZ München (Hg.): Hitler, Mein Kampf, S. 472, 833, 1056, 1582.

470 Scharffenberg: Sieg, S. 168 f.

471 Goschler: Wiedergutmachung, S. 159; Margalit: Nachkriegsdeutschen: S. 145, 147 ff.; Feyen: Verfolgte „Zigeuner“, S. 333 f., 337 f.

472 Scharffenberg: Sieg, S. 168 f.

Stereotype handlungsleitend waren – wenn auch vermutlich generationell verankert wie bei Auerbach. Doch die kritischen Positionen hielten Küsters Abteilung nicht von der weiteren Nutzung des Erlasses ab, sodass das LKE/LKA bis 1954 obligatorische erkenntnungsdienstliche Behandlungen unter der Leitung des Kriminalisten Otto Walker durchführte. Zum einen belegt ein Schreiben des baden-württembergischen Landes kriminalamts, dass die Landesoberbehörde zwischen 1950 und 1954 „aus Anlaß der Bearbeitung von Wiedergutmachungsanträgen das Personenfeststellungsverfahren“ durchführte.⁴⁷³ Zum anderen wurde im Herbst 1953 das überzonale Bundesentschädigungsgesetz eingeführt, dessen Paragraph 104 (1) vermuten lässt, dass der diskriminierende Erlass 19 und damit die direkte Einbindung der Kriminalpolizei infolgedessen – wenn auch verspätet im Behördenalltag umgesetzt – aufgehoben wurde.⁴⁷⁴

2.2.3.1 *Das Zünglein an der Waage: Der Einfluss kriminalpolizeilicher Gutachten des LKE*

Ohne konkreten Tatverdacht kriminalisierte der Erlass 19 die NS-Überlebenden, was dazu führte, dass die Kripo sie wie Straffällige behandeln konnte. Sobald ein Minderheitsangehöriger einen Entschädigungsantrag bei den LAW gestellt hatte, leiteten die Ämter die Akten an das LKE in Stuttgart weiter.⁴⁷⁵ Beim LKE war allen voran der Kriminalist Otto Walker, der einen Großteil der untersuchten Gutachten ausgestellt hatte, an der diskriminierenden Praxis beteiligt.⁴⁷⁶ Das LKE wiederum beauftragte Erkennungsdienstabteilungen lokaler Kripostellen mit der Vernehmung der Antragsteller. Die NS-Überlebenden wurden dort hin vorgeladen, erkenntnungsdienstlich behandelt und fotografiert.⁴⁷⁷ In

473 Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 29.10.1956, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 123.

474 „Vorläufige Dienstanweisung“, undatiert, HStAS EA 2/301 Bü. 107, fol. 143; BEG-1953 § 104 (1): „Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, aufgehoben“, in: BGBl. Nr. 62, 21.9.1953, S. 1407.

475 Etwa: LAW (Karlsruhe) an LKE (Stuttgart), 21.5.1951, GLA 480 Nr. 737 (1), fol. 19; Walker (LKE) an LAW (Karlsruhe), 26.2.1951, ebd. Nr. 4006 (1), fol. 18; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 21.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 4159, fol. 31.

476 Zur Vita von Otto Walker siehe Kapitel 4.1.3.1.

477 Beispielsweise erfassten die Mitarbeiter des Stuttgarter Erkennungsdienstes folgende Informationen: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, Größe, Gestalt, Gesicht, Haarfarbe, Bart, Augenfarbe und besondere Kennzeichen. Erkennungs-

zahlreichen Entschädigungsakten sind die Fotoreihen überliefert. Sie bestehen aus den in der Polizeifotografie üblichen Dreierserien, die in Deutschland bereits im Kaiserreich Einzug in die Polizeipraxis hielten.⁴⁷⁸ Frank Reuter konstatierte, dass mit den Dreierserien ein „neuer Bildcode [entstanden sei], der signifikant vom üblichen Porträt abwich und die abgebildete Person als außerhalb der bürgerlichen Norm stehend, mithin als – potenziellen oder tatsächlichen – Kriminellen markierte.“⁴⁷⁹ Die RHF in Berlin bekam reichsweit von den Kriminalpolizeistellen die Dreierserien der Erfassungen für ihre pseudowissenschaftlichen Untersuchungen zur Verfügung gestellt, was die Kooperation der NS-Wissenschaft und des Polizeiapparates als „wissenschaftlich-polizeilicher Komplex“ noch einmal verdeutlicht. Für die Kriminalpolizei Stuttgart lässt sich die Zusammenarbeit anhand von Anton Reinhardt aufzeigen. Er war im April 1937 wegen des Vorwurfes der schweren Körperverletzung bei der Kripoleitstelle Stuttgart erkennungsdienstlich erfasst und fotografiert worden (**Abb. 2**). Die kriminalpolizeiliche Aufnahme findet sich ebenso auf seiner Karteikarte der RHF.⁴⁸⁰

Nach Zusammenbruch des NS-Regimes hatte Anton Reinhardt einen Entschädigungsantrag in Stuttgart gestellt und wurde im Rahmen des Erlasses 19 zur Kripo Stuttgart vorgeladen. Anton Mall, der frühere Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ (1919–1939), führte am 22. Mai 1950 seine Vernehmung und Erfassung durch (**Abb. 3**).⁴⁸¹ Es lässt sich vermuten, dass Mall Anton R. auch schon im Jahre 1937 erkennungsdienstlich behandelt hatte – Mall war in seinem Posten

dienst der Polizei (Stuttgart), 13.7.1950, StAL EL 350 I Bü. 8098, fol. o.A.; Erkennungsdienst der Polizei (Stuttgart), 22.5.1950, ebd. Bü. 4160, Anlage 2 zu fol. 35. Lediglich in einer Einzelfallakte konnte ein Fingerabdruckblatt ausfindig gemacht werden. Über den Verbleib der übrigen Blätter sind keine Informationen vorhanden. Waren die Fingerabdrücke bereits vorhanden, wurden diese reproduziert. Fingerabdruckblatt des Landesfahndungsamts Nordwürttemberg-Nordbaden, 23.9.1946, ebd. Bü. 5838, fol. o.A.

478 Ebenso nutzte die RHF die Dreierserien für ihre „rassenhygienischen“ Untersuchungen von Sinti und Roma, was die Wirkmacht des „wissenschaftlich-polizeilichen Komplexes“ deutlich zutage treten lässt. Reuter: Bann, S. 385. Näheres zur Polizeifotografie und deren Auswirkungen auf den Diskriminierungsprozess von Sinti und Roma siehe ebd., S. 381–385.

479 Reuter: Bann, S. 381.

480 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Stuttgart), 22.5.1950, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 44; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 9.6.1950, ebd., fol. 42; BArch R 165/52 Reinhardt, Anton, geb. 23.09.1910.

481 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Stuttgart), 22.5.1950, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 44.



Abb. 2. Erkennungsdienstliche Aufnahme von Anton Reinhardt, Kriminalpolizeistelle Stuttgart; Bundesarchiv Berlin R 165/52 Reinhardt, Anton.



Abb. 3. Erkennungsdienstliche Aufnahme von Anton Reinhardt, Polizeipräsidium Stuttgart, 22.5.1950; StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 43.

dem Erkennungsdienst untergeordnet und führte auch Personenfeststellungsverfahren durch.⁴⁸² Damit war Anton Reinhardt nicht nur mit einem früheren Täter konfrontiert, sondern wurde ebenso an einem „Ort des Terrors“ vernommen, denn die Kripo Stuttgart war 1950 bereits im „Hotel Silber“ untergebracht, dem früheren Sitz der Gestapo Stuttgart.⁴⁸³

Darüber hinaus erkundigten sich die Kripobeamteten stets nach „Zigeunernamen“ der Antragsteller (und deren gesamter Familie).⁴⁸⁴ Vermutlich flossen auch diese Informationen in die Polizeidatenbanken ein und ermöglichten den Behörden ein engmaschigeres Kontrollnetz. So war spätestens seit 1952 beim LKA Baden-Württemberg eine „Merkmal- und Spitznamenkartei“ vorhanden.⁴⁸⁵ Nach der erkennungsdienstlichen Behandlung befragten die Kripobeamteten die Antragsteller zu intimen Details ihres individuellen Verfolgungsschicksals. Hierbei handelte es sich um eine Form der „Zwangskommunikation“⁴⁸⁶, bei der die Betroffenen in einer „feindlichen Umgebung“ wieder ihr Trauma durchleben mussten.⁴⁸⁷ Darüber hinaus mussten die Überlebenden der staatlichen Vernichtungspolitik ihre Erlebnisse mithilfe von Zeugen und Dokumenten belegen. Daher führten die Polizisten üblicherweise weitere Zeugenbefragungen durch. Zum Schluss übermittelte die Polizeistelle das angefertigte Dossier an das LKE, das die erhobenen Daten bundesweit an alle Erkennungsdienstzentralen verschickte, um sie mit den dortigen

482 Zur Karriere von Anton Mall siehe Kapitel 4.1.3.4.

483 Vgl. <https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/polizei-im-silber/1945-1984/polizei-praesidium-und-kriminalpolizei-nach-dem-krieg/> (Zugriff: 14.1.2024).

484 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 13.7.1951, GLA 480 Nr. 3175 (1), fol. 10f.; Vernehmungprotokoll der Polizei (Bad Mergentheim), 31.1.1951, StAL EL 350 I Bü. 9384, Anl. 1 zu fol. 16.

485 Organigramm des LKA BW, undatiert, HStAS EA 2/301 Bü. 107, fol. 139 zu 135.

486 Karola Fings und Frank Sparing konstatieren: „Verhörsituationen haben zunächst einmal grundsätzlich den Charakter einer ‚Zwangskommunikation‘, welche unter den Bedingungen des Nationalsozialismus in noch stärkerem Maße von einer Asymmetrie zwischen Verhörenden und Verhörten geprägt war. Die Vernehmungen wurden in der Regel nicht einfach protokolliert, sondern in die Sprache der Polizeibürokratie übersetzt, nachträglich bearbeitet und so Verkürzungen, Streichungen und Umformulierungen unterworfen.“ Fings/Sparing: Rassismus, S. 20.

487 Ebenfalls ist auffällig, dass die Gutachten und Vernehmungen stets sehr sachlich ausgeführt wurden und keine emotionale Ebene erreicht wurde. Selbst auf die Berichte von familiären Tragödien und finanziellen Verlusten reagierten die Beamteten sachlich bis ungläubig. Jegliches Verständnis für die prekäre Situation der NS-Überlebenden und deren schwieriges Schicksal sucht man in den Gutachten vergeblich. Diese Attitüde, gepaart mit der speziellen Verhörsituation in den Polizeibüros, beeinflusste die Antragsteller ebenso.

Karteien abzugleichen. Darunter befanden sich – wie im Erlass 19 vorgegeben – die „Landfahrerpelzeinstellen“ in Karlsruhe und München.⁴⁸⁸ Neben den staatlichen Behörden kooperierte das LKE routinemäßig mit alliierten Organisationen – wie Suchdiensten oder Sammelstellen für NS-Dokumente.⁴⁸⁹ Prinzipiell benötigten die LKE viel Zeit für ihre Gutachten – meist nahm die Recherche mehrere Monate in Anspruch.⁴⁹⁰ Dies bedeutete für häufig in Armut lebende Sinti und Roma einen täglichen Kampf um existenzielle Güter.⁴⁹¹ 1954 entfiel zwar die generelle Ermittlungspflicht der Kriminalpolizei, dennoch blieb sie weiterhin ein wichtiger Kooperationspartner der Entschädigungsbehörden.⁴⁹²

488 LAW (Stuttgart) an LKA (München), 11.1.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 47; LAW (Stuttgart) an LKA (München), 13.1.1950, ebd. Bü. 1931, fol. 10; LKA (München) an LAW (München), 9.9.1954, ebd. Bü. 36758, fol. 12; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 13.11.1950, GLA 480 Nr. 4212, fol. 19; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 13.7.1951, ebd. Nr. 3175 (1), fol. 10f.

489 Hierbei handelte es sich unter anderem um den International Tracing Service mit Sitz in Bad Arolsen und das Berlin Document Center. Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 18.10.1950, ebd. Nr. 6120, fol. 21; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 5.9.1951, ebd. Nr. 737 (1), fol. 20f.; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 6.9.1951, ebd. Nr. 1147 (1), fol. 44; Dalheim (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 30.1.1952, ebd. Nr. 6179 (3) fol. 4; Walker (LKE) an LAW (Stuttgart), 30.10.1950, StAL EL 350 I Bü. 5185, fol. 42; Roos (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 5.8.1950, ebd. Bü. 9149, fol. 70; Inhaftierungsbescheinigung des ITS (Bad Arolsen), 3.1.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 82/1; Walker (LKE) an LAW (Stuttgart), 14.2.1951, ebd. Bü. 1931, fol. 18; Polizei (Heilbronn) an LAW (Stuttgart), 13.3.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 91; LKA (München) an LAW (München), 9.9.1954, ebd. Bü. 36758, fol. 12. Zum Hintergrund der Einrichtungen: <https://arolsen-archives.org/ueber-uns/kurzportraet/> (Zugriff: 31.12.2023); Heusterberg: Personenbezogene Unterlagen, S. 147 ff.

490 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 5.9.1951, GLA 480 Nr. 737 (1), fol. 20.

491 Für die lange Zeitspanne gab es unterschiedliche Gründe: Unter anderem mussten Antworten der angefragten Behörden abgewartet werden, teilweise waren Akten nicht verfügbar und daraus resultierten Missverständnisse. Manche Antragsteller erschienen nicht zu den Polizeivernehmungen oder konnten gar nicht erreicht werden. LAW (Karlsruhe) an LKE (Stuttgart), 28.6.1950, ebd. Nr. 631 (1), fol. 43; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 18.10.1950, ebd. Nr. 6120 (1), fol. 21; Ruhs (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 22.8.1950, ebd. Bü. 5415, fol. 50; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 9.2.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 82.

492 Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 29.10.1956, HStAs EA 2/303 Bü. 617; Polizei (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 17.5.1954, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 153; Walker (LKA – Stuttgart) an LG (Karlsruhe), 25.1.1954, ebd., fol. 160; Polizei (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.5.1957, ebd. Nr. 1256 (1), fol. 112; LAW (Karlsruhe) an Polizei (Karlsruhe), 23.7.1957, ebd. Nr. 1079, fol. 6; Polizei (Knielingen) an LAW (Karlsruhe), 30.8.1957, ebd., fol. 50; Polizei (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 3.2.1958, ebd. Nr. 1256 (1), fol. 147; Polizei (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 1.10.1958, ebd. Nr. 631 (1), fol. 155; LAW (Karlsruhe) an Polizei (Karlsruhe), 25.1.1963, ebd. Nr. 30658, fol. 11; Polizei (Karlsruhe) an LAW

2.2.3.2 *Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940*

Wie bereits die LAW-Bescheide veranschaulichten, wurden die Überlebenden der Mai-Deportation trotz ihrer traumatischen Erfahrungen stets kritisch beäugt; die Gutachten des LKE bildeten dabei keine Ausnahme.⁴⁹³ Unmittelbar nach Kriegsende ordneten die Polizeistellen die Verschleppung im Mai 1940 in das „Generalgouvernement“ noch als rassistische Verfolgungsmaßnahme ein und erkannten damit die NS-Überlebenden als entschädigungsberechtigt an. Doch zu Beginn der 1950er-Jahre wandelte sich diese Einschätzung. Im Juli 1950 war Otto Walker noch unschlüssig, ob die Karlsruher Sintiza Emma W. aufgrund ihrer „Evakuierung nach Polen wiedergutmachungsberechtigt“ sei.⁴⁹⁴ Doch dabei ließ er es nicht beruhen: Zusätzlich verwies er „auf ähnliche Fälle“, bei denen die Anträge hinsichtlich der Mai-Deportation abgelehnt worden waren.⁴⁹⁵ Im September 1950 postulierte Walker, dass „eine rassistische Verfolgung nicht verneint werden“ könne, es aber dennoch „keine Möglichkeit zur Wiedergutmachung“ gebe.⁴⁹⁶ Einen Monat später hatte sich seine Meinung gefestigt, als er behauptete: „Von wenigen Ausnahmen abgesehen [...] dürften diese Personen nicht wiedergutmachungsberechtigt sein“.⁴⁹⁷ Von einer rassistischen Verfolgungsmaßnahme war damit keine Rede mehr. Walker war mit seiner Einschätzung nicht allein, denn in der gesamten BRD werde „die im Jahre 1940 erfolgte Evakuierung [...] nach übereinstimmender Feststellung aller Länder nicht als politische Haft angesehen“.⁴⁹⁸ 1951 kolportierte er die Sichtweise des OKW, dass die Deportation primär als „Evakuierung“ ganzer Familien auf „rein militär-strategische[n] Maßnahme[n]“ zurückgehe.⁴⁹⁹ Der OKW-Befehl beruhte auf dem Stereotyp des „Spionageverdachts“, und die Nachkriegsbehörden versuchten die Deportation zusätzlich mit der anti-ziganistischen Denkfigur des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ zu

(Karlsruhe), 11.7.1963, ebd., fol. 20; LKA (Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 28.2.1956, StAL EL 350 I Bü. 60087 I, fol. 62; LAW (Stuttgart) an LG (Stuttgart), 13.5.1958, ebd. Bü. 60297, fol. 22. Siehe Kapitel 2.2.3.

493 Zimmermann: Rassenutopie, S. 177; Fings/Sparing: Rassismus, S. 215 ff.

494 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 20.6.1950, GLA 480 Nr. 3522 (1), fol. 11.

495 Ebd.

496 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 28.9.1950, GLA 480 Nr. 3092 (1), fol. 29.

497 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 3.10.1950, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 35.

498 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 8.10.1951, ebd. Nr. 141 (1), fol. 13.

499 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 25.1.1951, ebd. Nr. 631 (1), fol. 50 f.

erklären. Daraus resultierte der Vorwand, dass hauptsächlich sicherheitspolizeiliche und militärstrategische Gründe zur Verschleppung hunderter Sinti- und Roma-Familien geführt hätten. Eine Dekonstruktion der über Jahrhunderte tradierten Vorurteile nahmen die Landesentschädigungsämter und die Polizei zu Beginn der 1950er-Jahre nicht vor, stattdessen verwehrten sie den Überlebenden eine Entschädigung.

Die Beweispflicht lag bei den Antragstellern, aber häufig fehlten kriegsbedingt zahlreiche Unterlagen. Neben dem Heidelberger Karl W. konnte der Karlsruher Michael W. seine individuelle Verfolgungsgeschichte nicht mit Dokumenten belegen, sodass Walker dem LAW vorschlug, Strafregisterauszüge anzufordern, um „Rückschlüsse auf die Gründe, die zur Inhaftierung [...] führten“, zuzulassen.⁵⁰⁰ Dies spiegelt das omnipräsente Misstrauen wider, dem die Minderheit stets ausgesetzt war.

Allgemein werteten die Behörden die Deportation oder die KZ-Einweisung nicht automatisch als unrechtmäßige Zäsur im Leben der Betroffenen. War der Antragsteller vorbestraft, so ordnete die Behörde etwa die KZ-Haft als eine staatliche Erziehungsmaßnahme ein. Diese habe aufgrund des Lebensstils früher oder später eintreten müssen und stellte somit keinen rechtswidrigen und entschädigungsfähigen Tatbestand dar.⁵⁰¹ Im Fall von Theresia R. war Walker sogar davon überzeugt, dass ihre Aussagen „wohl auch kaum den Tatsachen entsprechen“ dürften. Denn „wie es sich hier in ähnlich gelagerten Fällen immer wieder zeigt, lebten die nach Polen evakuierten Personen in Verhältnissen, die zum Teil besser waren als in ihrer alten Heimat.“⁵⁰² Und bei Christian R. schlussfolgerte er lapidar, dass die Deportationsopfer sich nicht in politischer Haft befunden hätten, da sie im besetzten Polen „noch grössere Freiheit genossen“ hätten als im Deutschen Reich.⁵⁰³ Doch Walker wusste, dass die Deportierten Deutschland unter der Androhung von KZ-Haft nicht mehr betreten durften.⁵⁰⁴ Ebenso ließ er freimütig außer Acht, dass die Betroffenen nicht nur ihren materiellen Besitz, sondern auch ihre Heimat zurücklassen mussten.

500 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 28.9.1950, ebd. Nr. 3092 (1), fol. 29; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 26.10.1951, ebd. Nr. 12375 (1), fol. 13.

501 Baumann: Verbrechen, S. 219f.

502 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 3.10.1950, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 35.

503 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 13.7.1951, ebd. Nr. 3175 (1), fol. 10f.

504 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 26.2.1951, ebd. Nr. 4006 (1), fol. 18f.

Zu Beginn der 1950er-Jahre war die Einschätzung der antiziganistischen Gewalttaten ohnehin nicht zugunsten der Überlebenden geprägt, doch die Entschädigungssituation verschärfte sich im Juli 1951 mit der Veröffentlichung des Erlasses 41 nochmals maßgeblich. Küster ordnete die „ausnahmslose“ Ablehnung aller Anträge von „Zigeunern und Zigeunermischlingen“ an, die sich „auf ihre Zwangsumsiedlung in das Generalgouvernement“ stützten. Nach dem Inkrafttreten des Erlasses 41 besaßen die Überlebenden der Mai-Deportation keine Chance auf ein positives Polizeigutachten, denn Walkers Team orientierte sich stets am Erlass des Justizministeriums.⁵⁰⁵

Fallbeispiel: Josefine und Johannes R.

Am 16. Mai 1940 hatte die Ludwigshafener Kriminalpolizei das Ehepaar Josefine und Johannes R. mitsamt ihren fünf Kindern verhaftet und über das Sammellager Asperg in das besetzte Polen deportiert.⁵⁰⁶ Der Asperger Transport erreichte nach einer mehrtägigen Bahnfahrt Polen – die Insassen waren geplagt von Angst, Hunger, Durst und Ungewissheit.⁵⁰⁷ Im „Generalgouvernement“ angekommen, folgte eine Odyssee durch Ghettos und Zwangsarbeitslager.⁵⁰⁸ Mitte August 1944 gelang Josefine R. und ihren Kindern die Flucht nach Deutschland, wo sie nach und nach in Heidelberg eintrafen:

Obwohl die ganze Familie von Heidelberg⁵⁰⁹ aus im Jahre 1940 festgenommen und nach Polen transportiert wurde, kam ich alleine mit der jüngsten Tochter Sibille im August 1944 zurück. Mein Mann [sic!] hatte ich das letzte Mal im April 1942 in

505 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 23.11.1951, ebd. Nr. 7276 (1), fol. 4; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 23.10.1951, ebd. Nr. 3093 (1), fol. 12f.; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 8.10.1951, ebd. Nr. 141 (1), fol. 12f.; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 5.9.1951, ebd. Nr. 737 (1), fol. 20f.

506 Zimmermann: Rassenutopie, S. 172.

507 Krausnick: Abfahrt, S. 14f.; Fings / Sparing: Rassismus, S. 215–226.

508 Vernehmungprotokoll der Polizei (Heidelberg), 1.6.1951, GLA 480 Nr. 3175 (1), fol. 12f.

509 Laut Josefine R.s Entschädigungsakte verhaftete sie die Kriminalpolizei in Ludwigshafen am Rhein, doch liegt die Vermutung nahe, dass Frau R. – die in Heidelberg geboren worden war – Mitte der 1930er-Jahre von der Heidelberger Kommunalverwaltung aus der Stadt vertrieben wurde. Viele der aus Heidelberg ausgegrenzten Sinti zogen nach Ludwigshafen, um dort beruflich Fuß zu fassen. Daher lässt sich erklären, dass Frau R. auf Heidelberg statt auf Ludwigshafen zurückgriff. Gress: „Alt-Heidelberg e. V.“, S. 172 ff.

Kaschisko gesehen. Durch die Gestapo in Kaschisko musste ich erfahren, dass mein Mann angeblich im Vernichtungslager Auschwitz, infolge eines Herzfehlers verstorben sei. Ich selbst hatte aber gehört, dass mein Mann unter denjenigen war, welche vergast wurden.⁵¹⁰

Sowohl finanziell als auch gesundheitlich hatte die Deportation Spuren hinterlassen. Im März 1947 stellte Josefine R. in Karlsruhe einen ersten Entschädigungsantrag, da sie durch die Verschleppung „krank und arbeitsunfähig“ sei.⁵¹¹ Nachdem sie alle geforderten Nachweise eingereicht hatte, bekam sie wegen ihrer „Bedürftigkeit“ eine Sonderfondszahlung bewilligt, doch reichte die Summe nicht einmal für das Nötigste.⁵¹² Zwischenzeitlich war der Erlass 19 in Kraft getreten, weshalb das Karlsruher Landesamt im Juni 1950 das LKE einschaltete. Wegen der anhaltenden Recherchen stellte das LAW seine Zahlungen ein, bis es das polizeiliche Gutachten erhielt.⁵¹³ Bereits im Juli 1950 versuchte die Heidelberger Kripo Josefine R. erkennungsdienstlich zu erfassen, doch sie setzte sich aktiv gegen die Behandlung zur Wehr:

Ich verweigere jede erkennungsdienstliche Behandlung, da diese Gestapomethoden sind, die ich mir nicht mehr bieten lasse. Warum werden ausgerechnet wieder die Zigeuner erkennungsdienstlich behandelt wie Verbrecher und die grossen Herren bekommen ohne weiteres ihr Geld. Frau Göring hat sicher keine Fingerabdrücke machen müssen. Die sollen besser die Fingerabdrücke von den großen Naziverbrechern nehmen.⁵¹⁴

510 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heidelberg), 25.7.1950, GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 53 f.

511 Antragsformular des Amts für Wiedergutmachung (Karlsruhe), 21.3.1947, ebd., fol. 2.

512 Amt für Wiedergutmachung (Karlsruhe) an Antragstellerin, 25.6.1947, ebd., fol. 3; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 10.1.1949, ebd., fol. 15; Amtsgericht (Heidelberg) an LAW (Karlsruhe), 22.7.1949, ebd., fol. 20; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 22.7.1949, ebd., fol. 22.

513 LAW (Karlsruhe) an Stadtverwaltung (Heidelberg), 23.12.1950, ebd., fol. 49; LAW (Karlsruhe) an LKE (Stuttgart), 19.6.1950, ebd. fol. 41a. Parallel dazu forderte die Stadt Heidelberg Josefine R. auf, einen Teil ihrer Beihilfe an das Wohlfahrts- und Jugendamt Heidelberg abzugeben, um die durch „Verpflegung und Unterstützung“ entstandenen Kosten auszugleichen. Abtretungserklärung, 26.6.1950, ebd., fol. 44.

514 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heidelberg), 25.7.1950, ebd., fol. 53 f.

Laut Protokollant habe sich Josefine R. auch nach „jedem gütigen Zureden verschlossen“ gezeigt.⁵¹⁵ Ihre Reaktion ist beachtlich, war sie doch finanziell von der Kooperation mit den Behörden abhängig. Die Ermittlungen gerieten durch ihren mutigen Protest trotzdem nicht ins Stocken, denn die Polizei konnte ihre Fingerabdrücke aus den vorhandenen Daktyloskopie-sammlungen⁵¹⁶ entnehmen und abgleichen lassen.⁵¹⁷ Dies verdeutlicht zum einen die Machtfülle der Nachkriegsbehörden und zum anderen das engmaschige Kontrollnetz der Polizei, das bereits kurz nach Kriegsende schnell wieder intakt war.

Obwohl Josefine R. schon im Juli 1950 zu ihrer Vernehmung erscheinen musste, verfasste Otto Walker sein Gutachten erst zehn Monate später.⁵¹⁸ Josefine R. konnte aufgrund der Auschwitz-Inhaftierung ihres Mannes Johannes eine Entschädigung beantragen, doch Walker kam zu folgendem Urteil: „Der genaue Grund der Einweisung ihres Ehemannes lässt sich heute nicht mehr feststellen. Es kann angenommen werden, dass er auf Grund einer strafbaren Handlung (z. B. Arbeitsbummelei) oder seines sonstigen Verhaltens wegen in das KZ Auschwitz eingeliefert wurde.“⁵¹⁹

Damit schien er im Fall von Johannes R. eine „rassisch“ motivierte Verfolgung, trotz der Inhaftierung in Auschwitz, auszuschließen. Stattdessen unterstellte er R., als „Krimineller“ in das Vernichtungslager deportiert worden zu sein. Die LKE-Gutachten waren zwar offiziell nur Empfehlungen, doch die Entschädigungsämter orientierten sich meist an den polizeilichen Stellungnahmen, und so begann für Josefine R. ein

515 Ebd. In dem untersuchten Konvolut ist lediglich der Protest zweier weiterer Personen aufzufinden gewesen: Vinzenz Rose und Anna R. Zu Vinzenz Rose siehe das Fallbeispiel in Kapitel 2.1.2. – Zu Anna R.: „Zu dieser Zuchthausarbeit gebe ich mich nicht her, lieber verzichte ich auf meine Entschädigung“. Der Protokollant vermerkte: „Weder das gütige Zureden des Sachbearbeiters noch das Einwirken des Ehemannes konnten eine Sinnesänderung herbeiführen.“ Otto Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 21.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 4159, fol. 31.

516 Ab dem 1. Oktober 1946 waren alle über 18-jährigen Einwohner Deutschlands verpflichtet, eine sogenannte Kennkarte als Ausweispapier mit einem Lichtbild und einem Fingerabdruck bei sich zu tragen. Die Polizeidienststellen fertigten diese an und verfügten daher über die speziellen Sammlungen, auf die sie im Rahmen der Entschädigungsermittlungen zurückgreifen konnten. „Kennkartenaktion in Württemberg-Baden“, in: Badische Neueste Nachrichten, 27.8.1946, S. 3.

517 Walker (LKE) an LAW (Karlsruhe), 26.2.1951, GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 18; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 21.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 4159, fol. 31.

518 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heidelberg), 25.7.1950, GLA 480 Nr. 631 (1), fol. 52f.

519 Otto Walker (LKE) an LAW (Karlsruhe), 25.1.1951, ebd., fol. 50f.

langer Weg in Richtung Entschädigung.⁵²⁰ Sie bekam für den Tod ihres Mannes erst im Januar 1955 eine Witwenrente genehmigt, als sie vor dem LG Karlsruhe geklagt hatte. Ihr eigener Antrag wurde von dem Karlsruher LAW, LG und OLG zurückgewiesen.⁵²¹

2.2.3.3 Deportationen in das KZ Auschwitz im Frühjahr 1943

Im Gegensatz zur Mai-Deportation erschien für den Verfolgungstatbestand des Auschwitz-Erlasses, den ein LKE-Mitarbeiter 1952 lapidar als „Zigeuneraktion“ bezeichnet hatte, kein reglementierender Erlass des Justizministeriums.⁵²² Obwohl die Deportationen von 1943 stets als rassistisch motivierte NS-Verfolgungsmaßnahme anerkannt waren, hatten deren Überlebende mit Ressentiments zu kämpfen. Walker war zwischen 1919 und 1945 bei der Esslinger Kriminalpolizei tätig und musste daher Kenntnisse über die Umsetzung des Auschwitz-Erlasses durch seine alltägliche Arbeit erlangt haben, denn in größeren Städten waren die Deportationen im Frühjahr 1943 kein Geheimnis.⁵²³ Ebenso blieb Walker der Ermessensspielraum der lokalen Kripostellen nicht verborgen, denn: „Wurden jedoch Mischlinge von ihren Polizeidienststellen gut beurteilt und war ihr Blutsanteil nicht überwiegend zigeunerisch, dann wurden sie in einigen Fällen den reinrassigen Zigeunern gleichgestellt, die von einer Einweisung in ein KZ ausgenommen werden sollten.“⁵²⁴

Doch war es für das LKE schwer zu rekonstruieren, ob „diese Personen der Willkür der Gendarmerien und Polizeidienststellen ausgesetzt waren“.⁵²⁵ Bei Robert R. etwa traten die Schwierigkeiten zutage, wie der Beamte Dalheim feststellte:

520 Alle LKE-Gutachten des untersuchten Konvoluts verwiesen auf die Ermessensentscheidungen der LAW hinsichtlich des Entschädigungsanspruches.

521 Urteil des LG (Karlsruhe), 4.1.1955, GLA 480 Nr. 631 (3), fol. 168; Urteil des LG (Karlsruhe), 3.3.1959, ebd. Nr. 631 (4), fol. 27; Urteil des OLG (Karlsruhe), 9.6.1960, ebd., fol. 65.

522 Dalheim (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 4.2.1952, StAL EL 350 I Bü. 3513, fol. o.A.

523 Luchterhandt: Weg, S. 245; Sattig: Zigeunerlager, S. 239; Vernehmungsprotokoll der Polizei (Mannheim), 24.4.1950, GLA 480 Nr. 4212, Anl. 2 zu fol. 19; Polizei (Heilbronn) an LAW (Stuttgart), 13.3.1951, StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. 91.

524 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 30.10.1950, ebd. Bü. 5185, fol. 42.

525 Ebd.; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 22.9.1950, GLA 480 Nr. 31829 (2), fol. 63.

Seine Inhaftierungen wurden – wie aus den Unterlagen ersichtlich ist – von der Gestapo⁵²⁶ durchgeführt, was wiederum für eine rassische Verfolgung spricht [sic!] und sich nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erfolgt. [...] Nachdem nichts Gegenteiliges ermittelt werden konnte, kann sich das Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik nicht der dortigen Ansicht anschließen, sondern glaubt, daß Robert R., obwohl sein Verhalten z. T. möglicherweise asozial gewesen sein mag, aus überwiegend rassischen Gründen verfolgt worden ist.⁵²⁷

Zwar stuft Dalheim Robert R. als „rassisch“ Verfolgten ein, doch gleichzeitig konnte er sich ohne gegenteilige Beweise nicht von antiziganistischen Grundhaltungen lösen.

Aber auch Kinder und Jugendliche waren davon betroffen, wie die Fälle der damals 13-jährigen Gisela R. („eine Verfolgung aus rassischen Gründen dürfte anzunehmen sein“)⁵²⁸ und des 17-jährigen Georg S. belegen: „Eine rassische Verfolgung des damals 17jährigen Georg S. kann mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Seine Einweisung in das KZ Auschwitz erfolgte zu einer Zeit, als Verfolgungsmassnahmen getätigt wurden, die sich ziemlich ausschliesslich gegen Zigeuner richteten.“⁵²⁹

Wie die Landesämter für Wiedergutmachung nutzte auch die Kripo die ITS-Bescheinigungen, die jedoch unkritisch die NS-Häftlingskategorien reproduzierten.⁵³⁰ Wie bei Georg S. und Albert R. spielte der NS-Haftgrund „Arbeitsscheu“ in Harry B.s Gutachten eine zentrale Rolle:⁵³¹

526 In zahlreichen Zeitzeugenberichten wurde der Täterapparat mit der Gestapo assoziiert, obwohl Kripobeamte die nationalsozialistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik ausführten. Etwa: Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“, S. 100.

527 Dalheim (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 4.2.1952, StAL EL 350 I Bü. 3513, fol. o.A.

528 Dalheim (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 30.1.1952, GLA 480 Nr. 6179 (3), fol. 4.

529 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 18.10.1950, ebd. Nr. 6120, fol. 21.

530 Siehe Kapitel 2.2.2.

531 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 18.10.1950, GLA 480 Nr. 6120, fol. 21; Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 10.10.1950, ebd. Nr. 1740, fol. 22; Roos (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 5.8.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 70.

Das Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik Württemberg-Baden ist der Ansicht, dass B. aus überwiegend rassischen Gründen ins KZ kam. Die Bezeichnung „arbeitsscheu“ auf der Inhaftierungsbescheinigung darf nicht unbedingt in jedem Falle negativ gewertet werden. Das hiesige Amt hat noch keine Inhaftierungsbescheinigung erhalten, bei der es nur heisst: Grund der Inhaftierung „Zigeuner“. Die Bezeichnung arbeitsscheu dürfte von den damaligen Machthabern ziemlich allgemein für sämtliche Zigeuner angewandt worden sein. Einwandfrei wäre u. E. die Verfolgung des B. aus rassischen Gründen bewiesen, wenn dieser den Beweis erbringen kann, dass er in der Zeit vor seiner Inhaftierung in Arbeit gestanden hat.⁵³²

Bei dem 17-jährigen S. hatte Walker den Vorwurf „Arbeitsscheu“ noch nicht einordnen können, doch bei B. folgte eine reflektierte Auseinandersetzung. Trotzdem entband es den Antragsteller nicht von der Beweispflicht, denn lediglich eine feste Arbeitsstelle schien B. von der Bezichtigung freizusprechen. Selbiges widerfuhr Albert R., den der frühere Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart, Adolf Scheufele, im März 1943 an seinem Arbeitsplatz verhaftet hatte. Daraus folgerte das LKE, dass er nicht „als asozial zu stempeln“ sei, da „er in Arbeit stand“.⁵³³ Selbst aus heutiger Sicht nichtige Ungeheimheiten konnten schwerwiegende Folgen für Antragsteller mit sich bringen – wie beim Ehepaar Josef und Eleonore L. Beide hatten ihre Haftdaten verwechselt, woraufhin Walker etwa über Josef L. urteilte: „Eine irrtümliche Verwechslung der Jahreszahlen 43 und 44 dürfte somit ausscheiden und als erwiesen anzusehen sein, dass er in betrügerischer Weise versucht, Wiedergutmachungsleistungen zu erlangen. Da er ausserdem diese falschen Angaben beschwor, wäre er wegen Meineids zu belangen.“⁵³⁴

Walker unterstellte Eleonore L., eine „diebische Hausierererin zu sein“, und verfuhr weiterhin nicht zimperlich: „Ihre Eltern, Karl W. und Elisa W., sind erheblich vorbestraft. Sie wurde deswegen nicht in die Sippe der rassigen Sinte- und Lallerizigeuner aufgenommen. Es

532 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 10.10.1950, GLA 480 Nr. 1740, fol. 22.

533 Roos (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 5.8.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 70.

534 Walker (LKE) an LAW (Stuttgart), 9.2.1951, ebd. Bü. 1930, fol. 82.

ist deshalb anzunehmen, dass die Familie W. aus kriminellen bzw. aus asozialen Gründen in vorbeugende Polizeihaft genommen und in ein KZ-Lager eingewiesen wurde.⁵³⁵

Die Betrugsabsichten, die er daraus schlussfolgerte, wurden offensichtlich durch die antiziganistischen Denkfiguren des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ genährt. Deshalb forderte Walker, das Ehepaar „wegen Meineids und Betrugs zu belangen“.⁵³⁶

Fallbeispiel: Katharina R. und Familie

Die Familie der ambulanten Händlerin Katharina R. war im Januar 1944 auf Veranlassung des Karlsruher Polizisten Max Regelin und des RKPA in das KZ Auschwitz-Birkenau verschleppt worden;⁵³⁷ sie war ebenfalls im KZ Ravensbrück und dem Buchenwald-Außenlager Altenburg inhaftiert.⁵³⁸ Katharina R. überlebte den Krieg und konnte nach Karlsruhe zurückkehren, doch ihr Ehemann, zwei ihrer Kinder und vier ihrer Geschwister starben in den Konzentrationslagern.⁵³⁹ Am 15. Oktober 1947 stellte sie einen Wiedergutmachungsantrag beim LAW Karlsruhe⁵⁴⁰, den das dortige Amt unter dem Rückgriff auf antiziganistische Stereotype ablehnte: „Ihre Inhaftierung war infolgedessen nicht auf eine rassistische Verfolgung zurückzuführen, sondern stellte eine vorbeugende Massnahme dar, wie sie allgemein gegen kriminelle und arbeitsscheue Elemente durch das Reichskriminalamt durchgeführt wurde.“⁵⁴¹

Katharina R. protestierte und setzte sich „ganz energisch gegen die [...] Anschuldigungen“ zur Wehr:⁵⁴²

Ich bin bestimmt nicht alleinstehend in diesem Falle, denn jede Mutter und verheiratete Frau muss zu Hause für ihre Familie sorgen, wenn die Familienmitglieder arbeiten. Somit trifft mich der Vorwurf, „Arbeitsscheu“ gewesen zu sein in keiner Weise [sic!]. Richtig ist vielmehr, dass wir als Zigeunermischlinge verhaftet

535 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 14.2.1951, ebd. Bü. 1931, fol. 18.

536 Ebd. Zum weiteren Verlauf des Entschädigungsverfahrens siehe Kapitel 2.2.4.2.

537 Vernehmungprotokoll der Polizei (Friedrichshafen), 22.5.1950, GLA 480 Nr. 1256 (1), fol. 35 f.

538 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 6.11.1947, ebd., fol. 2.

539 Antragstellerin an LAW (Karlsruhe), 26.8.1949, ebd., fol. 16.

540 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 15.10.1947, ebd., fol. 18.

541 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 23.8.1949, ebd., fol. 9.

542 Antragstellerin an LAW (Karlsruhe), 26.8.1949, ebd., fol. 10.

und ins KZ gebracht wurden, aus dem wir nur noch zu Dreien herauskamen. Wenn schon 4 Familienmitglieder ihr Leben lassen mussten, so finde ich es nicht mehr wie recht, dass die Zurückbleibenden in die Gruppe derjenigen eingereiht werden, die unter das Wiedergutmachungsgesetz fallen.⁵⁴³

Erst der Erlass 19 brachte Bewegung in das Entschädigungsverfahren, sodass das Karlsruher Amt im April 1950, etwa sieben Monate später, Katharina R.s Unterlagen an das LKE weiterleitete.⁵⁴⁴ Doch das urteilte despektierlich über die Antragstellerin:

Auf Grund der gegebenen Sachlage ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die R. als Asoziale in vorbeugende Polizeihaft genommen wurde. [...] Das Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik Württemberg-Baden ist der Ansicht, dass die R. nicht ausschließlich aus rassistischen Gründen verfolgt wurde, sondern ihr Vorleben jene Massnahmen gegen sie eingeleitet hat. Die Verfolgungen ausschliesslich aus rassistischen Gründen geschahen in der Hauptsache im Jahre 1943, wobei die R. verschont blieb. Vermutlich dürfte ihr Verhalten in den Kriegsjahren zu Beanstandungen Anlass gegeben haben, derart, dass aus Sicherheitsgründen trotz Lagersperre eine Einweisung vorgenommen wurde.⁵⁴⁵

Dieser Meinung schloss sich das LAW Karlsruhe an und lehnte ihren Antrag im September 1950 ab.⁵⁴⁶ Erst im Dezember 1955 legte der ÖAfW des Amtsgerichts Karlsruhe Einspruch ein und forderte, ihr die zustehende Haftentschädigung auszuzahlen.⁵⁴⁷ Erst zwölf Jahre nach Kriegsende also erhielt die nun 68-jährige Katharina R. im Januar 1957 eine Haftentschädigung bewilligt.⁵⁴⁸

543 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 23.8.1949, ebd., fol. 9.

544 LAW (Karlsruhe) an LKE (Stuttgart), 3.4.1950, ebd., fol. 27.

545 Roos (LKE – Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 8.8.1950, ebd., fol. 31 f.

546 LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 28.9.1950, ebd., fol. 37.

547 Amtsgericht (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 9.12.1955, ebd., fol. 68.

548 LAW (Karlsruhe) an Anwalt der Antragstellerin, 18.1.1957, ebd., fol. 91.

2.2.3.4 *Zwangsterilisation*

Insgesamt konnte die Autorin bei der Recherche zwölf Personen eruieren, die sich einer ungesetzlichen Zwangssterilisation unterziehen mussten.⁵⁴⁹ Doch in lediglich vier Fällen ordneten die Landesbezirksstellen ein Gutachten des LKE an, von denen drei überliefert sind. Die Gründe hierfür können aus heutiger Sicht nicht mehr rekonstruiert werden. In der Akte des Mannheimers Heinrich S.⁵⁵⁰ wird auf das LKE-Gutachten verwiesen, doch darin aufzufinden ist es nicht.⁵⁵¹ S. war im März 1943 in das KZ Auschwitz-Birkenau verschleppt worden⁵⁵² und vermutlich während der Auflösung des dortigen „Zigeunerlagers“ im August 1944 in das KZ Ravensbrück deportiert worden. S. berichtete 1952 von seiner Operation:

Ich war mit Gustav S. aus Mannheim-Sandhofen im Konzentrationslager in Ravensbrück zusammen. Wir wurden zusammen mit anderen Häftlingen am 10. Januar 1945 im Lager, Abteilung Krankenbau, sterilisiert. Die Sterilisation wurde durch SS-Obersturmführer Dr. Lucas, soweit er mir namentlich bekannt ist, vorgenommen. S. und ich waren Bettnachbarn. Der Grund der Sterilisation war die Zigeunerrasse.⁵⁵³

Damit fielen er und S. der Sterilisierungsaktion von Dr. Franz Lucas zum Opfer, die circa vierzig Sinti im Männerlager des KZ Ravensbrück betraf und die noch in den letzten Kriegsmonaten durchgeführt wurde.⁵⁵⁴ Vielen Sinti und Roma – sowohl im KZ als auch außerhalb der Lager – versprach das Personal, dass sie bei einer Sterilisierung „das volle Recht eines deutschen Staatsbürgers bekommen“ und ihre Freiheit

549 GLA 480 Nr.: 4072; 3242; StAL EL 350 I Bü.: 1922; 1923; 2152; 2672; 2699; 3205; 3206; 5415; 9384; 13990.

550 Siehe Kapitel 2.2.2.2.

551 ITS (Bad Arolsen) an LAW (Karlsruhe), 20.6.1958, GLA 480 Nr. 4072 (1), fol. 184.

552 Laut einer Bescheinigung der Polizei Mannheim wurde Heinrich S. mit seiner Familie am 31. März 1943 in das Lager deportiert. Doch das Gedenkbuch der KZ-Gedenkstätte Auschwitz hat den 24. März 1943 als Ankunftsdatum von Heinrich S. und seinem Sohn Heini vermerkt. Bestätigungsschreiben der Polizei (Mannheim), 21.10.1948, ebd., fol. 5; Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hg.): Gedenkbuch, S. 1024f.

553 Eidesstattliche Versicherung von Heinrich S., 26.6.1952, GLA 480 Nr. 4072 (1), fol. 89.

554 Wisely: *War against "Internal Enemies"*, S. 650.

wiedererlangen⁵⁵⁵ würden – wie auch der Assistenzarzt Dr. Zirn aus dem Esslinger Klinikum bestätigte. In der Realität passierte dies aber nicht.⁵⁵⁶ Auch Albert R. wurde ohne gesetzliche Grundlage 1944 im Kreiskrankenhaus Heiligenbeil (Ostpreußen) durch einen Dr. Riedel zwangssterilisiert. Albert R. schilderte die Situation wie folgt:

Im Jahre 1944 wurde ich durch die Stadtpolizei in Braunsberg/Ostpr. [...] der dortigen Gestapo vorgeführt. [...] Ich musste eine Erklärung unterschreiben, wonach ich mit meiner Sterilisation einverstanden war. Die Gestapo stellte mich vor die Wahl, entweder mich sterilisieren zu lassen, oder aber in das Konzentrationslager zu gehen. Ich wurde dann, da ich mich für das Erste entschied, von der Polizei nach Heiligenbeil/Ostpreussen verbracht. [...] Ich nehme als sicher an, dass ich wegen meiner rassistischen Zugehörigkeit als Zigeunermischling sterilisiert worden bin.⁵⁵⁷

Die Schilderung zeigt, dass die Kriminalpolizei und das RKPA treibende Kräfte hinter den Zwangssterilisierungen waren. Daher ist davon auszugehen, dass die Kripobeamten nach 1945 auch mit dem früheren Prozedere vertraut waren und Kooperationen mit den Gesundheitsämtern forcierten.⁵⁵⁸ Dieses Vorgehen überrascht nicht, waren doch laut Johannes Vossen die Gesundheitsämter und deren Personal ab 1935 „Schlüsselinstanzen der Sterilisationsverfahren“.⁵⁵⁹ Auch Walker kontaktierte im Fall Albert R. das zuständige Gesundheitsamt, jedoch ohne Erfolg: „Auf eine Anfrage teilte das Gesundheitsamt

555 Bescheinigung von Dr. Zirn, 27.7.1943, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 31; Zimmermann: Rassenutopie, S. 303 ff., 341 ff.

556 Bescheinigung von Dr. Zirn, 27.7.1943, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 31.

557 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Bad Mergentheim), 31.1.1951, StAL EL 350 I Bü. 9384, Anl. 1 zu fol. 16.

558 Doch bereits vor der Involvierung der Kriminalpolizei infolge des Erlasses 19 war das Gesundheitsamt ein Quellenfundus für die Entschädigungsbehörden, wie eine Anfrage des Amtsgerichtes beim Gesundheitsamt in Backnang aus dem Jahre 1949 aufzeigt: „Es liegen hier Unterlagen vor, woraus hervorgeht, daß der Genannte am 8.8.1944 als Zigeunermischling auf Grund Gutachtens vom Kriminalpolizeiamt Berlin, Tgb. Nr. 504/43 – A Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens 2b5, sterilisiert wurde.“ Gesundheitsamt (Backnang) an ÖAfW (Amtsgericht Backnang), 7.10.1949, StAL EL 350 I Bü. 5414, fol. 3.

559 Vossen: Erfassen, S. 87, 96.

Bad Mergentheim mit, dass über R. keine diesbezüglichen Unterlagen vorhanden sind.“⁵⁶⁰

Sonst äußerte er sich überhaupt nicht zur Sterilisation und deren Ursachen in seinem Gutachten. Auch bei dem Esslinger Karl K. kooperierte Walker mit dem Gesundheitsamt: „Zur Unterstützung der hiesigen Ermittlungen wurden vom Staatlichen Gesundheitsamt Esslingen am Neckar dem Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik die Akten der Familie K. zur Verfügung gestellt. Über Karl K. sagen diese Akten nichts wesentliches aus.“⁵⁶¹

Doch der folgende Abschnitt belegt für Esslingen am Neckar, dass die Nachkriegsbehörden NS-Akten der RHF genutzt hatten und dieser Umstand Nachteile für die Antragsteller mit sich bringen konnte:

Aus der Sippentafel ist lediglich zu entnehmen, dass seine spätere Ehefrau Amalie R., geb. 15.12.1913 in Baienfurt / Ravensburg, am 4.11.1939 auf Eheauglichkeit untersucht wurde. Die Akte enthält Bescheinigungen, wonach die Brüder des Karl K. [...] am 1.8.1944 im Städt. Krankenhaus in Esslingen sterilisiert worden sind. [...] In den Familienakten des Staatlichen Gesundheitsamtes Esslingen werden die Kinder der Eheleute Ludwig K. senior als Halbzigeuner bezeichnet, da sie von zwei rassefremden Grosseltern abstammen. Ludwig K. senior stammt nicht von Zigeunern ab.⁵⁶²

Die RHF beim Reichsgesundheitsamt erstellte neben ihren Gutachten ebenso „Sippentafeln“, die Informationen zu den unterschiedlichen Familienangehörigen enthielten, mehrere Meter lang sein konnten und wie im Beispiel von Karl K.s Ehefrau Amalie auch Aufschluss zu „rasenhygienischen Untersuchungen“ geben konnten.⁵⁶³ Die Genealogien bezeichnete Barbara Danckwortt als „besonders wichtige Unterlagen des [Ritterschen] Instituts“, und laut Karola Fings habe das „Entschlüsseln verwandtschaftlicher Beziehungen für den Polizeiapparat“ eine enorme Bedeutung besessen, da sie mit diesen Informationen ihre

560 Walker (LKE Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 30.5.1951, StAL EL 350 I Bü. 9384, fol. 16.

561 Walker (LKE – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 9.11.1950, ebd. Bü. 2672, fol. 14.

562 Ebd.

563 Die Informationen erhielt die RHF unter anderem von Kirchen, Standesämtern, Gerichten, der Polizei, aber auch von Fürsorgeeinrichtungen. Danckwortt: Wissenschaft oder Pseudowissenschaft?, S. 158 ff.; Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 429 f.; Fings/Sparing: Rassismus, S. 143.

Karteien ergänzen konnten und damit die Maschen des Kontrollnetzes enger knüpften.⁵⁶⁴ Auch in der Nachkriegszeit stellten die „Sippentafeln“ anscheinend für die Entschädigungsbehörden wichtige Quellenreservoirs dar, um die Behandlung der Antragsteller zu rekonstruieren. Es tritt offen zutage, dass die Behörden die Informationen mitsamt dem kolportierten Weltbild nicht dekonstruieren. Die Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma und seit 1982 des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* ging davon aus, dass nach 1945 weiterhin auch in den Entschädigungsbehörden NS-Akten zum Nachteil der Antragsteller genutzt wurden.⁵⁶⁵ Bisher konnte die Forschung belegen, dass solche Akten in den Gesundheitsämtern in Frankfurt, Hamburg und München weiterhin zugänglich waren.⁵⁶⁶ Mit diesem Fund lässt sich diese Grundannahme des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* auch für das Gesundheitsamt Esslingen am Neckar und im Sinne der Kooperation auch für die Kriminalpolizei Stuttgart und die Entschädigungsbehörde Stuttgart empirisch nachweisen.

Das LKE war bei Albrecht R. nicht näher auf die Sterilisation und deren Motiv eingegangen, doch im Fall von Otto K. schätzte der LKA-Mitarbeiter Josef Schmid die Operation wie folgt ein:

Die Gründe, die zu dieser Massnahme führten, dürften ausschliesslich rassistischer Natur gewesen sein. Dafür spricht, dass er zu diesem Zeitpunkt erst 19 Jahre alt gewesen ist, dass er in einem festen Arbeitsverhältnis stand, nicht vorbestraft war und vor allen Dingen, dass seine 3 Brüder zu dem gleichen Zeitpunkt sterilisiert wurden.⁵⁶⁷

Doch allein die Begründung, dass es sich bei der Zwangssterilisierung der Brüder um rassistische Verfolgung handeln musste, weil sie weder vorbestraft noch arbeitslos waren, entbehrt aus heutiger Sicht jeglicher Argumentationsgrundlage und verdeutlicht den Rückgriff der Polizei auf die antiziganistischen Grundannahmen.

564 Danckwortt: *Wissenschaft oder Pseudowissenschaft?*, S. 158 ff.; Fings: *Gutachtliche Äußerungen*, S. 429 f.

565 Gress: *Protest*, S. 195 ff.

566 Fings/Sparing: *Vertuscht*, S. 186 f.

567 Schmid (LKA – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 16.5.1953, StAL EL 350 I Bü. 3206, fol. 13.

Fallbeispiel: Otto K.

Otto K. war der jüngste der vier K.-Brüder, die Dr. Julius Wagner im Esslinger Klinikum im Sommer 1944 zwangssterilisiert hatte.⁵⁶⁸ Bereits am 17. September 1946 beantragte er beim Hauptversorgungsamt Württemberg eine Rente:

Am 1.8.1944 wurde ich auf Veranlassung des Reichskriminalamtes wegen meiner nichtarischen Abstammung im Esslinger Krankenhaus sterilisiert. Seit dieser Operation bin ich nicht mehr voll arbeitsfähig, behindert durch zeitweilige, heftige Unterleibschmerzen und Schwindelgefühle. In der Erwartung, daß das an mir begangene Unrecht wieder gut gemacht wird, beantrage ich die Rente.⁵⁶⁹

Am 4. Januar 1948 stellte er beim LAW Stuttgart einen Entschädigungsantrag auf Grundlage des Gesetzes Nr. 169: „Da ich durch die körperliche Schädigung meinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann, habe ich mich selbständig gemacht, und einen Wandergewerbeschein bekommen.“⁵⁷⁰

Obwohl der ÖAfW des Esslinger Amtsgericht eine Entschädigung für die Sterilisation aus „rassenpol. Gründen (Zigeunermischung)“ befürwortet hatte, erhielt K. am 2. Februar 1948 einen ablehnenden Bescheid.⁵⁷¹ In K.s Fall könne „von einer wirtschaftlichen Notlage [...] nicht gesprochen werden“.⁵⁷² Bis zum 19. Februar 1953 verlief das Verfahren im Sand, als das LKA K. auf Grundlage des Erlasses 19 überprüfte.⁵⁷³ In seinem Fall ist hervorzuheben, dass er im Rahmen seiner Zwangssterilisation 1943 und in der Nachkriegszeit in den Räumen der Esslinger Kripo verhört wurde. Zwar arbeitete Hermann Lietz 1953 nicht mehr dort, doch ist anzunehmen, dass der Ort unangenehme Erinnerungen wachrief.⁵⁷⁴

Im Zuge seiner polizeilichen Vernehmung schilderte K. die Sterilisation:

568 Siehe Kapitel 2.2.1.3.

569 Antragsteller an Hauptversorgungsamt Württemberg, 17.9.1946, StAL EL 350 I Bü. 3206, fol. o. A.

570 Antragsformular des LAW (Stuttgart), 4.1.1948, ebd., fol. 1.

571 Ebd.

572 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 2.2.1948, ebd., fol. 4.

573 LAW (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 19.2.1953, ebd., fol. 12.

574 Siehe Kapitel 4.1.3.7.

Um die Zeit, in der meine Schwester geholt worden war, also um Weihnachten 1942, wurde die ganze Familie zur Kriminalpolizei vorgeladen. Dort wurde uns von Kriminalkommissar Litz [sic!] eröffnet, dass wir vier Brüder nach den Bestimmungen der Nürnberger Rassengesetze als Zigeunermischlinge sterilisiert werden müssten. Zu dieser Massnahme wurde unser freiwilliges Einverständnis verlangt. Auf Einwände von uns wurde entgegnet, dass wir bei Weigerung dorthin kommen würden, wo unsere Schwester hingekommen sei, und dass es uns dann wie unserer Schwester ergehen würde. Diese war inzwischen im KZ Auschwitz gestorben. Die Durchführung der Sterilisation wurde von uns immer wieder hinausgezögert bzw. hintertrieben. Ende Juli 1944 erhielten dann meine drei Brüder und ich von der Kriminalpolizei die schriftliche Aufforderung, uns am 1.8.1944 im Krankenhaus in Esslingen am Neckar zur Sterilisation zu melden. Aus Angst, ins KZ zu kommen, kamen zwei Brüder und ich dieser Aufforderung nach und wir wurden am 1.8.1944 im Krankenhaus sterilisiert. Wir waren etwa 8 Tage in stationärer Behandlung. Mein ältester Bruder, der nicht mitgegangen war, wurde etwa 8 Tage später sterilisiert.⁵⁷⁵

Obwohl der LKA-Mitarbeiter Josef Schmid Otto K. eine „rassistische“ Verfolgungsmaßnahme attestierte, lehnte das Stuttgarter LAW Stuttgart K.s Antrag am 22. Oktober 1953 ab, da die „Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. nicht erreicht war“.⁵⁷⁶ Gegen die Entscheidung legte K. Beschwerde ein, ließ die Klage aber später fallen. Erst mithilfe der Gesetzesänderung durch den Ministerialerlass Wiedergutmachung 23 erhielt K. 1957 eine einmalige Entschädigung „aus übergesetzlichen Mitteln“ bewilligt.⁵⁷⁷

2.2.4 Wiedergutmachungskammern an den deutschen Gerichten

Wenn die außergerichtliche Einigung zwischen dem Landesamt für Wiedergutmachung und dem Antragsteller scheiterte, konnten die

575 Vernehmungsprotokoll der Polizei (Esslingen am Neckar), 17.3.1953, StAL EL 350 I Bü. 3206, Anl. 1 zu fol. 13.

576 Schmid (LKA – Stuttgart) an LAW (Stuttgart), 16.5.1953, ebd., fol. 13; Justizministerium (Stuttgart) an Antragsteller, 26.3.1957, ebd., fol. 32f.

577 Justizministerium (Stuttgart) an Antragsteller, 26.3.1957, ebd., fol. 32f.

Wiedergutmachungskammern an den deutschen Gerichten zur Schlichtung eingeschaltet werden. Infolge der Verordnung Nr. 162 wurden ab dem 14. Juni 1947 bei den Amtsgerichten jeder Kreisstadt sogenannte öffentliche Anwälte für die Wiedergutmachung berufen, die die „Ansprüche auf Entschädigung und Beihilfen und ihre Vorzugsrechte“ der NS-Verfolgten „unentgeltlich“ vertreten sollten.⁵⁷⁸ Außerdem wurde ein Richter als „Schlichter für Rückerstattungs- und sonstige privatrechtliche Wiedergutmachungsansprüche eingesetzt.“⁵⁷⁹ Mit dem Inkrafttreten des Rückerstattungsgesetzes in der US-amerikanischen Zone wurden im November 1947 bei den Land- und Oberlandesgerichten spezielle Wiedergutmachungskammern eingerichtet.⁵⁸⁰ Damit besaß zwar jeder Antragsteller das Recht, die Bescheide der Entschädigungsämter anzufechten, aber laut Tobias Winstel reagierten diese sehr abweisend auf den Widerspruch; so bedeutete es doch ein Mehr an Arbeit und erhöhte Kosten: „Überdies konnte es für manche jüdische NS-Verfolgte zuweilen den Anschein haben, dass der Staat sie nicht als Opfer bzw. Berechtigte, sondern lediglich als Verfahrensgegner wahrnahm.“⁵⁸¹ Dieses Verhalten ist ebenso im Hinblick auf den Widerspruch von Sinti und Roma zu erkennen, bei denen die Entschädigungsämter naturgemäß die „kostenpflichtige Klagabweisung“ forderten.⁵⁸²

2.2.4.1 *Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940*

Die beiden Karlsruherinnen Theresia R. und Josefine K. stellten Ende der 1940er-Jahre Sonderfonds-Anträge, die trotz der „Bedürftigkeit“

578 Verordnung Nr. 162 (14.6.1947), S. 57.

579 Ebd., S. 58.

580 Gesetz Nr. 59 (28.1.1948), S. 25 f.; Gesetz Nr. 951 (16.8.1949), S. 195; BEG (18.9.1953), S. 1406 f.

581 Winstel: *Verhandelte Gerechtigkeit*, S. 390.

582 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LG (Karlsruhe): GLA 480 Nr. 1256 (2), fol. 7 (2.7.1951); ebd. Nr. 3136 (3), fol. 57 (1.8.1951); ebd. Nr. 4006(2), fol. 11 (6.11.1951); ebd. Nr. 3175 (4), fol. 6 (26.1.1952); ebd. Nr. 737 (1), fol. 31 (26.1.1952); LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe): ebd. Nr. 631 (3), fol. 6 (27.6.1952); ebd. Nr. 5495 (2), fol. 13 (30.11.1955); ebd. Nr. 141 (2), fol. 9 (21.7.1956); ebd. Nr. 7276 (2), fol. 13 (21.7.1956); ebd. Nr. 3092 (3), fol. 27 (3.8.1956); ebd. Nr. 494 (2), fol. 14 (5.8.1956); ebd. Nr. 7142 (2), fol. 11 (15.9.1956); ebd. Nr. 7142 (2), fol. 11 (15.9.1956); ebd. Nr. 12375 (2), fol. 7 (11.3.1957); ebd. Nr. 3522 (3), fol. 9 (25.9.1957); ebd. Nr. 6120 (2), fol. 4 (22.8.1958); ebd. Nr. 1554 (3), fol. 5 (25.8.1958); ebd. Nr. 1554 (5), fol. 9 (29.5.1962); ebd. Nr. 15328 (3), fol. 24 (18.6.1963); LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe): ebd. Nr. 7276 (2), fol. 66 (24.4.1957); ebd. Nr. 3092 (3), fol. 115 (9.6.1958).

der Antragstellerinnen nur zum Teil genehmigt wurden.⁵⁸³ Beide setzten sich gegen die Ablehnungsbescheide der Landesämter beim Justizministerium als erste Berufungsinstanz⁵⁸⁴ zur Wehr, jedoch mit wenig Erfolg. Das Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) stellte bei Josefine K. fest, dass „der Abtransport der Beschwerdeführerin aus rassischen Gründen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Zigeunern erfolgt“ sei.⁵⁸⁵ Dennoch habe es sich bei der „Umsiedlung“ nicht um eine „Verfolgungsmaßnahme gehandelt, die der Nationalsozialismus gegen seine Gegner durchgeführt“ habe. Stattdessen sei es lediglich eine polizeiliche Maßnahme zur „Seßhaftmachung“ gewesen. Das Justizministerium relativierte das Schicksal der Betroffenen, indem es die vermeintliche „Umsiedlung“ mit aus seiner Sicht ähnlich gelagerten Fällen verglich: „Während des letzten Krieges und auch hinterher sind Millionen von Menschen umgesiedelt worden, ohne daß hierin eine Verfolgung erblickt werden kann.“⁵⁸⁶ Hier griff das Ministerium den Topos der Deutschen als Opfer des Krieges auf.

Bei Theresia R. nahm das Ministerium die NS-Ideologie stärker in den Fokus: „Im Sinne der nationalsozialistischen Rassenlehre sind die Zigeuner überhaupt nicht als Rasse anerkannt worden. Sie wurden damit auch nicht automatischen Rassenverfolgungen, wie etwa die Juden, ausgesetzt. Richtig ist, dass sie als ‚artfremdes Blut‘ galten.“⁵⁸⁷ Die Kategorisierung „artfremdes Blut“ hatte ihren Ursprung in einer „Schnittmenge aus Rassenanthropologie und Rassenhygiene“ und belegt den eugenisch-rassistischen Charakter, dem die NS-Verfolgungsmaßnahmen unterlagen.⁵⁸⁸ Doch zulasten der Minderheit übernahm das Justizministerium den despektierlichen NS-Jargon unkritisch und stülpte der Minderheit dieses Konstrukt über – selbst unmittelbar vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Demokratisierung.

583 Antragsformular des LAW (Karlsruhe): ebd. Nr. 1374 (1), fol. 14 (11.11.1948), ebd., fol. 16 (7.12.1948); ebd. Nr. 3136 (1), fol. 8 (10.11.1948), ebd., fol. 6 (17.1.1949).

584 Lediglich bei den Sonderfonds-Gesetzen agierte das Justizministerium als Berufungsinstanz. Gesetz Nr. 169 (9.7.1947), § 5(2), S. 75f.

585 Beschluss des Justizministeriums (Nebenstelle Karlsruhe), 1.3.1949, GLA 480 Nr. 1374 (1), fol. 20.

586 Ebd.

587 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 3136 (1), fol. 21f.

588 Zimmermann: Rassenutopie, S. 90.

Noch offensichtlicher trat die NS-geprägte Haltung zutage, als das Ministerium versuchte, die Diskrepanzen zwischen den Deportationen herauszuarbeiten: „Um der Beschwerdeführerin den Unterschied klarzumachen, soll darauf hingewiesen werden, dass auch ein Jude, der sich als Asozialer aufgeführt hat und als solcher in das Konzentrationslager eingeliefert worden ist, nicht wiedergutmachtungsberechtigt ist.“⁵⁸⁹ Unverhohlen nutzte es die antiziganistische Denkfigur des „asozialen“ Zigeuners in Kombination mit den „rassenhygienischen“ Hintergründen, um Sinti und Roma eine Entschädigung ihres Leids abzusprechen. Erst infolge von Himmlers Auschwitz-Erlass könnten die Deportationen laut dem Ministerium den „rassenmässigen Verfolgungen gleichgesetzt werden“.⁵⁹⁰ Josefine K. und Theresia R. legten daraufhin beim Karlsruher Verwaltungsgericht (VG) Beschwerde ein.⁵⁹¹ Dieses ordnete die Mai-Deportation konträr ein: „Wie die Kammer bereits in dem am 12. Juli 1949 erlassenen Urteil i. S. Josefine K. / Staat Württemberg-Baden wegen Wiedergutmachtung [...] ausgeführt hat, stellt das staatliche Vorgehen [...] im Frühjahr 1940 [...] eine Verfolgungsmassnahme i. S. des Gesetzes Nr. 169 dar.“⁵⁹² Denn das Gericht trat der pauschalen Kriminalisierung des württembergisch-badischen Justizministeriums entgegen:

Die Maßnahme war genereller Art und richtete sich gegen sämtliche im Land Baden anwesenden oder wohnhaften Zigeuner ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne bis zu diesem Zeitpunkt straffällig geworden war, welche Vorstrafen er erlitten hatte, ob er arbeitsam und seßhaft war oder ob er sich arbeitsscheu und wohnsitzlos im Lande umhertrieb. Bestimmend war vielmehr bei der Durchführung der getroffenen Maßnahmen allein der Umstand, dass die Betroffenen Zigeuner oder Zigeunermischlinge waren; diese Feststellung genügte, um sie in die Zahl

589 Beschluss des Justizministeriums (Nebenstelle Karlsruhe), 28.3.1949, GLA 480 Nr. 3136 (3), fol. 6.

590 Eine ähnliche Argumentationsweise des Justizministeriums lässt sich auch in einem Schreiben an das LAW (Karlsruhe) feststellen. Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 28.3.1949, ebd. Nr. 3136 (1), fol. 21 f. Siehe Kapitel 2.2.1.2.

591 Im US-EG bildeten die Verwaltungsgerichte die Beschwerdeinstanz gegen exekutive Entscheidungen, erst mit dem BEG wurden die Zivilgerichte zuständig. Stengel: *Tradierte Feindbilder*, S. 57. Das Urteil des Verwaltungsgerichts im Fall von Josefine K. vom 12.7.1949 ist in ihrer Entschädigungsakte nicht vorzufinden – lediglich ein Legblatt. Doch verweist das Urteil von Theresia R. auf jenes Urteil des VG (Karlsruhe), 18.8.1949, GLA 480 Nr. 3136 (3), fol. 30.

592 Ebd.

derjenigen einzureihen, die auf den Hohenasperg verbracht und von dort ins Generalgouvernement abtransportiert wurden.⁵⁹³

Zwar konnten laut dem VG auch militärische Gründe ausschlaggebend gewesen sein, aber:

Das ändert [...] nichts an der Tatsache, dass die Anordnung gegen den einzelnen Betroffenen lediglich deshalb erging, weil er rein oder mischrassig zum Stamm der Zigeuner gezählt wurde, wobei es für die Beurteilung der Sachlage unbeachtlich erscheint, ob der Nationalsozialismus die Zigeuner als „Rasse“ anerkannte oder nur als einen eigenartigen „Stamm“, der aus einer bestimmten Rassemischung zusammengesetzt sei.⁵⁹⁴

Dennoch löste sich das VG Karlsruhe nicht von den verankerten anti-ziganistischen Denkmustern und diffamierte die Minderheit als „eigenartig“. Entschieden stellte das VG fest:

Dass den getroffenen Maßnahmen nicht nur militärische und sicherheitspolizeiliche Erwägungen zugrunde lagen, ergibt sich auch daraus, dass die Verschickten nicht bloß bis zu Beendigung des Frankreichfeldzuges, sondern auf unbeschränkte Zeit im Generalgouvernement bleiben mußten. Auch die Art und Weise, wie die Verschickung dorthin durchgeführt wurde, läßt keinen Zweifel, dass es sich um eine Verfolgungsmaßnahme aus rassischen Gründen im Sinne des Gesetzes Nr. 169 handelt; den Erfassten wurde lediglich gestattet, eine gewisse Menge Handgepäck mitzunehmen, während sie alle nicht leicht transportablem Gegenstände ihrer Habe zurücklassen mußten, ohne die Möglichkeit ihrer ausreichenden Sicherstellung und ihrer späteren Wiedererlangung zu haben, eine Maßnahme, die bei den im letzten Jahrzehnt vielfach geübten Verschickungen unerwünschter Bevölkerungsteile, den sogenannten Umsiedlungen, als geradezu typisch für politische Verfolgungsmaßnahmen angesehen werden kann.⁵⁹⁵

593 Ebd.

594 Ebd.

595 Ebd.

Infolge des Urteils sollten die LAW-Bescheide aufgehoben werden. Das Stuttgarter VG übernahm die Karlsruher Sicht – sehr zum Ärger der Karlsruher und Stuttgarter Landesämter.⁵⁹⁶ Doch der Triumph von Theresia R. und Josefine K. währte nicht lange, denn bereits mit der Einführung des US-EG war das Urteil hinfällig geworden. Dies könnte auch begründen, weshalb das Karlsruher Entschädigungsamt nicht Berufung einlegte. Stattdessen mussten die beiden Frauen neue Entschädigungsanträge stellen, die das LAW Karlsruhe abermals ablehnte.⁵⁹⁷ Mit unterschiedlichem Erfolg legten sie Berufung vor den nun zuständigen LG ein. Theresia R. zog ihre Klage letztlich wegen formaler Gründe („Fristversäumnis“) zurück.⁵⁹⁸

Zwischenzeitlich hatte das Justizministerium den Erlass 41 veröffentlicht, der auf ein Urteil des LG Karlsruhe im Fall B. verwies; das LG hatte die „rassische“ Motivation von B.s Verschleppung im Rahmen der Mai-Deportation nicht anerkannt und infolgedessen lehnten die Entschädigungsbehörden viele ähnlich gelagerte Anträge rigoros ab.⁵⁹⁹ Das OLG Stuttgart hatte hingegen in einem anderen Fall am 19. Juni 1953 entschieden, dass „rassische“ Gründe in Einzelfällen vor 1942 „wenigstens mitursächlich gewesen“ sein konnten.⁶⁰⁰ Zwar näherte sich die Rechtsprechung nach Inkrafttreten des BEG-1953 langsam der Anerkennung des Völkermordes an, jedoch nur partiell. Antiziganistische Wahrnehmungsmuster dominierten weiterhin. Josefine K. reichte bereits im Frühjahr 1950 Klage gegen das LAW ein, doch erst im Oktober

596 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), undatiert, LAV NRW R, NW 114 Nr. 25, fol. 26–28.

597 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an VG (Karlsruhe), 17.12.1949, GLA 480 Nr. 3136 (3), fol. 33; Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 19.8.1950, ebd. Nr. 1374 (2), fol. 9 ff.; Gesetz Nr. 943 (23.4.1949), S. 57 f.

598 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 1.8.1951, GLA 480 Nr. 3136 (3), fol. 57. Heinrich M. hatte ebenfalls eine Klage gegen den LAW-Bescheid beim LG Karlsruhe erhoben, doch letztlich zurückgezogen, da er Nachteile für seine Familie fürchtete: „Der Kläger [...] M. erklärte mit Rücksicht darauf, dass über die Ansprüche seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder Renate und Josef M. bisher noch nicht von der Landesbezirksstelle entschieden wurde, dass er die Klage, ohne auf den Anspruch zu verzichten, im Namen der Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder zurücknimmt.“ Sitzungsprotokoll des LG (Karlsruhe), 24.6.1952, ebd. Nr. 737 (3), fol. 14.

599 Erlass 41, 10.11.1951, S. 105; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller(in): GLA 480 Nr. 4006 (1), fol. 45 (11.6.1951); ebd. Nr. 3175 (1), fol. 14 (19.9.1951); ebd. Nr. 737 (1), fol. 25 (21.9.1951); ebd. Nr. 141 (1), fol. 18 (30.11.1951).

600 Stengel: Feindbilder, S. 59.

Entschädigungspraxis gegenüber den NS-Opfern

1953 urteilte das LG Karlsruhe.⁶⁰¹ Von wesentlicher Bedeutung waren abermals die Hintergründe der Deportation:

Nach den Richtlinien wurden alle Zigeuner und Zigeunermischlinge, die aufgrund des Schnellbriefes vom 17.10.1939 erfaßt und gemeldet waren, abgeschoben, doch durfte die Zahl von 2500 nicht überschritten werden. [...] Auch bei der mit dem ersten Transport in das Generalgouvernement abgeschobenen Klägerin, für die eine kriminelle Belastung nicht vorlag, die auch einen festen Wohnsitz hatte und durch Jahre hindurch aufgrund erteilter Wandergewerbescheine Hausierhandel betrieb, ist in der Umsiedlung eine rassische Verfolgung zu erblicken.⁶⁰²

Zwar entschied das LG im Fall K. zugunsten der Klägerin, doch hatte das Gericht ihre Unschuld aus ihrem festen Wohnsitz und einwandfreien Strafregister geschlussfolgert. Damit griff es auf antiziganistische Denkstrukturen zurück, anhand derer versucht wurde, abseits der bürgerlichen Normen lebenden Personen die Wiedergutmachungsberechtigung abzusprechen. Da Josefine K. die strengen Vorgaben erfüllte, attestierte man ihr den unberechtigten Freiheitsentzug:

Aus den übereinstimmend geschilderten Verhältnissen kann mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Insassen in diesen Lagern Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen geleistet haben und die Verhältnisse KZ-ähnlich waren. Es handelt sich nicht um die Leistung von Zwangsarbeit mit einer aus den besonderen Verhältnissen im besetzten Gebiet sich ergebenden Beschränkung der Freiheit, sondern um eine weitergehende, ununterbrochen die fast 5 Jahre währende Freiheitsberaubung, der nur durch den Einmarsch der Russen ein Ende gesetzt wurde, wie sie nur Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes zuteil geworden ist.⁶⁰³

Das Karlsruher LG billigte ihr damit eine Entschädigung für ihre gesamte Verschleppungsdauer zu, gegen die Entscheidung legte jedoch

601 Justizministerium (Nebenstelle Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 19.8.1950, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 9ff.

602 Urteil des LG (Karlsruhe), 7.10.1953, ebd., fol. 114.

603 Ebd.

das Karlsruher Entschädigungsamt Berufung vor dem OLG Karlsruhe ein – vermutlich, um die finanziellen Folgen des Urteils abzuschwächen.⁶⁰⁴ Denn die Karlsruher Entscheidung konnte sich zu einer Art Grundsatzurteil für weitere Überlebende der Mai-Deportation entwickeln; die NS-Verfolgten konnten sich in ihren Verfahren auf das Urteil berufen und ebenso auf die Auszahlung der Entschädigung pochen.⁶⁰⁵ Zu diesem Zweck versuchte das Karlsruher Amt mithilfe der OLG-Entscheidungen aus München und Bremen K.s Ansprüche abzuweisen, denn diese sahen „unter gar keinen Umständen rassistische Gründe“ für die Deportation.⁶⁰⁶ Zusätzlich beauftragte das LAW die Kriminalpolizei – in Form des LKA und der Karlsruher „Landfahrerpolizeistelle“ – damit, die Hintergründe der Deportation zu begutachten.⁶⁰⁷ Allerdings ohne Erfolg, denn das OLG Karlsruhe stufte Josefine K.s Deportation als „rassistische“ Verfolgung ein: „Es steht außer Zweifel, daß sie von dieser Maßnahme nicht erfaßt worden wäre, wenn sie ‚deutschblütig‘ gewesen wäre; ihre rassistische Abstammung ist daher für ihre Verfolgung, und zwar für die Entschliessungen der Verfolgungsbehörden ursächlich. Strafbare Handlungen oder asoziales Verhalten der Klägerin liegen nicht vor.“⁶⁰⁸

Jedoch erst ab 1939 habe eine „rassenideologische“ Behandlung der Minderheit vorgeherrscht, sofern sie berufstätig, nicht straffällig und „sesshaft“ waren.⁶⁰⁹ Damit löste sich das LG Karlsruhe trotz der differenzierten Sicht auf die NS-Verfolgung von Sinti und Roma nicht von dem weiterhin handlungsleitenden Stigma des „kriminellen Zigeuners“. Die vorige NS-„Zigeuner“-Politik habe auf polizeilichen Ordnungsmaßnahmen beruht, womit das Gericht zum einen der Ausgrenzungs- und

604 Ebd.; LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 29.1.1954, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 124.

605 So blieb es bis zum BGH-Urteil von 1956: die LAW sprachen einigen Antragstellern auf Grundlage des K.-Urteils Haftentschädigungen zu. Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 16.5.1955, ebd. Nr. 1248 (1), fol. 46; LAW (Karlsruhe) an Antragstellerin, 28.6.1955, ebd. Nr. 3522 (1), fol. 55; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 17.1.1956, ebd. Nr. 3092 (1), fol. o. A.

606 LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 29.1.1954, ebd. Nr. 1374 (2), fol. 124.

607 Polizei (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 17.5.1954, ebd., fol. 153; Walker (LKA – Stuttgart) an LG (Karlsruhe), 25.1.1954, ebd., fol. 160; LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 29.1.1954: „Wie die bei der Kriminalpolizeihauptstelle der Landespolizei Baden-Württemberg in Stuttgart beschäftigten Polizeibeamten Scheufele, Städele, Mall und Eberhardt dem Justizministerium Stuttgart gegenüber bestätigt haben, hat man im Jahre 1940 angenommen, daß die Umsiedlung lediglich aus Sicherheitsgründen bzw. um Spionage zu verhindern erfolgte“, ebd., fol. 124.

608 Urteil des OLG (Karlsruhe), 1.10.1954, ebd., fol. 179.

609 Ebd.

Vertreibungspolitik der 1930er-Jahre ihren rassistischen Charakter absprach und zum anderen die Minderheit deutlich von der Bevölkerung jüdischen Glaubens sowie deren Schicksal unterschied:

Diese und andere Vorgänge bestätigten die bekannte Tatsache, daß für die Maßnahmen gegenüber den Zigeunern ursprünglich auch im Dritten Reich vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Ausgangspunkt war; hierdurch unterscheidet sich die Behandlung der Zigeuner wesentlich von der ausschließlich rassistisch bedingten Judenverfolgung. [...] Durch die nationalsozialistische Ideologie erhielt die Zigeunerfrage jedoch eine ausgeprägte rassenpolitische Tendenz.⁶¹⁰

Klar positionierte sich das OLG gegen den pauschalen „Spionageverdacht“, ohne sich allerdings vollständig von der darauf basierenden antiziganistischen Denkfigur zu lösen.⁶¹¹

Spionageverdacht konnte solche Maßnahmen gegenüber bestimmten Personen aus bestimmten Gründen rechtfertigen, z. B. bei Personen ohne festen Wohnsitz; wenn aber eine ganze Volksgruppe generell als spionageverdächtig behandelt wird, so bedeutet das eine Diskriminierung, nämlich Benachteiligung dieser Personengruppe gegenüber den anderen Staatsbürgern.⁶¹²

Ein bedeutendes Ergebnis des Urteils war, dass das Merkmal „haftähnlich“ nicht mit „KZ-Haft“ gleichgesetzt werden musste.⁶¹³ Das OLG Karlsruhe gestattete eine Revision vor dem BGH, von dem Recht machte das LAW Karlsruhe allerdings keinen Gebrauch. Vermutlich standen auch hier strategische Gründe dahinter: Mit den LG- und OLG-Urteilen hatten zwei richterliche Instanzen der Überlebenden K. recht gegeben, sodass das LAW die Erfolgchancen vor dem BGH vermutlich als gering einschätzte.

610 Ebd.

611 Damit widersprach das OLG Karlsruhe explizit dem Blessing-Wilden-Kommentar zum BEG-1953, der von Hans Wilden mitverfasst wurde. Blessing und Wilden sahen in der Deportation lediglich militärstrategische und sicherheitspolizeiliche Ursachen. Siehe Kapitel 2.2.1.1.

612 Urteil des OLG (Karlsruhe), 1.10.1954, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 179.

613 Ebd.

Neben der grundlegenden Diskussion, ob die Mai-Deportation als eine „rassische“ Verfolgung einzustufen war, war eine Debatte um den auszuschließenden Personenkreis entbrannt. Daran waren unter anderem die Bescheinigungen des ITS in Bad Arolsen beteiligt, die zwar wichtige Auskünfte über die Haftstationen der NS-Verfolgten gaben, jedoch unkontextualisiert die NS-Täterkategorisierung übernommen hatten. Wie bei der Karlsruherin Sophie E., die laut dem ITS-Dokument als „asozial und arbeitsscheue staatenlose Zigeunerin“ im KZ Auschwitz inhaftiert gewesen sei. Wegen dieser Kategorisierung mutmaßte das LG Karlsruhe zunächst, dass ihre KZ-Haft nicht „auf rassepolitischen Gesichtspunkten“, sondern auf „Maßnahme[n] gegen Rechtsbrecher und Asoziale“ beruht habe. Doch im weiteren Verlauf dekonstruierte das Landgericht die verallgemeinernde und diskriminierende Haltung des Himmler-Erlasses (8.12.1938), der allen „Zigeunermischlingen“ eine „vorherrschende Kriminalität und Asozialität“ attestiert hatte. Lediglich „sozial angepasste“ Personen waren von den Bestimmungen nicht betroffen, doch die Sammelkategorie „soziale Anpassung“ bot den Behörden einen größeren Ermessensspielraum:

Bei allen wandergewerbetreibenden zigeunerischen Personen war nach dem Erlaß die Frage der sozialen Anpassung zu verneinen, außer wenn sie nachweisbar eigene Erzeugnisse vertrieben. Daraus ergibt sich schon, daß, wer nicht im Sinne des Erlasses als „sozial angepaßt“ anerkannt wurde, deshalb noch keinesfalls asozial zu sein brauchte. [...] Unter diesen Umständen kann gesagt werden, daß die Zigeuner allgemein – von gewissen Annahmen abgesehen – als asozial von den nationalsozialistischen Machthabern und ihren ausführenden Organen bezeichnet zu werden pflegten. Deshalb läßt die Kennzeichnung der Klägerin in der Häftlingskarte als asozial nicht den sicheren Schluss zu, daß die Klägerin tatsächlich wegen asozialen Verhaltens inhaftiert worden ist.⁶¹⁴

Zusätzlich thematisierte das Karlsruher LG die Strafregister der Nachkriegszeit, anhand derer die Landesämter häufig versuchten, das Stigma „Asozialität und Kriminalität“ zu untermauern:

614 Urteil des LG (Karlsruhe), 17.1.1955, GLA 480 Nr. 4006 (2), fol. o.A.

Die Klägerin ist zwar in der Zeit von 1946–1949 viermal, darunter zweimal wegen Diebstahls, gerichtlich bestraft worden. Der Hinweis des Vertreters des beklagten Landes, diese Bestrafungen bewiesen, daß die Klägerin sich in eine staatliche Ordnung nicht einzufügen vermochte und daß sie ihre Bedürfnisse auf gesetzwidrige Weise zu decken pflegte, sind aber in dieser Verallgemeinerung nicht überzeugend. Für die Beurteilung der Frage, aus welchen Gründen die Klägerin im Februar 1942 in Schutzhaft genommen worden ist, sind Strafen aus der Zeit nach 1945 jedenfalls unbeachtlich.⁶¹⁵

Hinter der Offensive des Entschädigungsamtes steckt offensichtlich eine Strategie zur Kosteneinsparung: Indem die Mitarbeiter auf die Vorstrafen von Sophie E. aus der Nachkriegszeit verwies, versuchten sie der Antragstellerin ihre Entschädigungsberechtigung zu entziehen und ihr kriminelle Energien zu unterstellen – beruhend auf verankerten Stereotypen. Im Fall Sophie E. hatte das LG Karlsruhe bisher einen insgesamt reflektierten Eindruck gemacht, jedoch waren auch in diesem Urteil antiziganistische Denkmuster zu finden, die aufzeigen, wie alltäglich diese Fremdzuschreibungen waren:

Auch wenn man berücksichtigt, daß Zigeunerinnen verhältnismäßig früh reifen und den Drang zu geordnetem Leben und zu geregelter Arbeit nicht so im Blute tragen wie die Angehörigen anderer Rassen, kann man bei dem jugendlichen Alter der Klägerin im Zeitpunkt ihrer Inhaftierung nicht ohne einen positiven Anhaltspunkt asoziales oder kriminelles Verhalten als Grund für ihre Festnahme unterstellen.⁶¹⁶

Das Zitat spiegelt eindrucksvoll die Ambivalenz des LG Karlsruhe wider: Es hob auf das juristische Prinzip des individuellen Schuld Moments ab, das bei Sophie E. nicht vorhanden war, aber gleichzeitig nutzte das Gericht eine Vielzahl von antiziganistischen Stereotypen, die bereits vor dem Nationalsozialismus zum Tragen kamen.⁶¹⁷ Letztlich griff das LG Karlsruhe auf eine Kombination aus „rassenhygienischen“

615 Ebd.

616 Ebd.

617 Zum Stereotyp der schönen, aber kindlichen „Zigeunerin“ siehe: Reuter: Bann, S. 105 f.

und „rasseanthropologischen“ Annahmen zurück, die zuvor im NS-Staatsgefüge propagiert wurden. Sophie E. erhielt zwar eine Haftentschädigung ausgezahlt, jedoch nur für ihre Internierung im KZ-Auschwitz.⁶¹⁸

Die bereits erwähnten Gerichtsurteile wurden noch in einer „Normierungsphase der Rechtsprechung“ gefällt, in der die juristischen Instanzen individueller entscheiden konnten.⁶¹⁹ Doch das berüchtigte Urteil des Karlsruher BGH vom 7. Januar 1956 markierte in der Entschädigungspraxis einen justiziellen Einschnitt, der auch vor der baden-württembergischen Rechtsprechung nicht Halt machte. Zu Lasten der Minderheit verwiesen nach Januar 1956 alle untersuchten Urteile auf die BGH-Entscheidung:⁶²⁰ Zwar habe die „Umsiedlungsaktion“ „rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprochen“ und sei als „unmenschlicher Gewaltakt“ zu sehen, doch damit stelle sie nicht automatisch eine NS-ideologische Verfolgungsmaßnahme dar.⁶²¹ Hermann W., Theresia L., Henriette W., Theresia R. und Karl W. nahmen den Kampf gegen Windmühlen auf sich, doch blieb ihnen wegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Entschädigung verwehrt.⁶²²

Am 5. Dezember 1956 erging ein weiteres BGH-Urteil, das zumindest für die Überlebenden der Mai-Deportation zu einer finanziellen Entschädigung führte.⁶²³ Denn der BGH statuierte, dass „rassische Gründe“ für das Festhalten der Minderheit in Polen nach März 1943

618 Urteil des LG (Karlsruhe), 17.1.1955, GLA 480 Nr. 4006 (2), fol. o. A.

619 Stengel: Feindbilder, S. 58.

620 Urteil des LG (Karlsruhe), 24.7.1956, GLA 480 Nr. 5495 (2), fol. 49; Urteil des LG (Karlsruhe), 7.5.1957, ebd. Nr. 12375 (2), fol. 16. Bereits 1955 hatte Otto Küster in einem Gesetzeskommentar die Mai-Deportation despektierlich eingeordnet: „Die Zigeuner wurden seit jeher von den westlichen Kulturvölkern als Landplage empfunden. [...] Die den Zigeunern eigenen Eigenschaften (Asozialität, Kriminalität, Wandertrieb) gaben Anlaß zu ihrer Bekämpfung.“ Die Mai-Deportation sei lediglich ein Instrument zur Sesshaftmachung gewesen und damit könne erst seit dem Auschwitz-Erlass von einer rassistisch motivierten Verfolgung gesprochen werden. Stengel: Feindbilder, S. 61.

621 Urteil des LG (Karlsruhe), 24.7.1956, GLA 480 Nr. 5495 (2), fol. 49; Urteil des LG (Karlsruhe), 7.5.1957, ebd. Nr. 12375 (2), fol. 16.

622 ÖAfW (Amtsgericht Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 8.9.1955, ebd. Nr. 5495 (2), fol. 9; Urteil des LG (Karlsruhe), 24.7.1956, ebd., fol. 49; Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, ebd. Nr. 7276 (2), fol. 53; Urteil des OLG (Karlsruhe), 29.3.1958, ebd., fol. 93; Urteil des LG (Karlsruhe), 2.11.1959, ebd. Nr. 874, fol. 63; Urteil des LG (Karlsruhe), 26.4.1960, ebd. Nr. 31982 (7), fol. 20; Urteil des OLG (Karlsruhe), 8.3.1961, ebd., fol. 43; Urteil des OLG (Karlsruhe), 17.4.1958, ebd. Nr. 12375 (2), fol. 45; Urteil des BGH (Karlsruhe), 12.11.1958, ebd., fol. 70 f.

623 Zuvor hatte das Koblenzer OLG im Mai 1955 diese Haltung vertreten. „32. BEG § 1“, in RzW (1955) H. 8/9, S. 247.

„wesentlich mitursächlich“ gewesen seien.⁶²⁴ Zwar war die bundesweite Rechtsprechung nicht verpflichtet, sich an dem BGH-Grundsatzurteil zu orientieren, musste jedoch Urteilsaufhebungen in Kauf nehmen. So hatten zwischenzeitlich das LG Köln und das OLG Hamburg konträr zum BGH entschieden, dass „das Rassenvorurteil für alle Maßnahmen gegen die Zigeuner mitbestimmend“ war.⁶²⁵ Die beiden Urteile kassierte der BGH und beharrte auf der Unterscheidung bei der Verfolgung von Juden und „Zigeunern“: „Ein Vergleich mit den gegen Juden gerichteten Maßnahmen ist [...] schon deshalb nicht möglich, weil diese nicht die Eigenschaften besitzen, die den nach ‚Zigeunerart‘ lebenden Zigeuner schon lange vor dem NS zu einer Landplage gemacht haben.“⁶²⁶

Im Gegensatz zu den Kölner und Hamburger Gerichten orientierte sich das Karlsruher Landgericht weiterhin an der Haltung des BGH:

Diese Auffassung hat der BGH auch in Kenntnis der abweichenden Meinung z. B. des LG Köln aufrecht erhalten [...]. Die Kammer ist in ständiger Rechtsprechung zusammen mit der weitauf überwiegenden Mehrzahl der deutschen Gerichte der Auffassung des BGH erfolgt [sic!] und sieht keinen Anlaß, in diesem Fall davon abzuweichen.⁶²⁷

Das BGH-Urteil betraf alle Entschädigungskategorien und somit ebenso die Soforthilfe für Rückwanderer. Da die Mai-Deportation jedoch immer noch nicht als rassistisch motivierte Gewalttat anerkannt war, besaßen deren Überlebende keinen Anspruch auf eine Zahlung aus dem Soforthilfefonds. Dieser Haltung schlossen sich das Karlsruher LG und OLG an:

Die verfolgungsbedingte Auswanderung, Deportation oder Ausweisung, wie sie § 141 BEG voraussetzt, kann nicht durch einen anders gelagerten Vorgang ersetzt werden; ebensowenig kann eine nicht verfolgungsbedingte Umsiedlung durch das spätere

624 Stengel: Feindbilder, S. 63. Von diesem Urteil profitierte etwa Henriette W., die im November 1959 eine Haftentschädigung zugesprochen bekam. Urteil des LG (Karlsruhe), 2.11.1959, GLA 480 Nr. 874, fol. 63.

625 Stengel: Feindbilder, S. 68.

626 Zit. nach: ebd.

627 Urteil des LG (Karlsruhe), 2.11.1959, GLA 480 Nr. 874, fol. 64.

Hinzutreten von Verfolgungsgründen zu einer diskriminierenden Deportation geworden sein.⁶²⁸

Damit stellte sich das OLG Karlsruhe mittlerweile gegen die BGH-Entscheidung (5.12.1956), die ab dem Stichtag im März 1943 einen berechtigten Anspruch sah.⁶²⁹ Das Karlsruher OLG behauptete sogar, dass die „Umsiedlung oder Deportation [...] bereits ohne Verfolgung“ stattgefunden habe. Denn gleichzeitig knüpfte das Gesetz nur an die Tatsache, „die Heimat verloren zu haben“ und nicht „im Ausland festgehalten“ zu werden.⁶³⁰ Erst im April 1961 legte das Frankfurter OLG das Jahr 1935 als Zäsur für eine rassistisch motivierte „Zigeuner“-Politik fest.⁶³¹ In Anlehnung an das Frankfurter und ein Hamburger Urteil hob der BGH am 18. Dezember 1963 das „Grundsatzurteil von 1956 [...] partiell auf“.⁶³² Damit setzte der BGH den Beginn der Verfolgungen auf den Himmler-Erlass von Dezember 1938.⁶³³ Wie Katharina Stengel konstatiert, erkannte er trotzdem nicht die rein „rassistisch“ motivierte NS-Verfolgung seit 1938 an, sondern sprach lediglich von einer Teilursache.⁶³⁴

Im Rahmen der „Soforthilfe“-Gerichtsverfahren war die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen ein zentraler Aspekt. Von der Mai-Deportation war im badischen Raum lediglich eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Sinti und Roma betroffen. Die Überlebenden sagten somit in mehreren unterschiedlichen Prozessen vor den Entschädigungskammern aus.⁶³⁵ Traten innerhalb der Aussagen Unstimmigkeiten jeglicher Art auf, stuften die Behörden – allen voran die Landesämter – die Zeugen als unglaubwürdig ein. Einen großen Raum nahmen die Lebensbedingungen vor Ort ein, denn nur „haftähnliche“ Zustände

628 Urteil des OLG (Karlsruhe), 17.4.1958, ebd. Nr. 12375 (2), fol. 45.

629 Ebd.; Stengel: Feindbilder, S. 66.

630 Urteil des OLG (Karlsruhe), 17.4.1958, GLA 480 Nr. 12375 (2), fol. 45.

631 Das Frankfurter OLG blieb damit seiner Rechtsprechung aus dem Jahre 1952 treu, als es in einem ähnlich gelagerten Fall davon ausging, dass eine „rassistische“ Verfolgung bereits seit den „Nürnberger Gesetzen“ von 1935 anzunehmen sei. Stengel: Feindbilder, S. 58.

632 Ebd., S. 70.

633 Ebd.

634 Ebd.

635 Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, GLA 480 Nr. 494 (2), fol. 49; Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 15.11.1957, ebd. Nr. 7142 (2), fol. 34; Vergleich vor dem LG (Karlsruhe), 13.11.1957, ebd., fol. 56.

konnten zu einer Entschädigungszahlung berechtigen.⁶³⁶ Das LAW Karlsruhe fasste die Problematik zusammen:

In diesen Akten sind widersprechende Angaben von Zeugen enthalten. Eine Gruppe von Zigeunern erklärte, daß die Lebensbedingungen in Radom nicht haftähnlich gewesen seien, obwohl auch diese in der Gewehrfabrik arbeiten mußten. Die andere Gruppe dagegen, zu der auch die Kläger [...] gehören behauptet, daß die Zustände in Radom haftähnlich gewesen seien.⁶³⁷

Die untersuchten Urteile erwecken den Eindruck, als hätten die Gerichte im Zweifelsfall für das Land Baden-Württemberg entschieden.⁶³⁸ Zahlreichen Minderheitsangehörigen schenkte etwa das Landgericht Karlsruhe wenig Glauben und berief sich stattdessen auf Zeugen, die von größeren Freiheiten in Polen berichtet hatten:⁶³⁹

Die Aussagen dieses Zeugen verdienen den Vorzug gegenüber den Behauptungen des Klägers. Der Zeuge war zwar in der maßgeblichen Zeit als 19-jähriger noch verhältnismäßig jung. Daß er aber in diesem Alter die damaligen Geschehnisse mit vollem Bewußtsein miterleben konnte, und auch nach dem Eindruck, den er bezüglich Zuverlässigkeit und Intelligenz auf die Kammer machte, in der Lage ist, diese Geschehnisse im Gedächtnis zu behalten und richtig wiederzugeben, steht ausser Zweifel. Seine Aussagen erscheinen deshalb glaubwürdiger, weil er dem Prozeßstoff objektiver gegenübersteht als der Kläger selbst, denn er hat an einem bestimmten Ausgang des Rechtsstreits kein Interesse.⁶⁴⁰

636 Zeugenvernehmung vor dem LG (Karlsruhe), 4.10.1956, ebd. Nr. 737 (4), fol. 18; Urteil des LG (Karlsruhe), 30.10.1956, ebd., fol. 24; Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, ebd. Nr. 494 (2), fol. 49; Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, ebd. Nr. 7276 (2), fol. 53; Urteil des LG (Karlsruhe), 13.11.1957, ebd. Nr. 7142 (2), fol. 56; Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 15.11.1957, ebd., fol. 34; Urteil des LG (Karlsruhe), 28.11.1958, ebd. Nr. 1791 (2), fol. 34.

637 Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 24.10.1958, ebd., fol. 26.

638 Urteil des LG (Karlsruhe), 30.10.1956, ebd. Nr. 737 (4), fol. 24; Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 24.10.1958, ebd. Nr. 1791 (2), fol. 26.

639 Urteil des LG (Karlsruhe), 28.11.1958, ebd., fol. 34.

640 Urteil des LG (Karlsruhe), 9.11.1956, ebd. Nr. 494 (2), fol. 49.

Bei dem erwähnten Zeugen handelte es sich um Johann L. Ausgerechnet seine Auswahl ist bemerkenswert, denn zum Zeitpunkt seiner Aussage verbüßte L. eine Haftstrafe in einem Karlsruher Gefängnis.⁶⁴¹ Die Strategie dahinter ist offensichtlich: L. und die wenigen weiteren Zeugen verneinten haftähnliche Zustände, wodurch den Minderheitsangehörigen keine Haftentschädigung zustand. Daher war es dem Land Baden-Württemberg möglich, hohe Kosten zu vermeiden. Trotz seiner Haftstrafe konnte das Land die Aussage von L. zu seinen Gunsten auslegen. Es ist zu vermuten, dass L. in anderen Kontexten aufgrund seiner Vorstrafen diffamiert worden wäre – im Rückgriff auf antiziganistische Fremdzuschreibungen der Mehrheitsgesellschaft.

Fallbeispiel: Josefine K.

Josefine K. war gemeinsam mit ihrem Ehemann im Mai 1940 über Asperg in das besetzte Polen deportiert worden. Gesundheitlich schwer angeschlagen, erreichte die damals 53-Jährige nach Kriegsende Karlsruhe.⁶⁴² Bis Ende 1948 bekam sie Zahlungen aus dem Sonderfonds genehmigt, da die Polen-Deportation zunächst noch als NS-Verfolgungsmaßnahme anerkannt war.⁶⁴³ Doch das Entschädigungsamt stufte sie offensichtlich im November 1948 nicht mehr als „bedürftig“ ein, obwohl sie kein Geld für alltägliche Güter wie Brandmaterial oder sogar Lebensmittel besaß.⁶⁴⁴ Alle Anträge, die sie seit November 1948 wegen ihrer wirtschaftlichen Not gestellt hatte, lehnte das LAW Karlsruhe ab.⁶⁴⁵ Doch Josefine K. war ausdauernd und setzte sich in mehreren Instanzen gegen die Entscheidungen zur Wehr – wie bereits oben ausführlich ausgeführt. Somit konnte sie vor dem Karlsruher Landgericht einen Erfolg erzielen, der es anderen NS-Überlebenden ermöglichte, wenigstens zwischen 1953 und 1956 höhere Chancen auf eine Entschädigungszahlung infolge der Mai-Deportation zu erreichen.

641 Zeugenvernehmung vor dem LG (Karlsruhe), 4.10.1956, ebd. Nr. 737 (4), fol. 18.

642 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 29.7.1948, ebd. Nr. 1374 (1), fol. 3.

643 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 29.7.1948, ebd., fol. 11.

644 Lebensmittelhändler (Karlsruhe) an LAW (Karlsruhe), 19.5.1950, ebd., fol. 49.

645 Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 11.11.1948, ebd., fol. 14; Antragsformular des LAW (Karlsruhe), 7.12.1948, ebd., fol. 16.

2.2.4.2 *Deportationen in das KZ Auschwitz im Frühjahr 1943*

Wie die vorigen Kapitel bereits gezeigt haben, erkannten die Nachkriegsbehörden die Verschleppungswelle infolge des Auschwitz-Erlasses unproblematischer als rassenpolitische Verfolgung an, sodass sich die Entschädigungsämter häufiger außergerichtlich mit den Überlebenden einigen konnten. Deshalb prozessierten weniger von dem Tatkomplex betroffene Antragsteller vor den Wiedergutmachungskammern.

Im Fall von Vinzenz Rose entschied das LG Karlsruhe konträr zum LAW, dass Rose eine Haftentschädigung für seine Zeit in Auschwitz und Natzweiler zustehe.⁶⁴⁶ Das Karlsruher Entschädigungsamt legte umgehend Beschwerde in zweiter Instanz beim OLG ein, das diese aber ablehnte. Obwohl das OLG unter Einordnung der Auschwitz-Deportation ab 1943 als „rassisch“ (mit-)motiviert zugunsten des Antragstellers urteilte, sah es allerdings in den Verfolgungsmaßnahmen der Vorjahre eindeutig ordnungspolizeiliche Ursachen. Deutlich unterschied es zwischen der Verfolgung von Juden und „Zigeunern“:⁶⁴⁷

Der Auffassung der Beschwerde, eine Einweisung in das KZ aufgrund des Schnellbriefes vom 29. Januar 1943 sei nicht aus Gründen der Rasse erfolgt, vermag der Senat nicht zu folgen. Bei den Maßnahmen gegen die Zigeuner war – anders als bei der Verfolgung der Juden – die vorbeugende Verbrechensbekämpfung ursprünglich der Ausgangspunkt; das ist der Beschwerde zuzugeben, von der Kammer jedoch auch nicht verkannt worden.⁶⁴⁸

Außerdem konnte aus Sicht des OLG Karlsruhe eine klare Differenzierung zwischen der Mehrheits- und der Minderheitsbevölkerung aufgezeigt werden:

Es besteht kein Anhalt darüber, daß ein „Deutschblütiger“ in der gleichen Lage lediglich wegen des Verdachts von Diebstählen und Betrügereien ins KZ gekommen wäre; denn der Kläger war nicht vorbestraft, geschweige denn ein Gewohnheitsverbrecher.

646 Urteil des LG (Karlsruhe), 10.4.1952, ebd. Nr. 646 (4), fol. 3; siehe Kapitel 2.1.2, Fallbeispiel.

647 Urteil des LG (Karlsruhe), 24.7.1956, GLA 480 Nr. 5495 (2), fol. 49; Urteil des OLG (Karlsruhe), 6.11.1952, ebd. Nr. 646 (4), fol. 3.

648 Urteil des OLG (Karlsruhe), 6.11.1952, ebd. Nr. 646 (1), fol. 102.

Wenn der Verdacht strafbarer Handlungen zu seiner Einlieferung in das KZ beigetragen haben sollte, so würde das der Annahme rassistischer Verfolgung nicht entgegenstehen; es genügt, daß Gründe der Rasse mitbestimmend waren.⁶⁴⁹

Infolge der OLG- und LG-Urteile musste das LAW Karlsruhe Vinzenz Rose die Entschädigung auszahlen.⁶⁵⁰ Zwar hätten aus Sicht des OLG auch strafbare Handlungen zu Roses Einlieferung in das KZ Auschwitz geführt haben können, waren jedoch aufgrund der „rassistischen“ Motive nicht berücksichtigt worden. Im Gegensatz dazu steht die Deportation von Katharina R.s⁶⁵¹ Familie im Dezember 1943 in das KZ Auschwitz, die das Karlsruher Entschädigungsamt auf ihr „asoziales und kriminelles“ Verhalten zurückführte. Daher hatte das Amt Katharina R.s Familie die Entschädigung für den Tod ihres Vaters und Ehemannes verwehrt.⁶⁵² R. zog vor das LG Karlsruhe, das sich jedoch dem LAW anschloss. In seiner Urteilsbegründung rezipierte das Gericht etwa das LKE-Gutachten, das im Rahmen des Erlasses 19 erstellt worden war, und bezog Stellung zu dem Vorstrafenregister der Familie. Aus juristischer Sicht hatte die Familie zwischen 1933 und 1943 zahlreiche Straftaten begangen, was letztlich die Einschätzung des Gerichts legitimieren sollte.⁶⁵³ Die Tatbestände wie Diebstahl oder Betrug waren allerdings Delikte, die als Indiz für eine miserable sozioökonomische Situation der Familie zu werten und auf das erhöhte Strafmaß der NS-Justiz⁶⁵⁴ sowie der NS-Ausgrenzungspolitik zurückzuführen sind. Stattdessen interpretierte das LG Karlsruhe die Vorstrafen wie folgt:

Ein Anhaltspunkt dafür, daß die kriminelle Vergangenheit des Karl R. und seiner Angehörigen nur ein Vorwand für ihre Einweisung in das KZ gewesen sei, ist bei dieser Sachlage nicht gegeben. Eine allgemeine und ausnahmslose Verfolgung der Zigeuner ausschliesslich aus rassistischen Gründen wie z. B. bei den Juden hat unter dem nationalsozialistischen Regime nicht stattgefunden. Nach seinerzeitiger Praxis der Zigeunerdienststellen der

649 Ebd.

650 Ebd.

651 Siehe Kapitel 2.2.3.3.

652 Urteil des LG (Karlsruhe), 3.12.1951, GLA 480 Nr. 1256 (2), fol. 16.

653 Ebd.

654 Fings/Sparing: Rassismus, S. 381; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 194, 360.

Kriminalpolizei war für die Bewertung des einzelnen Zigeuners vor allem die Frage nach seinen Vorstrafen, Arbeitsleistungen und nach seiner sozialen Anpassungsfähigkeit von maßgeblicher Bedeutung. Sozial angepasste Zigeuner ohne kriminelle Vergangenheit blieben im Regelfalle von Verfolgung verschont.⁶⁵⁵

Das Gericht grenzte die systematische Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma deutlich vom Völkermord an den Juden ab. Damit versagte es der Minderheit pauschale Entschädigungsberechtigungen und bagatellierte die NS-Erfahrungen der Familie als legitime polizeiliche Ordnungsmaßnahmen, die auf ihre „Kriminalität“ zurückzuführen seien. Darüber hinaus vollzog das LG Karlsruhe im Fall von Katharina R.s Familie eine Schuldumkehr und machte sie für ihr Schicksal selbst verantwortlich:

Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, die ausdrücklich auf asoziales Verhalten gestützte Einweisung der Familie R. in das KZ sei in Wirklichkeit auf rassistische Gründe zurückzuführen. Es braucht hier nicht geprüft werden, ob der Vorwurf asozialen Verhaltens im vollen Umfange zu Recht besteht. Er war aber jedenfalls bestimmend für die Einweisung in das KZ.⁶⁵⁶

Das LG Karlsruhe rekurrierte vollständig auf die Sicht der Polizei sowie des Entschädigungsamtes und versagte dadurch Katharina R. ihren Entschädigungsanspruch.⁶⁵⁷

Wegen seiner vermeintlichen Kriminalität und „Asozialität“ hatte das LAW Karlsruhe auch Kaspar R. eine Bewilligung seiner beiden Anträge verwehrt.⁶⁵⁸ Daher hatte er am 1. November 1952 vor dem LG Karlsruhe geklagt.⁶⁵⁹ Das zwischenzeitlich angeordnete Ruhen des Verfahrens verschob die Urteilsverkündung auf den 19. April 1955.⁶⁶⁰ Kaspar R.s

655 Urteil des LG (Karlsruhe), 3.12.1951, GLA 480 Nr. 1256 (2), fol. 16.

656 Ebd.

657 Ebd.

658 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 27.11.1951, GLA 480 Nr. 4826 (2), fol. o.A.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 21.11.1950, ebd., fol. o.A.

659 LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 21.11.1950, ebd., fol. o.A.; LAW (Karlsruhe) an Antragsteller, 27.11.1951, ebd., fol. o.A.; Urteil des LG (Karlsruhe), 19.4.1955, ebd., fol. o.A.

660 Urteil des LG (Karlsruhe), 11.6.1954, ebd., fol. 43; Urteil des LG (Karlsruhe), 19.4.1955, ebd., fol. o.A.

Ansprüche scheiterten bereits an der formalen „Stichtagsregelung“: „Denn für die Begründung eines Wohnsitzes an einem bestimmten Ort ist zwar nicht die polizeiliche Anmeldung [sic!] aber der rechtsgeschäftliche Wille erforderlich, nicht nur vorübergehend an diesem Ort zu bleiben, sondern ihn zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen.“⁶⁶¹

Am 1. Januar 1947 befand sich Kaspar R. zwar in Karlsruhe, hatte sich jedoch nicht polizeilich gemeldet. Gleichzeitig erkannte das LG Karlsruhe seine Anwesenheit nicht an, da er sie nicht belegen konnte. Es ist liegt die Vermutung nahe, dass das Gericht im speziellen Fall von Kaspar R. auf die antiziganistische Annahme des „nomadisierenden Zigeuners“ zurückgriff, der stetig seine Aufenthaltsorte wechselte. Die unterschwellige Beschuldigung zu widerlegen, war für R. ohne behördliche Dokumente unmöglich. Letztlich hatten die fehlenden Beweise schwerwiegende Folgen für R., denn es kann angenommen werden, dass er aufgrund der Regelung weder in Baden-Württemberg noch in anderen Bundesländern einen Entschädigungsantrag für seine Auschwitz-Inhaftierung stellen konnte.⁶⁶²

Wie bei der Mai-Deportation lehnten die Gerichte die Revisionsklagen die „Soforthilfe für Rückwanderer“ betreffend auch bei Auschwitz-Überlebenden aus formalen Gründen ab. So etwa bei Adelheid L., deren Antrag das LG Stuttgart wegen eines Fristversäumnisses abgelehnt hatte. Laut Frau L. sei ihr Analphabetismus ursächlich für das Versäumen der Frist und des Termins gewesen, da sie die Inhalte der Dokumente nicht habe lesen können. Daraufhin habe sie den Termin für die Anhörung verpasst und das Landgericht Stuttgart wehrte die Berufung ab: „Wenn die Klägerin weder lesen noch schreiben könne, hätte sie sich den Bescheid von einer anderen Person vorlesen lassen müssen. Daß sie dies versäumt habe, sei schuldhaft und kein unabwendbarer Zufall [...] gewesen.“⁶⁶³

Adelheid L. legte gegen diese Entscheidung in zweiter Instanz Berufung ein, die das Stuttgarter OLG jedoch ebenfalls zurückwies:

661 Der Aufenthalts- oder Wohnort zum Stichtag des 1. Januar 1947 entschied über die Zuständigkeit der Entschädigungsämter. Wichtig war, ob „der Kläger am Stichtag innerhalb des Landes Baden-Württemberg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt“ besaß. Urteil des LG (Karlsruhe), 19.4.1955, ebd., fol. o. A.

662 LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 16.10.1952, ebd., fol. o. A. Das LAW Karlsruhe hatte ihm die Entschädigung verwehrt; doch ob er in anderen Bundesländern einen Antrag gestellt hatte, konnte im Rechercheprozess nicht eruiert werden.

663 Urteil des OLG (Stuttgart), 1.4.1960, StAL EL 350 I Bü. 60502, fol. 74.

Wenn die Klägerin mit ihren Verwandten auch selbst Geschriebenes nicht zu lesen vermag, so war sie doch zweifellos imstande, den amtlichen Charakter der ihr zugegangenen Schriftstücke zu erkennen. Dann aber war sie auch verpflichtet, sich alsbald von deren Inhalt, insbesondere auch von der sehr eingehenden und gemeinverständlich gehaltenen Rechtsmittelbelehrung Kenntnis zu verschaffen, daß sie in Magstadt hilfsbereite Nachbarn oder Amtspersonen nicht habe finden können, ist nicht geltend gemacht. Solche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder die VVN aufzusuchen, hatte sie drei Monate Zeit. Daß sie eine so lange Frist ungenützt verstreichen lassen, gereicht ihr nach Ansicht des Senats zum Verschulden.⁶⁶⁴

Gerade Angehörige der Minderheit mit niedrigem Bildungsniveau hatten deutlich schlechtere Chancen auf eine Entschädigung, da sie im Umgang mit den Behörden oft überfordert waren. Ulrich Opfermann hat in seinem Gutachten zu NSG-Verfahren der Nachkriegszeit unter anderem im Prozess gegen Robert Ritter herausgearbeitet, wie anders die Zeugen der Minderheit im Vergleich zu den Angeklagten – in diesem Fall Robert Ritter – auf die Gerichte wirkten.⁶⁶⁵ Ritters „Wissenschaftsaura“ habe den dortigen Richter dermaßen beeindruckt, dass er den Zeugen der Minderheit wenig Glauben schenkte.⁶⁶⁶ Dies lässt sich ebenso auf die Situation vor den Wiedergutmachungskammern übertragen, denn im Prozessteam der Entschädigungsämter waren ausgebildete Juristen, die den Richtern in Bezug auf ihre Bildung auf Augenhöhe begegnen konnten. Zwar hatten diejenigen Antragsteller, die vor Gericht zogen, einen juristisch ausgebildeten Beistand/Anwalt, dennoch mussten auch sie selbst vor der Kammer aussagen. Es wurde bereits mehrfach festgestellt, dass selbst bei kritischeren Juristen antiziganistische Grundannahmen vorhanden waren. So ist zu vermuten, dass die antiziganistischen Denkfiguren in Kombination mit dem niedrigen Bildungsniveau der Kläger für die Minderheitsangehörigen zum Nachteil werden konnten. Damit könnte das fehlende Verständnis für den komplexen Antrags- und Berufungsprozess im Falle von Adelheid L. erklärt werden.

664 Ebd.

665 Opfermann: „Stets korrekt und human“, S. 224f.

666 Ebd., S. 139.

Doch laut OLG stand ihr selbst ohne das Fristversäumnis nicht automatisch eine Soforthilfe zu, denn in ihrem Fall griffen mehrere BGH-Urteile:

Der BGH hat mehrfach ausgesprochen [...], daß kein „Rückwanderer“ i. S. des § 141 BEG ist, wer sich nach Erlangung seiner Bewegungsfreiheit bereits wieder in der Heimat befand. So aber war es bei der Klägerin, die schon vor dem Zusammenbruch nach Bergen-Belsen, also ein innerhalb der Altreichsgrenzen gelegenes KZ zurückgebracht und dort vor dem 8.5.1945 befreit worden war.⁶⁶⁷

Adelheid L. hatte die Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, Ravensbrück, Buchenwald überlebt und wurde von US-Truppen während ihrer Überstellung in das KZ Bergen-Belsen befreit. Trotz dieser Erfahrung hatte sie die Stichtagsregelung nicht erfüllen können und somit lehnte auch das OLG Stuttgart ihren Antrag ab.⁶⁶⁸ Der Umstand des „Territorialitätsprinzips“ führte ebenso bei Gregor S.⁶⁶⁹ zur Ablehnung seiner Soforthilfe-Ansprüche, gegen die er Berufung einlegte. Doch S. zog seine Klage nach „eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage“ zurück.⁶⁷⁰ Erst am 6. November 1962 einigten sich beide Parteien auf einen Vergleich und S. erhielt die volle Summe der Soforthilfe für Rückwanderer ausgezahlt:⁶⁷¹ „Der Vergleich war abzuschließen. Die Kammer folgt dem Vortrag des Klägers, daß dieser aus einem Transport von

667 Urteil des OLG (Stuttgart), 1.4.1960, StAL EL 350 I Bü. 60502, fol. 74.

668 Ebd.

669 Näheres zur Vita von Gregor S.: Engbring-Romang: Mannheim, S. 43 ff.

670 Sitzungsprotokoll des LG (Karlsruhe), 25.11.1958, GLA 480 Nr. 1554 (3), fol. 8. Trotzdem musste Gregor S. die „außergerichtlichen Kosten des Verfahrens“ tragen. Vermerk des LG (Karlsruhe), 23.4.1959, ebd., fol. 11.

671 Vergleich vor dem LG (Karlsruhe), 6.11.1962, ebd. Nr. 1554 (5), fol. 27. In einigen Fällen hatten sich die Landesentschädigungsämter und die Antragsteller auch nach den Gerichtsverfahren außergerichtlich auf einen Vergleich geeinigt. Jedoch bargen diese für die NS-Überlebenden einen erheblichen finanziellen Nachteil, da die Antragsteller auf alle zukünftigen Leistungen verzichten mussten. Etwa: Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) und Antragsteller, 1.3.1963, ebd. Nr. 6120 (1), fol. 161; Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 25.6.1963, ebd. Nr. 15328 (3): fol. 25; Vergleich vor dem LG (Karlsruhe), 20.6.1963, ebd., fol. 26; Urteil des OLG (Stuttgart), 26.11.1954, StAL EL 350 I Bü. 2672, fol. 69; Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), 1.12.1954, ebd., fol. 67.

KZ-Häftlingen entflohen ist und von amerikanischen Soldaten aufgegriffen wurde. Auf Grund der Rückwanderung ist Soforthilfe zu gewähren.“⁶⁷²

Ähnlich erging es seinem Bruder Georg S., dessen Antrag vor dem LAW und die darauf basierende Berufungsklage vor dem LG Karlsruhe zunächst abgelehnt wurde. Doch im März 1963 einigten sich das Land Baden-Württemberg und der Antragsteller Georg S. auf die Auszahlung der Soforthilfe.⁶⁷³

Ein anderes Ablehnungsmotiv kam im Fall des Ehepaares Eleonore und Josef L. zum Tragen, denn ihnen warf das LAW Stuttgart Betrugsabsichten vor, weil sie das Deportationsjahr verwechselt hatten. Daraufhin war Josef L. zu einer Haftstrafe von 6 Monaten und Eleonore L. zu 5,5 Monaten verurteilt worden⁶⁷⁴: „Er wurde durch Urteil [...] des Landgerichts Heilbronn vom 13.10.1953 wegen eines versuchten Verbrechens des Meineids in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen des Betrugs zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Dem Kläger wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.“⁶⁷⁵

Es kann gemutmaßt werden, dass Josef und Eleonore L. aufgrund ihrer Minderheitenzugehörigkeit und den Rückgriff auf antiziganistische Stereotype schneller unterstellt wurde, den Staat betrügen zu wollen. Hierbei könnte abermals auf den Generalverdacht des „kriminellen“ Zigeuners rekurriert worden sein. Die Aberkennung der „bürgerlichen Ehrenrechte“ war zwar eine reguläre Folge einer Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches, doch kann auch hier vermutet werden, dass Minderheitsangehörige aufgrund diskriminierender Fremdzuschreibungen häufiger davon betroffen sein konnten. Die Aberkennung brachte fatale Folgen mit sich:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen des § 141 BEG beim Kl. vorliegen, ob er überhaupt deportiert worden und nach dem 8.5.1945 in das Gebiet der jetzigen BRD zurückgekehrt ist, denn der Kl. ist kraft Gesetzes zwingend von der Entschädigung ausgeschlossen: Gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 BEG ist von der Entschädigung ausgeschlossen, wem nach dem 8.5.1945 rechtskräftig

672 Aktenvermerk des LAW (Karlsruhe), 23.1.1963, GLA 480 Nr. 1554 (5), fol. 36.

673 LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 22.8.1958, ebd. Nr. 6120 (2), fol. 4; Vergleich zwischen LAW (Karlsruhe) und Antragsteller, 1.3.1963, ebd. Nr. 6120 (1), fol. 161.

674 Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, StAL EL 350 I Bü. 1931, fol. 58.

675 Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, ebd. Bü. 1930, fol. 145.

die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Die Dauer der Aberkennung ist unerheblich; auch die Umstände, unter denen die Straftat begangen worden ist, sind für die Anwendung des § 6 BEG gleichgültig. Da dem Kl. durch das Urteil des LG Heilbronn vom 13.10.1953 die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren rechtskräftig aberkannt worden sind, ist der Kl. gem. § 6 Abs. 3 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen.⁶⁷⁶

Auf Grundlage dessen wies auch das LG Stuttgart die Berufung des Ehepaares im Kontext der Soforthilfe zurück.⁶⁷⁷

Aber auch die bereits bewilligten Anträge konnten später Ablehnungsbescheide begründen, wie bei Heinrich S. und Käthe S. Beide hatten in nationalsozialistischen Lagern Kinder verloren, für die sie Ende der 1960er-Jahre eine Entschädigung beantragten. Gegen die Ablehnungen legten sie Widerspruch ein.⁶⁷⁸ Das Landgericht Karlsruhe wies beide Klagen zurück: Lediglich „bedürftige“ Personen seien zum Antrag und zur Klage berechtigt, wenn die Kinder „ihre Eltern überwiegend unterhalten“ hätten.⁶⁷⁹ Doch bei beiden erkannte das LG Karlsruhe die Not nicht an: „Nach diesen bürgerlich rechtlichen Maßstäben ist bedürftig, wer außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Die Bedürftigkeit liegt vor, wenn es an Mitteln zur Bestreitung eines seiner sozialen Stellung entsprechenden angemessenen Unterhalts fehlt.“⁶⁸⁰

Heinrich S. und Käthe S. Familien hatten jedoch zum Zeitpunkt der Klagen bereits Wiedergutmachungszahlungen erhalten, weshalb sie aus Sicht der Rechtsprechung nicht mehr als bedürftig einzustufen waren. Den schwerwiegenden Verlust klammerte das LG konsequent aus, sodass beiden Elternpaaren für das Leben ihrer Kinder in den 1960er-Jahren Entschädigungen verwehrt blieben.⁶⁸¹ Käthe S. zog noch vor das OLG, jedoch ohne Erfolg:

676 Ebd.

677 Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, ebd. Bü. 1931, fol. 58.

678 LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 29.3.1968, GLA 480 Nr. 33103 (2), fol. 7; Urteil des LG (Karlsruhe), 30.8.1968, ebd., fol. 17; Urteil des LG (Karlsruhe), 18.4.1968, ebd. Nr. 15101 (3), fol. 26.

679 Urteil des LG (Karlsruhe), 30.8.1968, ebd. Nr. 33103 (2), fol. 17.

680 Urteil des LG (Karlsruhe), 18.4.1968, ebd. Nr. 15101 (3), fol. 26.

681 LAW (Karlsruhe) an LG (Karlsruhe), 29.3.1968, ebd. Nr. 33103 (2), fol. 7; Urteil des LG (Karlsruhe), 30.8.1968, ebd., fol. 17; Urteil des LG (Karlsruhe), 18.4.1968, ebd. Nr. 15101 (3), fol. 26.

Verwertbares Vermögen ist grundsätzlich anzugreifen, auch wenn es aus Entschädigungszahlungen stammt, mit Ausnahme einer Reserve für Notfälle. Für die Frage, ob Bedürftigkeit besteht oder bestand, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Wiedergutmachungsgelder jedoch erst ab Zahlung von Bedeutung, auch wenn die Entschädigung rechnerisch für zurückliegende Zeiträume gewährt wurde [...] Unter Anwendung dieser Grundsätze lässt sich – im Ergebnis mit den Vorentscheidungen übereinstimmend – eine Bedürftigkeit der Klägerin weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart feststellen.⁶⁸²

Daher habe das Ehepaar S. keinen Anspruch auf eine Geldrente für ihre drei verstorbenen Kinder.

Fallbeispiel: Eleonore und Josef L.

Eleonore und Josef L. hatten eine Odyssee durch mehrere Konzentrationslager überlebt, kehrten nach Kriegsende nach Heilbronn zurück und lebten in großer Armut:⁶⁸³ „Ich wohne, nachdem ich zuvor in verwanzten Baracken untergebracht war, seit etwa 1 Jahr in einem Packwagen, der früher einem Karussellbesitzer gehört hat. Dieser Zustand ist für die Dauer der Zeit unhaltbar und bitte ich daher mein Gesuch schleunigst zu bescheiden.“⁶⁸⁴

Ende der 1940er-Jahre stellten beide Entschädigungsanträge beim Stuttgarter Entschädigungsamt, die jedoch infolge der LKE-Gutachten von Walker (Erlass 19) abgelehnt wurden. Aufgrund eines Zahlendrehers unterstellte es dem Ehepaar „betrügerische Absichten“ und klagte sie wegen Meineids an. Wie oben bereits aufgeführt, sprach das

682 Urteil des OLG (Karlsruhe), 26.3.1969, ebd., fol. 44.

683 Josef L. war in den KZ Auschwitz, Buchenwald, Dachau und dem Dachau-Außenlager Salzburg inhaftiert gewesen. In Salzburg musste er im sogenannten Bombenkommando Aufräumarbeiten nach alliierten Luftangriffen leisten. Im KZ Dachau hingegen wurde er Opfer der Meerwasserversuche. Seine Frau Eleonore überlebte die KZ Auschwitz-Birkenau, Ravensbrück, Flossenbürg und Wolkenburg. Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heilbronn), 1.12.1950, StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. 7; Vernehmungsprotokoll der Polizei (Heilbronn), 1.12.1950, ebd. Bü. 1931, fol. o.A.; Zamecnik: Dachau, S. 317.

684 Sitzungsprotokoll des LG (Stuttgart), 13.10.1949, StAL EL 350 I Bü. 1930, fol. 43/2. Josef L. musste 1947 im Zuge des Nürnberger Ärzteprozesses als Zeuge wegen der an ihm durchgeführten Meerwasserversuche im KZ Dachau aussagen. Gress: Protest und Selbstbestimmung, Kapitel „Opfer oder Kriminelle? Sinti als Zeugen im Nürnberger Ärzteprozess“.

Landgericht Heilbronn die beiden schuldig und nahm ihnen somit das Recht auf eine Entschädigung.⁶⁸⁵ Zwischenzeitlich hatten sie weitere Anträge eingereicht, etwa auf Soforthilfe für Rückwanderer, die das Stuttgarter Entschädigungsamt jedoch durchweg ablehnte. Vordergründig argumentierte das LAW mit der Stichtagsregelung (8.5.1945), die die beiden aufgrund ihrer früheren Flucht oder Befreiung aus den KZ nicht einhalten konnten.⁶⁸⁶ Denn „durch die Rückschaffung in ein deutsches KZ hat er die Eigenschaft eines Deportierten – sofern eine solche überhaupt angenommen werden kann – eingebüsst.“⁶⁸⁷ Die kritische Einschätzung ihrer Verfolgungsgeschichte und zusätzlich die Aberkennung ihrer „bürgerlichen Ehrenrechte“ führten zur zukünftigen Ablehnung aller Anträge – trotz des erlebten Leides.⁶⁸⁸

2.2.4.3 Zwangssterilisation

Neben der Polizei und den Entschädigungsämtern erkannten auch die Gerichte prinzipiell den „rassisch“ motivierten Charakter der Sterilisationen von Sinti und Roma an:⁶⁸⁹ „Es kann zwar nach der ganzen Sachlage kein Zweifel bestehen, dass der Kläger allein aus rassischen Gründen sterilisiert wurde und er somit zu dem in § 1 Abs. 1 EG erfassten Personenkreis gehört.“⁶⁹⁰ Doch aufgrund der Rechtslage (US-EG/BEG-1953) und des Umstands, dass die psychischen Folgen einer solchen Zwangsoperation/-maßnahme nicht anerkannt wurden, sahen sich die Gerichte gezwungen, die Klagen abzuweisen – wie im Fall von Josef L. im Jahre 1949: „Als unerheblich gelten Schäden, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig gemindert haben und nach menschlicher Voraussicht auch künftig

685 Antragsformular des LAW (Stuttgart), 26.7.1948, StAL EL 350 I Bü. 1930, Anl. zu fol. 14; Antragsformular des LAW (Stuttgart), 5.8.1949, ebd., Anl. zu fol. 33; LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 27.4.1951, ebd., Anl. zu fol. 34; Staatsanwaltschaft (Heilbronn) an LAW (Stuttgart), 8.5.1951, ebd., fol. 98; LAW (Stuttgart) an Polizei (Heilbronn), 28.3.1951, ebd., fol. 92; Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, ebd. Bü. 1931, fol. 58; Urteil des LG (Stuttgart), 17.7.1959, ebd. Bü. 1930, fol. 145.

686 LAW (Stuttgart) an Antragsteller, 23.9.1958, ebd., fol. 135 ff.

687 Ebd.

688 Ebd.; LAW (Stuttgart) an Antragstellerin, 26.9.1958, StAL EL 350 I Bü. 1931, fol. 51–53.

689 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd. Bü. 1923, fol. 90; Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd. Bü. 2672, fol. 46.

690 Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd., fol. 46.

nicht mindern werden. [...] Für den Verlust der Zeugungsfähigkeit als solchen wird keine Entschädigung gewährt.“⁶⁹¹

Auch zwei Jahre später hatte sich die Argumentation nicht verändert: „Die Auswertung sämtlicher von der Landesbezirksstelle, dem Justizministerium Abt. VI und der Kammer eingeholten Sachverständigengutachten ergibt, dass die Unfruchtbarmachung des Klägers eine Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 % nicht zur Folge hat.“⁶⁹²

Selbst bei Karl K., wiederum zwei Jahre später, begründete das LG Stuttgart 1953:

So schwerwiegend der wider alles Recht verstossende Eingriff beim Kläger auch ist, so steht ihm doch nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes nur dann eine Rente zu, wenn die verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung eine Erwerbsminderung von mindestens 30 % bedingt. Eine dem Schmerzensgeldanspruch ähnliche Bestimmung, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch enthält, kennt das Entschädigungsgesetz nicht. Dass der Kläger aber durch die gegen ihn ergriffenen Verfolgungsmassnahmen, insbesondere durch seine Sterilisation, mindestens um 30 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist, lässt sich nicht feststellen.⁶⁹³

Neben den Landesämtern beriefen sich die Gerichte auf medizinische Gutachten, die den Operationen aus damaliger Sicht „dauernde und bedeutungsvolle somatische oder direkte psychische krankhafte Erscheinungen“ nicht attestieren konnten.⁶⁹⁴ Allein die beiden Urteile vor dem Stuttgarter LG führen mindestens acht unterschiedliche medizinische Gutachten an, die über die Folgen der Sterilisation erstellt wurden. Lediglich ein Gutachten aus dem Jahre 1946 eines Stuttgarter Klinikums sprach sich für einen Zusammenhang zwischen der Operation und psychischen Leiden aus, die restlichen sieben lehnten die Verbindungen ab.⁶⁹⁵ Dies entspricht den Erkenntnissen von Katharina Stengel,

691 Urteil des LG (Stuttgart), 19.12.1949, ebd. Bü. 1923, fol. 73.

692 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd., fol. 90.

693 Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd. Bü. 2672, fol. 46.

694 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd. Bü. 1923, fol. 90; Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd. Bü. 2672, fol. 46.

695 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd. Bü. 1923, fol. 90; Urteil des LG (Stuttgart), 1.9.1953, ebd. Bü. 2672, fol. 46.

die in ihrer Publikation über die Entschädigungspraxis darlegt, dass erst 1971 zwei Psychiater der Uniklinik Freiburg in der neurologisch-psychiatrischen Fachzeitschrift *Der Nervenarzt* feststellten, „dass es keinen Zwangssterilisierten ohne Folgen schwerer psychischer Störungen“ gebe.⁶⁹⁶ Die beiden Ärzte wiesen auf das Wiedererleben des Traumas hin:

Die Angst vor der Begutachtung und das Mißtrauen gegenüber den Ärzten ist zwar bei allen gutachtlichen Untersuchungen von Verfolgten bekannt; es mag aber bei den Sterilisierten deshalb besonders ausgeprägt und begründet sein, weil die Operation seinerzeit durch Ärzte vorgenommen wurde, während die Mehrzahl anderer Verfolgungsmaßnahmen in den Händen nationalsozialistischer Einheiten lag.⁶⁹⁷

Gleichzeitig beschrieben die beiden, „wie sowohl die Gutachterpraxis als auch die Praxis der Entschädigungsämter Entschädigungen verhindern.“⁶⁹⁸ So legte auch Karl K. gegen die Entscheidung des LG Stuttgart Revision vor dem dortigen OLG ein, das zugunsten von K. weitere medizinische Gutachten anfordern wollte. Das OLG „halte Ansprüche nach § 15 BEG (Kapitalentschädigung) dem Grunde nach für gerechtfertigt.“⁶⁹⁹ Doch zu einem Urteil des OLG Stuttgarts kam es nicht, denn das Landesamt hatte sich zu einem Vergleich entschieden. Das Entschädigungsamt fürchtete weitreichende finanzielle Folgen für das Land:

Der Kläger steht heute im 38. Lebensjahr. Im ungünstigsten Falle müßte die Mindestrente von 100,- DM monatlich bis zu seinem Lebensende gezahlt werden. Geht man von einem erreichbaren Lebensalter von 68 Jahren aus, so ergäbe sich eine Gesamtverpflichtung des Landes von 36.000,- DM. Zur Vermeidung des Prozeßrisikos halte ich den Vergleich unbedingt notwendig. Wir werden dadurch überdies der Notwendigkeit enthoben, unsere allgemeine Entschädigungspraxis in einem für uns ungünstig liegenden Falle erproben zu müssen.⁷⁰⁰

696 Stengel: Feindbilder, S. 85.

697 Petersen/Liedtke: Zur Entschädigung zwangssterilisierter Zigeuner, S. 200.

698 Stengel: Feindbilder, S. 85.

699 Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), 1.12.1954, StAL EL 350 I Bü. 2672, fol. 67.

700 Ebd.

Es wird deutlich, dass hinter der Entscheidung des LAW Stuttgart rein finanzielle Gründe standen. Statt des aus Landessicht „Worst-Case-Szenarios“ von 36.000 DM erhielt Karl K. eine Abfindung von 5.000 DM und musste auf alle weiteren Ansprüche verzichten.⁷⁰¹ Hier ist ein ähnlicher Mechanismus wie bei den früheren Refertilisationsoperationen vonseiten des Staates zu beobachten. Doch aufgrund der gesetzlichen Novellierung konnte Karl K. den Vergleich am 26. März 1958 anfechten und erhielt am 15. Dezember 1958 weitere 1.500 DM ausbezahlt. Eine lukrativere Rente blieb ihm jedoch weiterhin verwehrt.⁷⁰²

Fallbeispiel: Josef L.

Da ihn die Nationalsozialisten als „Zigeunermischling“ klassifiziert hatten, musste sich Josef L. am 16. Juli 1943 einer Sterilisation unterziehen, um der Deportation in das KZ Auschwitz zu entgehen. Er war der erste der sieben Esslinger Minderheitsangehörigen, die alle auf ungesetzlicher Basis zu einer Sterilisation im Esslinger Klinikum gezwungen wurden. Bereits wenige Monate nach Kriegsende hatte er Hilfsanträge bei unterschiedlichen Trägern gestellt, die jedoch eine Gesundheitsschädigung nicht anerkannten. Lediglich Hilfen aus dem Sonderfonds bekam er bewilligt, die er erst nach der staatlichen Formierung der Wiedergutmachung stellen konnte.⁷⁰³ Beim Stuttgarter LAW hatte er am 27. April 1948 einen Antrag wegen seines Gesundheitsschadens eingereicht, wofür er sich von zahlreichen Medizinern begutachten lassen musste. Mehr als sieben Gutachten waren entstanden, die meist mehrstündige Interviews und Untersuchungen in Anspruch genommen hatten. Alle Mediziner verkannten die psychischen Folgen einer Zwangsoperation und lehnten den Zusammenhang zwischen der Unfruchtbarmachung und dem Gesundheitsschaden ab. Stattdessen unterstellten sie Josef L., eine „psychopathische Persönlichkeit“ zu haben sowie wegen seiner „abnormen Wesensart zu hysterischen und paranoid-querulatorischen Reaktionen disponiert“ zu sein.⁷⁰⁴ In

701 Urteil des OLG (Stuttgart), 26.11.1954, StAL EL 350 I Bü. 2672, fol. 69; Aktenvermerk des LAW (Stuttgart), 1.12.1954, ebd., fol. 67.

702 Vergleich zwischen LAW (Stuttgart) und Antragsteller, 15.12.1958, ebd., fol. 93.

703 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, ebd. Bü. 1923, fol. 90.

704 Ebd. In den Einzelfallakten zur Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma lassen sich zahlreiche medizinische Gutachten eruieren, die von den Entschädigungsämtern in Auftrag gegeben wurden und mit deren Hilfe weitere empirische Grundlagen geschaffen werden können. Hierbei konnte die Autorin weitere Desiderate identifizieren, die der Forschung wichtige Impulse bieten können:

Anlehnung an das folgenschwere Urteil der Mediziner lehnte das LAW L.s Anträge ab.⁷⁰⁵ L. zog vor das LG und OLG Stuttgart, doch ohne Erfolg.⁷⁰⁶ Zwar erkannte das LG Stuttgart die Zwangsmaßnahme als „schweres Unrecht“ an, das „das Lebensgefühl des Klägers nachhaltig beeinträchtigt“ habe. Da L. jedoch die Erwerbsminderung von mindestens 30 Prozent nicht nachweisen könne, habe er keinen finanziellen Anspruch gegen das Land.⁷⁰⁷ Das Stuttgarter OLG pflichtete dem LG bei und wies L.s Berufung zurück.⁷⁰⁸

Hervorzuheben ist, dass sich Josef L. wegen seiner Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen aktiv gegen eine Refertilisationsoperation entschieden hatte: „Ich habe absichtlich keine Kinder erzeugt, weil ich voraussah, dass sie doch unter der allgemeinen Ablehnung als Zigeunermischlinge ebenso leiden würden, wie das bei mir der Fall war.“⁷⁰⁹ Die tiefe Verletzung von Josef L. und vermutlich ebenso die psychischen Schäden werden hier äußerst deutlich.

2.3 Resümee

Nach der Rückkehr aus den Lagern standen die NS-Überlebenden vor einer schwierigen Situation, da wenig finanzielle und personelle Mittel zu ihrer Versorgung zur Verfügung standen. In Württemberg-Baden waren die Hilfsangebote hauptsächlich von privaten Akteuren geprägt – im Gegensatz zu Bayern und Hessen. Erst mit der Verankerung der Wiedergutmachung auf Ministerialebene im Frühjahr 1947 festigten sich die rechtlichen Ansprüche der NS-Überlebenden auf Wiedergutmachung. Die Leitung der Wiedergutmachungsabteilung im württembergisch-badischen Justizministerium übernahm der Jurist Otto Küster, der mit seiner ambivalenten Haltung zu NS-Überlebenden in den kommenden Jahren auf sich aufmerksam machte. Setzte er sich für die anerkannten Gruppen – jüdische oder politische

Weiterhin fehlen Studien zur Rolle von Medizinerinnen und deren Einschätzung der NS-Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma.

705 Urteil des LG (Stuttgart), 12.3.1951, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 90.

706 Ebd.; Urteil des OLG (Stuttgart), 30.10.1951, ebd., fol. 94; Urteil des LG (Stuttgart), 3.8.1955, ebd., fol. 119; Urteil des OLG (Stuttgart), 26.11.1955, ebd., fol. 123.

707 Urteil des LG (Stuttgart), 3.8.1955, ebd., fol. 119.

708 Urteil des OLG (Stuttgart), 26.11.1955, ebd., fol. 123.

709 Sitzungsprotokoll des LG (Stuttgart), 9.12.1949, ebd., fol. 72.

Verfolgte – maßgeblich ein, so stand er der Minderheit der Sinti und Roma sowie den weiterhin als „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ Stigmatisierten stets kritisch gegenüber und diskriminierte sie massiv. Gerade den letztgenannten Gruppen erkannten die Nachkriegsbehörden ihr Verfolgungsschicksal nicht an, stattdessen benutzten sie die Taktik der Schuldumkehr, um die Verfolgten selbst für ihr Schicksal verantwortlich zu machen und damit die eigene Schuld zu negieren. Um die knappen finanziellen Mittel zu schonen, setzte das Land auf eine rigide Sparpolitik und ließ in Zweifelsfällen die Berechtigungen der NS-Verfolgten überprüfen. Zu diesem Zweck wurde etwa in Stuttgart bereits im Juni 1945 bei der Kriminalpolizei die KZ-Prüfstelle eingerichtet, deren Mitarbeiter – viele davon selbst Überlebende des Regimes – von den Entschädigungsbehörden kontaktiert werden konnten und Recherchen zu den Haftgründen durchführten. Bereits nach Kriegsende konnte die KZ-Prüfstelle auf ein beachtliches länder- und behördenübergreifendes Netzwerk zurückgreifen, um sich über die Antragsteller auszutauschen. Von den Ermittlungen waren auch zahlreiche Sinti und Roma betroffen. Denn in den staatlichen Einrichtungen herrschte ein omnipräsentes Misstrauen, das dazu führte, dass die Beamten die Glaubwürdigkeit von Sinti und Roma anzweifelten. Die Skepsis basierte auf antiziganistischen Stereotypen, die sich im Behördenkontext hauptsächlich auf das Konstrukt des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ bezogen. Aus Sicht der Polizei griffen die Vorwürfe der „Asozialität“ und „Kriminalität“ wie Zahnräder ineinander und dienten dadurch als Bestätigung ihres vorurteilsbehafteten Generalverdachts. Dass es sich hierbei um stereotypisierende Fremdzuschreibungen der Mehrheitsbevölkerung handelte, hinterfragten sie nicht. Es wurde gezeigt, dass trotz der Demokratisierung antiziganistische Stereotype innerhalb der Behörden auch nach Kriegsende weiterhin handlungsleitend waren.

Auf Grundlage der empirischen Materialien konnten für die Verfolgten der drei untersuchten NS-Tatkomplexe differenzierte Erstbefunde eruiert werden. Hinsichtlich der Mai-Deportation entwickelte die Autorin ein Modell, das die Entschädigungspraxis im Untersuchungszeitraum in fünf Phasen einteilt. Darüber hinaus folgt eine Bilanz zu den Deportationen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943 und zu den Zwangssterilisationen. Der folgende Abschnitt zeigt, wie eng verwoben die Rechtsprechung und die Verwaltung in der Entschädigungspraxis waren.

Deportation in das deutsch besetzte Polen im Mai 1940

Phase 1: Von der Akzeptanz zur Ablehnung: Sonderfonds-Regelungen 1946/47 bis US-EG 1949

Unabhängig vom Tatkomplex besaßen die NS-Überlebenden in der Phase bis zum Inkrafttreten des US-EG hohe Bewilligungschancen einer Hilfszahlung aus den Sonderfondsmitteln, sofern sie strenge Kriterien erfüllten: Sie mussten unter „wirtschaftlicher Not“ leiden, über einen festen Wohnsitz verfügen und durften keine Vorstrafen haben. In dieser Zeitspanne war die Verschleppungsaktion auch weitestgehend als „rassische“ Verfolgung anerkannt – ein ähnliches Vorgehen ist für Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen belegt. Doch bereits ab dem Jahresende 1948 sank die Bewilligungsquote für Überlebende der Mai-Deportation deutlich: Die Behörden verwiesen auf das baldige Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage (US-EG); die Einschätzung zu den Deportationsmotiven änderte sich; schließlich lag aus Sicht der Entschädigungsbehörden bei vielen Antragstellern keine „Bedürftigkeit“ mehr vor, da sie doch zuvor bereits Zahlungen erhalten hatten – allerdings reichten diese in der Regel nicht einmal für das Nötigste. Seit dem Frühjahr 1949 koppelte das LAW Karlsruhe die „rassische Verfolgung“ von Sinti und Roma an Himmlers Auschwitz-Erlass (16.12.1942). Damit verfestigte sich bereits in Amtskreisen die Überzeugung, dass Sinti und Roma den vorigen NS-Verfolgungsmaßnahmen wegen ihrer „Asozialität“ und Kriminalität zum Opfer gefallen seien. Bereits auf Grundlage des Sonderfonds-Gesetzes konnten die Antragsteller in erster Instanz Berufung bei der Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums einlegen. Otto Küsters Mitarbeiter ordneten die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma bereits im März 1949 nicht mehr als rassistisch motiviert ein und lehnten daher die Beschwerden von Josefine K. und Theresia R. ab. Die Entscheidungen der Landesentschädigungsämter und des Justizministeriums waren konform, zum einen war das Justizministerium die Aufsichtsbehörde der beiden Ämter und zum anderen gab es einen steten Austausch zwischen den Einrichtungen. Daher zogen Theresia R. und Josefine K. vor das Karlsruher Verwaltungsgericht, das ihre Verschleppung als NS-Verfolgungsmaßnahme anerkannte, aber aufgrund der darauffolgenden Abschaffung des Sonderfonds-Gesetzes konnten sich die beiden Frauen lediglich über einen symbolischen Sieg freuen.

Phase 2: Der Ton wird rauher: US-EG 1949 bis BEG-1953

Zu Beginn der 1950er-Jahre erreichte das generalisierte Misstrauen der Nachkriegsbehörden in Württemberg-Baden einen ersten Höhepunkt, als das Justizministerium im Februar 1950 mit dem Erlass 19 die Kriminalpolizei in Form des LKE als Konstante in die Entschädigungspraxis involvierte und damit die gezielte sowie staatlich gelenkte Diskriminierung von Sinti und Roma einleitete. Zu Beginn war das LKE hinsichtlich der Mai-Deportation zwar unschlüssig, tendierte jedoch zum Versagen der Ansprüche. Im Oktober 1950 lehnte Otto Walker die Mai-Deportation als NS-Verfolgungsmaßnahme konsequent ab, indem er sich auf die vermeintlich militärstrategischen und sicherheitspolizeilichen Hintergründe der Aktion berief. Im Juli 1951 verschärfte sich für die Überlebenden der Verschleppung die Situation erneut, als der Erlass 41 anordnete, alle Anträge infolge der Mai-Deportation „ausnahmslos abzulehnen.“ Da sich der Erlass 41 auf ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe stützte, fielen die juristischen Entscheidungen bis zum Inkrafttreten des BEG-1953 hinsichtlich der Mai-Deportation stets negativ aus.

Phase 3: Eine Phase der Entspannung: BEG-1953 bis BGH-Urteil 1956

Das Inkrafttreten des BEG-1953 schien für die Überlebenden der Mai-Deportation eine kurze Phase mit höheren Bewilligungschancen einzuleiten. Erstens hatte das BEG-1953 die Erlasse des Justizministeriums – einschließlich E 41 – aufgehoben. Zweitens wurde 1954 der Erlass 19 außer Kraft gesetzt, weswegen die Kriminalpolizei nur noch in Bedarfsfällen Ermittlungsverfahren durchführte und somit keine omniprésente Konstante der Entschädigungspraxis mehr darstellte. Drittens konnten die Überlebenden der Mai-Deportation von den Mühen und Erfolgen anderer Antragsteller profitieren. Josefine K. hatte vor dem VG und dem LG Karlsruhe ihre Ablehnungsbescheide angefochten und Recht bekommen, weshalb das LAW Karlsruhe ihr eine Entschädigung für ihren Freiheitsentzug in Polen zahlen musste. Zahlreiche Antragsteller profitierten von Josefine K.s Beharrlichkeit vor Gericht.

Phase 4: Ein herber Rückschlag: BGH-Urteil 1956 bis BGH-Urteil 1963

Das berühmte BGH-Urteil vom 7. Januar 1956 markiert eine klare Zäsur in der Entschädigungspraxis und beendet die „Entspannungsphase“, denn die höchstrichterliche Entscheidung manifestierte die

Stichtagsregelung. Diese besagte, dass erst die Deportationen in das „Zigeunerlager“ infolge des Auschwitz-Erlasses ab dem 1. März 1943 als „rassische“ Verfolgung gewertet werden können. Die vorigen Verfolgungsmaßnahmen hätten auf rechtsstaatlichen Regelungen beruht und seien keine Straftaten, die geahndet werden könnten. Infolge des BGH-Urteils besaßen die Überlebenden der Mai-Deportationen sowohl vor den Entschädigungsämtern als auch vor Gericht keine Chance auf eine Bewilligung.

Phase 5: Ein Grund zur Hoffnung: BGH-Urteil 1963 in Kombination mit dem BEG-SG 1965

Beinahe acht Jahre dauerte es, bis der BGH im Dezember 1963 die strikte Entscheidung partiell aufhob und in einem erneuten Grundsatzurteil festhielt, dass „rassische Motive“ für die Mai-Deportation „mitursächlich“ gewesen seien. Es vergingen zwei weitere Jahre, bis das BGH-Urteil für die Überlebenden der NS-Vernichtungspolitik relevant wurde. Denn erst mithilfe des BEG-SG aus dem Jahre 1965 konnten Sinti und Roma erneut eine finanzielle Entschädigung beantragen, die ihnen aufgrund der BGH-Entscheidungen jahrelang verwehrt worden war. Nach den Kämpfen und Anstrengungen vor den Ämtern und Gerichten erhielten viele ehemalige NS-Verfolgte endlich monetäre Mittel ausgezahlt. Doch seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges waren zwischenzeitlich über zwanzig Jahre vergangen, sodass dieser Wandel in der Entschädigungspraxis für die Überlebenden der NS-Vernichtungspolitik schlichtweg zu spät kam.

Deportationen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Frühjahr 1943 und die Zwangssterilisationen

Die Entschädigungspraxis für außergesetzlich zwangssterilisierte Sinti und Roma sowie für die Überlebenden der Auschwitz-Deportation verlief außerhalb der vorgestellten Phasen, da die Antragsteller der untersuchten Einzelfälle keine Schwierigkeiten hatten, als „rassisch“ Verfolgte anerkannt zu werden. Personen, die aufgrund des Erbgesundheitsgesetzes sterilisiert wurden, schlossen die Behörden aber im Untersuchungszeitraum konsequent von der Wiedergutmachung aus.

Im Hinblick auf die Gewalttat der Auschwitz-Deportation hatten die Überlebenden über Jahrzehnte hinweg deutlich höhere Chancen, eine Bewilligung zu erhalten. Allerdings mussten sie im Verhältnis zu

anderen Opfergruppen strenge Auflagen erfüllen, die nicht in Korrelation mit ihrem Verfolgungsschicksal standen. Gleichzeitig war für Sinti und Roma ein erheblicher finanzieller Nachteil festzustellen. In den untersuchten Einzelfallakten wurde deutlich, dass für die vorhandenen Ablehnungen hauptsächlich Formalitäten (wie Fristversäumnisse) ursächlich waren.

„Refertilisationsoperationen“ wurden mit dem Erlass 48 (14. Dezember 1951) und dem darauf folgenden Wiedergutmachungserlass 23 (15. Mai 1956) auf Ministerialebene verankert und wurden zwangssterilisierten Sinti und Roma mit hoher Wahrscheinlichkeit bewilligt. Bei den Geldrenten infolge eines Gesundheitsschadens war die Ablehnungsquote dagegen durchweg hoch. Die Behörden wiesen deren finanzielle Entschädigung entschlossen zurück, da sie durch den Eingriff nicht die notwendige Erwerbsunfähigkeit von 30 Prozent erreicht sahen. Zum einen waren sich die ärztlichen Gutachter einig, dass zwischen der Zwangssterilisation und etwaigen physischen oder psychischen Folgen kein Zusammenhang bestehen könne. Zum anderen verdeutlicht diese Haltung die rigide Sparpolitik der Staatsbehörden. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums beharrten sowohl die Verwaltung als auch die Rechtsprechung auf dieser Einschätzung, weshalb die Betroffenen von dieser Entschädigungsform ausgenommen waren.

3

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht? Antiziganistische (Dis-)Kontinuitäten in der baden-württembergischen Gesetzgebung

— ※ —

3.1 Staatlicher Antiziganismus in der Umbruchphase

Nachdem die Deutschen im Mai 1945 kapituliert und der Alliierte Kontrollrat die Regierungsgewalt übernommen hatte, änderte sich das gesellschaftliche und staatliche Leben erheblich. Dies betraf besonders die Verwaltung und deren Mitarbeitende: Die US-Militärregierung „machte das traditionelle deutsche Beamtensystem mitverantwortlich für die NS-Herrschaft und betrachtete es folglich als entscheidenden Hemmschuh für einen demokratischen Neuanfang.“⁷¹⁰ In den folgenden Jahren versuchte die Militärregierung das klassische Berufsbeamtentum abzuschaffen, scheiterte jedoch am Protest der deutschen Staatsdiener.⁷¹¹ Darüber hinaus lösten die Alliierten NS-Organisationen auf und entließen alle Parteimitglieder aus dem öffentlichen Dienst, doch einige blieben davon berührt.⁷¹² Die Studie „Hüter der Ordnung“ über das bundesrepublikanische Innenministerium hob hervor, dass hauptsächlich die oberen Posten von der „Entnazifizierungspolitik“ betroffen waren: „Bislang amtierende Bürgermeister oder Landräte verloren ihre Posten und wurden durch weniger Belastete ersetzt, aber zumindest in

710 Bösch/Wirsching: Hüter, S. 39.

711 Ebd., S. 39ff.

712 Reuss: Kontinuitäten, S. 187.

den drei Westzonen durften die meisten Mitarbeiter der Verwaltungen in Städten und Gemeinden ihre Arbeit fortsetzen.“⁷¹³

Daher war der Demokratisierungsprozess der staatlichen Verwaltung an „beträchtliche Kontinuitäten in der Verwaltungsstruktur“ gekoppelt.⁷¹⁴ Es erfolgte „der (Wieder-)Aufbau der Verwaltung und damit auch die Rückgabe von Befugnissen an deutsche Stellen [...] in allen Zonen von unten nach oben, das heißt zuerst auf kommunaler, dann auf Kreis- und zuletzt auf Länderebene.“⁷¹⁵ Nach einer kurzen Zwangspause kehrte das Gros der Beamtenschaft wieder in den öffentlichen Dienst zurück. Durch diesen nur spärlichen Austausch des Verwaltungspersonals setzte sich „die antidemokratische Tradition nahezu ungebrochen fort“, wie Anja Reuss feststellt:

Die Verwaltung wurde nicht grundlegend entnazifiziert, und dementsprechend schienen viele deutsche Beamte und Angestellte zu glauben, sie könnten ihr bisheriges Tun ohne nennenswerten Bruch nun einfach unter anderen politischen Vorzeichen fortführen. Insbesondere im Polizeiapparat fand ein personeller Austausch kaum statt. [...] Dies hatte zur Folge, dass ehemalige Täter nach nur kurzer Unterbrechung 1945 wieder eingestellt wurden.⁷¹⁶

Auch in der amerikanischen Zone hatte die Militärregierung die Entlassung zahlreicher Polizisten wegen ihrer NSDAP-Mitgliedschaft veranlasst, die jedoch nach ihren Spruchkammerverfahren wieder in den Polizeidienst zurückkehren konnten.⁷¹⁷ Neben der personellen Entnazifizierung legten die Alliierten ihren Fokus auf die NS-Gesetze: Am 20. September 1945 verkündeten die Besatzungsmächte das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 1, das alle vorigen Gesetze auf Reichs- und Landesebene in der Theorie außer Kraft setzen sollte, die jemanden „auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Lehren“ ausgegrenzt und diskriminiert hatten.⁷¹⁸ Dieses allumfassende Demokratisierungsvorhaben der Alliierten sollte

713 Bösch/Wirsching: Hüter, S. 36.

714 Ebd., S. 34.

715 Reuss: Kontinuitäten, S. 187.

716 Ebd., S. 187f.

717 Siehe Kapitel 4.1.2.

718 Amtsblatt Kontrollrat, S. 7.

in der Theorie den Alltag der Minderheiten, auch den der überlebenden Sinti und Roma, erheblich erleichtern, allerdings waren die Vorgaben in der Realität nicht komplikationslos umzusetzen. Diese Problematik beruht auf drei Punkten:

Erstens fehlte auf behördlicher Seite ein grundlegendes Bewusstsein für die antiziganistischen Praktiken, die bereits lange vor 1933 im staatlichen Umgang mit der Minderheit handlungsleitend waren und im NS-Regime eine Radikalisierung erfahren hatten. Trotz der NS-Menschheitsverbrechen griffen die Behörden nach 1945 auf verankerte Handlungsmuster zurück, die auf den Stereotypen des nomadisierenden sowie „asozialen und kriminellen Zigeuners“ beruhten. Sie stuften die rückkehrenden Sinti und Roma nicht als traumatisierte Überlebende eines Gewaltregimes, sondern erneut als potenzielle Gefahrenquelle ein.⁷¹⁹ De facto blieben die rassistischen Stereotype auf staatlicher Ebene von der Demokratisierung unberührt. Vor allem die Behördensprache verdeutlicht die Wirkmacht der antiziganistischen Motive: Selbst nach dem nationalsozialistischen Völkermord an der Minderheit war ungebrochen von einem „Unwesen“ oder einer „Plage“ die Rede.⁷²⁰ Auf dieser sprachlichen Ebene lassen sich Kontinuitäten aufzeigen, die bis weit in das 19. Jahrhundert zurückreichen. Im baden-württembergischen Raum können die diskreditierenden Termini bereits 1899 in der Korrespondenz des großherzoglich-badischen Ministeriums des Innern und in den 1920er-Jahren in württembergischen Gesetzestexten nachgewiesen werden.⁷²¹ Reichsweit hatte es sich sogar im Übergang zum 20. Jahrhundert etabliert, die Minderheit als „Plage“ oder „Unwesen“ zu bezeichnen.⁷²² Als 1938 die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beim RKPA in Berlin gegründet wurde, erreichte der stereotypüberladene Begriff „Unwesen“ eine neue Reichweite. Die „Reichszentrale“ unterstand der höchsten kriminalpolizeilichen Instanz und war für die Planung und Koordination der mörderischen „Zigeuner“-Politik verantwortlich.⁷²³

719 Fings: Schuldabwehr, S. 147 ff.

720 Landrat (Karlsruhe) an Innenminister (Karlsruhe), 16.10.1945, GLA 527 Zug. 2001-38, Nr. 1, fol. 157; Widmann: An den Rändern, S. 35.

721 Innenministerium (Karlsruhe) an die Bezirksämter, 19.7.1899, ebd., Nr. 1, fol. 91; Erlaß des Innenministeriums (Stuttgart) an Stadt (Stuttgart), 31.10.1921, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 13; Widmann: An den Rändern, S. 35; Ayass: „Demnach ist zum Beispiel asozial ...“, S. 75 ff.

722 Bauer: Dillmann, S. 104.

723 Zimmermann: Rassenutopie, S. 14, 108 f.

Zweitens fokussierte sich das erste Kontrollratsgesetz auf Vorschriften, die sich primär gegen jüdische Bürger richteten. Einige dieser Gesetze betrafen implizit auch Sinti und Roma – wie die „Nürnberger Rassengesetze“ – und wurden eindeutig verboten, doch das Gros der antiziganistischen Vorschriften auf regionaler Ebene erwähnte das alliierte Gesetz nicht. Daraus entstand für die Nachkriegsbehörden bei der Abschaffung ein erheblicher Ermessensspielraum, da ihnen explizite Anweisungen zum Umgang mit den im Nationalsozialismus geprägten Gesetzen und Verordnungen fehlten.

Als die überlebenden Sinti und Roma aus den NS-Lagern zurückkehrten, fürchteten die staatlichen Vertreter eine „wieder auftretende Zigeunerplage“ und versuchten diese mit den vermeintlich altbewährten NS-Gesetzen in den Griff zu bekommen.⁷²⁴ Doch nicht nur Sinti und Roma waren von dieser Praxis betroffen, sondern auch andere marginalisierte Gruppen, die erst in den 1980ern – über 35 Jahre nach Kriegsende – als „vergessene Opfer“ in den Fokus der Öffentlichkeit rückten⁷²⁵, etwa die aus „eugenischen“ Gründen Zwangssterilisierten: Die westlichen Zonen ordneten zum Beispiel das NS-Erbgesundheitsgesetz nicht „als nationalsozialistisches Gesetz“ ein.⁷²⁶ Damit fehlte diesen NS-Überlebenden die Anerkennung ihres Leidensweges – mit weitreichenden finanziellen Folgen, denn der Staat verwehrte Personen ohne offiziellen Verfolgtenstatus die Entschädigung.⁷²⁷

Drittens prägten administrative Umbrüche den Verwaltungsalltag auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg: der Norden unterlag der US-Militärregierung und die südlichen Bereiche gehörten zur französischen Zone.⁷²⁸ Am 19. September 1945 – ein Tag vor Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 – gründete die US-amerikanische Militärregierung neben Bayern sowie (Groß-)Hessen den Teilstaat Württemberg-Baden und setzten den württembergischen DVP-Politiker Reinhold Maier als ersten Ministerpräsidenten des neu gegründeten Landes ein.⁷²⁹ Die über Jahrhunderte etablierten Verwaltungsstrukturen Württembergs

724 Neff (Landrat Karlsruhe) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 16.10.1945, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 157; Zimmermann: Nach dem Genozid, S. 153 f.

725 Hankeln: Interniert, S. 337; Ayaß: „Asoziale“, S. 41; Evers: „Asoziale“ NS-Verfolgte, S. 181–183; Borggräfe: Streit um „vergessene Opfer“, S. 263–265.

726 Tümmers: Anerkennungskämpfe, S. 43.

727 Siehe Kapitel 2.

728 Sauer: Neubeginn, S. 23 ff.

729 Ebd., S. 50.

und Badens mussten infolgedessen zusammengeführt und grundlegende Entscheidungen fortan gemeinsam getroffen werden – auch auf normativer Ebene. Denn die US-Militärregierung „bestand auf einer schrittweisen Vereinheitlichung der Verwaltung“, die ihren Mittelpunkt in Stuttgart haben sollte – sehr zum Ärger Badens.⁷³⁰ So konstatierte Reinhold Maier gegenüber Heinrich Köhler, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und badischen Landesbezirkspräsidenten:⁷³¹ „Die ganze Sache [der staatliche Zusammenschluss von Nordwürttemberg und Nordbaden] ist eine enorm bittere Pille für Baden. Im umgekehrten Fall würden wir uns todunglücklich fühlen.“⁷³²

Dies betraf ebenso die „Zigeuner“-Politik, die durch die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen auf lokal und regional variierenden Verordnungen und Gesetzen basierte.⁷³³ Auch der bereits erwähnte Austausch öffentlicher Amtsinhaber stellte die staatlichen Organe vor Entscheidungs- und Handlungsschwierigkeiten.

3.1.1 Eine demokratiekonforme „Zigeuner“-Politik? Der steinige Weg zur Umsetzung der alliierten Vorgaben

Die Nachkriegsbehörden standen vor einem Dilemma: Zum einen hatten antiziganistische Vorurteile über Jahrhunderte den behördlichen Alltag geprägt. Zum anderen forderten die Westalliierten, die staatliche Praxis zu demokratisieren und alle rassistischen und diskriminierenden Inhalte

730 Ebd., S. 82.

731 Der Präsident des Landesbezirks Baden stellte für die Exekutivbehörden im badischen Raum eine wichtige Institution dar, da ihm als Chef der badischen Verwaltung eine Vermittlungsposition innewohnte. Er übernahm für den badischen Verwaltungsbezirk die gesamte Korrespondenz mit den Ministerien in Stuttgart. Zwischen dem 10. September 1945 und dem 6. Februar 1949 hatte der Zentrumsolitiker Heinrich Köhler dieses Amt inne. Nach dessen Tod wurde die Position nur noch kommissarisch besetzt; Köhlers Rechtsnachfolger waren: Gustav Zimmermann (bis 1. August 1949), Edmund Kaufmann (bis 11. November 1951), Hans Unser (bis 27. November 1951) und Hermann Veit (bis 24. April 1952). Mit der Gründung Baden-Württembergs im April 1952 und der exekutiven Vereinheitlichung wurde diese Position obsolet. Becker: „Köhler, Heinrich“, S. 307; Feuchte: „Hermann Veit“, S. 368–372; Feuchte: „Kaufmann, Edmund“, S. 251–254; Uffelmann: „Heinrich Köhler“, S. 163–168; Treffeisen: Präsident, S. 27/FN 52, 37/FN 82, 41; Köhler (Landesbezirkspräsident Baden) an Landrat (Karlsruhe), 21.11.1945, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 161.

732 Zit. nach: Sauer: Neubeginn, S. 83.

733 Ebd., S. 84. Zur „Zigeuner“-Gesetzgebung in Baden und Württemberg siehe Kapitel 3.1.2.

zu entfernen. Doch die minderheitenfeindlichen Denkmuster waren in der Nachkriegszeit weiterhin handlungsleitend. Zum Beispiel nutzten Kommunen vermeintlich altbewährte Strategien der „Zigeuner“-Politik und versuchten die aus den Lagern rückkehrenden Sinti und Roma aus ihrem Verwaltungsgebiet zu vertreiben.⁷³⁴ Denn der Umgang mit der Minderheit stellte die Behörden vor bis dahin ungekannte Probleme, wie ein Beispiel aus dem Landkreis Karlsruhe verdeutlicht.⁷³⁵ Im Oktober 1945 berichtete ein Söllinger Polizist dem Landrat des Landkreises Karlsruhe, Alfred Neff: „Die Zigeuner behaupten, da sie ihre Freiheit wieder haben und keine Naziregierung mehr vorhanden ist, wären alle diese Bestimmungen für sie nicht mehr massgebend. Ich bitte daher um Auskunft und Anweisung.“⁷³⁶ Infolgedessen kontaktierte Alfred Neff den Chef der badischen Verwaltung Heinrich Köhler und prophezeite ein „wieder einsetzendes Zigeunerunwesen“.⁷³⁷ Zuvor hatte die am 11. Januar 1939 veröffentlichte „Verordnung über das Umherziehen von Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart wandernden Personen“ (im Folgenden: badische Januar-Verordnung) der Polizei eine Handhabe geboten, um gegen das „Umherziehen“ der Minderheitsangehörigen vorzugehen:

Das Reisen oder Rasten von Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen in Horden ist untersagt. [...] Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen dürfen nur an den ihnen von den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Plätzen und nur für den ihnen bewilligten Zeitraum lagern.⁷³⁸

Ihren Ursprung fand die regionale NS-Verordnung im Kaiserreich: Bereits 1908 hatte Baden das „Zusammenreisen der Zigeuner und der

734 Zur Abschiebepolitik: Bürgermeister (Laufen am Kocher) an Landrat (Backnang), 6.1.1946, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. o. A.; Hesse/Schreiber: Schlachthof, S. 307; Widmann: An den Rändern, S. 35 – Peter Widmann konstatiert, dass diese Praxis bis 1960 anhielt.

735 Den folgenden Abschnitt veröffentlichte die Autorin bereits, siehe: Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten in der Debatte, S. 64–73.

736 Polizei (Söllingen) an Landrat (Kreis Karlsruhe), 7.10.1945, GLA 527, Zug. 2001-38, Nr. 1, fol. 159.

737 Neff (Landrat Karlsruhe) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 16.10.1945, ebd., fol. 157.

738 Badische Januar-Verordnung (11.1.1939), S. 1.

nach Zigeunerart wandernden Personen in Horden“ untersagt. 1922 führte eine Novellierung die Ausweispflicht für alle „nicht seßhaften Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehenden Personen über 14 Jahre[n]“ ein.⁷³⁹ Die badische Januar-Verordnung setzte ihre beiden Vorgängerinnen außer Kraft und war in Verbindung mit dem von Heinrich Himmler initiierten Runderlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938 (im Folgenden: Himmler-Erlass) verwendet worden. Infolge der Zentralisierung des Polizeiapparates waren die regionalen Kripostellen angewiesen, sich diesen Vorgaben zu unterstellen. Der Himmler-Erlass formte den „polizeilich-wissenschaftlichen Verfolgungskomplex“, der aus der Kooperation zwischen RHF und RKP entstand.⁷⁴⁰ Obligatorische „rassenhygienische“ Untersuchungen und die komplette erkennungsdienstliche Erfassung des als „Zigeuner“ diskriminierten Personenkreises sollten infolge des Erlasses umgesetzt werden.⁷⁴¹ Gleichzeitig rekurrierte der Text auf Robert Ritters Schlüsselideologie des „Zigeunermischlings“, die genuin rassistischer Natur war. Mithilfe der Verordnungen konnten die Polizeibehörden bei „Zu widerhandlungen“ Geld- oder Haftstrafen verhängen, die abschreckend wirken und letztlich die Minderheit aus ihrem Verwaltungsbereich vertreiben sollte.⁷⁴²

Die Umsetzung des Alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 1 führte zu Unstimmigkeiten, denn die Behörden schienen das Verbot einer aus ihrer Sicht wirksamen Rechtsgrundlage zu befürchten. Neben dem Söllinger Polizisten erkundigten sich zahlreiche Exekutivmitarbeitende über den Status der NS-Gesetze und dies nicht nur im Südwesten, sondern auch in anderen Teilen Deutschlands.⁷⁴³

Im November 1945 behauptete Heinrich Köhler, dass die badische Januar-Verordnung ihre Gültigkeit nicht verloren habe; weder sei sie „ausdrücklich aufgehoben“ noch weise sie „nationalsozialistische Tendenzen“ auf – den rassistischen Inhalten und Vorlagen zum Trotz.⁷⁴⁴

Köhlers Einschätzung verbreitete sich langsam im Behördennetz der Nachkriegszeit, denn im Juli 1947 erreichte ihn eine weitere Anfrage

739 Badische Dezember-Verordnung (20.12.1922), S. 959f.

740 Zimmermann: Rassenutopie, S. 147 ff.

741 Ebd., S. 148 ff.

742 Badische Januar-Verordnung (11.1.1939), S. 1; Widmann: An den Rändern, S. 35.

743 Fings/Sparing: Rassismus, S. 354; Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 87 ff.

744 Köhler (Landesbezirkspräsident Baden) an Landrat (Karlsruhe), 21.11.1945, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 161; Badische Januar-Verordnung (11.1.1939), S. 1.

zur Gesetzeslage. Die Heidelberger Polizei monierte, dass „Zigeuner“ gegen die Vorgaben der badischen Januar-Verordnung verstoßen hätten: „Weiterhin besitzt fast jeder Zigeuner einen Ausweis für rassistisch bzw. politisch Verfolgte. Aufgrund dieses Ausweises, der zum Teil für den einzelnen Zigeuner ein Freibrief für ihre dunkeln [sic!] Geschäfte bildet, ist das Einschreiten gegen diese Personen für den Beamten meistens mit Schwierigkeiten verbunden.“⁷⁴⁵

Offensichtlich war das Stereotyp des „kriminellen Zigeuners“ weiterhin vorherrschend, sodass der Polizist zumindest Teile der Minderheit als Gefahr für die öffentliche Sicherheit einstufte. Gleichzeitig zweifelte er an ihrer Legitimität als NS-Verfolgte und griff damit eine in Behördenkreisen weit verbreitete Annahme auf, denn die Karlsruher Polizei beklagte selbiges.⁷⁴⁶ Darüber hinaus versuchten die Polizisten zu erfahren, ob der Himmler-Erlass seine Gültigkeit verloren habe; mit dieser Anfrage verdeutlichten sie, dass den Polizisten zwei Jahre nach Kriegsende der vorherrschende Rassismus nicht bewusst war.⁷⁴⁷ Auch hierbei handelt es sich nicht um ein Alleinstellungsmerkmal Württemberg-Badens, wie Gilad Margalit feststellt: „Nicht für alle Polizeibeamten war es ohne weiteres einsichtig, daß Himmlers Erlasse zur ‚Bekämpfung der Zigeunerplage‘ auf rassistischen Prinzipien beruhten.“⁷⁴⁸

So schlug im Oktober 1945 ein Hannoveraner Polizist vor, den Himmler-Erlass weiterhin als Grundlage für die Sondererfassung der Minderheit zu nutzen. Mit wenig Aufwand könne man damit dem vermeintlichen „Zigeunerunwesen“ entgegentreten; um der Verordnung einen demokratischen Anstrich zu verpassen, sollten lediglich die evident rassistischen Passagen gestrichen werden.⁷⁴⁹ Margalit konstatiert, dass die Hannoveraner Haltung eine Ausnahme darstellte, da „in den meisten deutschen Ländern [...] innerhalb der Behörden die Ansicht [herrschte], man könne sich nicht mehr auf Himmlers Runderlaß

745 Polizei (Heidelberg) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 8.7.1947, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 169.

746 Köhler (Landesbezirkspräsident Baden) an Innenministerium (Stuttgart), 22.7.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 7; Polizei (Karlsruhe) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 18.7.1947, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 171.

747 Polizei (Heidelberg) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 8.7.1947, ebd., fol. 169; Polizei (Karlsruhe) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 18.7.1947, ebd., fol. 171; Himmler-Erlass (8.12.1938), S. 2105 f.

748 Zit. nach: Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 90.

749 Ebd.

stützen“.⁷⁵⁰ Seine Einschätzung fußt lediglich auf einem Schreiben aus dem württembergisch-badischen Innenministerium, das allerdings nur die Abschaffung des Himmler-Erlasses in Württemberg-Baden festhält. Gemeinsam mit dem Justiz- und dem Wirtschaftsministerium hatte das Innenministerium diese Entscheidung getroffen. Den Rechtsstatus in anderen Ländern erwähnt das Schreiben nicht, sodass auf Grundlage dieser Quelle keine Rückschlüsse möglich sind.⁷⁵¹ Darüber hinaus stellen Karola Fings und Frank Sparing für Köln fest, dass noch im März 1949 – wenige Monate vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland – eine Razzia gegen Minderheitsangehörige unter Berufung auf den Himmler-Erlass durchgeführt wurde.⁷⁵²

Die angeführten Schreiben machen deutlich, dass die Polizei – nicht nur in Württemberg-Baden – weiterhin eine Konstante im staatlichen Umgang mit der Minderheit bildete und sich „als allein zuständig sah“. Dem lag ein „generalisierende[s] Zigeunerbild“ zugrunde, das „sowohl als Handlungsorientierung in der polizeilichen Praxis als auch Paradigma für den gesellschaftlichen Umgang mit den Überlebenden“ zu werten ist.⁷⁵³

Um die Sachverhalte zu klären, kontaktierten die anderen Behördenvertreter – wie der badische Landesbezirkspräsident Heinrich Köhler, die Stuttgarter Polizei oder das Landwirtschaftsministerium – daher die Abteilung III Öffentliche Sicherheit und Ordnung im württembergisch-badischen Innenministerium, die als oberste Instanz und Aufsichtsbehörde für die Organisation des Polizeiapparates zuständig war.⁷⁵⁴ Im Mittelpunkt ihrer Anfragen standen die „Möglichkeiten des Einschreitens gegen Zigeuner“, die aus den NS-Lagern in ihre Heimat zurückkehrten.

750 Ebd., S. 92.

751 Innenministerium (Stuttgart) an Landesbezirkspräsident (Baden), 22.1.1948, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 187.

752 Fings/Sparing: Rassismus, S. 355.

753 Reuss: Kontinuitäten, S. 200 f.

754 Die Abteilung III leitete zwischen August 1951 und April 1971 Dr. Otto Kienle. Vgl. Stuttgarter Nachrichten: Auf der Suche nach Beamten. Ministerialdirigent Dr. Otto Kienle geht in den Ruhestand, 26.2.1971, HStAS J 191 Otto Kienle; Teufel: 40 Jahre, S. 235; Landwirtschaftsministerium (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.8.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 9; Innenministerium (Stuttgart) an Ministerpräsidenten (Stuttgart), 16.5.1953, HStAS EA 2/155 Bü. 60, fol. 208. In Nordwürttemberg gab es keine Sonderpräsidialstelle wie den Präsidenten des Landesbezirks Badens, die als Schnittstelle zwischen Ministerium und Verwaltung agierte. Treffeisen: Präsident, S. 13.

Alle Anfragen sind mit antiziganistischen Stereotypen gespickt: Die Stuttgarter Polizei unterstellte dem Personenkreis betrügerische Absichten; Wandergewerbescheine seien lediglich „Tarnung“, „während der Lebensunterhalt zum grössten Teil aus Diebstählen, Felddiebstählen und Bettelei bestritten“ werde.⁷⁵⁵ Das Landwirtschaftsministerium hingegen ordnete die Minderheitsangehörigen prinzipiell als Ausländer ein; es fragte, ob „Zigeuner als Ausländer besonderen Schutz [...] genießen“ und inwiefern dieser zu beachten sei.⁷⁵⁶ Als Chef der badischen Zivilverwaltung beklagte Heinrich Köhler die schlechte Informationslage der Kommunen: „Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden sind über die Behandlung und über die Massnahmen, die sie über Zigeuner anordnen können, fast nicht oder teils nur wenig unterrichtet.“⁷⁵⁷ Damit bezog sich seine Kritik lediglich auf administrative Abläufe, die den Alltag auf den Dienststellen betrafen. Zwar war sich Heinrich Köhler offensichtlich der ungleichen Behandlungen von Sinti und Roma im Vergleich zur Mehrheitsgesellschaft bewusst, doch worauf diese beruhten, schien er nicht zu hinterfragen:

Ich bitte um Mitteilung, ob hinsichtlich der polizeilichen Überwachung der Zigeuner seit 1945 im dortigen Bereich neue Anweisungen ergangen sind bzw. ob von der Militärregierung Bedenken dagegen erhoben wurden, dass die Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen noch einer Sonderbehandlung hinsichtlich der Feststellung ihrer Persönlichkeit unterzogen werden.⁷⁵⁸

Die kriminalpolizeiliche Sondererfassung von Sinti und Roma beunruhigten ihn nicht, stattdessen ordnete er diese als legitime Maßnahme ein, um der Minderheit zu begegnen. Lediglich das Veto der US-Militärregierung rechtfertigte aus seiner Sicht eine Abkehr von der üblichen Erfassungspraxis.

Das württembergisch-badische Innenministerium informierte am 21. August 1947 die Ministerien und die Polizei, dass der Himmler-Erlass „mit den Grundsätzen der Demokratie nicht vereinbar“ und somit „seine

755 Roos (Landespolizeidirektion Württemberg) an Innenminister (Stuttgart), 11.6.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 5.

756 Landwirtschaftsministerium (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.8.1947, ebd., fol. 9.

757 Köhler (Landesbezirkspräsident Baden) an Innenministerium (Stuttgart), 22.7.1947, ebd., fol. 7.

758 Ebd.

Anwendung zweifellos nicht mehr möglich sei“.⁷⁵⁹ Das Adverb „zweifellos“ hatte jemand nachträglich handschriftlich gestrichen; anscheinend konnte sich die Abteilung III Öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht über den Charakter des Erlasses einigen. Parallel dazu diskutierte das Innenministerium schon mit Ministerial- und Polizeivertretern⁷⁶⁰, „ob und welche neuen Bestimmungen über die Bekämpfung der Zigeunerplage [...] zweckmäßig erscheinen und erforderlich“ seien.⁷⁶¹ Das württembergisch-badische Wirtschaftsministerium beteiligte sich an der Diskussion, machte allerdings noch einmal deutlich, dass sowohl der Himmler-Erlass als auch die badische Januar-Verordnung gegen das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 1 verstießen.⁷⁶² Doch zu einem offiziellen Verbot beider Rechtsgrundlagen sollte es im Untersuchungszeitraum trotzdem nicht kommen, da die Debatte zunächst im Sande verlief, bevor sie in den 1960er-Jahren abermals aufgegriffen wurde.⁷⁶³ Als die Abschaffung des Himmler-Erlasses am 22. Januar 1948 dem badischen Landesbezirkspräsidenten mitgeteilt wurde, stellte das Innenministerium bereits einen neuen Runderlass in Aussicht: Er sollte „ähnlich den vor 1933 geltenden Bestimmungen das Zigeunerwesen“ regeln.⁷⁶⁴

Wer waren die führenden Köpfe der Abteilung III, die den entsprechenden Diskurs über die antiziganistische Gesetzgebung maßgeblich prägten und die polizeilichen Geschehnisse in oberster Instanz lenkten? Aufgrund der Aktenlage ist diese Frage schwierig zu beantworten, denn die Korrespondenzen des Ministeriums sind nicht vom jeweiligen Autor unterzeichnet. Daher kann nicht eruiert werden, welcher Referent

759 Innenministerium (Stuttgart) an mehrere Ministerien, 21.8.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 8.

760 Hierbei handelte es sich um Vertreter des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Justizministeriums sowie der Landespolizeidirektion Württemberg. Ebd.; Landespolizeidirektion Württemberg an Innenministerium (Stuttgart), 17.11.1947, ebd., fol. 21.

761 Innenministerium (Stuttgart) an mehrere Ministerien, 21.8.1947, ebd., fol. 8. Anscheinend hatten den badischen Landesbezirkspräsidenten weiterhin Anfragen über die Gültigkeit der NS-Gesetze erreicht, da er im Januar 1950 zur „Klarstellung aufgetretener Zweifel“ extra ein Schreiben an alle Landratsämter, Stadtverwaltungen und Polizeidienststellen in seinem Bezirk verschickt hatte. Darin verwies er auf das Verbot des Himmler-Erlasses und der badischen Januar-Verordnung. Landesbezirkspräsident (Baden) an Landratsämter, Stadtverwaltungen und Polizeidienststellen, 19.1.1950, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 253.

762 Wirtschaftsministerium (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.10.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 18.

763 Siehe Kapitel 3.3.1.

764 Innenministerium (Stuttgart) an Landesbezirkspräsidenten (Baden), 22.1.1948, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 187.

welches Schreiben aufgesetzt hat. Allerdings sind am oberen Rand der Dokumente die Namen aller Personen verzeichnet, die am Sachverhalt arbeiteten. Infolgedessen konnte die Autorin der Studie mehrere Mitarbeiter ermitteln, die am antiziganistischen Ministerialdiskurs beteiligt waren. Hierbei handelt es sich um Otto Kienle, Arno Kloesel, Eberhard Rheinwald, Adalbert Sailer, Erich Springer, Gisbert Scholler und drei Herren, deren Vornamen nicht bekannt sind: Bosch, Härle und Pflüger.⁷⁶⁵

Die Diskussion um die Abschaffung des NS-Rechts, die Umsetzung der alliierten Vorgaben und die potenzielle Rückkehr zum pränationalsozialistischen Recht prägten Adalbert Sailer, Bosch und Härle maßgeblich.⁷⁶⁶ Da weder zu Bosch noch zu Härle Akten verfügbar sind, soll Adalbert Sailer in den Fokus gerückt werden. Er vertritt exemplarisch den frühen Umgang der Ministerialverwaltung mit den aus den Lagern zurückkehrenden Sinti und Roma.

Am 25. November 1885 wurde Adalbert Sailer in Beuren (Kreis Saulgau) geboren. Er absolvierte beim Militär die Zahlmeisterprüfung und trat zum 1. Oktober 1919 der württembergischen Polizei bei. 1920 wurde er Polizeiobersekretär und war bis 1945 bei der Stuttgarter Polizei tätig. Vom Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 war Sailer nicht betroffen, sodass ihn Reinhold Maier bereits am 26. März 1946 als sogenannten Berichterstatter – entsprechend

765 HStAS EA 2/303 Bü. 617. Zu den letztgenannten und Gisbert Scholler sind keine Personalakten überliefert. Zu Gisbert Scholler ließ sich nur ein Zeitungsartikel aus den Stuttgarter Nachrichten ausfindig machen, der rudimentäre Informationen zu seinem Lebenslauf enthält: HStAS J 191: Zeitungsausschnittsammlung zur Personengeschichte: Gisbert Scholler.

766 Unter den antiziganistischen Vorgängen in der Innenministeriumsabteilung war Adalbert Sailer an 29 (Oktober 1947 bis Juli 1950), Härle an zwölf (August 1947 bis Februar 1948) und Bosch an sechs (Juli bis September 1947) beteiligt. Darüber hinaus sind in den Dokumenten die Bezeichnungen „Reg. III“ oder „Schreibtisch 1“ vorzufinden, ohne dass jedoch ein Beamter zugeordnet werden kann. Diese Aussagen lassen sich lediglich für den Bestand Büschel 617 im Hauptstaatsarchiv (bis in die frühen 1960er-Jahre) treffen, denn im Büschel 618 sind keine Namen am Dokumentenrand verzeichnet. Aus Platzgründen wird im Folgenden lediglich die erste und die letzte Nennung des Referenten innerhalb der Dokumente genannt: Bosch: Badischer Landesbezirkspräsident (Karlsruhe) an Innenministerium (Stuttgart), 22.7.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 7; Wirtschaftsministerium (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 29.9.1947, ebd., fol. 15; Härle: Landwirtschaftsministerium (Stuttgart) an Innenministerium, 25.8.1947, ebd., fol. 9; LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 26.2.1948, ebd., fol. 34; Sailer: Badischer Landesbezirkspräsident (Karlsruhe) an Innenministerium (Stuttgart), 22.7.1947, ebd., fol. 7; Bürgermeisteramt (Ulm) an Innenministerium (Stuttgart), 31.7.1950, ebd., fol. 65; „Reg. III“ / „Schreibtisch 1“ etwa: Innenministerium (Stuttgart) an Oberlandesgericht (München), 4.9.1962, ebd., fol. 189; ebd. Bü. 618.

einem heutigen Referenten – im württembergisch-badischen Innenministerium einstellte. Zeitweise leitete er die Abteilung III. Zwischen Oktober 1947 und Juli 1950 beeinflusste er die württembergisch-badische „Zigeuner“-Politik. Am 21. Juli 1959 verstarb er im Alter von 73 Jahren in Stuttgart.⁷⁶⁷

Die 1950er-Jahre waren auf Ministerialebene von der Debatte um eine Sondergesetzgebung nach bayerischem Vorbild geprägt. Darin waren primär folgende Beamte vertreten: Otto Kienle, Arno Kloesel, Eberhard Rheinwald, Erich Springer und Gisbert Scholler.⁷⁶⁸ Allen voran war Otto Kienle (**Abb. 4**) in diesen Diskurs involviert, der nachweislich zwischen Juli 1952 und Oktober 1959 von der antiziganistischen Politik Kenntnis hatte:⁷⁶⁹ Er arbeitete von Februar 1948 bis April 1971 in

767 Aktenvermerk in Sailers Personalakte, 14.5.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1416, fol. 111; Innenministerium (Stuttgart) an Ministerpräsidenten (Stuttgart), 22.3.1948, ebd., fol. 133; Todesanzeige von Adalbert Sailer, 21.7.1959, ebd., fol. 170; Badischer Landesbezirkspräsident (Karlsruhe) an Innenministerium (Stuttgart), 22.7.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 7; Bürgermeisteramt (Ulm) an Innenministerium (Stuttgart), 31.7.1950, ebd., fol. 65.

768 Sie waren in unterschiedlichem Ausmaß in die antiziganistische Korrespondenz involviert. Kienle wirkte zwischen Juli 1952 und Oktober 1959 an 57 Vorgängen mit; Kloesel zwischen August 1959 und September 1962 an 19; Scholler von Oktober 1956 bis Februar 1957 an 16; Pflüger zwischen Mai 1957 und August 1962 an 14; Rheinwald von September 1953 bis Oktober 1956 an 25; Springer zwischen April 1954 und Juni 1961 an 22. Aus Platzgründen wird im Folgenden lediglich die erste und die letzte Nennung des Referenten innerhalb der Dokumente genannt: Kienle: P. Hermann (Schorndorf) an Innenministerium (Stuttgart), 20.7.1952, ebd., fol. 72; Aktenvermerk des Innenministeriums (Stuttgart), 28.10.1959, ebd., fol. 170; Kloesel: Regierungspräsidium Nordbaden (Karlsruhe) an Innenministerium (Stuttgart), 12.8.1959, ebd., fol. 154; Innenministerium (Stuttgart) an Oberlandesgericht (München), 4.9.1962, ebd., fol. 189; Pflüger: Innenministerium (Stuttgart) an Innenminister (Hessen), 19.3.1957, ebd., fol. 144; Oberlandesgericht (München) an Innenministerium (Stuttgart), 28.8.1962, ebd., fol. 188; Rheinwald: Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) an Innenministerium (Stuttgart), 24.9.1953, ebd., fol. 76; Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 29.10.1956, ebd., fol. 123; Scholler: Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg), 1.10.1956, ebd., fol. 119; Präsident des Landtags (Stuttgart) an Staatsministerium (Stuttgart), 27.2.1957, ebd., fol. 143; Springer: Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) und Innenminister (Hessen), 9.4.1954, ebd., fol. 88; Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium Nordwürttemberg (Stuttgart), 13.6.1961, ebd., fol. 178. Zur Vita Erich Springers siehe Kapitel 3.2.3.2.

769 P. Hermann (Schorndorf) an Innenministerium (Stuttgart), 20.7.1952, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 72; Aktenvermerk des Innenministeriums (Stuttgart), 28.10.1959, ebd., fol. 170. Diese Aussagen lassen sich lediglich für den Bestand im Hauptstaatsarchiv Büschel 617 bis zum Beginn der 1960er-Jahre treffen, denn im Büschel 618 sind die Namen nicht mehr am Dokumentenrand verzeichnet.



Abb. 4. Otto Kienle, ehemaliger Leiter der Abteilung III; Empfangnahme des Dienstausweises, 7.6.1945; StAL EL 51/1 I Bü. 1634, fol. 5.

der Abteilung III, seit August 1951 als deren Leiter. Unmittelbar nach Kriegsende war er beim Stuttgarter Polizeipräsidium tätig.⁷⁷⁰

Der am 10. Dezember 1905 in Ostpreußen (Kaymen) geborene Jurist Arno Kloesel (**Abb. 5**) arbeitete im NS-Regime als Rechtsanwalt an ostpreußischen Amtsgerichten.⁷⁷¹ Näheres zu seiner Tätigkeit an den Gerichten ist der Personalakte nicht zu entnehmen. Am 27. November 1948 stuft ihn die Spruchkammer Stuttgart-Feuerbach als „Entlasteten“ ein.⁷⁷² Bereits am 11. Februar 1946 wurde er als Hilfsberichterstatter beim württembergisch-badischen Innenministerium angestellt und kletterte in den folgenden Jahren die Karriereleiter empor. Am 30. Mai

770 Stuttgarter Nachrichten: Auf der Suche nach Beamten. Ministerialdirigent Dr. Otto Kienle geht in den Ruhestand, 26.2.1971, HStAS J 191 Otto Kienle; Teufel: 40 Jahre, S. 235; Kassenanweisung der Polizei (Stuttgart), 19.9.1945, StAL EL 51/1 I Bü. 1634, fol. 7; Landespolizeidirektion (Württemberg) an Innenministerium (Stuttgart), 3.12.1948, HStAS EA 2/153 Bü. 24, fol. 237. Im Ludwigsburger Staatsarchiv befinden sich zwei Akten zu Kienles Zeit beim Stuttgarter Polizeipräsidium, die zum Zeitpunkt der Recherche jedoch im Archiv nicht auffindbar waren. Das Foto von Kienle stammt aus dem digitalisierten Bestand des Staatsarchives: https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/bild_zoom/thumbnails.php?bestand=22001&id=8750307&syssuche=Kienle%2C+Otto&logik=und (Zugriff: 14.1.2024).

771 Personalbogen von Arno Kloesel, 29.3.1947, HStAS EA 2/150 Bü. 904, fol. 1; Innenministerium (Stuttgart) an Landespersonalausschuss (Stuttgart), 19.12.1963, ebd., fol. 164.

772 Personalbogen von Arno Kloesel, 29.3.1947, ebd., fol. 1.



Abb. 5. Arno Kloesel – lang-jähriger Abteilungsleiter im baden-württembergischen Innenministerium, undatiert; HStAS EA 2/150 Bü. 904, fol. o. A.

1949 war er als Berichterstatter auf Widerruf und am 8. Juni 1951 auf Lebenszeit verbeamtet worden: Es folgten Beförderungen zum Oberregierungsrat, Regierungsdirektor und Ministerialrat. Unter anderem war er zwischenzeitlich stellvertretender Abteilungsleiter; er trat zum 31. Dezember 1970 in den Ruhestand.⁷⁷³

Nach bisherigem Kenntnisstand war einzig Eberhard Rheinwald (**Abb. 6**) an der NS-Verfolgungspraxis gegenüber Sinti und Roma beteiligt.⁷⁷⁴ Am 17. Oktober 1910 wurde er geboren und war im NS-Regime bei den Landratsämtern in Kirchheim unter Teck und Ravensburg als Jurist tätig.

Die Historikerin Esther Sattig deckte auf, dass Rheinwald Sinti und Roma ihrer beruflichen Existenz beraubte, indem er ihnen die Wandergerbescheine entzog. Daneben ließ er im Zuge des Himmler-Erlasses ein Verzeichnis mit allen in seinem Einzugsgebiet lebenden Sinti und Roma erstellen, das später als Grundlage für die Deportationen in das deutsch besetzte Polen diente.⁷⁷⁵ Zwischen Kriegsende und Mai 1948 war er im Internierungslager Bisingen inhaftiert. Am 3. November

773 Ebd.; Innenministerium (Stuttgart) an Landespersonalausschuss (Stuttgart), 19.12.1963, ebd., fol. 164.

774 Etwa: Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) an Innenministerium (Stuttgart), 24.9.1953, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 76; Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 29.10.1956, ebd., fol. 123.

775 Sattig: Ummenwinkel, S. 142, 146, 195.



Abb. 6. Eberhard Rheinwald, lang-jähriger Mitarbeiter der Abteilung III im Stuttgarter Innenministerium; HStAS EA 2/150 Bü. 1337, fol. 1/1.

wurde er im Spruchkammerverfahren als „Minderbelasteter“ eingeordnet. Nachdem er den Spruch angefochten hatte, wurde er im Februar 1949 als „Mitläufer“ eingestuft und konnte somit wenig später seine Karriere im Tübinger Innenministerium beginnen.⁷⁷⁶ Nach den Strukturereformen infolge der Gründung Baden-Württembergs wechselte er ins Stuttgarter Innenministerium, wo er zwischen September 1953 und Oktober 1956 die Debatte um die baden-württembergische „Landfahrereordnung“ prägte. Er verstarb am 14. April 1963 im Alter von 52 Jahren.⁷⁷⁷

3.1.2 Das pränationalsozialistische Recht als Allheilmittel

Nachdem sich das württembergisch-badische Innenministerium mit dem Justiz- und dem Wirtschaftsministerium geeinigt und den Himmler-Erlass außer Kraft gesetzt hatte, strebten die Behörden Ende der 1940er-Jahre eine neue Regelung an, um das vermeintliche „Zigeunerunwesen“ zu „bekämpfen“:⁷⁷⁸

⁷⁷⁶ Ebd., S. 388 f.

⁷⁷⁷ Aktendeckel, HStAS EA 2/150 Bü. 1337, fol. o.A.; Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) an Innenministerium (Stuttgart), 24.9.1953, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 76; Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 29.10.1956, ebd., fol. 123.

⁷⁷⁸ In dem Schreiben des Innenministeriums ist der „Runderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ versehentlich dem 8. März statt dem 8. Dezember 1938 zugeordnet.

Es ist daher beabsichtigt, in einem neuen Runderlass ähnlich den vor 1933 geltenden Bestimmungen, das Zigeunerwesen insbesondere das Reisen in Horden, die Ausweis- und Meldepflicht, die Ausübung eines Wandergewerbes, die Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten usw. zu regeln.⁷⁷⁹

Mit diesem Vorschlag griff Württemberg-Baden einen deutschlandweit geführten Diskurs auf: Es sollte eine neue Sondergesetzgebung entstehen, die auf pränationalsozialistischem Recht – und damit vermeintlich demokratischen Werten – beruhte. Im Mittelpunkt stand der „Zigeuner“/„Landfahrer“-Terminus als „polizeilicher Ordnungsbegriff“.⁷⁸⁰ Offensichtlich fehlte den staatlichen Behörden das Bewusstsein für die verankerten antiziganistischen Denkmuster, die verschiedene Regierungssysteme durchzogen hatten:

Weil die Mitarbeiter der Polizei- und Innenbehörden tatsächlich davon überzeugt waren, daß Zigeuner eine Plage darstellten, suchten sie für Maßnahmen gegen Zigeuner nach einer Gesetzesgrundlage, die nicht mit dem nationalsozialistischen Rassismus verbunden war und Himmlers Runderlaß ersetzen sollte.⁷⁸¹

Da die US-amerikanischen und britischen Besatzungsmächte „keinerlei Regelungsbedarf“ sahen und sich nicht in die Diskussion einmischten, hatten die Landesinnenministerien bei den Sondierungen einen erheblichen Ermessensspielraum. Häufig ergriff die Polizei die Initiative, da sie im Arbeitsalltag mit der Minderheit in Kontakt kam.⁷⁸² Vermeintlich „altbewährte“ Regelungen aus dem Kaiserreich und der Weimarer Republik sollten hierbei die Grundlage bilden.⁷⁸³ Letztlich „strebten die Behörden damit praktisch eine Wiederaufnahme der traditionellen Politik zur ‚Bekämpfung der Zigeunerplage‘ an, die der seit 1938 betriebenen Rassenpolitik der Nationalsozialisten vorangegangen war.“⁷⁸⁴ Dennoch

Innenministerium (Stuttgart) an Landesbezirkspräsidenten (Baden), 22.1.1948, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 187.

779 Ebd.

780 Lucassen: Zigeuner, S. 174 ff.

781 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 92.

782 Fings/Sparing: Rassismus, S. 354.

783 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 93.

784 Ebd., S. 92.

basierten die vor 1933 gültigen Verordnungen auf verinnerlichten anti-ziganistischen Denkmustern: So unterschied der Staat beispielsweise zwischen „inländischen“ und „ausländischen“ Sinti und Roma. Waren die „ausländischen“ Angehörigen aus dem Deutschen Reich auszuweisen, unterzogen die Behörden die „inländischen“ Sinti und Roma strengen Kontrollen, schränkten ihre Bewegungsfreiheit ein und diffamierten sie als „Kriminelle“.⁷⁸⁵ Zunächst war die „Zigeuner“-Politik Ländersache, weshalb im Kaiserreich viele Länder unkoordiniert Sonderverordnungen erließen; in der Weimarer Republik sollten sie reichsweit gebündelt werden. Auf Initiative Bayerns konzipierten 1926 badische, bayerische, preußische und sächsische Polizeivertreter die Vereinbarung der deutschen Länder über die „Bekämpfung der Zigeunerplage“, die im März 1933 in Kraft trat.⁷⁸⁶ Der bereits 1899 in München eingerichtete Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf „Zigeuner“ sollte als „Fahndungsauskunftsstelle“ fungieren und reichsweit die gesammelten Informationen bündeln. In dieser Koordinationsphase verabschiedeten etwa Baden, Bayern, Preußen und Württemberg „Zigeunergesetze“, die den Arbeitsalltag der Polizei prägten und als Arbeitsgrundlage dienten.⁷⁸⁷ Doch obwohl in nahezu allen deutschen Ländern diffamierende „Zigeuner“-Gesetze entstanden waren, unterschieden sie sich in ihrem Umfang und ihrer Intensität. Laut Michael Schenk herrschte in Deutschland ein „Nord-Süd-Gefälle“, da in den südlichen Regionen mehr Minderheitsangehörige lebten; er leitete daraus eine strengere Handhabe gegen Sinti und Roma ab. Anja Reuss ergänzte seine Ansicht insofern, dass die „süddeutschen Länder eine lange Tradition der Verfolgung von Sinti und Roma hatten und nach der Aufhebung

785 Ebd., S. 92f.

786 Zimmermann: Rassenutopie, S. 106.

787 Württemberg (1921), Baden (1922), Bayern (1926), Preußen (1927) und Hessen (1929). An dieser Stelle sollen lediglich „Zigeunergesetzgebungen“ erwähnt werden, die unmittelbar in Verbindung mit dem Inhalt der Studie stehen. Darüber hinaus gab es im Kaiserreich und der Weimarer Republik eine Vielzahl solcher Regelungen und Gesetze. Weiterführend dazu: Hehemann: Bekämpfung, S. 243–341; Erlaß des Ministeriums des Innern an die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter und die Ortspolizeibehörden, betreffend Maßregeln gegen die Zigeuner. Vom 20. September 1921, in: Amtsblatt des Württembergischen Ministeriums des Innern, 31.10.1921, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 13f.; Paßpflicht-Verordnung (21.6.1916), S. 599; Bayerisches Juli-Gesetz (16.7.1926), S. 359–361; Hessisches „Zigeunergesetz“, S. 67; Engbring-Romang: Hessen, S. 118f.; Hehemann: Bekämpfung, S. 270, 273f.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 49.

der nationalsozialistischen Gesetze vergleichsweise problemlos aus den Gesetzestexten aus der Zeit vor 1933 schöpfen konnten.“⁷⁸⁸

Der Entstehungsprozess der Sondergesetzgebung umfasste mehrere Schritte: Zunächst versuchte das württembergisch-badische Innenministerium, alle früheren Verordnungen zu eruieren – offensichtlich besaß es wenig Kenntnisse über die einstigen Rechtsgrundlagen. Dafür korrespondierte das Innenministerium mit Vertretern des Wirtschafts- sowie Justizministeriums und Heinrich Köhler als Chef der badischen Zivilverwaltung sowie stellvertretendem Ministerpräsidenten; daneben mit regionalen Oberpolizeibehörden, die seit Jahrzehnten die „Zigeuner“-Politik lenkten und mit ausführten: die württembergische Landespolizeidirektion und die Karlsruher Außenstelle des Landesamtes für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik Württemberg-Baden.⁷⁸⁹ Der Zusammenschluss der badischen und württembergischen Verwaltungen in der Nachkriegszeit erschwerte dieses Vorhaben, denn in den Territorien war es zu mehreren Novellierungen der antiziganistischen Gesetze gekommen. In Bayern und Hessen bot sich den Nachkriegsbehörden eine überschaubarere Ausgangslage, denn dort waren die „Zigeuner“-Gesetze aus der Weimarer Zeit über 1933 hinweg gültig.⁷⁹⁰ Erst 1947 hatte die US-Militärregierung die Nutzung des bayerischen Gesetzes von 1926 verboten, weil es dem demokratischen Prinzip der Gewaltenteilung widersprach – jedoch nicht wegen seines diskriminierenden Charakters.⁷⁹¹ Das hessische Pendant hatte die US-Militärregierung nicht abgeschafft, stattdessen diskutierte die Exekutive über dessen fortbestehende Gültigkeit – ohne zu einem Ergebnis zu kommen.⁷⁹²

Die württembergische Landespolizeidirektion in Stuttgart vertrat im November 1947 die Meinung, dass der dortige Erlass aus der Weimarer Republik (20.9.1921) in Teilen weiterhin angewandt werden könne. Allerdings sei es fraglich, inwieweit die „Zigeunerplage“ durch die früheren Rechtsgrundlagen beherrschbar sei. Da die „Zigeunerbekämpfung fast ausschliesslich in der Anwendung der allgemeinen Gesetze“ liege, hänge die „Intensität der Zigeunerbekämpfung wesentlich von der Initiative

788 Reuss: Kontinuitäten, S. 193; Schenk: Rassismus, S. 281.

789 Landespolizeidirektion Württemberg an Innenministerium (Stuttgart), 17.11.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 21.

790 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 93.

791 Die Exekutive konnte auf Grundlage dieses Gesetzes Personen in Haftanstalten einweisen; in der Gewaltenteilung ist dies lediglich der Judikative vorbehalten. Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 93 f.

792 Ebd., S. 96.

der einzelnen Polizeibeamten“ ab.⁷⁹³ Die Polizeidirektion favorisierte zwar eine neue Sonderverordnung, doch war die „wirksame Bekämpfung der Zigeunerplage“ wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht umsetzbar. Trotzdem sollte „eine gewisse Einheitlichkeit [...] durch einen neugefassten Erlass an die Polizeidienststellen“ erreicht werden.⁷⁹⁴

Um die Notwendigkeit des Sondergesetzes und die Schwere des wahrgenommenen Problems zu betonen, verwies die Einrichtung auf die vermeintlichen Charakterzüge der Minderheit:

Die Bekämpfung der Zigeunerplage war schon immer schwierig. Sie ist heute noch ein ungelöstes und vielleicht überhaupt nicht lösbares Problem. Der echte Zigeuner ist weder sesshaft noch arbeitswillig. Ausserdem wird er oft den Hang zum Betteln, Stehlen, Handeln und Betrügen haben.⁷⁹⁵

Hierbei bediente sich die Polizeidirektion eines ganzen Portfolios an antiziganistischen Stereotypen, die Fremdzuschreibungen der Mehrheitsgesellschaft waren. Mit dieser Einschätzung demonstriert die württembergische Polizeibehörde eindrucksvoll, dass diese antiziganistischen Denkmuster, die über Jahrhunderte tradiert wurden, weiterhin die Behandlung der Minderheit bestimmten.

Zeitgleich bezog das württembergisch-badische Justizministerium Stellung: Es war der Überzeugung, dass die „möglichst scharfe Anwendung der im Erlass vom 20. September 1921 angeführten gewerbe- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften [...] auch heute möglich und erfolgversprechend“ sei; dem stimmte das Wirtschaftsministerium in Stuttgart zu.⁷⁹⁶ Aus Sicht des Innenministeriums sollte die neue Regelung die „Hordenbildung“ verbieten, „um eine Belästigung der Bevölkerung zu unterbinden.“⁷⁹⁷ Damit forderten die Staatsbehörden präventive Kontrollen und Erfassungen, die bereits in der Weimarer Republik Usus waren. Das NS-Regime verschärfte die Praxis und deklarierte sie als „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“, doch diesen Aspekt der

793 Landespolizeidirektion Württemberg an Innenministerium (Stuttgart), 17.11.1947, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 21.

794 Ebd.

795 Ebd.; LKE (Außenstelle Karlsruhe) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 23.2.1948, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 189.

796 Interner Schriftverkehr des Innenministeriums (Stuttgart), 22.1.1948, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 31.

797 Ebd.

jüngsten Kriminalgeschichte ließen die Staatsdiener in ihrer Debatte um die Sonderregelung außer Acht.⁷⁹⁸

Engagiert zeigte sich ebenfalls Heinrich Köhler: Er schlug im März 1948 vor, die Ausweisungspflicht für Sinti und Roma ab dem 14. Lebensjahr aus dem badischen Dezember-Erlass (20.12.1922) zu übernehmen und auf ganz Württemberg-Baden zu übertragen. Denn laut dem württembergischen September-Erlass (20.9.1921) mussten die Minderheitsangehörigen keine gesonderten Ausweise mit sich führen. Doch damit nicht genug: Köhler plädierte sogar für eine „überzonale“ Pflicht, denn eine Auskunft der Karlsruher LKE-Außenstelle habe ihn von deren Notwendigkeit überzeugt.⁷⁹⁹

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, nicht nur der letzten 12 Jahre, haben gezeigt, dass gerade die nicht sesshaften Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehenden Personen falsche Personalien führten und der Ursprung hierzu bis auf ihre Kindheit zurückging.⁸⁰⁰

Das Karlsruher LKE versuchte an die traditionelle „Zigeuner“-Politik des Kaiserreichs und der Weimarer Republik anzuknüpfen, um sich von der NS-„Rassen“-Politik und potenziellen Rassismuskorrekturen abzugrenzen. Dem Amt schien jedoch nicht bewusst zu sein, dass es weiterhin antiziganistische Stereotype tradierte, indem es Sinti und Roma pauschal betrügerische Absichten unterstellte und die Ursachen dafür in deren Kindheit verortete. Ebenfalls war die Unterscheidung zwischen „sesshaften“ und „nicht sesshaften“ Personen in der Polizeipraxis obsolet, denn die minderheitsfeindlichen Denkmuster übertrugen die Beamten ebenso auf Personen mit einem festen Wohnsitz.⁸⁰¹

798 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 198 ff.; Schenk: Rassismus, S. 350.

799 LKE (Außenstelle Karlsruhe) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 23.2.1948, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 189; Köhler (Landesbezirkspräsident Baden) an Innenministerium (Stuttgart), 15.3.1948, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 40; Erlass „betreffend Maßregeln gegen die Zigeuner“, 20.9.1921, ebd., fol. 13; badischer Dezember-Erlass (20.12.1922), S. 960. Die Stellungnahme der LKE-Außenstelle ist von einem Mitarbeiter namens Hoffmann unterzeichnet. Wegen der identischen Unterschrift ist anzunehmen, dass dieser zur „Landfahrdienststelle“ der Kripo Karlsruhe wechselte und 1950 einen Vorstoß zum Erlass 19 des württembergisch-badischen Justizministeriums einbrachte. Zum Runderlass 19 siehe Kapitel 2.2.3.

800 LKE (Außenstelle Karlsruhe) an Köhler (Landesbezirkspräsident Baden), 23.2.1948, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 189.

801 Reuss: Kontinuitäten, S. 194 f.

Ohne es zu dekonstruieren, übernahm Heinrich Köhler dieses diffamierende Minderheitenbild und nutzte es als Diskussionsgrundlage. Zwar reagierte das Innenministerium erst im Oktober 1949 auf Köhlers Vorschlag, was jedoch nicht bedeutete, dass die Debatte ihre Brisanz verlor. Denn parallel zu den internen Diskussionen fanden länderübergreifende Tagungen statt, die sich der Minderheitenpolitik widmeten. Im September 1949 trafen sich die Sicherheitsreferenten der Länder, um sich über kriminalpolizeiliche Fragen auszutauschen. „Zur Bekämpfung des kriminellen Landfahrerunwesens“ sollten eine „gemeinschaftliche Länderzentralstelle“ und ein „standesamtlicher Nachrichtendienst“ eingerichtet werden. Darüber hinaus sollten „gesetzgeberische Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Landfahrerplage“ geprüft werden.⁸⁰² Es ist auffällig, dass die Behörden eine sprachliche Anpassung vorgenommen hatten: Der durch die NS-Verfolgung rassistisch aufgeladene Terminus „Zigeuner“ wurde durch den scheinbar neutraleren Begriff „Landfahrer“ ersetzt. Die negativen Zuschreibungen blieben jedoch bestehen und wurden lediglich auf den Terminus „Landfahrer“ übertragen.⁸⁰³ Diese „rein semantische Verschiebung“ sollte eine „Abgrenzung zur ‚Zigeunerverfolgung‘ des Nationalsozialismus suggerieren, das Jahr 1933 als einen klaren Schnitt festhalten und somit an als problemlos definierte Weimarer Traditionen anknüpfen“, wie Andrej Stephan konstatiert. Daraus resultierte eine „ausschließlich tatorientierte Verbrechensbekämpfung“, die vermeintlich ohne rassistische Maxime auskam.⁸⁰⁴

Im Oktober 1949 informierte das württembergisch-badische Innenministerium Heinrich Köhler, dass „eine einheitliche Regelung in den Ländern geboten“ sei.⁸⁰⁵ Neben den landesinternen Diskussionen pflegte das württembergisch-badische Innenministerium insbesondere mit seinen Nachbarländern einen regen Austausch über die aktuellen Entwicklungen. Im Februar 1948 informierte sich das Freiburger Landeskriminalpolizeiamt, wie der vermeintlichen „Zigeunerplage“ entgegengetreten werden könne.⁸⁰⁶ Das württembergisch-badische

802 Innenministerium (Stuttgart) an interne Abteilung und Landesbezirkspräsidenten (Baden), 19.10.1949, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 57; Stephan: „Kein Mensch“, S. 254.

803 Reuter: Bann, S. 423; Stephan: „Kein Mensch“, S. 255 f.; Thelen: Singularität, S. 221.

804 Stephan: „Kein Mensch“, S. 256.

805 Innenministerium (Stuttgart) an interne Abteilung und Landesbezirkspräsident (Baden), 19.10.1949, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 57.

806 Landeskriminalpolizeiamt (Freiburg) an Landesfahndungsamt (Stuttgart), 19.2.1948, ebd., fol. 34.

Innenministerium stellte daraufhin zeitnah einen neuen Runderlass für die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Aussicht.⁸⁰⁷ Im Februar 1950 tauschten sich die Behörden über die NS-Verordnungen aus: Aus Sicht des Freiburger Innenministeriums sei die badische Januar-Verordnung weiterhin anwendbar, da sie vordergründig auf pränationalsozialistischem Recht beruhe:

Wir möchten annehmen, dass diese Verordnung auch heute noch anwendbar ist. [...] Es mag sein, dass für den Erlass der VO. von 1939 auch rassistische Gründe eine Rolle gespielt haben. Jedoch ist dies in der VO. selbst nicht zum Ausdruck gekommen. Die VO. hebt nicht auf rassistische Unterschiede ab, sondern will aus allgemeinen sicherheitspolitischen Erwägungen das Umherziehen der Zigeuner in geordnete Bahnen lenken und die nicht sesshaften Zigeuner einer eingehenden Kontrolle unterwerfen. Wir hätten daher keine Bedenken, diese VO. künftig wieder im Lande Baden anzuwenden.⁸⁰⁸

Die Nutzung der genuin rassistischen Kategorie des „Zigeunermischlings“ schien das südbadische Innenministerium geflissentlich zu ignorieren. Hinzu kommt das fehlende Bewusstsein für den antiziganistischen Charakter der früheren Verordnungen: Denn die badische Januar-Verordnung basierte auf dem Himmler-Erlass, der wiederum auf dem Rassenparadigma beruhte. Ebenso nutzte das Freiburger Innenministerium das verschleierte Argument der „sicherheitspolizeilichen Maßnahmen“, um die polizeiliche Härte gegen Sinti und Roma zu begründen. Damit drückte die Polizei eine ahistorische Haltung aus, die den Eindruck erweckte, den rassenpolitischen Überbau der Vorschrift zu negieren und zur traditionellen „Zigeunerpolitik“ zurückkehren zu wollen. Gustav Zimmermann, der damalige badische Landesbezirkspräsident, widersprach der Haltung des Nachbarlandes vehement:

Die Verordnung benachteiligt bestimmte Personengruppen, nämlich die Zigeuner und Zigeunermischlinge, also nur aufgrund von Merkmalen, die sich auf Abstammung und Rasse beziehen,

807 Innenministerium (Stuttgart) an Landeskriminalpolizeiamt (Freiburg), 10.3.1948, ebd., fol. 38.

808 Innenministerium (Freiburg) an Kaufmann (Landesbezirkspräsident Baden), 1.2.1950, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 261.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

und ist insoweit mit Art. 3 (3) des GG und Art. 10 (1) der Verfassung für Württemberg-Baden nicht vereinbar. Die Verordnung erscheint uns jedoch auch insoweit rechtlich bedenklich, als sie auf die nach Zigeunerart umherziehenden Personen anzuwenden ist, denn auch hierdurch hat die Minderbewertung einer durch Abstammung und Rasse gekennzeichneten Personengruppe ihren Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden.⁸⁰⁹

Zwar sah Zimmermann den rassistischen Charakter der Verordnung gegeben, jedoch stigmatisierte auch er die Minderheit, als er lediglich verfassungsrechtliche Bedenken äußerte:

Da sich eine Einschränkung des Inhalts, daß die Verordnung sich nur auf solche Personen erstrecken soll, welche die Merkmale eines asozialen Landfahrtums schlechthin aufweisen, aus dem Text der Verordnung nicht entnehmen lässt, halten wir auch die von Ihnen ins Auge gefasste Anwendung der Verordnung auf nicht seßhafte Personen für ausgeschlossen.⁸¹⁰

Länderübergreifend stuften die Behörden die vermeintliche „Plage“ als ein „Problem der öffentlichen Sicherheit“ ein, schlossen allerdings soziale Aspekte der Minderheitenpolitik komplett aus, wie Gilad Margalit verdeutlicht.⁸¹¹

3.1.3 Der Wiederaufbau der Nachrichtendienste: Rückgriff auf traditionelle Vorgehensweisen

Es wurde bereits konstatiert, dass die Polizei die aus den NS-Lagern rückkehrenden Sinti und Roma nicht als traumatisierte Opfer eines Unrechtsregimes wahrnahm, sondern als Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Den Gewalterfahrungen zum Trotz setzte die Politik die staatliche Diskriminierungspraxis gegen Sinti und Roma – wenn auch in einem demokratischeren Setting – fort, wie Andrej Stephan feststellt: „Grundsätzlich hielten führende Kriminalisten es auch nach 1945 für

809 Zimmermann (Landesbezirkspräsident Baden) an Innenministerium (Freiburg), 11.2.1950, ebd., fol. 263.

810 Ebd.

811 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 97f.: Lediglich Kurt Epstein, Leiter des hessischen Wiedergutmachungsamts, setzte sich für eine differenziertere Behandlung der Minderheit ein und scheiterte damit.

völlig unstrittig, die ethnische Gruppe der Sinti und Roma durch möglichst vollständige Erfassung und spezifische Repressionen polizeilich kontrollieren zu müssen.⁸¹²

Dieser Einschätzung lagen die antiziganistischen Stereotype des nomadisierenden und kriminellen „Zigeuners“ zugrunde, die im Behördenalltag verankert waren. Die „Zigeuner“-Politik nach dem Zivilisationsbruch des Holocausts sollte weiterhin auf „Meldediensten“ basieren, die bereits im Kaiserreich genutzt wurden.⁸¹³ Traditionsgemäß setzten die Nachkriegsbehörden auf eine Taktik aus Erfassung und Kontrolle, die sich bereits 1899 in Bayern und wenig später in mehreren deutschen Städten etabliert hatte. Bei der Münchner Kriminalpolizei wurde eine „Zigeunernachrichtenstelle“ eingerichtet, die die Erfassung von Sinti und Roma in Bayern zentralisierte.⁸¹⁴ Der Kriminalist Alfred Dillmann war für den Aufbau des Meldedienstes verantwortlich – er hatte durch die Publikation eines „Zigeunerbuches“ (1905) große Bekanntheit in Polizeikreisen erlangt.⁸¹⁵ Der Trend, Sinti und Roma gesondert zu erfassen, verstärkte sich in den Folgejahren, sodass Kripostellen unter anderem in Berlin, Dresden, Karlsruhe, Schwerin und Stuttgart ebenfalls „Nachrichtendienste“ gründeten.⁸¹⁶ Länderübergreifende Kooperationen zwischen den Meldediensten und Behörden entstanden, wie auch zwischen dem Münchner Nachrichtendienst und den württembergischen Behörden – diese bestanden bereits seit 1903.⁸¹⁷ Im Vergleich zu Württemberg legte Baden ein langsames Tempo an den Tag, denn das badische Innenministerium forderte erst im Dezember 1922 die Bezirksämter auf, ausführlich die Datenbanken der Karlsruher und Münchner Meldedienste zu nutzen. Dies hatte vor allem strategische Gründe: Wenn der einzelne Beamte weniger recherchieren musste, sparten die Ämter Zeit und die Behörden konnten

812 Stephan: „Kein Mensch“, S. 253.

813 Reuss: Kontinuitäten, S. 196.

814 Hehemann: Bekämpfung, S. 285–294; Näheres zur Vorgeschichte des Meldedienstes in Bayern: Bauer: Dillmann, S. 104–108.

815 Ebd., S. 108f. Dillmann hatte mehr als 3.000 Einträge der Münchner „Zigeunernachrichtenstelle“ ausgewertet, die Informationen für das Buch gebündelt und daraus einen Leitfaden für den polizeilichen Umgang mit der Minderheit erstellt. Reichsweit fand es bei staatlichen Einrichtungen mit einer beachtlichen Auflage von 5.800 Exemplaren reißenden Absatz. Auch in Württemberg nutzte die Exekutive Dillmanns Publikation, wie das württembergische Ministerium des Innern 1905 per Erlass festgelegt hatte; ebd., S. 112f.

816 Schenk: Rassismus, S. 348f., 358; Hehemann: Bekämpfung, S. 274f.

817 Bauer: Dillmann, S. 112f.

effizienter arbeiten.⁸¹⁸ Zeitgleich entwickelten sich Polizeitechnik und -methoden weiter, was auch die Daktyloskopie betraf: „Außer bei der Identifizierung von Personen, derer die Polizei bereits habhaft war, gewann die Daktyloskopie seit etwa 1909 zunehmende Bedeutung für die Ermittlung der für eine Straftat Verantwortlichen mittels naturwissenschaftlicher Beweisführung“, wie Patrick Wagner festhält.⁸¹⁹ So hatte etwa der Dresdner Polizeipräsident bereits 1908 angeordnet, alle im „Stadtgebiet angetroffenen“ Minderheitsangehörigen „zu fotografieren, zu messen und zu daktyloskopieren.“⁸²⁰ Bayern ordnete sogar 1911 an, von „allen Sinti und Roma ‚ohne Rücksicht auf ihre Strafmündigkeit‘ Fingerabdrücke zu nehmen“, also auf rechtsstaatliche Prinzipien im Umgang mit der Minderheit zu verzichten.⁸²¹ Auf der Münchner Konferenz im Dezember 1911 beschlossen die deutschen Länder, die Sondererfassung des Personenkreises zu koordinieren, und konnten etwa hinsichtlich der Daktyloskopie eine Einigung erzielen. Stephan Bauer bemerkt dazu: „Die Beteiligten waren sich aber einig, dass der Schlüssel zur systematischen Erfassung der Sinti und Roma und damit zur Bekämpfung der ‚Zigeunerplage‘ das Fingerabdruckverfahren war.“⁸²²

Darüber hinaus sollten in allen Ländern Meldedienste eingerichtet werden, die in engem Austausch mit der Münchner Nachrichtenstelle stehen sollten.⁸²³ Laut Stephan Bauer versuchte Württemberg in den Jahren nach der Münchner Konferenz mit Vehemenz, die systematische Sondererfassung einzuführen. Am 11. Mai 1914 verfügte das Innen- und Justizministerium, alle „Zigeuner“ und „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ erkennungsdienstlich zu erfassen; von der Mehrheitsbevölkerung betraf dies jedoch nur „Personen, die wegen der Art ihrer Verbrechen oder Vergehen auffällig geworden waren und bei denen eine Wiederholung ihrer Tat zu befürchten sei.“ Somit führte Württemberg die präventive Erfassung von Sinti und Roma ein – ohne jeden konkreten Tatverdacht.⁸²⁴ Doch durch den Ersten Weltkrieg sollte sich „die Umsetzung der Münchner Beschlüsse zunächst“ verzögern, weshalb erst

818 Innenministerium (Karlsruhe) an die Bezirksämter, 29.12.1922, GLA 527 Zug. 2001-38, Nr. 1, fol. 125–127.

819 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 99.

820 Bauer: Dillmann, S. 117.

821 Ebd.

822 Ebd., S. 118 f.

823 Ebd., S. 120.

824 Ebd., S. 122.

1922 ein badischer Meldedienst in Karlsruhe eingerichtet wurde.⁸²⁵ Im selben Jahr hielt der daktyloskopische Identitätsnachweis in der badischen Behördenpraxis Einzug, weshalb das Land auch auf diesem Gebiet hinterherhinkte.⁸²⁶ Baden setzte die Technik bei der Ausweiserstellung für Sinti und Roma ein: Sobald Minderheitsangehörige in Baden einen Ausweis beantragten, mussten zwei Fingerabdruckblätter erstellt und an das Karlsruher Landespolizeiamt verschickt werden.⁸²⁷ Mithilfe dieser staatlichen Vorgaben füllte sich die Karlsruher Kartei schnell; so hatte das Ministerium um den badischen Innenminister Adam Remmele ebenfalls 1922 eine Ausweispflicht für „alle nicht seßhaften Zigeuner oder nach Zigeunerart wandernden Personen über 14 Jahren“ eingeführt.⁸²⁸ Die diskriminierende Praxis beruhte auf antiziganistischen Fremdzuschreibungen und wird im Vergleich mit der Mehrheitsbevölkerung deutlich sichtbar: Alle über 16-Jährigen unterlagen erst seit dem 1. Oktober 1938 – ganze 16 Jahre später – einer allgemeinen Ausweispflicht.⁸²⁹ Auch das NS-Regime und die damit verbundenen größeren Ermessensspielräume förderten mehr Daten für die Karteien zutage, zum Beispiel durch reichsweit angelegte Razzien und verschärfte Verordnungen.⁸³⁰ Als die Münchner „Zigeunernachrichtenstelle“ 1938 als „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ an das RKPA angegliedert wurde, erreichte sie den Rang einer Reichsbehörde und kontrollierte die Sondererfassungen.⁸³¹ Erst der Sieg der alliierten Mächte über Deutschland setzte die früheren „Zigeunernachrichtenstellen“ zunächst außer Kraft, doch trotz der NS-Menschheitsverbrechen sollten die Meldedienste nach Kriegsende mit Hochdruck wieder aufgebaut werden: 1946 wagte Bayern einen ersten Vorstoß und ebnete erneut den Weg für die behördliche Sondererfassung

825 Ebd., S. 123.

826 Innenministerium (Karlsruhe) an Bezirksämter, 29.12.1922, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 125–127.

827 Ebd.

828 Badische Dezember-Verordnung (20.12.1922), S. 959 f. Der Ausweis war mit Fingerabdrücken und einem Lichtbild zu versehen.

829 Mit der sogenannten Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 wurde ein „allgemeiner polizeilicher Inlandsausweis“ eingeführt, die jeder deutsche Staatsbürger ab dem 16. Lebensjahr beantragen konnte; deren Nutzung allerdings nicht für alle Staatsbürger obligatorisch war. Für Männer im wehrpflichtigen Alter – ab dem 18. Lebensjahr – und für „Juden, die deutsche Staatsbürger sind“ – ab dem 16. Lebensjahr –, galt eine Kennkartenpflicht. Kennkarten-Verordnung (22.7.1938), S. 913–915; Erste Bekanntmachung (23.7.1938), S. 921; Dritte Bekanntmachung, S. 922.

830 Ayass: Asoziale, S. 20 ff., 147 ff.; Zimmermann: Rassenutopie, S. 112 ff., 147 ff.

831 Zimmermann: Rassenutopie, S. 108 ff.

von Sinti und Roma. Beim Vorgänger des bayerischen LKA entstand eine „Nachrichtensammel- und Auskunftsstelle über Landfahrer“, die etwa Informationen über den Personenstand, die Aufenthaltsorte und die Berufe der Minderheit sammelte. Gleichzeitig versuchte die Stelle, nicht mit der US-Militärregierung in Konflikt zu geraten: Die Nachkriegsbehörden wiesen also gebetsmühlenartig auf die Maxime hin, im Arbeitsalltag „alle rassischen, religiösen oder politischen Gesichtspunkte“ auszuklammern.⁸³² Der US-Militärregierung schien die Sondererfassung der Minderheit kein Dorn im Auge zu sein, denn sie bewilligte sogar das „Fortbestehen der für ‚Zigeunerfragen‘ zuständigen Abteilung“, als die bayerische Polizei umstrukturiert wurde.⁸³³ Geleitet wurde die bayerische „Landfahrerzentrale“ von erfahrenen „Zigeuner“-Experten, die bereits über verschiedene Regierungssysteme hinweg in Kontakt mit der Minderheit gestanden hatten und deren Haltung sich im Nationalsozialismus radikalisiert hatte. Zeitweise war Josef Eichberger Leiter der Abteilung, der auf eine steile Karriere im Nationalsozialismus zurückblicken konnte. 1937 arbeitete er bei der Münchner „Dienststelle für Zigeunerfragen“ und wechselte 1938 auf Reichsebene, als er in die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ am RKPA versetzt worden war. Er verantwortete die Deportation tausender Sinti und Roma in das deutsch besetzte Polen und leistete als klassischer „Schreibtischtäter“ Beihilfe zum Mord. Trotzdem stufte ihn die Spruchkammer als „Mitläufer“ ein, sodass er Ende der 1940er-Jahre zum bayerischen LKA wechseln konnte.⁸³⁴ Leider war Eichbergers Karriere kein Einzelfall.⁸³⁵ Die vorliegende Studie konnte mit Anton Mall den ersten Kripobeamten Baden-Württembergs eruieren, der als vermeintlicher „Zigeuner“-Experte beinahe zwanzig Jahre bei der Kripo Stuttgart arbeitete und sogar im Reichsdienst in Berlin tätig war. Ungeschoren kehrte er nach Kriegsende zur Stuttgarter Kripo zurück und war im Rahmen des Erlasses 19 an der diskriminierenden Erfassungspraxis von Sinti und Roma in der Wiedergutmachung beteiligt; er führte erkenntnisdienliche Verfahren durch.⁸³⁶

832 Innenministerium (München) an Koordinierungsbüro der Länder (Stuttgart), 6.10.1949, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. o. A.; Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 95; Fings/Sparing: Rassismus, S. 355.

833 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 93.

834 Frese/Schröder: „Dienststelle für Zigeunerfragen“, S. 105; NS-Dokumentationszentrum München (Hg.): Verfolgung der Sinti und Roma, S. 113, 130; Fings/Sparing: Rassismus, S. 355. Siehe Kapitel 4.1.3.

835 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 95.

836 Siehe Kapitel 4.1.3.4.

Schnell etablierte sich die bayerische „Landfahrerstelle“ bundesweit als Anlaufstelle für Anfragen; fleißig rührten deren Mitarbeiter in Korrespondenzen die Werbetrommel und empfahlen, sich „in Zweifelsfällen stets“ an die „Landfahrerzentrale“ zu wenden:

Beim Zentralamt für Kriminal-Identifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern in München besteht eine Nachrichten- und Auskunftsstelle über Landfahrer, welche als die Nachfolgerin der früheren Zigeuner-Polizeistelle für Bayern beim Polizeipräsidium München anzusprechen ist. Diese Stelle hat ihre Tätigkeit kurz nach Kriegsende aufgenommen und verfügt heute wieder über ein umfangreiches Unterlagenmaterial.⁸³⁷

Die „Landfahrerzentrale“ fürchtete die „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“, die durch die „Einstellung und Lebensführung [...] jene[r] asoziale[r] Personen“ hervorgerufen werde.⁸³⁸ Dem Erfassungstrend folgten wenig später Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg hingegen bildeten in diesem Prozess Schlusslichter; nach Kriegsende nahm zwar in Karlsruhe die „Landfahrerpelizeistelle“ ihre Arbeit wieder auf, sie war jedoch nur regional zuständig.⁸³⁹ Auf Länderebene entstand erst 1953 beim baden-württembergischen LKA die „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“, das nordrhein-westfälische Pendant erst im Jahr 1962.⁸⁴⁰ Die LKA-Abteilungen versuchten eine lückenlose Erfassung durchzuführen, indem sie Informationen über die Minderheitsangehörigen, ihre Kraftfahrzeuge sowie die genutzten Rastplätze sammelten.⁸⁴¹

837 Innenministerium (München) an Koordinierungsbüro der Länder (Stuttgart), 6.10.1949, HStAs EA 2/303 Bü. 617, fol. o. A.

838 Meixner (Zentralamt Kriminal-Identifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern) an Landgericht (Heidelberg & Mannheim), 25.10.1949, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 243.

839 Kaufmann (Landesbezirkspräsident Baden) an Landgericht (Mannheim), 7.11.1949, ebd., fol. 231: Die „Landfahrerpelizeistelle“ konnte auf „Vorkriegsvorgänge über Landfahrer“ zurückgreifen, da „die Akten der ehemaligen Kriminalpelizeistelle Karlsruhe gerettet werden konnten.“

840 Schenk: Rassismus, S. 373–378; Feuerhelm: Polizei und „Zigeuner“, S. 135; Rose: BKA-Studie, S. 140; Fings / Sparing: Rassismus, S. 356; siehe Kapitel 3.2.1.

841 Zit. nach: Fings / Sparing: Rassismus, S. 356. Die Sondererfassung von Sinti und Roma basierte zusätzlich auf hunderten NS-„Zigeunerpersonenakten“, die den Krieg überstanden hatten und nach 1945 weiterhin im Kripoalltag genutzt wurden. Ebd., S. 357.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Zusätzlich entstand ein bundesweites und internationales Kooperationsnetzwerk, um Auskünfte über den Personenkreis erhalten zu können. So schilderte im Dezember 1949 der badische Landesbezirkspräsident Edmund Kaufmann: „Wenn bei beanstandeten Landfahrern Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personalien bestehen, richtet die Kriminalhauptstelle Karlsruhe an die in den einzelnen Bundesländern wieder errichteten Zentralpolizeistellen Anfragen unter Anschluß von erkennungsdienstlichem Material.“⁸⁴²

3.1.4 Zwischen Theorie und Praxis: Das Feindbild „Zigeuner“

In den Nachkriegsjahren häuften sich die Beschwerden der Polizeiposten über die Rückkehr „reisender Zigeuner“, die letztlich den Behörden den Eindruck vermittelten, es mit einem vermeintlichen „Unwesen“ zu tun zu haben, das durch eine entsprechende Regelung in den Griff zu bekommen sei.⁸⁴³ Etwa im Oktober 1949 seien im pfälzisch-badischen Grenzgebiet „Trupps reisender Zigeuner“ aufgetreten, die dort eine „schwere Landplage bilden“ – wie es das Landgericht Mannheim/Heidelberg am 29. Oktober 1949 in einer Stellungnahme formulierte:⁸⁴⁴

In letzter Zeit ist in steigendem Ausmasse ein Einströmen tschechischer Zigeuner zu beobachten gewesen, die sich in der aus früheren Jahren bekannten Weise auf dem flachen Lande durch Diebstähle, Wechselfallenbetrug, Gaukelei und Hausieren als eine Plage für die Landbevölkerung erwiesen. Die Strafverfolgung dieser Personen wird dadurch erschwert, dass sie behaupten, tschechische Staatsangehörige, Analphabeten und der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig zu sein.⁸⁴⁵

842 Kaufmann (Präsident des Landesbezirks Baden) an Landgericht (Mannheim), 7.12.1949, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 245 f.

843 Landespolizeikommissariat Karlsruhe an Landespolizeidirektion Karlsruhe, 26.9.1949, ebd., fol. 207; Landgericht (Mannheim & Heidelberg) an Polizei (Heidelberg), 29.10.1949, ebd., fol. 241. Doch nicht nur gegen „Landfahrer“ gingen die Behörden vor, sondern auch gegen die aus wirtschaftlicher Not häufiger anzutreffenden Bettler und Landstreicher. Interne Mitteilung der Polizei (Karlsruhe), 11.3.1950, ebd., fol. o.A.

844 Fischer (LKE – Außenstelle Karlsruhe) an alle Polizeidienststellen im Landesbezirk Baden, 8.11.1949, ebd., fol. 237 f.

845 Landgericht (Mannheim & Heidelberg) an Polizei (Heidelberg), 29.10.1949, ebd., fol. 241.

Das Landgericht reproduzierte in dieser Aussage ein Portfolio an anti-ziganistischen Stereotypen und unterstellte einem Personenkreis pauschal betrügerische Absichten. Die fehlenden Sprachkenntnisse und die unterdurchschnittliche Schulbildung ordneten sie als Deckmantel für kriminelle Machenschaften ein. Die stets sachliche Darstellung nahm weder Rücksicht auf die persönliche Situation der Menschen, noch sah die Polizei sie als traumatisierte Überlebende eines Unrechtsregimes an. Fest steht, dass sowohl für die Mehrheitsgesellschaft als auch für die Minderheit die wirtschaftliche Lage im Nachkriegsdeutschland sehr angespannt war.⁸⁴⁶ Gesetzesverstöße waren alltäglich, doch reagierten die Staatsbehörden auf die Betroffenen sehr unterschiedlich, wie Anja Reuss bemerkt: „Obwohl Gesetzesübertretungen in den ersten Nachkriegsjahren an der Tagesordnung waren und die deutsche Mehrheitsgesellschaft gleichermaßen gegen Gesetze verstieß, hoben die Polizeibehörden vornehmlich bestimmte Personengruppen hervor. Ein ganz besonderes Augenmerk legte sie dabei auf die überlebenden Sinti und Roma.“⁸⁴⁷

Zwei Razzien aus dem Kreis Pforzheim verdeutlichen, welche radikalen Ausmaße diese Unterscheidung annehmen konnte. Auf einem am Waldrand gelegenen Lagerplatz fand in der Abenddämmerung des 25. Septembers 1949 eine groß angelegte Kontrolle von über 50 Minderheitsangehörigen statt:

Bereits beim Erscheinen der LP-Beamten am Lagerplatz der Zigeuner und der Aufforderung, die Zigeuner mögen sich vor dem Wald zwecks Durchführung der Personenkontrolle versammeln, wurden zunächst mehrere Männer und Frauen der Bande gegen Polizeibeamte tätlich. Bei der hierauf mittels Gummiknüppel erfolgten Abwehr der Angreifer mischte sich die gesamte Zigeunerbande (etwa 50–60 Männer und Frauen) tätlich ein. Unter anderem bewaffneten sich die Zigeuner mit Mistgabeln, Messern und Flaschen. Auch dieser Angriff war nach etwa 5 Minuten, mit Hilfe der Gummiknüppel gebrochen.⁸⁴⁸

846 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 30 f.

847 Zit. nach: Reuss: Kontinuitäten, S. 190.

848 Polizei (Pforzheim) an Landespolizeidirektion (Karlsruhe), 25.9.1949, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 201.

Bei der „Brechung des Widerstandes“ der Lagerplatznutzer waren Minderheitsangehörige durch Gewalteininsatz verletzt worden, Polizisten hingegen nicht: „Mehrere Zigeuner trugen Prellungen, die durch die Schläge mit dem Gummiknüppel verursacht wurden, davon. Sachschaden ist keiner entstanden.“⁸⁴⁹ Empathielos schilderte die Polizei den Ablauf der Ereignisse; sie erwecken den Eindruck, als sei die Unversehrtheit von Gegenständen wichtiger als die Gesundheit der Minderheitsangehörigen. Diese Wortwahl verdeutlicht die Abneigung gegenüber Sinti und Roma und markiert, dass die Minderheit für die Polizei ein Feindbild darstellte.

Nach der Eskalation ordnete die Karlsruher Landespolizeidirektion eine weitere Kontrolle an, bei der 30 Polizisten und vier Polizeihunde zum Einsatz kamen.⁸⁵⁰

Auch bei unserem Erscheinen wollten die Zigeuner, etwa 25 Männer und ebensoviele Frauen, aus dem Wald heraus unter grossem Geschrei zum Angriff übergehen. Ich liess sofort ansitzen, die Gewehre laden, ordnete jedoch an, dass von der Waffe nur auf meinen ausdrücklichen Befehl Gebrauch gemacht wird. Mit den Beamten mit dem Gewehr unterm Arm trieben wir die Zigeuner in ihre Wagen zurück. Dabei brauchte weder vom Gummiknüppel noch von der Waffe Gebrauch gemacht werden; die beiden Hunde, die gut vorangingen, verschafften den notwendigen Respekt. [...] Daraufhin wurden die Männer von den Frauen getrennt und alle Personen einzeln kontrolliert.⁸⁵¹

Die panische Reaktion der NS-Überlebenden überrascht nicht, muss der Ablauf der Razzia für sie doch traumatisierend gewesen sein und alte Wunden aufgerissen haben. Jede Sinti- oder Roma-Familie hatte durch die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – in Konzentrations- und Vernichtungslagern oder bei Erschießungen – Angehörige verloren und negative Erfahrungen mit der Polizei gemacht. Unter Gewalteininsatz waren die Menschen zusammengetrieben worden und mussten sich häufig an Waldrändern sowie Gruben aufstellen, bevor sie von NS-Tätern erschossen wurden.⁸⁵² Trotz dieser Gewalterfahrungen zog die

849 Ebd.

850 Landespolizeidirektion Karlsruhe an Polizei (Pforzheim), 26.9.1949, ebd., fol. 205.

851 Ebd.

852 Holler: Der nationalsozialistische Völkermord, S. 45, 73.

Pforzheimer Polizei weder Parallelen zu den Kriegsvorkommnissen, noch zeigte sie ein Unrechtsbewusstsein.⁸⁵³ Die NS-Überlebenden ließen die Beamten nach der Razzia im Kreis Pforzheim vermutlich traumatisiert zurück. Die Polizisten markierten Sinti und Roma weiterhin als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und trieben die Debatte um die Sondergesetzgebung mit Hochdruck voran.

In Württemberg-Baden beteiligten sich Vertreter der Exekutive und der Judikative daran. Edmund Kaufmann, badischer Landesbezirkspräsident, mutmaßte: „Zur Zeit fehlt es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, um mit polizeilichen Mitteln den Einzug dieser unerwünschten Elemente einzudämmen, zumal es sich um Ausländer handelt, die der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen sind.“⁸⁵⁴ Kaufmann forderte präventive Maßnahmen, da er bedauerte, dass „Landfahrer“ nur bei Straftaten erkennungsdienstlich behandelt werden konnten. „Eine erkennungsdienstliche Behandlung ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung [...] [verstößt] gegen die persönliche Freiheit und damit gegen die Verfassung.“⁸⁵⁵

Die Karlsruher LKE-Außenstelle kontaktierte die nordbadischen Polizeidienststellen, um verstärkt auf den Münchner Kooperationspartner hinzuweisen. Gleichzeitig offenbarte das LKE seine antiziganistische Haltung: „Die Zigeunervorschriften sind wesentlich gelockert worden. Es ist zunächst abzuwarten, welche gesetzliche Regelung hinsichtlich solcher Personen erfolgt, die wegen ihrer asozialen Einstellung, Denkweise, Gewohnheiten eine Landplage und Gefahr für die öffentl. Sicherheit bieten.“⁸⁵⁶

Mit dem Vize-Generalstaatsanwalt beim Landgericht Mannheim beteiligte sich auch ein Vertreter der Judikative an der württembergisch-badischen Debatte. Es sei „zweckmässig und erforderlich [...], allgemeine Überwachungsmaßnahmen zwecks Identifizierung der Zigeuner durchzuführen, weil sich ein erheblicher Teil von ihnen in strafbarer Weise betätige und dadurch insbesondere für die Landbevölkerung

853 Polizei (Pforzheim) an Landespolizeidirektion (Karlsruhe), 25.9.1949, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 201.

854 Kaufmann (Landesbezirkspräsident Baden) an Landgericht (Mannheim), 7.11.1949, ebd., fol. 231.

855 Ebd.

856 Fischer (LKE – Außenstelle Karlsruhe) an alle Polizeidienststellen im Landesbezirk Baden, 8.11.1949, ebd., fol. 237 f.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

eine schwere Plage darstelle.“⁸⁵⁷ Edmund Kaufmann konstatierte, dass bis zum Erlass einer Sonderregelung „polizeilich nur eingeschritten“ werden könne, sofern „strafbare Handlungen“ vorlägen.⁸⁵⁸ Unabhängig vom Verhalten – also ob straffällig oder nicht – sollten Sinti und Roma der Karlsruher „Landfahrerpolizeistelle“ gemeldet werden, wodurch die Behörden einen großen Spielraum für Ermessensentscheidungen besaßen.⁸⁵⁹

3.2 Welchen Weg schlägt Baden-Württemberg ein? Die Debatte um eine antiziganistische Sondergesetzgebung

Mit der Gründung Baden-Württembergs am 25. April 1952 aus den Teilländern Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und (Süd-)Baden festigten sich die administrativen Strukturen des neuen Südweststaates. Reinhold Maier (FDP/DVP) leitete das erste Kabinett der vorläufigen Regierung und erarbeitete mit diesem eine neue Landesverfassung.⁸⁶⁰ Mit der Zusammenlegung der drei Teilstaaten gingen auf behördlicher Ebene große Veränderungen einher, die auch die Polizei betrafen. Baden-Württemberg orientierte sich an dem bundesweiten Trend, ein Landeskriminalamt „als zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei“ einzurichten.⁸⁶¹ Am 8. März 1951 war in Wiesbaden das Bundeskriminalamt gegründet worden, mit dem die Landeskriminalämter in Folge eng zusammenarbeiteten; trotzdem konnten sie weiterhin selbstständig agieren.⁸⁶² Wenige Monate nach Gründung Baden-Württembergs richtete das Kabinett Maier am 20. Oktober 1952 ein LKA mit Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart ein, dem das frühere Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik Württemberg-Baden angegliedert wurde. Die Kriminalämter der früheren Teilstaaten wurden zu Kriminalhauptstellen umstrukturiert.⁸⁶³

857 Vizegeneralstaatsanwalt an Kaufmann (Landesbezirkspräsident Baden), 5.12.1949, ebd., fol. 247.

858 Kaufmann (Landesbezirkspräsident Baden) an Landratsämter, Stadtverwaltungen und Polizei, 19.1.1950, ebd., fol. 253 f.

859 Ebd.

860 Sauer: Entstehung, S. 168 ff., 180, 197 ff.

861 Haas: Entwicklung der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, S. 71 f.

862 BKA (Hg.): Schatten der Vergangenheit, S. 16, 18 ff.

863 Verordnung der vorläufigen Regierung über die Errichtung eines Landeskriminalamtes, S. 41 f.



Abb. 7. Erich Haas, erster Leiter des baden-württembergischen Landes-kriminalamts (1952–1970), undatiert; StAL EL 48/3 Bü. 11.

Das LKA unterstand bis 1970 der Leitung des Juristen Erich Haas (**Abb. 7**), der am 27. August 1910 in Freiburg geboren wurde. Im Sommersemester 1929 begann er sein Jurastudium an den Universitäten Freiburg, Heidelberg sowie Berlin und vollendete seine Ausbildung während des NS-Regimes im Jahr 1937. Neben Tätigkeiten in der Wirtschaft und seiner Teilnahme als Soldat am Zweiten Weltkrieg war Haas ab dem 29. Juni 1944 am Oberlandesgericht Karlsruhe im Reichsjustizdienst tätig. Nach Kriegsende kehrte er im November 1945 in den öffentlichen Dienst des Landgerichts Freiburg zurück. Im Februar 1947 entließ ihn die französische Militärregierung, doch bereits zum 1. April 1948 konnte er bei der Freiburger Staatsanwaltschaft beginnen.⁸⁶⁴ Am 11. April 1950 wurde er an das badische Innenministerium in Freiburg abgeordnet, um das dortige LKA zu leiten. Im März 1952 folgte seine Versetzung an das Stuttgarter LKE, und nach Einrichtung des LKA hatte er die Leitung des Amtes bis zu seiner Pensionierung im September 1970 inne.⁸⁶⁵ Somit war Erich Haas als Leiter in oberster Instanz für die minderheitenfeindliche Kriminalpolitik des baden-württembergischen LKA im Untersuchungszeitraum verantwortlich.

864 Lebenslauf von Erich Haas, undatiert, StAL EL 48/3 Bü. 11, fol. o. A.

865 Ebd.

3.2.1 Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und die „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“

Am 23. Juli 1953 informierte Erich Haas alle Polizeidienststellen in Baden-Württemberg über die neue „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“. Er begründete die Kartei mit „40 Straftaten durch namentlich unbekannte Zigeuner“, wodurch „ein Schaden von ca. 30.000 DM entstanden“ sei. Vergeblich hatte die Kripo mit den vorhandenen erkennungsdienstlichen Sammlungen versucht, die Fälle zu klären. Denn vermeintlich „bandenmässiges Auftreten“, „ständig“ wechselnde Aufenthaltsorte, mangelnde Täter- und Fahrzeugbeschreibungen sowie fehlendes Fotomaterial der Personengruppe erschwerten demnach die Ermittlungsarbeit.⁸⁶⁶ Ein präventiv agierender Meldedienst, der ausführliche Informationen zur Minderheit zusammentrug, sollte Abhilfe schaffen. Kollektive Personen- sowie Fahrzeugbeschreibungen („gruppen- bzw. sippenweise“) und die Dauer der Aufenthaltsbewilligung auf öffentlichen Rastplätzen sollten gemeldet werden. Gleichzeitig sollten „Personen- und Fahrzeuglichtbilder dringend“ erstellt werden, „sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet“ schien.

Der Anordnung lag die Überzeugung zugrunde, dass die Minderheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellte. Diese Annahme beruhte auf antiziganistischen Stereotypen, die dazu führten, Sinti und Roma als Feindbild zu betrachten. Dieses Verdachtsmoment bot den Kripobeamten einen großen Ermessensspielraum, da sie die Personengruppe unter Generalverdacht stellten. Ergänzungen zur Zentralkartei veröffentlichte das LKA über das interne Organ *Landeskriminalblatt Baden-Württemberg*. Obwohl die Statistik des LKA den als „Landfahrer“ bezeichneten Personen deutlich weniger Straftaten zuordnen konnte – 1953: 735 Tatverdächtige versus 1956: 227 Tatverdächtige –, machte das LKA im März 1957 die Kripodienststellen auf die bevorstehenden „Feldarbeiten zur Frühjahrsbestellung“ aufmerksam, bei denen „mit einem verstärkten Auftreten krimineller Landfahrer zu rechnen“ sei. Sie warnten vor „Einschleichdiebstählen“ durch motorisierte Gruppen, die sich „als angebliche Händler, Artisten, Angehörige von Wanderbühnen und Touristen“ tarnten, und ordneten

866 „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ beim LKA Stuttgart, 23.7.1953, GLA 527 Nr. 2001-38 Nr. 1, fol. o.A.

eine unmittelbare Meldepflicht von Minderheitsangehörigen an.⁸⁶⁷ Die Vorwürfe des Scheinberufes hatten eine lange Tradition, wie Karola Fings und Frank Sparing konstatieren: „Etwa seit der Reichsgründung begannen die Behörden in ihren Berichten den Vorwurf zu erheben, die Zigeuner übten nur Scheinberufe aus, und ihre Gewerbe dienten lediglich als Vorwand zum Betteln“.⁸⁶⁸

Daniela Gress ergänzt, dass ambulante Berufsgruppen schneller in den Fokus der Behörden rückten:

Vielmehr wurden hauptsächlich Menschen unter Generalverdacht gestellt, die ein ambulantes Gewerbe betrieben. Die Behörden sahen mobile Berufe, etwa als reisender Händler, die traditionell von ärmeren Bevölkerungsschichten ausgeübt wurden, als „unstet“ sowie „amoralisch“ und somit als „Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit an.⁸⁶⁹

Offensichtlich hatte die Polizei mit den antiziganistischen Fremdzuschreibungen selbst nach Ende des Zweiten Weltkrieges nicht gebrochen. Gleichzeitig stufte die Polizei die zahlenmäßig kleine Minderheit als reale Gefahr ein. Denn das LKA sah sich veranlasst, in der jährlich erscheinenden Kriminalstatistik als „Landfahrer“ klassifizierte Tatverdächtige in einer separaten Kategorie zu erfassen. Das gleiche Vorgehen ist für das BKA in Wiesbaden nachweisbar, das bis 1971 die Kategorie „Landfahrer“ nutzte.⁸⁷⁰ Obwohl die LKA-Statistiken (**Tab. 1**) schwarz auf weiß belegen, dass die Anzahl der als „Landfahrer“ Verhafteten bereits 1954 signifikant abnahm und diese gleichzeitig im Verhältnis zur Mehrheitsbevölkerung verschwindend gering war, verschärfte das LKA sogar die Meldepflicht für „Landfahrer“.⁸⁷¹

867 „Allgemeine Bekanntmachung“, Landeskriminalblatt Baden-Württemberg, 11.3.1957, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. 7.

868 Fings/Sparing: Rassismus, S. 33.

869 Gress: „Alt-Heidelberg e.V.“, S. 171.

870 Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahrgänge 1953 bis 1970; Statistik des Landeskriminalamts Baden-Württemberg; E-Mail des LKA Baden-Württemberg (Stuttgart) an die Autorin, 3.12.2019.

871 „Allgemeine Bekanntmachung“, Landeskriminalblatt Baden-Württemberg, 25.3.1958, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. o.A.; Statistik des Landeskriminalamts Baden-Württemberg; E-Mail des LKA Baden-Württemberg (Stuttgart) an die Autorin, 3.12.2019.

Tab. 1. Statistik des Landeskriminalamts Baden-Württemberg. E-Mail des LKA Baden-Württemberg (Stuttgart) an die Autorin, 3.12.2019.

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige „Landfahrer“	Prozentual
1953	173.633	735	0,42 %
1954	181.341	336	0,19 %
1955	186.549	341	0,18 %
1956	189.437	227	0,12 %
1957	191.205	203	0,11 %
1958	194.442	159	0,08 %
1959	195.005	128	0,07 %
1960	193.877	151	0,08 %
1961	199.579	149	0,07 %
1962	194.669	184	0,09 %
1963	123.712	193	0,16 %
1964	123.017	209	0,17 %
1965	120.032	163	0,14 %
1966	128.999	180	0,14 %
1967	137.293	231	0,17 %
1968	139.161	164	0,12 %
1969	140.585	187	0,13 %
1970	150.936	157	0,10 %

Die Novellierung des Polizeigesetzes (PolG) im November 1955 bot den Beamten die Möglichkeit, „Lichtbilder und Fingerabdrücke auch von Landfahrern aufzunehmen, die ohne festen Wohnsitz umher[zogen].“ Damit verschärfte sich die Kriminalpolitik gegen die Minderheitsangehörigen; zuvor hatte noch das Verdachtsmoment einer strafbaren Handlung vorliegen müssen. Das LKA verlangte, „künftig Lichtbilder von allen Landfahrern“ aufzunehmen, „deren Identität nicht einwandfrei“ feststehe oder „die einen festen Wohnsitz nicht nachweisen können“.⁸⁷²

872 „Allgemeine Bekanntmachung“, Landeskriminalblatt Baden-Württemberg, 25.3.1958, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. o. A.

Die Statistik des LKA zeigt ebenfalls, dass als „Landfahrer“ bezeichnete Personen im Polizeialltag eine untergeordnete Rolle spielten. Trotzdem rissen in den Folgejahren die Betrugsunterstellungen und Kriminalisierungen nicht ab, stattdessen versuchte das LKA, das Feindbild „Landfahrer“ immer engmaschiger zu kontrollieren und zu erfassen. Im August 1963 etwa forderte das Amt, Personen präventiv bei „vorliegendem Tatverdacht zu einer Landfahrerstrafat“ zu erfassen, was eine grundgesetzwidrige Handlung darstellte.⁸⁷³

3.2.2 Baden-Württemberg und der Erlass der bayerischen „Landfahrerordnung“ (1952/1953)

Parallel zur Einrichtung der „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ am Landeskriminalamt Baden-Württemberg verschärfte Bayern seine Minderheitenpolitik und erarbeitete ein antiziganistisches Sondergesetz. Es sollte auf dem bayerischen Gesetz „zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ von 1926 beruhen.⁸⁷⁴ 1951 begann die erste Debatte darüber, die von drei CSU-Mitgliedern initiiert und vom Innenministerium erarbeitet worden war. Im Gegensatz zur Vorlage aus der Weimarer Zeit sollte auf die Nennung des Konstrukts „Zigeuner“ verzichtet werden, um keine Vorwürfe von Diskriminierung aus rassistischen Gründen zu bekommen. Doch war „es nicht die Diskriminierung der Zigeuner als solche“, die vermieden werden sollte, „sondern ihre Diskriminierung aus rassistischen Gründen, die als eine nationalsozialistische Diskriminierung aufgefaßt wurde“, wie Gilad Margalit feststellt.⁸⁷⁵ Nach Kritik vonseiten des Justizministeriums überarbeitete das Innenministerium den Entwurf und legte ihn im Juli 1952 dem bayerischen Landtag vor. Nach einer weiteren Überarbeitung wurde die als „Landfahrerordnung“ bezeichnete Sondergesetzgebung im Oktober 1953 „mit Stimmenmehrheit“ vom Landtag verabschiedet.⁸⁷⁶

873 Statistik des Landeskriminalamts Baden-Württemberg; E-Mail des LKA Baden-Württemberg (Stuttgart) an die Autorin, 3.12.2019; „Allgemeine Bekanntmachung“, Landeskriminalblatt Baden-Württemberg, 20.4.1961, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. o.A.; „Allgemeine Bekanntmachung“, Landeskriminalblatt Baden-Württemberg, 26.4.1962, ebd., fol. o.A.; „Allgemeine Bekanntmachung“, Landeskriminalblatt Baden-Württemberg, 26.8.1963, ebd., fol. o.A.

874 Margalit: Deutsche Zigeunerpolitik, S. 567.

875 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 102f. Nähere Informationen zum Entstehungskontext der bayerischen „Landfahrerordnung“ finden sich in: ebd., S. 101–106.

876 Ebd., S. 105.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Die Verordnung konzentrierte sich bewußt und ausdrücklich darauf, die Lebensweise der Landfahrer zu erschweren. Sie schränkte einen Teil der Grundrechte ein, die den landfahrenden Zigeunern ebenso wie anderen bayerischen Staatsbürgern zustanden. Soziale Aspekte des Problems der Landfahrei kamen in dem Gesetz nicht zum Ausdruck, auch wenn Behörden und staatliche Beamtenschaft deren Existenz nicht bestritten. Es basierte auf der in der Regierung und im Landtag verbreiteten Anschauung, Zigeuner seien ein in gesellschaftlicher Hinsicht fragwürdiges Element, das in erster Linie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle.⁸⁷⁷

Noch vor Erlass der bayerischen „Landfahrerordnung“ eruierte die Münchner „Landfahrerzentrale“, dass die strengen Kontrollen zu einer Abwanderung der Menschen nach Baden-Württemberg und Hessen führten. In den Nachbarländern sorgte man sich vor einer Verstärkung der vermeintlichen „Plage“, sodass Hessen bereits im Mai 1953 untergeordnete Behörden über die bayerische Verordnung aufklärte.⁸⁷⁸ Auch das baden-württembergische LKA fürchtete die „wachsende Kriminalität“ der „Landfahrer“ und forderte eine Sondergesetzgebung nach bayerischem Vorbild.⁸⁷⁹ Nach Inkrafttreten der bayerischen „Landfahrerordnung“ befragte Hessen im Februar 1954 die Bundesländer über ihre Minderheitengesetzgebung und ihre zukünftigen Strategien, denn das Land fürchtete, dass „Landfahrer nach anderen Ländern (z. B. auch nach Hessen) abwandern, um sich der Kontrolle zu entziehen.“⁸⁸⁰

Vor allem in den südlichen Regionen Baden-Württembergs wurde die Forderung nach einer „Regelung auf Landesebene“ lauter, etwa von der Stadt Freiburg im Breisgau und dem (süd-)badischen Städteverband.⁸⁸¹ Freiburgs Oberbürgermeister Wolfgang Hoffmann erachtete im „Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ eine Sondergesetzgebung als „dringend erforderlich“. Die Polizei und die Stadtverwaltung stünden der „Plage“ ohne einheitliche Rechtsgrundlagen machtlos gegenüber:

877 Ebd.

878 Ebd., S. 106.

879 LKA (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 12.1.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 82.

880 Innenministerium (Wiesbaden) an Innenminister der Bundesländer, 6.2.1954, ebd., fol. 84.

881 Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) an Innenministerium (Stuttgart), 24.9.1953, ebd., fol. 76.

In der Stadt Freiburg i.Br. haben sich in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Zigeuner angesiedelt, die in Wohnwagen am Rande der Stadt in einer ehemaligen Kiesgrube hausen. Diese Ansammlung von Zigeunern hat wiederholt zu Klagen und Unzuverlässigkeiten geführt. [...] Die Bevölkerung der benachbarten Stadtteile ist begreiflicher Weise beunruhigt und verlangt von der Stadt und der Polizeidirektion die Entfernung der Zigeuner.⁸⁸²

Peter Widmann hat die Ausgrenzungspraxis Freiburgs in seiner Studie untersucht und kam zum Ergebnis, dass der Umgang mit Sinti und Roma einer selbsterfüllenden Prophezeiung glich: „Die zeitweise täglichen Polizeiaktionen der fünfziger Jahre auf den Freiburger Wohnwagenplätzen brachten zwar keine Hinweise auf Straftaten, doch die Bürger umliegender Wohngebiete konnten sich in der Ansicht bestätigt fühlen, die Platzbewohner seien gefährlich.“⁸⁸³

Die Unterstellung, eine Gefahr für die Öffentlichkeit zu sein, nahm die Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf soziale Aspekte wie die prekären Lebensbedingungen und NS-Traumata vor. Freiburgs Argumentation spiegelt die Minderheitenpolitik der 1950er-Jahre wider: Zwar lebte die Minderheit bereits marginalisiert auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube, doch sollte sie komplett aus dem Stadtgebiet verschwinden. Dem stimmte der (süd-)badische Städteverband zu, als er eine „baldige Veranlassung einer gesetzgeberischen Maßnahme, die das Landfahrerwesen in die gebotenen Grenzen“ weise, forderte.⁸⁸⁴

Das baden-württembergische Innenministerium (Abteilung III) reagierte ambivalent; auf der einen Seite teilte es die diskriminierende Einschätzung des Personenkreises: „Die Landfahrer, d. h. Personen, die aus eingeborener Abneigung gegen eine Sesshaftmachung ohne festen Wohnsitz und ohne ernste Erwerbstätigkeit mit Wohnwagen und drgl. im Land umherziehen, haben von jeher eine besondere Bedrohung der öffentlichen Ordnung dargestellt. Ihre Kriminalität ist bekannt.“⁸⁸⁵ Doch zum anderen dämpfte es die Hoffnung, das vermeintliche Problem in naher Zukunft lösen zu können:

882 Hoffmann (Stadt Freiburg) an das Innenministerium (Stuttgart), 23.1.1954, ebd., fol. 83.

883 Widmann: Auszug, S. 517 f.

884 Badischer Städteverband (Lahr/Baden) an Innenministerium (Stuttgart), 8.3.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 85.

885 Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) und Innenminister (Hessen), 9.4.1954, ebd., fol. 88.

Die an sich erwünschte völlige Unterbindung des Landfahrerunwesens ist aber nicht möglich. Sie konnte zwar im Dritten Reich durchgeführt werden, aber nur durch drakonische Massnahmen, die heute nicht mehr angewandt werden können, und durch eine planmässige Verfolgung der Zigeuner, die den Hauptanteil der Landfahrer stellen, aus rassischen Gründen. Seit dem Zusammenbruch nehmen das Landfahrerunwesen und die Kriminalität der Landfahrer wieder zu.⁸⁸⁶

Das baden-württembergische Innenministerium unterstellte den „Landfahrern“ „in Übereinstimmung mit der NS-Rassenhygiene [...] einen erblich bedingten ‚Wandertrieb‘ [...], der alle Versuche, sie zu Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, von vornherein zum Scheitern verurteilen müsse.“⁸⁸⁷ Zeitgleich markierte das Ministerium die Minderheit als „Unbelehrbare“ oder „Unverbesserliche“, bei denen nur eine unbarmherzige und drastische Politik Erfolg versprechen könne.⁸⁸⁸ Da sich demokratische Regierungsformen dieser Methoden jedoch nicht bedienen dürften, standen sie vor einer unlösbaren Situation. Zwar erkannte das Ministerium eine rassistische Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus an, allerdings grenzte es sich nicht klar von der Brutalität der NS-„Zigeuner“-Politik ab und identifizierte es nicht als Unrechtsregime. Obgleich Bayern das Weimarer Gesetz modifizierte, sah das baden-württembergische Innenministerium aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht die Möglichkeit, die pränationalsozialistischen Verordnungen anzupassen und zu nutzen. Allerdings war es einer Sondergesetzgebung nach bayerischem Vorbild nicht abgeneigt. Die Nutzung von Verordnungen anderer Bundesländer, etwa des Hamburger „Wohnwagengesetzes“, erwog das Ministerium zwar, ordnete es aber für den südwestlichen Raum als nicht „ausreichen[d]“ ein. Da sich das hamburgische Gesetz lediglich auf das Abstellen von Wohnwagen beziehe, sei es für die weitläufigen ländlichen Gebiete des Südwestens nicht geeignet. Unterstellt wurde, dass sich die zu kontrollierende Personengruppe ganz einfach „der polizeilichen Überwachung [...] entziehen“ könne, da sie ständig in Bewegung sei.⁸⁸⁹ Daher informierte

886 Ebd.

887 Reuter: Bann, S. 335.

888 Baumann: Kriminalwissenschaft, S. 467.

889 Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) und Innenminister (Hessen), 9.4.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 88.

Stuttgart das hessische Innenministerium, eine Sondergesetzgebung nach bayerischem Vorbild erarbeiten zu wollen.⁸⁹⁰

3.2.3 Kriminalpolitische Debatte: Die Forderung nach einer bundeseinheitlichen „Landfahrerordnung“

3.2.3.1 AG Kripo

Es wurde bereits deutlich, dass länderübergreifend über die Sondergesetzgebung und die vermeintliche Gefahr, die von der Minderheit ausgehe, ausgiebig debattiert wurde und ein Austausch stattfand. Die Kriminalpolizei widmete sich verstärkt der Diskussion und nutzte für diese die im September 1949 eingerichtete Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo).⁸⁹¹ Sie war ein bundesweit agierendes Gremium, das sich über kriminalpolitische Aspekte beriet.⁸⁹² Der BKA-Mitarbeiter Rolf Holle koordinierte die AG Kripo, wodurch er einen großen Handlungsspielraum besaß:

Ihm kam unter anderem die Aufgabe zu, Einladungen und Protokolle zu erstellen und Beschlussvorlagen zu verfassen. Durch diese Funktion konnte Holle zwanzig Jahre lang erheblichen Einfluss auf die AG Kripo ausüben: Die BKA-Präsidenten ließen ihm dabei weitgehend freie Hand und vertrauten auf sein Organisationsgeschick; vieles von dem, was im Gremium zur Vorlage kam, trug die Handschrift Holles.⁸⁹³

Auf der Münchner Tagung 1949 beschlossen die Anwesenden, eine „gemeinschaftliche Länderzentralstelle zur Bekämpfung des kriminellen Landfahrerunwesens“ zu schaffen, doch herrschten Unstimmigkeiten, welcher Behörde die Stelle angegliedert werden sollte.⁸⁹⁴ Zur Auswahl standen das BKA und das bayerische LKA, an dem bereits seit

890 Ebd.

891 Die Arbeitsgemeinschaft wurde auf der Münchner Tagung der deutschen Sicherheitsreferenten im September 1949 initiiert und dient bis heute „als sachkundiges Koordinierungsgremium für kriminalpolizeiliche Fragen.“ Stephan: „Kein Mensch“, S. 253 f.

892 Ebd., S. 253 f.

893 Ebd., S. 254.

894 Ebd., S. 254.

1946 der „Nachrichtendienst“ angesiedelt war.⁸⁹⁵ Im April 1954 fand in Düsseldorf eine erste Sitzung der AG Kripo statt, die sich unter dem Tagesordnungspunkt 6 „Bekämpfung krimineller Landfahrer“ der gesetzlichen Sonderregelung widmete. Die Tagung leitete der BKA-Beamte Josef Ochs (1905–1987), der das „Landfahrerwesen“ als „rein kriminologisches Problem“ einschätzte. Ochs gehörte „in den Anfangsjahren des Bundeskriminalamtes [...] zu den tragenden ‚Säulen‘ des Amtes“.⁸⁹⁶ Bei Kriegsende konnte er auf eine steile Karriere im NS-Polizeiapparat zurückblicken, obwohl er erst spät dem öffentlichen Dienst beigetreten war: Im Herbst 1936 begann er bei der Frankfurter Kripo, wechselte Ende 1938 zur Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf, im Dezember 1939 zur „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beim RSHA und kehrte im Juni 1943 nach Düsseldorf zurück. Zwischenzeitlich hatte er im Rahmen der Mai-Deportation 1940 Selektionen im Kölner Sammellager durchgeführt.⁸⁹⁷ Trotz seiner Beteiligung am antiziganistischen Genozid vermittelte Ochs nach Kriegsende das Bild eines „politisch Unbelasteten“, wie es Andrej Stephan betitelt. Nach einer kurzen Haft sowie einem Spruchkammerverfahren konnte er im Herbst 1950 wieder zur Düsseldorfer Kripo zurückkehren und setzte im Mai 1951 seine Karriere in der Vorgängerinstitution des BKA fort.⁸⁹⁸ Er entwickelte sich nach der Gründung des BKA zum „Zigeunerspezialisten“.⁸⁹⁹

Nach 1945 sei ein beträchtlicher Teil der Landfahrer (Zigeuner) als rassistisch verfolgt in besonderen Schutz genommen worden. Inzwischen hätten jedoch die Kriminalität dieser Personengruppe wieder recht bedenkliche Formen angenommen. Das Land Bayern habe auf diesem Gebiete bereits gesetzgeberisch die Initiative ergriffen und es dürfte nun an der Zeit sein, auch allgemeine kriminalpolizeiliche Abwehrmaßnahmen einzuleiten.⁹⁰⁰

Da sich die vermeintliche „Plage“ beinahe auf alle staatlichen Belange auswirke – Kriminalistik, Gesetzgebung und Verwaltung –, sei dieser

895 Ebd., S. 256.

896 Stephan: Sonderbehandlung, S. 313–322.

897 Ebd., S. 315.

898 Ebd., S. 317f.

899 Ebd., S. 322.

900 Sitzungsprotokoll der LKA mit BKA, 8.5.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 89.

nur auf Bundesebene zu begegnen. Ochs forderte alle LKA-Vertreter auf, Lösungsvorschläge bei den jeweiligen Ministerien einzureichen – denn „es sei ja zu bedenken, daß das Land mit dem schwächsten Gesetz den größten Zuzug von Landfahrern zu gewärtigen habe“.⁹⁰¹ Der technische Fortschritt führe zu einer steigenden „Motorisierung“ der Gruppe. Dies verstärke ihre Mobilität, woraus Ochs schloss, dass die Kripo „den kriminellen Landfahrern nicht gewachsen“ sei. Um bundesweit agieren zu können, schlug er eine Meldestelle beim BKA vor.⁹⁰² Dieses Argument nutzte die Polizei als Apologie, um erfolglose Fahndungen zu erklären.⁹⁰³ Bayerns LKA-Vertreter Sturm plädierte für den Ausbau des dortigen Nachrichtendienstes und für eine gesetzgeberische Grundlage in Form der „Landfahrerordnung“. An der Tagung nahm ebenso Erich Haas teil und berichtete über seine Erfahrungen von kollektiven Erfassungen in Baden-Württemberg. Razzien auf den Rastplätzen hätten „wenig Erfolg gezeigt“, da „die Landfahrer [...] ihr Diebesgut usw. beim Nahen der Polizei sofort an Ort und Stelle vergraben“.⁹⁰⁴ Da sich die Konferenzteilnehmer nicht auf geeignete Maßnahmen einigen konnten, sollte eine „Unterkommission“ eingesetzt werden, die Richtlinien zur „Bekämpfung krimineller Landfahrer“ zu erarbeiten hatte. Sie bestand aus den LKA-Leitern aus Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und dem BKA-Mitarbeiter Ochs.⁹⁰⁵

Im Juni 1954 traf sich die Unterkommission in München, um Richtlinien zur „Bekämpfung krimineller Landfahrer“ zu erarbeiten, die vorhandenen Gesetze zu eruieren und eine Struktur für den Meldedienst zu schaffen. Im August 1954 debattierten die Mitglieder der AG Kripo über das Ergebnis in Eckernförde. Ochs verfocht weiterhin bundeseinheitliche Bestimmungen, da „das „Landfahrerproblem nur auf Bundesebene erfolgreich angepackt werden könne“ – am besten unter der Federführung des BKA.⁹⁰⁶ Sogar der Leiter des BKA, Paul Dickopf, nahm an der Tagung teil. Laut Andrej Stephan untermauert dies die strategischen Motive hinter der Minderheitenpolitik:

901 Ebd.

902 Ebd.

903 Zimmermann: Nach dem Genozid, S. 157.

904 Sitzungsprotokoll der LKA mit BKA, 8.5.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 89.

905 Ebd.

906 Sitzungsprotokoll der LKA mit BKA, 26./27.8.1954, ebd., fol. 92; Stephan: „Kein Mensch“, S. 258.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Andererseits instrumentalisierten die BKA-Vertreter diese Themen dazu, ihre zunächst schwache Position innerhalb des föderalistischen Systems zu verbessern. In der AG Kripo einen Konsens über das hohe Bedrohungspotential einer Gruppe wie der „Zigeuner“ herzustellen, sollte nicht zuletzt die Länderpolizeien dazu bewegen, einer zumindest koordinierenden Kompetenz des BKA bei der Bekämpfung dieser Gruppe zuzustimmen.⁹⁰⁷

Das bayerische LKA wehrte sich gegen die Koordination auf Bundesebene und tendierte zu einer „fortdauernden Zuständigkeit der Landeskriminalämter“.⁹⁰⁸

Anders als Gilad Margalit behauptet, wurden die Richtlinien der Unterkommission nicht veröffentlicht.⁹⁰⁹ Aber sie verdeutlichen, dass sich die Nachkriegskripo in einer langen Tradition der staatlichen Minderheitenbekämpfung sah, um gegen das konstruierte Feindbild vorzugehen:

Das Landfahrerproblem, das in seinem überwiegenden Teil von dem Zigeunerproblem beinhaltet wird, hat die Behörden, und besonders die Polizei, in starkem Maße seit dem Auftauchen der Zigeuner im deutschen Raum, etwa um 1400, beschäftigt. Weder die drakonischen Maßnahmen der mittelalterlichen Justiz, noch die liberalen Einbürgerungsversuche der Aufklärungszeit, auch nicht die rassebedingten Verfolgungen der NS-Zeit haben ihnen etwas anhaben oder sie ändern können.⁹¹⁰

Die Sitzungsteilnehmer stellten Sinti und Roma als „Unbelehrbare“ dar, deren keine staatlichen Maßnahmen – unabhängig von der Regierungsform – Herr werden könne. Sie bagatellisierten den NS-Genozid an Sinti und Roma und knüpften an die traditionelle Minderheitenpolitik an, um gleichzeitig auch den rassistischen Charakter der Verfolgung zu negieren; letztlich vollzogen sie damit eine „Schuldumkehr“. Andrej Stephan konstatiert etwa: „Die frühere Verfolgung der ‚Zigeuner‘ wurde in diesem Zusammenhang als Argument gegen die Betroffenen gewendet.“⁹¹¹

907 Ebd., S. 248.

908 Ebd., S. 258.

909 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 108.

910 Sitzungsprotokoll der LKA mit BKA, 26./27.8.1954, HStAs EA 2/303 Bü. 617, fol. 92.

911 Stephan: „Kein Mensch“, S. 259.

Daneben griff die Unterkommission auf die klassischen Stereotype („nomadisierende Lebensweise, Arbeitsscheu und hohe Kriminalität“) zurück.⁹¹² Als Lösung schlug sie einen Maßnahmenkatalog vor, der drei Kategorien aufgriff: Erfassung und Identifikation; erkennungsdienstliche Behandlung; spezielle Konditionen bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen oder der Genehmigung von Gewerbebeanmeldungen.⁹¹³ Im Plenum gab es keinen Widerspruch, lediglich „Bedenken“ seien geäußert worden – doch Näheres dazu ist den Quellen nicht zu entnehmen. Andrej Stephan hält fest, dass die Richtlinien nie veröffentlicht wurden: „Obwohl das Protokoll kaum grundsätzliche Bedenken gegen diese Richtlinien verzeichnete, scheiterte ihre Verabschiedung an den Sonderinteressen des bayerischen Landeskriminalamtes, welches seine bereits bestehenden eigenen Datensammlungen und Meldeverfahren nicht zugunsten [sic!] des BKA aufgeben wollte.“⁹¹⁴

Die Diskussion über das vermeintliche „Landfahrerproblem“ in der AG Kripo hatte 1954 ihren Höhepunkt erreicht; bis Anfang der 1980er-Jahre beschäftigte sie sich damit nur noch am Rande. Die Entscheidung über eine bundeseinheitliche „Landfahrer“-Verordnung oblag letztlich dem Arbeitskreis II Öffentliche Sicherheit und Ordnung (AK II) der Innenministerkonferenz.⁹¹⁵

3.2.3.2 Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien: Arbeitskreis II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Im Dezember 1954 kontaktierte das hessische Innenministerium die Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien, um verfassungsrechtliche Bedenken rund um die „Landfahrerverordnung“ zu debattieren. Aus strategischen Gründen hob das Ministerium zunächst die Aktualität des Themas hervor: „Die Notwendigkeit, den durch seine nomadisierende Lebensweise, Arbeitsscheu und hohe Kriminalität gekennzeichneten Personenkreis der Landfahrer, der überwiegend aus Zigeunern besteht, unter besonderer polizeilicher Kontrolle zu halten, war seit

912 Sitzungsprotokoll der LKA mit BKA, 26./27.8.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 92.

913 Ebd.; ausführlich zum Maßnahmenkatalog: Stephan: „Kein Mensch“, S. 259f.

914 Ebd., S. 260.

915 Ebd.

Jahrzehnten anerkannt; sie besteht heute in gleichem Umfang.“⁹¹⁶ Zur weiteren Absicherung zitierte das Schreiben eine Äußerung Hermann von Mangoldts – Vorsitzender des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates zur Erarbeitung des Grundgesetzes: „Einschränkungen in der Freizügigkeit der Zigeuner [können] nur insoweit für zulässig erachtet werden, als diese asozial sind“.⁹¹⁷ Diese Einstellung bot Polizei und Staat einen großen Ermessensspielraum, da der Großteil der Mehrheitsgesellschaft die Minderheit weiterhin als „asozial“ und „kriminell“ stigmatisierte. Im zuständigen AK II herrschte Konsens über den Diskussionsbedarf, denn prinzipiell sei „Interesse an der Regelung des Landfahrerwesens“ vorhanden. Das Thema wurde für den 14./15. Juni 1955 in die Tagesordnung aufgenommen.⁹¹⁸

Im Vorfeld stimmte sich das baden-württembergische Innenministerium intern über eine mögliche Sondergesetzgebung ab. Im Mai 1955 stufte die Abteilung III, nach Rücksprache mit Bayern, die gesetzliche Regelung als „dringend notwendig“ ein. Denn Bayern konnte einen „wesentlichen“ Rückgang von „Landfahrern“ vermelden, was „vor allem von der ländlichen Bevölkerung mit Erleichterung festgestellt worden“ sei.⁹¹⁹ Zwar seien viele Personen „sesshaft“ geworden, doch aus bayerischer Sicht änderte dieser Umstand nichts an der „fortdauernden Gefährlichkeit“ der Gruppe, die „überwiegend anlagebedingt“ sei. Der Freistaat zeigte sich zufrieden und sah infolge der Verordnung „die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Land“ erhöht.⁹²⁰ Baden-Württemberg strebte weiterhin eine Regelung nach bayerischem Vorbild an und teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken Hessens nicht; die Sondergesetzgebung stelle keine Verletzung von Artikel 3

916 Innenministerium (Wiesbaden) an Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer, 17.12.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 93.

917 Innenministerium (Wiesbaden) an Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer, 17.12.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 93. Hermann von Mangoldt war CDU-Mitglied und Jurist. Zum Zeitpunkt der Diskussion war er bereits verstorben. Pikart/Werner: Der Parlamentarische Rat, S. XI.

918 Innenministerium (Wiesbaden) an Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer, 17.12.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 93; Innenministerium (Wiesbaden) an Innenministerien der Bundesländer, 29.12.1954, ebd., fol. 94; Tagesordnung des AK II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“, 14./15.6.1955, ebd., fol. 102.

919 Interner Schriftverkehr des Innenministeriums (Stuttgart), 26.5.1955, ebd., fol. 98; Innenministerium (München) an Innenministerium (Stuttgart), 26.4.1955, ebd., fol. 95.

920 Ebd.

GG dar:⁹²¹ „Wenn die Regelung die Landfahrer, nicht die Zigeuner als Rasse betrifft, stellt sie keine Benachteiligung eines bestimmten Personenkreises wegen seiner Rasse oder dgl. dar.“⁹²²

Weiter konkretisierte die Abteilung III: „Es trifft nicht zu, dass dieser Personenkreis nur aus Zigeunern besteht. Es ziehen vielmehr auch Nicht-Zigeuner als Landfahrer umher, während andererseits zahlreiche Zigeuner sesshaft sind oder jedenfalls einen festen Wohnsitz haben und nur zeitweise umherziehen.“⁹²³

Damit war im baden-württembergischen Innenministerium zwar eine differenziertere Sicht auf die Minderheit vorzufinden als in Bayern, aber dennoch war sie stigmatisierend. Ein Jahr zuvor, im Mai 1954, hatte der Mitarbeiter der Münchner „Landfahrerzentrale“ Hanns Eller in der Fachzeitschrift *Kriminalistik* einen Artikel veröffentlicht, der antiziganistische Stereotypen tradierte und die Minderheit diffamierte:

Es sind demnach nicht alle „Landfahrer“ Zigeuner; wohl aber darf behauptet werden, daß alle Zigeuner – mit geringen Ausnahmen – unter den Begriff „Landfahrer“ im Sinne des Gesetzes fallen. [...] Die Zigeuner sind ein eigenartiges, unstetes Wandervolk und unter allen Kultur- und Halbkulturvölkern der Erde (außer Chinesen und Japanern) verbreitet. [...] Die Zigeuner kennen weder einen festen Wohnsitz noch eine geregelte Arbeit. [...] Bei ihren Geschäften versuchen sie immer wieder, ihre Kunden zu übervorteilen. Fest steht auf alle Fälle, daß noch keiner bei einem Handel mit Zigeunern etwas verdient hat.⁹²⁴

Das Fachjournal besaß innerhalb der Kriminalwissenschaft Breitenwirkung und die bayerische „Landfahrerzentrale“ war als bundesweite Sammelstelle anerkannt. Dadurch konnten Ellers antiziganistische Ansichten ein großes Publikum erreichen und minderheitenfeindliche Tendenzen seiner Kollegen festigen.

921 Art. 3 (3) GG: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

922 Interner Schriftverkehr des Innenministeriums (Stuttgart), 26.5.1955, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 98.

923 Ebd.

924 Zit. nach: Eller: Zigeuner, S. 124f.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Um die Erfassung und Kontrolle von Personen ohne festen Wohnsitz zu vereinfachen, hatte Bayern eine separate Genehmigung für das „Umherziehen mit Fahrzeugen“ eingeführt; Hessen stufte diesen Vorgang als grundgesetzwidrig ein.⁹²⁵ Baden-Württemberg teilte Bayerns grundgesetzwidrige Sicht und sah keinen Verstoß gegen die Freizügigkeit (Art. 11 GG), da der Begriff in der Verfassung nicht definiert war. Somit sah das Land einen gewissen Auslegungsspielraum.⁹²⁶ Die Rechtsabteilung des Innenministeriums (Geschäftsteil II B) verfasste ebenso eine Stellungnahme zum Thema:

Der Auffassung des GT III wird beigetreten, dass eine einschränkende Regelung nach bayerischem Vorbild nicht gegen Art. 3 GG verstößt, wenn sie sich nicht auf Zigeuner im rassischen Sinn beschränkt, sondern auch die „nach Zigeunerart umziehenden Personen“ (früher bei der Polizei üblicher Ausdruck), also die Landfahrer schlechthin umfasst.⁹²⁷

Die Rechtsabteilung sah hinsichtlich der Freizügigkeit auf der einen Seite „nicht unbeträchtliche Bedenken“, doch der Nutzen der Verordnung sei auf der anderen Seite derart vielversprechend, dass die Ministerialabteilung der bayerischen Argumentation zustimme. Die Stellungnahme endet mit folgenden Worten:

Eine Eindämmung der „Zigeunerplage“, wie sie bekanntermassen seit Jahrhunderten – ohne Erfolg! – versucht wird, ist auf jeden Fall nicht dadurch möglich, dass eine Gemeinde, ein Regierungsbezirk oder ein Land, sei es mit oder ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gegen die Landfahrer besonders scharf vorgeht, weil die Erleichterung nur auf Kosten der Nachbarn erreicht wäre. Ein einheitliches Vorgehen aller Länder ist daher anzustreben; die sicher nicht völlig ausscheidbaren verfassungsrechtlichen Bedenken sollten soweit zugänglich zurückgestellt werden.⁹²⁸

925 Artikel 2 (1) der bayerischen „Landfahrerverordnung“; Landfahrerverordnung (vom 22. Dezember 1953), in: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/1953, S. 197–206, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 73 f.; Interner Schriftverkehr des Innenministeriums (Stuttgart), 26.5.1955, ebd., fol. 98.

926 Ebd.

927 Interner Schriftverkehr des Innenministeriums (Stuttgart), 23.5.1955, ebd., fol. 97.

928 Ebd.



Abb. 8. Paul Werner, stellvertretender Leiter des RKPA und in der Nachkriegszeit Mitarbeiter im baden-württembergischen Innenministerium, undatiert; HStAS EA 2/150 Bü. 1867 fol. o. A.

Der Geschäftsteil II B plädierte für eine einheitliche Regelung, um eine erfolgreiche Lösung zu finden. Aus den Fehlern der Vergangenheit sollten die richtigen Schlüsse gezogen werden. Da man einem höheren Ziel – der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – folge, könnten verfassungsrechtliche Bedenken ausgeklammert werden.

Hervorzuheben ist der Autor der Stellungnahme: Paul Werner (**Abb. 8**). Der Jurist leitete zwischen 1933 und 1937 das badische Landeskriminalpolizeiamt in Karlsruhe, bis er im Rahmen der Zentralisierung des Polizeiapparates als stellvertretender Leiter des RKPA nach Berlin versetzt wurde. Qua seines Amtes spielte er bei der Verfolgungs- sowie Vernichtungspolitik von als „Asoziale“ und „Zigeuner“ stigmatisierten Personen eine zentrale Rolle und war für den „Grunderlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937 verantwortlich:⁹²⁹

Vor allem als Angehöriger des RKPA war Werner maßgeblich für die konzeptionelle und praktische Radikalisierung kriminalpolizeilicher Tätigkeit im Dritten Reich verantwortlich. Dementsprechend forcierte er die Strategie „vorbeugender Verbrechensbekämpfung“, also die Erfassung, Beobachtung und

929 Stange / Wirth: Paul Werner, S. 622f., 626.

gegebenenfalls Internierung beispielsweise von sogenannten Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, aber auch von „Asozialen“, „Gemeinschaftsfremden“, „Gemeingefährlichen“ oder Sinti und Roma.⁹³⁰

Bei Kriegsende geriet Werner in amerikanische Gefangenschaft, wurde am 26. Oktober 1947 entlassen und am 2. Juli 1948 von der Karlsruher Spruchkammer als „Mitläufer“ eingestuft. Am 20. Dezember 1951 kehrte Werner in den öffentlichen Dienst zurück; zum 1. September 1952 wechselte er in das baden-württembergische Innenministerium und war unter anderem in der Rechtsabteilung mit Verfassungsfragen betraut. Als auf Lebenszeit Verbeamteter konnte er seine Nachkriegskarriere ungesüht vorantreiben und seine verankerten antiziganistischen Denkmuster verbreiten. 1955 hatte ihn der baden-württembergische Innenminister Fritz Ulrich als Leiter des BKA vorgeschlagen – zwar erfolglos, doch allein die Nominierung besaß eine große Breitenwirkung, zeigte sie doch, dass das baden-württembergische Innenministerium mit Paul Werners Leistung und Fähigkeiten zufrieden war und ihm eine solche Position zutraute.⁹³¹ Zum April 1966 trat er unbehelligt in den Ruhestand, denn alle gegen ihn eröffneten Ermittlungsverfahren verliefen im Sande.⁹³²

Baden-Württemberg hatte also vorab seine Position zur antiziganistischen Sonderregelung geklärt und schickte im September 1955 den Juristen Erich Springer (8.9.1903–10.1.1997) als Vertreter zur Rechtskommissionssitzung des AK II (**Abb. 9**).⁹³³ Dieser hatte an den Universitäten Tübingen sowie Berlin Jura studiert und begann im Juli 1929 seine Laufbahn im öffentlichen Dienst im Landratsamt Kirchheim. Springer trat zum 1. Mai 1933 der NSDAP bei und wechselte nach Stationen in mehreren Landratsämtern zum 1. September 1933 an das württembergische Innenministerium, am 30. März 1936 trat er eine Stelle bei der Friedrichshafener Polizeidirektion an und von 1937 bis 1945 übernahm er die Position als Landrat des Kreises Tettngang. Zwischenzeitlich absolvierte er den Militärdienst und wurde auch an der Front eingesetzt; von Mai 1945 bis August 1945 befand er sich in Kriegsgefangenschaft.

930 Ebd., S. 627.

931 Ebd., S. 637f.

932 Ebd., S. 639f.

933 Beschlüsse des AK II Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 18.6.1955, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 103; Sitzungsprotokoll der Rechtskommission des Arbeitskreises II Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 26./27.9.1955, ebd., fol. 112.



Abb. 9. Erich Springer, Bericht-
ersteller in der Abteilung III des
baden-württembergischen Innen-
ministeriums, undatiert; HStAS EA
2/155 Bü. 60, fol. 1/1.

Bevor ihn die Tübinger Spruchkammer im Juni 1949 als „Mitläufer“ einstufte, war Springer im Juli 1948 wieder in den öffentlichen Dienst des Tübinger Innenministeriums zurückgekehrt.⁹³⁴ Zwischen dem 15. November 1951 und dem 30. April 1961 war Springer in der Abteilung III des Stuttgarter Innenministeriums als Berichterstatter tätig. In dieser Position prägte Springer den Diskurs über die antiziganistische Sondergesetzgebung, da auf dem Schriftverkehr sein Name verzeichnet war.⁹³⁵ Bis zu seiner Pensionierung Ende September 1968 war er Leiter des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg.⁹³⁶

934 Stammliste von Erich Springer, 6.5.1935, HStAS EA 2/155 Bü. 60, fol. 1/3; Personalbogen von Erich Springer, 16.5.1952 – mit Ergänzungen bis Ende September 1968, ebd., fol. o.A.

935 Etwa: Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) und Innenminister (Hessen), 9.4.1954, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 88; Interner Schriftverkehr des Innenministeriums (Stuttgart), 26.5.1955, ebd., fol. 98; Interner Schriftverkehr des Innenministeriums (Stuttgart), 29.9.1956, ebd., fol. 117; Innenministerium (Stuttgart) an Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg, 25.6.1957, ebd., fol. 150.

936 Stammliste von Erich Springer, 6.5.1935, HStAS EA 2/155 Bü. 60, fol. 1/3; Personalbogen von Erich Springer, 16.5.1952 – mit Ergänzungen bis Ende September 1968, ebd., fol. o.A.; Innenministerium (Stuttgart) an Innenministerium (Tübingen), 2.11.1951, ebd., fol. 183; Innenministerium (Stuttgart) an Kanzleidirektion (Stuttgart), 17.11.1951, ebd., fol. 189.

Springer nahm als Berichterstatter für die Abteilung III des Innenministeriums an der Sitzung des AK II im September 1955 teil. Springer und der niedersächsische Vertreter sahen die Verbindung zur grundgesetzlich garantierten Freizügigkeit weiterhin kritisch, da „die Frage offenbleibe, ob nicht der Wohnwagen als eine ausreichende Wohnung und Unterkunft zu gelten habe.“ Doch auch hier scheinen die Bedenken keine größeren Folgen zu haben, wie Erich Springer aus dem Stuttgarter Innenministerium verdeutlichte. Denn er war bereit, „seine Bedenken zurückzustellen“, da Baden-Württemberg zum Erlass einer Sondergesetzgebung tendierte.⁹³⁷ Dem schlossen sich Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hamburg an. Nordrhein-Westfalen und Bremen stellten sich gegen die Pläne, wobei Bremens Haltung praktische Gründe hatte, keine minderheitsrechtlichen. Der Stadtstaat erarbeitete zu diesem Zeitpunkt eine „Wohnwagenverordnung“, sodass er keine komplexere Handhabe benötigte. Sie wurde am 19. Juni 1956 erlassen.⁹³⁸

Wie bereits in der AG Kripo legte Bayern das Grundgesetz großzügig aus. Die Strategie dahinter ist eindeutig: Der Freistaat hatte als erstes und einziges Land eine umfassende Verordnung auf den Weg gebracht, die es nun zu legitimieren galt: „Das Umherziehen und Vagabundieren der Landfahrer [sei] nicht durch das Grundrecht der Freizügigkeit geschützt. [...] Die Verfassungsgarantie der Freizügigkeit beziehe sich nur auf das Begründen von Mittelpunkten bürgerlichen Lebens, was einen längeren Aufenthalt und eine feste Wohnung voraussetze.“⁹³⁹

Bayern oktroyierte der Personengruppe das antiziganistische Stereotyp des „nomadisierenden Zigeuners“ und brandmarkte sie als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Doch die vermeintliche Gefahr entstehe nicht nur aus dem „Nomadentum“, denn zahlreiche Personen seien infolge des Gesetzes „seßhaft“ geworden. Als Erfolg ihrer fragwürdigen Minderheitenpolitik empfand der bayerische Vertreter die Entwicklung jedoch nicht, denn „nun [könne] eine bestimmte Gruppe von Landfahrern nicht mehr besonders erfaßt werden“.⁹⁴⁰ Damit offenbarte Bayern seine antiziganistische Haltung und offenkundige Kriminalisierung einer ganzen Minderheit. Das Bundesinnenministerium

937 Sitzungsprotokoll der Rechtskommission des Arbeitskreises II Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 26./27.9.1955, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 112.

938 Ebd.; Schenk: Rassismus, S. 283.

939 Sitzungsprotokoll der Rechtskommission des Arbeitskreises II Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 26./27.9.1955, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 112.

940 Ebd.

bezog keine klare Stellung: Es sah zwar keine Notwendigkeit für eine Sondergesetzgebung, doch gleichzeitig verwies es auf die „Gesetzgebungszuständigkeit der Länder“, sofern sie nicht gegen die Verfassung (Art. 11 GG) verstoße.

Letztlich einigte sich die Rechtskommission des AK II, dass einer Sondergesetzgebung keine verfassungsrechtlichen Hürden entgegenstehen würden: „Dies wird daraus gefolgert, daß in Artikel 11 nicht das Umherziehen und Vagabundieren als solches geschützt ist, sondern das Ziehen [sic!] um an einem anderen Ort einen neuen Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens zu begründen.“⁹⁴¹

Den Beschluss der Rechtskommission nahm das baden-württembergische Innenministerium wohlwollend auf, jedoch schwand in den nächsten Monaten die Überzeugung, dass eine „Landfahrerverordnung“ dringend notwendig sei.⁹⁴² Hessen revidierte seine Haltung bereits im November 1955 und Baden-Württemberg im Oktober 1956.⁹⁴³ Es sei „gegenwärtig kein Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung“ vorhanden, da die bayerischen Erfahrungen nicht vielversprechend seien. „Motorisierte Landfahrer“ könne man „nur ungenügend erfass[en]“ und die Novellierung des baden-württembergischen PolG von 1955 habe eine spezielle Verordnung obsolet gemacht. Laut Paragraph 30 konnten Personen, sofern sie „ohne festen Wohnsitz umherziehen“, erkennungsdienstlich erfasst werden.⁹⁴⁴ Diese Strategie habe sich „ausserordentlich bewährt“, denn „ein erhöhter Zustrom von Landfahrer[n] [sei] nicht mehr festzustellen.“⁹⁴⁵ Auch hier waren administrative Gründe handlungsleitend; der Schutz der Minderheit stand bei der Ablehnung der Verordnung nicht im Vordergrund.⁹⁴⁶ Zwar lehnte inzwischen auch

941 Ebd.

942 Aktenvermerk des Innenministeriums (Stuttgart), 31.10.1955, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 113.

943 Sitzungsprotokoll des Arbeitskreises II Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 26.11.1955, ebd., fol. 114; Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 109.

944 „Erkennungsdienstliche Maßnahmen: Maßnahmen zum Zweck des Erkennungsdienstes können ohne Einwilligung des Betroffenen [...] nur vorgenommen werden, wenn die Identität des Betroffenen auf andere Weise nicht zuverlässig festgestellt werden kann oder wenn der Betroffene ohne festen Wohnsitz umherzieht.“ PolG (21.11.1955), §30, S. 253; Interner Schriftverkehr des Innenministeriums (Stuttgart), 29.9.1956, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 117.

945 Ebd.

946 Wenige Monate nach der Stellungnahme des baden-württembergischen Innenministeriums debattierte der dortige Landtag mehrfach über die Vor- und Nachteile einer Sonderverordnung. Siehe Kapitel 3.2.4.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Niedersachsen eine Rechtsgrundlage ab, empfahl sogar, eine solche zu vermeiden – doch einer bundesweiten Regelung hätte das Land zugestimmt. Doch auch das Bundesinnenministerium stellte sich gegen ein „Landfahrergesetz“, wie Michael Zimmermann festhält: „neben Bedenken gegen den hohen bürokratischen Aufwand führte es den verfassungsrechtlichen Vorbehalt an, daß die freie Berufsausübung für Reisegewerbetreibende nicht eingeschränkt werden dürfe.“⁹⁴⁷

Stattdessen sollte das vermeintliche Problem mithilfe der Polizei geregelt werden, und so kehrte Niedersachsen wieder zu dem traditionellen Ansatz der früheren Jahre zurück. Die „polizeiliche Überwachung der Landfahrer“ sollte insgesamt verschärft werden, weshalb Niedersachsen 1956 bereits ein Merkblatt für die Polizeiarbeit herausgab. Es orientierte sich an den gesammelten Informationen der baden-württembergischen Zentralkartei.⁹⁴⁸ Auf Grundlage des niedersächsischen Merkblattes veröffentlichte auch Hessen im Juni 1956 solche diskriminierenden Richtlinien. Dazu konstatiert Margalit: „Die Vermeidung einer offenen gesetzlichen Diskriminierung bei gleichzeitigen diskriminierenden Maßnahmen in der Praxis charakterisierte die Politik Zigeunern gegenüber in der Bundesrepublik Deutschland in den fünfziger und sechziger Jahren.“⁹⁴⁹

3.2.4 Der baden-württembergische Landtag und die Debatte um die Sondergesetzgebung

Auf Initiative des CDU-Abgeordneten Josef Vogt debattierte der baden-württembergische Landtag im Herbst 1956 über die Einführung einer „Landfahrerordnung“ nach bayerischem Vorbild. Auffälligerweise gaben zumindest in den südwestdeutschen Bundesländern die Abgeordneten der konservativen Parteien den Anstoß für die Debatten über eine antiziganistische Sonderregelung. In Baden-Württemberg, Bayern und Hessen stellten jeweils Abgeordnete der CDU oder CSU Anträge vor dem jeweiligen Parlament. Gilad Margalit behauptet zwar, dass die antiziganistische Einstellung kein Merkmal der Parteien sei.⁹⁵⁰ Doch lässt sich in den Ländern eine starke Verknüpfung zwischen der

947 Zimmermann: Nach dem Genozid, S. 156.

948 Innenministerium (Hannover) an Innenministerien der Bundesländer, 19.11.1956, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 128; Schenk: Rassismus, S. 376 f.

949 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 110.

950 Ebd., S. 114; Schenk: Rassismus, S. 272 ff., 277 f.

Parteizugehörigkeit, den darin vertretenen Werten sowie Moralvorstellungen und dem antiziganistischen Engagement feststellen.

Bereits im August 1955 hatte sich Vogt als Vertreter seines Wahlkreises Überlingen an die Abteilung III im baden-württembergischen Innenministerium gerichtet, um eine „Zigeunerplage“ in seinem Wahlkreis zu melden. Er berichtete von Sachbeschädigungen, Diebstahl und Drohgebärden, die er pauschal und ohne jegliche Beweise zu liefern als „Zigeunern und Halbzigeunern“ diffamierten Personen unterstellt hatte. Er forderte eine „Landfahrer-Ordnung zur Wiederherstellung der Weimarer Rechtsverhältnisse“ und versuchte an die traditionelle Minderheitenpolitik anzuknüpfen, womit er den staatlichen Genozid an der Minderheit komplett ausklammerte.⁹⁵¹

Die Ministerialabteilung nahm Vogts Beschwerde offensichtlich ernst, denn innerhalb weniger Tage antwortete sie ihm. Ihr sei die „Frage des Landfahrerunwesens bekannt“, weshalb sie eine Sondergesetzgebung erarbeitete. Doch gleichzeitig dämpfte sie Vogts Hoffnung: Aufgrund verfassungsrechtlicher Schranken sei eine „Beseitigung der Landfahrerplage nicht möglich“.⁹⁵² Vogt ließ das Thema nicht auf sich beruhen und verwies im September 1956 auf eine handfeste Auseinandersetzung zwischen Einwohnern in Pfullendorf (Landkreis Sigmaringen), bei der die Polizei von einer Störung und Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch „die Ansiedlung ganzer Landfahrersippen in Pfullendorf“ sprach.⁹⁵³ Infolgedessen initiierte Vogt eine Diskussion zwischen dem Innenministerium in Stuttgart, dem Freiburger Regierungspräsidium und dem Landratsamt Überlingen über die gesetzliche Sonderregelung.⁹⁵⁴ Durch das Regierungspräsidium in Freiburg bestätigt, das eine Verordnung als „dringend notwendig“ einstufte, reichte Vogt mit vier weiteren CDU-Abgeordneten am 10. Oktober 1956 einen

951 Josef Vogt (MdL) an Innenministerium (Stuttgart), 1.8.1955, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 107; Josef Vogt (MdL) an Innenministerium (Stuttgart), 3.8.1955, ebd., fol. 108.

952 Innenministerium (Stuttgart) an Josef Vogt (MdL), 5.8.1955, ebd., fol. 108.

953 Zigeuner terrorisieren friedliche Bürger. Unglaubliche Vorfälle: Männer niedergeschlagen, Autos halb zertrümmert, in: Bodensee-Nachrichten, 20.9.1956, ebd., zu fol. 118.

954 Josef Vogt (MdL) an Innenministerium (Stuttgart), 21.9.1956, ebd., fol. 118; Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg), 1.10.1956, ebd., fol. 119; Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) an Innenministerium (Stuttgart), 29.10.1956, ebd., fol. 126; Landratsamt (Überlingen) an Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg), 25.10.1956, ebd., zu fol. 126.

Antrag beim baden-württembergischen Parlament ein.⁹⁵⁵ „Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, alsbald den Entwurf einer Landfahrerordnung vorzulegen, um die Bevölkerung gegen gewisse Gefahrenquellen, die mit dem Landfahrerwesen allgemein zusammenhängen, energisch zu schützen.“⁹⁵⁶

Noch bevor Vogts Antrag vor dem Landtagsplenum debattiert werden konnte, äußerte sich die Abteilung III des baden-württembergischen Innenministeriums zu seiner Forderung und wandte sich an das Parlament. Die bayerischen Erfahrungen hatten das Ministerium nicht überzeugt, denn „ein Teil der Landfahrer [sei] in andere Bundesländer gezogen“ und „ein Teil [habe] sich sesshaft gemacht“. Daraus schlussfolgerte die Abteilung: „Die sesshaft gewordenen Landfahrer haben nun zwar einen festen Wohnsitz und unterliegen nicht mehr der Landfahrerordnung, ziehen aber nach wie vor als Wandergewerbetreibende usw. im Land umher; sie bilden damit nach wie vor eine Gefahrenquelle.“⁹⁵⁷ Im Fokus der behördlichen Abneigung standen also der abseits der Norm befindliche Lebensstil und die Tätigkeit im ambulanten Gewerbe, sie beruhte also auf kollektiven, rassistischen Zuschreibungen.

Der „erhebliche Verwaltungsaufwand“ der Sondergesetzgebung könne den „Erfolg kaum rechtfertigen“, sodass sich Baden-Württemberg für eine flächendeckende Sondererfassung „aller Landfahrer“ entschieden habe. Paragraf 30 des im November 1955 novellierten PolG habe sich bewährt, denn „der Anteil der Landfahrer an der Zahl der strafbaren Handlungen“ sei „seither erheblich zurückgegangen“.⁹⁵⁸

Dieser Paragraf 30 verdeutlicht das Misstrauen, das im öffentlichen Dienst und bei der Polizei gegenüber Personen herrschte, die keinen festen Wohnsitz hatten und sich damit abseits der bürgerlichen Norm bewegten. Gleichzeitig gab die antiziganistische Grundannahme des Identitätsbetruges den Beamten einen großen Handlungsspielraum, weshalb viele als „Landfahrer“ bezeichnete Personen mit dieser Rechtsgrundlage erkenntnisdienlich erfasst werden konnten. Baden-Württemberg sah im überarbeiteten PolG sogar einen Vorteil gegenüber Bayern, denn die dortige Verordnung schließe lediglich Personen ein,

955 Die CDU-Abgeordneten vertraten allesamt Wahlkreise in ländlichen Regionen. Landtag Baden-Württemberg (Hg.): MdL., S. 116, 145, 148, 150, 189.

956 Beilage 389 vor dem baden-württembergischen Landtag, 10.10.1956, HStAS EA 2/303 Bü. 617, zu fol. 130.

957 Aktenvermerk des Innenministeriums (Stuttgart), 19.10.1956, ebd., fol. o. A.

958 Ebd. Zu § 30 PolG siehe Kapitel 3.2.3.2.

die „ohne festen Wohnsitz in Horden umherziehen“. Doch „formell sesshaft Gewordene“ bildeten aus Sicht des Ministeriums weiterhin „eine Gefahrenquelle“. So schätzte die Ministerialabteilung die Erfolgchancen der Sondergesetzgebung niedrig ein und forderte daher, Vogts Antrag abzulehnen:

Eine brauchbare Lösung des Landfahrerproblems ist schon zu allen Zeiten gesucht und noch nicht gefunden worden. Auch eine Landfahrerordnung wird dieses Problem nicht lösen. Das Ziel, das durch eine Landfahrerordnung allenfalls erreicht werden könnte, ist durch die kriminalpolizeilichen Massnahmen in BW schon weitgehend erreicht worden.⁹⁵⁹

Mit dem vermeintlich „unlösbaren Problem“ konfrontiert, sah die Abteilung III des baden-württembergischen Innenministeriums das Potenzial der bayerischen „Landfahrerordnung“ ausgeschöpft. Aus administrativen und arbeitsökonomischen Gründen – und nicht wegen des Minderheitenschutzes – lehnte sie die Verordnung ab; stattdessen bot das Landespolizeigesetz einen erheblichen Spielraum, um mit vermeintlich rechtsstaatlich-demokratischen Maßnahmen ihre Abschreckungspolitik fortzuführen und sich weiterhin von den antiziganistischen Denkmustern leiten zu lassen: Durch eine systematische Sondererfassung wurden die Minderheitsangehörigen benachteiligt und unter Generalverdacht gestellt.

3.2.4.1 Sitzung am 24. Oktober 1956

Am 24. Oktober 1956 debattierte das baden-württembergische Plenum erstmals über eine „Landfahrerverordnung“. Vogt zeigte sich von der „im ganzen positiv bewertet[en] Landfahrerverordnung“ Bayerns derart begeistert, dass er sie als erstrebenswertes Vorbild ansah.⁹⁶⁰ Die Verordnung habe die „öffentliche Sicherheit und Ordnung im Land“ erhöht und dazu beigetragen, dass viele „Landfahrer“ „einen echten Wohnsitz begründet“ hätten. Doch vom Rest gehe weiterhin eine „Gefahr“ für die Bevölkerung aus, sodass die bayerische Regierung die Verordnung

959 Aktenvermerk des Innenministeriums (Stuttgart), 19.10.1956, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. o. A.

960 Verhandlung des Zweiten Landtages von Baden-Württemberg, 24.10.1956, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. o. A. Teile des folgenden Abschnittes wurden bereits veröffentlicht: Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten, S. 64–73.

noch verschärft habe. Einen Verstoß gegen das Grundgesetz sah Vogt nicht, obwohl Artikel 13 der bayerischen Verordnung „ausdrücklich die Grundrechte [...] bezüglich der Freiheit der Person und der Freizügigkeit“ einschränkte. Um seine Position zu untermauern, verwies er auf den hessischen Innenminister Schneider und den AK II, die „das Verbot des Umherziehens ohne besondere Erlaubnis mit dem Grundrecht der Freizügigkeit der Person vereinbar“ sahen. Er stellte die Minderheitsangehörigen als eine Bürde für den Staat dar, da diese „unbelehrbar“ seien:⁹⁶¹ „Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß mein Antrag vor allem dazu dienen soll, eine Entlastung der Polizeiorgane herbeizuführen, die sich Tag und Nacht mit Leuten von der Sorte, die sich nicht in die Ordnung fügen wollen, herumschlagen müssen“.⁹⁶²

Unterstützung fand er bei seinem Parteikollegen Robert Gleichauf, der ein vernichtendes Urteil über die Minderheit fällte:⁹⁶³

Das fahrende Volk, gewisse asoziale Elemente, die ihr Leben nur durch Betteln und andere unreelle Tätigkeit fristen, belasten unsere Landgemeinden da und dort in einem ganz erheblichen Maß. Von manchem Bürgermeister und von manchem Beamten der Vollzugspolizei sind mir schon Klagen darüber zu Ohren gekommen, sie hätten auf Grund der heutigen gesetzlichen Bestimmungen so gut wie keine Möglichkeit, diesem Unwesen irgendwie wirksam entgegenzutreten.⁹⁶⁴

Diese Personen seien letztlich nur eine finanzielle Last für die Kommunen. Laut Gleichauf stehe ihnen die Polizei aufgrund der Gesetzeslage nahezu machtlos gegenüber. Weder Vogt noch Gleichauf versuchten ihre antiziganistischen Ansichten zu kaschieren, sondern propagierten sie in offensiver Weise. Zu Vogts und Gleichauf's Gegenspielern entwickelten sich Emmy Diemer-Nicolaus (FDP / DVP) und Ministerialdirektor Max

961 Verhandlung des Zweiten Landtages von Baden-Württemberg, 24.10.1956, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. o. A.

962 Ebd.

963 Der CDU-Politiker Robert Gleichauf (1914–1992) vertrat zwischen 1952 und 1980 den Wahlkreis Rottweil im baden-württembergischen Landtag. In den Kabinetten Filbinger (II, III und IV) übernahm er das Amt des Finanzministers; 1978 war er stellvertretender Ministerpräsident. „Gleichauf, Robert“, in: Munzinger Internationales Biographisches Archiv; <http://www.munzinger.de/document/00000012465> (Zugriff: 31.12.2023).

964 Verhandlung des Zweiten Landtages von Baden-Württemberg, 24.10.1956, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. o. A.

Fetzer, der in der Sitzung als Stellvertreter von Innenminister Viktor Renner fungierte. Beide sahen die bayerische Verordnung kritisch, relativierten deren Erfolgsquote und lehnten eine solche Norm für Baden-Württemberg ab. Um die Ausgrenzungs- und Abschreckungspolitik weiterhin durchzuführen, genüge laut Fetzer bereits die Sonderfassung mithilfe des PolG:

Auch das wirkt schon in der Richtung, daß Elemente, die sich diesem Verfahren nicht unterziehen wollen, das Land verlassen. [...] Gegenüber diesen Personen ist man aber bei uns mit dem bisherigen Verwaltungsverfahren sogar in einem gewissen Vorteil, weil hier diese Landfahrerordnung gleichzeitig ja auch für die nicht registrierten Landfahrer einen Schutz bildet, da diese sich darauf berufen können, sie seien kraft Gesetzes überhaupt keine Landfahrer.⁹⁶⁵

Laut Fetzer seien die „heimlichen Landfahrer“ ein weiteres Problem, denn:

Größer als die Zahl derer, die ausgewandert sind oder die in andere Länder gezogen sind, ist die Zahl derjenigen, die nun scheinbar seßhaft geworden sind, d. h., die sich irgendwo gemeldet haben, von dort aus angeblich ein Wandergewerbe betreiben, die sich aber in Wirklichkeit von einem registrierten Landfahrer in gar keiner Weise unterscheiden.⁹⁶⁶

Ein Sondergesetz sei „keineswegs ein Allheilmittel“.⁹⁶⁷ Emmy Diemer-Nicolaus vertrat vehement die Position, dass die vorhandenen Gesetze im Umgang mit der Personengruppe ausreichend und eine Verordnung nach bayerischem Vorbild „gänzlich überflüssig“ seien. Der Historiker Gilad Margalit charakterisiert sie damit als „Vertreter einer völlig neuen Reformtendenz“, die „Zigeuner als vollwertige Bürger der Bundesrepublik mit Anspruch auf dieselben Rechte wie alle anderen Bürger“ einstufte.⁹⁶⁸ Seine Annahme lässt sich allerdings durch weitere Aussagen von Diemer-Nicolaus widerlegen. Ihre Ablehnung einer

965 Ebd.

966 Ebd.

967 Ebd.

968 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 273.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

„Landfahrerordnung“ entsprang allein administrativen sowie rechtstheoretischen Erwägungen; Minderheitenschutz spielte dabei keine Rolle. Insbesondere setzte Diemer-Nicolaus sich für die Vereinfachung bürokratischer Strukturen ein. In Bezug auf die Minderheit sprach sie dezidiert von einem „Landfahrerunwesen“, das jedoch durch „tüchtige“ Vertreter der Exekutive ohne eine spezifische „Landfahrerordnung“ zu regeln sei:

Die Ausführungen haben auch gezeigt, daß für diesen Fall unsere Gesetze in ihrer elastischen Formulierung besser geeignet sind, als wenn wir in einem gewissen Perfektionismus versuchen, den Landfahrer zu definieren. [...] Wir sollten doch deshalb nicht hier im Landtag von BW damit beginnen, Gesetze zu schaffen, ohne die wir seit vielen Jahrzehnten dank unserer tüchtigen Verwaltungsbeamten und unserer tüchtigen Polizei ausgekommen sind.⁹⁶⁹

Die vorhandenen Gesetze mit „elastischen Formulierungen [seien] besser [zur Lösung des Problems] geeignet“ als neue Normen. Zu den vorhandenen Mitteln zählte beispielsweise der Paragraf 30 des 1955 erlassenen baden-württembergischen PolG. Auf Grundlage dessen konnte die Polizei Personen erkennungsdienstlich erfassen, „wenn der Betroffene ohne festen Wohnsitz umherzieht“.⁹⁷⁰ Alleine die Tatsache, keinen festen Wohnsitz zu besitzen, reichte somit als Tatbestand aus, um Menschen polizeilich zu registrieren und zu kriminalisieren. Die Sitzung endete ohne nennenswertes Ergebnis; Vogts massiver Einsatz konnte eine Landfahrerordnung nicht herbeiführen. Das Plenum einigte sich darauf, über die Thematik im Verwaltungs- und Wohnungsbauausschuss weiter zu diskutieren.⁹⁷¹

3.2.4.2 Sitzung am 15. Januar 1957

Am 15. Januar 1957 trat der Verwaltungs- und Wohnungsbauausschuss unter der Leitung des Oberregierungsrates Gisbert Scholler zusammen.

969 Verhandlung des Zweiten Landtages von Baden-Württemberg, 24.10.1956, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. o.A.

970 PolG (21.11.1955), S. 253.

971 Verhandlung des Zweiten Landtages von Baden-Württemberg, 24.10.1956, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. o.A.

Scholler rekapitulierte die bisherigen Diskussionspunkte und die daran beteiligten Akteure, er zeigte die Kontinuitäten der Fragestellung auf, ging auf die staatliche „Zigeuner“-Politik im Kaiserreich sowie der Weimarer Republik ein und thematisierte ebenso das NS-Regime:

Nach 1933 habe man das Problem von einer ganz anderen Seite aus zu lösen versucht, und zwar unter rassischen Gesichtspunkten. Durch Erlass des Reichsinnenministers von 1938 sei die Erfassung sämtlicher Zigeuner angeordnet worden. Das Reichskriminalamt sei eingeschaltet worden, und die Zigeuner seien genau wie die Juden erfaßt worden. Im Krieg sei es dann zu einer Inhaftierung der Zigeuner gekommen.⁹⁷²

Zwar erwähnte er die Sondererfassung der Minderheit und belegte damit eine offensichtlich rassistisch motivierte „Zigeuner“-Politik seit 1938, doch eine staatliche Verfolgung und die gezielte physische Vernichtung von Sinti und Roma erkannte er nicht an, stattdessen sprach er lapidar von „Inhaftierungen“. „Nach 1945 sei das Problem erneut [...] [in] der Wiedergutmachung“ und der „Verhinderung strafbarer Handlungen durch Zigeuner“ aufgetreten. Denn: „Tatsache sei, daß die Zigeuner zu einer besonderen Art von Delikten neigen: in erster Linie Eigentumsdelikte, Betrügereien usw.“⁹⁷³ Damit griff Scholler das antiziganistische Stereotyp des „asozialen und kriminellen Zigeuners“ auf, das Frank Reuter in seiner Monografie „Der Bann des Fremden“ konkretisiert:

Wie das Wandern, so ist auch die Ablehnung geregelter Arbeit und damit verbundener Tugenden wie Disziplin, Verlässlichkeit und Leistungsbereitschaft eine Eigenschaft, die dem „Zigeuner“ wesenhaft zugeschrieben wird. Seine angebliche Neigung zur Kriminalität kann dabei sowohl kulturell als auch biologistisch, im Sinne einer genetisch determinierten Disposition, interpretiert werden. Die unterstellte „Faulheit“ dient als negative Gegenfolie zur Norm lohnabhängiger Arbeit, die auf Produktivität und Effizienz hin ausgerichtet und in der Regel an einen festen Ort gebunden ist.⁹⁷⁴

972 Sitzungsprotokoll des Verwaltungs- und Wohnungsbauausschusses des Landestages (BW), 15.1.1957, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. o. A.

973 Ebd.

974 Reuter: Bann, S. 99.

Aus dieser Einschätzung resultierte die weitverbreitete Ansicht, dass Minderheitsangehörige kein Anrecht auf eine staatliche Entschädigung hätten. Gleichzeitig reproduzierte Scholler unentwegt antiziganistische Stereotype, erkannte die Minderheit nicht als Opfer eines staatlichen Völkermordes an und deklarierte sie als Sicherheitsproblem für die Gesellschaft. Nach Kriegsende sei eine „Erfassung der Zigeuner unter rassistischen Gesichtspunkten nicht mehr möglich“ gewesen, doch „andererseits [sind] erneut Klagen wegen Straffälligkeit der Zigeuner gekommen.“⁹⁷⁵ Mithilfe der Entschädigungszahlungen könne sich die Personengruppe „weitgehend motorisier[en]“, weshalb sich „die Art des Umherziehens der Zigeuner [...] erheblich geändert“ habe und aus Behördensicht eine erhöhte Gefahr von ihnen ausgehe.⁹⁷⁶ Auch laut dem AK II sei eine spezielle „Landfahrerordnung“ schwierig umzusetzen – etwa wegen verfassungsrechtlicher Bedenken –, weshalb er den „Ländern lediglich einen kriminalpolizeilichen Meldedienst empfohlen“ hatte.⁹⁷⁷ Wie in der Oktober-Sitzung 1956 konstatierte Diemer-Nicolaus, dass „die bisherigen Vorschriften [...] vollständig aus[reichen]“. Im Fokus ihrer Überlegungen standen abermals der „Verwaltungsaufwand“ und die damit verbundenen Kosten, denn sie versuchte sich „mit aller Entschiedenheit gegen eine übertriebene Gesetzesmacherei zur Wehr setzen.“⁹⁷⁸

Parteiübergreifend pflichteten ihr die Abgeordneten Oskar Kalbfell (SPD), Hermann Müller (FDP / DVP) und Anton Huber (CDU) bei. Laut Hermann Müller beschränkten sich in Baden-Württemberg die „unangenehmen Begleiterscheinungen [...] [des „Landfahrerunwesens“] auf wenige Orte“, die „im großen ganzen doch sehr zurückgegangen seien.“⁹⁷⁹ Auch Vogts Parteikollege Huber maß dem „Problem nicht mehr die frühere große Bedeutung“ bei.

Josef Vogt (CDU) hingegen rückte von seiner Position nicht ab und unterstellte der baden-württembergischen Regierung, den bayerischen Erfahrungsbericht zu negativ auszulegen. Er versuchte das Plenum vehement von seiner Haltung zu überzeugen, indem er auf kommunale Beschwerden seines Wahlkreises verwies. Doch seine Strategie schien

975 Sitzungsprotokoll des Verwaltungs- und Wohnungsbauausschusses des Landestages (BW), 15.1.1957, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. o. A.

976 Ebd.

977 Ebd.

978 Ebd.

979 Ebd.; Landtag Baden-Württemberg (Hg.): MdL, S. 134, 136, 159.

nicht zu funktionieren, sodass er letztlich die Minderheitsangehörigen pauschal beleidigte: „Man müsse wie er selbst einmal in einem Zigeunerlager gewesen sein, um einen Eindruck davon zu bekommen, daß die echten Zigeuner die anderen – die Landfahrer – bekämpfen, z. T. sogar beschießen.“⁹⁸⁰

Vogt unterstellte den Minderheitsangehörigen eine Bereitschaft zu Gewalt und Kriminalität, doch sozialpolitische Aspekte, wie die prekären Lebensbedingungen auf Lagerplätzen, ließ er komplett außer Acht. Stattdessen erweckt seine Äußerung den Eindruck, als seien Sinti und Roma selbst für ihre Misere verantwortlich. Oberregierungsrat Scholler zeigte sich von Vogts Parole unbeeindruckt, allerdings tradierte er ebenso das Stereotyp des „unbelehrbaren Zigeuners“: „Vorsitzender weist darauf hin, wenn sich Zigeuner an die vorgeschriebene Ordnung nicht hielten, sei das durch Gesetz auch nicht zu ändern.“⁹⁸¹

Josef Vogt scheint sich in die Enge getrieben gefühlt zu haben, denn die Diskussion nahm emotionalere und unsachlichere Ausmaße an: „Auf einen Zuruf der Abg. Dr. Emmy Diemer-Nicolaus erwidert der Redner, vor ihrem Haus müsse ein Zigeunerwagen aufgestellt werden, dann werde die Hausfrau in ihr über den Rechtsanwalt siegen. (Schallende Heiterkeit).“⁹⁸²

Der CDU-Abgeordnete Adolf Kühn bekräftigte Vogts Position, indem er auf die Unterschiede im ländlichen und urbanen Raum abzielte, denn die Thematik spiele „auf dem Land [...] eine viel größere Rolle“. Um das Ganze zu entkräften, berichtete Scholler von den Erfolgen der 1953 beim LKA Baden-Württemberg eingerichteten „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“. Seit der Einrichtung hätten die von „Zigeunern begangenen strafbaren Handlungen“ „rapide“ abgenommen.⁹⁸³

Der einzige Abgeordnete im Ausschuss, der humanitäre Gründe bei der Debatte in Betracht zog, war Josef Schwarz (GB/BHE).⁹⁸⁴ Er gab zu bedenken, „ob es für eine arbeitsame Zigeunerfamilie überhaupt noch eine Möglichkeit gebe, sich seßhaft zu machen, wenn man die

980 Sitzungsprotokoll des Verwaltungs- und Wohnungsbauausschusses des Landestages (BW), 15.1.1957, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. o. A.

981 Ebd.

982 Ebd.

983 Ebd.

984 Hierbei handelte es sich um die Partei Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten, Landtag Baden-Württemberg (Hg.): MdL, S. 13.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Zigeuner andauernd weiterjage.“⁹⁸⁵ Doch auf seine Position reagierte im Plenum niemand. Scholler verwies auf die bayerische Quote, die zwar eine fortgeschrittene „Sesshaftmachung“ belege, gleichzeitig reproduzierte er aber antiziganistische Stereotype, indem er behauptete, dass „viele Zigeuner nicht echt sesshaft werden, sondern, um das Gesetz zu umgehen, scheinbar einen Wohnsitz gründen, im übrigen aber nach wie vor Zigeuner bleiben.“⁹⁸⁶

Offensichtlich war Vogt mit dem Ergebnis der Sitzung nicht zufrieden, denn nur einen Tag später – am 16. Januar 1957 – beantragte er mit mittlerweile zehn weiteren CDU-Mitgliedern folgendes:⁹⁸⁷

Die Staatsregierung zu ersuchen, alsbald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um allen Gefahren des Landfahrerwesens für die Bevölkerung wirksam zu begegnen, insbesondere alle ordnungs- und arbeitswilligen Landfahrer sesshaft zu machen, dabei soll es sich um die Gründung eines echten, nicht des bekannten Schein-Wohnsitzes handeln; nötigenfalls aber den Entwurf einer Landfahrerordnung zum Schutze der Bevölkerung rechtzeitig vorzulegen [...].⁹⁸⁸

3.2.4.3 Sitzung am 27. Februar 1957

Über den Antrag diskutierte das Plenum am 27. Februar 1957.⁹⁸⁹ Emmy Diemer-Nicolaus rückte von ihrer Position nicht ab und präferierte weiterhin die Reduktion des Verwaltungsaufwandes. Vogt versuchte vehement die Dringlichkeit der Sondergesetzgebung für Baden-Württemberg zu verdeutlichen, da der Staat des „Problems“ nicht „Herr“ werden könne. Die Minderheit betitelte er dezidiert als „Plage“, die im ländlichen Gebiet häufiger als im urbanen Gebiet anzutreffen sei:

985 Sitzungsprotokoll des Verwaltungs- und Wohnungsbauausschusses des Landestages (BW), 15.1.1957, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. o. A.

986 Ebd.

987 Es waren neben Josef Vogt (Überlingen) folgende CDU-Mitglieder: Karl Brachat (Villingen); Karl August Bühler (kein Wahlkreis angegeben), Josef Burger (Donaueschingen), Franz Gog (Hechingen), Josef Krämer (Mosbach), Adolf Kühn (Rastatt), Ignaz Kuhngamberger (Tauberbischofsheim), Christian Rack (Saulgau), Camill Siegwarth (Karlsruhe-Land II) und Camill Wurz (Baden-Baden). Landtag Baden-Württemberg (Hg.): MdL, S. 101, 103 f., 120, 143–145, 165, 181, 189, 196.

988 Beilage 639 des Zweiten Landtages von Baden-Württemberg, 16.1.1957, HStAS EA 2/303 Bü. 618, zu fol. 140.

989 Landtag (1958): Verhandlungen, S. 1111–1113.

Man wird neben einen Wolkenkratzer kaum Zigeunerwagen hinstellen, und man wird auch nicht neben einem Landratsamt irgendwo in Schwäbisch Gmünd einen Zigeunerwagen zu sehen bekommen. Aber draußen bei uns kommen die Bauern zu den Abgeordneten gelaufen und beklagen sich darüber, daß ihnen etwa ein Transport mit sechs Landfahrerwagen an einen Waldrand bei ihrem Hof gestellt wurde, ein Transport mit 42 Kindern usw., so daß sie der Plage eigentlich nicht mehr Herr werden können. Wir sagen nichts gegen die Existenzberechtigung dieser Leute, der Kinder sowieso nicht. Im Gegenteil, wir müssen uns um sie annehmen, und die Frau Berichterstatterin hat richtig betont, daß wir versuchen sollten, diese Leute sesshaft zu machen.⁹⁹⁰

Er führte fort:

Deswegen habe ich [...] darum gebeten, zu beschließen, alsbald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um allen Gefahren des Landfahrerwesens für die Bevölkerung wirksam zu begegnen, insbesondere alle ordnungs- und arbeitswilligen Landfahrer sesshaft zu machen, wobei es sich um die Gründung eines echten und nicht des bekannten Scheinwohnsitzes handelt.⁹⁹¹

Alleine Vogts Beitrag weist zahlreiche Negativstereotype auf: Erstens greift Vogt das Motiv des „gefährlichen Fremden“ auf, der ein Risiko für die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ordnung darstelle.⁹⁹² Dieser Gefahrenquelle solle mit allen „geeigneten Maßnahmen“ begegnet werden. Zweitens unterstellt er der benannten Gruppe betrügerische Absichten, was sich in dem Vorwurf der Gründung von „Scheinwohnsitzen“ manifestiert. Drittens knüpft er an die Vorstellung einer nomadischen Lebensweise und damit einhergehend an den Diskurs der „Sesshaftmachung“ an, der bereits im Kaiserreich und der Weimarer Republik geführt wurde.⁹⁹³ Viertens unterteilt er „Landfahrer“ in zwei Kategorien: die „Ordnungs- und Arbeitswilligen“ versus diejenigen, die sich der gesellschaftlichen Ordnung und ihrem Arbeitsethos entziehen.

990 Ebd., S. 1111.

991 Ebd.

992 Reuter: Bann, S. 41.

993 Zimmermann: Rassenutopie, S. 51.

Auch wenn Vogt hier vordergründig eine Differenzierung vornimmt, so hebt er in seinen öffentlichen Stellungnahmen doch immer wieder die große Gefahr hervor, die die „Landfahrer“ darstellen würden. Aus diesem Grund forderte er in seinen Auftritten vor dem Landtag wiederholt eine juristische Lösung des vermeintlichen „Landfahrerproblems“ in Form einer speziellen „Landfahrerordnung“. Der CDU-Kollege Robert Gleichauf versuchte Vogt noch zu unterstützen, doch vergeblich.⁹⁹⁴ Letztlich dominierte die Haltung von Diemer-Nicolaus, denn am 27. Februar 1957 lehnte das baden-württembergische Parlament eine Sonderverordnung für „Landfahrer“ ab.⁹⁹⁵ Doch gleichzeitig stimmte es dem Antrag 638 zu: „Die Regierung zu ersuchen, dem Problem der Landfahrer ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken“.⁹⁹⁶

Wenige Wochen zuvor hatte der hessische Landtag auf Initiative der CDU-Fraktion ebenfalls über eine antiziganistische Sondergesetzgebung diskutiert – jedoch erfolglos: „in zweiter Lesung“ sei der Entwurf einer „Landfahrerordnung“ abgelehnt worden.⁹⁹⁷

Nach Vogts Niederlage wurde es zwar einige Monate still um ihn, doch zwischenzeitlich hatte sich die Debatte um eine minderheitenfeindliche Sondergesetzgebung in Baden-Württemberg wegen eines Vorfalles in Magolsheim (Landkreis Reutlingen) wieder entfacht: Nach Kriegsende hatte sich die Familie Kreuz in der Gemeinde Herrlingen (Landkreis Ulm) niedergelassen. Die Kommunalverwaltung versuchte die neunköpfige Familie aus ihrem Gebiet zu vertreiben, unterstützte sie beim Hauskauf in einer anderen Gemeinde – jedoch nur unter der Bedingung, dass die Familie Kreuz unmittelbar nach der Grundbucheintragung dorthin umziehe.⁹⁹⁸ Der Hauskauf blieb nicht unbemerkt und zog innerhalb der Regionalverwaltung sowie der Bevölkerung weite Kreise. Es entstand ein beispielloser Akt der Selbstjustiz, als in der Nacht zum 4. Juni 1957 aus der Mitte der Gesellschaft der „Volkszorn“ losbrach, wie die Wochenzeitung „Die Zeit“ konstatierte: „Eine Gruppe hatte nach der Gasthausrunde um Mitternacht begonnen, das Dach abzudecken, andere rissen Türen und Fenster heraus, wieder andere gingen den

994 Landtag (1958): Verhandlungen, S. 1112.

995 Regierungspräsidium Nordbaden (Karlsruhe) an Innenministerium (Stuttgart), 12.8.1959, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 154.

996 Landtag (1958): Verhandlungen, S. 1112.

997 Innenministerium (Wiesbaden) an Innenminister der Bundesländer, 15.2.1957, HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 142.

998 Landtag (1958): Verhandlungen, S. 1733.

Zwischenwänden mit Pidsen [sic!] zu Leibe, und schließlich rückten einige sogar mit Bulldogs an, um die Grundmauern zu schleifen.“⁹⁹⁹

Die beteiligten Magolsheimer hatten in einer spontanen Aktion das Haus bis auf die Grundmauern abgetragen und somit der Familie Kreuz die Wohnmöglichkeit in ihrer Gemeinde brutal verwehrt. Später gab der Bürgermeister von Magolsheim zu, dass er „den Zuzug der verhassten Familie [hatte] unterbinden wollen“: „Der Bürgermeister offenbarte auch, was er getan hätte, wenn die Zigeunerfamilie Kreuz doch in Magolsheim sesshaft geworden wäre. Er hätte keine polizeiliche Anmeldung entgegengenommen und auf diese Weise dem Kreuz das Magolsheimer Bürgerrecht und damit die Existenzberechtigung verweigert.“¹⁰⁰⁰

Das Landgericht Tübingen verurteilte alle Täter wegen „Landfriedensbruch und Zerstörung von Bauwerken (oder der Beihilfe dazu)“ zu milden Bewährungsstrafen. Doch die Familie Kreuz musste infolge des Abrisses weiterhin in prekären Verhältnissen in einer Notunterkunft leben, da sie die Gemeinde in einem „halbverfallenen Pferdestall, in dem für neun Personen zwei Betten zur Verfügung“ standen, unterbrachte.¹⁰⁰¹

Der Historiker Christian Kelch bezeichnet den beispiellosen Vorfall in Magolsheim als „Kulminationspunkt der Ausgrenzungspolitik nach 1945“; ebenso stehe Magolsheim „für das Scheitern der kommunalen Politik gegen Ende der 1950er Jahre.“¹⁰⁰²

Am 26. Juni 1957 debattierte der baden-württembergische Landtag über den Vorfall in Magolsheim, nachdem abermals CDU-Mitglieder entsprechende Anträge gestellt hatten.¹⁰⁰³ Innenminister Viktor Renner beantwortete die Anfrage und wies darauf hin, dass Magolsheim nicht das vermeintliche „Landfahrerproblem“ repräsentierte, da die Familie „sesshaft“ sei:

Die Landesregierung schenkt der Landfahrerfrage zu jeder Zeit die gebotene Aufmerksamkeit. Ausweislich der Kriminalstatistik sind in den Monaten Januar bis Mai 1957 die Landfahrer in Baden-Württemberg mit dem geringen Anteil von nur 0,13 % an

999 Zeit: „Disteln“, 20.3.1958.

1000 Der Spiegel: Zigeuner, 26.3.1958, S. 29.

1001 Ebd.

1002 Kelch: Dr. Hermann Arnold, S. 177.

1003 Landtag (1958): Verhandlungen, S. 1234, 1252, 1732.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

der Gesamtzahl der als Täter in Strafsachen ermittelten Personen beteiligt. Zu besonderen polizeilichen Maßnahmen gegen Nichtseßhafte hat im letzten halben Jahr kein Anlaß bestanden.¹⁰⁰⁴

Zwar diskutierte das Plenum am 3. Juli 1957 ausführlich über die Vorkommnisse in Magolsheim, doch eine „Landfahrerordnung“ forderte selbst Vogt nicht mehr.

3.3 Zwischen Stagnation und Wandel: Gescheiterte Neuausrichtung der Minderheitenpolitik

Mitte der 1950er-Jahre sah der AK II keine Notwendigkeit für eine Sondergesetzgebung, da zunächst regionale und lokale Richtlinien ausreichen sollten. Doch 1956 und 1959 hatten Bremen und Hamburg sogenannte „Wohnwagengesetze“ erlassen. Um öffentliche Stellplätze nutzen zu können, waren spezielle Genehmigungen vonnöten, die die Behörden aus „Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagen“ konnten.¹⁰⁰⁵ Beide Gesetze sollten zum einen die „Sesshaftmachung“ vorantreiben und zum anderen zur Abschreckung dienen.¹⁰⁰⁶ Die Richtlinien beruhten auf antiziganistischen Denkmustern und bildeten in den Stadtstaaten den Kern der kommunalen Ausgrenzungspolitik gegen Sinti und Roma. Das Nachbarland Niedersachsen sorgte sich daraufhin – wie bereits Hessen und Baden-Württemberg zu Beginn der 1950er-Jahre – vor einem verstärkten Auftreten von „Landfahrern“, da diese nun Bayern, Hamburg und Bremen meiden könnten. Niedersachsen wagte einen erneuten Vorstoß und eruierte die Einschätzung der AK-II-Mitglieder.¹⁰⁰⁷

1004 Ebd., S. 1614.

1005 Gesetz über das Aufstellen von Wohnwagen und die Zulassung von Wohnwagenplätzen (Wohnwagengesetz). Vom 19. Juni 1956, in: Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 30.6.1956, S. 71 f., HStAS EA 2/303 Bü. 617, fol. 166 zu 165; Gesetz gegen das Beziehen, Aufstellen und Überlassen von Wohnwagen (Wohnwagengesetz). Vom 10. Juli 1959, in: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 16.7.1959, S. 107–109, ebd., fol. 168 zu 167.

1006 Sitzungsprotokoll des Arbeitskreises II Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer am 1./2.10.1959, ebd., fol. 169.

1007 Innenministerium (Hannover) an Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer, 27.8.1959, ebd., fol. 156.

Baden-Württemberg stellte im Herbst 1959 fest, dass „eine gesetzliche Regelung des Landfahrerwesens nur in Betracht“ käme, sofern „die übrigen Bundesländer entsprechende Bestimmungen erlassen sollten und hieraus ein Abwandern der Landfahrer nach Baden-Württemberg zu befürchten wäre“ – dem pflichtete Nordrhein-Westfalen bei.¹⁰⁰⁸

Die ablehnende Haltung gegen die Sondergesetzgebung blieb auch in den 1960er-Jahren bestehen: Im Oktober 1963 befragte Bayerns Innenministerium die Mitglieder des AK II über den Status quo.¹⁰⁰⁹ Baden-Württemberg und Hessen konstatierten, dass ein „Erlass einer solchen Vorschrift [...] vorerst auch nicht beabsichtigt“ sei¹⁰¹⁰ – vor allem nachdem sowohl der baden-württembergische als auch der hessische Landtag die Entwürfe abgelehnt hatten.¹⁰¹¹ Daran schlossen sich Bremen, Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg und Schleswig-Holstein an.¹⁰¹²

3.3.1 Zwanzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges: Die Abschaffung der antiziganistischen NS-Gesetzgebung in Baden-Württemberg

Zwar hatte das württembergisch-badische Innenministerium bereits 1948 Heinrich Himmlers Erlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ (8.12.1938) verboten, doch über die regionalen Ausführungsbestimmungen traf es keine offizielle Entscheidung.¹⁰¹³ Der Präsident des Landesbezirks Baden, Edmund Kaufmann, der zwischen 1949 und 1951 im Amt war, hatte im Januar 1950 die nordbadischen Landratsämter, Kommunalverwaltungen und Polizeidienststellen über das Verbot des

1008 Aktenvermerk des Innenministeriums (Stuttgart), 24.9.1959, ebd., fol. 164.

1009 Innenministerium (München) an Innenministerien der Länder, 14.10.1963, ebd., fol. 190.

1010 Innenministerium (Stuttgart) an Innenministerien der Länder, 15.10.1963, ebd., fol. 191.

1011 Innenministerium (Wiesbaden) an Innenministerien der Länder, 15.10.1963, ebd., fol. 192.

1012 Innenministerium (Bremen) an Innenministerien der Länder, 16.10.1963, ebd., fol. 193; Innenministerium (Mainz) an Innenministerien der Länder, 16.10.1963, ebd., fol. 194; Innenministerium (Berlin) an Innenministerien der Länder, 21.10.1963, ebd., fol. 195; Innenministerium (Saarbrücken) an Innenministerien der Länder, 17.10.1963, ebd., fol. 196; Innenministerium (Hamburg) an Innenministerien der Länder, 25.10.1963, ebd., fol. 197; Innenministerium (Hannover) an Innenministerien der Länder, 24.10.1963, ebd., fol. 198.

1013 Siehe Kapitel 3.1.1.

Himmler-Erlasses und der badischen Januar-Verordnung informiert. Trotzdem fand diese Information scheinbar nicht ihren Weg in das Innenministerium.¹⁰¹⁴

Erst am 9. März 1966 – über 20 Jahre nach Kriegsende und dem Inkrafttreten des Alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 1 – informierte das Innenministerium das Landeskriminalamt und die Regierungspräsidien, dass die Verordnungen von 1905 und 1939 „ersatzlos aufzuheben“ seien. Ein wachsendes Rassismusbewusstsein oder Aspekte des Minderheitenschutzes waren dafür nicht ursächlich, denn das Innenministerium führte rechtstheoretische und administrative Gründe an: Den Verordnungen komme nämlich „keine erhebliche praktische Bedeutung mehr zu. Auf ihre Fortgeltung [kann] daher verzichtet werden.“¹⁰¹⁵ Einen endgültigen Entschluss fasste das Ministerium damit nicht, weil es zunächst den Verwaltungseinheiten eine zweimonatige Widerspruchsfrist einräumte.¹⁰¹⁶ Alle Regierungspräsidien stimmten dem Innenministerium zu, doch forderten sie aktualisierte Ersatzvorschriften – einzig dem Regierungspräsidium Nordwürttemberg genügten die bereits vorhandenen.¹⁰¹⁷

Die „zeitgemäßen“ Neuregelungen sollten an die Kontinuität der diskriminierenden Minderheitenpolitik anknüpfen, da etwa das südbadische Regierungspräsidium (Freiburg) Minderheitsangehörige weiterhin als Sicherheitsproblem einordnete:

Sieben Landratsämter haben sich mit zum Teil erheblichen Gründen für die Beibehaltung der Ordnung ausgesprochen. Das Regierungspräsidium Südbaden hält es für zweckmäßig, wenn eine Neuregelung geschaffen wird, die ein Mindestmaß an Bestimmungen zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhält.¹⁰¹⁸

1014 Landesbezirkspräsident (Baden) an Landratsämter, Stadtverwaltungen und Polizeidienststellen, 19.1.1950, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 253.

1015 Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidien und LKA, 9.3.1966, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. 202.

1016 Ebd.

1017 Regierungspräsidium Nordwürttemberg (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 28.3.1966, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. 205.

1018 Regierungspräsidium Südbaden (Freiburg) an Innenministerium (Stuttgart), 12.5.1966, ebd., fol. 207 mit 208.

Weiterhin führte es aus, dass es für „einige Kreise und Gemeinden [...] kein „Landfahrerproblem“ gebe und damit ein Ungleichgewicht entstehe: „Dies hängt damit zusammen, daß die Landfahrer bei ihren Wanderungen immer wieder bestimmte Plätze, insbesondere kleine Gemeinden aufsuchen.“ Schärfere Maßnahmen nach bayerischem Vorbild, eine umfassendere Erfassung sowie Kontrolle und ein größerer Handlungsspielraum für die ansässigen Behörden sollten helfen.¹⁰¹⁹

Im Gegensatz zu Württemberg-Baden betrachtete das damalige (süd-)badische Innenministerium in Freiburg bereits 1950 die Nutzung der NS-Verordnung nicht kritisch.¹⁰²⁰ Dem Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern aber war vor allem das ambulante Gewerbe ein Dorn im Auge:

Die Zigeuner sind in Südwürttemberg-Hohenzollern ein ernstes Problem für die Polizei. Da sie keiner geregelten Arbeit nachgehen, besteht der Verdacht, daß sie den Lebensunterhalt weitgehend durch strafbare Handlungen bestreiten. Der betrügerische Teppichhandel durch Landfahrer ist eine alltägliche Erscheinung. Von der Polizei wird auch vermutet, daß die Zigeuner an den vielen Diebstählen von Heiligen-Figuren und anderen ungeklärten Seriedibstählen beteiligt sind.¹⁰²¹

Es kriminalisierte pauschal das ambulante Gewerbe, da es nicht der bürgerlichen Norm entsprach, und stellte die Minderheit unter einen Generalverdacht, ohne jegliche Beweise – zum Beispiel für die „Seriedibstähle“ – zu besitzen. Das Tübinger Amt forderte eine Neufassung des 1905er-Erlasses, da es die Erfassungs- und Kontrollmöglichkeiten des LKA – der „Zigeunerkartei“ – nicht als „ausreichenden Ersatz“ empfand.

Für den Regierungsbezirk Karlsruhe liegen differenziertere Meinungsbilder vor, da die Korrespondenz zwischen dem nordbadischen Regierungspräsidium und den ihm unterstehenden Behörden überliefert ist.¹⁰²² Bruchsal, Buchen und Karlsruhe forderten, eine „zeitgemäße

1019 Ebd.

1020 Innenministerium (Freiburg) an Landesbezirkspräsidenten Baden, 1.2.1950, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. 261.

1021 Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern (Tübingen) an Innenministerium (Stuttgart), 31.5.1966, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. 209.

1022 Regierungspräsidium Nordbaden (Karlsruhe) an untere Verwaltungsbehörde und Polizeidienststellen (Regierungsbezirk Nordbaden), 4.4.1966, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. o. A.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Verordnung“ zu erlassen. Die pränationalsozialistischen Richtlinien waren aus ihrer Sicht nicht mehr vonnöten, doch die badische Januar-Verordnung sollte in novellierter Form weiterhin Bestand haben:¹⁰²³ „Es wird angeregt, möglichst die gleichen bisher geltenden einschränkenden Bestimmungen über das Reisen, den Aufenthalt und die Ausweispflicht in einer neuen Verordnung für das ganze Land Baden-Württemberg aufzunehmen.“¹⁰²⁴

Karlsruhe bezeichnete die regionale Verordnung als eine der „letzten Rechtsgrundlagen“, die der „Polizei noch erlauben, hier ordnend und gefahrenabwehrend tätig zu werden.“¹⁰²⁵ Letztlich wurde eine „zeitgemäße Verordnung“ gefordert, da Teile „antiquiert“ und „überholt“ seien. Denn „mit dem ersatzlosen Wegfall der erwähnten Bad. Verordnung von 1939 [konnte man sich] nicht zufrieden geben“.¹⁰²⁶ Aufgrund dieser Meinungen formulierte das Regierungspräsidium Nordbaden folgende Stellungnahme:

Nach unserer Auffassung muß bei einem ersatzlosen Wegfall der Verordnung mit einer Zunahme der Schwierigkeiten mit diesem Personenkreis, der sich erfahrungsgemäß jeder behördlichen Einflußnahme zu entziehen sucht, gerechnet werden. Polizeiliche Einzelmaßnahmen aufgrund des Polizeigesetzes erscheinen uns wenig erfolgsversprechend.¹⁰²⁷

Die Debatte belegt, dass über Jahrzehnte keine Einigkeit erzielt werden konnte, wie die Staatsbehörden im Alltag mit den regionalen NS-Gesetzen umzugehen hatten.¹⁰²⁸ Als das Innenministerium die Umfrage

1023 Polizei (Buchen) an Landespolizeidirektion Karlsruhe, 20.4.1966, ebd., fol. o. A.; Stadt (Bruchsal) an Regierungspräsidium Nordbaden (Karlsruhe), 22.4.1966, ebd., fol. o. A.; Polizei (Karlsruhe) an Regierungspräsidium Nordbaden (Karlsruhe), 22.4.1966, ebd., fol. o. A.

1024 Polizei (Buchen) an Landespolizeidirektion Karlsruhe, 20.4.1966, ebd., fol. o. A.

1025 Polizei (Karlsruhe) an Regierungspräsidium Nordbaden (Karlsruhe), 22.4.1966, ebd., fol. o. A.

1026 Ebd.

1027 Regierungspräsidium Nordbaden (Karlsruhe) an Innenministerium (Stuttgart), 11.5.1966, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 1, fol. o. A.

1028 Auch nach diesem Vorstoß erließ das baden-württembergische Innenministerium keine endgültige Entscheidung; 1970 hatte etwa das Mannheimer Polizeipräsidium nach der Gültigkeit der badischen NS-Regelung gefragt. Polizei (Mannheim) an Regierungspräsidium Nordbaden (Karlsruhe), 24.3.1970, ebd., fol. o. A.

zu den Verordnungen anstieß, hatte Bayern bereits den bundesweit agierenden Meldedienst („Landfahrerzentrale“) aufgelöst. Hinzu kommt die niedrige Kriminalitätsquote des als „Landfahrer“ stigmatisierten Personenkreises, der in Baden-Württemberg lediglich 0,14 Prozent der Gesamtatverdächtigen ausmachte. Trotzdem forderten die Regierungspräsidien Richtlinien nach bayerischem Vorbild.¹⁰²⁹ Eine endgültige Entscheidung des baden-württembergischen Innenministeriums über die NS-Verordnungen ist nicht überliefert; ebenso forcierten sie die geforderte Neuregelung in Anlehnung an Bayern nicht. Stattdessen festigte sich die Meinung, dass die bayerische „Landfahrerordnung“ nicht „nach[zu]ahmen“ sei.¹⁰³⁰

3.3.2 Alte Maßnahmen – neue Wirkung? Fahndungstage: Bund und Land

Weiterhin fanden länderübergreifende Diskussionen statt, wenn auch nicht in der Intensität wie zu Beginn der 1950er-Jahre: Im September 1967 widmete sich der AK II der „Nichtseßhaftigkeit“ und übertrug die weitere Debatte an die AG Kripo.¹⁰³¹ Erich Haas, Leiter des baden-württembergischen LKA, bezog zur Thematik Stellung und schlug einen Bogen zu „Landfahrern“:

Größere Beachtung als die Nichtseßhaften verdienen in Baden-Württemberg die Landfahrer, die nur formell einen festen Wohnsitz unterhalten, in Wirklichkeit aber fast das ganze Jahr über im Bundesgebiet umherziehen und dabei strafbare Handlungen begehen. Sie sind echte reisende Straftäter, für die im hiesigen Zuständigkeitsbereich besondere Kontrollen angeordnet sind.¹⁰³²

Haas entindividualisiert die Minderheit, indem er sie kollektiv als „reisende Straftäter“ kriminalisiert und ihnen Betrugs- und Täuschungsabsichten vorwirft. Zu den Ursachen dieser Kollektivierungsstrategie schreibt Michael Zimmermann:

1029 E-Mail des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (Stuttgart) an die Autorin, 3.12.2019.

1030 Protokoll einer Ministeriumstagung, 12.1.1967, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. 222.

1031 Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises II der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer am 13.12.1966, 15.9.1967, ebd., fol. 234.

1032 Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.10.1967, ebd., fol. 241.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Die polizeiliche Einstellung gegenüber „Landfahrern“ war durch eine „Haltung des prinzipiellen Verdachts“ bestimmt, gemäß der den Zigeunern eine charakterliche Disposition zur Kriminalität eigen sei. Der prinzipielle Verdacht korrespondierte mit dem Gedanken, gegen „Landfahrer“ verliefen Ermittlungen meist erfolglos, da „die Zigeuner“ der Polizei „über“ seien. Solche klischeebedingten Ohnmachtsgefühle ließen und lassen die Polizei zu einer Vielzahl von präventiven Maßnahmen greifen, die von einfachen Kontrollen über Razzien bis zur erkenntnisdienstlichen Behandlung reichen.¹⁰³³

Eben die bestehenden Erfassungs- und Kontrollstrategien kämen in Baden-Württemberg an ihre Grenzen, weswegen Haas bundesweite Kontrollen in Form von Fahndungstagen als erfolgsversprechender einstuft:

Diese können jedoch nur bei der Zuweisung von Rastplätzen durchgeführt werden und treffen deshalb immer nur einen kleinen Teil des notwendigerweise zu überwachenden Personenkreises. Hier erscheinen Fahndungsmaßnahmen auf Bundesebene dringend angezeigt, insbesondere erscheint als einzig wirksames Mittel zur Fahndung nach diesen Personen eine gleichzeitige Überprüfung ihrer üblichen Aufenthaltsorte im Rahmen des Bundesfahndungstags.¹⁰³⁴

Razzien hatten sich nach Kriegsende erneut als Bestandteil der Polizeipraxis etabliert; so fanden auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württembergs mehrere Fahndungstage zur flächendeckenden Erfassung statt.¹⁰³⁵ Der von Erich Haas angesprochene Bundesfahndungstag sollte der „erste allgemeine Bundesfahndungstag seit Bestehen der Bundesrepublik“ sein, der auch dezidiert „Nichtseßhafte“ im Fokus

1033 Zimmermann: Nach dem Genozid, S. 157.

1034 Haas (LKA – Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.10.1967, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. 241.

1035 Rhein-Neckar-Zeitung (RNZ): Landesfahndungstag, 21.4.1949, S. 5; RNZ: Erfolgreicher Fahndungstag, 23.9.1960, S. 6; Erfahrungsbericht über den Landesfahndungstag vom 9./10.11.1962, HStAS EA 2/303 Bü. 1214, fol. 440 zu 439; Hohenloher Zeitung Öhringen: Ergebnis der Fahndung: ein Fürsorgezögling, 13.11.1962; Widmann: Auszug, S. 517 f.

hatte.¹⁰³⁶ 1967 hatten der AK II und die AG Kripo eine bundesweite Aktion beschlossen.¹⁰³⁷

Zum erstenmal seit 30 Jahren hatte sich die Polizei der Bundesländer am Fahndungstag zu einer gemeinsamen Aktion zusammengefunden. [...] Zur Vorbereitung des „Tages X“ hatte das Bundeskriminalamt in Wiesbaden 15.300 Exemplare des Bundesfahndungsbuches an die Polizeidienststellen verschickt. [...] Rund 110.000 Polizeibeamte wurden für die Jagd auf rund 50.000 steckbrieflich Gesuchte eingesetzt.¹⁰³⁸

Alle polizeilichen Ebenen – von der Polizeidienststelle über die Landesoberbehörde (LKA) bis hin zur Bundesoberbehörde (BKA) – kooperierten: Sie strukturierten die Razzia in drei Phasen, die verschärfte Kontrollen vorsahen. Erstens überprüften sie „sämtliche Einwohnermelderegister im Bundesgebiet“; zweitens führten sie ausführliche Personenkontrollen durch; drittens arbeiteten sie eng mit Exekutivbehörden zusammen, aus deren Beständen sie Informationen erhalten konnten, die „üblicherweise nicht aus den Einwohnermelderegistern“ stammten – wie Krankenkassen, Arbeitsämtern oder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenfürsorge in Bethel.¹⁰³⁹ Im November 1967 führten sie die Personenkontrollen durch, deren Ergebnis die Polizei allerdings nicht zufriedenstellte:

Der Fahndungserfolg der zweiten Phase des allgemeinen Fahndungstages blieb [...] hinter den allgemeinen Erwartungen zurück. [...] Der Zeitpunkt für die Fahndungsmaßnahmen war ungünstig gewählt worden. Der Reiseverkehr war wegen der herbstlichen Witterung auf ein Minimum zurückgegangen; dementsprechend schwach besucht waren Hotels, Jugendherbergen und erst recht Campingplätze. Bahnhofsvorplätze, Parks, Unterschlupfe von Gesindel aller Art, sowohl auf dem flachen Lande als auch in den Stadtbezirken, waren wegen der Kälte kaum besucht.¹⁰⁴⁰

1036 Bux: Fahndungstage, S. 192.

1037 Ebd.; RNZ: Bundesfahndungstag angelaufen, 4./5.11.1967, S. 7.

1038 RNZ: Teilerfolg durch Bundesfahndungstag, S. 9.

1039 Bux: Fahndungstage, S. 192–198.

1040 Ebd., S. 195 f.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Daneben hatten die Medien aus Sicht der Polizei im Vorfeld zu viel über die geplante Großfahndung berichtet.¹⁰⁴¹ Drei Jahre später, auf der jährlich stattfindenden „Herbsttagung“ des BKA, rekapitulierte Kuno Bux als Vertreter des LKA Baden-Württemberg die Erfahrungen mit den Fahndungstagen:

Wenn schon im Preußen von 1928 größere Fahndungsaktionen erforderlich waren, so zwingt unser liberaler Rechtsstaat, verbunden mit einer sich längst abzeichnenden Änderung in der Sozialstruktur unseres Volkes, immer mehr zu neuen Fahndungsmethoden. Die horizontale Mobilität, die Neigung zu Ort- und Arbeitsplatzwechsel, nimmt ständig zu. Die Zahl der interlokalen und reisenden oder auf andere Weise über ihren festen Wohnsitz hinaus wirkenden Täter vermehrt sich zwangsläufig. Die Öffnung der innereuropäischen Grenzen und die wirtschaftlichen Verflechtungen stärken diese Tendenz.¹⁰⁴²

Die Massenrazzien des NS-Regimes erwähnte Bux weder, noch problematisierte er sie; stattdessen klammerte er sie in seinen Ausführungen komplett aus, womit er eine Brücke zwischen der pränationalsozialistischen Polizeipraxis und der Nachkriegszeit zu schlagen versuchte. Aus der Sicht von Bux konnten sich Gelegenheitstäter zu gefährlichen Straftätern entwickeln, wenn keine Präventivmaßnahmen durchgeführt werden:

Es ist schließlich eine gesicherte kriminologische Erkenntnis, daß der charakterlich labile Mensch zunächst Straftaten mit geringer krimineller Intensität in größeren zeitlichen Abständen begeht, im weiteren Verlauf aber nach kürzer werdenden zeitlichen Intervallen kriminell intensiver wird. Ein Blick in das Vorstrafenverzeichnis der Gewohnheitsverbrecher bestätigt diese These. Eine frühzeitige Erfassung der noch im Anfangsstadium ihrer kriminellen Entwicklung befindlichen Personen muß daher zwangsläufig präventive Auswirkungen haben.¹⁰⁴³

1041 Ebd., S. 195 f.

1042 Ebd., S. 191.

1043 Ebd., S. 193.

Zwar nahm Bux in seinem Vortrag keinen direkten Bezug auf „Landfahrer“, doch ist davon auszugehen, dass er sie in die Kategorie der „reisenden Täter“ miteinschloss.¹⁰⁴⁴

3.3.3 Auflösung der Karteien: „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“

Im Mai 1971 entschied sich das Landeskriminalamt Baden-Württemberg für die Auflösung der im Jahre 1953 eingerichteten „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ zum November 1971.¹⁰⁴⁵ Doch der Minderheitenschutz spielte bei der Entscheidung keine Rolle, sondern administrative und kriminalpolitische Gründe waren ausschlaggebend:

Nach mehrjähriger Überprüfung konnte festgestellt werden, daß Landfahrer sich nicht mehr auf typische Zigeunerdelikte beschränken und bandenmäßig auftretende, mit erheblicher Verbrecherenergie ausgestattete Landfahrergruppen keine Rastplätze benutzen. Diese Landfahrer sind in aller Regel motorisiert. Dadurch ist es ihnen möglich geworden, schnell und von der Polizei meist unbemerkt große Wegstrecken – insbesondere in den Nachtstunden – zurückzulegen.¹⁰⁴⁶

Aus Behördensicht stelle die Mobilität der Gruppe einen erheblichen Risikofaktor dar, den sie bereits seit Jahrzehnten mit Sorge betrachteten: „Diese verspätet abgesetzten Meldungen führten zu einer erheblichen Aufschwemmung der Zentralkartei, ohne daß dadurch ein entsprechender Nutzen für den kriminalpolizeilichen Meldedienst erzielt werden konnte.“¹⁰⁴⁷ Daneben sollten administrative Veränderungen die Arbeitspraxis vereinfachen: „Ich darf darauf hinweisen, daß durch die Aufhebung der Meldepflicht der Polizeieinzeldienst von einer teilweise äußerst arbeitsaufwendigen Schreibearbeit befreit wird.“¹⁰⁴⁸

1044 Stephan: „Kein Mensch“, S. 266, 280.

1045 Fernschreiben der Landespolizeidirektion an die Polizeiposten, 16.11.1971, GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 2 (HWAO-Vorgänge, Teil 3), fol. o. A.

1046 Landeskriminalamt (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 28.5.1971, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. 285 mit 286.

1047 Ebd.

1048 Ebd.

Baden-Württemberg folgte mit dem Außerkraftsetzen der Kartei einem bundesweiten Trend, den Bayern Mitte der 1960er-Jahre angestoßen hatte. Öffentliche Proteste aus Reihen der Minderheit und deren Bürgerrechtsbewegung hatten die Kripo dazu bewogen, die Zentrale am 30. März 1965 aufzulösen; doch intern hatte ein „Erlaß des LKA“ die „Landfahrerzentrale [...] mangels ausreichenden Arbeitsanfalls“ aufgehoben.¹⁰⁴⁹ Die anderen Bundesländer folgten später: Rheinland-Pfalz (1975), Hessen (1978/1979) und Hamburg (1980).¹⁰⁵⁰

Mit dem Wegfall der minderheitenfeindlichen Meldedienste brachen für Sinti und Roma keine ruhigeren Zeiten an, da Baden-Württemberg der diskriminierenden Minderheitenpolitik nicht den Rücken kehrte. Stattdessen versuchte das hiesige LKA modifizierte Maßnahmen zu nutzen; am 10. Dezember 1971 verschickte das Kriminalamt ein „Merkblatt zur Kontrolle von Landfahrern“ an alle Polizeidienststellen.¹⁰⁵¹ Die antiziganistischen Denkmuster waren weiterhin handlungsleitend, als das LKA die Minderheitsangehörigen abermals unter Generalverdacht stellte: „Bei der Kontrolle von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ohne festen Wohnsitz sind und nach Landfahrerart unseßhaft umherziehen, ist sorgfältig zu prüfen, ob und in welchem Umfang sie gegen nachfolgende Gesetze und Verordnungen verstoßen haben.“¹⁰⁵²

Das Dokument umfasste 13 Seiten und enthielt eine Sammlung von Gesetzen aus den Bereichen des Melde-, Ausweis-, Gesundheits-, Schul-, Gewerbe-, Verkehrs- und Ausländerwesens.¹⁰⁵³

In den folgenden Jahren kam es abermals zu einer semantischen Verschiebung. Anstatt des Begriffes „Landfahrer“ nutzten die Polizeibehörden den Terminus „HWAO-Person“ (= „häufig wechselnder Aufenthaltsort“), der ebenfalls auf denselben diskriminierenden Denkmustern beruhte, wie Michael Zimmermann feststellt:

In der polizeilichen Praxis scheinen „HWAO-Person“ und „Landfahrer“ aber vielfach als Synonyma verwandt zu werden. Der Begriff „HWAO-Person“ diente dann lediglich der Entkoppelung

1049 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 95; Schenk: Rassismus, S. 371; Fings/Sparing: Rassismus, S. 357.

1050 Schenk: Rassismus, S. 373 f., 377 f.; Rose: Aufarbeitung, S. 140.

1051 Allgemeine Bekanntmachung. Intensivierung der Kontrolle von Landfahrern, in: Landeskriminalblatt Baden-Württemberg, 10.12.1971, S. 1, HStAS EA 2/303 Bü. 618, fol. o. A.

1052 Merkblatt zur Kontrolle von Landfahrern, 28.5.1971, ebd., fol. 286 zu 285.

1053 Ebd.

von äußerem Sprachgebrauch und internem polizeilichem „Alltagswissen“ über Sinti und Roma; er gewährleistet auf diese Weise die Abschirmung einer weitgehend unveränderten Praxis gegen eine kritische Öffentlichkeit.¹⁰⁵⁴

Das baden-württembergische Landeskriminalamt bestätigte der Autorin, dass erst 2018 ein „personengebundene[r] Hinweis im polizeilichen Auskunftssystem POLAS BW abgeschafft“ wurde.¹⁰⁵⁵ Zwar bleibt es mit dieser Aussage vage, es ist allerdings davon auszugehen, dass es sich um die „HWAO“-Kennzeichnung handelte. Dies verdeutlicht, dass die grundgesetzwidrige Sondererfassung von Sinti und Roma mit der Auflösung der LKA-Kartei im Mai 1971 nicht ad acta gelegt wurde.

3.4 Resümee

Die Umsetzung der alliierten Entnazifizierungspolitik und des Alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 1 sollte in der Theorie positive Auswirkungen auf die Minderheit der Sinti und Roma haben, doch gestaltete sie sich im Nachkriegsdeutschland und im Untersuchungsgebiet schwierig: Erstens wurden Minderheitenbelange weiterhin als klassisches Feld der Polizeiarbeit angesehen – zu Lasten der Überlebenden. Viele Kriminalbeamte kehrten nach kurzen Zwangspausen wieder in den öffentlichen Dienst zurück, wodurch sich antiziganistisches Gedankengut weiterhin verbreiten konnte. Zweitens fehlte ein grundlegendes Bewusstsein für die rassistische Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus. Die Behörden stuften nur wenige Überlebende als traumatisierte Opfer eines Gewaltregimes ein, den Großteil jedoch ordneten sie aufgrund von verankerten antiziganistischen Negativstereotypen – wie denen des „asozialen“, kriminellen oder nomadisierenden „Zigeuners“ – als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein. Drittens besaßen die Nachkriegsbehörden bei der Auslegung alliierter Vorgaben einen großen Ermessensspielraum, da das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 1 die antiziganistischen Rechtsgrundlagen nicht explizit erwähnte. Hinzu kam im speziellen Fall Württemberg-Badens

1054 Zimmermann: Ausgrenzung, S. 369f. Auch auf den Deckblättern des Bestandes GLA 527 Zug. 2001-38 Nr. 2 des Generallandesarchivs Karlsruhe wird der „HWAO“-Begriff synonym für die „Bekämpfung des Landfahrer- und Landstreicherwesens“ benutzt. Allgemeine HWAO-Vorgänge (Teil I-III), Deckblätter, ebd.

1055 E-Mail des LKA (Stuttgart) an die Autorin, 11.11.2019.

die Vereinigung unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen, die über Jahrhunderte aufgebaut worden waren und große Auswirkungen auf die Minderheitenpolitik hatten. Erst 1947/48 hatte das württembergisch-badische Innenministerium den reichsweiten Erlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ von Heinrich Himmler abgeschafft, obwohl er eindeutig auf dem Rassenparadigma beruhte und den „polizeilich-wissenschaftlichen Verfolgungskomplex“ formte. Doch über die speziellen NS-Verordnungen auf regionaler Ebene trafen die südwestdeutschen Nachkriegsbehörden vorerst keine endgültige Entscheidung. Stattdessen sollte – wie in den anderen deutschen Ländern – eine an die politische Situation angepasste Richtlinie erarbeitet werden, um den staatlichen Umgang mit der Minderheit zu regeln. Denn die südwestdeutschen Behörden achteten penibel auf die Einhaltung der alliierten Vorgaben und die Anpassung an deren Demokratieverständnis, doch auf Ebene der Minderheitenpolitik verinnerlichteten sie dies nicht. Zwar entwickelte sich Ende der 1940er-Jahre langsam ein Bewusstsein für die rassistische NS-Verfolgung von Sinti und Roma, jedoch war davon aus Behördensicht nur ein kleiner Teil der Minderheitsangehörigen betroffen. Den Hauptteil stellten die Behörden trotzdem dezidiert als „Plage“ dar, die beherrscht werden sollte – ohne gegen die demokratischen Vorgaben der US-Militärregierung zu verstoßen.

In Württemberg-Baden waren unterschiedliche Akteure an der Debatte beteiligt: in oberster Instanz die Abteilung III Öffentliche Sicherheit und Ordnung des württembergisch-badischen Innenministeriums – heute als Landespolizeipräsidium bekannt –, der Präsident des Landesbezirks Baden als Chef der badischen Verwaltung, Polizeidienststellen und kommunale Einheiten.

Über verschiedene Regierungsformen hinweg konnte die diskriminierende Sonderbehandlung von Sinti und Roma im Untersuchungsgebiet aufgezeigt werden. Der Süden Deutschlands – Baden, Bayern und Württemberg – hatte in der pränationalsozialistischen Zeit eine Vorreiterrolle bei der antiziganistischen Minderheitenpolitik eingenommen, an welche die Länder nach Zusammenbruch des NS-Regimes wieder anknüpften. Als vermeintliches „Allheilmittel“ sollte die polizeiliche Kontrolle und Erfassung von Sinti und Roma verstärkt werden: Zu diesem Zweck bauten die Kripostellen nach Kriegsende mit Hochdruck Meldedienste wieder auf, die sich länderübergreifend austauschten. Bayern war mit der Gründung der „Zigeunerdienststelle“ 1946 beim LKA München, die 1953 bundesweite Zuständigkeit erhielt, ein Vorreiter. Die bayerische Kartei knüpfte an eine lange Tradition der

systematischen Sondererfassung von Sinti und Roma an, die ihren Ursprung 1899 ebenso in München genommen hatte. Weitere Bundesländer folgten dem bayerischen Vorbild und richteten ebenfalls Ende der 1940er-Jahre spezielle Sammelstellen ein; lediglich Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg waren Nachzügler in der landesoberbehördlichen Erfassungspolitik. Erst im Mai 1953 hatte das baden-württembergische LKA unter der Leitung von Erich Haas die Gründung der „Zentralkartei zur Bekämpfung von Zigeunerdelikten“ bekannt gegeben. Über die Jahre hinweg forderten verschiedene Akteure den Erlass einer Sondergesetzgebung, die die Grundrechte von Sinti und Roma erheblich einschränken sollte. Abermals ergriff Bayern die Initiative, dessen „Landfahrerordnung“ zum 1. Januar 1954 in Kraft trat. Vor allem die bayerischen Nachbarländer fürchteten sich vor einem Erstarken des vermeintlichen „Landfahrerunwesens“. Dies führte zu Diskussionen innerhalb länderübergreifender Sicherheitsgremien wie der AG Kripo und des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Innenministerien. Doch nicht nur die Exekutive tauschte sich rege über die diskriminierenden Verordnungen aus, sondern auch die Legislative: Auf Initiativen der CDU/CSU-Fraktionen in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen debattierten die gesetzgebenden Organe über entsprechende Entwürfe. Doch sollte Bayern als einziges Land eine solch umfassende Verordnung erlassen; Hamburg und Bremen hatten zwar auch antiziganistische „Wohnwagengesetze“ veröffentlicht, doch bezogen sich diese „nur“ auf das Aufstellen von Wohnwägen. Die ablehnende Haltung des baden-württembergischen und hessischen Parlaments beruhte jedoch nicht auf Gründen des Minderheitenschutzes, sondern war administrativer und rechtstheoretischer Natur; antiziganistische Denkmuster wurden weiterhin tradiert und keine Rücksicht auf soziale Aspekte oder erlebte NS-Traumata genommen. Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden stetig neue Diskussionen über zeitgemäße Rechtsgrundlagen entfacht, um das vermeintliche Problem zu lösen – wie die Umfrage des baden-württembergischen Innenministeriums im März 1966 gezeigt hat. Denn obwohl die LKA-Statistiken immer weniger als „Landfahrer“ Stigmatisierte als Täter eruieren konnten, hielten die Behörden und allen voran die Polizei am Feindbild „Landfahrer“ fest. Über die Jahre hinweg blieben antiziganistische Denkmuster im Umgang mit der Minderheit handlungsleitend: Sie stellten sie unter Generalverdacht, kriminalisierten den von der bürgerlichen Norm abweichenden Lebensstil und erkannten Sinti und Roma nicht als traumatisierte Überlebende eines Unrechtsregimes an.

Rückgriff auf „unbelastetes“ Recht?

Mitte der 1960er-Jahre löste Bayern infolge von Protesten die „Landfahrerzentrale“ beim Münchner LKA auf; Baden-Württemberg und weitere Bundesländer folgten in den 1970ern. Doch es hatte kein Umdenken hinsichtlich der Minderheitenpolitik stattgefunden, sondern der Nutzen der Meldedienste wurde auf kriminalpolitischer Ebene infrage gestellt.

4

Juristische Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen an Sinti und Roma

— ※ —

4.1 „Denazifizierung“ in der US-Zone: „Personelle Säuberungen“ in Württemberg-Baden

Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 legten die Alliierten den Grundstein für ihre zukünftige Deutschlandpolitik: Es sollten nicht nur alle nationalsozialistischen Organisationen aufgelöst und all deren Repräsentanten aus den öffentlichen Ämtern entfernt werden, sondern auch die Kriegsverbrechen der Deutschen geahndet werden.¹⁰⁵⁶ Nach der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen konkretisierten die Alliierten ihr weiteres Vorgehen: Zwischen dem 17. Juli und dem 2. August 1945 fand im Schloss Cecilienhof die Potsdamer Konferenz statt, bei der sich die „Großen Drei“ – Großbritannien, USA und Sowjetunion – über die „Neuordnung Europas und Deutschlands“ berieten; hinsichtlich der Deutschlandpolitik „einigten sie sich [...] auf wichtige gemeinsame Grundsätze“: „Demilitarisierung, Denazifizierung, Demokratisierung und Dezentralisierung.“¹⁰⁵⁷ Zu diesem Zeitpunkt hatten

1056 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 33. Als historischer Kontext der empirischen Studie wird die „personelle Säuberung“ in der US-amerikanischen Zone lediglich angeschnitten. Ausführliche Informationen zur Entnazifizierung siehe: Borgstedt: Entnazifizierung; Niethammer: Mitläuferfabrik; Sauer: Neubeginn, S. 136–171; Schuster: Entnazifizierung.

1057 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 24, 26. Zur Genese des Entnazifizierungsbegriffes siehe: Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 37 ff.

die Alliierten bereits begonnen, in vielen Behörden und Kommunen Personal aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen.¹⁰⁵⁸

Auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg war das Vorgehen der Besatzungsmächte zunächst durch einen inneralliierten Konflikt über die zonale Aufteilung zwischen Frankreich und USA beeinflusst worden.¹⁰⁵⁹ Bis Ende April 1945 besetzten amerikanische und französische Truppen Baden und Württemberg, wobei das US-Militär Frankreich „die badischen und württembergischen Gebietsteile südlich der Autobahnlinie Karlsruhe–Stuttgart–Ulm als Besatzungszone [...] überlassen“ wollte.¹⁰⁶⁰ Allerdings rückten die Franzosen schneller voran und besetzten am 4. April 1945 Karlsruhe und am 22. April 1945 Stuttgart.¹⁰⁶¹ Frankreich versuchte mit dieser Taktik, sich das aktive Mitspracherecht über Deutschlands Zukunft zu erkämpfen.¹⁰⁶² Erst nachdem die US-Amerikaner mit wirtschaftlichen Repressionen gedroht hatten, verließ das französische Militär am 8. Juli 1945 Karlsruhe und Stuttgart.¹⁰⁶³ Zwischenzeitlich hatten die Franzosen in ersten „Säuberungsaktionen“ begonnen, NS-belastetes Personal zu entlassen; allerdings verfolgten sie dabei eine pragmatischere Linie als die USA, um eine „funktionsfähige Zivilverwaltung“ erhalten zu können.¹⁰⁶⁴ Nachdem die Besatzungszonen endgültig festgelegt waren, forcierte die US-amerikanische Besatzungsmacht bis in das Spätjahr 1945 eine „rigorose politische Säuberung“, zu deren Zweck sie sogar die französischen Überprüfungen wieder aufrollten.¹⁰⁶⁵ Doch eben die unerbittliche Entlassung des Personals „drohte die öffentliche Verwaltung weitgehend lahmzulegen.“¹⁰⁶⁶ Im Herbst 1945 verschärfte sich die Situation mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 8 zunehmend, das die Entnazifizierungspolitik auf Wirtschaft und Industrie ausdehnte.¹⁰⁶⁷ Im Vergleich zur Sowjetunion legten die Westmächte ihren Fokus auf die personelle – statt der

1058 Sauer: Neubeginn, S. 136; Niethammer: Entnazifizierung, S. 150 ff.

1059 Nähere Informationen zum alliierten Truppenvormarsch auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg finden sich in: Sauer: Neubeginn, S. 9–15; Schnabel: Kriegsgefangene, S. 65.

1060 Sauer: Neubeginn, S. 23.

1061 Goschler: Wiedergutmachung, S. 81; Sauer: Neubeginn, S. 12 ff.

1062 Ebd., S. 12.

1063 Goschler: Wiedergutmachung, S. 82.

1064 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 36.

1065 Sauer: Neubeginn, S. 136; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 39.

1066 Sauer: Neubeginn, S. 136.

1067 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 40.

strukturellen – Entnazifizierung.¹⁰⁶⁸ Bei der personellen „Säuberung“ handelte es sich jedoch nicht um „Prozesse der regulären Gerichtsbarkeit“, sondern „um von der alliierten Besatzung veranlaßte Überprüfungen und Bestrafungen wegen nationalsozialistischer Betätigung“.¹⁰⁶⁹ Die US-amerikanische Militärregierung beschloss die Überprüfung aller volljährigen Deutschen, die mithilfe von deutschen Spruchkammern umgesetzt werden sollte. Gemeinsam mit US-Rechtsexperten erarbeiteten bayerische, hessische und württembergisch-badische Vertreter eine Gesetzesgrundlage, die am 5. März 1946 von den Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner (Bayern), Karl Geiler (Hessen) und Reinhold Maier (Württemberg-Baden) unterzeichnet wurde. Das Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus machte in seiner Präambel den Grundgedanken der Politik deutlich:¹⁰⁷⁰ „Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.“¹⁰⁷¹

Die über 18-Jährigen mussten einen 131 Fragen umfassenden Meldebogen ausfüllen, dessen Ergebnis die Deutschen zunächst in zwei Kategorien einteilte: Betroffene und Nichtbetroffene. Die Betroffenen hatten vor einer Spruchkammer – einem „Laiengremium“, das aus einem juristisch ausgebildeten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem öffentlichen Kläger bestand – Rede und Antwort zu ihrer Rolle im NS-Staat zu stehen.¹⁰⁷² Ausführen sollte das „Befreiungsgesetz“ ein Staatssekretär für Sonderfragen; aus seinen Amtsaufgaben sollte später das Ministerium zur politischen Befreiung hervorgehen. Als Kontrollinstanz richtete die US-Militärregierung etwa in Stuttgart „denazification divisions“ ein.¹⁰⁷³

1068 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 27.

1069 Sandner: Frankfurt, S. 270.

1070 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 41 f.; Sauer: Neubeginn, S. 143. „In Bremen trat dieses Gesetz ein Jahr später am 9. Mai 1947 in Kraft, da die Stadt erst seit dem 1. Januar 1947 in die amerikanische Zone eingegliedert worden war.“, zitiert nach: Hesse: Wilhelm Mündrath, S. 253.

1071 Gesetz Nr. 104 (5.3.1946), S. 71.

1072 Hesse: Wilhelm Mündrath, S. 253; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 42. Im Anhang des Gesetzes befand sich eine Liste, die Betroffene in zwei Kategorien einstuft: „Dem Gesetz waren als Anlage Listen von Spitzenfunktionären der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen sowie von bestimmten leitenden Beamtenkategorien, von hohen Polizeioffizieren, Generalstabsoffizieren, NS-Wirtschaftsführern usw. beigegeben. Alle diese Personen galten als Hauptschuldige (Klasse I) oder als Belastete (Klasse II).“; Sauer: Neubeginn, S. 144.

1073 Ebd., S. 143; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 44.

Der öffentliche Kläger übernahm die Rolle eines „Staatsanwalt[es] im regulären Strafprozeß“ und hatte die „Betroffenen“ in fünf Kategorien einzuordnen: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete.¹⁰⁷⁴ Um die Anschuldigungen zu entkräften, mussten die Angeklagten aktiv Beweise vorlegen, denn: „Entgegen hiesigem Usus im Strafrecht oblag in dem am angelsächsischen System orientierten Denazifizierungsverfahren die Beweislast nicht der Klagevertretung, sondern dem Betroffenen selbst.“¹⁰⁷⁵

Darüber hinaus hatten die Laiengremien bei ihren Sprüchen großen Ermessensspielraum: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entschied die Kammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung, ohne an Anträge gebunden zu sein.“¹⁰⁷⁶

Dieses Maß an Entscheidungsfreiheit und die Zusammensetzung der Spruchkammern¹⁰⁷⁷ beeinflussten den Ausgang der Verfahren massiv. Die Kammern urteilten über die Glaubwürdigkeit der Zeugen und Angeklagten anhand ihres Auftretens und ihrer gesellschaftlichen Stellung, was sich im Fall von weiterhin diskriminierten Minderheiten wie den Sinti und Roma als erheblicher Nachteil erweisen konnte.¹⁰⁷⁸ Daher konstatiert Edgar Wolfrum treffend: „So entwickelten sich die Spruchkammern häufig zu ‚Mitläuferfabriken‘, und es wurden prozentual nur sehr wenige Deutsche als Belastete oder Hauptbelastete eingestuft oder bestraft.“¹⁰⁷⁹

Je nach Schweregrad des Spruchs mussten die Verurteilten „Sühne- maßnahmen“ leisten, die von Geldstrafen über Berufsverbote bis hin zu zehn Jahren Arbeitslager reichen konnten.¹⁰⁸⁰ Die US-Besatzungsmacht

1074 Sandner: Frankfurt, S. 270.

1075 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 232f.

1076 Sauer: Neubeginn, S. 144.

1077 Die Kammer sollte im Idealfall aus Personen bestehen, die „mit den örtlichen Verhältnissen ihres Spruchbereichs vertraut“ waren und „unter den Beisitzern [sollte] möglichst die Berufsgruppe des Betroffenen oder eine verwandte Gruppe vertreten sein.“ Sauer: Neubeginn, S. 144.

1078 Siehe Kapitel 4.1.5.

1079 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 27.

1080 Die Sühneleistungen sollten dem öffentlichen Zweck zugutekommen, etwa der finanziellen „Wiedergutmachung“ des NS-Unrechts. Doch die Realität sah häufig anders aus: Die Finanzierung des Entnazifizierungskomplexes verschlang deutlich größere monetäre Ressourcen, als verfügbar waren, weshalb die Kassen zur Wiedergutmachung des NS-Unrechts kaum gefüllt werden konnten. Sauer: Neubeginn, S. 142; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 43; Goschler: Wiedergutmachung, S. 138–144.

verlor keine Zeit und ließ im April 1946 die ersten Meldebögen verteilen, doch die entstehende Papierflut überlastete schnell die Kammern.¹⁰⁸¹ Zusätzlich fehlte es an geeignetem – politisch unbelastetem – Personal, an Arbeitsmaterial und an Räumlichkeiten.¹⁰⁸² Trotz der schwierigen Ausgangssituation kritisierte die US-Militärregierung das Tempo der Entnazifizierung und kreierte gleichzeitig das „white-washing“ an.¹⁰⁸³ Zur Entlastung der Kammern führten die US-Amerikaner zwei Amnestien ein: die Jugendamnestie vom 6. August 1946 und die Weihnachtsamnestie vom 7. Februar 1947.¹⁰⁸⁴ Mit den „wachsenden Spannungen zwischen den Westmächten und der Sowjetunion“ und dem „beginnenden Kalten Krieg [...] rückten die Amerikaner von ihrer starren Haltung in der Entnazifizierungsfrage ab.“¹⁰⁸⁵ Daraus resultierte die Novellierung des „Befreiungsgesetzes“ am 25. März 1948, das wiederum eine schnellere und einfachere Verfahrenspraxis ermöglichte.¹⁰⁸⁶ Im Oktober 1948 war die „politische Säuberung in [...] Württemberg-Baden soweit fortgeschritten“, dass Zentralspruchkammern in Karlsruhe für Nordbaden und in Stuttgart für Nordwürttemberg die restlichen Verfahren übernahmen.¹⁰⁸⁷ Mit dem Gesetz Nr. 1078 beendete der württembergisch-badische Landtag de facto am 3. April 1950 die Entnazifizierung und „am 13. Juli 1953 zog das neu geschaffene Bundesland Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung den endgültigen Schlußstrich unter das Kapitel der Entnazifizierung.“¹⁰⁸⁸

4.1.1 Der Genozid an Sinti und Roma vor den württembergischen Spruchkammern

Für die operativen Maßnahmen gegen Sinti und Roma war bereits seit dem Kaiserreich traditionell die Kriminalpolizei verantwortlich,

1081 Sauer: Neubeginn, S. 145; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 43: Bis Mai 1947 reichten in der US-amerikanischen Zone insgesamt 11.905.390 Personen ihre Bögen ein. Im August 1950 hatten allein in Württemberg-Baden 2.903.007 Meldebögen die Behörden erreicht.

1082 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 48.

1083 Ebd., S. 45; Sauer: Neubeginn, S. 150.

1084 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 44.

1085 Sauer: Land Württemberg-Baden, S. 380.

1086 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 48.

1087 Ebd., S. 49; Sauer: Neubeginn, S. 163f. Die exakte Anzahl an Spruchkammerurteilen findet sich in: ebd., S. 164.

1088 Sauer: Land Württemberg-Baden, S. 382; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 50.

weswegen Zimmermann von einer „faktischen Alleinständigkeit der Polizei und damit des repressiven Staatsapparates für die Zigeuner“ sprach.¹⁰⁸⁹ Damit waren die Akteure der staatlichen Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik von Sinti und Roma beziehungsweise der Verfolgung der Juden, die durch die Gestapo durchgeführt wurde, deutlich voneinander abgegrenzt.¹⁰⁹⁰ Fings und Sparing führen die Abgrenzung auf die unterschiedlichen Stereotype zurück:

Während die antisemitische Wahnvorstellung einer „jüdischen Weltverschwörung“ die Voraussetzung dafür bildete, die Judenverfolgung der Staatspolizei zu überantworten, wurden Zigeuner dem Generalverdacht eines kriminellen Lebenswandels unterzogen, weshalb es nahe lag, sie in der Zuständigkeit der Kriminalpolizei zu belassen.¹⁰⁹¹

Die kriminalpolizeilichen Maßnahmen der Erfassung und Kontrolle von Sinti und Roma reichen bis in das Kaiserreich zurück. Sie waren etwa 1899 erstmals in München mit der Einrichtung des „Nachrichtendienstes für Zigeuner“ institutionell verankert worden. Der regionale Nachrichtendienst überdauerte mehrere Regierungssysteme, weitete seine Kompetenzen stetig aus und erlangte mit der Gründung der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ 1938 länderübergreifende Zuständigkeit, als er im Zuge der Zentralisierung und Umstrukturierung des Polizeiapparates in das neu gegründete RKPA nach Berlin zog.¹⁰⁹² Die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ formierte den administrativen Unterbau der NS-„Zigeuner“-Politik und koordinierte – eingebettet in die höchste kriminalpolizeiliche Behörde des NS-Regimes – deren Umsetzung. Zusätzlich entstanden in 14 deutschen Städten – etwa in Stuttgart – Kriminalpolizeileitstellen, die für die Koordination und Umsetzung der RKPA-Weisungen zuständig

1089 Zimmermann: Rassenutopie, S. 60.

1090 Fings / Sparing: Rassismus, S. 109.

1091 Ebd.

1092 Lucassen: Zigeuner, S. 181. Erst mit der Gründung des RSHA in Berlin am 27. September 1939 war die Zentralisierung der Polizei abgeschlossen. Im Zuge dessen war das RKPA dem RSHA als Amt V angegliedert worden, somit unterstand seit diesem Zeitpunkt auch die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ dem RSHA. Sparing: Dienststelle, S. 519; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 235.

waren.¹⁰⁹³ Auf Reichsebene hatten sich die Konzepte der „Rassenhygiene“ und des „Feindbildes Berufsverbrecher“ manifestiert, wobei sich die diffamierende Sammelkategorie „Berufsverbrecher“ laut Michael Wildt bereits in der Weimarer Republik durchgesetzt, sich „dort aber noch gegen eine sozial definierte Gruppe [ge]richtet“ hatte:¹⁰⁹⁴

Erst im Nationalsozialismus galt abweichendes Verhalten als Ausdruck minderwertigen Blutes, das heißt die Erfassung und Festsetzung sämtlicher Berufsverbrecher – und damit, in der Hoffnung der Kriminalbeamten, die endgültige Liquidierung von Kriminalität – gründete sich nicht mehr auf tatsächliche und registrierte Straffälle, sondern sollte jetzt präventiv geschehen. Der Begriff der „Asozialität“ wurde zu einer zentralen rassenshygienischen Kategorie, kriminalbiologische Prämissen zur Grundlage der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ durch die Polizei.¹⁰⁹⁵

Im Zuge des Radikalisierungsprozesses verpflichtete der Himmler-Erlass von 1938 alle Kriminalpolizeistellen, eine „Dienststelle für Zigeunerfragen“ einzurichten, für die mindestens ein Beamter abzustellen war.¹⁰⁹⁶ Nach dem Umzug des Münchner Nachrichtendienstes wurde abermals eine Spezialabteilung bei der dortigen Kripo gegründet, bei der fünf bis sechs Beamte arbeiteten; in Köln war 1942 sogar eine ganze Kommissariatsabteilung gegründet worden.¹⁰⁹⁷ Im Vergleich zu München und Köln war die „Zigeunerstelle“ bei der Kripo Stuttgart eine kleine und personell rudimentär ausgestattete Unterabteilung des Erkennungsdienstes, die vermutlich vom Leiter des Erkennungsdienstes und dessen Stellvertreter beaufsichtigt wurde. Nach bisherigem Kenntnisstand besaß die Dienststelle lediglich einen Sachbearbeiter: Die Position kann für den Zeitraum von 1919 bis 1945 nachgewiesen werden, sodass die kriminalpolizeiliche Sonderbehandlung der Minderheit in Württemberg bereits in den frühen Jahren der Weimarer Republik stattfand und kein

1093 Zimmermann: Rassenutopie, S. 206 f.; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 235 f.

1094 Wildt: Generation, S. 235; Wagner: Kriminalprävention, S. 379 f.

1095 Wildt: Generation, S. 235.

1096 Fings/Sparing: Rassismus, S. 111 f. Zur Zentralisierung der Kripo und der „Zigeuner“-Politik siehe: Zimmermann: Rassenutopie, S. 106–111.

1097 Schröder: Dienststelle, S. 145; Sparing: Dienststelle, S. 523–525; Fings/Sparing: Rassismus, S. 111 f.

NS-Spezifikum darstellte. Innerhalb der Kripo beschäftigte sich also lediglich ein selektiver Kreis mit den Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma. Für die Forschung resultiert daraus eine schwierige Ausgangssituation, denn aufgrund der niedrigen Personalstärke in Kombination mit der diffizilen Überlieferungslage lassen sich die Karrieren der vermeintlichen „Zigeuner“-Experten im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit schwer rekonstruieren.¹⁰⁹⁸ Dennoch konnte die Autorin im Rahmen der vorliegenden Studie acht Kriminalpolizisten eruieren, die nachweislich an der NS-„Zigeuner“-Politik im Stuttgarter und Esslinger Raum – als Außenstelle der Kripoleitstelle Stuttgart – mitgewirkt hatten:¹⁰⁹⁹ Anton Mall und Adolf Scheufele waren die Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“; Hermann Niemeyer und Max Eberhart leiteten den Erkennungsdienst und beaufsichtigten damit vermutlich die Dienststelle für „Zigeunerfragen“; Franz Städele und Hermann Geywitz waren weitere Mitarbeiter des Erkennungsdienstes und Hermann Lietz kooperierte als Leiter der Kripo-Außenstelle Esslingen am Neckar eng mit Stuttgart.¹¹⁰⁰ Einzig Otto Walker, Mitarbeiter von Lietz, bildet nach aktuellem Stand eine Ausnahme: Er spielte nach 1945 in der Entschädigungspraxis eine zentrale Rolle, da er infolge des Ministerialerlasses 19 „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“

1098 Die NS-Bestände – etwa Personalunterlagen – waren zu großen Teilen in den letzten Kriegsmonaten entweder bei alliierten Luftangriffen oder vorsätzlich durch die Polizeibeamten vernichtet worden. Sofern die Beamten nach 1945 wieder in den Polizeidienst eintraten, können Personalakten in den Landesarchiven vorhanden sein. Dennoch bieten die darin enthaltenen Lebensläufe und Korrespondenzen häufig wenig Rückschlüsse zu den spezifischen Tätigkeitsbereichen der Beamten, da der Fokus auf die Dienstgrade gelegt wurde. Zur Problematik der Quellenüberlieferung siehe Kapitel 1.3.

1099 Kriminalpolizei Stuttgart: Franz Städele (21.11.1873), Ernst Lauer (18.9.1879), Adolf Scheufele (1.10.1892), Max Eberhardt (11.5.1894), Hermann Geywitz (22.1.1898), Anton Mall (12.4.1898) und Hermann Niemeyer (22.5.1901); Kriminalpolizei Esslingen am Neckar: Hermann Lietz (17.12.1889) und Otto Walker (5.5.1897). StAL EL 51/1 Bü.: 6097, 2362, 885, 1961, 2873; StAL EL 50/1 II Bü. 2729; HStAS EA 2/150 Bü.: 1034, 1673, 1815; StAL EL 902/20 Bü. 78250; StAL EL 903/1 Bü. 160. Zu den Kriminalisten aus Karlsruhe siehe Kapitel 1.1.

1100 Am 20.12.1946 berichtete Scheufele, dass er sich ein erkennungsdienstliches Netzwerk über Deutschlands Grenzen hinaus erarbeitet habe. Scheufele an Polizei (Stuttgart), 20.12.1946, StAL EL 51/1 Bü. 2873, fol. 11; Sitzungsprotokoll der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Stuttgart, 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4060, fol. 13 17, hier: fol. 16; Fragebogen der US-Militärregierung, 27.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. 14; Lebenslauf, 23.5.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 9; Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 41; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, ebd., fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o.A.

kriminalpolizeiliche Gutachten über Minderheitsangehörige verfasste und damit deren Entschädigungsverfahren beeinflusste.¹¹⁰¹

4.1.2 Die Verfahren gegen Beamte der Kriminalpolizei

Im Sommer 1945 hatte die US-Militärregierung Hermann Niemeyer, Anton Mall, Adolf Scheufele und Hermann Lietz aus dem Polizeidienst entlassen.¹¹⁰² Hermann Geywitz geriet am 5. Mai 1945 in französische Kriegsgefangenschaft und wurde nicht offiziell seines Amtes enthoben.¹¹⁰³ Max Eberhart erlebte das Kriegsende in einer Rehabilitationsklinik im württembergischen Saulgau und erhielt erst im Juni 1946 seine Entlassung.¹¹⁰⁴ Die Stadt Saulgau befand sich in der französischen Zone, weshalb Eberhart zunächst am 10. August 1946 nach deren Maßstäben entnazifiziert wurde.¹¹⁰⁵ Danach versuchte er zur Stuttgarter Kripo zurückzukehren, doch akzeptierte die US-amerikanische Militärregierung seine „Entnazifizierung“ in der französischen Zone nicht; er musste sich einem erneuten Verfahren unterziehen.¹¹⁰⁶ Franz Städele war am 16. März 1945 im Alter von 71 Jahren in den Ruhestand getreten. Otto Walker wurde nie aus dem Dienst entlassen, da er wie Städele kein NSDAP-Mitglied gewesen war und beide somit das Gesetz Nr. 104 „zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betraf.¹¹⁰⁷ Anton Mall, Adolf Scheufele, Hermann Geywitz, Hermann

1101 Siehe Kapitel 2.2.3.1.

1102 Stadt (Esslingen am Neckar) an Innenministerium (Stuttgart), 8.9.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar: PA 3849, Lietz, Hermann, fol. o. A.; Fragebogen zum Gesetz Nr. 8, 27.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. 9; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Fragebogen der US-Militärregierung, 17.5.1946, StAL EL 902/15 fol. 25.

1103 Lebenslauf, 12.2.1949, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 6; Geywitz an Polizeipräsidenten (Stuttgart), 2.2.1949, ebd., fol. 5.

1104 Max Eberhart an Spruchkammer (Stuttgart), 2.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 15.

1105 Landesfahndungsamt Nordwürttemberg-Nordbaden (Stuttgart) an Spruchkammer (Stuttgart), 11.6.1947, StAL EL 920/20 Bü. 78250, fol. 7.

1106 Ebd. Die US-Militärregierung führte im Vergleich zur französischen Besatzungsmacht eine „rigidere Säuberungspraxis“ durch und rollte bereits verhandelte Tatbestände neu auf. Borgstedt: Entnazifizierung, S. 39.

1107 Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 41; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, ebd., fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o. A.; Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 10.7.1946, ebd. Bü. 1815, fol. 1a; Erklärung von Otto Walker, 4.12.1946, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 111; Hermann Lietz an

Lietz, Hermann Niemeyer und Max Eberhart hingegen mussten über ihre Rolle im NS-Staat vor den Spruchkammern in Stuttgart-Bad Cannstatt, Stuttgart-Vaihingen, Stuttgart-Zentralgeschäftsstelle, Esslingen am Neckar und Ludwigsburg Rede und Antwort stehen.¹¹⁰⁸

4.1.3 Der Stellenwert des NS-Genozids an Sinti und Roma in den Spruchkammerverfahren

Die an der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik beteiligten Polizisten hatten „kaum Strafen zu erwarten oder berufliche Rückschritte zu verzeichnen“, wie Peter Sandner in seiner Regionalstudie zu Frankfurt feststellt.¹¹⁰⁹ Für die aus den NS-Lagern zurückkehrenden Sinti und Roma zeichnete sich allerdings ein konträres Bild: Auf behördlicher Seite fehlte in der Nachkriegszeit ein grundlegendes Bewusstsein für die antiziganistischen Praktiken des Staates, die bereits im Kaiserreich etabliert und im Nationalsozialismus radikalisiert worden waren. Die Behörden stuften die Minderheitsangehörigen nicht als traumatisierte Überlebende eines Gewaltregimes, sondern wegen tief verwurzelter antiziganistischer Stereotype als potenzielle Gefahrenquelle ein.¹¹¹⁰ Seit dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, der zwischen November 1945 und Oktober 1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof verhandelt wurde, galten NS-Organisationen wie die NSDAP oder Gestapo als „verbrecherische Organisation“ – die Kriminalpolizei jedoch nicht.¹¹¹¹ Statt sich ausgiebig mit dem Arbeitsalltag der Kriminalisten und deren Verwicklung in die NS-Verbrechen auseinanderzusetzen, konzentrierten sich die Spruchkammern allein auf die Mitgliedschaften in NS-Organisationen, Abordnungen der Kriminalpolizisten in die deutsch besetzten Gebiete oder zur Geheimen Staatspolizei (Gestapo).

Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 12.2.1948, ebd., fol. 63; Innenministerium (Stuttgart) an LKE (Stuttgart), 21.2.1948, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. o. A.

1108 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü 2873, fol. 10; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 37; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Zentralgeschäftsstelle), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, ebd. Bü. 4880, fol. 7; Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185.

1109 Sandner: Frankfurt, S. 269.

1110 Fings: Schuldabwehr, S. 147 ff.

1111 Steinbach: Nürnberger Prozeß, S. 35 ff.

4.1.3.1 *Otto Walker und Franz Städele: „Nicht vom Gesetz
Nr. 104 betroffen“*

Als das NS-Regime 1945 zusammenbrach, konnte der Esslinger Otto Walker (**Abb. 10**) auf eine über 25-jährige Karriere bei der Polizei zurückblicken. 1919 trat er in der noch jungen Weimarer Republik dem Polizeidienst in Esslingen am Neckar bei und wechselte 1924 intern zur Kriminalpolizei. Die „Machtübernahme“ der Nationalsozialisten verhinderte seinen beruflichen Aufstieg, denn im Gegensatz zu den meisten seiner Kollegen weigerte sich Walker, der NSDAP beizutreten – in der Esslinger Dienststelle war Walker der einzige Beamte, der kein NSDAP-Mitglied war.¹¹¹² Gleichzeitig bekannte er sich zum Christentum und geriet dadurch ins Visier der Nationalsozialisten. Einzig die schützende Hand des Esslinger Kripochefs Hermann Lietz bewahrte ihn vor der Kündigung, doch war er ab „1933 [...] von allen Beförderungen ausgeschlossen“.¹¹¹³ Somit erlebte Walker während der Nazi-Herrschaft Diskriminierung am eigenen Leib – allerdings konnten die NS-Überlebenden der Minderheit bei der Entschädigung deswegen nicht zwangsläufig auf Empathie hoffen.

Nach Kriegsende blieb Walker ohne Unterbrechung im Kripodienst tätig, da er keiner NS-Organisation beigetreten und daher nicht vom Gesetz Nr. 104 „zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ betroffen war. Letztlich verschaffte dieser Umstand seiner Nachkriegskarriere bei der Kripo großen Auftrieb, sodass er Zeuge des Wiederaufbaus und der Neustrukturierung der Kriminalpolizei in Württemberg-Baden werden konnte.¹¹¹⁴ Nach seinem Wechsel an das am 8. April 1946 gegründete Landesfahndungsamt Württemberg-Baden¹¹¹⁵ in Stuttgart kletterte er die Karriereleiter empor und leitete den Landeserkennungsdienst.¹¹¹⁶ Er kooperierte mit Staatsanwaltschaften,

1112 Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a; Erklärung von Otto Walker, 4.12.1946, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 111; Hermann Lietz an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 12.2.1948, ebd., fol. 63.

1113 Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a.

1114 Haas: Entwicklung, S. 71; LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 19.6.1950, HStAS EA 2/301 Bü. 105, fol. 39; LKE (Karlsruhe) an Wirtschaftsminister (Karlsruhe), 30.10.1952, ebd. Bü. 107, fol. o. A.

1115 Teufel: 40 Jahre Polizei, S. 19.

1116 Landesfahndungsamt Nordwürttemberg/Nordbaden an Fritz Ulrich (Innenminister Württemberg-Baden), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a;



Abb. 10. Kriminalbeamter Otto Walker – Gutachter für Wiedergutmachungsfragen beim LKA Stuttgart, 1946; Stadtarchiv Esslingen am Neckar, Meldeblätter für Kennkarten 1946.

Gerichten und anderen Polizeibehörden – anscheinend zum Wohlgefallen seines Vorgesetzten.¹¹¹⁷ Denn der setzte sich im Juli 1946 für die Beförderung Walkers zum Kriminalrat ein, da er „aufgrund seines reichen Wissens und Könnens [...] für das Amt von besonderer Bedeutung“ sei: Für Walker komme nämlich „die Arbeit vor allen persönlichen Interessen.“¹¹¹⁸ Als das Landesfahndungsamt am 2. Dezember 1948 in Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik Württemberg-Baden umbenannt wurde und damit mehr Ermittlungsbefugnisse erhielt¹¹¹⁹, bekam Walker nicht nur die Leitung der Abteilung V übertragen, sondern war zeitweise auch stellvertretender Amtsleiter.¹¹²⁰ Er hatte damit in der Nachkriegszeit einen steilen Aufstieg vollzogen: Als Mitarbeiter einer lokal agierenden Dienststelle in der Stuttgarter Peripherie hatte er seine Karriere bei der Polizei begonnen, doch der

Organisationsplan des Landesfahndungsamts Württemberg-Baden, undatiert, HStAS EA 2/301 Bü. 105, fol. o. A.

1117 Ebd.; Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenminister (Stuttgart), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a.

1118 Ebd.

1119 Teufel: 40 Jahre Polizei, S. 47.

1120 Aktenvermerk in Sailers Personalakte, 30.8.1948, HStAS EA 2/150 Bü. 1416, fol. 138; Hermann Lietz an Personalamt der Polizei (Esslingen am Neckar), 26.2.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar, PA 3849, fol. o. A.



Abb. 11. Kriminalbeamter Franz Städele – Mitarbeiter des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes Stuttgart, undatiert; HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 1: Personalbogen.

Zusammenbruch des NS-Regimes hatte ihn auf eine führende Position in einer Landesoberbehörde in der württembergischen Hauptstadt katapultiert. Der damalige Personalmangel im öffentlichen Dienst spielte eine erhebliche Rolle, doch von zentraler Bedeutung für die Beförderung waren seine Erfahrungen auf dem Gebiet des Erkennungsdienstes, auf dem Walker als Experte galt. Eben diese Kenntnisse musste er sich bei der Esslinger Kripo unter anderem während des NS-Regimes angeeignet haben. Nach bisherigem Kenntnisstand ist Walker zwar keine persönliche Beteiligung an der NS-„Zigeuner“-Politik nachzuweisen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass er aufgrund seiner Expertise bei der erkennungsdienstlichen Erfassungskampagne von Sinti und Roma auf Grundlage des Himmler-Erlasses in Esslingen am Neckar mitgewirkt hatte. Zumindest eine Mitwisserschaft kann ihm unterstellt werden, vor allem, weil die Esslinger Kripo lediglich über ein kleines Team von elf Mitarbeitern verfügt hatte.¹¹²¹

Franz Städele (**Abb. 11**) trat 1914 dem Erkennungsdienst der Kriminalpolizei Stuttgart bei – er galt als Experte für Personenfeststellungsverfahren. Städele schien im Polizeialltag unverzichtbar zu sein, denn als er 1937 pensioniert werden sollte, versuchte Rudolf Klaiber, Leiter

¹¹²¹ Vernehmungsprotokoll von Hermann Lietz, undatiert, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 9.

des Polizeipräsidiums Stuttgart (1914–1938), ihn wegen seiner Expertise im Dienst zu halten:¹¹²² „Den erfahrensten und tüchtigsten unter ihnen, eben Städele, brauche ich unbedingt noch 1 Jahr lang zur Bewältigung der durch die Neuorganisation der Kriminalpolizei bedingten Neuordnung und Erweiterung des Erkennungsdienstes“.¹¹²³ Letztlich trat er zum 1. November 1938 aufgrund seines Alters in den Ruhestand, doch nicht einmal ein Jahr später – zum 6. September 1939 – war Städele wieder in den Dienst zurückgeholt worden und bis zum 16. März 1945 beim Erkennungsdienst tätig.¹¹²⁴

Wie Walker war Städele nie der NSDAP beigetreten, und da ihn niemand inkriminierte, betraf ihn das Gesetz Nr. 104 nicht.¹¹²⁵ Infolge dieser Einordnung trat Städele in zahlreichen Spruchkammerverfahren als Entlastungszeuge auf und berief sich auf seine regimekritische Haltung: „Was meine politische Einstellung anbetrifft, so dürften über meine antinazistische Haltung in meinem Kollegen- und Beamtenkreis keine Zweifel bestehen. Ich war nicht Parteimitglied.“¹¹²⁶

Dem widerspricht ein „Befähigungsbericht“, den Paul Elsner als Leiter der Kripoleitstelle Stuttgart (Juni 1940–1945) am 3. September 1942 über Städele verfasste. Zunächst äußerte sich Elsner wohlwollend über Städeles Leistungen:¹¹²⁷

Seit seiner Wiederbeschäftigung wird Städele wiederum als Aufsichtsbeamter beim Erkennungsdienst verwendet und gleichzeitig mit der Durchführung von Personenfeststellungsverfahren einschliesslich des notwendigen Schriftverkehrs, Sicherung, Aufnahme und Auswertung von Tatortspuren beauftragt. Er hat sich sehr gut bewährt.¹¹²⁸

1122 Wilhelm: Rudolf Klaiber, S. 270.

1123 Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 41.

1124 Ebd.; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o.A.

1125 Innenministerium (Stuttgart) an LKE (Stuttgart), 21.2.1948, ebd., fol. o.A.

1126 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42.

1127 Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 41; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, ebd., fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o.A.; Biografie zu Paul Elsner siehe Sattig: Ummenwinkel, S. 363 f.

1128 Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 60.

Im Anschluss daran attestierte er ihm eine „vorbildlich[e] Haltung und Gesinnung“. ¹¹²⁹ Doch diese Beurteilungen schienen der Spruchkammer nicht vorgelegen zu haben. Bisher fehlten Belege, dass Städele als Erkennungsdienstmitarbeiter der Kripoleitstelle Stuttgart an den NS-Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma beteiligt war. Doch die Autorin konnte eine Stellungnahme des Karlsruher Entschädigungsamtes vom 29. Januar 1954 ausfindig machen, die Städeles Kenntnisse über die erste Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien im Mai 1940 in das deutsch besetzte Polen beweisen:

Im Frühjahr 1940 erfolgte dann – während die Westoffensive begann – die Umsiedlung der Zigeuner in das sog. Generalgouvernement. Wie die bei der Kriminalpolizeihauptstelle der Landespolizei Baden-Württemberg in Stuttgart beschäftigten Polizeibeamten Scheufele, Städele, Mall und Eberhardt dem Justizministerium Stuttgart gegenüber bestätigt haben, hat man im Jahre 1940 angenommen, daß die Umsiedlung lediglich aus Sicherheitsgründen bzw. um Spionage zu verhindern erfolgte. ¹¹³⁰

Wie umfangreich sein Wissen war und ob er an der operativen Umsetzung der Deportation beteiligt war, ist bisher nicht bekannt. Darüber hinaus ist es aber wahrscheinlich, dass Städele als Experte auf dem Gebiet der Personenfeststellungsverfahren bei den erkennungsdienstlichen Erfassungen der reichsweiten Fahndungstage infolge des Festsetzungserlasses im Oktober 1939 mitgewirkt hat. ¹¹³¹

4.1.3.2 Hermann Niemeyer

Den Erkennungsdienst der Kripo Stuttgart leitete zwischen 1933 und Juni 1940 Hermann Niemeyer (**Abb. 12**), der im Mai 1923 der württembergischen Landespolizei beigetreten war. Seine Abordnung in das deutsch besetzte Polen stand im Fokus seines Verfahrens vor der Spruchkammer Stuttgart-Vaihingen: Niemeyer war am 20. Juni 1941 – zwei Tage vor dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion – zur Sicherheitspolizei (Sipo)

1129 Ebd.

1130 LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 29.1.1954, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 128.

1131 LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 15.11.1948, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 68; Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, ebd., fol. 41; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, ebd., fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o. A.



Abb. 12. Kriminalbeamter Hermann Niemeyer – Leiter des Erkennungsdienstes der Kripo Stuttgart (1933–1940), undatiert; StAL EL 51/1 I Bü. 2362, Aktendeckel.

in den Distrikt Krakau versetzt worden, wo er sich bis zum 30. Juli 1941 aufhielt. Zwischen August 1942 und Januar 1943 sowie von März 1943 bis August 1943 erhielt er eine Abordnung nach Tschenstochau.¹¹³²

Diese „Auslandsaufenthalte“ veranlassten den öffentlichen Kläger der Spruchkammer Stuttgart-Vaihingen, bis zum Beweis des Gegenteils Niemeyers Einordnung als „Belasteten (Aktivisten)“: „Der Betr. wurde für würdig befunden, die NS-Polizei im Gouvernement zu vertreten. Diese Würdigungen wurden aber nur solchen als sehr bekannten aktiven Nat. Soz. zu teil. Es wird vermutet, dass der Tatbestand des Art. 7/II/10 erfüllt wurde.“¹¹³³

Als „Belasteter“ im Sinne des „Befreiungsgesetzes“ vom 5. März 1946 galt pauschal, „wer durch Wort oder Tat eine gehässige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP im In- oder Ausland, gegen Kriegsgefangene, die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete, gegen ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge oder ähnliche Personen eingenommen hat.“¹¹³⁴ Über Niemeyers Tätigkeiten bei der Sipo im „Generalgouvernement“ ist nichts weiter bekannt; in seinem Spruchkammerverfahren finden sich lediglich rudimentäre Informationen. Nachdem die Vaihinger

1132 Fragebogen aus Personalakte, 11.5.1945, StAL EL 51/1 I Bü. 2362, fol. 1/2.

1133 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 9.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.

1134 Gesetz 104 (5.3.1946), S. 72f.

Spruchkammer festgestellt hatte, dass Niemeyer die „Gestapomethoden verurteilt“, „die Boykottierung der Juden nicht mitgemacht“ und „sich wiederholt gegen den Nationalsozialismus und den Krieg ausgesprochen“ habe, nahm sie seine Abordnung zur Sipo nach Krakau und Tschenstochau jedoch beinahe unkommentiert zur Kenntnis:¹¹³⁵ „Der Betroffene war 1 ¼ Jahre ins damalige Generalgouvernement abkommandiert, wo er sich öfter krank meldete und kurze Zeit aus disziplinarischen Gründen suspendiert war.“¹¹³⁶

Niemeyers Umgang mit Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes griff die Spruchkammer ebenfalls auf und schlussfolgerte daraus: „Der Betroffene hat sich wiederholt für rassistisch und politisch Verfolgte eingesetzt, wozu er Dank seines Amtes öfter Gelegenheit hatte. [...] Die Kammer hat dies als Zeichen einer anständigen Gesinnung und als Beweis dafür genommen, dass der Betroffene kein Nationalsozialist war.“¹¹³⁷

Doch seine Tätigkeit als Leiter des Erkennungsdienstes der Stuttgarter Kripo ließ die Kammer komplett außen vor, obwohl er qua seines Amtes maßgeblich an der operativen Umsetzung der regionalen NS-„Zigeunerpolitik“ im Zuständigkeitsgebiet der Kripoleitstelle Stuttgart beteiligt war. In seine Amtszeit fielen etwa die erkennungsdienstlichen und „rassenbiologischen“ Erfassungen von Sinti und Roma im Frühjahr 1939, die Heinrich Himmler in seinem Runderlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938 angeordnet hatte, und die im Festsetzungserlass für Ende Oktober 1939 angesetzten Fahndungstage.¹¹³⁸ Die erfassten Daten bildeten die Grundlage der ersten Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien im Mai 1940 in das deutsch besetzte Polen, bei der Hermann Niemeyer als Aufsichtsbeamter ebenfalls zugegen war. Kurz vor seiner Abordnung zur Sipo nach Krakau organisierte er die Transportlogistik rund um das Sammellager im württembergischen Asperg, in das die Minderheitsangehörigen aus dem südwestdeutschen Raum verschleppt wurden.¹¹³⁹ Nach wenigen Tagen Aufenthalt wurden die Familien in das deutsch besetzte Polen deportiert; viele Deportierte

1135 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.

1136 Ebd.

1137 Ebd.

1138 Siehe Kapitel 2.2.1.1.

1139 Fragebogen aus Personalakte, 11.5.1945, StAL EL 51/1 I Bü. 2362, fol. 1/2; Sattig: Ummenwinkel, S. 385; siehe Kapitel 2.2.1.1.

überlebten die dortigen Lebensbedingungen nicht.¹¹⁴⁰ Ohne dies zu berücksichtigen und da er „nicht mehr als nominell am NS teilgenommen“ habe, stufte ihn die Spruchkammer Stuttgart-Vaihingen als „Mittäufer“ ein und forderte eine einmalige Geldstrafe von 500 RM.¹¹⁴¹

4.1.3.3 Max Eberhart

Dasselbe Muster ist bei Max Eberhart vorzufinden, der nach Niemeyers Abordnung in das deutsch besetzte Polen die Leitung des Erkennungsdienstes übernommen hatte.¹¹⁴² Eberhart war noch vor Ende des Ersten Weltkrieges der württembergischen Landespolizei beigetreten, innerhalb der er 1927 zum Erkennungsdienst wechselte; sein Spezialgebiet umfasste die Kriminaltechnik und die Daktyloskopie.¹¹⁴³ Lediglich seine Mitgliedschaft in der NSDAP, dem Verein Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) und dem Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamter war für den öffentlichen Kläger der Spruchkammer Stuttgart-Bad Cannstatt von Interesse, weshalb er Eberhart „bis zur glaubhaften Widerlegung als Belasteten“ einstuft.¹¹⁴⁴ Der Kläger äußerte sich nicht zu Eberharts Kriminalarbeit und im Besonderen seiner Tätigkeit als Aufsichtsbeamter der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ bei der Kriminalpolizeistelle Stuttgart. In dieser Position war er für die Ausführung der Deportationen im Frühjahr 1943 zuständig, die Himmlers Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942 angeordnet hatten. In deren Folge fanden tausende Minderheitsangehörige im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und in anderen NS-Lagern den Tod.¹¹⁴⁵ Esther Sattig stellt in ihrer Studie über das „Zigeunerlager“ Ummenwinkel im württembergischen Ravensburg fest, dass Max Eberhart unter dem Briefkopf der Stuttgarter Dienststelle für „Zigeunerfragen“ mit dem

1140 Krausnick: Abfahrt, S. 13; Wippermann, Zigeunerverfolgung, S. 87 f.

1141 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.

1142 Fragebogen der US-Militärregierung, 27.4.1946, ebd., fol. 14; Lebenslauf, 23.5.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 9.

1143 Zwischen 1929 und 1940 war er stellvertretender Leiter des Erkennungsdienstes und daneben zwölf Jahre lang Teil der Mordkommission. Lebenslauf, 23.5.1947, ebd., fol. 9.

1144 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 22.10.1947, ebd., fol. 14.

1145 Sattig: Ummenwinkel, S. 362. Zum Kontext der Deportationen siehe Kapitel 2.2.1.2.

kommunalen Zuständigen über das Lager korrespondierte.¹¹⁴⁶ Doch die Stuttgart-Bad Cannstatter Spruchkammer klammerte diese Facette seiner Kriminalarbeit komplett aus. Eberhart habe für die „Partei [nicht] propagandistisch“ gewirkt und stattdessen „im privaten Leben nicht nur nicht sich aktiv betätigt, sondern auch sehr scharf Kritik an Massnahmen und Anordnungen der Partei geübt“, weshalb er nur ein „nominelles Mitglied der Partei“ gewesen sei. Daher beschloss die Kammer, Eberhart als „Mitläufer“ einzustufen und zu einem „einmaligen Sühnebeitrag von RM 750,-“ zu verurteilen.¹¹⁴⁷

4.1.3.4 Anton Mall

Anton Mall (**Abb. 13**) trat 1919 dem württembergischen Polizeidienst bei und widmete sich beinahe seine gesamte Laufbahn hindurch der operativen Ebene der württembergischen „Zigeuner“-Politik. Zwanzig Jahre lang (1919–1939) war Anton Mall als Sachbearbeiter der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ bei der Kripo Stuttgart tätig und erlebte den Wandel der Politik von der ordnungspolizeilichen zur NS-ideologischen Ausrichtung hautnah mit.¹¹⁴⁸

Aufgrund seiner Position stand Mall in engem Kontakt mit Minderheitsangehörigen, die aus Sicht der Polizei sowohl abseits der bürgerlichen Norm lebten als auch in Konflikt mit den Gesetzen kamen. Daher prägten meist negative Erfahrungen seinen Blick auf die Minderheit. Als ehemaligen Kriminalpolizisten ordnete ihn der öffentliche Kläger der Spruchkammer Stuttgart-Heslach als „Belasteten“ ein. In seinem Entnazifizierungsbogen hatte Mall nach Kriegsende angegeben, den Titel eines „Staffelsturmscharführers“ getragen zu haben, weshalb er in Verdacht geriet, „Angehöriger der SS gewesen zu sein“. Doch da die Vorwürfe nach Recherchen des öffentlichen Anwalts nicht belegbar

1146 Die Korrespondenzen erstreckten sich allesamt auf den Zeitraum, als Max Eberhardt der stellvertretende Leiter und Leiter des Erkennungsdienstes war. Sattig: Zigeunerlager, S. 119, 145, 195, 217, 235.

1147 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 37.

1148 Sitzungsprotokoll LG (Stuttgart), 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 13–17, hier: fol. 15. In Bayern hingegen arbeiteten ca. sechs Beamte bei der Münchner „Zigeunerstelle“, die an die Abteilung zur „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ angegliedert war. Die Kölner Dienststelle war wie das Stuttgarter Pendant dem Erkennungsdienst untergeordnet. Näheres zur Kölner Stelle: Sparing: Dienststelle, S. 524; Näheres zur Münchner Stelle: Schröder: „Dienststelle für Zigeunerfragen“, S. 145.



Abb. 13. Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ Anton Mall (1919–1939), Mitarbeiter bei der Reichszentrale zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beim RKPA Berlin, nach Kriegsende (undatiert); StAL EL 51/1 I Bü 6097: Aktendeckel.

waren, wurden sie fallengelassen.¹¹⁴⁹ Hinsichtlich seiner Arbeit als Kriminalist vermerkte die Anklageschrift nur knapp: „Er war im Einsatz für die Kriminalpolizei in Posen als Spezialist für Fingerabdruckverfahren und unterstand in dieser Eigenschaft einer Leitstelle des Sicherheitshauptamtes.“¹¹⁵⁰

Am 29. August 1947 stellte die Spruchkammer Stuttgart-Heslach fest, dass Mall nicht als „Belasteter“ zu gelten habe. Er sei „kein Aktivist im Sinne des Gesetzes gewesen“ und habe „auch keinerlei Propaganda für die Partei gemacht“. Darüber hinaus sei er „als strenger Katholik [...] mit den Ideen des N. S. nicht einverstanden“ gewesen.¹¹⁵¹ Die Spruchkammer schenkte den Zeugenaussagen Glauben und stellte nicht deren Voreingenommenheit infrage: „Sämtliche Zeugenaussagen gehen dahin einig,

1149 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 24.6.1947, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 16.

1150 Ebd.

1151 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 22. Hierbei handelt es sich um eine eindeutige Exkulpationsstrategie Malls, denn in dem das Gesetz Nr. 8 betreffenden Fragebogen gab Mall an, am 18. November 1938 aus der Kirche ausgetreten zu sein. Jedoch sei er nicht aus parteipolitischen Gründen aus der Kirche ausgetreten, sondern weil er „Gegner des Dogmas“ war. Um seine Argumentation zu untermauern, verwies er auf seine Hochzeit im Jahre 1924, bei der er extra auf eine kirchliche Trauung verzichtet habe. Damit widerspricht er seiner früheren Äußerung, die dem Urteil der Spruchkammer zugrunde lag. Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, ebd., fol. o.A.

dass der Betroffene sich nie aktiv für die Ziele der Partei eingesetzt hat. In einigen Fällen wird er sogar als Nazigeegner bezeichnet.“¹¹⁵²

Der öffentliche Kläger hatte Malls Tätigkeit beim RSHA zwar kurz angeschnitten, doch die Spruchkammer griff diese nicht auf. Ebenso klammerte sie Malls Arbeit bei der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ vollständig aus. Im regionalen Kontext spielte Anton Mall eine zentrale Rolle in der Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik gegen Sinti und Roma zunächst in Württemberg und nach der Zentralisierung des Polizeiapparates schließlich auch in Baden. Nachweislich war er an der immer radikaleren Minderheitenpolitik beteiligt.¹¹⁵³ Zum Jahresende 1939 wechselte er zur Kriminalpolizei nach Posen, um eine erkennungsdienstliche Abteilung sowie eine Fingerabdrucksammlung aufzubauen; im August 1940 kehrte er nach Stuttgart zurück.¹¹⁵⁴ Danach folgte für Mall ein Karrieresprung: Vom 26. Mai 1941 bis 28. Mai 1942 erhielt er eine Abordnung an die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ nach Berlin, die an das Amt V des RSHA angegliedert war (**Abb. 14** und **15**). Mall sollte beim „Neuaufbau“ der Zentrale und bei der Aufarbeitung des „Materials der Zigeunererfassung“ helfen, bei der ihm seine Expertise zu Hilfe kommen sollte.¹¹⁵⁵

Neben Mall waren reichsweit mehrere Kriminalpolizisten nach Berlin geschickt worden, um die gesammelten Erfassungsdaten von Sinti und Roma auszuwerten – wie etwa Gerhard Junge von der Kripoleitstelle

1152 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, ebd., fol. 22.

1153 Anton Mall schilderte die Vorgänge im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens vor dem Landgericht Stuttgart im Jahre 1951 folgendermaßen: „Etwa im Frühjahr 1939 ist die Erfassung der Zigeuner angeordnet worden. Es hatte die Polizei sie vorzunehmen an den Orten, an denen Zigeuner wohnten oder damals zufällig sich aufhielten. Das so gewonnene Material aus Württemberg kam zu uns nach Stuttgart und wurde von uns ausgewertet. In Stuttgart selbst kam eine solche Erfassung nur in einigen wenigen Fällen in Frage. Die Kläger R. und K. waren uns bereits bekannt, sodass ihre besondere Erfassung damals nicht mehr notwendig war.“ Sitzungsprotokoll der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Stuttgart, 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 13–17, hier: fol. 16.

1154 Sitzungsprotokoll LG (Stuttgart), 12.4.1951, ebd., fol. 16; Fragebogen der US-Militärregierung, 30.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 3.

1155 Ein weiteres Schreiben belegt, dass Mall der einzige Kriminalpolizist aus der Kripoleitstelle Stuttgart war, der im Mai 1941 in die „Reichszentrale“ nach Berlin abgeordnet wurde. RSHA (Berlin) an Kripoleitstelle (Stuttgart), 19.5.1941, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. 4 zu A58; RSHA (Berlin) an Kripoleitstelle (Stuttgart), 26.5.1942, ebd., fol. 5 zu A58; Sitzungsprotokoll LG (Stuttgart), 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 16.



Abb. 14. Mitarbeiter der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Mai 1942. Von links, 1. Reihe, 3. Person am Treppengeländer: Anton Mall; Staatsarchiv Hamburg, Best. 213-12, Staatsanwaltschaft Landgericht – NSG, Signatur 0014/007.

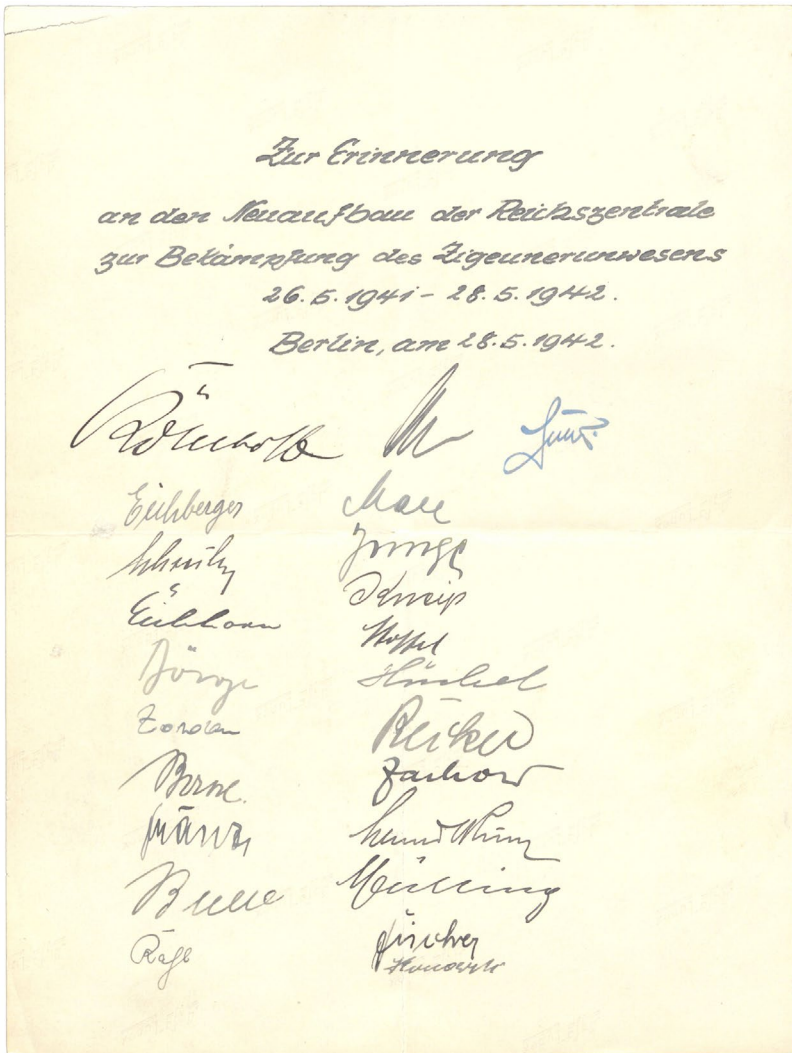


Abb. 15. Rückseite des Gruppenfotos mit den Unterschriften der Mitarbeiter. Mitte, zweite von oben: Unterschrift Anton Malls; Staatsarchiv Hamburg, Best. 213-12, Staatsanwaltschaft Landgericht – NSG, Signatur 0014/007.

Hamburg.¹¹⁵⁶ Mit Anton Mall konnte in der vorliegenden Studie der erste baden-württembergische Kriminalist ermittelt werden, der an den Aufbauarbeiten der „Reichszentrale“ und damit nachweislich an der Verwaltungsmaschinerie des NS-Völkermordes auf höchster Ebene beteiligt war. Denn die „Materialien der Zigeunererfassung“ dienten als Grundlage der späteren Auschwitz-Deportationen.¹¹⁵⁷

Damit erhöhte sich Malls Einfluss erheblich: Zuvor lediglich im regionalen Kontext zuständig, erzielten Malls Tätigkeiten mit seiner Abordnung nach Berlin eine völlig neue Breitenwirkung. Doch trotz dieser Tätigkeitsbereiche und der Umsetzung der mörderischen Politik stufte ihn die Spruchkammer Stuttgart-Heslach am 29. August 1947 als „Mitläufer“ ein; er sollte eine einmalige Geldstrafe in Höhe von 300 RM zahlen.¹¹⁵⁸

4.1.3.5 Adolf Scheufele

Nach Anton Malls Abordnung zur Posener Kriminalpolizei hatte Adolf Scheufele den Sachbearbeiterposten in der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart übernommen.¹¹⁵⁹ Scheufele (**Abb. 16**) war wie Mall seit 1919 im Polizeidienst tätig und durchlief zwischenzeitlich zahlreiche Abteilungen (Diebstahl, Raub oder Betrug), spezialisierte sich jedoch in der Fingerabdruckzentrale des Erkennungsdienstes und führte zahlreiche Personenfeststellungsverfahren durch.¹¹⁶⁰

Der öffentliche Kläger stufte Scheufele als „Minderbelasteten“ ein, was bei ihm große Empörung hervorrief; er empfand es als „große Härte“.¹¹⁶¹ Die Spruchkammer Ludwigsburg urteilte am 27. November 1946, dass Scheufele „in keiner Weise [...] N[ational]S[ozialist]“ gewesen sei. „In seiner beruflichen Laufbahn“ habe er „keine Vorteile“ durch die NSDAP-Mitgliedschaft gehabt, „nicht mehr als nominell am

1156 Apel: In den Tod geschickt, S. 59.

1157 RSHA (Berlin) an Kripoleitstelle (Stuttgart), 26.5.1942, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. 5 zu A58.

1158 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 22.

1159 Feststellungsvermerk, 23.1.1970, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. o. A.

1160 Am 20.12.1946 berichtete Scheufele, dass er sich ein erkennungsdienstliches Netzwerk über Deutschlands Grenzen hinaus erarbeitet habe. Scheufele an Polizei (Stuttgart), 20.12.1946, ebd. Bü. 2873, fol. 11.

1161 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.



Abb. 16. Adolf Scheufele, „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“ bei der Kripoleitstelle Stuttgart (1939–1945); StAL EL 50/1 II Bü. 2729.

NS teilgenommen“ und „diesen keinesfalls mehr als nur unwesentlich gefördert.“¹¹⁶² Gesondert nahm die Spruchkammer auf Scheufeles Kriminalarbeit Bezug und attestierte ihm eine weiße Weste:

Er hat sich in der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht von nationalsozialistischen Maximen leiten lassen. Dies muß bei einem Kriminalbeamten besonders hervorgehoben werden. Er hätte vielfach die Möglichkeit gehabt, politische Gegner zu schädigen. Im Gegensatz hierzu werden ihm von politischen Häftlingen die besten Zeugnisse über sein menschliches Verhalten ausgestellt. Es ergibt sich daher, daß der Betr. in keiner Weise die Gewaltherrschaft des NS wesentlich gefördert oder sich als deren überzeugter Anhänger erwiesen hat.¹¹⁶³

Es sticht besonders hervor, dass Scheufele „menschliches Verhalten“ bescheinigt wurde, da er als Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ maßgeblich an der Realisierung der Mai-Deportation 1940 in das deutsch besetzte Polen und der Auschwitz-Deportationen im Frühjahr 1943 im südwestdeutschen Raum beteiligt war, infolge derer tausende Menschen ihr Leben verloren hatten. Der Rottenburger Diözesanhistoriker Stephan Janker stellte fest, dass Adolf Scheufele die Deportation von mehr als 30 Sinti-Kindern aus dem katholischen Fürsorgeheim St. Josefspflege im württembergischen Mulfingen zu verantworten hatte. Er beaufsichtigte

1162 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 10.

1163 Ebd.

am 9. Mai 1944 deren Abtransport in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz, das nur wenige Kinder überlebten.¹¹⁶⁴ Daneben ist es der Autorin gelungen, weitere Personen ausfindig zu machen, die Scheufeles Beteiligung an den NS-Verbrechen bezeugten. Darunter sind die Württemberger Albert R. und Otto K., die Adolf Scheufele am Arbeitsplatz verhaftet hatte und die infolgedessen eine Odyssee durch die nationalsozialistischen Lager erdulden mussten.¹¹⁶⁵ Ebenfalls war Adolf Scheufele in die außergesetzliche Zwangssterilisation mehrerer Minderheitsangehöriger in Esslingen am Neckar involviert, deren Ausföhrung er beauftragte und forcierte.¹¹⁶⁶

Vor diesem Hintergrund ist es beachtlich, dass die Spruchkammer Ludwigsburg folgende Passage in ihr Urteil aufnahm: „Die Kammer ist der Ansicht, daß der Betr. während der vergangenen 12 Jahre seinen Beruf genau so sachlich und unvoreingenommen ausgeübt hat, wie vor 1933 [sic!] und das auch für die Polizeibeamten im neuen Staat notwendig sein wird.“¹¹⁶⁷ Zum einen zeigt dieses Urteil, dass die Rolle der Kriminalpolizei bei der Umsetzung von NS-Verfolgungsmaßnahmen an Sinti und Roma nicht hinterfragt wurde, und zum anderen, dass generell kein Bewusstsein für Antiziganismus vorhanden war. Auf Grundlage dieser Argumentation ordnete die Spruchkammer Ludwigsburg Scheufele als „Mitläufer“ ein und verhängte ein Bußgeld von 200 RM.¹¹⁶⁸

4.1.3.6 Hermann Geywitz

Hermann Geywitz begann im April 1922 beim württembergischen Landespolizeiamt seine Polizeilaufbahn, wechselte zum 1. Januar 1923 zur Kripo Stuttgart und arbeitete dort bis zu seinen Abordnungen zur Gestapo Stuttgart sowie zur Polizei nach Mulhouse und Mannheim beim Erkennungsdienst.¹¹⁶⁹ Im Gegensatz zu Niemeyer, Eberhart, Mall

1164 „Der schwärzeste Tag“, 8.5.2012, <https://www.drs.de/ansicht/artikel/der-schwaerzeste-tag-4256.html> (Zugriff: 31.12.2023).

1165 Vernehmungprotokoll der Polizei (Kirchheim/Teck) 1.6.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 71 f.; Stellungnahme Otto K., undatiert, ebd. Bü. 31390, fol. 10.

1166 Siehe Kapitel 4.1.3.7.

1167 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 10.

1168 Ebd.

1169 Textpassagen des Abschnittes zu Hermann Geywitz sind dem Blogartikel der Autorin entnommen: Hankeln: Exkulpationsstrategien; Polizei (Stuttgart) an Personalreferat der Stadt (Stuttgart), 18.10.1951, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 28;

und Scheufele stufte ihn der öffentliche Kläger der Spruchkammer Stuttgart-West als „Hauptschuldigen“ ein und ordnete ein mündliches Verfahren an; die vorigen Fälle wurden schriftlich entschieden.¹¹⁷⁰ Diese Einschätzung basierte auf seinen Abordnungen zur Stuttgarter Gestapo und zur Kripostelle Mulhouse im deutsch besetzten Elsass: „Da die Kriminalpolizei sich im Ausland in ihren Methoden wenig von der Gestapo unterschied und ihre Hauptaufgabe darin bestand, die sich gegen die deutsche Okkupation wehrenden Angehörigen dieses Staates aufzuspüren und unschädlich zu machen.“¹¹⁷¹

Trotz der Anklagepunkte gelang es Geywitz, die Spruchkammer davon zu überzeugen, dass sich seine Tätigkeit bei den Kriminaldienststellen Stuttgart, Mannheim und Mulhouse ausschließlich der „kriminellen Verbrechensbekämpfung“ widmete und rechtsstaatlichen Maximen folgte. Was sich allerdings hinter diesem Terminus verbirgt und womit Geywitz konkret befasst war – mit diesen Fragen setzte sich das Gericht nicht auseinander. Im Nationalsozialismus hatte ihn Ernst Lauer – Leiter der Kripoleitstelle Stuttgart – im Juni 1938 mit der operativen Umsetzung der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ auf regionaler Ebene beauftragt.¹¹⁷² Während des Nationalsozialismus hatte sich die Kripo unter dem Propagandabegriff der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ an der Ausgrenzungs- und Verfolgungspraxis sogenannter „Asozialer“ beteiligt. Unter diesem Stigma waren Tausende Personen, darunter Bettler, „Landstreicher“, Prostituierte und auch „Zigeuner“ in Konzentrationslager verschleppt worden.¹¹⁷³ Hermann Geywitz hatte sogar eine Leitungsposition bei der reichsweiten Aktion inne, die eine Radikalisierungsstufe der

Lebenslauf, 12.2.1949, ebd., fol. 6; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-West), 11.2.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 7.

1170 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 10; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 7.8.1947, StAL EL 902/20, Bü. 4880, fol. 43; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947 ebd. Bü. 78250, fol. 37; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, ebd. Bü. 76577, fol. o.A.; Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185 f.

1171 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-West), 26.3.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 13.

1172 Polizei (Stuttgart) an Personalreferat der Stadt (Stuttgart), 18.10.1951, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 28; Lebenslauf, 12.2.1949, ebd., fol. 6.

1173 Hankeln: Kislau, S. 385–388; Ayaß: Gebot, S. 42–74; Fings/Sparing: Rassismus, S. 93–108; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 279 ff.; Ayaß: Asoziale, S. 147 ff.

„Asozialen“-Verfolgung darstellte.¹¹⁷⁴ Diese Taten verschwieg Geywitz jedoch vor der Spruchkammer und behauptete: „Dass ich jemanden in das KZ gebracht hätte, ist mir nicht in Erinnerung. Es wäre dies gegen mein Gewissen und innere Überzeugung gegangen.“¹¹⁷⁵

Dass Geywitz hier eine offensichtliche Exkulpationsstrategie verfolgte, belegen andere Aussagen von ihm während des Spruchkammerverfahrens. So berichtete er von einer reichsweiten Razzia gegen „Berufsverbrecher“, bei deren regionaler Umsetzung er 1938 mit einer Leitungsposition betraut worden war.¹¹⁷⁶ Dabei kann es sich nur um die sogenannte Aktion „Arbeitsscheu Reich“ vom Juni 1938 handeln, die von Reinhard Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei angeordnet und von der Kriminalpolizei durchgeführt worden war. Die Aktion fußte auf dem Grunderlass zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom Dezember 1937 mitsamt den im April 1938 verabschiedeten Ausführungsbestimmungen, an deren Entstehung der badische Jurist und Kriminalpolizist Paul Werner maßgeblich beteiligt gewesen war.¹¹⁷⁷ Während die Verhafteten bei früheren Razzien noch in regulären Gefängnissen oder Arbeitshäusern interniert worden waren, verschleppte die Kriminalpolizei 1938 alle Aufgegriffenen ausnahmslos in Konzentrationslager, die in den Akten zynisch als „Arbeits- und Besserungsanstalt“ bezeichnet wurden. Historikern zufolge markiert dieser Umbruch die zweite Phase der staatlichen „Asozialen“-Verfolgung, die von einer zentralen Organisation gekennzeichnet war.¹¹⁷⁸

In ihrer Studie über Köln belegen Karola Fings und Frank Sparing, dass „bei keiner anderen Gruppe die Schwelle für eine Verhaftung derart niedrig angesetzt“ war wie bei „Zigeunern“. Im Falle dieses Personenkreises genügten bereits eine einzige Vorstrafe oder die Tätigkeit als Gelegenheits- beziehungsweise Saisonarbeiter für eine Festnahme.¹¹⁷⁹ Die Forschung zur Aktion „Arbeitsscheu Reich“ hat sich bislang kaum auf die als „Zigeuner“ Stigmatisierten konzentriert.¹¹⁸⁰ Quellen für

1174 Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-West), 11.2.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 7.

1175 Protokoll des Spruchkammerverfahrens gegen Geywitz, 7.8.1947, ebd., fol. 36r.

1176 Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-West), 11.2.1947, ebd., fol. 7.

1177 Stange / Wirth: Paul Werner, S. 626 f.; siehe Kapitel 3.2.3.2.

1178 Hankeln: Interniert, S. 386 f.; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 287 ff.

1179 Fings / Sparing: Rassismus, S. 94.

1180 Bisher beleuchteten Karola Fings und Frank Sparing die regionalen Dimensionen der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im Raum Köln, siehe: ebd., S. 93–108. Verena Meiers

das Gebiet des heutigen Baden-Württemberg zeigen jedoch, dass auch Sinti und Roma im Zuge der Juni-Aktion verhaftet wurden. Darunter waren mindestens vierzehn Personen aus Baden und vier aus dem Raum Ravensburg.¹¹⁸¹ Im Rahmen der Recherchen zum aktuellen Forschungsprojekt konnte die Autorin sechs weitere Verhaftungsoffer aus dem Raum Stuttgart identifizieren: Franz K., Franz R., Josef R., Robert R., Franz S. und Kaspar S.¹¹⁸² Sie wurden alle nach ihrer Verhaftung kurzfristig in einem Gefängnis interniert und mit einem Sammeltransport in das KZ Dachau verschleppt. Der Transport mit den Württembergern und mehr als 190 weiteren Männern traf am 27. Juni 1938 im bayerischen Konzentrationslager ein.¹¹⁸³ Das Schicksal vieler „Arbeitscheu Reich“-Häftlinge ist immer noch ungeklärt. Doch kann man davon ausgehen, dass ein Großteil aufgrund der Haft- und Lebensbedingungen starb. Im Falle der sechs Personen ließ sich feststellen, dass Franz K., Franz S. und Robert R. die KZ-Haft überlebten; Josef R. verstarb im Oktober 1938 in Dachau, Kaspar S. und Franz R. verstarben nach ihrer Überstellung im Frühjahr 1939 im KZ Mauthausen.¹¹⁸⁴

Statt Geywitz' Beteiligung an dieser Aktion zu behandeln, fokussierte sich die Spruchkammer auf seine Abordnung zur Geheimen Staatspolizeileitstelle in Stuttgart, die er nach 27 Dienstjahren im September 1939 erhalten hatte. Nur fünf Monate später kehrte er zur Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart zurück. Bis Kriegsende erfolgten diverse Versetzungen zwischen den Kriminaldienststellen Mulhouse, Stuttgart und Mannheim.¹¹⁸⁵

Trotz der regionalen Planung und Durchführung der Aktion „Arbeitscheu Reich“, die einen wichtigen Einschnitt in der Geschichte der Konzentrationslager markiert, war sich der Kriminalpolizist Hermann Geywitz wenige Jahre nach Kriegsende keiner Schuld bewusst. Statt

Dissertation mit dem Arbeitstitel „Kriminalpolizei und Völkermord“ wird neue Kenntnisse zur Aktion in Magdeburg liefern.

1181 Sattig: Ummenwinkel, S. 200; Fings/Sparing: Rassismus, S. 96.

1182 StAL EL 350 I Bü.: 3513, 4571, 8202, 13718, 32143; Auszug aus der Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau, E-Mail an die Autorin, 12.8.2019.

1183 StAL EL 350 I Bü.: 3513, 4571, 8202, 13718, 32143; Auszug aus der Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau, E-Mail an die Autorin, 12.8.2019.

1184 Ebd.; Kriminalpolizeileitstelle (Stuttgart) an Gemeinde Bad Mergentheim, 9.3.1939, StAL EL 350 I Bü. 4571, Anl. 4 zu fol. 25; Aussage von Kaspar S. Schwester, 14.8.1968, ebd. Bü. 13718 fol. 1; ITS-Bescheinigung zu Franz R., 12.2.1958, ebd. Bü. 32143, fol. 50.

1185 Polizei (Stuttgart) an Personalreferat der Stadt (Stuttgart), 18.10.1951, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 28; Lebenslauf, 12.2.1949, ebd., fol. 6.

sich selbstkritisch mit seiner damaligen Rolle auseinandersetzen, führte er seine langjährigen, angeblich unpolitischen Berufserfahrungen als Argument an, um schnellstmöglich wieder in den Kriminaldienst zurückkehren. Während seines Spruchkammerverfahrens kam ihm sein früherer Kollege Otto Wacker zur Hilfe, der zwischen 1934 und 1940 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart tätig gewesen war.¹¹⁸⁶ Wacker konnte die Entnazifizierungsbehörde davon überzeugen, dass Geywitz während seiner Abordnung zur Gestapo „aktiv Widerstand“ gegen das nationalsozialistische Regime geleistet habe.¹¹⁸⁷ Trotz seiner Beteiligung an der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938 stuft die Spruchkammer Stuttgart-Bad Cannstatt den ehemaligen Kriminalrat Hermann Geywitz am 7. August 1947 als „Mitläufer“ ein und forderte 2.000 RM als „Sühnemaßnahme“.¹¹⁸⁸ Der öffentliche Anwalt der Spruchkammer legte gegen das Urteil zwar Berufung ein und versuchte Geywitz als „Belasteten“ einzustufen, doch ohne Erfolg.¹¹⁸⁹ Die Zentral-Berufungsspruchkammer Nord-Württemberg bestätigte den Spruch der Spruchkammer Stuttgart-Bad Cannstatt am 27. Januar 1949.¹¹⁹⁰

4.1.3.7 *Hermann Lietz und die außergesetzlichen Sterilisationen in Esslingen am Neckar*

Der Kriminalpolizist Hermann Lietz (**Abb. 17**) hatte im Januar 1914 die Polizeifachprüfung in Stuttgart abgelegt, wechselte 1916 zur Kripo Stuttgart und leitete von 1923 bis 1945 die Esslinger Kriminalpolizei.¹¹⁹¹ Neben seiner NSDAP-Mitgliedschaft und seiner Tätigkeit als Kripo-beamter rückte Lietz in den Fokus des öffentlichen Klägers der Spruchkammer Esslingen am Neckar, weil er im Sommer 1943 und 1944 die außergesetzliche Zwangssterilisation mehrerer Minderheitsangehöriger

1186 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 7.8.1947, StAL EL 902/20, Bü 4880, fol. 41.

1187 Ebd.

1188 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 7.8.1947, StAL EL 902/20, Bü 4880, fol. 43; Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-West), 26.3.1947, ebd., fol. 13.

1189 Berufung des öffentlichen Klägers der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 16.8.1947, ebd., fol. o. A.

1190 Spruch der Zentral-Berufungsspruchkammer (Nord-Württemberg), 27.1.1949, ebd., fol. o. A.

1191 Hermann Lietz an Personalamt der Polizei (Esslingen am Neckar), 21.2.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar, PA 3849, fol. o. A.

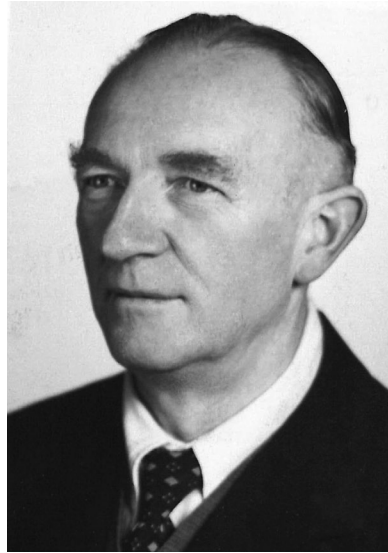


Abb. 17. Hermann Lietz, Leiter der Esslinger Kriminalpolizei (1923–1945), 1946; Stadtarchiv Esslingen am Neckar, Meldeblätter für Kennkarten 1946.

forciert hatte. Im Zuge dessen korrespondierte Lietz mit Adolf Scheufele von der Kripoleitstelle Stuttgart.¹¹⁹² Zusätzlich war Lietz an der Vernichtungsaktion des gesamten Esslinger Polizeiaktenbestandes Ende März 1945 beteiligt, wozu er laut eigener Aussage den Befehl aus Stuttgart erhalten hatte.¹¹⁹³

Im analysierten Quellenkorpus ist das Verfahren von Hermann Lietz das einzige, das explizit seine Beteiligung an den NS-Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma in Esslingen am Neckar thematisiert. Doch scheint der Tatbestand lediglich im Spruchkammerverfahren diskutiert worden zu sein, weil die Leidtragenden der Zwangssterilisation die Spruchkammer Esslingen am Neckar aktiv auf ihr erlebtes Unrecht aufmerksam machten. Hierbei handelt es sich um die vier Brüder der Familie K., die 1944 im Esslinger Klinikum von Dr. Julius Wagner und Dr. Zirn zwangssterilisiert worden waren.¹¹⁹⁴ Am 5. Juli 1946 reichten sie Klage gegen die beteiligten Personen „Dr. Wagner, Schindelin, Kriminalschef [sic!] Lietz Esslingen, Schäufele u. Eberhard Kriminalamt Stuttgart, Röckle Esslingen“ [sic!] bei der Spruchkammer

1192 Protokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 13.12.1947, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 44.

1193 Protokoll der Polizei (Esslingen am Neckar), 23.12.1946, ebd., fol. 18; Protokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 13.12.1947, ebd., fol. 44.

1194 Siehe Kapitel 2.2.1.3, 2.2.3.4.

ein.¹¹⁹⁵ Zunächst berichteten sie über ihre persönlichen Erfahrungen mit der staatlichen Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik:

Durch die Nürnberger Rassegesetze 1936 ist für uns eine Zeit der Verfolgung u. Unterdrückung angebrochen. Wir wurden als Nichtarier erklärt u. somit: Die Verheiratung u. der Umgang mit einer deutschblütigen untersagt. Im Jahre 1941 ging unsere Verfolgung und Unterdrückung erst richtig an. Wir wurden den Juden und Polen gleichgestellt und mussten somit Sozialausgleichssteuer bezahlen und wurden aus der Arbeitsfront ausgestossen.¹¹⁹⁶

Allerdings sollte ihre Familie noch ein tragischeres Schicksal ereilen: Denn aus Sicht der NS-Behörden verstieß ihre Schwester Rosa im Oktober 1942 gegen den Festsetzungserlass und wurde in das KZ Auschwitz verschleppt, wo sie am 6. Januar 1943 verstarb.¹¹⁹⁷ Augenscheinlich blieben ihre Brüder zwar von der Auschwitz-Deportation im Frühjahr 1943 verschont, doch am 25. Juli 1944 informierte ein Mann namens Schindelin – als Vertreter des Esslinger Landrates Hans Häcker – Ludwig, Otto und Peter K., dass sie am 1. August 1944 „auf Veranlassung des Reichskriminalamtes“ im städtischen Krankenhaus sterilisiert werden sollten.¹¹⁹⁸ Karl K. hingegen erhielt ein Schreiben von einem Herrn Röckle des Esslinger Landratsamtes, der ihn darauf hinwies, dass die Kripoleitstelle Stuttgart seine Unfruchtbarmachung angeordnet habe; in diesem Zusammenhang fielen explizit die Namen Scheufele und Eberhart.¹¹⁹⁹ Folgen hatte dies weder für Scheufele noch Eberhart, weil die Vorwürfe der Brüder nicht ihren Weg in die

1195 Bei Wagners Entnazifizierungsverfahren sagten die Brüder K. ebenfalls aus. Die Spruchkammer stufte ihn dennoch als „Mitläufer“ ein. Er nahm bereits 1948 wieder eine Chefarztposition ein – zunächst in Plochingen und ab 1951 in Esslingen am Neckar; Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisation, S. 73–79; StAL EL 902/15 Bü. 23893 Teil I/II.

1196 Klage der Brüder K. an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 5.7.1946, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 13.

1197 Über die genauen Umstände ihrer Deportation liegen keine weiteren Dokumente vor.

1198 Klage der Brüder K. an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 5.7.1946, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 13; Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisationen, S. 71.

1199 Klage der Brüder K. an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 5.7.1946, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 13.

Spruchkammerverfahren der beiden schafften und somit ohne Konsequenzen blieben.¹²⁰⁰

Nachdem die Brüder über ihre bevorstehende Operation in Kenntnis gesetzt waren, erhielten sie eine Vorladung zur Kripostelle Esslingen am Neckar und trafen bei dem Termin auf Lietz. Sie sollten bekunden, dass sie sich „freiwillig“ der Sterilisation unterziehen würden: Der damalige hiesige Kriminalchef Lietz stellte uns vor die Wahl entweder sofortige Sterilisation oder Einweisung ins KZ, wo es uns wie meiner Schwester ergehen würde.“¹²⁰¹

Wegen ihrer Misshandlung forderten sie nach Kriegsende „Schadensersatz von den Schuldigen“: Denn nach den Eingriffen litten die Brüder nicht nur unter „heftige[n] Unterleibsschmerzen und Schwindelgefühle[n]“, sondern hatten auch wegen der bereits erwähnten „Sozialausgleichsteuer“ mit finanziellen Nachteilen zu kämpfen.¹²⁰² Infolgedessen vernahm der öffentliche Kläger der Spruchkammer Esslingen am Neckar, Dr. Erich Rosenthal, die Zeugen – neben den Brüdern K. noch Josef L. und Otto Walker – und erhob am 17. Dezember 1947 wegen diverser Vergehen Klage gegen Hermann Lietz:

Von der Kriminal-Leitstelle, Dienststelle für Zigeunerfragen, hatte der Betroffene im Juli 1944 die Anweisung erhalten, die „Zigeuner-Mischlinge“ aufzufordern, eine Erklärung „freiwillig“ zu unterschreiben, daß sie sich sterilisieren ließen. Die Opfer dieser Aktion haben sich selbstverständlich zu dieser Unterschrift erst dann bewegen lassen, nachdem ihnen der Betroffene im Weigerungsfalle mit dem KZ drohte. Dem Betroffenen war damals als Kriminalkommissar selbstverständlich klar, daß es für eine derartige Maßnahme nicht einmal im Nazi-Deutschland irgendeine gesetzliche Handhabe gab. Daß es sich also um eine auch formelle Gewaltmaßnahme handelte.¹²⁰³

Damit vertrat Rosenthal eine reflektierte Haltung gegenüber den Geschehnissen, zweifelte vor allem nicht an den Zeugenaussagen und ordnete das

1200 Siehe Kapitel 4.1.3.3 und 4.1.3.5.

1201 Klage der Brüder K. an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 5.7.1946, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 13.

1202 Ebd.

1203 Klageschrift der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 17.12.1947, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 50.

Verhalten von Lietz als klares Unrecht ein. Er forderte, den Kriminalisten als „Hauptschuldigen“ anzuklagen.¹²⁰⁴ Auf die Vorwürfe reagierte Lietz mit einer 23-seitigen Stellungnahme, in der er 51 Personen auflistete, die seine Unschuld bezeugen sollten. Darunter befanden sich neben Kollegen aus dem polizeilichen Umfeld wie Otto Walker auch drei Minderheitsangehörige, die er ebenso auf der Dienststelle über die Sterilisationen informiert hatte – Ernst H., Josef L. und Amalie K., die Ehefrau eines Klägers.¹²⁰⁵ Lietz stritt jegliche Vorwürfe ab und versuchte sich der Verantwortung zu entziehen, indem er sich als gutmütigen und verständnisvollen Kripo-beamten darstellte.¹²⁰⁶ Am 24. Mai 1948 fand die mündliche Verhandlung vor der Esslinger Spruchkammer statt, bei der sich Lietz unmittelbar in Exkulpationen flüchtete und den Topos der unschuldigen Kriminalpolizei tradierte, die lediglich Befehle von oben ausgeführt habe:¹²⁰⁷ „Wir als Kripo-Beamte bekamen nur Befehle, die haben wir ausgeführt. Verantwortlich sind die Gestapo-Beamten in Stuttgart. [...] Ich bestreite entschieden, Gestapobeamter gewesen zu sein. Ich war nur Kripo-Beamter und habe nur Befehle von Stuttgart ausgeführt.“¹²⁰⁸ Damit griff Lietz eine Verteidigungsstrategie auf, die in Polizeikreisen bis in die 1970er-Jahre genutzt wurde, wie Karola Fings und Frank Sparing konstatieren:

Die Kriminalpolizei wurde von SS und Gestapo abgegrenzt, indem sie sich in eine fiktive Tradition von Rechtsstaatlichkeit und unpolitischer Professionalität stellte, was aber in Bezug auf die Zigeunerverfolgung nur dann überzeugen konnte, wenn die Verfolgungsgründe bei den damaligen Opfern selbst zu finden waren und die Kriminalpolizei von den Massenmorden nichts gewusst hatte.¹²⁰⁹

Zusätzlich beharrte Lietz darauf, keine physische oder psychische Gewalt angewandt zu haben:¹²¹⁰ „Die Zigeuner sollten eine Erklärung

1204 Ebd.

1205 Hermann Lietz an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 12.2.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 63–74.

1206 Ebd., fol. 71.

1207 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 171–183.

1208 Ebd., fol. 172f.

1209 Fings/Sparing: Rassismus, S. 357.

1210 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 172f.

unterschreiben. Die Leute fragten mich, was wird, wenn sie nicht unterschreiben. Ich habe ihnen paar Tage Gedenkzeit [sic!] gelassen, ich habe kein Druck [sic!] gemacht.“¹²¹¹

An der mündlichen Verhandlung nahmen als Zeugen Peter, Ludwig und Karl K. sowie die Brüder Josef und Hermann L. teil; Otto K. war bei der Verhandlung nicht zugegen, ohne dass dies erklärt wird. Vor der Kammer schilderten die K.- und L.-Brüder ihre Erfahrungen im NS-Regime: Dazu gehörten die kriminalpolizeilichen Erfassungskampagnen infolge des Himmler-Erlasses (Dezember 1938), das Verbot, Esslingen am Neckar wegen des Festsetzungserlasses (Oktober 1939) verlassen zu können, Entlassungen aus der Wehrmacht und die Deportation von Rosa K., die zu großen Sorgen und Verzweiflung bei ihren Angehörigen führte.¹²¹² Im Anschluss sorgte die Frage für Unstimmigkeiten, ob und falls ja, durch wen eine Drohung ausgesprochen worden war; denn laut der Zeugen sei neben Lietz noch eine Frau aus Berlin bei den Gesprächen zugegen gewesen.¹²¹³ Ludwig K. sah Hermann Lietz in der Verantwortung, Josef L. hingegen die Frau aus Berlin, und Karl K. stufte beide als schuldig ein.¹²¹⁴ Über das ganze Verfahren hielt Lietz an seiner Argumentation fest und wiederholte gebetsmühlenartig, dass er lediglich das Wohlbefinden der Betroffenen im Sinn hatte und ihnen in dieser Situation Hilfestellungen zu leisten versuchte.¹²¹⁵ Die Esslinger Spruchkammer griff in ihrem Urteil vom 24. Mai 1948 die Argumente des Kriminalisten auf; letztlich fehlten ihr konkrete Beweise für die Schuld des Angeklagten – auch wegen der konträren Aussagen:

1211 Ebd.

1212 Ebd., fol. 177 f., 183. Nähere Informationen zur Entlassung aus der Wehrmacht siehe: Zimmermann: Rassenutopie, S. 198 f.

1213 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 177 f., 183. Es lässt sich nicht mehr klären, wer die Frau aus Berlin war.

1214 Ebd., fol. 177 r., 178, 183: Josef L.: „Da war eine Frau von Berlin da, die stellte uns vor die Wahl: entweder sterilisieren oder sofort ins KZ“; Ludwig K.: „Der Betr. sagte, wenn wir uns nicht sterilisieren lassen würden, dann kämen wir ins KZ. Der Betr. sagte das zu uns.“; Karl K.: „Das Fräulein aus Berlin sagte uns, wenn wir nicht unterschreiben würden, dann ginge es uns so wie unserer Schwester, wir würden dann auch ins KZ kommen. [...] Auf Einzelheiten kann ich mich nicht mehr entsinnen. Erst hat das Fräulein v. Berlin uns das gesagt, dann hat es uns der Betr. nochmal wiederholt.“

1215 Ebd., fol. 177 f.

In der Frage der Sterilisierung der Zigeuner ergab die Vernehmung der Zeugen, dass der Betroffene lediglich als Übermittler der Anweisung fungiert hat. Bedroht hat er jedoch nach den Aussagen der vernommenen Zeugen die Zigeuner nicht und er hat den Leuten zugeredet, sich der Sterilisierung zu unterziehen, um Weiterungen zu vermeiden.¹²¹⁶

Dies widersprach eindeutig den Aussagen von Karl und Ludwig K., die sich von Hermann Lietz bedroht sahen. Offensichtlich zweifelte die Spruchkammer Esslingen am Neckar an der Glaubwürdigkeit der Überlebenden. Denn weiterhin urteilte sie: „Auf Grund der Zeugenaussagen wurde weiter festgestellt, dass der Betroffene [...] in einer grossen Anzahl von Fällen Opfer und Gegner des NS wiederholt gefördert und ihnen weitgehendst Unterstützung angedeihen ließ.“¹²¹⁷

Obwohl Hermann Lietz an der operativen Umsetzung der Zwangssterilisation an Minderheitsangehörigen teilgenommen hatte, wurde er als „Minderbelasteter“ eingestuft. Er erhielt eine 12-monatige Bewährungsfrist und sollte 1.000 RM Sühne leisten.¹²¹⁸ Nach Ablauf der Frist ordnete ihn die Zentralspruchkammer Nord-Württemberg in Ludwigsburg am 19. Juli 1949 offiziell als „Mitläufer“ ein.¹²¹⁹

4.1.4 Exkulpationsstrategien

Neben den unterschiedlichsten „Persil-Scheinen“ nutzten die Angeklagten der württembergischen Kripo freimütig „stereotyp anmutende „Entlastungsstrategien“, die dem Zweck dienten, eine mildere Strafe zu erhalten.¹²²⁰

1216 Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185 f.

1217 Ebd.

1218 Ebd.

1219 Kontrollblatt für die Vollstreckung, 23.9.1950, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. o. A.; Gesetz Nr. 104 (5.3.1946), S. 80.

1220 Zit. n. Borgstedt: Entnazifizierung, S. 233, 237; Ermittlungsbericht im Spruchkammerverfahren gegen Hermann Geywitz, 21.3.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 11; Stellungnahme von Friedrich Maurer für Niemeyer, 11.3.1946, ebd. Bü. 76577, fol. 17; Erklärung von Christian Lehmann, 16.5.1945, ebd. Bü. 13389, fol. 11; Erklärung von Theodor Körner Jung, 15.5.1945, ebd., fol. 4; Eidesstattliche Erklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42; Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. o. A.

4.1.4.1 NSDAP-Mitgliedschaft

Im Fokus der Spruchkammerverfahren standen zunächst die Mitgliedschaften in NS-Organisationen wie der NSDAP, dem NSV oder dem Kameradschaftsbund der Polizeibeamten. Eberhart, Geywitz, Lietz, Mall, Niemeyer und Scheufele waren am 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP geworden.¹²²¹ Aufgrund dieses frühen Beitritts unterstellten ihnen die öffentlichen Kläger der Kammern: „Der Betr. ist sehr frühzeitig der NSDAP beigetreten, er hat dadurch sein persönliches Ansehen für die Begründung und Stärkung der NS-Herrschaft eingesetzt und wesentlich zur Erhaltung beigetragen.“¹²²²

Um sich ihrer Verantwortung zu entziehen, flüchteten sie sich in Entlastungsstrategien und griffen das klassische Motiv des „Drängens von Vorgesetzten / Druck von oben“ auf.¹²²³ Niemeyer, Eberhart, Scheufele, Geywitz und Mall befürchteten ihre „Dienstentlassung“, wären sie nicht in die Partei eingetreten, und beharrten auf ihrer passiven Mitgliedschaft, in der sie sich nie „parteipolitisch“ betätigt hätten.¹²²⁴

Hermann Geywitz versuchte der Argumentationslinie mehr Gewicht zu verleihen, indem er auf die weitverbreiteten Parteieintritte bei der Stuttgarter Kriminalpolizei verwies und damit den Eindruck vermittelte, dass diese alternativlos gewesen seien: „Zum besonderen Verständnis

1221 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü 2873, fol. 10; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 37; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Zentralgeschäftsstelle), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, ebd. Bü. 4880, fol. 7; Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185.

1222 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 9.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.

1223 Fragebogen der US-Militärregierung, 15.11.1945, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 60; Supper (Polizeipräsidium Stuttgart) an Oberbürgermeister (Stuttgart), 18.10.1951, StAL EL 51/1 I. Bü. 885, fol. 28r; Landesfahndungsamt Nordwürttemberg-Nordbaden (Stuttgart) an Spruchkammer (Stuttgart), 11.6.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 7; Stellungnahme von Niemeyer, 27.4.1946, ebd. Bü. 76577, fol. 11; Fragebogen zum Vorstellungsverfahren auf Grund von Gesetz Nr. 8, 16.5.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 24; Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. o. A.; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 235.

1224 Fragebogen zum Vorstellungsverfahren auf Grund von Gesetz Nr. 8, 16.5.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 24; Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. o. A.; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, ebd. Bü. 4880, fol. 7; Stellungnahme von Eberhart, 2.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 15; Stellungnahme von Niemeyer, 27.4.1946, ebd. Bü. 76577, fol. 11.

für die Parteimitgliedschaft der Angehörigen der Kripo Stuttgart bitte ich zu berücksichtigen, dass 1933 nur 4 Angehörige der Kripo Stuttgart ‚Alte Kämpfer‘ und 1945 nur 4 Kripoangehörige nicht Pg. waren.“¹²²⁵ Der Druck sei bereits im Frühjahr 1933, wenige Monate nach der Machtübernahme durch die NSDAP, aufgebaut worden.

Eberhart legte allgemein die Beweggründe dar, die ihn zu seinem Parteieintritt bewegten – denn für „Beamte [sei es] selbstverständliche Pflicht“ geworden – und berief sich auf seine Ahnungslosigkeit:¹²²⁶ „Man liess uns keinen Zweifel darüber, dass die Unterlassung des Beitritts für uns nachteilig gedeutet werden könne. Dieser Überredung bin ich erlegen, ohne zu ahnen oder beurteilen zu können, welchen Verlauf die politische Gestaltung nehmen werde [sic!] und noch viel weniger, welche Folgen sich aus ihr ergeben würden.“¹²²⁷

Auch Niemeyer bediente sich dieser These und wies seine persönliche Verantwortung zurück, indem er die Schuld auf seinen Vorgesetzten, den damaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten Rudolf Klaiber, abwälzte: „Nach der Machtergreifung durch die Partei wurde sämtlichen Angehörigen des Polizeipräsidiiums in einem Appell durch den damaligen Polizeipräsidenten Klaiber nahegelegt, der Partei beizutreten.“¹²²⁸

Christian Wirth identifizierten Niemeyer, Adolf Scheufele, Anton Mall und Hermann Geywitz als weiteren Schuldigen; er habe als „alter Kämpfer“ der NSDAP nach deren Machtübernahme im Januar 1933 massiven Druck auf seine Stuttgarter Kollegen ausgeübt:¹²²⁹ „Daneben setzte eine entsprechende Werbung durch die alten Pg. der Dienststelle ein. Dabei war auf meiner Dienststelle der Alt-Pg., Kriminalinspektor Wirth in seiner vollendeten Art die treibende Kraft.“¹²³⁰

Zum Zeitpunkt der untersuchten Spruchkammerverfahren befand sich der studierte Jurist Rudolf Klaiber, der von 1914 bis 1938 Leiter des Polizeipräsidiiums Stuttgart war, bereits im Ruhestand. Klaiber war ebenfalls zum 1. Mai 1933 der Partei beigetreten und gehörte zwar damit

1225 Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, ebd. Bü. 4880, fol. 7.

1226 Stellungnahme von Eberhart, 2.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 15.

1227 Ebd.

1228 Stellungnahme von Niemeyer, 27.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. 11.

1229 Ebd.; Fragebogen zum Vorstellungsverfahren auf Grund von Gesetz Nr. 8, 16.5.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 24; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 7; Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, ebd. Bü. 13389, fol. o.A.

1230 Stellungnahme von Niemeyer, 27.4.1946, ebd. Bü. 76577, fol. 11.

nicht zu den „alten Kämpfern“, doch unterstellt ihm die Forschungslandschaft eine Affinität zur NS-Bewegung. Denn er war einer der „wenigen Polizeipräsidenten von Großstädten im Deutschen Reich“, die „nach der Machtübernahme der NSDAP [...] im Amt“ blieben.¹²³¹

Zwar war Klaiber noch vor Kriegsbeginn im September 1939 in den Ruhestand getreten, trug aber als Präsident des Stuttgarter Präsidiums trotzdem die Verantwortung für diverse NS-Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen. Obwohl er im NS-Regime eine Leitungsposition bei der Polizei innehatte und ihn seine Mitarbeiter des Drängens bezichtigten, stufte ihn die Spruchkammer im Dezember 1948 lediglich als „Mitläufer“ ein. Klaiber profitierte von der sich ändernden Haltung der US-Militärregierung zur „personellen Säuberung“ vor dem Hintergrund der weltpolitischen Geschehnisse des Kalten Krieges.¹²³²

Christian Wirth hingegen war überzeugter Nationalsozialist und trat bereits früh deren Organisationen bei. Seit den 1910er-Jahren arbeitete er bei der Stuttgarter Kripo und war im NS-Regime nachweislich an den Menschheitsverbrechen beteiligt. Zwischen 1940 und 1941 setzte Wirth die Aktion T4 in Brandenburg, Grafeneck, Hartheim bei Linz, Hadamar sowie Bernburg operativ um. 1941 wurde er in das deutsch besetzte Polen abgeordnet, um als Kommandant das Vernichtungslager Belzec aufzubauen. Von 1942 bis 1943 war er Inspekteur der Vernichtungslager Belzec, Sobibór und Treblinka. Trotz seiner offensichtlichen Beteiligung am Holocaust stufte ihn die Zentralspruchkammer 1949 als „Minderbelasteten“ ein – und zwar posthum.¹²³³ Denn am 26. Mai 1944 hatten ihn Partisanen bei Triest erschossen, weshalb er keine Stellung zu den Vorwürfen beziehen konnte und damit für die Stuttgarter Kripobeamten eine ideale Möglichkeit darstellte, sich ihrer eigenen Schuld zu entledigen.¹²³⁴

4.1.4.2 Opfernarrativ

Dass die deutsche Mehrheitsbevölkerung in der unmittelbaren Nachkriegszeit versuchte, sich als Opfer eines Unrechtsregimes darzustellen,

1231 <https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/polizei-im-silber/vor-1933/?L=0> (Zugriff: 31.12.2023).

1232 Wilhelm: Rudolf Klaiber, S. 270; Sauer: Land Württemberg-Baden, S. 380.

1233 Klee: Wer war wer?, S. 480; Rieß: Christian Wirth, S. 254–256; https://www.leo-bw.de/web/guest/detail/-/Detail/details/PERSON/kg1_biographien/12885359X/Wirth+Christian (Zugriff: 31.12.2023); 1922: Beitritt zur NSDAP, 1923: Verbot der NSDAP; 1931: Wiedereintritt, 1933: Beitritt zur SA, 1939: Beitritt zur SS.

1234 Klee: Wer war wer?, S. 480; Rieß: Christian Wirth.

und dass sich diese Viktimisierung im Zuge der Entnazifizierungspolitik verstärkte, steht in der Geschichtswissenschaft außer Frage.¹²³⁵ Die Menschen sahen sich „nicht nur als Opfer von Bombenkrieg, Flucht und Vertreibung, sondern als Opfer einer in der Tat empfindlichen Praxis der Internierung, als Opfer einer spätestens aufgrund der Ungerechtigkeiten des ausgedehnten ‚Persilschein‘-Wesens zur Farce geratenen Entnazifizierung – und ganz allgemein als Opfer einer vermeintlich postulierten Kollektivschuldthese“.¹²³⁶

Dieses Opfernarrativ machten sich auch die Angeklagten vor den württembergischen Spruchkammerverfahren zunutze, um sich sowohl ihrer individuellen Schuld zu entledigen als auch ihre Strafe – vor allem die finanzielle – zu mildern. Denn die folgenden Argumente sollten aufzeigen, dass die Angeklagten unter monetärer Not litten. Zusätzlich versuchten sie damit, das Kammerpersonal emotional zu beeinflussen. So bezeichneten sich Adolf Scheufele und Max Eberhart als Opfer der alliierten Luftangriffe, durch die sie große Teile ihres Besitzes verloren hatten oder ausgebombte Familienangehörige unterstützen mussten.¹²³⁷ Adolf Scheufele schilderte seine Erlebnisse:

Zwei Mal habe ich meine Wohnung und meine Habe verloren. Fünf verh. Geschwistern meiner Frau ist es in Mannheim auch so ergangen. Von dieser Seite können wir in unserer Lage keine Unterstützung erwarten. Seit dem 11.3.1945 kommt meine Familie nicht mehr zur Ruhe. [...] Meine derzeitige Wohngelegenheit ist ohne Wasser- und Gasanschluss. Einen solchen Zustand kann nur derjenige ermassen, der in ganz gleichen Verhältnissen lebt.¹²³⁸

Ebenso waren sich alle sechs Kriminalisten einig, physische oder psychische Schäden durch das NS-Regime davongetragen zu haben. Adolf Scheufele und Hermann Niemeyer sprachen von „seelischen Belastung[en]“, die durch „die jahrelange Unterdrückung bedingt“

1235 Frei: 1945 und wir, S. 83; Grossmann: Juden, Deutsche, Alliierte, S. 74; Wolfrum: Täterbilder, S. 124.

1236 Frei: 1945 und wir, S. 83.

1237 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44; Max Eberhart an die Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 2.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 15.

1238 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.

gewesen seien.¹²³⁹ Laut Max Eberhart, Hermann Geywitz, Hermann Lietz und Anton Mall habe der Unrechtsstaat ihre Gesundheit geschädigt oder sie seien mit Krankheiten oder dem Tod von Bezugspersonen konfrontiert. Die gesundheitlichen Aspekte führten zu großen finanziellen Belastungen, wie Max Eberhart feststellte:¹²⁴⁰ „Bei der Bemessung des Sühnebeitrages bitte ich um gerechte Berücksichtigung der mit seither schon auferlegten schweren Opfer: Die Kosten der schweren, monatelangen Krankheit, die ich zum grössten Teil selbst tragen musste“.¹²⁴¹

Aus der Sicht von Eberhart, Mall, Lietz, Niemeyer und Scheufele verschlimmerte sich ihre persönliche Misere, seit sie von der US-Militärregierung aus dem Kriminaldienst entlassen wurden und seitdem mit Arbeitslosigkeit und Geldnot zu kämpfen hatten. Adolf Scheufele fand deutliche Worte, um gleichzeitig Selbstmarketing zu betreiben:

Mit Bitterkeit empfinde ich es, im besten Mannesalter von 54 Jahren von jeder kriminalistischen Tätigkeit, der ich mit Herz und Gemüt verschrieben war, ausgeschlossen zu sein. Schließlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß ich dazu ausersehen gewesen bin, an der im Sommer 1945 in Stuttgart neu gegründeten Städt. Polizei- bzw. Kriminalfachschule in Stuttgart als Lehrkraft mitzuwirken. Mit Leidenschaft und Energie wollte ich mich in den Dienst dieser Sache stellen, wenn mir Gelegenheit hiezu [sic!] gegeben wäre.¹²⁴²

Ebenso kritisierte er den gesamten Entnazifizierungskomplex als höchst ungerecht:

1239 Anlage zum amerikanischen Fragebogen, 27.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. 13 f.; Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.

1240 Anton Mall an Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 1.10.1947, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. o.A.; Hermann Niemeyer an Spruchkammer (Stuttgart-Rohr), 1.10.1947, ebd. Bü. 76577, fol. 30; Max Eberhart an die Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 2.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 15; Hermann Geywitz an Berufungsspruchkammer (Stuttgart), 17.7.1948, ebd. Bü. 4880, fol. 49; Beschluss der Zentralspruchkammer Nordwürttemberg (Ludwigsburg), 29.11.1949, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. o.A.

1241 Max Eberhart an die Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 2.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 15.

1242 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.

Die Zahl der Parteimitglieder, die durch die Entnazifizierung in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden, ist bestimmt sehr groß. Der entnazifizierte Geschäftsmann zum Beispiel, der nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten fällt, bezahlt seine Buße, behält seine Existenz und sein Einkommen nach wie vor. Ein kleiner Beamter wie ich wurde aber durch die Entlassung völlig aus der Bahn geworfen.¹²⁴³

Mit dieser Haltung war der Kreis der württembergischen Kriminalisten nicht allein, wie der Historiker Paul Sauer konstatiert. Denn auch der württembergisch-badische Ministerpräsident Reinhold Maier empfand die amerikanische „Säuberungspolitik“ als eine „persönliche Tragödie“ für „Tausende“, die „ihre Arbeitsplätze verloren und sie nach ihrer Entnazifizierung nicht [hatten] wiedererlangen können“.¹²⁴⁴

4.1.4.3 *Kollegiale Hilfe: „Unbedenklichkeitserklärungen“ von Franz Städele und Otto Walker*

Zunächst lag die Beweislast bei den Angeklagten: Daher waren die Zeugenaussagen von zentraler Bedeutung für deren Entlastungsstrategien vor den Kammern. In den Verfahrensakten lassen sich zahlreiche „Persilscheine“ von Nachbarn und Freunden finden, doch vor allem die Aussagen ehemaliger Kriminalisten spielten im hiesigen Kontext eine wichtige Rolle. Besonders frühere Arbeitskollegen halfen sich bereitwillig aus, wie Frank Reuter deutlich macht:

Vor allem jedoch stellten sich die „Ehemaligen“ gegenseitig entlastende Zeugnisse aus, die in den Augen der meisten Gerichte glaubwürdiger waren als die Zeugenaussagen der Opfer. Indem die Justiz diese Entschuldungsmuster zur Grundlage ihrer Urteile machte, wurde sie selbst Teil jener Schweigegemeinschaft, die die frühe Bundesrepublik kennzeichnete.¹²⁴⁵

Zwar bezog sich seine Feststellung primär auf deutsche Gerichtsverfahren, doch lässt sie sich ebenso auf die Spruchkammerverfahren übertragen. Im Fall der württembergischen Kriminalisten nahmen Franz

1243 Ebd.

1244 Sauer: Neubeginn, S. 165.

1245 Reuter: Deutungsmacht, S. 137.

Städele und Otto Walker eine hervorzuhebende Position ein, da beide weder der NSDAP beigetreten noch vom „Befreiungsgesetz“ betroffen waren. In den schriftlichen Verfahren von Max Eberhart, Hermann Niemeyer, Anton Mall und Adolf Scheufele verfasste Städele solche „Unbedenklichkeitserklärungen“. Er berief sich auf seine über zwanzigjährige Berufserfahrung als Aufsichtsbeamter und das Vertrauensverhältnis, das er mit den Angeklagten über die Jahre aufgebaut habe. Bei Mall konstatierte er: „Während dieser langen Zeit hatte ich Gelegenheit Mall und seine politische Einstellung hinreichend kennenzulernen, um ein Gutachten über ihn abgeben zu können. Mall gehörte zu meinem Vertrautenkreis, in dem oft lebhaftige Aussprachen politischen und weltanschaulichen Inhalts stattfanden.“¹²⁴⁶

Die gleiche Argumentationsstruktur griff Städele bei Eberhardt, Niemeyer und Scheufele auf, um ihre „absolut antinazistische“ Einstellung zu bezeugen.¹²⁴⁷ Darüber hinaus sei ihr Umgang mit „Festgenommenen und insbesondere Ausländern“ „stets human“ oder von „menschlicher Toleranz“ geprägt gewesen.¹²⁴⁸ Adolf Scheufele war sich der Wirkung von Städeles Aussage offensichtlich bewusst, wie seine Stellungnahme an die Spruchkammer Ludwigsburg zeigt:

Um mir meine Wiederverwendung zu ermöglichen, bitte ich, mich in die Gruppe der Entlasteten einzureihen, da das bei den Akten der Spruchkammer befindliche, zu meinen Gunsten sprechende Material und durch die heute neu hinzukommende Bestätigung des 72 Jahre alten ehrwürdigen Kriminalinspektors Städele, der seine zwei Söhne im Kriege und sein Hab und Gut infolge Luftangriffs verloren hat, meine völlige Inaktivität nachgewiesen sein dürfte.¹²⁴⁹

1246 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 13.12.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 12.

1247 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 13.12.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 12; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 8.6.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 22; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 18.7.1947, ebd. Bü. 76577, fol. 24.

1248 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 13.12.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 12; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 18.7.1947, ebd. Bü. 76577, fol. 24.

1249 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.

Um seinen Ruf des „altherwürdigen“ Kollegen zu unterfüttern, schloss Städele seine Entlastungsschreiben mit folgender Bemerkung: „Was meine politische Einstellung anbetrifft, so dürfte über meine antinazistische Haltung in meinem Kollegen- und Beamtenkreis keinen Zweifel bestehen. Ich war nicht Parteimitglied.“¹²⁵⁰

Vor allem die Spruchkammer Stuttgart-Bad Cannstatt schätzte Städele offensichtlich als glaubwürdigen Zeugen ein und maß seiner Aussage ein hohes Gewicht bei, denn sie zitierte ganze Passagen seines Entlastungsschreibens im Spruch von Max Eberhart.¹²⁵¹

Bei Hermann Lietz trat hingegen sein früherer Mitarbeiter Otto Walker als Entlastungszeuge auf, der zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits Abteilungsleiter einer polizeilichen Landesoberbehörde war. Dieser Umstand erhöhte sicherlich sein Ansehen und steigerte seine Glaubwürdigkeit. Wie schon Städele, verwies Walker auf ihr vertrauliches Verhältnis und ihre langjährige Bekanntschaft: „Herr Lietz [war] ein guter und gerechter Vorgesetzter [...] und [hat] sich in dieser Art und Weise auch in der Zeit von 1933 bis 1945 nicht geändert [...] Insbesondere hatte ich die Überzeugung, dass ihm der Beitritt zur NSDAP nicht leicht fiel.“¹²⁵²

Als einziger Beamte der Esslinger Dienststelle war Walker nicht der NSDAP beigetreten, was seiner Aussage zufolge nur wegen Lietz' Rückendeckung möglich war. Dabei unterstrich er Lietz' menschliche Art: „Ich habe es nur dem Betr. zu verdanken, dass ich nicht in die Partei musste. Er hat keinen Druck ausgeübt. [...] Er war immer toleranter [sic!] zu NS-Gegnern. [...] Er war aber immer sehr gut zu den Verhafteten.“¹²⁵³

4.1.5 Die württembergischen Spruchkammerverfahren im deutschen Kontext

Auch in Bayern, Hessen und Bremen mussten frühere „Zigeuner“-Experten vor den deutschen Spruchkammern Rede und Antwort über

1250 Eidesstattliche Erklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 13.12.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 12; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 8.6.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 22; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 18.7.1947, ebd. Bü. 76577, fol. 24.

1251 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 8.6.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 22.

1252 Unbedenklichkeitserklärung von Otto Walker, 4.12.1946, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 111.

1253 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, ebd., fol. 174f.

ihre Rolle im NS-Staat stehen. Doch nicht alle Verfahren thematisierten ihre Beteiligung am NS-Völkermord, obwohl die Kriminalisten auf regionaler und reichsweiter Ebene maßgeblich die Planung und Umsetzung der verbrecherischen „Zigeuner“-Politik geprägt hatten. In Ernst Mohrs und Josef Eichbergers Verfahren spielte ihre frühere Arbeit bei der Kripo keine Rolle, sodass Mohr am 6. Mai 1947 von der Spruchkammer Frankfurt und Eichberger am 21. April 1948 von der Münchner Spruchkammer als „Mitläufer“ eingestuft wurden; lediglich eine Geldstrafe sollten sie leisten.¹²⁵⁴ Ähnliches lässt sich für Wilhelm Supp vermuten, der ebenfalls als „Mitläufer“ eingeordnet wurde.¹²⁵⁵ Im Hinblick auf ihre NS-Karrieren ist diese Einschätzung beachtlich: Ernst Mohr leitete zwischen 1941 und 1945 die regional zuständige Dienststelle für „Zigeunerfragen“ an der Kripoleitstelle Frankfurt. Eichberger besaß in seiner Position sogar reichsweiten Einfluss, als er zwischenzeitlich die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beim RKPA / RSHA in Berlin leitete und nachweislich die Mai-Deportation 1940, die Auschwitz-Deportationen 1943 und Zwangssterilisationen mitorganisierte; vor seiner Abordnung nach Berlin war er jahrelang bei der Münchner Dienststelle für „Zigeunerfragen“ beschäftigt.¹²⁵⁶

Im Gegensatz dazu spielte der NS-Völkermord an Sinti und Roma in den Spruchkammerverfahren von Wilhelm Mündtrath, August Wutz und Josef Zeiser eine zentrale Rolle: Wutz leitete von 1938 bis 1945 die Münchner Dienststelle für „Zigeunerfragen“; Josef Zeiser war sein Mitarbeiter; Wilhelm Mündtrath war zwischen 1941 und 1944 Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ in Bremen.¹²⁵⁷ Langfristige Auswirkungen auf ihre Sprüche und ihre Nachkriegskarrieren besaß die Thematisierung des NS-Genozids an Sinti und Roma jedoch nicht: Zwar wurden August Wutz und Josef Zeiser zunächst von der Spruchkammer München im Dezember 1947 zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt, allerdings legten sie erfolgreich Revision ein und wurden am 4. März

1254 Sandner: Frankfurt, S. 269, 275 f.; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“, S. 132. Ernst Mohr sollte 1.000 RM und Josef Eichberg 200 RM zahlen.

1255 Diener: LKA, S. 313. Ein weiterer Fall war Walter Hennig von der Kripoleitstelle Köln, dem die dortige Dienststelle für „Zigeunerfragen“ zeitweise unterstand. Obwohl er nachweislich die Deportationen von Sinti und Roma beaufsichtigt hatte, stufte ihn die Kölner Spruchkammer als „Mitläufer“ ein. Er versuchte sich 1950 beim BKA zu bewerben. Fings/Sparing: Rassismus, S. 358; Sparing: Dienststelle, S. 524, 563 f. FN 35.

1256 Schröder: Dienststelle, S. 143; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“, S. 132.

1257 Hesse: Wilhelm Mündtrath, S. 246, 252; Schröder: Dienststelle, S. 147; Reuter: Deutungsmacht, S. 136.

1949 der Kategorie „Mitläufer“ zugeordnet – damit entfiel ihre Strafe im Arbeitslager.¹²⁵⁸ Wilhelm Mündrath wurde am 5. Januar 1949 von der Bremer Spruchkammer als „Minderbelasteter“ mit einer 12-monatigen Bewährungsstrafe eingestuft. Auch er wehrte sich gegen das Urteil und hatte Glück: am 5. Mai 1949 amnestierte ihn die Berufungskammer.¹²⁵⁹

Doch wie lassen sich die Unterschiede erklären? Weder in Ernst Mohrs noch in Josef Eichbergers Fall hatten sich Sinti und Roma über die Kriminalisten bei den Spruchkammern beschwert – wie bei Anton Mall, Adolf Scheufele, Hermann Niemeyer und Max Eberhart.¹²⁶⁰ Vermutlich sahen die Spruchkammer in diesen Fällen keinen Anlass, die Arbeit als Kriminalpolizist zu hinterfragen – hatten sich die Kriminalisten doch stets von den NS-Verbrechen abgegrenzt.¹²⁶¹ Bei Hermann Lietz, Wilhelm Mündrath, August Wutz und Josef Zeiser hatten sich hingegen Überlebende über die Kripobeamteten beschwert und waren in den Verfahren als Belastungszeugen aufgetreten. Dieser Befund spiegelt ein grundlegendes Problem der Entnazifizierung wider, denn: „Dem öffentlichen Kläger oblag die Ermittlung der Verantwortlichen. Er erhielt und prüfte alle Meldebogen [sic!], die Anträge, Anzeigen und sonstigen Hinweise auf Betroffene und leitete die Ermittlungen von Amts wegen ein.“¹²⁶²

Aufgrund der schieren Menge an zu überprüfenden Personen und Meldebögen mussten die öffentlichen Kläger auf die Missstände aufmerksam gemacht werden, um agieren zu können. Doch in den anderen Fällen, womöglich wegen des fehlenden Vertrauens in den neuen Staat, wehrten sich augenscheinlich die NS-Überlebenden nicht. Schnell wurde in den Spruchkammerverfahren deutlich, dass die „Laiengremien“ den Aussagen der Sinti und Roma – im Gegensatz zu denjenigen der Täter – wenig Glauben schenkten, wie der Fall von Hermann Lietz vor der Esslinger Kammer verdeutlicht.¹²⁶³ Pauschal unterstellten sie den Minderheitsangehörigen, „gezielte Falschaussagen“ zu treffen, um „als NS-Verfolgte anerkannt zu werden und Entschädigungszahlungen

1258 Schröder: Neue Polizei, S. 180

1259 Hesse: Wilhelm Mündrath, S. 256, 258.

1260 Sandner: Frankfurt, S. 276; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm.“, S. 132. Im Fall von Adolf Scheufele und Max Eberhart hatte zwar die Familie K. aus Esslingen am Neckar Anschuldigungen gegen die beiden vorgebracht, doch ist zu vermuten, dass diese nicht an die Spruchkammern weitergeleitet wurden. Siehe Kapitel 4.1.3.3, 4.1.3.5.

1261 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 170.

1262 Sauer: Neubeginn, S. 144.

1263 Schröder: Neue Polizei, S. 180; Hesse: Wilhelm Mündrath, S. 259.

zu erhalten.“¹²⁶⁴ Gleichzeitig hielten die den Verbrechen bezichtigten Kriminalisten an der Maxime fest:

In Bezug auf die nicht zu leugnende Deportation von Roma und Sinti nach Auschwitz durch die Kripo wurde immer wieder aufs Neue behauptet, die zuständigen Kriminalisten hätten von dem dort der Häftlinge harrenden Erstickungstod in den Gaskammern nichts wissen können – obwohl natürlich auch der Tod von Sinti und Roma den einweisenden Dienststellen durch die Lagerkommandanturen regelmäßig gemeldet worden war.¹²⁶⁵

Stattdessen flüchteten sich die Angeklagten in Exkulpationen, um ihre tragenden Rollen im NS-Staat und ihre Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Organisationen zu vertuschen, wie auch Patrick Wagner beleuchtet: „Die NS-Kriminalisten machten die Erfahrung, daß Alliierte wie deutsche Entnazifizierungsbehörden sich nicht für ihre Taten, aber sehr wohl für ihre SS-Ränge interessierten – symbolisierten diese doch dem Außenstehenden die Zugehörigkeit zu Himmlers geheimnisumwitterten Imperium.“¹²⁶⁶

Das Kapitel zeigt, dass die Spruchkammern letztlich alle analysierten Kriminalisten als „Mitläufer“ einstufen und dies im zonalen Vergleich keine Einzelfälle waren.¹²⁶⁷

4.1.6 Folgen für die Nachkriegskarrieren

Nach ihren Entnazifizierungsverfahren versuchten die Beamten schnellstmöglich in den öffentlichen Dienst zurückzukehren, was den meisten über kurz oder lang glückte. Patrick Wagner stellt fest, dass „nach ersten Reformbemühungen von Seiten der Westalliierten schon ab 1946 eine personelle ‚Renazifizierung‘ der Kripo erfolgte. 1945 entlassene Beamte

1264 Sandner: Frankfurt, S. 271; Stengel: Bezweifelte Glaubwürdigkeit, S. 445.

1265 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 170.

1266 Ebd., S. 155.

1267 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 10; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 7.8.1947, StAL EL 902/20, Bü 4880, fol. 43; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 37; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, ebd. Bü. 76577, fol. o. A.; Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185 f.

wurden reaktiviert, da man auf ihr Expertenwissen nicht verzichten zu können glaubte.¹²⁶⁸ Gleichzeitig zogen die Kriminalisten „nach 1945 eine strikte Trennungslinie zwischen korrekter Polizeiarbeit und rechtsstaatswidrigen Maßnahmen der NS-Diktatur.“¹²⁶⁹ Frank Reuter spricht in diesem Kontext von der „Deutungsmacht der Täter an den Schaltstellen des Staates und ihrem organisierten Schweigekartell.“¹²⁷⁰ Die Nachkriegskarrieren der vermeintlichen „Zigeuner“-Experten aus Südwestdeutschland stärken diese Befunde. Otto Walkers Laufbahn wurde bereits nachgezeichnet.¹²⁷¹ Er war vom Gesetz Nr. 104 nicht betroffen und konnte ohne Unterbrechung im Kripodienst tätig bleiben. Zügig kletterte er die Karriereleiter empor und wurde Abteilungsleiter in der Vorgängerbehörde des baden-württembergischen Landeskriminalamts in Stuttgart. Qua seines Amtes erstellte er unter anderem im Rahmen des Runderlasses 19 des württembergisch-badischen Justizministeriums zahlreiche Gutachten über Sinti und Roma, die bei den Landesämtern für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart Entschädigungsanträge gestellt hatten. Nach der Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg wurde das LKE am 20. Oktober 1952 in das neue Landeskriminalamt Baden-Württemberg integriert, in dem Walker bis zu seiner Pensionierung im Februar 1955 beim Erkennungsdienst arbeitete.¹²⁷² Franz Städele war trotz seines hohen Alters – aufgrund des Fachkräftemangels nach Kriegsende – zum 13. Oktober 1946 beim Landesfahndungsamt in Stuttgart angestellt worden.¹²⁷³ Nach der Gründung des LKE arbeitete er einige Jahre unter Otto Walker, bis er zum 1. Januar 1949 im Alter von

1268 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 405.

1269 Baumann: Kriminalwissenschaft, S. 472 f.

1270 Reuter: Deutungsmacht, S. 138.

1271 Siehe Kapitel 4.1.3.1.

1272 Verordnung der vorläufigen Regierung über die Errichtung eines Landeskriminalamts (20.10.1952). Die Dienststelle 6 hatte unter anderem folgende Aufgaben auszuführen: „Durchführung von Sonderaufträgen, z.B. Nachprüfung von Landfahrern (nach Zigeunerart umherziehenden Personen) in Wiedergutmachungssachen.“ Da jedoch der Ministerialerlass 19 zur Gründungszeit des LKA noch seine Gültigkeit besaß, ist anzunehmen, dass diese Passage nach Oktober 1953 aus den dortigen Dienstanweisungen gestrichen wurde. Vorläufige Dienstanweisung für die Organisation des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, undatiert, HStAS EA 2/301 Bü. 107, fol. 143 zu 141; LKA (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.11.1954, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 35.

1273 Innenministerium (Stuttgart) an Landesfahndungsamt (Stuttgart), 19.11.1946, ebd. Bü. 1673, fol. 62; LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 16.1.1948, ebd., fol. 67; Innenministerium (Stuttgart) an LKE (Stuttgart), 21.2.1948, ebd., fol. o.A.

75 Jahren endgültig in den Ruhestand treten konnte.¹²⁷⁴ Max Eberhart hatte bereits im September 1947 im Landesfahndungsamt Württemberg-Baden Fuß gefasst.¹²⁷⁵

Auch Adolf Scheufele¹²⁷⁶ versuchte so schnell wie möglich – noch während seines Spruchkammerverfahrens – in den öffentlichen Dienst zurückzukehren, doch hatte ihm der NS-Überlebende aus der Minderheit Otto K. vorgeworfen, „gegen politisch Andersdenkende ‚brutal‘ gewesen“¹²⁷⁷ zu sein. Daraufhin äußerte sich Adolf Scheufele im Rahmen seines Wiedereinstellungsgesuchs beim Polizeipräsidium Stuttgart despektierlich über Otto K. und seine Familie:

K. ist eine erheblich vorbestrafte, asoziale und charakterlich minderwertige Person. [...] K. ist der uneheliche Sohn der Zigeunerin W., die mit dem Nichtzigeuner K. verheiratet ist. Die meisten der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder sind asozial und haben die verschiedensten Behörden schon beschäftigt. Ich erinnere mich, daß bei einer Tochter das zuständige Amtsgericht wegen geistiger Minderwertigkeit die Unfruchtbarmachung angeordnet hat. Dieses Mädchen war auch längere Zeit in einer Anstalt untergebracht.¹²⁷⁸

Scheufele stellt in diesem Schreiben unmissverständlich fest, dass „der Kriminalbeamte, der vom Verbrechertum oder vom asozialen Gesindel nur gelobt wird, entweder nichts [taugt] oder aber hat er nie seine Pflicht richtig getan. Die tüchtige Kriminalbeamtenschaft, zu der auch ich mich ohne Überhebung zähle, wird in Verbrecherkreisen nicht beliebt sein.“¹²⁷⁹ Ebenfalls hob er darauf ab, dass er „auf Anordnung und

1274 LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 15.11.1948, ebd., fol. 68; LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 31.12.1948, ebd. 1673, fol. 71.

1275 Sattig: Ummenwinkel, S. 362; Bescheinigung des Landesfahndungsamts (Stuttgart), 3.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 21. Näheres über Eberharts Nachkriegskarriere ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. In den baden-württembergischen Landesarchiven ist seine Personalakte nicht mehr aufzufinden, sodass angenommen werden muss, dass sie im Rahmen des Landesarchivgesetzes vernichtet wurde.

1276 Auszüge dieses Abschnitts über Scheufele veröffentlichte die Autorin bereits auf dem Projektblog: Hankeln: Scheufele.

1277 Erklärung Adolf Scheufeles, 1.10.1946, StAL EL 51/1 I Bü 2873, fol. 6.

1278 Ebd.

1279 Ebd.

gegen meinen Willen von 1940 ab in der Zigeunerdienststelle arbeiten“ musste; die „Beschäftigung“ sei „nicht angenehm“ gewesen.¹²⁸⁰

Auch nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur bezeichnet Scheufele die Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma weiterhin als „Bekämpfung der Zigeunerplage“ und versucht die NS-Opfer als „generell unglaublich“ zu degradieren.¹²⁸¹

Bei den Zigeunern handelt es sich mit ganz winzigen Ausnahmen um asoziale, arbeitscheue [sic!] und charakterlich ganz minderwertige Menschen. Unzählige Polizeibeamte mußten in der Vergangenheit wegen dieses Gesindels ihr Leben lassen. Ihrem Charakter nach sind sie verloren, hinterlistig, falsch; Behörden gegenüber sind sie kriechend, doch da, wo sie glauben etwas wagen zu können, anmaßend, frech und unverschämt.¹²⁸²

Scheufeles Strategie ist offensichtlich: Er versucht, die Vorwürfe des Sinto K. zu entkräften, indem er ihn als „asozial“, „arbeitscheu“ und „minderwertig“ delegitimiert sowie kriminalisiert. Dies dient zugleich seiner Selbstexkulpierung als Voraussetzung seiner Rückkehr in den Polizeidienst. Seine Stellungnahme aus dem Jahre 1946 verdeutlicht, dass er das verinnerlichte antiziganistische Gedankengut trotz des Völkermordes an der Minderheit und dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht infrage stellte. Er glaubte sich im Gegenteil dazu berechtigt, die Minderheit weiterhin kollektiv zu diffamieren und Stereotype zu reproduzieren. Scheufeles Haltung erregte beim Polizeipräsidium Stuttgart keinen Anstoß, denn er konnte am 1. Dezember 1947 wieder als Sachbearbeiter in den Fahndungsdienst bei der Kriminalhauptstelle Stuttgart zurückkehren und übernahm 1948 dessen stellvertretende Leitung, nachdem ihn die Ludwigsburger Spruchkammer im November 1946 als „Mitläufer“ eingestuft hatte.¹²⁸³ Scheufeles Vorgesetzte waren

1280 Ebd.

1281 Reuter: Deutungsmacht, S. 137.

1282 Erklärung Adolf Scheufeles, 1.10.1946, StAL EL 51/1 I Bü 2873, fol. 6.

1283 Personalbogen, 8.3.1948, StAL EL 50/1 II Bü. 2729, fol. o. A. Scheufele hatte sogar den Stuttgarter Polizeipräsidenten kontaktiert und ihm ein Dossier zu seiner Arbeit zusammengestellt, das jedoch im Rahmen der Recherche nicht auffindig gemacht werden konnte: „Da in der Nacht vom 12./13.9.1944 sämtliche Unterlagen, welche der Bekämpfung der Zigeunerplage gedient haben, vernichtet worden sind, habe ich [...] dem Herrn Polizeipräsidenten eine umfangreiche

mit seiner Arbeitsleistung offenbar sehr zufrieden, da sie ihn aufgrund „seiner guten Führung und seiner überdurchschnittlichen Leistungen“¹²⁸⁴ im Juni 1949 zum Kriminaloberkommissar beförderten und einen Monat später auf Lebenszeit verbeamteten.¹²⁸⁵ Bis 1952 konnte er die Karriereleiter sogar um einen weiteren Dienstgrad emporklettern, als er zum Kriminalhauptkommissar bei der Landeskriminalpolizei Stuttgart ernannt wurde.¹²⁸⁶ Doch nicht nur seine Karriere im Polizeiapparat ist für die Forschung interessant, sondern auch seine Tätigkeit als Lehrkraft für Kriminalistik an der Landespolizei-Fachschule Stuttgart-Vaihingen.¹²⁸⁷ In dieser Funktion übte er großen Einfluss auf die nachfolgenden Generationen von Polizisten und Kriminalisten in Baden-Württemberg aus, gerade mit Blick auf die Weitergabe antiziganistischer Vorstellungen und Praktiken. Antiziganistische Denkmuster wurden somit noch lange nach seiner Pensionierung in den Köpfen der nachfolgenden Polizeigeneration weitergetragen. Am 1. August 1956 trat Scheufele aus Altersgründen in den Ruhestand und verstarb am 29. September 1981 unbehelligt.¹²⁸⁸

Anton Mall hingegen hatte niemand inkriminiert, sodass er am 3. Mai 1948 wieder als Kriminalsekretär beim Polizeipräsidium Stuttgart seinen Dienst aufnehmen konnte und am 1. Oktober 1950 auch auf Lebenszeit verbeamtet wurde.¹²⁸⁹ Ausschlaggebend für seine Einstellung waren nachweislich seine fachlichen Kenntnisse im Bereich des Erkennungsdienstes – Daktyloskopie und Personenfeststellungsverfahren –; doch ebenso hatte die Polizeidirektion Stuttgart seine Expertise in „Zigeunerfragen“ hervorgehoben.¹²⁹⁰

Abschrift über dieses Thema zugeleitet, das zweifellos Verwendung finden wird, zumal laut Dienstanweisung des Landesfahndungsamts bereits wieder den durch Zigeuner verübten Straftaten ein besonderes Augenmerk beschenkt wird.“ Erklärung von Adolf Scheufele, 1.10.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 6.

1284 Beförderungsvorschlag Scheufeles vom 30. Mai 1949, StAL EL 50/1 II Bü 2729, fol. 38.

1285 Urkunde Verbeamtung auf Lebenszeit, 25.7.1949, ebd., fol. 45.

1286 Beförderungsvorschlag Scheufeles vom 20. Februar 1951, ebd., fol. 63 a.

1287 Beförderungsvorschlag Scheufeles vom 1. September 1954, ebd., fol. 79.

1288 Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium (Stuttgart), 28.7.1956, ebd., fol. o. A.; Aktendeckel, ebd., fol. o. A.

1289 Polizei (Stuttgart) an Ministerium für politische Befreiung (Stuttgart), 26.5.1948, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. 43; Feststellungsvermerk aus Personalakte, 23.1.1970, ebd., fol. o. A.

1290 Polizei (Stuttgart) an Präsidialabteilung (Stuttgart), 1.3.1948, ebd., fol. 25; Mitarbeiterbeurteilung der Polizei (Stuttgart), 30.3.1955, ebd., fol. o. A.

Die historische Antiziganismusforschung nimmt an, dass zahlreiche frühere „Zigeunerexperten“ nicht trotz, sondern wegen ihrer speziellen Kenntnisse in den Nachkriegsbehörden weiter beschäftigt wurden. In den Fällen von Josef Eichberger¹²⁹¹, Leo Karsten¹²⁹² und Wilhelm Supp¹²⁹³ etwa konnte die These für Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bisher belegt werden. Der Fall Mall liefert für Baden-Württemberg endlich den empirischen Beleg für die Forschungsannahme, denn Mall führte nachweislich im Rahmen des Ministerialerlasses 19 die Personenfeststellungsverfahren von Sinti und Roma bei der Stuttgarter Kripo durch.¹²⁹⁴ Zwischenzeitlich nahmen Scheufele und Mall mit Zeugenaussagen in Berufungsverfahren der Wiedergutmachungsfälle Einfluss – zur Last der Überlebenden.¹²⁹⁵ Trotz seiner Beteiligung an der antiziganistischen Minderheitenpolitik und dem NS-Genozid auf regionaler und reichsweiter Ebene konnte Anton Mall

1291 1937 war Josef Eichberger zur „Dienststelle für Zigeunerfragen“ bei der Münchner Kripo versetzt worden, die er bis zu seiner Abordnung 1939 in das RKPA und die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ nach Berlin leitete. Er wirkte an Zwangssterilisationen und der Auschwitz-Deportation 1943 mit. Nach Kriegsende kehrte Eichberger nach München zurück und beteiligte sich maßgeblich am Aufbau der bayerischen „Landfahrerzentrale“ am LKA München, die er seit 1946 leitete. Schröder: Dienststelle, S. 148 f.; Opfermann: „Stets korrekt und human“, S. 268 ff.

1292 Ein vielfach zitiertes Beispiel stellt Leo Karsten dar, der im Nationalsozialismus als „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“ bei der Berliner Kriminalpolizei Verfolgungsmaßnahmen mitverantwortete. Nach Kriegsende sei er nach Karlsruhe gekommen und habe die Leitung der „Landfahrerpolizeistelle“ übernommen. Doch handfeste Belege können nicht vorgelegt werden. Vanessa Hilss konnte 2017 Karstens Werdegang nach 1945 nachzeichnen. Er sei 1953 aus der DDR geflohen und habe erst 1955 in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) im staatlichen Kriminaldienst angefangen. Karstens Expertise in „Zigeunerangelegenheiten“ sei ein Grund für seine spätere Beförderung an der lokalen Polizeidienststelle gewesen, aber eine Leitungsposition in Karlsruhe hatte er nicht inne. Doch die Zuordnung zu den Bundesländern spielt eine wichtige Rolle, da die Karlsruher „Landfahrerpolizeistelle“ unter anderem in Wiedergutmachungsfragen Auskünfte über die Verfolgungsschicksale der Minderheit erteilte. Hilss: Sinti und Roma, S. 90–94.

1293 Karl Wilhelm Supp war zwischen Februar 1941 und November 1943 Leiter der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im RKPA Berlin. Laut seiner Überlieferung war er sogar zwei Mal im „Zigeunerlager“ des KZ Auschwitz-Birkenau. Nach Kriegsende leitete er die Abteilung Fahndung im LKA München, der die „Landfahrerzentrale“ untergeordnet war; Opfermann: „Stets korrekt und human“, S. 291 f.

1294 Siehe Kapitel 4.1.3.4.

1295 Sitzungsprotokoll der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Stuttgart, 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 13–17, hier: fol. 16.

am 1. Oktober 1960 unbehelligt in den Ruhestand treten; er verstarb am 7. Dezember 1981.¹²⁹⁶

Lediglich Hermann Geywitz und Hermann Niemeyer kehrten im Rahmen des Artikels 131 GG in den öffentlichen Dienst zurück. Geywitz wurde dabei sogar vom Stuttgarter Polizeidirektor unterstützt. Ab dem 1. November 1951 konnte er wieder als Kriminalhauptkommissar in der württembergisch-badischen Landeshauptstadt arbeiten; Hermann kehrte am 1. Januar 1952 als Kriminalkommissar zum Stuttgarter Polizeipräsidium zurück. Zuvor hatte er interimswise bei einer Krankenkasse und in der Justizverwaltung gearbeitet.¹²⁹⁷ 1955 übernahm er die Leitung der kriminalpolizeilichen „Außenwachen“ des Stuttgarter Präsidiums, bis er am 31. Januar 1956 in Pension ging; am 15. Juni 1967 verstarb er im Alter von 66 Jahren.¹²⁹⁸

Hermann Lietz trat zwar nach seiner Entlassung durch die US-amerikanische Militärregierung 1945 nicht mehr in den öffentlichen Dienst. Augenscheinlich war er jedoch nach Ablauf seiner Bewährungsfrist des Spruchkammerverfahrens am 19. Juli 1949 bemüht, wieder im Kriminaldienst Anschluss zu finden.¹²⁹⁹ Zu diesem Zweck kontaktierte er bereits im Frühjahr 1949 die Polizeidirektion Esslingen am Neckar, um sich ein Dienstzeugnis ausstellen zu lassen. Otto Walker, sein früherer Mitarbeiter, war zu diesem Zeitpunkt schon Abteilungsleiter im LKE in Stuttgart und stellte ihm eine Beurteilung aus:¹³⁰⁰

Bei der Person des Herrn Lietz handelt es sich um einen besonders tüchtigen und befähigten Kriminalbeamten, der sich zum

1296 Entlassungsurkunde aus der Personalakte, 30.9.1960, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. o.A.; Aktendeckel seiner Personalakte, undatiert, ebd.

1297 Protokoll der Verhandlung der Verwaltungsabteilung des Gemeinderats (Stuttgart), 30.10.1951, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 28; Aktenvermerk der Stadt (Stuttgart), 10.11.1951, ebd., fol. 30; Personalbogen von Hermann Niemeyer, 11.1.1952, ebd. Bü. 2362, fol. 47; Festsetzung der Versorgungsbezüge mit Auszahlungsanordnung, 2.3.1956, ebd., fol. 4/78; Personalbogen für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Bediensteten des Polizeipräsidiums der Stadt Stuttgart, 31.3.1965, ebd., fol. o.A.

1298 Aktendeckel; fol. 45: Ernennungsurkunde der Stadt Stuttgart, 2.1.1952, ebd. Bü. 2362; Präsidialverfügung des Polizeipräsidiums (Stuttgart), 4.1.1955, ebd., fol. 72.

1299 Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185f.; Kontrollblatt für die Vollstreckung, 23.9.1950, ebd., fol. o.A.; Gesetz Nr. 104 (5.3.1946), S. 80.

1300 Personalamt (Stadt Esslingen am Neckar) an Polizei (Esslingen am Neckar), 26.2.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar: PA 3849, Hermann Lietz.

Vorgesetzten besonders eignet und auch über organisatorische Fähigkeiten verfügt. Als langjähriger Untergebener des Herrn Lietz (1923–1945) möchte ich hier besonders erwähnen, dass Herr Lietz seinen Untergebenen gegenüber in erster Linie um die persönlichen Belange des Einzelnen besorgt war, aber auch gleichermaßen die Interessen des Amtes gewahrt hat.¹³⁰¹

Doch aufgrund gesundheitlicher Probleme beantragte Lietz wegen „Dienstunfähigkeit“ seine Pensionierung, der am 8. September 1949 stattgegeben wurde.¹³⁰²

Damit konnten alle acht Kriminalisten auch in der Bundesrepublik Deutschland von der Justiz unbeachtet ihre Karriere fortsetzen und unbehelligt in den Ruhestand gehen. Wegen ihrer Beteiligung an den NS-Gewaltverbrechen an Sinti und Roma in Württemberg und Baden wurden sie nie zur Rechenschaft gezogen. Doch war dies kein Einzelphänomen, wie Patrick Wagner für die Führungsriege der NS-Kriminalisten darlegt:

Die leitenden NS-Kriminalisten hatten 1945 mehr Glück, als sie selbst vermutlich erwartet hatten: Niemand interessierte sich für ihre Verbrechen an deutschen Berufsdelinquenten, „Asozialen“, Roma und Sinti. [...] Innerhalb der deutschen Nachkriegsgesellschaft galten die von der Kripo vor 1945 Verfolgten auch weiterhin als dubiose Randexistenzen, denen ein Staat – und sei es der nationalsozialistische – per se kein Unrecht getan haben konnte.¹³⁰³

Diese Maxime zog sich in der Nachkriegszeit von den unteren bis in die höchsten Ränge des Polizeiapparates durch, die sich bis weit in die 1970er-Jahre auf die „fiktive Tradition unbeirrter Rechtsstaatlichkeit und unpolitischer Professionalität“ beriefen.¹³⁰⁴

1301 Bescheinigung von Otto Walker, 25.2.1949, ebd.

1302 Personalamt (Stadt Esslingen am Neckar) an Innenministerium (Stuttgart), 8.9.1949, ebd.

1303 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 154.

1304 Ebd., S. 170; Fings/Sparing: Rassismus, S. 357; Baumann: Weg mit den alten Kameraden?, S. 96f.

4.1.7 Generationelle Prägung der Beamtenschaft: Eine Annäherung

Von den acht Beamten aus Esslingen am Neckar und Stuttgart waren sieben Personen im 19. Jahrhundert und eine 1901 geboren.¹³⁰⁵ Bei Kriegsende 1945 lag das Durchschnittsalter der Kriminalisten bei 52 Jahren und entsprach damit etwa dem durchschnittlichen Alter der Berliner Kripo, doch laut Wagner waren die Dienststellen damit „überaltert“. Den Umstand erklärte er durch die Abordnung der „meisten jüngeren Beamten an die Dienststellen der Sicherheitspolizei im besetzten Europa und die Geheime Feldpolizei der Wehrmacht.“¹³⁰⁶

Insgesamt waren fünf der acht Kriminalisten als junge Erwachsene im Ersten Weltkrieg eingezogen worden.¹³⁰⁷ Lediglich der 1901 geborene Hermann Niemeyer gehörte zur „Kriegsjugendgeneration“, die noch zu jung für einen Einsatz war und damit den Krieg nur an der „Heimatfront“ miterlebt hatte.¹³⁰⁸ Ebenso ist auffällig, dass der zu Kriegsbeginn 25-jährige Esslinger Hermann Lietz nicht im Militäreinsatz war – Gründe dafür konnten nicht eruiert werden. Er war 1913 in den Polizeidienst eingetreten; er und Franz Städele waren daher die einzigen, die bereits im Kaiserreich zur Kriminalpolizei wechselten.¹³⁰⁹ Die anderen Beamten begannen unmittelbar nach Kriegsende oder zu Beginn der Weimarer Republik ihre Laufbahn bei der Kripo, waren damit lange vor dem NS-Regime sozialisiert worden und konnten die sich ändernden Motive der „Zigeuner“-Politik miterleben.

1305 Kriminalpolizei Stuttgart: Franz Städele (21.11.1873), Adolf Scheufele (1.10.1892), Max Eberhardt (11.5.1894), Hermann Geywitz (22.1.1898), Anton Mall (12.4.1898) und Hermann Niemeyer (22.5.1901); Kriminalpolizei Esslingen am Neckar: Hermann Lietz (17.12.1889) und Otto Walker (5.5.1897). StAL EL 51/1 Bü.: 6097, 2362, 885, 1961, 2873; StAL EL 50/1 II Bü. 2729; HStAS EA 2/150 Bü.: 1034, 1673, 1815; StAL EL 902/20 Bü. 78250; StAL EL 903/1 Bü. 160.

1306 Im März 1944 waren diese durchschnittlich 56 Jahre alt. Wagner: Kriminalistik, S. 77 f.

1307 Lebenslauf von Geywitz, 11.2.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 7; Fragebogen der Militärregierung, ausgefüllt von Anton Mall, 30.4.1946, ebd. Bü. 13389, fol. 3; Lebenslauf von Max Eberhart, 23.5.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 9; Fragebogen der Militärregierung, ausgefüllt von Adolf Scheufele, 17.5.1946, StAL EL 902/15, Bü. 20317, fol. 3; Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenminister (Stuttgart), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a.

1308 Wildt: Generation, S. 24.

1309 Franz Städele war bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges bereits 41 Jahre alt; er musste keinen Militärdienst absolvieren. Personalbogen von Franz Städele, undatiert, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. o.A.; Lebenslauf von Hermann Lietz, 21.2.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar: Hermann Lietz, PA 3849.

Die Esslinger und Stuttgarter Kriminalisten hatten infolge ihres Bildungsweges mittlere und niedrigere Dienstränge inne; dies zeigt, dass die Kripo Esslingen am Neckar und Stuttgart ebenfalls dem Bild entsprach, das Patrick Wagner in seinen Studien zeichnet:

Unter jenen örtlichen Kriminalisten, deren Alltagsarbeit nicht zuletzt darin bestand, Menschen in die Konzentrationslager einzuliefern, dominierten die Ermittler mittlerer und unterer Dienstränge, die ihren Beruf vornehmlich in der Praxis und durch Erfahrung gelernt hatten. Es ist zumindest zweifelhaft, wie interessiert sie an den weit gespannten Konzeptionen, ja Visionen ihrer Vorgesetzten [des RKPA] waren.¹³¹⁰

Doch schätzt sie Wagner nicht als überzeugte Verfechter der NS-Rassenideologie ein, denn:

Rassismus als Ressentiment mag sie angesprochen haben, als intellektuellem Konzept standen sie ihm vermutlich eher gleichgültig bis ratlos gegenüber. Aus ihrer Sicht bedeuteten all die Deportationsbefehle und -vollmachten, die sie aus Berlin erhielten, vor allem eines: Sie gaben ihnen Macht, all jene Menschen in ein Konzentrationslager einzuweisen und damit als „Störer“ aus ihrem lokalen Alltag zu verbannen, die aus ihrer Sicht Gefährdungen für die kriminalpolizeiliche Kontrolle der örtlichen Gesellschaft darstellten.¹³¹¹

Darüber hinaus konstatiert Peter Thelen: „Die Kriminalpolizei kümmerte sich nicht um die Kategorisierung der potentiellen Opfer. Sie wusste, wer ein ‚Zigeuner‘ war und dass alle ‚Zigeuner‘ kriminell waren.“¹³¹²

Hinsichtlich des exemplarischen Personenkreises aus Baden-Württemberg können aufgrund der unzureichenden Überlieferung keine Schlüsse über die persönlichen Motive gezogen werden, die zur Beteiligung am NS-Völkermord auf regionaler und auf Reichsebene geführt hatten. Außer bei Adolf Scheufele, der im Rahmen seines Wiederstellungsgesuchs auf antiziganistische Stereotype zurückgriff, liegen zu den anderen Personen keine Aussagen diesbezüglich vor.

1310 Wagner: Kriminalprävention, S. 384.

1311 Ebd.

1312 Thelen: Singularität, S. 232.

Damit hoben sich die Beamten – durch ihr Alter, ihre Kriegsteilnahme und ihre Schul- und Ausbildung – bereits vom Durchschnitt der Mitarbeiter der Reichsbehörde des RSHA in Berlin ab.¹³¹³ Die Beamten in führenden Positionen hatten durchweg den höheren Bildungsweg eingeschlagen; ebenfalls stammten 75 Prozent der RSHA-Angestellten aus der besagten „Kriegsjugendgeneration“ mit den Jahrgängen 1900 und jünger.¹³¹⁴ Aber beim RKPA (Amt V des RSHA) war laut Wagner das Durchschnittsalter höher, woraus er auf eine solidere Ausbildung und lange Berufserfahrung im Gegensatz zur Gestapo schließt – dies traf ebenso auf Anton Mall zu, der als einziger für ein Jahr zur „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ abgeordnet worden war.¹³¹⁵

4.2 Kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu den NS-Gewaltverbrechen: Die Sonderkommission „Zentrale Stelle“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg

4.2.1 Die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg

Bereits während des Krieges legten die Alliierten die Grundlagen für ihre spätere Deutschlandpolitik, um unter anderem die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) zu ahnden. Nach der Kapitulation der Deutschen setzten die Siegermächte diese Pläne zügig um und stellten zwischen dem 20. November 1945 und dem 1. Oktober 1946 24 ranghohe Nationalsozialisten als Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg vor Gericht.¹³¹⁶ Die Hälfte der Angeklagten wurde zum Tod durch den Strang verurteilt und die SS, der SD, die Gestapo sowie „das Korps der politischen Leiter der NSDAP“ zu verbrecherischen Organisationen erklärt.¹³¹⁷ Der Prozess stellte ein Novum dar, durch den die Alliierten drei zentrale Aspekte manifestierten:

1313 Wildt: Generation, S. 24f.

1314 Ebd.

1315 Wagner: Kriminalistik, S. 77f.

1316 Eiber: Alliierte Prozesse, S. 38 ff. Ausführlich zur Geschichte der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg siehe: Weinke: Gesellschaft; Hofmann: Ein Versuch.

1317 Eiber: Alliierte Prozesse, S. 41.

1. Daß die Alliierten nicht auf Gewalt setzten, sondern auf das Recht; 2. Daß die Einsicht unausweichlich geworden war, nachdem es am Ende des furchtbarsten Krieges der Menschheitsgeschichte keine Alternative mehr dazu gab, einen internationalen Strafgerichtshof einzusetzen; 3. Daß die Täter ohne Ansehen ihres Ranges oder ihrer Position persönlich verantwortlich sein sollten.¹³¹⁸

Zwar sollte der Prozess in der Politik, den Medien und innerhalb der Gesellschaft viel Aufsehen erregen, doch im Hinblick auf die strafrechtliche Ahndung der Gewaltverbrechen zeigte sich, dass „die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus zunächst und vor allem ein Projekt der Alliierten, nicht der Deutschen war.“¹³¹⁹ Parallel zu Nürnberg fanden lediglich vor den Militärgerichten in den einzelnen Besatzungszonen regionale Verfahren statt. Denn die Alliierten Kontrollratsgesetze Nr. 4 und Nr. 10 hatten deutschen Gerichten verboten, Taten zu verfolgen, unter deren Opfern sich Staatsangehörige alliierter Nationen befanden.¹³²⁰ Darunter fielen auch die Verbrechen der Einsatzgruppen der Sipo und des Sicherheitsdienstes in den deutsch besetzten Gebieten. „Erst ab dem 1. Januar 1950 [konnten] deutsche Strafverfolgungsbehörden NS-Straftaten an Staatsangehörigen der alliierten Nationen nachgehen“, wie Edith Raim konstatiert.¹³²¹ Doch zu einer systematischen Auseinandersetzung der deutschen Justiz mit den NS-Verbrechen führte die „Wiedererlangung weitgehender staatlicher Souveränität“ nicht, denn innerhalb der deutschen Gesellschaft war in den 1950er-Jahren die „Schlussstrichmentalität“ weitverbreitet. Ein strukturiertes Vorgehen zur Ahndung von NS-Verbrechen war somit nicht vorhanden, im Gegensatz dazu ermittelte der „Staatsanwalt Zufall“:¹³²² „Statt dessen hing es mehr oder weniger von Zufälligkeiten und regionalen Besonderheiten ab, ob und wie auf das Bekanntwerden von NS-Belastungen reagiert wurde. Dies traf vor allem auf einen NS-Prozeß zu, der für den weiteren Verlauf der NS-Strafverfolgung eine entscheidende Bedeutung erlangen sollte.“¹³²³

1318 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 26 f.

1319 Frei: 1945 und wir, S. 83; Eiber: Alliierte Prozesse, S. 40.

1320 Eiber: Alliierte Prozesse, S. 41; Raim: Justiz, S. 1137.

1321 Ebd.

1322 Hofmann: Ein Versuch, S. 85; Müller: Drehbuch, S. 205.

1323 Weinke: Gesellschaft, S. 12.

Erst der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess, der zwischen dem 28. April und dem 29. August 1958 verhandelt wurde, beendete die „Flaute bei der strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“. ¹³²⁴ Vom 15. September 1947 bis zum 10. April 1948 wurden zwar bereits 24 ranghohe SS-Offiziere der Einsatzgruppen für ihre Verbrechen auf dem Gebiet der Sowjetunion zur Rechenschaft gezogen. Doch zum einen fand das Gerichtsverfahren im Rahmen der Nürnberger Nachfolgeprozesse vor einem US-amerikanischen Militärgericht statt und zum anderen handelte es sich um die Führungsebene der Einsatzgruppen und Sonderkommandos. ¹³²⁵ Nach einer zehnjährigen Pause rückte im württembergischen Ulm nun „der größte deutsche Strafprozess seit Kriegsende“ den „organisierten Massenmord an den Juden wieder in den Blick der Öffentlichkeit“. ¹³²⁶ Vor Gericht standen zehn Angehörige des Einsatzkommandos Tilsit (Einsatzgruppe A), das 1941 in Litauen mehr als 5.500 Juden systematisch ermordet hatte – vom Kind bis zum Greis. Der Staatsanwalt Erwin Schüle und die Kriminalbeamten Helmut Opferkuch sowie Robert Weida übernahmen im Ermittlungsverfahren eine tragende Rolle. Ihr Erfahrungsschatz sollte nach Prozessende noch von großem Nutzen sein. ¹³²⁷ Der Prozess zeigte vor allem auf, dass „noch zahlreiche Mitglieder der Erschießungskommandos unbehelligt mitten in der Gesellschaft lebten“ ¹³²⁸, und „wie sicher sich die NS-Täter Mitte der 1950er-Jahre in der Bundesrepublik fühlten“. ¹³²⁹ Selbst unter den Zeugen „befanden sich viele NS-Täter, die noch nicht für ihre Beteiligung am nationalsozialistischen Massenmord zur Verantwortung gezogen worden waren.“ ¹³³⁰ Das Ulmer Schwurgericht verurteilte alle Angeklagten zu Haftstrafen und prägte mit seiner Rechtsprechung die folgenden Jahrzehnte der NS-Strafverfolgung, indem es das Rechtssubjekt des Gehilfen schuf: ¹³³¹

Die Mitglieder des Einsatzkommandos Tilsit waren nach Ansicht der Richter lediglich Gehilfen der Haupttäter Hitler, Himmler

1324 Zit. nach: Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 179.

1325 Ogorreck/Rieß: Einsatzgruppenprozeß, S. 164 f.

1326 Müller: Drehbuch, S. 205.

1327 Hofmann: Ein Versuch, S. 32, 34.

1328 Müller: Drehbuch, S. 205.

1329 Hofmann: Ein Versuch, S. 85.

1330 Müller: Drehbuch, S. 205.

1331 Hofmann: Ein Versuch, S. 86 f.

und Heydrich, deren Befehle sie ausgeführt hätten. Sowohl in der Justiz als auch in der Gesellschaft setzte sich durch den Ulmer Prozess der Topos vom Haupttäter Hitler endgültig durch und trug zur Verfestigung der Gehilfenjudikatur bei.¹³³²

Trotzdem war der Prozess der „entscheidende Impuls für die justizielle Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik“.¹³³³ Bereits im Vorfeld des Gerichtsverfahrens wurden Stimmen laut, die zur Ahndung der NS-Verbrechen eine „länderübergreifend tätige Justizbehörde“ forderten.¹³³⁴ Zunächst passierte nichts; erst weitere Vorkommnisse begünstigten die Realisierung der Behörde:

Ebenfalls 1958 gelang dem ehemaligen KZ-Arzt Dr. Eisele die Flucht nach Ägypten, und die Presse deckte auf, daß Strafanzeigen gegen ihn jahrelang „liegendeblieben“ waren. Zusätzlich in Bedrängnis geriet die Bundesrepublik, weil seit 1957 in der DDR Broschüren mit Namenslisten sogenannter ehemaliger „Blutrichter“ erschienen. Besonders die in steigender Zahl ans Licht gelangenden Justizskandale, aber auch der Druck aus dem Ausland veranlaßten die Justizminister der Bundesländer im Dezember 1958, in Ludwigsburg die „Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ zu gründen.¹³³⁵

Der baden-württembergische Justizminister Wolfgang Haußmann hatte die Gründung der Behörde forciert, indem er „seine Kollegen [mit Nachdruck] auf die Notwendigkeit“ der Einrichtung hinwies.¹³³⁶ Lediglich die Vertreter aus Schleswig-Holstein und dem Saarland sträubten sich zunächst gegen systematische Ermittlungen, da sie der Meinung waren, die Justiz solle sich nicht von der öffentlichen Meinung beeinflussen lassen.¹³³⁷ Innerhalb weniger Wochen nahm die Zentrale Stelle ihre Arbeit auf, denn die Zeit drängte, wie Haußmann im Vorfeld äußerte: „Es sei keine Zeit mehr zu verlieren, denn die Verjährung für Beihilfe zum Mord stehe in weniger als zwei Jahren bevor, ebenso wie die

1332 Ebd.

1333 Ebd.

1334 Müller: Drehbuch, S. 205; Hofmann: Ein Versuch, S. 74 ff.

1335 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 179 f.

1336 Hofmann: Ein Versuch, S. 78; Miquel: Ahnden, S. 167 f.

1337 Hofmann: Ein Versuch, S. 79.

Verjährung der Strafverfolgung wegen Mordes.“¹³³⁸ Haußmann griff mit der Verjährungsdebatte ein Thema auf, das die strafrechtliche Verfolgung der NS-Verbrechen bis zum Ende der 1970er-Jahre nachhaltig prägte.¹³³⁹

Die Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg markierte laut Andreas Kunz eine „Zäsur“, denn „ihre Vorermittlungen leiteten über zu einer aktiv und systematisch betriebenen Strafverfolgung.“¹³⁴⁰

Prinzipiell sollte die Zentrale Stelle „nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG) nach Ort, Zeit und mutmaßlichem Täterkreis vor allem dort aufklären, wo die örtlichen Zuständigkeitsregelungen des Strafprozessrechts die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaften einengten.“¹³⁴¹ Im Fokus der Ermittlungen durften zunächst nur Verbrechen stehen, „die im Ausland an der Zivilbevölkerung und außerhalb von Kriegshandlungen begangen worden waren.“¹³⁴² Bis 1965 wurde die Zuständigkeit erweitert und auch Gewalttaten in nationalsozialistischen Lagern und Haftstätten eingeschlossen.¹³⁴³ „Die Ludwigsburger Behörde erhielt keine Exekutivbefugnisse, sondern sollte den Staatsanwaltschaften durch die Recherche und Auswertung insbesondere im Ausland verwahrter einschlägiger Informationsquellen zuarbeiten

1338 Ebd., S. 80.

1339 Nach damaligem Recht verjährten Beihilfe zum Mord sowie Totschlag nach 15 und Mord nach 20 Jahren. Hinsichtlich der NS-Gewaltverbrechen nutzte der deutsche Gesetzgeber eine Verjährungshemmung (§ 69 StGB), um eine einheitliche Verjährungsfrist festzusetzen, die am 8. Mai 1945 begann. Tatkomplexe wie Beihilfe zum Mord oder Körperverletzung mit Todesfolge konnten somit lediglich bis zum 8. Mai 1960 und Mord bis zum 8. Mai 1965 juristisch verfolgt werden. Insgesamt vier Mal debattierte der Bundestag über die Verjährungsfrist: 1960, 1965, 1969 und 1979. 1960 ließ der Bundestag die Verjährungsfrist für Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge verstreichen. Zeitgleich zur ersten Verjährungsdebatte vor dem Bundestag formierte sich eine Bewegung um den FDP-Abgeordneten Ernst Achenbach, die im Herbst eine „Generalamnestie“ für alle an NS-Verbrechen beteiligte Personen forderte – jedoch ohne Erfolg. 1965 setzten sie den Beginn der Verjährungsfrist von 1945 auf den 31. Dezember 1949. 1969 kam es zu einer Änderung des Strafrechts, wodurch Mord erst nach 30 Jahren verjährte. Doch erst 1979 beschloss der Bundestag, die Verjährungsfrist für Mord und Völkermord komplett aufzuheben. Jasch/Kaiser: Holocaust, S. 114–118; Miquel: Ahnden, S. 369; Weinke: Gesellschaft, S. 35 ff. Ausführlich zur Verjährungsdebatte: Miquel: Ahnden, S. 186–370.

1340 Kunz: NS-Gewaltverbrechen, S. 233.

1341 Ebd.

1342 Ebd.; Hofmann: Ein Versuch, S. 84.

1343 Kunz: NS-Gewaltverbrechen, S. 233.

und laufende NSG-Verfahren durch den Austausch von Informationen koordinieren.“¹³⁴⁴

Der Staatsanwalt Erwin Schüle übernahm zwischen Dezember 1958 und August 1966 die Leitung der Zentralen Stelle. Abgelöst wurde er im September 1966 von Adalbert Rückerl, der bis 1984 im Amt war.¹³⁴⁵

4.2.2 Sonderkommission „Zentrale Stelle“ des Landeskriminalamts Baden-Württemberg

Im Regelfall unterstützt die Polizei die Justiz bei Ermittlungen zu Straftaten, wie Andreas Eichmüller festhält: „Strafrechtliche Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft geführt. Die Staatsanwälte können die für die Aufklärung eines Sachverhalts notwendigen Ermittlungen entweder selbst anstellen oder sie der Polizei übertragen, wobei aber der Staatsanwalt stets Herr des Verfahrens bleibt (§ § 160, 161 StPO).“¹³⁴⁶

Bei der Recherche zu den NS-Gewaltverbrechen hoffte die Zentrale Stelle um Erwin Schüle ebenfalls auf Unterstützung durch erfahrene Kriminalisten. Dafür beantragte er die Einrichtung einer kriminalpolizeilichen Sonderkommission, die dem baden-württembergischen Landeskriminalamt angegliedert werden sollte. Am 6. Dezember 1958 erhielt er das Placet des Justizministers Haußmann und des Innenministers Viktor Renner, sodass „bereits am 12. Januar 1959 [...] sechs eigens abgeordnete Kriminalbeamte“ zusammentraten.¹³⁴⁷ Unter ihnen befanden sich die „erfahrenen Ermittler des Ulmer Prozesses Helmut Opferkuch und Robert Weida“.¹³⁴⁸ Letzterer „fungierte neben seiner Funktion als Leiter der Soko ‚Z‘ zugleich auch als Abteilungsleiter bei der Zentralen Stelle“; Opferkuch agierte als dessen Stellvertreter.¹³⁴⁹

1344 Ebd.

1345 Hofmann: Ein Versuch, S. 13.

1346 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 370.

1347 Hofmann: Ein Versuch, S. 106; Miquel: Ahnden, S. 153. Im selbigen Jahr wurde die Kommission sogar auf 14 Mitglieder erweitert, weil die Zentrale Stelle viele Ermittlungsverfahren angestoßen hatte. Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 375.

1348 Hofmann: Ein Versuch, S. 106; Miquel: Ahnden, S. 153.

1349 Hofmann: Ein Versuch, S. 106; Miquel: Ahnden, S. 153; Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 307; Haas (LKA Stuttgart) an Landespolizeidirektionen (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen), 10.3.1959, ebd., fol. 320.

Schnell wurde allerdings mehr Unterstützung benötigt, denn bereits im April 1959 arbeiteten mindestens 13 Polizeibeamte unter Robert Weida.¹³⁵⁰ Dies zeigt, dass die Soko als Schnittstelle zwischen Justiz und Polizei fungierte. Im Untersuchungszeitraum war die Soko unterschiedlichen Abteilungen angegliedert. Zunächst diente sie als Soko Zentrale Stelle und hatte ihren Sitz in Ludwigsburg.¹³⁵¹ Bis in die 1970er-Jahre war sie noch drei weiteren Abteilungen unterstellt: Der Abteilung I – 7 (NSG), II – 6 (NSG) und der Inspektion 330. Als sie der Inspektion 330 angegliedert wurde, wurde ihr Sitz nach Stuttgart verlegt.¹³⁵²

Robert Weida hatte am 6. April 1959 ein 12-seitiges Dokument aufgesetzt, das die arbeitsorganisatorische und finanzielle Struktur der Soko offenlegte.¹³⁵³ Die Soko war in drei Arbeitsgruppen gegliedert: Die erste befasste sich mit den Verbrechen der Einsatzgruppen und Sonderkommandos, die zweite mit Gräueltaten in Konzentrationslagern und die dritte mit „anderen Tatbeständen u. Vorgängen z.B. Körperverletzungen, Personenüberprüfungen, usw.“¹³⁵⁴

Bei der Zusammenarbeit mit der Polizei musste die Zentrale jedoch Vorsicht walten lassen, hatte doch der Ulmer Einsatzgruppenprozess gezeigt, wie viele an den NS-Verbrechen beteiligte Beamte sich weiterhin im öffentlichen Dienst befanden:¹³⁵⁵

1350 Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, ebd., fol. 307; Haas (LKA Stuttgart) an Landespolizeidirektionen (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen), 10.3.1959, ebd. fol. 320.

1351 Aktennotiz des LKA (Ludwigsburg), 14.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.

1352 Aktennotiz des LKA (Ludwigsburg), 14.5.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; LKA (München) an LKA (Ludwigsburg), 16.6.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 5.8.1970, ebd., fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 16.9.1970, ebd., fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 12.4.1972, ebd., fol. 1304; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Stuttgart), 16.3.1973, ebd., fol. 1317; Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Ludwigsburg), 3.4.1980, ebd. Bü. 995, fol. 255.

1353 Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 305–316.

1354 Ebd., fol. 306f.

1355 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 373f.

Bei der Zusammenarbeit mit unbekanntem Polizeidienststellen war die Zentrale Stelle [...] vorsichtig. Schüle warnte seine Mitarbeiter, dass man nie wissen könne, ob der die Vernehmung durchführende Beamte nicht selbst am selben Einsatz beteiligt gewesen sei, in dem gerade ermittelt werde. Aufgrund der Erfahrungen im Ulmer Prozess sah er von Beginn an davon ab, Verdächtige in Fahndungsblättern auszuschreiben. Zu groß sei die Gefahr, dass Beamte die Ausschreibungen im Bundeskriminalamt verfolgten und ehemalige Kameraden warnten.¹³⁵⁶

Darüber hinaus waren viele der tatverdächtigen Polizisten gut vernetzt und hatten sich zwischenzeitlich „innerhalb der Polizei ein regelrechtes Kameradennetzwerk zur Absicherung und Unterstützung aufgebaut“.¹³⁵⁷ Vereinzelt „stießen [die Ermittlungsteams] bei [...] Polizeidienststellen auf nicht unerheblichen Widerstand.“¹³⁵⁸ Robert Weida warnte die Mitarbeiter der Soko sogar vor Diebstahl in den eigenen Reihen, was die Brisanz der Ermittlungen verdeutlicht:

Da die Unterkunftsräume der Sonderkommission keinesfalls als diebstahlsicher angesehen werden können, sind besondere Vorsichtsmassnahmen bzgl. der Aktenaufbewahrung erforderlich. Die in Bearbeitung befindlichen Akten werden daher ausserhalb der Dienststunden grundsätzlich in den Panzerschränken aufbewahrt. Im Schreibtisch des einzelnen Beamten befinden sich lediglich Schreibgeräte und persönliche Gegenstände.¹³⁵⁹

Das „Ausmaß der personellen Kontinuität innerhalb der Polizei“ verblüffte sogar Schüle selbst, weshalb „besonders zuverlässige Beamte“ die Soko bilden sollten:¹³⁶⁰ „Die Angehörigen der Sonderkommission werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle dienstlichen Vorgänge vertraulich zu behandeln sind. Auch gegenüber Vorgesetzten

1356 Hofmann: Ein Versuch, S. 105.

1357 Ebd., S. 107; Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 375.

1358 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 373 f.

1359 Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 310.

1360 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 375; Hofmann: Ein Versuch, S. 108.

und Kollegen anderer Polizeidienststellen ist die Vertraulichkeit zu bewahren.“¹³⁶¹

Für die Arbeit in der Soko waren gewisse charakterliche Eigenschaften und Überzeugungen grundlegend, wie Robert Weida in einer Stellungnahme konstatierte:

Neben „fachliche[m] Können, Initiative und Leistungswillen“ sollten sie „nicht Offizier gewesen [...] sein, nicht in der Partei, keine hohen Kriegsauszeichnungen und möglichst auch den Militärdienst selbst erlebt [...] haben“, um bei Vernehmungen die benötigten Kenntnisse über „das Innenleben der Wehrmacht und Polizei“ zu haben. „Dienstliche, finanzielle und familiäre Nachteile lassen die Tätigkeit bei den Kommissionen wenig erstrebenswert erscheinen. [...] Auch übernormale psychische und physische Aufbraucherscheinungen, nervlich-seelische Belastungen durch die aufzuarbeitende Rechtsmaterie, durch langandauernde, schwierige und umfangreiche Vernehmungen, sowie durch fortwährende Dienstreisen kommen in Frage.“ Trotz dieser negativen Begleiterscheinungen war es für den Erfolg der Soko-Ermittlungen unablässig, dass die Kriminalbeamten „stets von der Notwendigkeit dieser Ermittlungen überzeugt“ waren.¹³⁶²

Daneben waren die Mitarbeiter der Soko „bei ihren Kollegen und der kritischen Öffentlichkeit [...] sehr unbeliebt“ und fürchteten berufliche Nachteile, da sie womöglich Ermittlungen „gegen eigene Kollegen“ durchführen konnten.¹³⁶³ Dementsprechend war es kein Leichtes, passendes Personal für das Ermittlungsteam zu finden.¹³⁶⁴ Dennoch folgten die übrigen Bundesländer dem baden-württembergischen Vorbild und gründeten an den jeweiligen Landeskriminalämtern entsprechende Kommissionen, die der Zentralen Stelle zuarbeiteten.¹³⁶⁵ Prinzipiell waren die Sokos „fast ausschließlich mit der Aufklärung der im jeweiligen Bundesland anhängigen Verfahren befasst. Die Zentrale Stelle

1361 Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 301.

1362 Hofmann: Ein Versuch, S. 109f.

1363 Ebd., S. 109f.

1364 Ebd., S. 110.

1365 Protokoll der Arbeitstagung der Leiter der Sonderkommissionen, 1.6.1965, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 53f.

selbst konnte sie jedoch im Rahmen ihrer Vorermittlungen um Amtshilfe ersuchen.“¹³⁶⁶ Doch alles in allem schien die Kooperation zwischen der Zentralen Stelle und der Kriminalpolizei Früchte zu tragen. Denn laut Andreas Eichmüller habe die Verfolgung von NS-Verbrechen seit der Zusammenarbeit „auf der Länderebene eine starke Professionalisierung“ erfahren.¹³⁶⁷

4.2.3 Ermittlungsverfahren der Sonderkommission

Das vorige Kapitel zeigt, dass die historische Forschung sich der Existenz der Sokos bereits bewusst war. Bisher noch nicht im Fokus standen aber deren Arbeitsweise und die entsprechenden Verfahren. Dementsprechend fehlen Vergleichsfolien, um die Ermittlungen dieser Kripoeinheit einordnen zu können. Die im folgenden Kapitel vorgetragenen Erkenntnisse stellen somit Grundannahmen dar, die mithilfe von weiteren empirischen Studien belegt werden könnten. Um grundlegende Daten zum Komplex erhalten zu können, hat die Autorin Dokumente aus dem Bestand EL 48/2 I „Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Ermittlungsverfahren gegen NS-Gewaltverbrecher (ca. 1940 bis 1945)“ des Staatsarchivs Ludwigsburg untersucht. Der Bestand umfasst mehr als 3.100 Ermittlungsverfahren und führt die „Vernichtungsmaßnahmen gegen Zigeuner“ in einer separaten Kategorie.¹³⁶⁸ Diese enthält nur drei Verfahren: Die ersten beiden thematisieren die Deportation der Sinti-Kinder aus dem katholischen Heim St. Josefspflege (Muldingen) in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und das dritte richtet sich gegen die Anthropologin Sophie Ehrhardt, die mit Robert Ritter an der RHF in Berlin arbeitete.¹³⁶⁹ Lediglich das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Falle der Heimkinder aus dem württembergischen Muldingen fand im Untersuchungszeitraum statt. Darüber hinaus konnte die Autorin sieben weitere Ermittlungsverfahren

1366 Hofmann: Ein Versuch, S. 110.

1367 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 376.

1368 Die Bestände zur Zentralen Stelle, die beim Bundesarchiv Abteilung Ludwigsburg lagern, wurden in dieser Studie außer Acht gelassen.

1369 StAL EL 48/2 I Bü.: 955, 2555, 1062-1065. <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=17841&klassi=020&anzeigeKlassi=020> (Zugriff: 14.1.2024). Das Bündel 2555 enthält die Korrespondenz zwischen Johannes Meister und dem LKA, der das Amt auf den Fall der deportierten Heimkinder aufmerksam gemacht hat. Im Bündel 955 hingegen befinden sich die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens.

des Stuttgarter LKA eruieren, in denen die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegenüber Sinti und Roma beleuchtet wurde.¹³⁷⁰ Diese umfassen ein großes Spektrum an Verbrechenskomplexen, die sich von körperlicher Misshandlung über medizinische Menschenversuche in Konzentrationslagern bis hin zu Massenerschießungen in den deutsch besetzten Ostgebieten erstrecken.¹³⁷¹

Vier der Verfahren richteten sich gegen Einzelpersonen, deren explizite Beteiligung an den NS-Gewaltverbrechen nachgewiesen werden sollte: Oskar Sandner¹³⁷², Heinrich Bergmann¹³⁷³, Peter Unterwiener¹³⁷⁴ und Alois Viellieber.¹³⁷⁵ Die drei weiteren umfassten NS-Einrichtungen, aus deren Kreis zunächst potenzielle Täter ermittelt werden sollten: SS-Forschungsgemeinschaft Deutsches Ahnenerbe¹³⁷⁶, Einsatzgruppe H der Sipo und des SD¹³⁷⁷ sowie die Einsatzkommandos 1a und 2 der Ein-

1370 StAL EL 48/2 I Bü.: 245, 259, 995, 1536, 1633, 2296, 2321.

1371 Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354.

1372 Sandner wurde vorgeworfen, an der Erschießung von mindestens 70 Minderheitenangehörigen in der russischen Gemeinde Puschkinsjkije Gory beteiligt gewesen zu sein; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.

1373 Bergmann stand im Verdacht, an der Ermordung von mehr als 6.000 Juden sowie 243 Sinti und Roma im estländischen Kalevi-Liiva teilgenommen zu haben; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.

1374 Unterwiener sollte in Jugoslawien einen Juden ermordet sowie Roma und Juden körperlich misshandelt haben; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284.

1375 Viellieber wurde der Teilhabe am Mord an mindestens 841 Personen im polnischen Gorlice, darunter mindestens 19 Angehörige der ethnischen Minderheit, bezichtigt; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354.

1376 Im Fokus der Ermittlungen standen Menschenversuche in Konzentrationslagern. Unter den Opfern befanden sich Sinti und Roma; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.

1377 Es stand die Ermordung von vier Roma in den slowakischen Gemeinden Oberstuben und Drexlerhau im Raum; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.

satzgruppe A der Sipo und des SD.¹³⁷⁸ Zwischen 1964 und 1972 baten die Zentrale Stelle in Ludwigsburg oder die Staatsanwaltschaften die baden-württembergische Soko um Amtshilfe – in den vorliegenden Fällen handelte es sich um die Staatsanwaltschaften Hannover, Kassel und Stuttgart. Die Verfahren wurden alle im Zeitraum der parlamentarischen Verjährungsdebatte angestoßen, hätten also im Verlauf wegen der unsicheren Rechtslage eingestellt werden können.¹³⁷⁹

Bereits die Anzahl der Verfahren, die den Genozid an Sinti und Roma untersuchten, ist im Verhältnis verschwindend gering. Es zeigt sich deutlich, dass der Massenmord an der Minderheit und dessen Ahndung in der kriminalpolizeilichen und juristischen Praxis nur von marginaler Bedeutung waren.¹³⁸⁰ Selbst in den sieben zusätzlichen Verfahren erhalten die Verbrechen wenig Raum, sodass kaum Kenntnisse über die Haltung der Behörde zu eruieren sind. Lediglich das gegen Unbekannt eingeleitete Ermittlungsverfahren zu den Mulfinger Heimkindern thematisiert ausführlich die antiziganistischen Gewalttaten gegen Sinti und Roma. Aus diesem Grund sollen eingangs mithilfe der sieben Ermittlungsverfahren grundlegende Erkenntnisse über die Arbeitsweise der Soko gewonnen werden und im Anschluss daran die kriminalpolizeiliche Recherche anhand des Mulfinger Falls exemplarisch rekonstruiert werden. Nur wenige frühere Heimkinder überlebten ihre Deportation in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Um nicht nur die Täterperspektive innerhalb des Kapitels anzuführen, soll den Aussagen der Überlebenden und ihren Erlebnissen im Kapitel zu Mulfinger gebührend Raum geboten werden.

1378 Die beiden Einsatzkommandos setzten maßgeblich die Massenerschießungen von Juden, Roma und politischen Häftlingen im lettischen Tukum um; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.

1379 Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354. Siehe Kapitel 4.2.1.

1380 Ulrich Opfermann legte erste Überblicksstudien zur juristischen Aufarbeitung der NS-Vernichtungspolitik an Sinti und Roma in der BRD vor, siehe: Opfermann: Genozid und Justiz; ders.: Bislang unveröffentlichtes Manuskript: „Stets korrekt und human“.

4.2.4 Arbeitsweise der Soko

Wie sah also der Arbeitsalltag der Einrichtung aus und wie näherte sich die Stelle nationalsozialistischen Verbrechen, die sich gegen die ethnische Minderheit der Sinti und Roma gerichtet hatten? Das Aufgabengebiet der Soko war klar umrissen: Im Fokus stand das Aufspüren von Belastungszeugen und Beweismaterial – häufig in Form von Dokumenten –, um die Anklage vor Gericht vorbereiten zu können. In der Regel mussten die Kriminalisten die Aufenthaltsorte der bereits namentlich bekannten Zeugen ermitteln und darüber hinaus weiteren Zeugen auf die Spur kommen. Um an die geeigneten Informationen gelangen zu können, griff die Kripo-Einheit auf ein behörden- und länderübergreifendes Netzwerk zurück: Auf lokaler Ebene arbeitete sie mit den Ortspolizeistellen und auf regionaler mit den baden-württembergischen Kripostellen Karlsruhe und Stuttgart zusammen. Überregional kooperierte sie mit den Sokos der anderen Landeskriminalämter – wie in Hessen und Bayern – oder international agierenden Forschungseinrichtungen der Kriminalpolizei (Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv).¹³⁸¹ Die Mitarbeiter der Soko standen in engem Austausch mit ihren Auftraggebern und schickten ihnen regelmäßig Zwischenberichte zu ihren Ermittlungen.¹³⁸² Bei den Gewaltverbrechen des Nationalsozialismus stand die Kommission zusätzlich vor der Herausforderung, geeignete Informationen zu einem zusammengebrochenen Regime

1381 LKA (Stuttgart) an Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel (Tel Aviv), 31.1.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 245, fol. o. A.; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 5.1.1973, ebd., fol. o. A.; Soko des LKA (Ludwigsburg) an LKA (Wiesbaden), 16.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Soko „Zentrale Stelle“ an Polizei (Stuttgart), 2.2.1967, ebd., fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.

1382 Justizministerium „Hauptkommission zur Erforschung der Hitlerverbrechen in Polen“ (Warschau) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 17.3.1973, ebd. Bü. 245, fol. o. A.; Rückerl (Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg) an Generalkonsulat der BRD (New York City), 3.3.1971, ebd., fol. o. A.; Bundesministerium für Inneres (Wien) an LKA (Stuttgart), 7.3.1973, ebd., fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354.

ausfindig zu machen und diese in den richtigen Kontext setzen zu müssen. Daher korrespondierte sie mit historischen Forschungseinrichtungen wie dem Institut für Zeitgeschichte in Belgrad oder der Hauptkommission zur Erforschung der Hitlerverbrechen in Polen; diese Praxis etablierte sich bereits im Ulmer Einsatzgruppenprozess, als die Staatsanwaltschaft Gutachten vom Institut für Zeitgeschichte in München erstellen ließ.¹³⁸³ Aus Archiven stammten unter anderem wichtige Beweismaterialien für die Ermittler. Deshalb spürten sie Listen verschiedener Ämter – Einwohnermelde-, Standes- oder Kirchenamt –, Stadtpläne, Fotografien der Tatverdächtigen, frühere Personalakten oder Ermittlungsunterlagen ähnlich gelagerter Verfahren und Prozesse auf.¹³⁸⁴ Um die benötigten Dokumente finden und die Zeugenvernehmungen durchführen zu können, mussten die Ermittler viele Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik und über deren Grenzen hinaus tätigen.¹³⁸⁵ Sie besichtigten die früheren Tatorte der Einsatzgruppen, die sich über ganz Osteuropa erstrecken: Baltikum, Jugoslawien, Polen, Slowakei und Sowjetunion.¹³⁸⁶ Doch bei der internationalen Zusammenarbeit hatten sie mit zahlreichen Schwierigkeiten zu

1383 Staatsanwaltschaft (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 3.4.1970, ebd. Bü. 995, fol. o. A.; Justizministerium „Hauptkommission zur Erforschung der Hitlerverbrechen in Polen“ (Warschau) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 17.3.1973, ebd. Bü. 245, fol. o. A.; Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 195 f.

1384 Polizei (Stuttgart) an LKA (Ludwigsburg), 7.3.1967, StAL EL 48/2 I Bü. 1536, fol. o. A.; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 17.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1306; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 23.3.1973, ebd., fol. 1315 f.

1385 Etwa: Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 11.4.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 13.7.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 3.8.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 2.9.1972, ebd., fol. o. A.; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 23.3.1973, ebd., fol. o. A.; Staatsanwaltschaft (Karlsruhe) an LKA (Stuttgart), 5.7.1973, ebd., fol. o. A.; Staatsanwaltschaft (Mannheim) an LKA (Stuttgart), 28.1.1975, ebd., fol. o. A.; Vernehmungsprotokoll Soko „ZS“ (LKA BW), 22.5.1964 ebd. Bü. 259, fol. o. A.; Oberstaatsanwalt beim Landgericht (Karlsruhe) an Generalstaatsanwalt (Karlsruhe) und Justizministerium (Stuttgart), 12.6.1972, ebd. Bü. 245, fol. o. A.

1386 Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354.

kämpfen, beispielsweise mit überlasteten Institutionen, Sprachbarrieren und oberflächlich durchgeführten Zeugenbefragungen.¹³⁸⁷

Neben den bekannten Beamten Robert Weida und Helmut Opferkuch unterstützen maßgeblich Alfred Aedtner und ein Kriminalist namens Weißenberger die Ermittlungen in den analysierten Fällen. Bei den Recherchen zu den deportierten Sinti-Kindern aus dem Mulfinger Heim spielte hingegen Manfred Köhler eine zentrale Rolle, der sämtliche Vernehmungen durchführte.¹³⁸⁸

Nach Abschluss der Ermittlungen sendete die LKA-Sonderkommission einen zusammenfassenden Bericht an die Zentrale Stelle oder die Staatsanwaltschaften.¹³⁸⁹

Die vernommenen Zeugen konnten meist keine „sachdienlichen Hinweise“ geben, da sie alles entweder vehement abstritten oder leugneten.¹³⁹⁰ Ob sie tatsächlich an den Taten beteiligt waren, sich am Tatort zum Tatzeitpunkt aufgehalten hatten oder es sich lediglich um Exkulpationstrategien handelte, konnten die Kriminalisten ohne weitere Belastungszeugen oder Dokumente weder be- noch widerlegen. Sie mussten sich also auf ihre Menschenkenntnis verlassen. So war es bei der Vernehmung des Zeugen Andreas Rosewich, der abstritt, an den Erschießungen von Minderheitsangehörigen in der russischen Gemeinde Puschkinskije Gory – neben Oskar Sandner – beteiligt

1387 Protokoll der Arbeitstagung der Leiter der Sonderkommissionen, 1.7.1966, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 1-51.

1388 Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“ (Ludwigsburg), 15.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o.A.; Aktenvermerk der Sonderkommission „Zentrale Stelle“ (Ludwigsburg), 10.7.1964, ebd., fol. o.A.; LKA (Ludwigsburg) an Polizei (Stuttgart), 2.2.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o.A.; LKA (Ludwigsburg) „Zentrale Stelle“ an Staatsanwalt beim Landgericht (Karlsruhe), 12.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. o.A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 23.6.1972, ebd. Bü. 2555, fol. o.A.; LKA (Stuttgart) an Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.12.1972, ebd., fol. o.A.; LKA (Stuttgart) an Staatsanwalt beim Landgericht (Karlsruhe), 9.2.1973, ebd. Bü. 245, fol. 1726-1731; LKA (Stuttgart) an Staatsanwalt beim Landgericht (Mannheim), 18.9.1973, ebd., fol. o.A.; Aktenvermerk des LKA (Stuttgart), 7.3.1975, ebd. Bü. 955, fol. 1716. Helmut Opferkuch berichtete in der ZDF-Dokumentation „Das Erbe der Nazis (1945–1960)“ über seine Ermittlungen zum Ulmer Einsatzgruppenprozess: <https://www.youtube.com/watch?v=8ECPViwkDkg> (Zugriff: 14.1.2024). Zu den Beamten konnten keine näheren Angaben eruiert werden, da den Landesarchiven ihre Personalakten nicht übergeben wurden, siehe Kapitel 1.3.

1389 Ermittlungsbericht der Soko „ZS“ (LKA BW), 27.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o.A.

1390 Aktenvermerk des LKA (Stuttgart), 15.8.1967, ebd. Bü. 1633, fol. 1; Vernehmungsprotokoll des LKA (Ludwigsburg), 4.9.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o.A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 16.9.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o.A.

gewesen zu sein: „Abschließend möchte ich nur nochmals sagen, daß meine Einheit mit den hier zur Debatte stehenden Erschießungen nichts zu tun hat. Wenn mein Name im Zusammenhang mit der Ausbildungskompanie und den Erschießungen genannt wurde, so muß sich der Informant bestimmt zeitlich irren.“¹³⁹¹

Die Kriminalbeamten schenken ihm Glauben:

Bei der Vernehmung des Zeugen Andreas Rosewich wurde der Eindruck gewonnen, daß dieser ehrlich bemüht war, zeitlich die Aufenthaltsorte während seines Ortseinsatzes sich in Erinnerung zu rufen. Ohne daß ihm vorher die Zeit des Tatgeschehens bekannt gegeben wurde, hat der Zeuge seine Aufenthaltsorte im Osten zeitlich in der geschilderten Form dargelegt.¹³⁹²

Der weitere Verlauf der Verfahren wurde lediglich in zwei der sieben untersuchten Fälle verzeichnet: Wegen gesundheitlicher Probleme wurden Heinrich Bergmanns Verfahren 1970 und die Ermittlungen zu Alois Viellieber 1974/1977 eingestellt.¹³⁹³

4.2.5 Fallbeispiel: Katholisches Kinderheim St. Josefspflege in Mulfingen

Am 9. Mai 1944 wurden mehr als 30 Sinti-Kinder aus dem katholischen Kinderheim St. Josefspflege im württembergischen Mulfingen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert; sie waren zwischen sieben und 16 Jahren alt. Ein Bus brachte die Kinder an den Künzelsauer Bahnhof, von dem sie in Begleitung der Lehrerin Johanna Nägele, der Ordensschwester Eutychia Herold und Ortspolizisten mit dem Zug nach Crailsheim fuhren.¹³⁹⁴ Dort wartete bereits Adolf Scheufele von der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart und beaufsichtigte den Abtransport. Nägele und Herold mussten sich in Crailsheim von den Kindern verabschieden; stattdessen stieg die Esslinger Kriminalbeamtin Kienzle zu und

1391 Vernehmungsprotokoll Soko „ZS“ (LKA BW), 22.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.

1392 Ebd.

1393 Birn: Bergmann, S. 48; Aktenvermerk des LKA (Stuttgart), 2.12.1981, StAL EL 48/2 I Bü. 245, fol. o. A.

1394 <https://www.drs.de/ansicht/artikel/der-schwaerzeste-tag-4256.html> (Zugriff: 31.12.2023).

begleitete die Kinder bis nach Auschwitz. Am 12. Mai 1944 erreichten sie das „Zigeunerlager“, dessen Lebensbedingungen nur wenige Kinder überlebten.¹³⁹⁵ Auffällig ist, dass die Mulfinger Kinder nicht von der reichsweiten Verschleppungswelle im Frühjahr 1943 betroffen waren. Über die Hintergründe ist sich die Wissenschaft weiterhin uneinig. Laut Stephan Janker hatte dies administrative Ursachen. Im Frühjahr 1943 erreichten täglich Menschenmassen das „Zigeunerlager“, weshalb bald Seuchengefahr in den Blocks herrschte. Das RKPA „verhängte [...] am 15. Mai 1943 einen Aufnahmestopp, der erst im März 1944 wieder aufgehoben werden sollte“.¹³⁹⁶ Erst am 28. Januar 1944 „löste ein Erlass des Reichssicherheitshauptamts [...] eine abermalige Fahndung nach den in Heimerziehung verbliebenen Sinti aus, um sie nach Auschwitz zu deportieren.“ Seine Annahme untermauert Janker mit einer Stellungnahme des württembergischen Landesjugendamtes. Das Amt hatte offensichtlich mit dem pünktlichen Abtransport der Kinder gerechnet, denn spätestens im April 1943 sollten im Mulfinger Heim wieder freie Plätze verfügbar sein.¹³⁹⁷ Johannes Meister sah die Ursache hingegen bei den pseudowissenschaftlichen Forschungen von Robert Ritter und Eva Justin. Um ihre Dissertation mit dem Titel „Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunerkinder und ihrer Nachkommen“ fertigzustellen, hatte Justin unter anderem die Sinti-Kinder aus dem Mulfinger Heim als Forschungsobjekte genutzt. Laut Meister waren Justins Forschungen im Frühjahr 1943 noch nicht abgeschlossen, weshalb die Kinder erst später nach Auschwitz deportiert werden sollten.¹³⁹⁸

Das tragische Schicksal der Mulfinger Sinti-Kinder rückte in der Nachkriegszeit erst spät in den Fokus der Behörden: Am 14. Juni 1972 informierte der Sozialarbeiter Johannes Meister, der zu regionalhistorischen Themen forschte, das LKA in Baden-Württemberg über die antiziganistische Gewalttat. Weil er zuvor die Heimleitung kontaktiert hatte, konnte er dem LKA bereits die Namen der deportierten Kinder nennen.¹³⁹⁹ Er fragte das LKA explizit, „ob die Verantwortlichen für

1395 Zur Rolle weiblicher Kriminalistinnen bei der NS-Verfolgungspolitik siehe: Blum: „Frauenwohlfahrtspolizei“, S. 77 f.

1396 Janker: Geschwister Kurz, S. 152.

1397 Ebd.

1398 Meister: „Zigeunerkinder“, S. 25 f. Seine Annahme unterstützen unter anderem Udo Engbring-Romang und Christoph Schwarz, siehe: Engbring-Romang: Wiesbaden, S. 117; Schwarz: Verfolgte Kinder, S. 154.

1399 Kinderheim St. Josefspflege (Mulfingen) an Johannes Meister (Michelfeld-Kiesberg), 6.6.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 2555, fol. o.A.

diese Deportationen festgestellt und zur Verantwortung gezogen wurden“. Laut Meister seien die Täter nicht nur auf lokaler Ebene zu suchen, sondern er vermutete sie in Berlin und Stuttgart.¹⁴⁰⁰ Er behauptete, dass „örtliche Polizeibeamte auf höheren Befehl den Transport bis Crailsheim begleitet haben. Dort sollen die Zigeunerkinde von der Sicherheitspolizei übernommen worden sein.“¹⁴⁰¹ Seine Vehemenz – zwischenzeitlich hatte er drei solcher Anfragen gestellt – zahlte sich aus, denn das LKA informierte die Zentrale Stelle in Ludwigsburg über den Fall.¹⁴⁰² Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft initiierte ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, das die „Verschleppung und Tötung von Zigeunerkindern (NS-Verbrechen)“ als Tatkomplex beinhaltete.

Nach ersten Recherchen beauftragte die Staatsanwaltschaft das LKA schriftlich mit den Zeugenvernehmungen, denn das LKA agierte in diesem Kontext nur weisungsgebunden: Zunächst sollten die Kriminalisten Johannes Meister sowie die Überlebenden Rosa Alter (geb. Georges) und Luise Würges (geb. Mai) befragen, um grundlegende Informationen zum Tatbestand erhalten zu können.¹⁴⁰³ Von besonderem Interesse war für die Stuttgarter Staatsanwaltschaft, wer als „Begleit- und Bewachungspersonal“ am Transport beteiligt war, wie die Zeuginnen ihre Erlebnisse schilderten und woher Johannes Meister sein Wissen zu den Polizeibeamten bezogen hatte.¹⁴⁰⁴

Als erste Zeugin suchten die LKA-Mitarbeiter Manfred Köhler und Sandvoß am 16. Januar 1973 Luise Würges auf.¹⁴⁰⁵ Sie und ihre Geschwister waren Ende der 1930er-Jahre von ihrer Familie getrennt und in unterschiedliche Kinderheime verbracht worden. Ihre Eltern verschleppten die Nationalsozialisten in Konzentrationslager; zwar

1400 Johannes Meister an das LKA (Stuttgart), 14.6.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 23.6.1972, ebd. Bü. 2555, fol. o. A.

1401 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 6.12.1972, ebd. Bü. 955, fol. 1723.

1402 Johannes Meister an das LKA (Stuttgart), 14.6.1972, ebd. Bü. 2555, fol. o. A.; Johannes Meister an das LKA (Stuttgart), 24.6.1972, ebd., fol. o. A.; Johannes Meister an das LKA (Stuttgart), 3.12.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 23.6.1972, ebd., fol. o. A.

1403 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 6.12.1972, ebd. Bü. 955, fol. 1722; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, ebd., fol. 1737–1739.

1404 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 6.12.1972, ebd., fol. 1724.

1405 Vernehmung von Luise Würges durch das LKA (Stuttgart), 16.1.1973, ebd., fol. 1765, 1768.

überlebten beide den Krieg, doch ihr Vater starb 1949 schwer gezeichnet an den Haftfolgen.¹⁴⁰⁶ 1943 trafen sich Luise und ihre Geschwister Elisabeth, Karl und Martha im Mulfinger Heim wieder.¹⁴⁰⁷ Den Deportationstag hatte die damals 14-Jährige noch gut in Erinnerung:

An einem Morgen, es kann im Mai 1944 gewesen sein, fuhr ein Autobus vor das Heim und wir ZigeunerKinder, wir dürften etwa 40 Kinder beiderlei Geschlechts gewesen sein, mußten mit unseren persönlichen Sachen einsteigen. Es hieß, wir würden in ein anderes Heim kommen, da dieses Heim jetzt Lazarett werden würde. Beim Abschied weinten die Schwestern.¹⁴⁰⁸

Ohne erwachsene Vertrauenspersonen wurden die Kinder in das „Zigeunerlager“ verschleppt: „Ohne Begleitpersonal waren wir dann etwa drei Tage unterwegs. Geschlafen haben wir auf den Holzbänken. Nahrungsmittel hatten uns die Schwestern beim Abschied mitgegeben. [...] Wohin es ging, war uns damals überhaupt nicht bekannt.“¹⁴⁰⁹

Nach der kräftezehrenden Reise erreichten sie Auschwitz und mußten ein demütigendes Prozedere über sich ergehen lassen:

Dort kamen wir zunächst in einen Aufnahmerraum, wo wir unsere persönlichen Sachen einschließlich Geld, Ohrringe usw. abgeben mußten. Wir erhielten dann Sträflingskleidung. Danach mußten wir baden und wurden dann auf zwei Blöcke verteilt. Erwähnen möchte ich hier, daß uns bei der Aufnahme auch noch die Haare vollständig abgeschnitten worden waren.¹⁴¹⁰

Luise Würges und die anderen Heimkinder entkamen nach ihrer Ankunft im Lager zunächst knapp dem Tod:

In Erinnerung habe ich noch, wie wir kurze Zeit nach unserem Eintreffen nackt mit einem Stück Sandseife und einem Handtuch in einen Duschraum gehen mußten. Es waren alles ZigeunerKinder. Nach einiger Zeit mußten wir den angeblichen Duschraum

1406 Ebd., fol. 1765.

1407 Ebd.

1408 Ebd. fol. 1766.

1409 Ebd.

1410 Ebd.

wieder verlassen, ohne geduscht zu haben. Dafür kamen dann Judenkinder hinein. Später habe ich erfahren, daß die Judenkinder vergast worden sind und daß man zunächst den Transport mit uns verwechselt hatte.¹⁴¹¹

Die Sintizza war zum Zeitpunkt des Transports bereits 14 Jahre alt, weshalb das Lagerpersonal sie als „arbeitsfähig“ einstufte. Daher wurde sie in einem anderen Block untergebracht als ihre kleineren Geschwister.¹⁴¹² Kurz vor der Auflösung des „Zigeunerlagers“ im Sommer 1944 kam Luise Würges „mit einem Transport von arbeitsfähigen Frauen in ein Quarantänelager in die Stadt Auschwitz“, um wenig später in das KZ Wolkenburg – ein Außenlager des KZ Flossenbürg – verschleppt zu werden.¹⁴¹³ Dort musste sie in einer Munitionsfabrik Zwangsarbeit leisten. Doch ihre Odyssee führte sie weiter über das KZ Ravensbrück bis nach Dachau: „Von Wolkenburg aus waren wir mit einem Eisenbahntransport nach Ravensbrück gekommen und von dort aus sind wir bis nach Dachau gelaufen. Unterwegs wurden viele Mithäftlinge wegen völliger Erschöpfung erschossen.“¹⁴¹⁴

In Dachau wurde sie von US-amerikanischen Soldaten im Frühjahr 1945 befreit.¹⁴¹⁵ Laut Würges hätten lediglich Rosa Alter und Ruth Scheich die Deportation überlebt; an weitere Personen – auch an Begleiter – konnte sie sich nicht mehr erinnern.¹⁴¹⁶ Die Kriminalisten folgten bei ihrer Befragung den Vorgaben der Stuttgarter Staatsanwaltschaft und führten die Vernehmung sehr sachlich sowie ohne emotionale Regungen durch.

Am 25. Januar 1973 vernahmen die Kriminalbeamten Manfred Köhler und Schäffner den damals 54-jährigen Johannes Meister.¹⁴¹⁷ Der Sozialarbeiter erläuterte zunächst die Ergebnisse seiner Recherchen.¹⁴¹⁸ Als Hauptverantwortlichen identifizierte er unter anderem den Landesjugendarzt

1411 Ebd., fol. 1767.

1412 Ebd., fol. 1766.

1413 Ebd., fol. 1767.

1414 Ebd.

1415 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 6.12.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1722-1724.

1416 Vernehmung von Luise Würges durch das LKA (Stuttgart), 16.1.1973, ebd., fol. 1767f.

1417 Vernehmung von Johannes Meister durch das LKA (Stuttgart), 25.1.1973, ebd., fol. 1749, 1754.

1418 Ebd., fol. 1749ff.

Max Eyrich, der „die Zweigstelle der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts in Stuttgart“ leitete. Meister sprach von 39 Kindern, die am 9. Mai 1944 in das „Zigeunerlager“ deportiert worden waren. Wegen Eva Justins Forschungsarbeit seien sie von den Auschwitz-Deportationen im Frühjahr 1943 verschont geblieben.¹⁴¹⁹ Er überreichte den Kriminalisten Fotografien der Kinder, die er von Johanna Nägele erhalten hatte, und machte sie auf die frühere Lehrerin der Sinti-Kinder aufmerksam.¹⁴²⁰ Meister schloss die Vernehmung mit einer Aussage, die aus heutiger Sicht äußerst fortschrittlich ist und eine reflektierte Haltung widerspiegelt: „Nachdem Jugendbehörden, Vormundschaftsrichter, Amtsvormünder, Landesjugendarzt und Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart diese Aktion im Jahre 1944 kannten, nahm ich an, daß sich die Behörden nach 1945 damit befasst haben. Es war ja keine ‚Geheime Nacht- und Nebelaktion‘.“¹⁴²¹

Meister machte hiermit deutlich auf die Kripoleitstelle Stuttgart aufmerksam, doch für die weiteren Vernehmungen spielte diese Information keine Rolle. Damit blieb die Beteiligung von Adolf Scheufele, dem damaligen Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart, ohne jegliche Konsequenzen.¹⁴²² Scheufele verstarb erst am 29. September 1981 und hätte als Zeuge zum Tatbestand noch vernommen werden können.¹⁴²³

Die dritte Zeugin, Rosa Alter (geb. Georges), suchte Manfred Köhler in ihrer Wohnung auf. Sie belegt den großen Leidensdruck, unter dem die Überlebenden des Holocaust auch Jahrzehnte nach Kriegsende standen: „Sie erklärte, daß sie an die vergangene Zeit nicht mehr erinnert werden möchte und deshalb auch keine Angaben machen werde.“¹⁴²⁴

Ihre Aussage ließen die Beamten unkommentiert im Bericht stehen, den das LKA für die Stuttgarter Staatsanwaltschaft und die Zentrale Stelle in Ludwigsburg anfertigte. Neben den Vernehmungsberichten enthielt das Dossier die Fotografien und Listen der deportierten

1419 Er schloss ebenfalls Patrizka Georges ein, die bereits seit dem 6. Mai 1941 auf dem Hof der Bäuerin Pauline Braun in Markelsheim arbeitete und lebte. Ebd., fol. 1750 ff.

1420 Ebd., fol. 1753.

1421 Ebd., fol. 1754.

1422 Siehe Kapitel 4.1.3.5.

1423 Aktendeckel, StAL EL 50/1 II Bü. 2729, fol. o. A.

1424 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1727.

Kinder.¹⁴²⁵ Aktiv wies das LKA auf weitere potenzielle Zeugen hin: Johanna Nägele, „Ruth Scheich“, Amalie und Adolf Reinhardt.¹⁴²⁶ Am 15. März 1973 beauftragte die Staatsanwaltschaft das LKA, die Zeuginnen Nägele und Amalie Schaich (geb. Reinhardt) zu vernehmen. Johanna Nägele war seit 1935 Lehrerin im Mulfinger Kinderheim; Amalie Schaich hingegen war eine Überlebende der Deportation. Daneben sollte das LKA die Identität von Amalie und Adolf Reinhardt aus Ravensburg klären.¹⁴²⁷ Denn Luise Würges hatte in ihrer Vernehmung die dritte Überlebende der Deportation Ruth Scheich genannt, allerdings vermutete die Stuttgarter Staatsanwaltschaft, dass es sich hierbei um Amalie Schaich handelte.¹⁴²⁸

Am 5. April 1973 vernahmen Köhler und Sandvoß die damals 57-jährige Lehrerin Nägele. Sie berichtete von der Ankunft der Kinder im Heim: „Im Jahre 1941 oder 1942 liefen einzelne Transporte von Zigeunerkindern aus verschiedenen Heimen bei uns ein. Dafür mußten wir unsere arischen Kinder an andere Heime abgeben. Ich erinnere mich noch, daß einige der Zigeunerkinder aus dem Kinderheim Oggelsbeuren, Krs. Ehingen, kamen.“¹⁴²⁹

Offensichtlich wandten die Kriminalisten ihre neuen Erkenntnisse unmittelbar in der Vernehmung an und fragten Nägele nach dem Landesjugendarzt Dr. Eyrich. Dieser sei häufig im Heim zugegen gewesen, sagte Nägele, da er es medizinisch betreute. Im weiteren Verlauf kam sie auf Eva Justins Versuchsreihe im Kinderheim zu sprechen:

1425 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1726–1731; 13.4.1973: fol. 1733–1735; 6.6.1973: fol. 1737–1739; 11.1.1974: fol. 1741 f.

1426 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1726–1731. Nach der Aussage von Johannes Meister gingen die Kriminalbeamten zwischenzeitlich davon aus, dass Adolf Reinhardt die Deportation überlebt hatte. LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, ebd., fol. 1737–1739.

1427 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 14.3.1973, ebd., fol. 172.

1428 „Sie wurde ebenfalls von dem Transport im Mai 1944 erfaßt und kam über die Konzentrationslager Ravensbrück und Mauthausen nach Bergenbelsen. Vermutlich dürfte sie mit der im dortigen Schreiben genannten Ruth Schleich, Ulm-Wiblingen, identisch sein.“ Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 14.3.1973, ebd., fol. 1725.

1429 Vernehmung von Johanna Nägele durch das LKA (Stuttgart), 5.4.1973, ebd., fol. 1744.

Dr. Justin war dann wochen- und monatelang bei uns im Heim und hat die Kinder während der Schulzeit, während der Freizeit und auch möglichst während der Nachtzeit zu beobachten versucht. Sie hat auch Tests mit den Kindern durchgeführt, an denen kein Erzieher des Heimes teilnehmen konnte. Wir Erzieher standen im stummen Protest gegen diese Maßnahmen.¹⁴³⁰

Die Kinder seien „normal begabte Schüler“ gewesen, doch Eva Justin habe versucht, sie in einem anderen Licht darzustellen. Hier kollidierten offensichtlich zwei Welten: der klassische Fürsorgegedanke versus die Rassenanthropologie: „Unser Bestreben war, die Kinder zu brauchbaren Menschen unserer Gesellschaft zu machen, während Dr. Ritter und Dr. Justin beweisen wollten, daß aus dem angeblich rassistisch minderwertigen Menschenmaterial nichts Brauchbares zu machen sei.“¹⁴³¹

Um das Heimpersonal zu besänftigen, habe Justin erklärte, dass „man diese ZigeunerKinder für einen etwaigen Lageraufenthalt in Polen vorbereiten wollte.“¹⁴³² Doch Nägele und ihre Kolleginnen waren augenscheinlich im Bilde, dass den Kindern Unheil drohte:

Ein Grund unseres Mißtrauens lag unter anderem darin, daß uns bekannt war, daß die Eltern unserer Kinder in den Lagern Buchenwald und Ravensbrück zusammengefasst waren. In der ersten Zeit erhielten die Kinder spärliche Post von den Angehörigen und durften die Post auch beantworten. Später brach die briefliche Verbindung ab.¹⁴³³

Nachdem Eva Justin ihre Forschungen beendet hatte und abgereist war, erschienen Angehörige der Kriminalpolizei und behandelten die Kinder erkennungsdienstlich:¹⁴³⁴ „Mir fiel dabei auf, daß sie sich sehr abrupt zu den Kinder[n] verhielten und nur die Personalien der „schwarzen“ Zigeuner aufnahmen.“¹⁴³⁵

1430 Ebd., fol. 1745.

1431 Ebd., fol. 1746.

1432 Ebd., fol. 1745.

1433 Ebd.

1434 Laut Johanna Nägele handelte es sich um Gestapo-Beamte, allerdings verwechselten viele Zeugen die Gestapo und die Kriminalpolizei. Siehe Kapitel 2.2.3.3.

1435 Vernehmung von Johanna Nägele durch das LKA (Stuttgart), 5.4.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1746.

Wenig später erreichte die Heimleitung eine Liste derjenigen Kinder, die an einem „Transport mit ungenanntem Ziel“ teilnehmen mussten: „In dieser Anordnung wurde auch darauf hingewiesen, welche Sachen die Kinder mitnehmen durften. Es handelte sich aber um Kleinigkeiten, und wir wunderten uns, wie man Kinder so auf einen großen Transport schicken wollte.“¹⁴³⁶

Am 9. Mai 1944 fuhren Polizisten in einem Linienbus vor und nahmen die ausgewählten Kinder mit:

Die Beamten waren sehr darauf bedacht, daß sich keines der Kinder verdrücken konnte. Ansonsten verhielten sie sich korrekt. Die damalige Schwester Oberin und ich baten die Beamten, den Transport begleiten zu dürfen, was uns auch bis Künzelsau erlaubt wurde. Wir fuhren dann mit dem Bus bis Künzelsau und mußten im Wartesaal auf den Zug warten.¹⁴³⁷

Die nächste Station war Crailsheim, wo bereits weitere Kinder und eine hochschwangere Frau warteten. Dort mussten Nägele und die Oberin den Zug verlassen und wieder zum Heim zurückkehren. Zum Zeitpunkt der Vernehmung war die Oberin Euthychia Herold bereits verstorben.¹⁴³⁸ Andere Schwestern und Lehrerinnen des Heims seien nicht in der Lage, genauere Auskünfte als sie über die Deportation zu treffen.¹⁴³⁹ Die Kriminalisten leiteten das Gespräch auf die beteiligten Beamten über: „Bei dem Begleitkommando bis Crailsheim handelte es sich um Polizisten aus dem Künzelsauer Raum und um den hiesigen Ortspolizisten, der zwischenzeitlich verstorben ist. Ab Crailsheim wurde dann der Transport von Angehörigen der Gestapo übernommen. Namen sind mir in diesem Zusammenhang nicht erinnerlich.“¹⁴⁴⁰

Amalie Schaichs Vernehmung fand erst am 9. Mai 1973 statt – exakt 29 Jahre nach der Deportation –, weil das LKA Schwierigkeiten hatte, ihre Adresse herauszufinden. Erst mithilfe ihrer Entschädigungsakte konnten die Beamten sie kontaktieren. Dies zeigt auf, dass das LKA in engem Austausch mit weiteren Behörden stand, in diesem Fall wurden die sensiblen Inhalte der Entschädigungsakten angefordert. Köhler und Hebsacker

1436 Ebd.

1437 Ebd., fol. 1747.

1438 Ebd., fol. 1747f.

1439 Ebd., fol. 1748.

1440 Ebd., fol. 1748.

befragten auch Schaich nach ihren Erlebnissen in der Folge des 9. Mai 1944.¹⁴⁴¹ Neben dem bekannten Ablauf der Deportation berichtete sie, dass noch „3 kleine Kinder aus dem Kinderheim Hürbel und eine schwangere Frau mit 2 oder 3 kleineren Kindern“ in Crailsheim zustiegen.¹⁴⁴² Da Amalie Schaich zum Zeitpunkt der Deportation bereits 15 Jahre alt war, konnte sie sich detailliert an die Schrecken der Fahrt erinnern:

In Dresden haben wir einen Bombenangriff in unserem verschlossenen Gefängniswagen miterlebt. Unsere Bewacher waren vermutlich in dieser Zeit in einem Bunker. Als ich sie später fragte, wohin man uns bringen würde, sagte man mir, daß wir an eine Stelle kommen würden, wo es uns gut gehen würde. Außerdem würden wir dort mit unseren Eltern zusammenkommen.¹⁴⁴³

Zu den uniformierten Polizisten konnte sie lediglich aussagen, dass sie die Kinder vom Heim zum Bahnhof begleitet hätten. Ab Crailsheim seien Gestapobeamte zuständig gewesen.¹⁴⁴⁴ Wie Luise Würges war Amalie Schaich nach ihrer Ankunft im Lager in einem anderen Block als ihre Geschwister untergebracht worden und musste im Straßenbau Zwangsarbeit leisten.¹⁴⁴⁵ Offensichtlich triggerte die Vernehmung die traumatisierenden Erlebnisse, denn die Befragung musste laut Vernehmungsprotokoll unterbrochen werden: „Die Vernehmung mußte am 9.5.1973 um 16.15 Uhr abgebrochen werden, da Frau Schaich bei der Besprechung über Tötungshandlungen in Tränen ausbrach und nicht mehr in der Lage war, weiterzusprechen.“¹⁴⁴⁶

Am nächsten Tag schilderte sie ihren Lageralltag, der von Gewalt, Mord und Tod geprägt war: „Ich habe beim Straßenbau auf dem Weg zu einem Krematorium halbverbrannte Menschenleichen gesehen, die man wie Holzscheiter auf einen Haufen zusammengelegt hatte.“¹⁴⁴⁷ Darüber hinaus berichtete sie:

1441 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 14.3.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 172; Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, ebd. fol. 1755, 1764.

1442 Ebd., fol. 1757.

1443 Ebd., fol. 1757 f.

1444 Ebd., fol. 1757.

1445 Ebd., fol. 1758.

1446 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1738.

1447 Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, ebd., fol. 1759.

Ich erinnere mich, daß ich kurz nach unserer Ankunft in Auschwitz bei der Arbeit innerhalb des Lagers beobachtet habe, wie große Transporte von Juden in Richtung der Gaskammer geführt wurden. Darunter befanden sich Frauen, Männer und Kinder. Ich glaube, daß es sich dabei um jüdische Familien handelte. Zurück kamen aber dann nur die Jungen und Gesunden, also die arbeitsfähigen Menschen. Uns war klar, daß man die anderen getötet hatte. Die Schornsteine qualmten Tag und Nacht und es schlug sogar Feuer aus ihnen. Wenn der Wind den Rauch zu uns trieb, war es fast kaum zu ertragen, so fürchterlich war der Gestank.¹⁴⁴⁸

Offensichtlich scheint Amalie Schaich Zeugin der Vernichtungsaktion der ungarischen Juden gewesen zu sein, die seit Mai 1944 zu Tausenden täglich das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau erreichten.¹⁴⁴⁹ Weiterhin führte sie aus:

Von dem Andreas Reinhardt [...] habe ich damals in Auschwitz gehört, daß er des nachts beobachtet habe, wie kleine Kinder auf offenem Feuer verbrannt wurden. Andreas war damals 15 Jahre alt und war zur Türwache im Block 16 eingeteilt. [...] Ich habe ihm dies nicht geglaubt und habe ihn gebeten, mich zu wecken, wenn so etwas noch einmal zu sehen wäre. Eines nachts weckte er mich und ich konnte durch den Türspalt erkennen, wie kleine Kinder von SS-Männern auf brennende Scheiterhaufen geworfen wurden. Es war fürchterlich. Die Kinder schrien und einige versuchten, wieder aus den Flammen herauszukriechen. Auf diese wurden dann Hunde gehetzt, die die Kinder dann zerfleischten. Wie viele Kinder in dieser Nacht verbrannt wurden, kann ich nicht sagen. Es war so schockierend für mich. Die SS-Männer, die die Kinder ins Feuer warfen, es handelte sich um jüdische Kinder, trugen schwarze Lederuniformen.¹⁴⁵⁰

Im Spätsommer 1944 wurde Amalia Scheich mit weiteren arbeitsfähigen Häftlingen in andere Konzentrationslager verschleppt. Ihre jüngeren Geschwister, die zu dem Zeitpunkt erst acht, zehn und 13 Jahre alt

1448 Ebd.

1449 Rees: Auschwitz, S. 301.

1450 Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1760.

waren, sollten im „Zigeunerlager“ bleiben. Amalie Schaich wollte das nicht hinnehmen und sprach Josef Mengele direkt an: „Etwa zu diesem Zeitpunkt sprach ich mit Dr. Mengele, der die Transporte mit anderen zusammenstellte, ob ich nicht bei meinen kleineren Geschwistern bleiben dürfte. Er erwiderte mir darauf, daß ich zu alt dazu wäre und zum Arbeitseinsatz kommen würde.“¹⁴⁵¹

Die Nazis deportierten sie in das KZ Ravensbrück, wo sie kurz nach ihrer Ankunft traumatisierende Nachrichten erhielt:¹⁴⁵² „Im FKL Ravensbrück habe ich von den polnischen Frauen des KL Auschwitz, die mit uns nach Ravensbrück gekommen waren, erfahren, daß die Kinder des Waisenblocks am Abend des Tages vergast wurden, als wir abtransportiert wurden. Unter diesen Kindern waren auch meine Geschwister.“¹⁴⁵³

Ihr Leidensweg erstreckte sich noch über die KZ Mauthausen und Bergen-Belsen:

Im Bahntransport verlegten wir dann etwa im Februar oder März 1945 in das KL Bergen-Belsen. Wir waren in Viehwaggons zusammengepfercht. Unterwegs gab es zahlreiche Tote. In diesem KL bekam ich Kopftyphus und war lange Zeit bewußtlos. Viele Mithäftlinge sind dort infolge von Unterernährung und Entkräftung gestorben.¹⁴⁵⁴

Das Vernehmungsprotokoll macht deutlich, dass die Kriminalisten nach Schaichs verstörenden Schilderungen die Befragung kommentarlos auf die weiteren Überlebenden der Deportation überleiteten. Sie konnte lediglich Luise Würges und Rosa Georges benennen, über Andreas Reinhardts Schicksal wisse sie nichts. Die Polizisten Köhler und Hebsacker kamen auf Adolf Reinhardt zu sprechen, bei dem es sich um ihren in Auschwitz getöteten jüngeren Bruder handelte, wie Amalie Schaich festhielt.¹⁴⁵⁵ Nach der Vernehmung resümierte Manfred Köhler über Schaich: „Die Zeugin machte einen äußerst ordentlichen und glaubhaften Eindruck.“¹⁴⁵⁶

1451 Ebd.

1452 Ebd., fol. 1759ff.

1453 Ebd., fol. 1761.

1454 Ebd., fol. 1762.

1455 Ebd., fol. 1763.

1456 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1738.

Zwar äußerten sich die Kriminalbeamten in ihrem Protokoll nicht über Schaichs schockierende Schilderungen, dennoch boten sie den Überlebenden viel Raum, um von ihren traumatischen Erlebnissen zu berichten. Da die Zeuginnen wenige Täter konkret benennen konnten, verliefen die weiteren Ermittlungen in einer Sackgasse: „Die Ermittlungen zu nebenstehend näher bezeichnetem Ermittlungsverfahren wurden weiterhin durchgeführt, erbrachten jedoch keine konkreten Hinweise.“¹⁴⁵⁷

Der Mulfinger Polizist Karl Knorr war bereits am 17. Februar 1945 verstorben, als er von einem „Fahnenflüchtigen niedergeschossen“ wurde.¹⁴⁵⁸ Den ehemaligen Landjäger Linus Gurt vernahmen die Beamten am 20. Oktober 1973 – ebenfalls erfolglos: „Da er keine sachdienlichen Angaben machen konnte, wurde von einer förmlichen Vernehmung Abstand genommen. [...] Das Kinderheim St. Joseph-Pflege in Mulfingen ist ihm bekannt, von der Aktion gegen die Zigeunerkinder will er jedoch keine Kenntnis haben.“¹⁴⁵⁹

Weil das Ermittlungsverfahren zu solch einem späten Zeitpunkt angestoßen wurde, waren zahlreiche Zeugen und potenzielle Täter mittlerweile verstorben.¹⁴⁶⁰ Der Kriminalist Köhler schlussfolgerte: „Vernehmungen weiterer Zeugen erscheinen wenig erfolgversprechend. Ohne Weisung der Staatsanwaltschaft werden von hier aus keine weiteren Ermittlungen mehr durchgeführt.“¹⁴⁶¹

Am 24. Januar 1974 stellte die Staatsanwaltschaft Stuttgart das Verfahren letztlich ein. Da die Verantwortlichen bereits verstorben waren, die Zeugen „bezüglich des weiteren Geschehensablaufs keine über das bereits dargelegte [sic!] hinausgehenden Angaben machen können“ und „sämtliche noch zur Verfügung stehenden weiteren Erkenntnisquellen, einschließlich der herangezogenen Entschädigungsakten der

1457 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.1.1974, ebd., fol. 1741.

1458 Ebd.

1459 Ebd.

1460 Hierbei handelte es sich um den Polizisten Karl Knorr, die Oberin des Heims Eutychia Herold, den Landesjugendarzt Max Eyrich und weitere diensthabende Polizisten, die zum Zeitpunkt der Deportation bereits „lebensälter“ waren. LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1737–1739.

1461 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1737–1739.

Wiedergutmachungsämter, keine weitere Klärung dieser Vorgänge herbeiführen“ könnten, sei das Verfahren einzustellen gewesen.¹⁴⁶²

Bisher war die historische Antiziganismusforschung davon ausgegangen, dass am 9. Mai 1944 39 Kinder aus dem Mulfinger Kinderheim in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert wurden. Dabei stützte sich die Forschung auf die Notiz im *Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945*, die für den 12. Mai 1944 die Ankunft von 39 Personen aus dem Kinderheim Mulfingen verzeichnet hatte und durch den Aufsatz von Johannes Meister untermauert wurde.¹⁴⁶³ Das „Hauptbuch des Zigeunerlagers“ bestätigt zunächst diese Annahme, denn unter den Nummern Z 9873 bis Z 9892 sind 20 männliche Häftlinge und unter Z 10629 bis Z 10647 19 weibliche Insassen verzeichnet. Alle waren am 12. Mai 1944 eingetroffen.¹⁴⁶⁴ Lediglich vier davon sollten den Krieg und die Lagerhaft überleben: Rosa Georges, Luise Mai, Andreas Reinhardt und Amalie Reinhardt.¹⁴⁶⁵ Diese Angaben haben sich über Jahrzehnte nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Erinnerungskultur gefestigt.¹⁴⁶⁶ Allerdings behaupten die Historiker Stephan Janker und Udo Engbring-Romang in ihren Publikationen zum Mulfinger Kinderheim, dass nur 33 Sinti-Kinder am 9. Mai 1944 nach Auschwitz deportiert wurden.¹⁴⁶⁷

Doch wie kommt diese Differenz zustande? Über die Deportation der Mulfinger Kinder sind mehrere Listen mit unterschiedlichen Angaben vorhanden: ein Dokument der „Dienststelle für Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart vom 14. Juni 1944, zwei Listen aus dem Kinderheim St. Josefspflege von 1972, die im „Hauptbuch des Zigeunerlagers“ Auschwitz-Birkenau verzeichneten „Eingänge“ und eine vom LKA Baden-Württemberg erstellte Liste, die den damaligen Ermittlungsstand repräsentierte.¹⁴⁶⁸

1462 Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen „Beihilfe zum Mord (NS-Verbrechen)“ durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 24.1.1974, ebd., fol. 1717–1719.

1463 Czech: *Kalendarium*, S. 772.

1464 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293 f.

1465 Meister: „Zigeunerkinder“, S. 40.

1466 Gedenkort für die Mulfinger Sinti-Kinder: <https://gedenkorte.sintiundroma.de/index.php?ortID=63> (Zugriff: 14.1.2024); Meister: „Zigeunerkinder“, S. 14.

1467 Janker: *Geschwister Kurz*, S. 152; Engbring-Romang: *Wiesbaden*, S. 117.

1468 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293 f.; *Kinderheim St. Josefspflege (Mulfingen) an Johannes Meister (Michelfeld-Kiesberg)*, 6.6.1972,

Beim Vergleich der Listen springt sofort ins Auge, dass am 9. Mai 1944 nicht die erste Deportation von Mulfinger Kindern in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau stattfand. Denn bereits am 20. Januar 1944 holten Kripobeamte die vier Geschwister Maria Delis (6 Jahre), Rudi Delis (8 Jahre), Luana Schneck (9 Jahre) und Siegfried Schneck (15 Jahre) ab. In den Listen und in der Literatur sind dazu unterschiedliche Angaben zu finden. Auf den Sozialarbeiter Johannes Meister geht zurück, dass die Geschwister zwar früh von der Polizei abgeholt wurden, aber erst am 9. Mai 1944 zum Transport der anderen Kinder stießen. Die Stuttgarter Kripoleitstelle – „Dienststelle für Zigeunerfragen“ – hatte hingegen am 14. Juni 1944 vermerkt, dass die Geschwister am 21. April 1944 gemeinsam mit der Familie eines August Reinhardt aus Stuttgart in das Konzentrationslager verschleppt wurden. Das „Hauptbuch des Zigeunerlagers“ belegt allerdings, dass die vier Geschwister Auschwitz-Birkenau bereits am 11. Februar 1944 erreicht hatten.¹⁴⁶⁹ Auf diese Information berief sich ebenfalls der Historiker Udo Engbring-Romang, der das Schicksal der Geschwister und ihrer Eltern rekonstruierte.¹⁴⁷⁰ Ihre Ankunft ist ebenfalls im Lager-Kalendarium verzeichnet: Neben den vier Geschwistern wurden weitere sieben männliche und elf weibliche Minderheitsangehörige aus dem Reichsgebiet verschleppt.¹⁴⁷¹ Die Geschwister erhielten die Nummern Z 9271, 9272, 9987 und 9988.¹⁴⁷² Rudi Delis überlebte die katastrophalen Lebensbedingungen im Lager keine zwei Monate; er verstarb am 8. April 1944 und erlebte nicht einmal die Ankunft seiner früheren Klassenkameraden.¹⁴⁷³ Siegfried Schneck wurde Anfang August 1944 in das KZ Buchenwald überstellt und erhielt dort die Nummer 74234; am 26. September 1944 wurde er mit 197 weiteren Sinti-und-Roma-Kindern und -Jugendlichen wieder nach Auschwitz transportiert, um dort Anfang Oktober 1944 vergast zu werden. Er ist unter der Nummer 37

StAL EL 48/2 I Bü. 2555, fol. o.A.; „Dienststelle für Zigeunerfragen“ (Kripoleitstelle Stuttgart) an Landesjugendamt (Stuttgart), 14.6.1944, HStAS E 151/09 Bü. 442, fol. 155; Liste der nach Auschwitz deportierten Kinder aus dem Heim St. Josefspflege, undatiert, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1769; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1729–1731.

1469 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 645 f.; Bd. 2, S. 275.

1470 Engbring-Romang: Wiesbaden, S. 119.

1471 Czech: Kalendarium, S. 722.

1472 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 645 f.; Bd. 2, S. 275.

1473 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 2, S. 275.

auf der Deportationsliste vom 25. September 1944 zu finden.¹⁴⁷⁴ Wann die beiden Schwestern Maria und Luana verstarben, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Über die Gründe für die frühe Deportation kann zum jetzigen Zeitpunkt nur gemutmaßt werden. Es steht allerdings fest, dass die Geschwister zeitgleich mit der Familie der Karlsruherin Katharina R. am 11. Februar 1944 das Lager erreichten.¹⁴⁷⁵

Die Familie R. war wegen ihrer vermeintlichen „Asozialität“ und zahlreicher Vorstrafen trotz der herrschenden Lagersperre nach Auschwitz deportiert worden. Das RKPA hatte am 15. Dezember 1943 die Deportation der Familie genehmigt: „Bei den Angehörigen der Familie Karl R. handelt es sich um Asoziale. [...] Um die Familie aber geschlossen in einem Lager unterzubringen, genehmige ich ausnahmsweise, trotz der bestehenden Lagersperre, ihre Einweisung gem. Erlass des RSHA vom 29.1.43 [...] in das Zigeunerlager Auschwitz.“¹⁴⁷⁶

Daher besteht die Möglichkeit, dass die vier Geschwister ebenfalls außerplanmäßig und trotz der vorherrschenden Lagersperre genau wie die Familie R. nach Auschwitz deportiert wurden.

Dementsprechend könnten am 9. Mai 1944 nur 35 Kinder aus Mulfingen in das Vernichtungslager verschleppt worden sein. Beim akribischen Vergleich der Listen konnte die Autorin der Studie eruieren, dass drei Personen ebenfalls nicht von der Deportation betroffen waren: Rudolf Eckstein, Patrizka Georges und Sofie Mai. Die drei fehlen sowohl auf der Liste der Stuttgarter „Dienststelle für Zigeunerfragen“ als auch im „Hauptbuch des Zigeunerlagers“.¹⁴⁷⁷ Patrizka Georges, die bis Mai 1941 im Mulfinger Heim lebte und danach bei der Bauernfamilie Braun untergebracht wurde, konnte allerdings unter der Nummer Z 4719 im „Hauptbuch“ ausfindig gemacht werden. Ihre Geburtsdaten stützen den Befund. Allerdings verstarb sie laut dem „Hauptbuch“ bereits am 25. Oktober 1943. Ihre Ankunft ist nicht vermerkt, doch ist anzunehmen, dass sie bereits im Frühjahr 1943 bei der Familie Braun abgeholt

1474 Effektenkarte Siegfried Schneck, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/7048676/ITS Digital Archive, Arolsen Archives https://collections.arolsen-archives.org/archive/7048670/?p=1&s=Siegfried%20Schneck&doc_id=7048676 (Zugriff: 14.1.2024); Transportliste Auschwitz, KL Buchenwald, 25.9.1944, 1.1.5.1/5287518-5287519, ITS Digital Archive, Arolsen Archives; https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-1_8015400/?p=1&doc_id=5287518 (Zugriff: 14.1.2024).

1475 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 643 f.

1476 LKE (Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 8.8.1950, GLA 480 Nr. 1256 (1), fol. 31.

1477 „Dienststelle für Zigeunerfragen“ (Kripoleitstelle Stuttgart) an Landesjugendamt (Stuttgart), 14.6.1944, HStAS E 151/09 Bü. 442, fol. 155; Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685 ff.; Bd. 2, S. 293 f.

wurde.¹⁴⁷⁸ Zum Verbleib von Sofie Mai und Rudolf Eckstein konnten keine näheren Informationen eruiert werden. Anton Reinhardt, der jüngere Bruder von Amalie Schaich, ist nicht auf allen Listen zu finden. So fehlt der damals 13-jährige Junge auf der Liste der Stuttgarter „Dienststelle für Zigeunerfragen“ und des Kinderheims von 1972. Auf der Liste des LKA, des Kinderheims aus den LKA-Ermittlungen und im „Hauptbuch“ ist er vorhanden. Ebenfalls bestätigte Amalie Schaich bei ihrer Vernehmung, dass ihr Bruder nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurde.¹⁴⁷⁹ Daher konnte festgestellt werden, dass am 9. Mai 1944 lediglich 33 statt 39 Heimkinder aus Mulfingen in das „Zigeunerlager“ deportiert wurden.¹⁴⁸⁰

Die restlichen sechs Personen kamen entweder aus anderen Heimen oder stießen zum Transport hinzu: Albert Kurz, Anna Reinhardt, Hildegard Reinhardt, Sophie Reinhardt, Heinz Winter und Rosina Winter.¹⁴⁸¹ Bei Albert Kurz handelte es sich um den jüngsten Bruder der Geschwister Otto, Sonja und Thomas Kurz, der im Kinderheim Baintd untergebracht gewesen war, weil er noch nicht schulpflichtig war. 1944 wäre er zu seinen Geschwistern nach Mulfingen gekommen.¹⁴⁸² Die

1478 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 305 f.: Patrizka Georges, geb. am 26. Juni 1925 in Baldern.

1479 Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1758 ff.

1480 Amandus Eckstein, Friedrich Eckstein, Martin Eckstein, Ferdinand Georges, Rosa Georges, Sofie Georges, Wilhelm Georges, Anton Köhler (*1932), Anton Köhler (*1934), Elise Köhler, Franz Köhler, Johann Köhler, Johanna Köhler, Josef Köhler, Olga Köhler, Otto Kurz, Sonja Kurz, Thomas Kurz, Elisabeth Mai, Karl Mai, Luise Mai, Martha Mai, Adolf Reinhardt, Amalie Reinhardt, Andreas Reinhardt, Johanna (Otilie) Reinhardt, Klara Reinhardt, Scholastika Reinhardt, Karl (Reinhard) Weiss, Josef Winter, Maria Winter und Rosina Winter. Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293 f.; Kinderheim St. Josefspflege (Mulfingen) an Johannes Meister (Michelfeld-Kiesberg), 6.6.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 2555, fol. o. A.; „Dienststelle für Zigeunerfragen“ (Kripoleitstelle Stuttgart) an Landesjugendamt (Stuttgart), 14.6.1944, HStAS E 151/09 Bü. 442, fol. 155; Liste der nach Auschwitz deportierten Kinder aus dem Heim St. Josefspflege, undatiert, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1769; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1729–1731.

1481 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293 f.; Kinderheim St. Josefspflege (Mulfingen) an Johannes Meister (Michelfeld-Kiesberg), 6.6.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 2555, fol. o. A.; „Dienststelle für Zigeunerfragen“ (Kripoleitstelle Stuttgart) an Landesjugendamt (Stuttgart), 14.6.1944, HStAS E 151/09 Bü. 442, fol. 155; Liste der nach Auschwitz deportierten Kinder aus dem Heim St. Josefspflege, undatiert, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1769; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1729–1731.

1482 Janker: Geschwister Kurz, S. 150, 153.

Kinder Rosina und Heinz Winter stießen aus dem Kinderheim Hürbel zum Transport in Crailsheim dazu.¹⁴⁸³ Bei Anna (*1916), Hildegard (*1941) und Sophie Reinhardt (*1935) musste es sich um die in Crailsheim zugestiegene hochschwangere Mutter mit den beiden kleinen Töchtern handeln, von denen Johanna Nägele und Amalie Schaich in ihren Vernehmungen gesprochen hatten.¹⁴⁸⁴

Ebenfalls muss die tradierte Zahl der Überlebenden leider nach unten korrigiert werden. Johannes Meister behauptete in seinem Aufsatz, dass vier Jugendliche aus Mulfingen den Transport überlebt hatten: Rosa Georges, Luise Mai, Amalie und Andreas Reinhardt.¹⁴⁸⁵ Doch im Ermittlungsverfahren des baden-württembergischen Kriminalamts konnten lediglich die drei Frauen ausfindig gemacht werden.¹⁴⁸⁶ Der Autorin ist es gelungen, das Schicksal von Andreas Reinhardt zu klären: Er überlebte die Odyssee durch die nationalsozialistischen Lager nicht. Andreas Reinhardt war 14 Jahre alt, als er am 9. Mai 1944 von der Polizei in Mulfingen abgeholt wurde.¹⁴⁸⁷ Kurz vor der Auflösung des „Zigeunerlagers“ kam er mit einem der letzten Transporte am 3. August 1944 im KZ Buchenwald in der Nähe von Weimar an.¹⁴⁸⁸ In Buchenwald hatte Andreas Reinhardt die Häftlingsnummer 74257 erhalten – auf seiner Effektenkarte des Lagers war ebenso seine Auschwitz-Nummer

1483 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293f.; Janker: Geschwister Kurz, S. 150.

1484 Vernehmung von Johanna Nägele durch das LKA (Stuttgart), 5.4.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1747f.; Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, ebd., fol. 1757.

1485 Meister: „Zigeunerkinder“, S. 40.

1486 Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 24.1.1974, StAL EL 48/2 I Bü. 955.

1487 Zu Andreas Reinhardt existieren auf den unterschiedlichen Dokumenten zwei Geburtsdaten, die sich jedoch stetig wiederholen: 15.9.1929 und 16.8.1929. Effektenkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912275/ITS Digital Archive, Arolsen Archives, https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc_id=6912275 (Zugriff: 14.1.2024); Nummernkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912277/ITS Digital Archive, Arolsen Archives, https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-3_01010503-oS/?p=1&doc_id=6912277 (Zugriff: 14.1.2024); Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 2, S. 294.

1488 Effektenkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912275/ITS Digital Archive, Arolsen Archives, https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc_id=6912275 (Zugriff: 14.1.2024).

Z 9889 verzeichnet.¹⁴⁸⁹ In der Nähe von Weimar sollte er nur wenige Wochen bleiben, denn bereits am 26. September 1944 deportierten ihn die Nationalsozialisten mit 199 weiteren Kindern und Jugendlichen der Minderheit Sinti und Roma zurück nach Auschwitz. Andreas Reinhardt stand als Nummer 136 auf der Liste.¹⁴⁹⁰ 198 Kinder und Jugendliche – darunter auch Siegfried Schneck – wurden vermutlich kurz nach ihrer Ankunft in den Gaskammern von Auschwitz-Birkenau ermordet.¹⁴⁹¹

4.3 Resümee

Die „Denazifizierung“ stellte einen Pfeiler der alliierten Deutschland-Politik dar, die allem voran die „personelle Säuberung“ von Nationalsozialisten und die strafrechtliche Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen umfasste. Das Gesetz Nr. 104 „zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 beauftragte sogenannte Spruchkammern mit der Einstufung aller erwachsenen Deutschen in fünf Kategorien. Nach entsprechenden Sühnemaßnahmen sollten die vom Gesetz Betroffenen wieder in die Nachkriegsgesellschaft integriert werden. Die Ahndung der NS-Verbrechen lag zunächst bei den Alliierten. Erst 1950 erhielten die deutschen Gerichte Souveränität zurück und konnten fortan Straftaten verfolgen, unter deren Opfern sich Staatsangehörige der alliierten Nationen befanden. Somit steht die Kriminalpolizei im Fokus des Kapitels, doch werden deren Angehörige aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet: Auf der einen Seite finden sich die baden-württembergischen Kriminalbeamten, die nachweislich an der NS-Verfolgungspolitik gegen die ethnische Minderheit der Sinti und Roma beteiligt waren oder denen zumindest eine Mitwisserschaft unterstellt

1489 Effektenkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912275/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc_id=6912275 (Zugriff: 1.12.2021).

1490 Transportliste Auschwitz, KL Buchenwald, 25.9.1944, 1.1.5.1/5287518-5287519, ITS Digital Archive, Arolsen Archives. https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-1_8015400/?p=1&doc_id=5287519 (Zugriff: 14.1.2024).

1491 Mitarbeiter der KZ-Gedenkstätte Buchenwald fanden heraus, dass lediglich der 13-jährige Alfred Rosenbach und der 15-jährige Rudolf Böhmer die Deportation nach Auschwitz überlebt hatten. Wie sie jedoch überleben konnten, ist bis heute nicht geklärt; Czech: Kalendarium, S. 887; Leo: Kind auf der Liste, S. 108 f. Historischer Hintergrund: Vernichtungstransport vom September 1944, http://www.buchenwaldbahn.de/pages/historischer_hintergrund.html (Zugriff: 14.1.2024).

werden kann, da wie im Fall von Otto Walker und Franz Städele noch handfeste Beweise für ihr Mitwirken fehlen. Auf der anderen Seite steht das Team des baden-württembergischen Landeskriminalamts, das gegen die an den NS-Gewaltverbrechen beteiligten Täter ermittelte.

Zur „personellen Säuberung“ lässt sich festhalten: Seit sich die Kriminalpolizei im Kaiserreich mit der Minderheit der Sinti und Roma beschäftigte, war lediglich ein elitärer Kreis an Kriminalisten mit der operativen Umsetzung der staatlichen „Zigeuner“-Politik betraut. Im Sinne der Nürnberger Prozesse galt die Kriminalpolizei im Gegensatz zur Gestapo oder der SS nicht als „verbrecherische Organisation“. Anstatt den Arbeitsalltag der Kriminalisten und ihre Verstrickung in die Verfolgungspolitik gegen Sinti und Roma in den Blick zu nehmen, fokussierten die Spruchkammern die Mitgliedschaft in NS-Organisationen oder die Abordnungen in die deutsch besetzten Gebiete. Um die Vorwürfe der öffentlichen Kläger der Spruchkammern zu entkräften und sich selbst zu exkulpieren, nutzten die Kriminalisten „stereotyp anmutende“ Strategien, die ihre Wirkung nicht verfehlten: Sie grenzten sich als Polizisten von der SS und der Gestapo ab, verwiesen auf den vermeintlichen Befehlsnotstand und den von Vorgesetzten ausgeübten Druck. Darüber hinaus empfanden sie sich als Opfer der alliierten Luftangriffe, des NS-Unrechtsregimes und der US-amerikanischen Entlassungspolitik und tradierten das Opfernarrativ. Weiterhin konnten sie auf eine Vielzahl von „Unbedenklichkeitserklärungen“ zurückgreifen, die ihnen eine „weiße Weste“ attestierten. Im Fall der württembergischen Kriminalisten dienten die beiden Beamten Otto Walker und Franz Städele als beliebte Entlastungszeugen, da sie nie der NSDAP beigetreten und deshalb vom Gesetz Nr. 104 nicht betroffen waren. Die offensichtlichen Exkulpationsstrategien der Angeklagten hinterfragte das „Laiengremium“ nicht.

Die minderheitenfeindliche NS-Politik wurde lediglich thematisiert, wenn sich Überlebende aktiv bei den Nachkriegsbehörden über ihre Misshandlungen beschwerten, wie der Fall Hermann Lietz verdeutlichte. Weitere Verfahren innerhalb der US-amerikanischen Zone gegen frühere „Zigeuner“-Spezialisten untermauern diese These. Insgesamt stuften die Spruchkammern die Kriminalisten allesamt als „Mitläufer“ ein und somit hatte ihre Beteiligung an den NS-Verbrechen keine langfristigen Folgen für ihre Nachkriegskarrieren. Nach einer Zwangspause konnten sie wieder in den öffentlichen Dienst zurückkehren und Jahre später unbehelligt in den Ruhestand treten. Hervorzuheben ist an dieser Stelle Anton Mall, der zwanzig Jahre lang

Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ bei der Kripo Stuttgart war, 1941 sogar zur „Reichszentrale zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ beim RSHA in Berlin wechselte und somit nachweislich an der Verwaltungsmaschinerie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma auf höchster Ebene beteiligt war. 1948 holte ihn das Stuttgarter Polizeipräsidium wegen seiner vermeintlichen Expertise in „Zigeunerfragen“ in den öffentlichen Dienst zurück. Zwischen 1950 und 1953 führte Mall auf Grundlage von Erlass 19 „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“ des württembergisch-badischen Justizministeriums erkennungsdienstliche Erfassungen von Überlebenden der Minderheit durch und befragte sie zu ihrem individuellen Verfolgungsschicksal. Damit beteiligte er sich auch nach Zusammenbruch des NS-Regimes an der staatlichen Diskriminierungspraxis an Sinti und Roma. Darüber hinaus konnte mit Anton Mall der erste Kriminalist für Baden-Württemberg eruiert werden, der als früherer „Zigeuner“-Experte wieder in den Dienst geholt wurde. Damit bestätigt sich auch für Südwestdeutschland die Annahme der historischen Antiziganismusforschung, dass die Überlebenden der Minderheit weiterhin mit den NS-Tätern konfrontiert waren. Augenscheinlich war nach Zusammenbruch des Regimes kein Bewusstsein für die antiziganistischen Praktiken des Staates vorhanden, die nicht nur weiterhin handlungsleitend waren, sondern auch mehrere Regierungssysteme überdauert hatten. Für diese minderheitenfeindliche Grundhaltung sollen stellvertretend Adolf Scheufele und sein Gebaren während seines Wiedereinstellungsverfahrens bei der Stuttgarter Kripo stehen. Sein Verhalten zeigt, dass er trotz der NS-Menschheitsverbrechen Sinti und Roma freimütig diffamierte.

Zu den kriminalpolizeilichen Ermittlungen lässt sich verdeutlichen: Wegen der anhaltenden „Schlussstrichmentalität“ innerhalb der Gesellschaft und Politik stagnierte die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, bis 1958 der Ulmer Einsatzgruppenprozess Bewegung in die strafrechtliche Verfolgung brachte. Infolgedessen gründeten die Justizminister der Länder die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung der NS-Verbrechen in Ludwigsburg, woran maßgeblich der baden-württembergische Justizminister Haußmann beteiligt war. Zügig nahm die Stelle im Dezember 1958 ihre Arbeit auf und wurde seit Januar 1959 von einer LKA-Sonderkommission bei den Ermittlungen unterstützt. Die Kommission führte primär Zeugenvernehmungen durch und spürte Beweismaterialien für die Anklage auf. Sie stand in engem Austausch mit einem länder- und behördenübergreifenden Netzwerk, das sich weit über die Grenzen Deutschlands

hinaus erstreckte. Somit konnten grundlegende Erkenntnisse über den Arbeitsalltag und die Ermittlungsweise der Soko erarbeitet werden. Der Völkermord an Sinti und Roma spielte im Alltag der Soko und der juristischen Strafverfolgung allerdings eine marginale Rolle. In den Ludwigsburger Archivbeständen ließen sich unter mehr als 3.100 Fällen nur acht Vorgänge zu den Verbrechen an der ethnischen Minderheit ausfindig machen, zu denen bis in die frühen 1970er-Jahre ermittelt wurde. Lediglich der Deportation der Mulfinger Sinti-Kinder in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau widmete sich das Ermittlerteam ausführlich. Doch ist es in diesem Kontext einzig der Privatperson Johannes Meister zu verdanken, dass das LKA überhaupt Ermittlungen anstieß, da er vehement auf den Fall aufmerksam machte. Als die Soko 1972 mit ihren Recherchen begann, waren viele Zeugen und Verantwortliche bereits verstorben oder entsprechende Spuren, wie die zu Adolf Scheufele, wurden trotz Hinweisen nicht verfolgt. Letztlich wurde das Verfahren gegen Unbekannt eingestellt. Im Zuge dieser Recherchen überprüfte die Autorin die Anzahl der nach Auschwitz-Deportierten Mulfinger Kinder akribisch und konnte so die Zahl korrigieren sowie das Schicksal des 15-jährigen Andreas Reinhardt klären.

5

Fazit



Die unmittelbare Nachkriegszeit war sowohl für die Überlebenden der NS-Verbrechen als auch für die Mehrheitsgesellschaft – wenn auch vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Erfahrungen – geprägt von Chaos, biografischen Brüchen und dem Zusammenbruch staatlicher Infrastrukturen. In dieser Übergangsphase bis zur staatlichen Neuordnung kehrten neben Flüchtlingen und „Vertriebenen“ auch die Überlebenden der Lager nach Deutschland zurück, in der Hoffnung, Angehörige zu finden und ein neues Leben zu beginnen. Trotz ihrer Verfolgungserfahrungen wurden Sinti und Roma weiter ausgegrenzt, kriminalisiert und an den Rand der Gesellschaft gedrängt.¹⁴⁹² Offensichtlich fehlte in der Nachkriegszeit ein grundlegendes Bewusstsein für die rassistisch motivierte Verfolgungspraxis von Sinti und Roma im Nationalsozialismus. Die Behörden stuften nur wenige Überlebende als traumatisierte Opfer des Gewaltregimes ein, den Großteil jedoch empfanden sie aufgrund von verankerten antiziganistischen Stereotypen als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Daher wurden Minderheitenbelange weiterhin als klassisches Feld der Polizeiarbeit angesehen, bei der sich die diskriminierende Einschätzung von Sinti und Roma über die verschiedenen Regierungssysteme hinweg manifestiert hatte. Die Minderheit sah sich also weiterhin mit dem „Täterapparat“ konfrontiert. Zwar war dieser seit Kriegsende in ein demokratisches Setting eingebettet, aber häufig mit Personen besetzt, die bereits im

1492 Der Abschnitt wurde zu Teilen bereits veröffentlicht: Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten, S. 66 f.

Nationalsozialismus in die minderheitenfeindliche Behördenpraxis involviert gewesen waren. Die Stuttgarter Kriminalisten verdeutlichen, dass viele Kriminalbeamte nach kurzen Zwangspausen wieder in den öffentlichen Dienst zurückkehren konnten – ohne für ihre Beteiligung an dem NS-Genozid zur Verantwortung gezogen zu werden. Anton Mall, der frühere Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ bei der Stuttgarter Kripoleitstelle, belegt dieses Vorgehen eindrücklich.

Anton Malls Spruchkammerverfahren und seine Nachkriegskarriere waren trotz der NS-Verbrechen kein Einzelfall. Die Spruchkammern thematisierten die Beteiligung der Kriminalisten am NS-Genozid nur, wenn sich NS-Überlebende aus dem Kreis der Minderheit aktiv gegen ihr erlittenes Unrecht zur Wehr setzten. Sonst fand der spezifische rassenpolitische Charakter der kriminalpolizeilichen Arbeit in der Diktatur keine Erwähnung. Darüber hinaus waren die untersuchten Kriminalisten um keine Exkulpationsstrategie verlegen – mit Erfolg: Bis auf Hermann Lietz konnten alle untersuchten Kriminalisten in den öffentlichen Dienst zurückkehren. Dies verdeutlicht, dass sich in Polizeikreisen „niemand [...] für ihre Verbrechen an deutschen Berufsdelinquenten, ‚Asozialen‘, Roma und Sinti“ interessierte, wie Patrick Wagner feststellt.¹⁴⁹³ Nach den erfolgreich absolvierten Spruchkammerverfahren schien aus Sicht der staatlichen Obrigkeit einer Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst und einem „Neubeginn ohne Reue“ nichts mehr im Wege zu stehen.¹⁴⁹⁴

Dies hatte zur Folge, dass das antiziganistische Gedankengut weiterhin innerhalb des eng vernetzten Behördenapparates Wirkung entfalten konnte. Denn im Norden Badens und Württembergs war unmittelbar nach Kriegsende ein beachtliches Netzwerk vorhanden, das länder- und behördenübergreifend auf administrativer, justizieller und kriminalpolizeilicher Ebene einen regen Austausch sensibler Daten ermöglichte. Bereits im Sommer 1945 beauftragten Entschädigungsstellen die „KZ-Prüfstelle“ der Stuttgarter Polizei mit der Überprüfung von Antragstellern; zeitgleich erkundigten sich Polizeiposten nach dem korrekten Umgang mit den aus den Lagern rückkehrenden Sinti und Roma. Dies nahmen die Ministerien und die Polizei zum Anlass, um mit Hochdruck die im Krieg teilweise zerstörten Karteien der Polizei wiederaufzubauen. Später knüpften spezialisierte „Landfahrerpolizeistellen“ in nahezu allen Bundesländern an diese Arbeit an. Dies zeigt,

1493 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 154.

1494 Ebd., S. 149.

dass die Nachkriegsbehörden trotz des demokratischen Neubeginns und der Dezentralisierung des Staatsapparates im Bereich der „Zigeuner“-Politik neben personellen Kontinuitäten auf administrativer, kriminalpolitischer und rechtlicher Ebene auf altbewährte Grundlagen und Praktiken zurückgreifen konnten. Doch liegen deren Ursprünge nicht nur im Nationalsozialismus, sondern lassen sich bereits bis ins Kaiserreich und die Weimarer Republik zurückverfolgen. So wurden Ende des 19. Jahrhunderts Meldedienste eingerichtet, wenige Jahre später folgten länderspezifische antiziganistische Gesetze.

Darüber hinaus ist eine fehlende Distanz der Nachkriegsbehörden zu den nationalsozialistischen Denkfiguren festzustellen, die vor allem in der Behördensprache deutlich wird: Die Staatsmitarbeiter nutzten freimütig und unreflektiert die NS-Rhetorik. Vor allem im Kontext der Mai-Deportation 1940 verwendeten sie weiterhin die Begrifflichkeiten, die Ursprung und Zweck der diskriminierenden Politik verschleiern sollten – „Generalgouvernement“, „Umsiedlung“ oder „Verschubung“. Dies verdeutlicht, dass die Grenze zwischen NS-Ideologie und rechtsstaatlichen Maßnahmen für die beteiligten Behördenmitarbeiter verschwommen war und sie die Komplexität des NS-Verfolgungsapparates nicht durchdrungen hatten oder dies auch nur anstrebten. Darauf weist ebenso die unreflektierte Nutzung der NS-Quellen hin, wie bei den Sippenafeln der RHF, den Vorstrafenregistern oder der NS-Polizeikartei aus Karlsruhe und den darin vertretenen NS-Topoi beobachtet werden konnte. Weitere Kontinuitäten lassen sich im baden-württembergischen Behördenapparat bei den verwendeten Stereotypen ausfindig machen, die im Feindbild „Zigeuner“ mündeten. Sinti und Roma waren nach Kriegsende nicht uneingeschränkt als Überlebende eines Unrechtsregimes anerkannt, sondern aufgrund ihrer vermeintlichen „Asozialität“, Kriminalität und nomadisierenden Lebensweise als Gefahrenquelle für die Gesellschaft markiert worden. In allen behördlichen Korrespondenzen wurde stets die Fremdzuschreibung „Zigeuner“ genutzt, die automatisch negative Assoziationen und Zuschreibungen bei den Mitarbeitern auslösen musste. Das Wissen um die Zugehörigkeit zur Minderheit konnte sich somit auf die „Beurteilung der [...] Persönlichkeit [...] präfigurierend“ auswirken, ohne jemals persönlich mit den Betroffenen in Kontakt gekommen zu sein.¹⁴⁹⁵ Aus Sicht der Polizei griffen die Vorwürfe der „Asozialität“ und Kriminalität wie ein Zahnrad ineinander und dienten dadurch als Bestätigung ihres vorurteilsbehafteten

1495 Baumann: Verbrechen, S. 217.

Generalverdachts. Diese Grundannahmen erstreckten sich auf alle Verwaltungsränge und Staatsgewalten des Forschungsgegenstandes. Sie zeigen, dass das antiziganistische Gedankengut alle Ebenen des Exekutivapparates – von den unteren Rängen (Kriminalpolizisten oder Sachbearbeiter) in den Dienststellen bis hin zu Ministerialreferenten – beeinflusste. Im Gegensatz zur Kriminalpolizei grub sich die Gestapo in der Nachkriegszeit als einer der Hauptverantwortlichen für die nationalsozialistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik in das kollektive Gedächtnis der Nachkriegszeit ein. Durch diesen Umstand galt die Kriminalpolizei auch Jahrzehnte nach Kriegsende weiterhin als „unschuldige“ Staatsorganisation.¹⁴⁹⁶ Patrick Wagners Studien revidierten dieses Bild bereits eindrücklich. Die Befunde dieser Regionalstudie aus Baden-Württemberg untermauern seine Aussagen zusätzlich. Das fehlende Bewusstsein für die Täterstruktur führte in der Nachkriegszeit dazu, dass im Kontext der südwestdeutschen Minderheitenpolitik antiziganistische Denkmuster nicht hinterfragt wurden, ergo weiterhin handlungsleitend waren und zu einem omnipräsenten Misstrauen gegenüber der Minderheit führten.

Das Stereotyp des „asozialen“ und kriminellen „Zigeuners“ besitzt viele Facetten, die in den untersuchten Dokumenten hervortreten. Bereits der Erlass 19 unterstellte der Minderheit wortwörtlich Identitätsbetrug, um sich auf Staatskosten finanziell zu bereichern. Daneben unterstellten die Polizeibeamten, LAW-Mitarbeiter und Juristen den Antragstellern bei kleinsten Unstimmigkeiten in den Aussagen betrügerische Absichten – zum Beispiel beim Verwechseln von Jahreszahlen. Auch die Voraussetzung, dass Sinti und Roma strenge Auflagen erfüllen mussten, um einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung geltend zu machen – sie mussten einer geregelten Arbeit nachgehen und durften nicht vorbestraft sein¹⁴⁹⁷ –, beruhte auf dem Topos des „kriminellen Zigeuners“. Tatsächliche Vorstrafen – sei es im Nationalsozialismus oder in der Nachkriegszeit – kontextualisierten die Behörden nicht; stattdessen sahen sie dadurch ihre diskriminierenden Grundannahmen bestätigt. Im Entschädigungskontext dekonstruierten die Kripobeamtinnen, die Entschädigungsämter und die Juristen die Vorwürfe der „Asozialität“, Kriminalität oder „Arbeitsscheu“ nur, wenn die Antragsteller keine Vorstrafen besaßen und einer Arbeit nachgingen, die den eigenen bürgerlichen

1496 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 11.

1497 Im Fall der Zwangssterilisation durften sie nicht vom „Erbgesundheitsgesetz“ betroffen sein.

Normen entsprach. Hinsichtlich der Mai-Deportation hatten die NS-Behörden auf angebliche militärstrategische und sicherheitspolizeiliche Ursachen der Verschleppung abgehoben, die sie mit dem Stereotyp des „Spionageverdachts“ belegten. Auf Grundlage dieser Annahme verweherten die Behörden den Betroffenen meist die Entschädigungszahlungen, wie das Phasenmodell zeigen konnte. Lediglich die Überlebenden der im Frühjahr 1943 erfolgten Auschwitz-Deportationen und der außergesetzlichen Zwangssterilisationen wurden unkomplizierter als NS-Verfolgte anerkannt; dennoch hatten sie wegen der rigiden Sparpolitik des Staates mit finanziellen Einbußen zu kämpfen. Auch während der Spruchkammerverfahren kamen die antiziganistischen Denkmuster zum Tragen, als die Kammervorsitzenden offensichtlich an der Glaubwürdigkeit von Zeugen aus dem Kreis der Minderheit zweifelten. Selbst die geringe Aufklärungsquote der NS-Gewaltverbrechen an Sinti und Roma lässt sich mit der fehlenden Anerkennung des Völkermordes, den minderheitenfeindlichen Einstellungen und der Tatsache erklären, dass außer im Falle von Mord zahlreiche Verbrechen schlichtweg nicht als solche anerkannt wurden. Ebenso war die Debatte um die Neuregelung der „Zigeuner“-Politik von den Fremdzuschreibungen der Mehrheitsgesellschaft geprägt. Ohne die antiziganistischen Stereotype infrage zu stellen, ordneten die untersuchten Akteure die traumatisierte Minderheit abermals als Gefahrenquelle ein.

Neben den differenzierten und evidenzbasierten Erstbefunden für den Norden Badens und Württembergs prüft, ergänzt und korrigiert die empirische Studie bestehende Forschungsmeinungen. So konnten mithilfe neu eruierten Quellen neue Erkenntnisse zur (Weiter-)Beschäftigung sogenannter „Zigeunerexperten“ in den Nachkriegsbehörden gewonnen werden. Die Antiziganismusforschung nimmt an, dass zahlreiche frühere „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“ nach 1945 in den öffentlichen Dienst zurückkehren konnten. Diese These lässt sich etwa im Falle des bereits erwähnten Stuttgarter Kriminalpolizisten und früheren Sachbearbeiters für „Zigeunerfragen“ Anton Mall exemplarisch untermauern. Er arbeitete sogar in der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ beim RSHA in Berlin und war somit nachweislich an der Verwaltungsmaschinerie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma auf höchster Ebene beteiligt. Dennoch konnte er nach Kriegsende einerseits weitgehend ungestraft und andererseits ausgerechnet aufgrund seiner Expertise in „Zigeunerfragen“ und im Bereich der Daktyloskopie in den öffentlichen Dienst zurückkehren und dort die Diskriminierung der Minderheit im Rahmen des Runderlasses 19 fortführen. Gleichzeitig trat

Mall bei juristischen Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern der Gerichte als Zeuge auf – aufgrund seiner dezidiert antiziganistischen Haltung zum Nachteil der Überlebenden aus der Minderheit. Als weitere Beispiele sind die Kriminalbeamten Otto Walker und Adolf Scheufele zu nennen. Otto Walker, der Abteilungsleiter der LKA-Vorgängerinstitution, übte erheblichen Einfluss auf die finanzielle Zukunft von Sinti und Roma aus. So war er auf Grundlage von Erlass 19 für die kriminalpolizeiliche Begutachtung der NS-Überlebenden zuständig. Zwar fehlen für seine Beteiligung an den NS-Verbrechen handfeste Beweise, eine Mitwisserschaft und Duldung der Polizeipraxis in Esslingen am Neckar kann ihm dennoch unterstellt werden. Adolf Scheufele und sein Gebaren während seines Wiedereinstellungsverfahrens bei der Stuttgarter Polizei stehen hingegen für die minderheitenfeindliche Grundhaltung, die er trotz der NS-Menschheitsverbrechen an Sinti und Roma sowie der Demokratisierung nicht ablegte. Auf Ministerialebene ist Eberhard Rheinwald anzuführen, der im „Dritten Reich“ im Kreis Ravensburg an der Diskriminierungs- und Verfolgungspraxis gegen Sinti und Roma beteiligt war. In den 1950er-Jahren prägte er im baden-württembergischen Innenministerium die Debatte um die antiziganistische Sondergesetzgebung. Über diese Fälle hinaus kann die Studie die Täterforschung um zahlreiche weitere Berufsbiografien aus dem baden-württembergischen Kontext ergänzen. Dies leitet zur nächsten Annahme der historischen Antiziganismusforschung über: die Allgegenwärtigkeit der Kriminalpolizei in der Entschädigungspraxis. Diese These lässt sich anhand des untersuchten Materials für den Norden Badens und Württembergs nicht belegen. Die empirischen Befunde zeigen zwar, dass die Kriminalpolizei in dem südwestdeutschen Bundesland ein wichtiger Kooperationspartner der Entschädigungsämter war. Aber eine Konstante im Entschädigungsprozess stellte sie auf Grundlage von Erlass 19 nur zwischen 1950 und 1954 dar, als sie obligatorische Ermittlungen durchführte; davor und danach wurde sie lediglich in Zweifelsfällen kontaktiert. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter der Entschädigungsämter bei Anträgen von Sinti und Roma eine niedrigere Hemmschwelle besaßen, die Kriminalpolizei einzuschalten, als bei gesellschaftlich anerkannten Gruppen wie Juden oder politisch Verfolgten.

Ebenso können Korrekturen bisheriger Forschungspositionen vorgenommen werden: So umreißt der Historiker Gilad Margalit in seiner bereits 2001 erschienenen Monografie die Debatte um Josef Vogt vor dem baden-württembergischen Parlament. Auf Basis einer breiteren Quellengrundlage kommt das vorliegende Dissertationsprojekt indes

zu weitaus differenzierteren Analyseergebnissen. So lässt sich Margalits Charakterisierung von Vogts Gegenspielerin Dr. Emmy Diemer-Nicolaus (FDP/DVP) als „Vertreter[in] einer völlig neuen Reformtendenz“, die „Zigeuner als vollwertige Bürger der Bundesrepublik mit Anspruch auf dieselben Rechte wie alle anderen Bürger“ einstufte, durch Auswertung weiterer Aussagen widerlegen.¹⁴⁹⁸ Ihre Ablehnung einer „Landfahrerordnung“ entsprang allein administrativen sowie rechtstheoretischen Erwägungen; Minderheitenschutz spielte dabei keine Rolle. Außerdem behauptet Margalit, dass das antiziganistische Engagement von Politikern nicht mit der parteipolitischen Orientierung einhergehe. Doch konnte in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen eine starke Verknüpfung zwischen der Parteizugehörigkeit, den darin vertretenen Werten sowie Moralvorstellungen und dem antiziganistischen Engagement festgestellt werden. So lässt sich in allen Bundesländern die parlamentarische Diskussion des „Zigeuner“-Problems auf Initiativen von CDU-/CSU-Mitgliedern zurückführen.

Romani Rose beklagte bereits in den 1980er-Jahren, dass keine juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti und Roma stattgefunden habe. Das letzte Kapitel macht in der Tat deutlich, dass der Völkermord an Sinti und Roma im Alltag der Soko und der juristischen Strafverfolgung in Baden-Württemberg im untersuchten Aktenbestand eine marginale Rolle spielte. Zwar handelte es sich bei der Soko um eine Spezialeinheit des baden-württembergischen Landeskriminalamts, da sie jedoch der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg zuarbeitete, ist sie als Teil der juristischen Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen zu bewerten. Den an Sinti und Roma begangenen Straftaten wurde – auch wegen des fehlenden Bewusstseins – kein großer Stellenwert eingeräumt. Das Ermittlerteam widmete sich nur im Fall der 1944 nach Auschwitz deportierten Mulfinger Sinti-Kinder ausführlich den Verbrechen an der Minderheit. Womöglich blieb eine Signalwirkung für weitere Ermittlungen zum Völkermord an Sinti und Roma aus, da es sich um eine offensichtliche Gewalttat an Kindern handelte. Darüber hinaus beruhte das Engagement des LKA in diesem Fall auf der Initiative der Privatperson Johannes Meister, der das LKA mehrfach auf den Fall aufmerksam machte. Im Zuge der Recherchen ist es außerdem gelungen, die Anzahl und Schicksale der im Jahre 1944 deportierten Kinder akribisch zu überprüfen und zu korrigieren.

1498 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 273.

So lassen sich in den Einzelfallakten zur Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma zahlreiche medizinische Gutachten eruieren, die von den Entschädigungsämtern in Auftrag gegeben wurden und mit deren Hilfe weitere empirische Grundlagen geschaffen werden können. Hierbei konnte die Autorin weitere Desiderate identifizieren, die der Forschung wichtige Impulse bieten können. So fehlen weiterhin Studien zur Rolle von Medizinern und Anwälten respektive Opfervertretungen in der staatlichen Wiedergutmachungspolitik.

Alles in allem belegt die Pilotstudie auf einer breiten empirischen Basis, dass im baden-württembergischen Behördenapparat antiziganistische Denkmuster weiterhin handlungsleitend waren: Die Beamten stellten die Minderheit unter Generalverdacht, unterstellten grundsätzlich einen von der bürgerlichen Norm abweichenden, wenn nicht gar kriminellen Lebensstil und erkannten Sinti und Roma nicht als traumatisierte Überlebende eines Unrechtsregimes an. Wenn in Baden-Württemberg auch nie eine Sondergesetzgebung nach bayerischem Vorbild in Kraft getreten ist, so kann dennoch eindeutig eine diskriminierende Sonderbehandlung von Sinti und Roma durch die untersuchten Akteure festgestellt werden. Jeder Grundlage entbehrend, hielten die Behörden trotz der Demokratisierung weiterhin am Feindbild „Zigeuner“ fest, folgten der „Schlusstrichmentalität“, erschwerten den Minderheitsangehörigen die Aufarbeitung ihrer physischen und psychischen Traumata sowie die finanzielle Entschädigung ihres Leids. Nach langen Konfrontationen mit den Entschädigungsämtern, der Polizei und den Gerichten konnten die NS-Überlebenden ab 1965 mithilfe des BEG-SG eine Entschädigung für ihre Verfolgungen erhalten. Für viele kam diese Wendung jedoch zu spät, denn zwischenzeitlich waren zahlreiche Antragsteller verstorben.

Von einer Neuausrichtung der staatlichen Minderheitenpolitik kann ebenso keine Rede sein: Zwar hatte Bayern Mitte der 1960er-Jahre infolge von Protesten die „Landfahrerzentrale“ aufgelöst, Baden-Württemberg und weitere Bundesländer folgten wenige Jahre später. Allerdings stand hierbei nicht der Minderheitenschutz im Fokus, sondern ausschlaggebend waren arbeitsökonomische und kriminalpolitische Belange. Den staatlichen Diskriminierungen stellte sich seit Ende der 1970er-Jahre eine Bürgerrechtsbewegung entgegen – getragen von den Überlebenden des NS-Völkermordes und deren Nachkommen. Sie richtete sich insbesondere gegen die ideologischen und personellen Kontinuitäten der NS-Zeit. 1982 trugen ihre medienwirksamen Aktionen Früchte, als Bundeskanzler Helmut Schmidt die Verbrechen an

Sinti und Roma offiziell als Völkermord anerkannte. Erst 1998 legitimierte die Bundesrepublik Deutschland Sinti und Roma als nationale Minderheit.¹⁴⁹⁹ Trotzdem ist die Minderheit heutzutage immer noch mit institutionellem Rassismus konfrontiert, wie der antiziganistische Vorfall am 6. Februar 2021 im baden-württembergischen Singen drastisch aufzeigt: Zwei Polizisten verhafteten ohne konkreten Tatverdacht einen 11-jährigen Sinto und führten ihn in Handschellen ab.¹⁵⁰⁰ Auch im 21. Jahrhundert sind antiziganistische Denkmuster weiterhin wirkmächtig, weshalb sich die Wissenschaft zukünftig ausführlich mit den Dimensionen des staatlichen Handelns auseinandersetzen muss.

1499 Der Abschnitt wurde zu Teilen bereits veröffentlicht: Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten, S. 76.

1500 Hankeln / Rauschenberger: „Ein ganz großer Schock“ I/II.

6

Bildnachweise

— ※ —

Folgende Archive haben der Autorin freundlicherweise Abbildungen für diese Publikation zur Verfügung gestellt:

Bundesarchiv Berlin: Abb. 2

Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Abb. 5, 6, 8, 9 und 11

Staatsarchiv Hamburg: Abb. 14 und 15

Staatsarchiv Ludwigsburg: Abb. 1, 3, 4, 7, 12, 13 und 16

Stadtarchiv Esslingen am Neckar: Abb. 10 und 17

Stadtarchiv Karlsruhe: Abbildung auf dem Cover

7

Bibliografie

— ※ —

7.1 Quellen

7.1.1 Gedruckte Quellen

7.1.1.1 Monografien und Aufsätze

Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik (1953–1970), Wiesbaden 1954–1971.

Bux, Kuno: Für und wider Fahndungstage, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.): Fahndung. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 9. März bis 13. März 1970, Wiesbaden 1970, S. 191–199.

Eller, Hanns: Die Zigeuner – ein Problem, in: Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, Mai 1954, S. 124f.

Haas, Erich: Die Entwicklung der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung in Baden-Württemberg seit 1945, in: Polizei-Verlag Heinz Krause (Hg.), 10 Jahre baden-württembergische Polizei. Ein Dokumentarbericht, Stuttgart 1963, S. 71–73.

Landtag Baden-Württemberg (Hg.): Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg. 2. Wahlperiode 1956–1960. Protokoll-Band, Stuttgart 1958.

Petersen, P./Liedtke, U.: Zur Entschädigung zwangssterilisierter Zigeuner. Sozialpsychologische Einflüsse auf psychische

Bibliografie

- Störungen nationalsozialistischer Verfolgter, in: *Der Nervenarzt*, 42 (1971), S. 197–205.
- Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Heft 5 (1964).
- Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Heft 8/9 (1958).
- Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Heft 8/9 (1955).
- Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau (Hg.): *Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau*, 2 Bde., München 1993.

7.1.1.2 *Zeitungsartikel*

- Bundesfahndungstag angelaufen, *Rhein-Neckar-Zeitung*, 4./5.11.1967, S. 7.
- Disteln im Auge des Dorfes. Keine Liebe für Zigeuner – ein Haus verschwindet über Nacht, *Die Zeit*, 20.3.1958.
- Erfolgreicher Fahndungstag, *Rhein-Neckar-Zeitung*, 23.9.1960, S. 6.
- Kennkartenaktion in Württemberg-Baden, *Badische Neueste Nachrichten*, 27.8.1946, S. 3.
- Landesfahndungstag, *Rhein-Neckar-Zeitung*, 21.4.1949, S. 5.
- Teilerfolg durch Bundesfahndungstag. Zahlreiche Verhaftungen – Verfrühte Mitteilungen schädlich?, *Rhein-Neckar-Zeitung*, 6.11.1967, S. 9.
- Zigeuner. Das Kreuz des Kreuz, *Der Spiegel*, 26.3.1958, S. 29.

7.1.1.3 *Gesetze und Verordnungen aus Baden und Württemberg*

- Badische Verordnung. Das Umherziehen der Zigeuner und nach Zigeunerart wandernden Personen. Vom 20. Dezember 1922, in: *Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt*, 28.12.1922, S. 959 f.
- Badische Verordnung. Das Umherziehen der Zigeuner und nach Zigeunerart wandernden Personen betreffend. Vom 25. Januar 1908, in: *Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden*, 5.2.1908, S. 21 f.
- Entschädigungsleistungen an Sterilisierte. Vom 15. Mai 1956 (Wg. 23), in: *Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg*, Juni 1956, S. 154.
- Gesetz Nr. 59 Rückerstattungsgesetz, in: *Regierungsblatt der Militärregierung Württemberg-Baden*, 28.1.1948, S. 1–33.

- Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. Vom 5. März 1946, in: Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, 1.4.1946, S. 71–92.
- Gesetz Nr. 133 über die Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. Vom 13. Juni 1946, in: Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, 28.11.1946, S. 273 f.
- Gesetz Nr. 169 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. Vom 9. Juli 1947, in: Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, 2.9.1947, S. 74–77.
- Gesetz Nr. 943 zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung, in: RBL. Württemberg-Baden Nr. 8, 23.4.1949, S. 57 f.
- Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz). Vom 16. August 1949, in: Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, 1.9.1949, S. 187–196.
- Polizeigesetz. Vom 21. November 1955, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, 10.12.1955, S. 249–262.
- Verordnung der vorläufigen Regierung über die Errichtung eines Landeskriminalamtes. Vom 20. Oktober 1952, in: Gesetzblatt für Baden-Württemberg, 27.10.1952, S. 41 f.
- Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden. Vom 14. Juni 1947, in: Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, 7.7.1947, S. 57 f.
- Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner. Runderlaß E 41 (11.7.1951), in: Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums, 10.11.1951, S. 105.
- Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner. Runderlaß E 44 (31.8.1951), in: Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums, 10.11.1951, S. 106.
- Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner. Runderlaß E19 an die Wiedergutmachungsbehörden (22.2.1950), in: Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums, 26.2.1950, S. 24.
- Wiedergutmachungsleistungen an Sterilisierte. Runderlaß E 48 (14.12.1951), in: Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums, 11.2.1952, S. 17 f.

Bibliografie

Wiedergutmachungsleistungen an Sterilisierte. Vom 12. Juni 1956, in: Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg, Juli 1953, S. 148.

Württembergische Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot des Zusammenreisens von Zigeunern in Horden. Vom 22. Januar 1905, in: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, 31.1.1905, S. 29.

7.1.1.4 Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Reichsebene

Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG). Vom 18. September 1953, in: Bundesgesetzblatt Teil I, 21.9.1953, S. 1387–1409.

Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang. Vom 23. Juli 1938, in: Reichsgesetzblatt Teil I, 26.7.1938, Nr. 115, S. 922.

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Vom 29. Juni 1956, in: Bundesgesetzblatt, 29.6.1956, S. 559–561.

Erste Bekanntmachung über den Kennkartenzwang. Vom 23. Juli 1938, in: Reichsgesetzblatt Teil I, 26.7.1938, Nr. 115, S. 921.

Gesetz Nr. 1. Aufhebung von Nazi-Gesetzen, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 29.10.1945, S. 6f.

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Vom 11. Mai 1951, in: Bundesgesetzblatt, 13.5.1951, S. 307–320.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Vom 23. Mai 1949, in: Bundesgesetzblatt Teil I, 23.5.1949, S. 1–19.

Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 21. Juni 1916, in: Reichs-Gesetzblatt Teil I, Nr. 143, 29.6.1916, S. 599.

Verordnung über Kennkarten. Vom 22. Juli 1938, in: Reichsgesetzblatt Teil I, 26.7.1938, Nr. 115, S. 913–915.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz). Vom 14. September 1965, in: Bundesgesetzblatt Teil I, 18.9.1965, S. 1315–1340.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Vom 10. August 1955, in: Bundesgesetzblatt Teil I, 15.8.1955, S. 506.

7.1.1.5 *Sonstige Gesetze und Verordnungen*

Gesetz zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. (Zigeunergesetz).
Vom 3. April 1929, in: Hessisches Gesetz- und Verordnungs-
blatt 1929, Nr. 9, S. 67.

Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeits-
scheuen. Vom 16. Juli 1926, in: Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Bayern, 1926, S. 359–361.

7.1.2 Unedierte Quellen

7.1.2.1 *Generallandesarchiv Karlsruhe*

480: Landesamt für die Wiedergutmachung: Einzelfallakten
480–1: Landesamt für die Wiedergutmachung: Generalia, AR-Akten,
EKSO-Akten, Gesamtkartei
527 Zug, 2001–38: Landespolizeidirektion Karlsruhe: Generalia

7.1.2.2 *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*

EA 2/301: Innenministerium Abteilung III: Landespolizeipräsidium
EA 2/303: Innenministerium Abteilung III: Landespolizeipräsidium
EA 2/150: Innenministerium: Personalakten (Allgemeine Verwaltung)
EA 2/153: Innenministerium: Personalakten
J 191: Zeitungsausschnittsammlung zur Personengeschichte

7.1.2.3 *Staatsarchiv Ludwigsburg:*

EL 48/1: Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Verwaltungsakten
EL 48/2 I: Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Ermittlungs-
verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher (ca. 1940–1945)
EL 350 I: Landesamt für die Wiedergutmachung: Einzelfallakten
EL 902/20: Spruchkammer 37 – Stuttgart: Verfahrensakten
EL 903/1: Spruchkammer der Interniertenlager: Verfahrensakten des
Lagers 72, Ludwigsburg, Krabbenlochkaserne
EL 902/15: Spruchkammer 30 – Ludwigsburg: Verfahrensakten
EL 51/1 I: Landespolizeidirektion Stuttgart II (Stadt Stuttgart):
Personalakten
EL 50/1 II: Landespolizeidirektion Stuttgart I: Personalakten

Bibliografie

7.1.2.4 *International Tracing Service Digital Archive – Arolsen Archives*

Effektenkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912275/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc_id=6912275, (Zugriff: 14.1.2024).

Transportliste Auschwitz, KL Buchenwald, 25.9.1944, 1.1.5.1/5287518-5287519, ITS Digital Archive, Arolsen Archives. https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-1_8015400/?p=1&doc_id=5287519, (Zugriff: 14.1.2024).

Effektenkarte Siegfried Schneck, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/7048676/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. https://collections.arolsen-archives.org/archive/7048670/?p=1&s=Siegfried%20Schneck&doc_id=7048676, (Zugriff: 14.1.2024).

Nummernkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912277/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-3_01010503-oS/?p=1&doc_id=6912277, (Zugriff: 14.1.2024).

7.1.2.5 *Stadtarchiv Esslingen am Neckar*

Meldeblätter für Kennkarten 1946
Personalakte

7.1.2.6 *Bundesarchiv Abteilung Berlin*

R 165/52

7.1.2.7 *Staatsarchiv Hamburg*

Best. 213–12

7.1.2.8 *Staatsarchiv München*

Staatsanwaltschaften 21837

7.1.2.9 *Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland*

NW 114

7.2 Literatur

7.2.1 Monografien und Aufsätze

- Apel, Linde (Hg.): In den Tod geschickt. Die Deportationen von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg, 1940–1945, Berlin 2009.
- Awosusi, Anita/Pflock, Andreas: Sinti und Roma im KZ Natzweiler-Struthof. Anregungen für einen Gedenkstättenbesuch, Heidelberg 2006.
- Ayaß, Wolfgang: „Demnach ist zum Beispiel asozial ...“. Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: Kramer, Nicole/Nolzen, Armin (Hg.): Ungleichheiten im „Dritten Reich“. Semantiken, Praktiken, Erfahrungen, Göttingen 2012, S. 69–89.
- Ayaß, Wolfgang: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Die Zwangssterilisation von sozialen Außenseitern, in: Hamm, Margret (Hg.): Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, Frankfurt am Main 2005, S. 111–119.
- Ayaß, Wolfgang (Hg.): „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933 bis 1945, Koblenz 1998.
- Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.
- Ayaß, Wolfgang: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Ayaß, Wolfgang et al. (Hg.): Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Berlin 1988, S. 42–74.
- Bajohr, Frank: Täterforschung. Ertrag, Probleme und Perspektiven eines Forschungsansatzes, in: Bajohr, Frank/Löw, Andrea (Hg.): Der Holocaust. Ergebnisse und neue Fragen der Forschung, Frankfurt am Main 2015, S. 167–185.
- Bauer, Stephan: Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA. 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland, Heidenheim 2006.
- Baumann, Imanuel: Weg mit den alten Kameraden? Die Integration von NS-Polizisten in das BKA und die Politik der „Allgemeinen Überprüfung“, in: Baumann, Imanuel/Reinke, Herbert/Stephan, Andrej/Wagner, Patrick (Hg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, S. 87–137.

Bibliografie

- Baumann, Imanuel: Winkel-Züge. „Kriminelle“ KZ-Häftlinge in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, in: Frei / Brunner / Goschler (Hg.): Praxis der Wiedergutmachung, S. 290–322.
- Baumann, Imanuel: Kriminalwissenschaft zwischen Aussonderung und Resozialisierung, in: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 463–482.
- Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006.
- Baumann, Stefanie: Opfer von Menschenversuchen als Sonderfall der Wiedergutmachung, in: Hockerts / Moisel / Winstel (Hg.): Grenzen der Wiedergutmachung, S. 147–194.
- Benz, Wolfgang: Verweigerte Erinnerung als zweite Diskriminierung der Opfer nationalsozialistischer Politik. Zur Einführung, in: Hamm, Margret (Hg.): Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2017, S. 15–22.
- Birn, Ruth Bettina: Heinrich Bergmann – eine deutsche Kriminalistenkarriere, in: Mallmann, Klaus-Michael / Paul, Gerhard (Hg.): Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, S. 47–55.
- Blum, Bettina: „Frauenwohlfahrtspolizei“ – „Emma Peels“ – „Winkermiezen“. Frauen in der deutschen Polizei 1903–1970, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2 (2012), S. 74–87.
- Bogdal, Klaus-Michael: Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Berlin 2011.
- Borggräfe, Henning: Streit um „vergessene Opfer“, in: Fischer, Torben et al. (Hg.): Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, Bielefeld 2015, S. 263–265.
- Bösch, Frank / Wirsching, Andreas (Hg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus, Göttingen 2018.
- Czech, Danuta: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945, Reinbek bei Hamburg 1989.
- Danckwortt, Barbara: Wissenschaft oder Pseudowissenschaft? Die „Rasensanhygienische Forschungsstelle“ am Reichsgesundheitsamt, in:

- Hahn, Judith et al. (Hg.): Medizin im Nationalsozialismus und das System der Konzentrationslager. Beiträge eines interdisziplinären Symposiums, Frankfurt am Main 2005, S. 140–164.
- Diener, Eveline: Das Bayerische Landeskriminalamt und seine „Zigeunerpolizei“. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen „Zigeunerermittlung“ im 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2021.
- Echternkamp, Jörg: Nach dem Krieg. Alltagsnot, Neuorientierung und die Last der Vergangenheit 1945–1949, Zürich 2003.
- Eckart, Wolfgang U.: Traumatische Erfahrungen in der deutschen Kriegs- und Nachkriegsgesellschaft, 1914–1960. Weltkriegsromane, Kriegsgefangene, Zivilopfer, Holocaust-Überlebende, in: Seidler, Günter H. / Freyberger, Harald J. / Glaesmer, Heide / Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.): Handbuch der Psychotraumatologie, Stuttgart 2019, S. 700–726.
- Eiber, Ludwig: Nach Nürnberg. Alliierte Prozesse in den Besatzungszonen, in: Finger, Jürgen et al. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 38–51.
- Eiber, Ludwig: „Ich wusste, es wird schlimm“. Die Verfolgung der Sinti und Roma in München 1933–1945, München 1993.
- Eichmüller, Andreas: Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012.
- End, Markus: Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus, in: APuz 22–23 (2011), S. 15–21.
- Engbring-Romang, Udo: Mit einer Rückkehr ist nicht mehr zu rechnen ... die Verfolgung der Sinti und Roma in Mannheim, Ostfildern 2017.
- Engbring-Romang, Udo: Zur Kriminalisierung der „Zigeuner“, in: Engbring-Romang, Udo / Solms, Wilhelm (Hg.): „Diebstahl im Blick“? Zur Kriminalisierung der „Zigeuner“, Seeheim 2005, S. 19–37.
- Engbring-Romang, Udo: Bad Hersfeld. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti im Kreis Hersfeld-Rotenburg, Frankfurt am Main 2002.
- Engbring-Romang, Udo: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950. Frankfurt am Main 2001.
- Ernst, Albrecht et al.: Überlieferungsbildung bei personenbezogenen Unterlagen, in: Archivar 3 (2008), S. 275–278.

Bibliografie

- Evers, Lothar: „Asoziale“ NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung, in: Sedlaczek, Dietmar et al. (Hg.): „Minderwertig“ und „asozial“. Stationen zur Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005, S. 179–183.
- Feuchte, Paul: Kaufmann, Edmund, in: Baden-Württembergische Biographien II, Stuttgart 1999, S. 251–254.
- Feuchte, Paul: Veit, Hermann, in: Baden-Württembergische Biographien I, Stuttgart 1994, S. 368–372.
- Feuerhelm, Wolfgang: Polizei und „Zigeuner“. Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma, Stuttgart 1987.
- Feyen, Martin: „Wie die Juden“? Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: Frei / Brunner / Goschler (Hg.): Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 323–355.
- Fings, Karola: Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945, in: Mengersen, Oliver von (Hg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, Bonn 2015, S. 145–164.
- Fings, Karola: Neuere Literatur zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma und zur Produktion von „Zigeuner“-Stereotypen, in: Neue Politische Literatur 1 (2015), S. 27–52.
- Fings, Karola: Köln. Ein regionales Zentrum der nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung, in: Fings, Karola / Opfermann, Ulrich F. (Hg.): Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn 2012, S. 187–202.
- Fings, Karola: Die „gutachtlichen Äußerungen“ der rassenhygienischen Forschungsstelle und ihr Einfluss auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik, in: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 425–459.
- Fings, Karola / Sparing, Frank: Rassismus – Lager – Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln, Köln 2005.
- Franjic, Silvija: Die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus in Baden 1945–1967. Von der moralischen Verpflichtung zur rechtlichen Pflichtübung, Frankfurt am Main 2006.

- Frei, Norbert / Brunner, José / Goschler, Constantin (Hg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009.
- Frei, Norbert: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen, München 2005.
- Frese, Fabian / Schröder Joachim: Die „Dienststelle für Zigeunerfragen“ der Münchner Kriminalpolizei, in: Polizeipräsidium München / Kulturreferat der Landeshauptstadt München (Hg.): Die Münchner Polizei und der Nationalsozialismus, München 2013, S. 105.
- Freyberger, Hellmuth / Freyberger, Harald J.: Holocaust, in: Seidler, Günter H. / Freyberger, Harald J. / Glaesmer, Heide / Gahleitner, Silke Birgitta (Hg.): Handbuch der Psychotraumatologie, Stuttgart 2019, S. 671–685.
- Geiß, Karlmann et al. (Hg.): Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Köln 2000.
- Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.
- Goschler, Constantin: Zwei Wege der Wiedergutmachung? Der Umgang mit NS-Verfolgten in West- und Ostdeutschland im Vergleich, in: Hockerts / Kuller (Hg.): Nach der Verfolgung, S. 115–137.
- Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München 1992.
- Gress, Daniela: Protest und Selbstbestimmung. Bürger- und Menschenrechtsbewegungen der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland (Arbeitstitel, noch nicht veröffentlicht).
- Gress, Daniela: Nachgeholte Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur, in: Neumann-Thein, Philipp / Schuch, Daniel / Wegewitz, Markus (Hg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik, Göttingen 2022, S. 425–458.
- Gress, Daniela: Protest und Erinnerung. Der Hungerstreik in Dachau 1980 und die Entstehung der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma, in: Fings, Karola / Steinbacher, Sybille (Hg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive, Göttingen 2021, S. 190–219.

Bibliografie

- Gress, Daniela: Der Verein „Alt-Heidelberg e. V.“ und die Vertreibung der Heidelberger Sinti. Bürgerlicher Antiziganismus und lokale Handlungsspielräume unter dem NS-Regime, in: Heidelberg. Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 21 (2017), S. 171–187.
- Hankeln, Laura: Antiziganistische Kontinuitäten in Baden-Württemberg. Die Rolle der Kriminalpolizei in der Entschädigungspraxis von Sintize und Sinti sowie von Romnja und Roma, in: Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen et al. (Hg.): Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung 3 (2022), S. 187–202.
- Hankeln, Laura: Antiziganistische Kontinuitäten in der Debatte um eine baden-württembergische „Landfahrerordnung“ nach 1945, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), Wissen schafft Demokratie 7 (2020), S. 64–73.
- Hankeln, Laura: Interniert in Kislau. Ausgrenzung und Verfolgung von Bettlern und Landstreichern im nordbadischen Arbeitshaus (1930–1938), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 167 (2019), S. 337–389.
- Hehemann, Rainer: Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871–1933, Frankfurt am Main 1987.
- Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft: 1903–1989, München 2016.
- Herbst, Ludolf et al. (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.
- Hesse, Hans / Schreiber, Jens: Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland, Marburg 1999.
- Hesse, Hans: Wilhelm Mündtrath – Kriminalsekretär des Bremer „Zigeunerdezernats“, in: Barbara Danckwortt / Thorsten Querg / Claudia Schöningh (Hg.): Historische Rassismusforschung. Ideologen – Täter – Opfer, Hamburg 1995, S. 246–272.
- Heusterberg, Babette: Personenbezogene Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus, in: HEROLD-Jahrbuch NF, Neustadt a. d. Aisch 2000, S. 147–186.
- Hilss, Vanessa: „Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Zur Entschädigungspraxis am Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe, Karlsruhe 2017.

- Hockerts, Hans Günter / Moisel, Claudia / Winstel, Tobias (Hg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006.
- Hockerts, Hans Günter / Kuller Christiane (Hg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003.
- Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: VfZ 49 (2001), S. 167–214.
- Hofmann, Kerstin: „Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch“. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Rückerl (1958–1984), Berlin 2018.
- Hohmann, Joachim: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt am Main 1991.
- Holler, Martin: Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941–1944). Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2009.
- Hörath, Julia: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017.
- Hund, Wulf D.: Romantischer Rassismus. Zur Funktion des Zigeunerstereotyps, in: ders. (Hg.): Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps, Münster 2014, S. 146–164.
- IfZ München (Hg.): Hitler, Mein Kampf. Eine kritische Edition, München 2016.
- Janker, Stephan: Die Geschwister Kurz – vier Stuttgarter Sinti-Kinder. Aus der Fürsorge in die Vernichtung, in: Stingle, Harald / Die AnStifter (Hg.): Stuttgarter Stolpersteine. Spuren vergessener Nachbarn. Ein Kunstprojekt füllt Gedächtnislücken, Filderstadt 2006, S. 145–154, 228 f., 240 f.
- Janzowski, Frank: Die NS-Vergangenheit in der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch. „... so intensiv wenden wir unsere Arbeitskraft der Ausschaltung der Erbkranken zu“, Ubstadt-Weiher 2015.
- Jasch, Hans-Christian / Kaiser, Wolf: Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, verdrängen, bestrafen, Ditzingen 2017.
- Jost, Steffen: Sinti und Roma als Häftlingsgruppe im Konzentrationslager Dachau, in: Fings, Karola / Steinbacher, Sybille (Hg.): Sinti und Roma. Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftlicher Perspektive, Göttingen 2021, S. 52–81.

Bibliografie

- Kaiser, Johannes: Verfolgung von Sinti und Roma in Karlsruhe im Nationalsozialismus. Die städtische und kriminalpolizeiliche Praxis, Karlsruhe 2020.
- Kelch, Christian: Dr. Hermann Arnold und seine „Zigeuner“. Zur Geschichte der „Grundlagenforschung“ gegen Sinti und Roma in Deutschland und Berücksichtigung der Genese des Antiziganismusbegriffs. Dissertation Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2020, URN: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:29-opus4-145760>.
- Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main 2011.
- Klee, Ernst: Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer, Frankfurt am Main 1997.
- Knesebeck, Julia von dem: The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany, Hatfield 2011.
- Krausnick, Michail: Abfahrt Karlsruhe. 16.5.1940 – die Deportation der Karlsruher Sinti und Roma, Ubstadt-Weiher 2015.
- Kunz, Andreas: NS-Gewaltverbrechen, Täter und Strafverfolgung. Die Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, in: Zeithistorische Forschung 4 (2007), S. 233–245.
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.): Baden-Württemberg. Eine kleine politische Landeskunde, Stuttgart 2008.
- Landtag Baden-Württemberg (Hg.): MdL. Die Abgeordneten der Landtage in Baden-Württemberg 1946–1978, Stuttgart 1978.
- Leipner, Kurt: „Arnulf Klett“, in: NDB 12 (1980), S. 52 f.
- Leßau, Hanne: Entnazifizierungsgeschichten. Die Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit, Göttingen 2020.
- Linck, Stephan: Der Ordnung verpflichtet: Deutsche Polizei 1933–1949. Der Fall Flensburg, Paderborn 2000.
- Lotto-Kusche, Sebastian: Minderheitengeschichte als historische Subdisziplin in Deutschland. Herausforderung für die Forschung am Beispiel der Minderheit der Sinti und Roma, in: ApUZ 38–39 (2018), S. 25–30.
- Lucassen, Leo: Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln 1996.
- Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000.

- Margalit, Gilad: Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs im Deutschland der Nachkriegszeit, in: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 483–509.
- Margalit, Gilad: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001.
- Margalit, Gilad: Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945, in: VfZ 45 (1997), S. 557–588.
- Meister, Johannes: Die „ZigeunerKinder“ von der St. Josefspflege in Mulfingen, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 2 (1987), S. 14–51.
- Mentel, Christian/Weise, Niels: Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus. Stand und Perspektiven der Forschung, Berlin 2016.
- Meuser, Maria: Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie, in: Hund, Wulf D. (Hg.): Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps, Münster 2014, S. 105–123.
- Milton, Sybil: Vorstufe zur Vernichtung. Die Zigeunerlager nach 1933, in: VfZ 43 (1995), S. 115–130.
- Miquel, Marc von: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.
- Mladenova, Radmila: Patterns of Symbolic Violence. The Motif of „Gypsy“ Child-theft across Visual Media, Heidelberg 2019.
- Müller, Sabrina: Zum Drehbuch einer Ausstellung. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess von 1958, in: Finger, Jürgen/Keller, Sven/Wirsching, Andreas (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 205–216.
- Niethammer, Lutz: Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt am Main 1972.
- Niethammer, Lutz: Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Bonn 1982.
- NS-Dokumentationszentrum München (Hg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933–1945, Berlin 2016.

Bibliografie

- Ogorreck, Ralf/Rieß, Volker: Fall 9. Der Einsatzgruppenprozeß (gegen Otto Ohlendorf und andere), in: Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 1999, S. 164–175.
- Opfermann, Ulrich F.: „Stets korrekt und human“. Der Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023.
- Opfermann, Ulrich Friedrich: Genozid und Justiz. Schlusstrich als „staatspolitische Zielsetzung“, in: Fings, Karola/Opfermann, Ulrich Friedrich (Hg.): Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn 2012, S. 315–326.
- Pientka, Patricia: Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung, Deportation, Berlin 2013.
- Pikart, Eberhard/Werner, Wolfram: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Band 5/1 Ausschuß für Grundsatzfragen, Boppard am Rhein 1993.
- Pohl, Dieter: Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941–1944, München 2009.
- Raberg, Frank: Otto Küster, in: Baden-Württembergische Biographien Bd. 3, Stuttgart 2002, S. 215–218.
- Raberg, Frank: „Vielleicht wird ein Höherer unsere Arbeit segnen“. Josef Beyerle und die politische Neuordnung in Württemberg 1945, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, Stuttgart 1996, S. 313–361.
- Raim, Edith: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949, München 2013.
- Rees, Laurence: Auschwitz. Geschichte eines Verbrechens, Berlin 2012.
- Reuss, Anja: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin 2015.
- Reuter, Frank: Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des „Zigeuners“. Göttingen 2014.
- Reuter, Frank: Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus. Beiträge zur

- Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bremen 2012, S. 127–143.
- Rieß, Volker: Christian Wirth, in: Württembergische Biographien 3 (2017), S. 254–256.
- Robel, Yvonne: Sinti und Roma in Hamburg. Zum Potenzial lokalgeschichtlicher Perspektiven auf Minderheiten, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hg.): Zeitgeschichte in Hamburg 2018, Hamburg 2019, S. 32–51.
- Rose, Romani: Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten, in: Bundeskriminalamt (Hg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe, Köln 2008, S. 125–142.
- Sandner, Peter: Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung von Sinti und Roma in Frankfurt am Main, Frankfurt 1998.
- Sattig, Esther: Das Zigeunerlager Ravensburg Ummenwinkel. Die Verfolgung der oberschwäbischen Sinti, Berlin 2016.
- Sauer, Paul: Württemberg in der Weimarer Republik, in: Schwarzmaier, Hansmartin/Schaab, Meinrad et al. (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Die Länder seit 1918, Bd. IV, Stuttgart 2003, S. 73–150.
- Sauer, Paul: Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Schwarzmaier, Hansmartin/Schaab, Meinrad et al. (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Die Länder seit 1918, Bd. IV, Stuttgart 2003, S. 231–320.
- Sauer, Paul: Das Land Württemberg-Baden 1945–1952, in: Schwarzmaier, Hansmartin et al. (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Die Länder seit 1918, Bd. IV, Stuttgart 2003, S. 343–478.
- Sauer, Paul: Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden von 1945–1952, Ulm 1978.
- Sauer, Paul: Die Entstehung des Bundeslandes Baden-Württemberg. Eine Dokumentation, Ulm 1977.
- Scharffenberg, Heiko: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, Münster 2004.
- Schenk, Michael: Rassismus gegen Sinti und Roma. Zur Kontinuität der Zigeunerverfolgung innerhalb der deutschen Gesellschaft von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart, Frankfurt am Main 1994.

Bibliografie

- Schnabel, Thomas: Kriegsgefangene, Heimkehrer und Wiedereingliederung in Südwestdeutschland, in: Burchard, Lothar et al. (Hg.): Flucht, Vertreibung, Gefangenschaft und Wiedereingliederung 1945–1955, Konstanz 1999, S. 64–88.
- Scholtyssek, Joachim: Die Betreuungsstellen für politisch und rassistisch Verfolgte im deutschen Südwesten, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg et al. (Hg.): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945, Ulm 1994, S. 259–269.
- Schröder, Joachim: Die „Dienststelle für Zigeunerfragen“ der Münchner Kriminalpolizei und die Verfolgung der Sinti und Roma, in: Bahr, Matthias/Poth, Peter (Hg.): Hugo Höllenreiner. Das Zeugnis eines überlebenden Sinto und seine Perspektiven für eine bildungssensible Erinnerungskultur, Stuttgart 2014, S. 141–152.
- Schröder, Joachim: Neue Polizei – neues Denken? Kontinuitäten und Wendepunkte, in: Polizeipräsidium München/Kulturreferat der Landeshauptstadt München (Hg.): Die Münchner Polizei und der Nationalsozialismus, München 2013, S. 179–186.
- Schulte, Jan Erik: Nationalsozialismus und europäische Migrationsgeschichte. Das Archiv des Internationalen Suchdienstes in Arolsen, in: Zeithistorische Forschungen 4 (2007), S. 223–232.
- Schuster, Armin: Entnazifizierung in Hessen 1945–1954. Vergangenheitspolitik in der Nachkriegszeit, Wiesbaden 1999.
- Schwarz, Christoph: Verfolgte Kinder und Jugendliche aus Baden-Württemberg 1933–1945, Konstanz 2007.
- Silberzahn-Jandt, Gudrun: Esslingen am Neckar im System von Zwangssterilisation und Euthanasie während des Nationalsozialismus. Strukturen, Orte, Biographien, Ostfildern 2015.
- Sparing, Frank: Die Dienststelle für Zigeunerfragen bei der Kriminalpolizeileitstelle Köln, in: Buhlan, Harald/Jung, Werner (Hg.): Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Polizei im Nationalsozialismus, Köln 2000, S. 519–574.
- Sparing, Frank: In vorauseilendem Gehorsam. Die Kommunen und die NS-Zigeunerverfolgung, in: Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums 3671 (1997), S. 136–150.
- Speit, Andreas: Der ewige Zigeuner. Esoterik zwischen Zigeunermagie und Zivilisationskritik, in: Hund, Wulf D. (Hg.): Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps, Münster 2014, S. 232–244.

- Spornol, Boris: Im Kreuzfeuer des Kalten Krieges. Der Fall Marcel Frenkel und die Verdrängung der Kommunisten, in: Frei / Brunner / Goschler (Hg.): Praxis der „Wiedergutmachung“, S. 203–238.
- Stange, Daniel / Wirth, Ingo: Paul Werner (1900–1970): Stellvertreter der Amtschef im Reichssicherheitshauptamt, in: ZfG 7/8 (2013), S. 621–641.
- Steinbach, Peter: Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, in: Ueberschär, Gerd (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 1999, S. 32–44.
- Stengel, Katharina: Bezweifelte Glaubwürdigkeit. Sinti und Roma als Zeugen in NS-Prozessen, in: ZFG 69 (2021), S. 444–463.
- Stengel, Katharina: Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung von Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2004.
- Stephan, Andrej: „Der Begriff Sonderbehandlung ... war mir damals unbekannt“. Dr. Josef Ochs (1905–1987), ein „Zigeunerexperte“ mit Erinnerungslücken, in: Baumann, Imanuel / Reinke, Herbert / Stephan, Andrej / Wagner, Patrick (Hg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, S. 313–322.
- Stephan, Andrej: „Kein Mensch sagt HWAÖ-Schnitzel“. BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und „Sprachregelungen“, in: Baumann, Imanuel et al. (Hg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, S. 247–322.
- Stöver, Bernd: Der Kalte Krieg. Geschichte eines radikalen Zeitalters 1947–1991, München 2011.
- Strauß, Daniel: „da muß man wahrhaft alle Humanität ausschalten ...“ Zur Nachkriegsgeschichte der Sinti und Roma in Deutschland, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.): Bausteine. „Zwischen Romantisierung und Rassismus“ Sinti und Roma – 600 Jahre in Deutschland, S. 26–37.
- Teufel, Manfred: 40 Jahre staatliche Polizei in Baden-Württemberg. Die Geschichte der Polizei im heutigen Baden-Württemberg im Kontext politischer Veränderung, Holzkirchen 2000.
- Thelen, Peter: Singularität des Holocaust unter Berücksichtigung der Roma, in: Scherzberg, Lucia (Hg.): „Doppelte

Bibliografie

- Vergangenheitsbewältigung“ und die Singularität des Holocaust, Saarbrücken 2012, S. 217–250.
- Trefffeisen, Jürgen: Der Präsident des Landesbezirks Baden (1945–1952). Präsidialstelle, Stuttgart 1997.
- Tümmers, Henning: Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik, Göttingen 2011.
- Uffelmann, Uwe: „Heinrich Köhler“, in: Ottnad, Bernd (Hg.): Badische Biographie N. F. IV, Stuttgart 1996, S. 163–168.
- Unabhängige Kommission Antiziganismus: Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation, Frankfurt am Main 2021.
- Von dem Knesebeck, Julia: The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany, Hatfield 2011.
- Vossen, Johannes: Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen. Die Rolle der Gesundheitsämter und ihrer Amtsärzte bei der Durchführung von Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus, in: Hamm, Margret (Hg.): Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, Frankfurt am Main 2005, S. 86–97.
- Wagner, Patrick: Kriminalistik zwischen Rassenutopie und Kontrollverlust. Das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes, in: Wildt, Michael (Hg.): Das Reichssicherheitshauptamt. NS-Terror-Zentrale im Zweiten Weltkrieg, Leipzig 2019, S. 75–95.
- Wagner, Patrick: Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung, in: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 379–391.
- Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.
- Wagner, Patrick: Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, in: Ulrich Herbert (Hg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, Göttingen 2000, S. 179–213.
- Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.
- Walter, Heike: Carmen für die bürgerliche Jugend. Die schöne Zigeunerin als politische Versuchung, in: Hund, Wulf D. (Hg.):

- Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps, Münster 2014, S. 91–104.
- Weinke, Annette: Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2009.
- Westermann, Stefanie: „Ein Mensch, der keine Würde mehr hat, bedeutet auf dieser Welt nichts mehr.“ Zwangssterilisierte Menschen in der Bundesrepublik, in: Hamm, Margret (Hg.): Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2017, S. 23–40.
- Westermann, Stefanie: Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 2010.
- Widmann, Peter: Auszug aus den Baracken. Der Aufstieg der Sozialpädagogik und die deutsche Kommunalpolitik gegenüber „Zigeunern“ seit 1945, in: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 510–532.
- Widmann, Peter: An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik, Berlin 2001.
- Wildt, Michael: Die Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.
- Wilhelm, Friedrich: Rudolf Klaiber, in: Baden-Württembergische Biographien 2 (1999), S. 268–270.
- Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München 2006.
- Wippermann, Wolfgang: Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung, Frankfurt am Main 1986.
- Wisely, Andrew: War against „Internal Enemies“. Dr. Franz Lucas’s Sterilization of Sinti and Roma in Ravensbrück Men’s Camp in January 1945, in: Central European History 52 (2019), S. 650–671.
- Wolfrum, Edgar: Die geglättete Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Bonn 2007.
- Zamecnik, Stanislav: Das war Dachau, Frankfurt am Main 2013.

Bibliografie

- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma / Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs (Hg.): Doppelt Unrecht – eine späte Entschuldigung. Gemeinsames Symposium des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Urteilen vom 7. Januar 1956, Karlsruhe 2016.
- Zimmermann, Michael: „Mit Weigerungen würde also nichts erreicht“. Robert Ritter und die Rassenhygienische Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt, in: Hirschfeld, Gerhard / Jersak, Tobias (Hg.): Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz, Frankfurt am Main 2004, S. 291–317.
- Zimmermann, Michael: Nach dem Genozid. Zigeunerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Vogel, Hans-Jochen / Süßmuth, Rita (Hg.): Mahnung und Erinnerung, München 1998, S. 152–169.
- Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.
- Zimmermann, Michael: Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung. Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870–1980), in: Lüdtke, Alf (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 344–370.

7.2.2 Onlineveröffentlichungen und Blogbeiträge

- Arolsen Archives: Kurzportrait: Wer wir sind, abrufbar unter: <https://arolsen-archives.org/ueber-uns/kurzportraet/>, (Zugriff: 31.12.2023).
- Fings, Karola: Die Anzahl der Opfer, in: Voices of the Victims, RomArchive, abrufbar unter: <https://www.romarchive.eu/de/voices-of-the-victims/the-number-of-victims/>, (Zugriff: 31.12.2023).
- Fings, Karola: Gutachten zum „Festsetzungserlass“, Januar 2018, abrufbar unter: https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2020/02/dr.-karola-fings_gutachten-zum-festsetzungserlass.pdf, (Zugriff: 31.12.2023).
- „Gleichauf, Robert“, in: Munzinger Internationales Biographisches Archiv, abrufbar unter: <https://www.munzinger.de/search/go/document.jsp?id=00000012465>, (Zugriff: 31.12.2023).

- Hankeln, Laura: Adolf Scheufele: ein Beispiel für die Kontinuität antiziganistischer Denkmuster im Kriminalpolizeiapparat“, 20.4.2019, abrufbar unter: <https://ns-kontinuitaeten-bw.de/2019/04/26/adolf-scheufele-ein-beispiel-fuer-die-kontinuitaet-antiziganistischer-denkmuster-im-kriminalpolizeiapparat/>, (Zugriff: 31.12.2023).
- Hankeln, Laura: Exkulpationsstrategien: Hermann Geywitz und die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im Juni 1938, 29.8.2019, abrufbar unter: <https://ns-kontinuitaeten-bw.de/2019/08/29/exkulpationsstrategien-hermann-geywitz-und-die-aktion-arbeitsscheu-reich-im-juni-1938/>, (Zugriff: 31.12.2023).
- Hankeln, Laura/Rauschenberger, Joey: „Ein ganz großer Schock, der da passiert ist“. Interview mit Chana Dischereit über den antiziganistischen Vorfall von Singen und seine Folgen, Teil I, 1.9.2021, abrufbar unter: <https://ns-kontinuitaeten-bw.de/2021/09/01/ein-ganz-grosser-schock-der-da-passiert-ist-interview-mit-chana-dischereit-ueber-den-antiziganistischen-vorfall-von-singen-und-seine-folgen-teil-i/>, (Zugriff: 31.12.2023); Teil II, 14.9.2021, abrufbar unter: <https://ns-kontinuitaeten-bw.de/2021/09/14/was-wir-sehen-ist-also-eine-serie-von-einzelfaellen-interview-mit-chana-dischereit-uber-den-antiziganistischen-vorfall-von-singen-und-seine-folgen-teil-ii/>, (Zugriff: 31.12.2023).
- Hotel Silber e. V.: Das Polizeipräsidium Stuttgart im Hotel Silber, abrufbar unter: <https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/polizei-im-silber/vor-1933/?L=0>, (Zugriff: 31.12.2023).
- Landeskunde online entdecken: Christian Wirth, abrufbar unter: https://www.leo-bw.de/web/guest/detail/-/Detail/details/PERSON/kgl_biographien/12885359X/Wirth+Christian, (Zugriff: 31.12.2023).
- Matz, Klaus-Jürgen, Maier, Reinhold, in: NDB 15 (1987), S. 697–699, Onlinefassung, abrufbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118576410.html>, (Zugriff: 31.12.2023).
- „Der schwärzeste Tag“, 8.5.2012, abrufbar unter: <https://www.drs.de/ansicht/artikel/der-schwaerzeste-tag-4256.html>, (Zugriff: 31.12.2023).

Abkürzungen

— ※ —

AG	Amtsgericht
AG Kripo	Arbeitsgemeinschaft Kriminalpolizei der Landes- kriminalämter
AK II	Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien: Arbeits- kreis II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
BEG-1953	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (18.9.1953)
BEG-1956	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungs- gesetzes zur Entschädigung für Opfer der national- sozialistischen Verfolgung (29.6.1956)
BEG-SG	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädi- gungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) (14.9.1965)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
ITS	International Tracing Service

Abkürzungen

KZ-Prüfstelle / D 11	Dienststelle 11 des Polizeipräsidiums Stuttgart
LAV NW	Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland
LAW	Landesamt für die Wiedergutmachung / Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LKE	Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik Württemberg-Baden
LpB BW	Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
LpV	Landesstelle für die politisch Verfolgten des Nazi-regimes
NDB	Neue deutsche Biographie
NSG	Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
ÖAfW	Öffentlicher Anwalt für die Wiedergutmachung
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
PolG	Polizeigesetz
RHF	Rassenhygienische Forschungsstelle
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei
Soko	Sonderkommission
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
UKA	Unabhängige Kommission Antiziganismus
US-EG	Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) (16.8.1949)

Abkürzungen

VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VG	Verwaltungsgericht
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft

Danksagung



Die vorliegende Studie entstand an der Forschungsstelle Antiziganismus am Historischen Seminar der Universität Heidelberg. Sie wurde dort unter dem Titel *Staatliche Dimensionen des Antiziganismus: (Dis-)Kontinuitäten im baden-württembergischen Behördenapparat. Vom Beginn der Nachkriegszeit bis in die frühen 1970er-Jahre* als Dissertation angenommen. An erster Stelle möchte ich Prof. Dr. Edgar Wolfrum und Dr. Frank Reuter danken, welche die Studie als Gutachter betreuten, sowie Prof. Dr. Frank Engehausen, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Zahlreiche Personen haben mich bei meinem Forschungsprojekt unterstützt. Mein besonderer Dank gilt meinen früheren Kolleginnen und Kollegen in der Forschungsstelle Antiziganismus, insbesondere Daniela Gress, die sich stets Zeit für meine Fragen und inhaltliche Diskussionen genommen hat. Nicht zuletzt danke ich der Baden-Württemberg Stiftung, die das Forschungsvorhaben gefördert hat.

Eine große Bedeutung hatte bei meiner Promotion die Recherche in Archiven und Bibliotheken. Dabei erfuhr ich die Unterstützung von zahlreichen Mitarbeitenden regionaler und überregionaler Archive, Bibliotheken und Institutionen. Ihnen allen gilt mein Dank, ganz besonders hervorheben möchte ich jedoch folgende Personen: Ilona Dirlewanger (Landeskriminalamt Baden-Württemberg), Dr. Thomas Fritz (Hauptstaatsarchiv Stuttgart), Christine Heitmann (Staatsarchiv Hamburg), Corinna Knobloch (Staatsarchiv Ludwigsburg), Jan Kreutz (Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Heidelberg), Dr. Klaus Lankheit (Institut für Zeitgeschichte – München), Ariane Rahm (Stadtarchiv Karlsruhe), Dr. Clemens Regenbogen (Hauptstaatsarchiv Stuttgart),

Danksagung

Karla Rommel (Stadtarchiv Esslingen), Prof. Dr. Maria Magdalena Rückert (Staatsarchiv Ludwigsburg), André Scharf (KZ Gedenkstätte Dachau), Dr. Martin Stingl (Generallandesarchiv Karlsruhe), Dr. Volker Wittenauer (Badische Landesbibliothek Karlsruhe), Dr. Nicolai M. Zimmermann (Bundesarchiv Berlin) und Dr. Uwe Zuber (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – Abteilung Rheinland).

Ich freue mich sehr, dass meine Dissertation in der Schriftenreihe der Forschungsstelle Antiziganismus *Antiziganismusforschung interdisziplinär* zur Publikation angenommen wurde. Dafür gebührt mein Dank den Herausgeberinnen und Herausgebern – Prof. Dr. Tanja Penter, Dr. Frank Reuter und Daniela Gress – sowie Heidelberg University Publishing (heiUP).

Meiner Familie sowie meinen Freundinnen und Freunden, die mich auf diesem Weg begleitet haben, möchte ich an dieser Stelle ebenfalls Danke sagen. Hervorheben möchte ich hierbei Julia Leier, Nelli Herd, Mareike Wangemann und Marcel Winter.

Meinem Mann Thomas sowie meinen Eltern, Christiane und Dieter Notheisen, möchte ich von Herzen für ihre uneingeschränkte und vielseitige Unterstützung während meines Studiums und meiner Promotion danken. Ohne sie wäre diese Arbeit so nicht möglich gewesen. Ihnen widme ich dieses Buch.

Verzeichnisse

— ※ —

Die in den beiden Verzeichnissen genannten Personen sind nach ihrer Nennung im Text chronologisch aufgeführt.

Verzeichnis der Fallbeispiele: Individuelle Verfolgungsschicksale

Vinzenz Rose 42 ff.	Katharina R. und Familie 113 f.
Familie W. 78 f.	Otto K. 119 f.
Paula und Albert R. 82 ff.	Josefine K. 135
Peter K. 91 f.	Eleonore und Josef L. 144 f.
Josefine und Johannes R. 107 ff.	Josef L. 148 f.

Verzeichnis der Biografien: Beamte im öffentlichen Dienst

Eugen Waller 39 f.	Otto Walker 249 f.
Otto Kienle 167 f.	Franz Städele 251 ff.
Adalbert Sailer 166 f.	Hermann Niemeyer 253 ff.
Arno Kloesel 168 f.	Max Eberhart 256 f.
Eberhard Rheinwald 169 f.	Anton Mall 257 ff.
Erich Haas 189	Adolf Scheufele 262 ff.
Paul Werner 205 f.	Hermann Geywitz 264 ff.
Erich Springer 206 ff.	Hermann Lietz 268 ff.

Druck und Bindung
Books on Demand GmbH
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

6

Antiziganismusforschung interdisziplinär Interdisciplinary Studies in Antigypsyism

Der Zusammenbruch des NS-Regimes bedeutete für die in Deutschland lebenden Sinti und Roma noch nicht das Ende von Unterdrückung und Ausgrenzung. Auch nach 1945 waren sie mit Diskriminierung konfrontiert, denn insbesondere auf staatlicher Ebene waren antiziganistische Vorurteilsstrukturen weiterhin handlungsleitend. Mit Blick auf die drei Themenschwerpunkte Entschädigung, Gesetzgebung und juristische Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen fokussiert sich die vorliegende Studie auf den baden-württembergischen Staatsapparat und seine Minderheitenpolitik bis in die 1970er-Jahre. Im Vordergrund steht der Umgang der Behörden mit den überlebenden Sinti und Roma sowie deren Perspektive auf ihre staatlichen Verfolgungs- und Vernichtungserfahrungen im Nationalsozialismus.



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

ISBN 978-3-96822-251-6



9 783968 222516